image
not
available

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1861.

Ein und Fünfzigster Jahrgang.

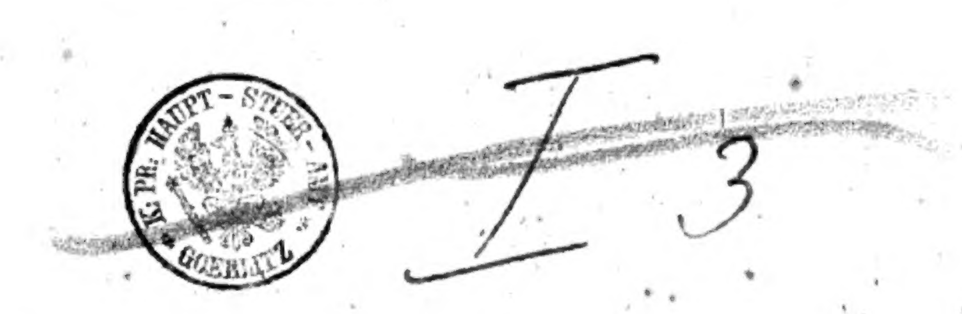

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Concessionen.
Agentur-Niederlegungen.
Amtsblätter.
Anzeigeblätter.
Ausländer.
Auswanderung.
Bank- und Darlehns-Bankscheine.
Bau-Sachen.
Baumschulen.
Beilagen zum Amtsblatt.
Belobigungen.
Bergwerkssachen.
Berichtigungen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Central-Turn-Anstalt.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Communallandtag.
Concessionen.
Dampfkessel.
Darlehnskassenscheine.
Darlehns-Offerten.
Deich-Angelegenheiten.
Dienstboten.
Domainen-Sachen.
Drainröhren.
Eingangs-Abgaben.
Einkommensteuer.
Empfehlung von Schriften.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gesundheitszustand.
Gewerbe-Institut u. Gewerbeschulen.
Gewerbliche Anlagen.
Gewerbe-Sachen.
Gewerbe-Steuer.
Grundsteuer.
Haftnahme.
Handels-Sachen.
Hilfs-Kassen.
Hofkammer.
Hoheits-Sachen.
Jagd.
Industrie-Ausstellung.
Juden.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Klassen-Steuer.
Körung.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Landestrauer.
Landesverweisungen.
Landtage.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Lotterien.
Mahlsteuer.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Münzen.
Namensbeilegung.
Paß-Angelegenheiten.
Patentertheilungen.
Patentaufhebungen.
Pensions-Sachen.
Personalveränderungen.
Pfandbriefe.
Pflastergeld-Erhebung.
Polizei-Verordnungen.
Polizei-Verwaltung.
Post-Sachen.
Prämien.
Rechts-Anwalte.
Regulative.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Rinderpest.
Schiedsmänner.
Schlachtsteuer.
Schriften, verbotene.
Schulen-Sachen.
Sparkassen.
Staats-Beamte.
Staats-Papiere.
Ständische Angelegenheiten.
Statistische Angelegenheiten.
Statuten.
Stempelsteuer.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Submissions-Termine.
Tabackbau.
Tarife.
Taubstummen-Anstalten.
Telegraphie.
Universität.
Verdienstliches.
Wahl-Angelegenheiten.
Weinsteuer.
Wittwen-Pensions-Angelegenheiten.
Zeitschriften.
Zins-Coupons.
Zoll-Sachen.

Digitized by Google

A.

Abgaben: siehe Steuer- und Zollsachen.
Agentur-Concessionen, für die:

Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Hanke, in Bolkenhain. S. 78.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Gruner, in Rothenburg O/L. S. 182.
Herrmann, in Sprottau. 162.
Hübner, in Goldberg. 4.
Kienitz, in Görlitz. 24.
Krampf, in Marklissa. 158.
Pfullmann, in Lauban. 30.
Zschetzschingck, in Hirschberg. 24.

Deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.
Chriest, in Creba. S. 70.
Conrad, in Primkenau. 87.
Fritsch, in Warmbrunn. 138.
Fröhlich, in Lauban. 150.
Grüttner, in Sprottau. 59.
Gürtler, in Goldberg. 59
Güttler, in Lüben. 60.
Happrich, in Liegnitz. 33.
Hausmann, in Schönberg. 131.
Hoffmann, in Landeshut. 78.
Kern, in Lähn. 97.
Keßner, in Friedeberg a/Q. 107.
Klein, in Schmiedeberg. 168.
Krause, in Görlitz. 33.
Körner, in Sagan. 60.
Körnig, in Giesmannsdorf. 78.
Ludewig, in Hirschberg. 77.
Mätzig, in Wiegandsthal. 131.
Mraseck, in Jauer. 64.
Pachaly, in Halbau. 144.
Patrunky, in Bunzlau. 88.
Prausnitzer, in Neustädtel. 112.
Radeck, in Neusalz. 112.
Räbiger, in Muskau. 70.
Rieger zu Hainauer Vorwerke. 33.
Rosenbaum, in Ruhland. 91.
Sander, in Grünberg. 59.
Schneider, in Kohlfurt. 87.
Schumacher, in Görlitz. 59.
Schuster, in Rothenburg O/L. 55.
Schwantowsky, in Marklissa. 131.
Tilgner, in Liegnitz. 33.
Wagenknecht, in Freistadt. 60.
Walter, in Beuthen a/O. 88.
Wanke, in Görlitz. 107.
Wöhl, in Glogau. 64.
Wünsche, in Nieder-Schönborn. 97.
Zencker, in Reichenbach O/L. 92.

Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Walter, in Neustädtel. S. 112.

Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."
Haußner, in Sprottau. S. 55.
Neumann, in Görlitz. 138.
Olussen, in Niesky. 4.

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Baumeister, in Lauban. S. 138.
Biegler, in Liegnitz. 91.
Erler, in Bunzlau. 124.
Gäbel, in Görlitz. 131.
Kauffmann, in Landeshut. 124.
Kretschmar, in Sagan. 124.
Müller, in Muskau. 108.
Rönisch, in Goldberg 98.
Thiele, in Grünberg. 108.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.
Hancke, in Tiefenfurth. S. 14.
Hennemeyer, in Bernsdorf. 144.
Lange, in Rietschen. 30.
Lange, in Marklissa. 97.
Reichelt, in Löwenberg. 26.
Winkelmann, in Polkwitz. 92.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a/M.
Bergmann, in Lüben. S. 4.
Häusler, in Glogau. 4.

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia."
Berger, in Freistadt. S. 107.
Blech, in Landeshut. 118.
Franke, in Görlitz. 158.
Hellriegel, in Liegnitz. 112.
Höppe, in Sagan. 131.
Klingberg, in Beuthen a/O. 131.
Kionka, in Glogau. 111.
Ludewig, in Hirschberg. 108.
Ramsler, in Goldberg. 107.
Völkel, in Bolkenhain. 117.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Elsner, in Hohenfriedeberg. S. 26
Tscheuschner, in Freistadt. 14.

Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig.
Franke, in Rohnstock. S. 111.

Digitized by Google

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Berck, in Löwenberg. S. 8.
Schubert, in Gnadenberg. 118.
Stein, in Quaritz. 145.

Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.
Feller, in Sagan. S. 158.
Mayerhausen, in Schmiedeberg. 168.
Scholz, in Liegnitz. 158.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft,
Finster, in Lüben. S. 144.
Kunze, in Sagan. 150.
Moritz, in Liegnitz. 157.
Nitschke, in Bunzlau. 33.

Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.
Dehmel, in Glogau. S. 23.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Langer, in Löwenberg. S. 64.
Neumann, in Grünberg. 124.
Perle, in Poln. Nettkow. 30.
Schärf, in Neusalz a/O. 38.
Weiß, in Grünberg. 30.

Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
Chriest, in Creba. S. 70.
Erdmann, in Görlitz. 38.
Hanke, in Reichenbach O/L. 91.
Kühlmorgen, in Neuhammer. 30.
Langer, in Löwenberg. 91.
Mattheus, in Liegnitz. 112.
Perle, in Poln. Nettkow. 38.
Schärf, in Neusalz a/O. 38.
Weiß, in Grünberg. 38.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.
Lampe, in Marklissa. S. 97.
Seidel, in Görlitz. 102.

Cölnische Hagel-Versicher.-Gesellschaft.
Haußner, in Sprottau. S. 63.
Höpffner, in Halbau. 112.
Schönholz, in Schönwaldau. 107.

Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.
Benjamin, in Gramschütz. S. 118.
Berliner, in Glogau. 30.
Conrad, in Primkenau. 168.
Gürtler, in Goldberg. 64.
Hennemeyer, in Bernsdorf. 144.
Körnig, in Giesmannsdorf. 131.
Müller, in Schönberg. 59.
Rachner, in Goldberg. 131.
Seidel, in Maiwaldau. 78.
Winkelmann, in Polkwitz. 92.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.
Bernhardt, in Sprottau. S. 112.
Deinert, in Seidenberg. 60.
Hadrian, in Halbau. 70.
Kullmann, in Lüben. 38.
Reich, in Görlitz. 59.
Weise, in Priebus. 50.

Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung.
Bail, in Rauscha. S. 97.
Franke, in Rohnstock. 107.
Fröhlich, in Lauban. 124.
Haucke, in Tiefenfurth. 131.
Reichel, in Hirschberg. 38.
Runge, in Bunzlau. 131.
Sander, in Grünberg. 144.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.
Berck, in Löwenberg. S. 8.
Schubert, in Gnadenberg. 118.
Stein, in Quaritz. 145.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.
Dehmel, in Glogau. S. 23.

Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.
Du Bois, in Hirschberg. S. 23.
Hanke, in Bolkenhain. 77.
Pötschke, in Rothenburg O/L. 38.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.
Lorenz, in Löwenberg. S. 118.
Pfullmann, in Lauban. 102.
Sander, in Grünberg. 162.
Schiff, in Breslau. 97.
Zschetzschingk, in Hirschberg. 87.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen Gefahren des Land-, Fluß- u. See-Transports „Helvetia" zu St. Gallen.
Freudenthal, in Berlin. Beil. zu No. 32.

Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel.
Schärf, in Neusalz a/O. S. 144.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.
Riese, in Hoyerswerda. S. 145.
Schärf, in Neusalz a/O. 38.
Weiß, in Grünberg. 98.

Digitized by Google

Berliner Renten- und Kapital-Versicherungsbank.
Hanke, in Bolkenhain. S. 78.
Berlinische Lebens Versicher.-Gesellschaft.
Hanke, in Bolkenhain. S. 77.
Hösig, in Bunzlau. 77.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln.
Linke, in Glogau. S. 70.
Haußner, in Sprottau. 63.
Höpffner, in Halbau. 112.
Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Bergmann, in Lüben. S. 18.
Häusler, in Glogau. 8.
Stempel, in Jauer. 18.
Stenzel, in Hirschberg. 63.
Lebens-Versicherungsbank in Gotha.
Grünwald, in Lauban. S. 70.
Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.
Franke, in Rohnstock. S. 107.
Lebens-Versicher.-Gesellschaft zu Leipzig.
Feuerstein, in Sagan. S. 107.
Kienitz, in Görlitz. 14.
Linke, in Glogau. 14.
Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" zu London.
Martini, in Grünberg. S. 131.
Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.
Barschall, in Liegnitz. S. 26.
Dehmel, in Grünberg. 107.
Gürtler, in Goldberg. 91.
Herrmann, in Sprottau. 102.
Herrnstadt, in Hirschberg. 87.
Langer, in Löwenberg. 64.
Levy, in Glogau. 124.
Matthes, in Hainau, 59.
Reich, in Görlitz. 55.
Stephan, in Jauer. 55.
Vogt, in Bunzlau. 78.
Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Winkelmann, in Polkwitz. S. 4.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.
Hecht, in Görlitz. S. 107.
Heidrich, in Bunzlau. 38.
Schärf, in Neusalz a/O. 38.

Agenturen haben niedergelegt, für die:

Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen.
Schuchardt, in Landeshut. S. 60.
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Lischke, in Bolkenhain. S. 78.
Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Cohn, in Sprottau. S. 162.
George, in Hirschberg. 24.
Grunwald, in Freistadt. 50.
Lubisch, in Görlitz. 24.
Renner, in Schönau. 33.
Seiffert, in Görlitz. 24.
Vogt, in Goldberg. 4.
Zschetzschingk, in Lauban. 30.
Deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.
Krause, in Görlitz. S. 162.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."
Gornig, in Wahlstatt. S. 50.
Tietsch, in Sprottau. 55.
Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.
Scholz, in Hirschberg. S. 26.
Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.
Haußner, in Sprottau. S. 55.
Hüttig, in Parchwitz. 112.
Seidel, in Maiwaldau. 60.
Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a/M.
Weiß, in Lüben. S. 50.
Weißbach, in Glogau. 4.
Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.
Balkow, in Grünberg. S. 182.
Häsler, in Löwenberg. 172.
Hentschel, in Rohnstock. 88.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Franke, in Freistadt. S. 14.
Gäbel, in Görlitz. 88.
Kadur, in Hohenfriedeberg. 26.
Lorenz, in Hoyerswerda. 50.
Rolle, in Niesky. 158.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Reichelt, in Löwenberg. S. 8.
Striesche, in Quaritz. 145.

Digitized by Google

Feuer-Versicher.-Anstalt der bairischen Hypotheken- u. Wechselbank in München.
Lehmann, in Freistadt. S. 18.
Pohl, in Goldberg. 187.
Serner, in Sagan. 158.
Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Brann, in Löwenberg. S. 182.
Feuerstein, in Sagan. 138.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.
Höppner, in Neusalz a/O. S. 30.
Sachs, in Grünberg. 30.
Tschimbke, in Waldau. 14.
Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Reichelt, in Löwenberg. S. 8.
Berliner Lebens-Versicher.-Gesellschaft.
Lischke, in Bolkenhain. S. 77.
Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia."
Leder, in Glogau. S. 70.
Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.
Tietsch, in Sprottau. S. 172.

Amtsblätter. Verkauf älterer Jahrgänge des Amtsblatts als Makulatur. Vom 22. Decbr. 1860. S. 1.
Anzeige, daß das Sachregister zum Amtsblatte pro 1860 erschienen ist. S. 14.
Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatte pro 1861. Vom 3. October 1861. S. 219.
Anzeigeblätter. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von dergleichen. Vom 7. November 1861. S. 277.
Anwälte: siehe Rechts-Anwälte; auch Personal-Veränderungen und Namen-Register.
Arzneien und Arznei-Taxe: siehe Medizinalsachen.
Ausländer. Verfahren bei den Verhandlungen über geisteskranke russische Unterthanen im Auslande. Vom 21. und 28. Januar 1861. S. 19.
Zusammenstellung der Behörden in den deutschen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung der von den Angehörigen derselben beizubringenden Eheconsense, Behufs Eheschließung in Preußen, befugt sind. Vom 4. März. S. 40.
Auswanderung. Bekanntmachung, daß die dem Kaufmann Schuchardt in Landeshut ertheilte Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen erloschen ist. Vom 14. März 1861. S. 60.

B.

Bank- und Darlehns-Bankscheine. Umtausch der ungültig werdenden von der Herzoglich Braunschweig'schen Leihhaus-Anstalt ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine. Vom 25. März und 4. April 1861. S. 72.
Bau-Sachen. Nachweisung der im Jahre 1860 im Regierungs-Bezirk Liegnitz beschäftigt gewesenen Bauführer und Feldmesser. Vom 27. Februar 1861. S. 49.
Bedingungen zur Erlangung der Qualifikation als Feldmesser für Baumeister und Bauführer. Vom 19. September und 2. Oktober. S. 218.
Baum-Schulen. Preis-Verzeichniß von den in der Königl. Landesbaumschule zu Sans-Souci verkäuflichen Bäumen und Sträuchern. Vom 19. Oktober 1861. S. 251.
Beamte: siehe Staats-Beamte.
Beilagen zum Amtsblatt sind beigegeben: außerordentliche zu No. 1. 4. 5. 11. 22. 23. 26. 30. 32. 34. 37. 38. 41. 42. 44. 45. 50 und 51.
Belobigungen für rühmliche Handlungen: S. 157. 168. 171 u. 177.
Belohnungen: siehe Prämien.
Bergwerks-Sachen. Concessionirung des Markscheiders Großmann in Muskau. Vom 1. März 1861. S. 42.
Verlegung des Wohnsitzes des p. Großmann von Muskau nach Waldenburg. Vom 6. Juli. S. 157.
Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Niederschl. Bergamtes zu Waldenburg, vom 1. Oktober 1861 ab, durch eine besondere Hypotheken-Kommission zu Breslau und Verwaltung der übrigen bisher von dem Bergamte in Waldenburg verwalteten Geschäfte durch das Oberbergamt zu Breslau. Vom 30. August. S. 198.

Digitized by Google

Eintheilung des Breslauer Oberbergamts-Bezirks in Bergreviere, unter Angabe des Namens und Wohnortes der Berggeschworenen. Vom 18. September. S. 213.
Instruction über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn. Vom 30. September. S. 247. Ergänzung des §. 12 dieser Instruction. Vom 14. Dezember. S. 304.
Wohnsitz-Verlegung des concessionirten Markscheider Wittig von Liegnitz nach Siegersdorf. Vom 13. Dezember. S. 301.
Berichtigungen. S. 118. 216. 246 und 286.
Beschäl-Stationen: a. des Königlichen Landgestüts zu Leubus. Vom 11. Januar 1861. S. 17.
b. Privat-Beschälstationen:
des Kreises Glogau Vom 12. Januar S. 15 und 19. März S. 57.
" " Goldberg-Hainau . .
" " Grünberg . . . . . . } Vom 12. Januar. S. 15.
" " Jauer . . . . . .
" " Löwenberg. Vom 19. April. S. 89.
Bevölkerungslisten: siehe statistische Angelegenheiten.

C.

Candidaten der Theologie.
1. namentliches Verzeichniß derjenigen, welche die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben. S. 11. 31. 95. 143. 166. 207. 252 und 288.
2. desgleichen derjenigen, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben. S. 3. 11. 31. 95. 143. 166. 207 und 252.
Termine für die Absolvirung des sechswöchentlichen pädagogischen Cursus in den Schullehrer-Seminarien. Vom 25. August. S. 197.
Central-Turn-Anstalt in Berlin. Anmeldung und Aufnahme von Civil-Eleven. Vom 10. Juni 1861. S. 140.
Character-Verleihungen. S. 200 und 259.
Chaussee-Sachen. Chausseegeld-Erhebung
zu Christianstadt. Vom 19. März 1861. S. 57.
zu Ober-Haselbach. Vom 18. Oktober. S. 252.
Collecten. Einsammlung einer Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Liegnitz. Vom 8. Mai 1861. S. 104.
Genehmigte Haus-Collecte bei den jüdischen Gemeinden für ein neues Synagogen-Gemeinde in Bomst Vom 21. Mai. S. 113.
Bewilligung einer Haus-Collecte bei den kath. Einwohnern der Provinz für den Bau der St. Michaelis-Kirche in Berlin. Vom 29. August. S. 197.
Communal-Landtag der Neumark. Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters. Vom 28. Januar 1861. S. 25.
Eröffnungs-Termin. Vom 26. September. S. 219. Verlegung desselben. Vom 7. November. S. 272.
Concessionen,
für Agenten: siehe Agentur-Concessionen.
für Markscheider: siehe Bergwerkssachen.
für Versicherungs-Gesellschaften, als:
der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia. Vom 2. März 1861 S. 52 und 6. November 1860. Auß. Beilage zu No. 11.
der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. — für Transport-Versicherungen. Vom 10. und 28. Mai. S. 113.
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 29. Mai S. 114 und 14. Januar 1861. Beilage zu No. 22.
der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London. Vom 5. Juni S. 120 und 22. April. Beilage zu No. 23.

Digitized by Google

der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Imperiale in Paris. Vom 24. Juli S. 163 und 31. Mai. Beilage zu No. 30.
der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen. Vom 5. August S. 173 und 23. Januar. Beilage zu No. 32.
der allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig. Vom 22. August S. 185 und 24. Juni. Beilage zu No. 34.
der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart. Vom 10. September S. 201 und 1. September. Beilage zu No. 37.
der allg. Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst. Vom 15. Oktober S. 245 und 1. August. Beilage zu No. 42.
der Niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transport-Gefahr in Tiel. Vom 31. October S. 266 und 2. Juli. Beilage zu No. 45.
der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden. Vom 11. Dezember S. 296 und 12. September. Beilage zu No. 50.
Coupons: siehe Zins-Coupons.

D.

Dampfkessel. Neues Regulativ für die Anlage von Dampfkesseln. Vom 31. August und 11. September 1861. Auß. Beil. zu No. 37.
Darlehns-Bankscheine: siehe Bank- und Darlehns-Bankscheine.
Darlehnskasse: siehe ständische Angelegenheiten.
Darlehnskassenscheine. Ersatzleistung für die präkludirten Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. Vom 3. Januar 1861. S. 9. 65 99. 173 und 271.
Darlehns-Offerten. Ausleihung eines dem Buderschen Armen-Stiftungs-Fonds gehörenden Kapitals. Vom 12. Oktober 1861. S. 237.
Deich-Angelegenheiten. Polizei-Reglement, über die Beaufsichtigung der Deich- und Societäts-Anlagen und über die Vertheidigung der Deiche gegen Wassersgefahr. Vom 2. Februar 1861. Auß. Beilage zu No. 5.
Wahl des Deichhauptmanns und dessen Stellvertreters für den Bartsch-Weidischer Deichverband. Vom 9. Juli. S. 155.
Ernennung des Reg.-Rath Dannemann zum Regierungs-Commissarius für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben. Vom 15. Juli. S. 166.
Deichvertheidigungs-Ordnung für die schwarze Elster. Vom 14. September und 9. Oktober. S. 238.
Departements-Ersatzgeschäft: siehe Militair-Sachen.
Deposital-Tage: siehe Justiz-Sachen.
Dienstboten. Reglement für die Prämiirung von Dienstboten aus der schles. Provinzial-Hilfs-Kasse. Vom 28. März 1861. S. 73.
Termin für die Anbringung der Bewerbungsgesuche bei der bevorstehenden zweiten Prämien-Vertheilung der Provinzial-Hilfs-Kasse, unter Angabe der Bedingungen, von welchen die Bewilligung der Prämien für lange und treu gediente Dienstboten abhängig ist. Vom 8. Mai. S. 104.
Domainen-Sachen. Quittungsbescheinigungen über Kauf- und Ablösungsgelder. Bekanntmachung vom 25. März 1861. S. 65.
Ablösungs- und Kauf-Kapitalien, deren unmittelbare Einzahlung bei der Regierungs-Haupt-Kasse. Vom 1. Oktober. S. 227.
Drainröhren. Empfehlung eines Apparats zum Ausräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren. Vom 27. April und 9. Juli 1861. S. 159.
Druckfehler: siehe unter Berichtigungen.

E.

Eheconsense, für Ausländer: siehe kirchliche Angelegenheiten.
Ehrenzeichen: siehe Ordensverleihungen.

Eingangs-Abgaben. Aufhebung derselben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritannien und die dadurch entbehrlich gewordene Stempelung derselben. Vom 25. Oktober und 13. November 1861. S. 279.
Einkommensteuer. Forterhebung des Zuschlags von 25% zur klassificirten Einkommensteuer bis zum 30. Juni 1862. Vom 27. Juni 1861. S. 142.
Empfehlung von Schriften: das von dem int. Kreis-Secretair Hüttig zusammengestellte Haupt-Register zum Amtsblatte. Vom 12. Januar 1861. S. 10.
Ersatz-Angelegenheiten: siehe Militair-Sachen.

F.

Feldmesser. Nachweisung der im Jahre 1860 im Regierungs-Bezirk Liegnitz beschäftigt gewesenen Feldmesser. Vom 27. Februar 1861. S. 49.
Candidaten der Feldmeßkunst, welche zu Feldmessern ernannt worden sind:
Schubarth, in Hirschberg. Vom 28. März. S. 70.
Vogdt, in Neustadt O/W. Vom 3. April. S. 75.
Bestimmungen, nach welchen sich Baumeister und Bauführer die praktische Befähigung zum Feldmesser erwerben können. Vom 19. September und 2. Oktober. S. 218.
Ferien der Gerichts-Behörden: siehe Justiz-Sachen.
Feuer-Societäts-Sachen. Beiträge:
für die Provinzial-Land-Feuer-Societät. Vom 12. Januar 1861 S. 16 und 22. Juli S. 174.
für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät. Vom 8. Juni S. 135 und 17. Dezember S. 303.
Rechnungs-Ergebnisse:
der Provinzial-Städte Feuer-Societäts-Kasse pro 1860. Vom 15. Juli. S. 163.
der schl. Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1860. Vom 11. Dezember. S. 304.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, siehe „Concessionen für Versicherungs-Gesellschaften.
Bedachungen, welche als feuerfeste anzuerkennen und deren Klassifikation bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät. Vom 28. Mai. S. 126.
Forst-Sachen. Besetzung der Forstaufseherstelle zu Kuffer. Vom 20. März 1861. S. 70.
„ „ Försterstelle zu Grüssau II. sowie der Forstaufseherstelle zu Wittgendorf. Vom 1. April. S. 75.
„ „ Försterstelle zu Werda. Vom 3. September. S. 202.
Abänderung und resp. Ergänzung der unterm 31. Dezember 1853 erlassenen Polizei-Verordnung zum Schutze der Königlichen Privat- und Gemeinde-Forsten, bei gleichzeitiger Republikation der Verordnungen vom 20. Dezember 1855 und 1. April 1857. Vom 9. September. S. 212.

G.

Geistliche Angelegenheiten; siehe kirchliche Angelegenheiten.
Geld: siehe Münzen.
Gemeinde-Sachen. Guts- und Gemeindbezirks-Veränderungen traten ein und wurden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, von Ortschaften
des Kreises Bolkenhain. S. 101 u. 181.
„ „ Bunzlau. S. 101. 117. 181 u. 220.
„ „ Freistadt. S. 175 u. 245.
„ „ Grünberg. S. 160.
„ „ Goldberg-Hainau. S. 171. 196. 268. 269 und 284.
„ „ Hirschberg. S. 143.
des Kreises Hoyerswerda. S. 101.
„ „ Lauban. S. 198 und 234.
„ „ Rothenburg. S. 36. 53. u. 166.
„ „ Sagan. S. 293.
„ „ Schönau. S. 32. 83. 156. 201 u. 297.
„ „ Sprottau. S. 293.
Gerichtstage: siehe Justiz-Sachen.

Gesetz-Sammlung: die Inhalts-Anzeigen derselben befinden sich, aus dem Jahre 1860: Stück 39 und 40 enthaltend die No. 5293 bis 5299 S. 1 und vom Jahre 1861 von den Stücken 1 bis incl. 40, enthaltend die No. 5300 bis incl. 5466 in den Amtsblättern No. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 33. 34. 35. 36. 40. 43. 47. 48. 50. u. 51.
Gesundheitszustand und Mortalität im Liegnitzer Regierungs-Bezirk in den Monaten November und Dezember 1860. S. 14; Januar und Februar 1861. S. 55; März und April. S. 106; Mai und Juni. S. 167; Juli und August. S. 209; September und Oktober. S. 294.
Gewerbe-Institut und Gewerbe-Schulen.
Entlassungs-Prüfung, bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen:
in Görlitz. Vom 26. Juni 1861. S. 140.
in Liegnitz. Vom 26. Juni. S. 140.
Bekanntmachung, daß Unterrichts-Freistellen im Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin nicht mehr verliehen werden. Vom 17. Dezember. S. 303.
Gewerbliche Anlagen. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1861, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend. Vom 31. August und 14. September 1861. S. 203.
Gewerbe-Sachen. Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission:
in Görlitz. Vom 10. Januar 1861. S. 10.
in Liegnitz. Vom 4. Februar. S. 25.
in Greiffenberg. Vom 27. August. S. 196.
Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für den Löwenberger Kreis für Maler (Zimmer- und Porcellanmaler) in Greiffenberg. Vom 27. August. S. 196.
Angelegenheiten der für den 1. Mai 1862 anberaumten Industrie-Ausstellung zu London: siehe den Artikel „Industrie-Ausstellung.
Gewerbe-Steuer. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 12. und 24. August 1861. S. 190.
Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, hinsichtlich der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen, sowie ferner behufs Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. Bezug habenden Vorschriften. Vom 29. und 30. September. Publikations-Dekret vom 8. Oktober. S. 227 bis 232. Siehe auch: die „Druckfehler-Berichtigung“ S. 246.
Wahlbezirke und Termine zur Abgeordneten-Wahl für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. Vom 21. Oktober S. 251. Verlegung der Wahl-Termine. Vom 29. Oktober. S. 257.
rund-Steuer. Bildung der „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer“ und Berufung der General-Commissarien zur speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten. Vom 3. Juni 1861. S. 139.
Anweisung zu dem Gesetze über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer. Vom 21. Mai und 20. Juni. Auß. Beilage zu No. 26.
Ernennung der Veranlagungs-Commissarien, für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften. Vom 27. Juli. S. 174.
Beschaffung geeigneten Unterkommens für die bei der anderweiten Regelung der Grundsteuer beschäftigten Commissarien, Commissionsmitglieder, Geometer und Hülfsarbeiter. Vom 23. August. S. 189.

H.

Haftnahme des flüchtig gewordenen, des Betruges beschuldigten Kaufmann John Hülfers zu Abo in Finnland. Vom 5. August. 1861. S. 177.
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften: siehe „Concessionen“ für Agenten u. Versicherungs-Gesellschaften.
Handwerker-Prüfungs-Commissionen: siehe Gewerbe-Sachen.
Handels-Sachen: Mitglieder der Handels-Kammer:
zu Hirschberg. Vom 7. April 1861. S. 79.
Haus-Collecten: siehe Collecten.
Hilfs-Kassen. Verwendung eines Theils des Zinsgewinnes der schles. Provinzial-Hilfs-Kasse zu Prämien für beharrliche Sparkassen-Interessenten. Vom 27. Februar 1861. S. 48.

Reglement, betr. die Prämiirung von Dienstboten aus der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse. Vom 28. März. S. 73.
Zweite Vertheilung von Prämien der Provinzial-Hilfs-Kasse an lange und treu gediente Dienstboten. Termin für die anzubringenden Gesuche, Bedingungen für die Bewilligung der Prämien. Vom 8. Mai. S. 104.
Hofkammer, der Königlichen Familiengüter. Ernennung des Amtspächter Wentzel zum Königlichen Ober-Amtmann. Vom 27. August 1861. S. 200.
Besetzung der Oberförsterstelle zu Töppendorf. Vom 22. September. S. 225.
Hoheits-Sachen. Telegramm, betr. das Ableben Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. Vom 2. Januar 1861. S. 1.
Weitere Nachrichten über das Ableben Sr. Majestät des Königs. Vom 2. Januar 1861. Auß. Beil. zu No. 1.
Erlaß Sr. Majestät des Königs Wilhelm „An Mein Volk!“. Vom 7. Januar 1861. S. 5.

J.

Jagd. Schluß der niederen Jagd. Vom 16. Januar 1861. S. 16.
Eröffnung derselben. Vom 6. August. S. 179.
Jahrmärkte: siehe Märkte.
Industrie-Ausstellung. Eröffnung der dritten Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes in London. Vom 17. und 24. Juni 1861. S. 141.
Bekanntmachung der näheren Anordnungen, bezüglich der im Jahre 1862 zu London stattfindenden Industrie-Ausstellung. Vom 12. Juni und 8. Juli. S. 153.
Anmeldungs-Termin für die zur Industrie-Ausstellung in London bestimmten gewerblichen Gegenstände bei der Bezirks-Kommission. Vom 31. Juli und 15. August. S. 185. Vom 12. September. S. 202.
Nähere Bestimmungen über die Zulassung, von in England patentirten Gegenständen; ingleichen von Woll-Vließen nach Ablauf des allg. Annahmetermins, bei der im Jahre 1862 in London stattfindenden Industrie-Ausstellung. Vom 9. Oktober. S. 234.
Juden. Genehmigte Haus-Collecte bei den jüd. Gemeinden für ein neues Synagogen-Gebäude in Bomst. Vom 21. Mai 1861. S. 113.
Aufnahme der statistischen Nachrichten über die jüdische Bevölkerung pro 1861. Vom 15. November. S. 287.
Justiz-Sachen.
Schwurgerichts-Sitzungen: zu Bunzlau. S. 11. 129 und 301.
„ Cottbus. S. 11. 67. 123. 185. 245 und 275.
„ Görlitz. S. 21. 123 und 234.
„ Grünberg. S. 96. 234 und 268.
„ Jauer. S. 27. 129 und 245.
„ Liegnitz. S. 104 und 259.

Gerichtstage:
zu Campern. S. 267.
„ Creba. 274.
„ Neu-Gabel. 268. und 272.
„ Glogau (Forstgerichtstage). 301.
„ Greulich. 268.
„ Hohenfriedeberg. 293.
„ Jänkendorf. 274.
„ Klitschdorf. 268.
„ Kontopp. 258.
„ Kotzenau. 258 und 268.
„ Kupferberg. 296.
„ Marklissa. 208.
„ Märzdorf. 284.
zu Naumburg a/B. S. 274.
„ Penthenau. 11 und 268.
„ Primkenau. 290.
„ Rauscha. 267.
„ Rothwasser. 267.
„ Schlawa. 258.
„ Schönberg. 208.
„ Tschirnau. 274.
„ Ullersdorf. 284.
„ Waldau. 268.
„ Deutsch-Wartenberg. 258.
„ Nieder-Wiesa. 67 und 208.
„ Wittichenau. 274.

Depositał-Tage:
zu Glogau. S. 73 und 143.
„ Guhrau. 293.
„ Hirschberg. 73.
„ Hoyerswerda. 296.
zu Löwenberg. S. 245 und 301.
„ Spremberg. 96.
„ Sprottau. 233.
Einreichungs-Termin für die Nachweisungen der von den Schiedsmännern zu Stande gebrachten Vergleiche. Vom 31. Dezember 1860 S. 2. und 10. Dezember 1861. S. 299.
Wirksamkeit der Schiedsmänner. Vom 8. März 1861 S. 54 und 22. April. S. 96.
Gerichts-Ferien. Bekanntm. vom 4. Juni S. 123, vom 18. Juni S. 142 und vom 15. Juni S. 143.
Bestimmungen über die Depositał-Verwaltung bei den Gerichts-Behörden. Vom 21. Juni. S. 142.
Anderweite Vertheilung der Staatsanwalts-Geschäfte für die Kreise Waldenburg und Landeshut in Folge der eingezogenen Staatsanwalts-Stelle in Waldenburg. Vom 18. Juli. S. 166.
Vermehrung der Gerichtstage zu Neu-Gabel. Vom 8. November. S. 272.
Termin für die Einreichung der Angaben, bezüglich der im Jahre 1861 bei den Gerichts-Behörden vorgekommenen Aenderungen an den Gebäude-Inventarien. Vom 16. November. S. 274.
General-Versammlung zur Konstituirung des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien. Vom 14. November. S. 288.
Verwaltungsrath des definitiv konstituirten Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien. Vom 14. Dezember. S. 307.
Depositał-Geschäfte unter Angabe der dabei fungirenden Depositarien bei den Kreisgerichten:
zu Glogau, vom 2. April. S. 73.
„ Guhrau, vom 1. Dezember. S. 293.
„ Hirschberg, vom 4. April. S. 73.
zu Löwenberg, vom 8. Oktober S. 245 und 10. Dezember. S. 301.
„ Sagan, vom 1. Dezember. S. 297.
„ Sprottau, vom 1. Oktober. S. 233.

K.

Kassen-Anweisungen. Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. Vom 3. Januar 1861. S. 9. 65. 99. 173 und 271.
Umtausch der werthlos werdenden:
Fürstlich Reuß-Plauenschen Kassen-Anweisungen. Vom 19. März. S. 62.
Großherzoglich Sächsisch-Weimarschen Kassen-Anweisungen. Vom 12. und 20. März. S. 63. Vom 31. August und 6. September. S. 201.
Kassen-Scheine. a. Kammer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische). Verloosung von solchen. Vom 13. April 1861. S. 89. Desgleichen. Vom 3. Oktober. S. 233.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische). Verloosung von solchen. Vom 13. April. S. 89. Desgleichen. Vom 3. Oktober. S. 233.
Kirchliche Angelegenheiten.
Candidaten der Theologie. S. 3. 11. 31. 95. 143. 166. 207. 252 und 288.
Ernennungen zu Superintendenten: siehe das Namen-Register.
Uebertragung der Ephoral-Verwaltung der Diöcese Lauban I. an den Pastor Pudor in Haugsdorf. Vom 20. Dezember 1860. S. 2.
Zusammenstellung der Behörden in den deutschen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung der, von den Angehörigen derselben beizubringenden Eheconsense Behufs Eheschließung in Preußen befugt sind. Vom 4. März 1861. S. 40.
Eröffnung der General-Kirchen- und Schulen-Visitation in den beiden Kirchenkreisen Lauban I. und II. Vom 3. Juni. S. 128.
Errichtung einer katholischen Pfarrei in Görlitz. Vom 13. August. S. 185.
Ernennung des Pastor Stumpf aus Kopnitz zum Divisions-Prediger der Königl. 9. Division. Vom 7. Oktober. S. 235.
Uebertragung der Diöcese Goldberg an den Superintendenten Meisner in Adelsdorf. Vom 15. November. S. 286.
Erledigte Pfarrstelle zu Hoyerswerda. Vom 7. Juni. S. 143.

Klassensteuer. Forterhebung des Zuschlags von 25% bis zum 30. Juni 1862. Vom 27. Juni 1861. S. 142.
Körung. Termin für die Abhaltung der Hengstkörung durch das Schauamt des Grünberger Kreises. Vom 22. November 1861. S. 290.
Kreis-Prüfungs-Commissionen: siehe Gewerbe-Sachen.
Kreis-Medizinal-Beamte. a. Kreis-Physiker. Ernennung des praktischen Arztes Dr. Schüller zum Kreis-Physikus des Kreises Lüben. Vom 10. August 1861. S. 187.
Erledigte Physikatsstelle des Kreises Sprottau. Vom 25. Oktober. S. 256.
b. Kreis-Wundärzte. Ernennung des Assistenz-Arzt a. D. Schickart zum Kreis-Wundarzt des Kreises Goldberg-Hainau. Vom 24. Mai 1861. S. 117.

L.

Landestrauer. Bestimmungen über die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät. Vom 2. und 14. Januar 1861. S. 9.
Landesverweisungen. Ueber die Landesgrenze sind gebracht worden:
Apelt, Johann Gottfried, nach Sachsen. S. 298.
Beier, Valentin, nach Böhmen. 178.
Bürger, Franz, nach Böhmen. 108.
Deutschmann, Wittwe, Anna Maria geb. Hübner, nach Schönfeld bei Ostritz. 108.
Förster, Vincenz, nach Böhmen. 254.
Gäbler, Franz, nach Böhmen. 202.
Günther, Johann Gottlieb, nach Sachsen. 34.
Haase, Johann, nach Böhmen 254.
Hauser, Karl, nach Böhmen. 24.
Hennig, Karl Heinrich Alfred, nach Sachsen. 34.
Kotte, Ernst August Julius, nach Sachsen. 146.
Lelek, Johann, nach Böhmen. 254.
Misbach, August Friedrich, nach Sachsen. 24.
Mitlöhner, Vincenz, nach Böhmen. S. 298.
Pietschmann, separirt, Christiane Rosine geborne Kretschmer, nach Sachsen. 108.
Peuckert, Juliane, nach Böhmen. 298.
Reimann, Richard Alexander, nach Sachsen. 178.
Richter, Karl Gottfried, nach Sachsen. 146.
Rutscher, Karl, nach Georgswalde. 34.
Schuler, Johann, nach Böhmen. 202.
Schreier, Franz, nach Böhmen. 298.
Seltmann, Karl Ernst Eduard, nach Sachsen. 145.
Theil, Karl August, nach Sachsen. 24.
Triganz, Jacob, nach Crain. 177.
Weber, Joseph, nach Böhmen. 177.
Wicke, Gabriel Leberecht, nach Sachsen. 298.
Land-Gestüt: siehe Beschälstationen.
Landtage. Eröffnung:
a. des Landtages der Monarchie. Vom 6. Januar 1861. S. 6.
b. des Provinzial-Landtages für Schlesien. Vom 27. Juli S. 169 und Publikation des an die Landtags-Versammlung gerichteten Allerh. Propositions-Dekrets. Vom 10. und 18. August S. 183.
c. des Communal-Landtages der Neumark. Vom 26. September S. 219 und Verlegung desselben. Vom 7. November S. 272.
d. des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz. Vom 3. August. S. 173.
Landtags-Wahlen: siehe Wahl-Angelegenheiten.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten:
Vorlesungen bei den landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten:
zu Eldena. Vom Februar 1861. S. 53 und Juli 1861. S. 175.
„ Poppelsdorf. Vom Februar. S. 32 und August. S. 181.
„ Proskau. Vom 14. Februar. S 32 und 7. August. S. 180.
„ Waldau, bei Königsberg i./Pr. Vom Februar. S. 36 und August. S. 199.
Programm zum vierten landwirthschaftlichen Feste in Goldberg. Vom 8. Januar. S. 67.
Empfehlung eines Apparats zum Ausräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren. Vom 27. April und 9. Juli. S. 159.
Landes-Baumschule zu Sans-Souci, Preisverzeichniß der in derselben verkäuflichen Bäume und Sträucher. Vom 19. Oktober. S. 251.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften: siehe „Concessionen" für Agenten und Versicherungs-Gesellschaften.
Legate: siehe Verdienstliches.

Lotterien. Warnung vor dem in betrügerischer Absicht unternommenen Lotterie-Unternehmen, zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmten an der Waal und Maas. Vom 8. August 1861. S. 182.

M.

Mahlsteuer.
Forterhebung des Zuschlags von 25 Prozent bis zum 30. Juni 1862. Vom 27. Juni 1861. S. 142.
Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer:
in Glogau. Vom 4. September S. 207 und auß. Beil. zu Nr. 38.
in Görlitz. Vom 23. September S. 233 und auß. Beil. zu Nr. 41.
in Jauer. Vom 4. Dezember S. 299 und auß. Beil. zu Nr. 51.
Markscheider, siehe die Artikel „Bergwerks-Sachen" und „Concessionen."
Märkte.
Verlegte kalendermäßige Märkte, als:
des Krammarkts in Lorenzdorf. Vom 14. Januar 1861. S. 11.
„ Roßmarkts in Schönberg. Vom 19. Januar. S. 16.
„ Kirchmeß-Jahrmarkts in Schömberg. Vom 11. Februar. S. 31.
„ Kram- und Viehmarktes in Naumburg a./B. Vom 18. Februar. S. 31.
„ Kram- und Viehmarktes in Lähn. Vom 6. März. S. 52.
„ Viehmarktes in Halbau. Vom 6. März. S. 52.
„ Jahrmarkts in Siegersdorf. Vom 3. April. S. 72.
„ Rapsmarktes in Liegnitz. Vom 6. April. S. 72.
„ Krammarkts in Rudelstadt. Vom 26. April. S. 95.
der Kram- und Viehmärkte in Podrosche. Vom 2 Mai S. 99, vom 12. Juli S. 160 und vom 5. November S. 267.
der Johannis-Märkte in Primkenau. Vom 31. Mai. S. 119.
des Jahrmarkts in Rothenburg a./O. Vom 14. Juni. S. 134.
der Jahr- und Viehmärkte in Schmiedeberg. Vom 4. Juli. S. 152.
des Viehmarktes in Löwenberg. Vom 10. Juli. S. 153.
„ Kram- und Viehmarktes in Daubitz. Vom 16. August. S. 185.
„ Jahrmarkts in Greiffenberg. Vom 21. August. S. 189.
der Viehmärkte in Rothwasser. Vom 5. September. S. 201 und 10 Oktober S. 237.
Genehmigung zur jährlichen Abhaltung eines 5. Kram- und Viehmarktes in Naumburg a./B. Vom 18. Februar. S. 31.
Abhaltung eines Rapsmarktes in Liegnitz. Vom 6. April. S. 72.
Verbindung eines Viehmarktes mit dem Krammarkte in Podrosche. Vom 2. Mai. S. 99.
Anderweite Regelung der Jahr- und Viehmärkte in Schmiedeberg. Vom 4. Juli. S. 152.
Alljährliche Abhaltung eines der Stadt Löwenberg bewilligten vierten Viehmarktes. Vom 10. Juli. S. 153.
Genehmigung zur Abhaltung von jährlich vier Viehmärkten im Dorfe Rothwasser. Vom 5. September S. 201 und 10. Oktober S. 237.
Martini-Marktpreise.
Von 1837 bis incl. 1860 nach dem Durchschnitt dieser 24 Jahre. Bekanntmachung vom 1. Januar 1861. S. 2.
Vom Jahre 1860 zur Ermittelung der in Gelde abzuführenden Roggen-Rente. Vom 1. Januar 1861. S. 3.
Vom Jahre 1861 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1862. Vom 5. Dezember 1861. S. 295.
Medizinal-Sachen.
Arznei-Taxe pro 1862. Vom 3. und 22. Dezember 1861. S. 303.
Taxpreis der Blutegel. Vom 21. März S. 58 und 30. September S. 219.
Jahres-Bericht des schles. Vereins zur Heilung armer Augenkranken pro 1860. Vom 28. Febr. S. 39.
Debit derjenigen Arzneien, welche nur gegen Vorschrift eines Arztes aus den Apotheken verabfolgt werden dürfen. Vom 11. März und 23. April. S. 95.

Verleihung der Impf-Medaille. Vom 19. Juni. S. 137.
Kreis-Medizinal-Beamte: siehe diesen Artikel.

Militair-Sachen.
Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige. Vom 4. Dezember 1860 S. 147 und 16. Dezember 1861. S. 299.
Remonte-Ankauf und Märkte pro 1861. Vom 18. und 31. März 1861. S. 66. 80. 94 und 103.
Ergänzung der Intendantur-Secretariats-Beamten aus den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen. Vom 3. Juni S. 123 und 24. Juli S. 170.
Nachrichten für Freiwillige, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen. Vom 18. April. S. 125
Abhaltungs-Termine für das Departements-Ersatz-Geschäft. Vom 16. Juni S. 134 und 16. August Seite 184.
Ernennung des Pastor Stumpf aus Kopnitz zum Divisions-Prediger der Königl. 9. Division. Vom 7. Oktober. S. 235.
Amnestie-Erlaß für Unteroffiziere und Gemeine der Armee und Marine, welche sich der ersten Desertion im Frieden schuldig gemacht haben. Vom 18. und 25. Oktober. S. 257.
Vergütigungs-Sätze für die Militär-Marsch-Fourage im Jahre 1862. Vom 5. Dezember. S. 293.
Verfahren bezüglich der Stempel-Verwendung zu den Militair-Wittwen-Pensions-Quittungen. Vom 11. Dezember. S. 296.

Mortalität: siehe Gesundheitszustand.

Münzen: Silbergehalt der polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke aus den Jahren 1766/94 und 1807—14. Vom 7. Juni 1861. S. 128.

N.

Namensbeilegung.
Beilegung des Namens „Grünbergs-Höhe" an das auf dem sogenannten Hirtenberge bei Grünberg erbaute Observatorium und Schank-Etablissement. Vom 15. April 1861. S. 87.
Beilegung der Namen „Anna- und Marienhütte an die zu Penzig, Kreis Görlitz belegenen, der Firma Bänisch, Menzel et Comp. gehörenden beiden Glasfabriken. Vom 1. November. S. 270.

O.

Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen. S. 59. 137 und 216.
Ortsbenennungen: siehe Namens-Beilegung.

P.

Paß-Angelegenheiten.
Bekanntmachung, daß Fremde, welche die vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreten, mit ordentlichen Pässen ihrer Regierung versehen sein müssen. Vom 8. Oktober 1861. S. 237.
Uebereinkommen mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung, nach welchem für die Pässe der gegenseitig Reisenden nicht ferner ein gesandtschaftliches Visa erforderlich ist. Vom 3. und 19. Oktober. S. 251.

Patente sind ertheilt, an:
Dr. Abel, in Berlin. S. 55.
Arnheim, in Berlin. 210.
Baldamus, in Charlottenburg. 150. 196.
Bergmann, in Berlin. 158.
Bialon, in Berlin. 286.
Bleschke, in Berlin. 172.
Boner, in Hovestadt. 92.
Breul, in Hannover. 60.
Dennger, in Elbing. 56.
Dost, in Aachen. 150.
Dudek, zu Wilhelminehütte. 302.
von Eichmann, in Breslau. 50.
Elbers, in Hagen. 78.
Elster, in Berlin. 24.
Fabian, in Bromberg. 98.
Fleischhauer, in Eisenach. 56.
Frank, in Staßfurth. 56.
Franke, in Kupferhammerhütte. 56.
Franke, in Charlottenburg. S. 276.
Frankenstein, in Dortmund. 150.

Friedländer, in Berlin. 102.
Funcke, in Hagen. 78. 172.
Gädicke, in Berlin. 55.
Gärtner, in Borgholzhausen. 308.
Geßner, in Aue. 246.
Gräf, in Bernburg. 187.
Grüne, in Charlottenburg. 150. 196.
Hacke in Jauer. 78.
Held, in Berlin. 178.
Hilger, in Essen. 178.
Hoffmann, in Breslau. 145.
Hück, in Hagen. 172.
Klemme, in Barmen. 262.
Kluge, in Ratibor 200. 216.
Koch, in Frankfurt a/O. 56.
Koch, in Berlin. 172.
Köhr, zu Saline Schönebeck. 145.
Kreiner, in Berlin. 150. 187.
Langen, auf Frdr. Wilh. Hütte bei Siegburg. 188.
Dr. Langgaard, in Berlin 216.
Lauffs, in Berlin. 145.
Liepe, in Brandenburg. 188.
Lindheim, in Ullersdorf. 182.
Dr. Löwenberg, in Berlin. 276.
Manasse, in Berlin. 108.
Marcks, in Magdeburg. 132.
Martius, in Berlin. 55.
Mittelhaus, in Berlin. 254.
Molden, in Frankfurt a/M. 276.
Perels, in Berlin. 187. 209.
Philippi, in Stromberg. 210.
Pleßner, in Samter. 286.
Prillwitz, in Berlin. 34. 50. 78. 145. 158. 236.
Rath, in Saarn. 276.
Reimann, in Herford. 188.
Reiniger, in Stuttgart. 226.
Reischel, in Berlin. 172.
Rhodes, in Chemnitz. 172.
Rohrbeck, in Bromberg. 55.
Roth, in St. Wendel. 60.
Rudolph, in Berlin. 102.
Rüdiger, in Chemnitz. 172.
Rünnekapp, in Brandenburg a. d. H. 33.
Sammann, in Breslau. 56.
Schaltenbrand, in Cöln. 210.
Schorlock, in Graudenz. 210.
Scheffen, in Remscheid. 68.
Scheibler, in Montjoie. 286.
Schmidt, in Breslau. 34.
Schmiedel, in Berlin. 56.
Schmöle, in Limburg a. d. Lenne. 92.
Schneider, in Berlin. 98.
Schönherr, in Chemnitz. 24.
Scholz, in Berlin. 196.
Schuberth, in Leipzig. 18.
Schwartz, in Granow. 98.
Semper, in Görlitz. 18. 56.
Siedersleben, in Piesdorf. 92.
Spindler, in Berlin. 102.
Swater, in Crefeld. 286.
Talbot, in Aachen. 138.
Tittelbach, in Leipzig. 187.
Tonnar, in Eupen. 112.
Uhlhorn, in Grevenbroich. 172.
Völter, in Heidenheim. 158.
Voigt, in Völlberg. 178.
Walsleben, in Frankfurt a/O. 56.
Walz, in Berlin. 246.
Wedding, in Berlin. 88.
Wernicke, in Berlin. 118.
Wöhlen, in Frankfurt a/O. 178.
Zumbusch, in Berlin. 172.

Patente, welche aufgehoben resp. erloschen sind:

de Bary, in Offenbach. S. 262.
Böttcher, in Berlin. 210.
Götte, in Braunschweig. 172.
Haug, in Berlin. 188.
Lewinsohn, in Berlin. 297.
Mehlis, in Berlin. 226.
Münster, in Eupen. 108. 254.
Prillwitz, in Berlin. 34. 78. 88. 118.
Schellenberg, in Chemnitz. 262.
Schmidt, in Berlin. 132.
Thiele, in Berlin. 132.
Wirtz, in Eupen. 254.

Pensions-Sachen.

Verwaltungs-Resultate: a. der allg. Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1859. Vom 31. Dezember 1860. S. 6.
b. der allg. Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1859. Vom 21. Januar 1861. S. 20. Desgl. pro 1860. Vom 9. November. S. 285.
c. des Elementarlehrer-Pensions-Fonds für den Regier.-Bezirk Liegnitz pro 1860. Vom 6. Febr. S. 28.
d. der Schummel'schen schles. Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt pro 1859. Vom 27. Mai. S. 122.

Personal-Veränderungen:

1. in dem Ressort der Regierung: die Namen der betreff. Beamten, einschließlich der in Dienstbeziehungen zur Regierung stehenden, sind in dem besonderen Namen-Register enthalten.

2. in dem Ressort der Gerichts-Behörden, und zwar:
A. des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau, S. 7. 8. 25. 26. 49. 75. 105. 106. 129. 130. 149. 177. 200. 235. 269. 270. 293 und 294.
B. der Staats- und Polizei-Anwaltschaft. S. 3. 11. 12. 13. 17. 28. 117. 156. 166. 167. 187. 234. 252. 307 und 308.
C. der Schiedsmänner, welche im laufenden Jahre bestätigt und vereidet wurden, S. 13. 18. 28. 49. 54. 76. 106. 130. 149. 150. 176. 209. 235. 236. 253. 275. 276. 294 und 302.
3. in dem Ressort des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien, S. 18. 28. 75. 97. 141. 149. 156. 167. 196. 199. 202. 209. 246. 253. 269. 286 und 297.
4. in dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau, S. 36. 49. 54. 84. 124. 149. 156. 199. 202. 259 und 290.
5. in dem Ressort der Königlichen General-Commission für Schlesien, S. 8. 157.
6. in dem Geschäftsbezirke des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats, S. 4. 25. 70. 97. 124. 176 und 269.
7. in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Breslau. S. 8. 157. 214 und 215.
8. in dem Ressort der Königlichen Intendantur des 5. Armee-Corps, S. 18. 91. 171 und 246.
9. in dem Geschäftsbezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Liegnitz, S. 12. 36. 37. 76. 144. 167. 253. 301 und 302.
10. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, S. 8. 21. 160. 182. 290 und 297.

Pfandbriefe. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den vom Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgegebenen Pfandbriefen Litr. B. Vom 8. April 1861. S. 75.

Pflastergeld-Erhebung. Tarif für die Stadt Sagan. Vom 30. August und 27. September 1861. S. 217.

Polizei-Anwalte: siehe Namen-Register.

Polizei-Verordnungen.
Reglement, über die Beaufsichtigung der Deich- und Societäts-Anlagen und über die Vertheidigung der Teiche gegen Wassergefahr. Vom 2. Februar 1861. Auß. Beil. zu No. 5.
Verbot des Holzflößens auf den beiden zur Bartsch führenden Landgräben. Vom 30. März. S. 72.
Abänderung resp. Ergänzung, der unterm 31 Dezember 1853 erlassenen Polizei-Verord., zum Schutze der Königl. Privat- und Gemeinde-Forsten, bei gleichzeitiger Republikation der Verordnungen vom 20. Dezember 1855 und 1. April 1857. Vom 9. September. S. 212.
Deichvertheidigungs-Ordnung für die schwarze Elster. Vom 14. September u. 9. Oktober. S. 238.
Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest. Vom 15. Novbr. S. 280.

Polizei-Verwaltung.
Verfahren bei den Verhandlungen über geisteskranke russische Unterthanen im Auslande. Vom 21. und 28. Januar 1861. S. 19.
Ernennung des Landraths Fraustadter Kreises zur Polizeibehörde für die Arbeiten zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben. Vom 11. Mai. S. 109.

Post-Sachen. Post-Cours-Veränderungen, und zwar:
a. aufgehobene Posten S. 35. 73. 81. 117. 135. 208. 215. 273 und 296.
b. neu eingerichtete Posten S. 35. 73. 81. 96. 135. 208. 245. 273 und 296.
c. im Gange veränderte Posten S. 35. 73. 81. 82. 83. 90. 95. 96. 100. 101. 135. 136. 208. 245. 273 und 296.
Gang der concessionirten regelmäß. Privatfuhrgelegenheit zwischen Görlitz, Schönberg und Seidenberg. Vom 19. September 1861. S. 215.
Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen. Vom 21. Dezember 1860. Auß. Beil. zu No. 4.
Aufforderung an Versorgungsberechtigte zur Bewerbung um Anstellung im Post-Unterbeamtendienste. Vom 1. März 1861. S. 42. Vom 3. August. S. 175.
Porto für Estafetten-Sendungen, welche das Gewicht von 2 Pfd. überschreiten. Vom 4. Juli. S. 152.
Personen-Aufnahme, vor dem Schießhause bei Goldberg, zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Goldberg und resp. Liegnitz, Hainau und Jauer. Vom 13. Juli. S. 160.
Abänderung der Vorschrift, über die Form der Empfangsbekenntnisse bei recommandirten Sendungen, wenn solche durch einen Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden. Vom 5. October. S. 227.

Portofreiheit resp. Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen zwischen Behörden, in Staatsdienst-Angelegenheiten, im deutschen Postvereinsgebiete. Vom 12. September und 19. October. S. 255.
Neu eingerichtete Post-Expeditionen und deren Landbriefbestellbezirk:
zu Buchwald, an der Hansdorf-Glogauer Eisenbahn-Route. Vom 29. August. S. 198.
Prämien, für die Ermittelung eines Baumfrevlers. Vom 30. Juli 1861. S. 170.
— für lange und treu gediente Dienstboten. S. 104.
Präparanden: siehe Schulsachen.
Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, siehe Staatspapiere auch Zins-Coupons.
Provinzial-Darlehns-Kasse: siehe ständische Angelegenheiten.
Provinzial-Hilfs-Kasse: siehe Hilfskasse.
Provinzial-Landtag: siehe Landtag.
Prüfungs-Commissionen: siehe Gewerbesachen.

R.

Rechts-Anwalte. General-Versammlung zur definitiven Konstituirung des Pensionsvereins der Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien. Vom 14. November 1861. S. 288.
Verwaltungsrath des definitiv konstituirten Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien. Vom 14. Dezember. S. 307.
Rectorats-Prüfungen und Rectorats-Candidaten: siehe Schulsachen.
Regulative, zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer:
in Glogau. Vom 4. September. S. 207 und auß. Beil. zu No. 38.
in Görlitz. Vom 23. September. S. 233 und auß. Beil. zu No. 41.
in Jauer. Vom 4. Dezember. S. 299 und auß. Beil. zu No. 51.
Remonte-Märkte: siehe Militair-Sachen.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Kündigung ausgelooseter Rentenbriefe der Provinz Schlesien. Vom 15. Mai 1861. S. 109. 114. 120 und vom 16. November. S. 281. 288. 291.
Vernichtung früher verlooseter und eingelöseter Rentenbriefe. Vom 15. Mai. S. 105 und vom 16. November. S. 283.
Rinder-Pest. Polizei-Verordnung, enthaltend die Schutzmaaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinder-Pest. Vom 15. November 1861. S. 280.
Rübenzucker-Steuer: siehe Steuer- und Zollsachen.

S.

Schiedsmänner.
Einreichungs-Termin für die Nachweisungen über die von ihnen zu Stande gebrachten Vergleiche. Vom 31. Dezember 1860. S. 2 und 10. Dezember 1861. S. 299.
Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner. S. 54 und 96.
Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidigung; siehe Personal-Veränderungen.
Schlachtsteuer.
Forterhebung des Zuschlags von 25 Prozent bis zum 30. Juni 1862. Vom 27. Juni 1861. S. 142.
Regulativ, zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer:
in Glogau. Vom 4. September. S. 207 und auß. Beil. zu No. 38.
in Görlitz. Vom 23. September. S. 223 und auß. Beil. zu No. 41.
in Jauer. Vom 4. Dezember. S. 299 und auß. Beil. zu No. 51.
Schriften, empfohlene; siehe Empfehlung von Schriften.
Schriften, verbotene: Zeitschrift „Wiadomosci Polkie“ in Paris erscheinend. Vom 5. Januar 1861. S. 9.
Schuldverschreibungen: siehe Staatspapiere.

Schulen=Sachen.
Prüfungen in den Seminarien:
zu Bunzlau:
für Präparanden. Vom 7. und 10. Januar 1861. S. 10.
„ Lehrerinnen. Vom 1. Februar. S. 27.
Rectorats= und Commissions=Prüfung. Vom 8. März. S. 58.
Wiederholungs=Prüfung. Vom 9. März. S. 52.
zu Breslau;
Rectorats-, Commissions-, Lehrerinnen-, Präparanden- und Wiederholungs=Prüfung. Vom 20. Januar. S. 19.
zu Münsterberg:
Rectorats=Prüfung. Vom 28. Juli. S. 179.
Kommissions=Prüfung. Vom 28. Juli. S. 180.
zu Steinau a/O.:
Rectorats= und Commissions=Prüfung. Vom 19. April. S. 100.
für Präparanden. Vom 20. Juni. S. 155.
für Lehrerinnen. Vom 28. Juni. S. 155.
in der Vorbereitungs=Anstalt zu Reichenbach O/L.:
Commissions=Prüfung. Vom 4. und 10. Juni. S. 128.
Verwaltungs=Resultate.
der Schullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungs=Anstalten sowie des Elementar=Lehrer=Pensions=Fonds: siehe Pensionssachen.
Candidaten für Rector=Stellen. S. 117. 136. 137 und 267.
Angaben über die im Jahre 1860 eingetretene Verbesserung ev. und kath. Schulstellen. Vom 10. Januar. S. 26.
Beginn des neuen Cursus in der Präparanden=Anstalt zu Freistadt. Vom 11. März. S. 57.
Anerkennung der höheren Stadtschule zu Bunzlau als Gymnasium. Vom 14. März. S. 63.
Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen=Seminar zu Droyßig. Vom 21. März. S. 65.
Desgl. in das ev. Gouvernanten=Institut zu Droyßig und das damit verbundene Pensionat für evang. Töchter höherer Stände. Vom 23. und 27. März. S. 66.
Anmeldung und Aufnahme von Civil=Eleven für den am 1. Oktober 1861 beginnenden Cursus bei der Königl. Central=Turn=Anstalt in Berlin. Vom 10. Juni. S. 140.
Beseitigung der noch vorhandenen Doppelschulsysteme. Vom 23. Juli. S. 169.
Termine für die Absolvirung des sechswöchentlichen pädagogischen Cursus der Candidaten der evangelischen Theologie in den Schullehrer=Seminarien der Provinz. Vom 25. August. S. 197.
Verbot des unbefugten Eindringens in die Schullokalien. Vom 11. März 1845 und 14. Oktober 1861. S. 244.
Namen der evangelischen Präparandenbildner im Regierungs=Bezirk Liegnitz. Vom 4. November. S. 271.
Schwurgerichts=Sitzungen: siehe Justiz=Sachen.
Seminarien: siehe Schulen=Sachen.
Sparkassen.
Umfang und Resultate der bei der Flachsgarn=Maschinen=Spinnerei in Erdmannsdorf bestehenden Arbeiter=Sparkasse. Vom 20. Februar 1861. S. 37.
Verwendung eines Theils des Zinsgewinns der schles. Provinzial=Hilfs=Kasse zu Prämien für beharrliche Sparkassen=Interessenten. Vom 27. Februar. S. 48.
Mitglieder des Curatorii der Kreis=Sparkasse in Bolkenhain. Vom 12. Juli. S. 160.
Staats=Anleihe: siehe Staatspapiere.
Staats=Beamte. Bekanntmachung, daß eine besondere Vereidigung der mittelbaren Staats=Beamten für Se. Majestät den König Wilhelm nicht erfolgen wird. Vom 11. März 1861. S. 52.
Staatspapiere.
Liste der im Jahre 1860 mortificirten Staatspapiere. Vom 4. Januar 1861. S. 16.
Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts=Obligationen Ser. IV. der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn. Vom 26. März. S. 61. 71. 93.
Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1850.

1852. 1854 und 1855. A. Vom 15. März. S. 62 und 16. September — einschließlich der Staats-Anleihe de 1859. S. 211.
Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Vom 12. Juni. S. 133.
Desgleichen, der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Vom 16. September. S. 203.
Ausreichung neuer Coupons: siehe Zins-Coupons.
Ständische Angelegenheiten:
Uebersicht vom Stande der ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien am Ende des Jahres 1860. Vom 28. Februar 1861. S. 53.
Statistische Angelegenheiten.
Anordnung einer auf den 3. Dezember 1861 anberaumten allgemeinen Volkszählung. Vom 29. Oktober 1861. S. 266.
Aufnahme der statistischen Nachrichten über die jüdische Bevölkerung pro 1861. Vom 15. November. S. 287.
Entscheidung etwaiger Zweifel und Bedenken bei Ausführung der allg. Volkszählung durch die Magisträte und Königl. Landraths-Aemter, als die für die Städte und das platte Land bestehenden Zählungsbehörden. Vom 24. November. S. 288.
Erläuterungen, zur Beseitigung angeregter Zweifel bei Aufstellung der statistischen Tabellen. Vom 24. Dezember. S. 303.
Statuten
der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia. Vom 4. Novbr. 1856. Auß. Beil. zu No. 11.
„ Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1857 und 20. Februar 1861. Beil. zu No. 22.
„ Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London. Vom 20. Dezember 1839. Beil. zu No. 23.
„ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Imperiale“ in Paris. Vom 29. März 1854. Beil. zu No. 30.
„ allgem. Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen. Vom 6. Dezember 1858. Beil. zu No. 32.
„ allgem. Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig. Vom 2. Dezember 1852 und 26. Juni 1856. Beil. zu No. 34.
„ Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart. Vom 30. Dezember 1854 und 17. Mai 1857. Beil. zu No. 37. Zusätze zu denselben. Vom 16. November 1861. S. 281.
„ allg. Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum“ in Zeyst. Vom 6. Oktober 1859. Beil. zu No. 42.
„ Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden in Tiel. Vom 10. Dezember 1836 Beil. zu No. 45.
„ Allgem. Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden. Beil. zu No. 50.
Stempel-Steuer. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 7. November 1861. S. 277.
Steuersachen.
Einkommen-Steuer, Gewerbe- „, Grund- „, Klassen- „, Mahl- „, Schlacht- „ — siehe den gleichnamigen Artikel.
Deklaration zu der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker. Vom 2. Juli 1861. S. 151.
Vergleiche auch: den Artikel „Zoll-Sachen.“
Stiftungen:
von Knobelsdorfsche Stiftung zur Ausbildung von Taubstummen vorzugsweise aus der Preuß. Ober-Lausitz. Vom 24. November 1861. S. 294.
Die vom Magistrat zu Beuthen a O. gegründete „König Wilhelms-Stiftung“ für verschämte arme Einwohner der Stadt. Vom 21. Dezember. S. 308.
Submissions-Termine: zur Lieferung der für die Reg.-Haupt-Kasse erforderlichen Geldbeutel. Vom 19. Februar 1861. S. 35

T.

Tabackbau. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker. Vom 31. Mai 1861. S. 123.
Tarif, für die Erhebung des Pflastergeldes in der Stadt Sagan. Vom 30. August und 27. September 1861. S. 217.
Taubstummen-Anstalten. Einsammlung einer allgemeinen Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Liegnitz. Vom 8. Mai 1861. S. 104.
Telegraphie.
Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche. Vom 17. Juni 1861. S. 137.
Errichtung einer Telegraphen-Station in Lüben. Vom 29. Oktober. S. 259.
Errichtete Telegraphen-Stationen zu Beuthen a/O., Grünberg, Culm, Marienwerder und Rügenwalde. Vom 14. November. S. 284.
Errichtung einer Telegraphen-Station in Neusalz. Vom 6. Dezember. S. 297.
Transport-Versicherungs-Gesellschaften: siehe Concessionen.
Turn-Eleven: siehe unter Schulen-Sachen.

U.

Universität. Verzeichnisse der Vorlesungen auf der Universität zu Breslau:
im Sommer-Semester 1861. S. 43 bis 48.
im Winter-Semester 1861/62. S. 220 bis 225.

V.

Verdienstliches, Geschenke, freiwillige Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse für:
die ev. Kirche in Bolkenhain
" " " " Groß-Hartmannsdorf
" " " " Herrndorf — S. 21.
" " " " Liebenzig
" " " " Ebersbach
die ev. Kirche und das Rettungshaus in Goldberg
die ev. Schule und die Armenkasse zu Alt Gebhardsdorf
die ev. Kirche in Gerlachsheim — S. 22.
" " " " Groß-Tinz
" " " " Royn
die ev. Schule in Süssenbach
die ev. Kirche in Ober-Wiesenthal
die ev. Schule in Friedeberg a/Q.
die ev. Kirche in Förstgen
" " " " Daubitz
" " " " Hähnichen
" " " " Nieder-Cosel — S. 23.
" " " " Klitten
" " " " Sagan
" " " " Schönau
die ev. Schule in Talbendorf
die Armenkasse in Görlitz
die Stadt-Armenkasse in Greiffenberg
" Orts-Armenkasse in Geibsdorf — S. 77.
" " " " Schönborn
" " " " Flinsberg
die Ortsarmen-Kasse in Deutmannsdorf
die Krankenpflege in Sagan (St. Dorotheen-Hospital) — S. 77.
die ev. Schule in Ober-Wolmsdorf
" " Kirche in Groß-Hartmannsdorf
" " " " Naumburg a/Q.
" " Schule in Ober-Herrndorf
" " " " Ebersbach — S. 84.
" " Kirche in Arnsdorf
" " " " Melaune
" " " " Rauscha
" " Schule in Neuhammer
" " Kirche in Alzenau
" " " " Lobendau
" " " " Seichau
" " " " Mittel-Conradswaldau
" " " " Holzkirch — S. 85.
" " Schule in Hartmannsdorf
" " Kirche in Wahlstatt
" " " " Rothkirch
" " " " Kroitsch
" " " " Nieder-Wiesa
" " " " Liebenthal
" " " " Schosdorf
" " " " Spiller — S. 86.
" " " " Wünschendorf
" kath. Kirche in Schmottseiffen
" ev. Kirche in Groß-Reichen

die ev. Kirche in Cunersdorf S. 86.
= = = = Schönau
= = = = Conradswaldau
den Pfarr-Dotations-Fonds in Cammerswaldau S. 87.
die ev. Schule in Ober-Leschen
= Armenkasse in Aslau
= Armen der Gemeinden Nd.-Lobendau und Gassendorf
= Ortsarmenkasse in Röchlitz S. 137.
= städtische Armenkasse in Görlitz
= Ortsarmenkasse in Ebersbach
= = = Friedersdorf
= Ortsarmen in Friedersdorf
= Stadt-Commune in Greiffenberg
den Verein zur Beschäft. armer Kinder in Friedeberg a/Q.
die Armenkasse in Friedeberg a/Q. S. 138.
= Hospital-Kasse in Friedeberg a/Q.
= Orts-Armenkasse in Hennersdorf
das Armenhaus in Hirschberg
die Armenkasse in Schönbrunn
= ev. Kirche in Langbelwigsdorf
= Schule in Wolmsdorf
den Kirchen- und Thurm-Neubau-Fonds in Nieschwitz S. 160.
die ev. Kirche in Wartbau
= = = = Ober-Bielau
= = = = Hochkirch
arme Schulkinder in Röchlitz
die Schule in Bischdorf
kirchliche Zwecke in den Gemeinden Grunau, Schildau und Gotschdorf — Parochie Hirschberg S. 161.
die ev. Kirche in Mittel-Conradswaldau
= = = = Michelsdorf
= = = = Lauban
= Schule in Pfaffendorf
= ev. Kirche in Nieder-Linda
= = = = Hochkirch
= = Schule in Klein-Tinz
= = Kirche in Bienowitz
= = = = Wangten S. 162.
= = Schule in Nieder-Kümmernick
den Schulhaus-Erweiterungsbau in Ober-Sirgwitz
die Schule in Maßdorf
= Stadt Greiffenberg zu einer Waisenstiftung
= ev. Kirche in Cunau S. 162.
Falkenhayn
= Orts-Armen-Kasse in Seichau S. 167.
= = = = = Voigtsdorf
= = = = = Klein-Tinz S. 168.
= = = = in Cunersdorf
= ev. Kirche in Bolkenhain
den Neubau des ev. Schulhauses in Bolkenhain S. 259.
die ev. Kirche in Deutmannsdorf
= armen Schulkinder in Beitsch
= ev. Kirche in Polkwitz
den Magistrat in Görlitz, zur Besserung u. Erziehung sittlich verwahrloster Mädchen
die ev. Kirche in Hochkirch S. 260.
= = = = Kieslingswalde
= Schule in Seifersdorf
= ev. Kirche in Kontopp
= = = = Mittel-Lobendau
= Schule in Straupitz
= ev. Kirche u. Schule in Krummhübel
= Stadtkommune in Schmiedeberg, zu Gehalts-Verbesserungen der Lehrer an den dortigen evangel. Schulen
= ev. Kirche in Petersdorf
= = = = Boberröhrsdorf
= = = = Ober-Prausnitz
= = Friedenskirche in Jauer
= = Kirche in Landeshut
= = Kirche zu Unsern Lieben Frauen in Liegnitz S. 261.
= = Kirche in Neudorf
= = = = Parchwitz
= ev. Schulen in Spittelndorf u. Möttig
= = Kirche in Langenau
= = = = Oberau
= = = = Schwarzau
= = = = Schleise
= = = = Kelschdorf S. 262.
= = = = Rohrlach
die Ausbildung von Taubstummen in der Pr. Ober-Lausitz S. 294.
die Orts-Armenkasse von Neidelberg und Vogelsdorf
die Armen der Gemeinde Höfel S. 308.
arme Einwohner der Stadt Beuthen a/O.
Verdingung: siehe Submissions-Termine.
Vereidigung, der Beamten: siehe Staats-Beamte.
Vermächtnisse: siehe Verdienstliches.
Vieh-Märkte: siehe Märkte.
Vieh-Versicherungs-Gesellschaften: siehe Concessionen für Agenten und Versicherungs-Gesellschaften.
Volks-Zählung: siehe statistische Angelegenheiten.

W.

Wahl-Angelegenheiten.
Aufstellung der Urwählerlisten. Vom 10. und 15. Oktober 1861. S. 237.
Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. Termine für die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten mit Angabe der Wahlbezirke und deren Commissarien. Vom 30. Oktober. S. 256.
Verordnung nebst Reglement über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten. Vom 30. Mai 1849 und 4. Oktober 1861. Außer-Beil zu No. 44.
Anweisungen für die Leitung und Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 10. Oktober, 5. und 7. November 1861. S. 263 bis 266.
Wahlbezirke der Gewerbesteuer-Klasse A. I. und Termine für die Vornahme der Abgeordneten-Wahl. Vom 21. Oktober. S. 251. Verlegung der Wahl-Termine. Vom 29. Oktober. S. 257.
Weinsteuer. Anmeldung des Weingewinns. Vom 12. Oktober 1861. S. 245.
Wittwen-Pensions-Angelegenheiten.
Verwaltungs-Resultate:
a. der kath. Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1859. Vom 31. Dezember 1860. S. 6.
b. der evang. Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1859. Vom 21. Januar 1861. S. 20. pro 1860. Vom 9. November. S. 285.
c. der Schummel'schen schles. Schullehrerwittwen-Unterstützungsanstalt pro 1859. Vom 27. Mai. S. 122.
Verfahren, bezüglich der Stempel-Verwendung zu den Militair-Wittwen-Pensions-Quittungen. Vom 11. Dezember. S. 296.

Z.

Zeitschriften.
Aufhebung des Vertriebs-Verbots bezüglich der in London erscheinenden Zeitschrift „Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London." Vom 3. August 1861. S. 179.
Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitschriften. Vom 7. November. S. 277.
Vergleiche auch den Artikel „Schriften."
Zins-Coupons. Ausreichung:
der Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853. Vom 7. März 1861. S. 51.
der Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857. Vom 7. März 1861. S. 51.
der Ser. IV. nebst Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. Vom 26. März. S. 61. 71. 93.
der Ser. VI. zu den vom Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. Vom 8. April. S. 75.
Zoll-Sachen.
Waarenkontrole im Großherzogthume Luxemburg für den Verkehr mit baumwollenen Stuhlwaaren, Branntwein, Wein und Kaffee. Vom 18. März 1861. S. 58.
Deklaration zu der Allerh. Verordnung vom 2. Juli 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker. Vom 2. Juli. S. 151.
Aufhebung der Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien, so wie deren bisherige Stempelung. Vom 25. Oktober und 13. November. S. 279.
Die entbehrlich gewordene Beibringung von Ursprungszeugnissen zur Einführung von Sprit und Branntwein in Sardinien. Vom 8. und 22. November. S. 287.

Namens-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.)

Aderhold, Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter. 129.
Dr. Adler, Gymnasiallehrer. 199.
Alberts, Förster. 202.
Anderson, Diakonus. 246.
Alsborge, Lehrer, Küster, Organist und Glöckner. 275. 286.
Baier, Lehrer, Cantor u. Org. 4.
Balthaser, Beigeordneter. 259.
Bartsch, Pastor. 297.
Dr. Beissert, Gymnasial-Director. 199.
Bendel, Rathmann. 75.
Bergmann, Förster, 75.
Bien, Cantor und Lehrer. 17.
Bittner, Lehrer. 202.
Blühm, Lehrer. 301.
Brodke, Pfarrer. 97.
Brückner, Polizei-Anwalt. 3.
Bürgel, Lehrer u. Katechet. 28.
von Cölln, Pastor. 156.
Cotta, Lehrer. 156.
Dannemann, Deichhauptmann. 155.
— Reg.-Commissar. 166.
Dehmel, Pfarrer. 199.
Dreßler, Lehrer. 156.
Eckersberg, Rector. 63.
Elsner, Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent. 129.
Ende, Polizei-Anw.-Stellvertr. 252.
Enge, Rathmann. 48.
Engwicht, Lehrer. 275.
Eppner, Rathmann. 7.
Feder, Rathmann. 7.
Fiedler, Rathmann. 48.
Förster, Pfarrer. 209.
Dr. Frahnert, Realschullehrer. 124.
Fritsch, Lehrer u. Cantor. 49.
Fuchs, Lehrer. 144.
Gaupp, Vikar. 156.
Gebauer, Lehrer. 124.
Geißler, Lehrer. 176.
Gobbin, Syndikus. 17.
— Beigeordneter. 36.
Göbel, Lehrer u. Organist. 33.
Dr. Göhring, Divisionsprediger. 235.
Gramsch, Pfarrer. 149.
Grasse, Förster, 216.
Dr. Grautoff, Oberlehrer. 84.
Greulich, Lehrer, Küster u. Org. 4.
Gude, Rathmann. 124.
Guderley, Rathmann. 293.
Günther, Kantor u. Lehrer. 259.
Günzel, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer. 129.
Dr. Güthling, Prorector. 290.
Hänisch, Kämmerer u. Beigeord. 182.
Harrer, Reg.-Assessor. 117.
Hartmann, Lehrer. 290.
Heidler, Lehrer, Küster u. Org. 209.
Heilmann, Rathsherr. 293.
Heinrich, Gymnas.-Hülfslehrer. 199.
Hellmich, Rathmann. 286.
Henschel, Lehrer. 149.
Herzog, Regierungsbote. 129.
Heptner, Kreis-Steuer-Einnehmer. 216.
Heyder, Forst-Polizei-Anw. 187.
Höhne, Lehrer. 234.
Hoffmann, Realschullehrer. 124.
Hollender, Rathmann. 97.
Hültig, Polizei-Anw.-Stellvertr. 3.
— Kreis-Secretair. 75.
Jagsch, Kantor u. Lehrer. 182.
Jehrisch, Oberlehrer. 149.
John, Rathmann. 75.
Joppich, Lehrer, Küster und Organist. 252.
Jüptner, Rathmannn. 48.
Kadelbach, Collaborator 36.
Kähler, Pastor prim. 156.
Kettner, Kr.-Steuer-Einnehm. 199.
Kittelmann, Lehrer. 75.
Kluge, Forstaufseher. 70.
Knobloch, Rathmann. 97.
Körnig, Rathsherr. 25.
Kranz, Rathmann. 7.
Krause, Mühlen-Taxator. 28.
Kretschmer, Kr.-Steuer-Einnehmer. 199.
Kröhne, Archidiakonus. 75.
Kühn, Beigeordneter. 17.
— Rector u. erster Lehrer. 17.
Künzel, Rathmann. 124.
Kullmann, Lehrer. 97.
Kurz, Lehrer. 36.
— Amtsrath. 259.
Lachmann, Lehrer. 156.
Frhr. v. Lauer-Münchhofen, Reg.-Referendar. 143.
Laurisch, Stadtrath u. Kämmerer. 216.
Lehfeld, Lehrer u. Organist. 49.
Lehmann, Pfarrer, 269.
Dr. Liebig, Oberlehrer. 54.
Lindner, Pfarrer. 28.
Lorenz, Lehrer. 91.
Lüchterhand, Gymnas.-Lehrer. 290.
Ludwig, Kämmerer u. Beigeordneter. 293.
Baron v. Lüttwitz, stellvertretender Deichhauptmann. 155.
Margquardt, Rathmann. 199.
Mahn, Lehrer, Org. u. Kantor. 156.
Markert, Kr.-Kassendiener u. Executor. 275.
Marschützke, Lehrer. 7.
Dr. Maywald, Oberlehrer. 156.
Meinhardt, Rathmann. 246.
Meisner, Superintendent. 286.
Mosler, Pfarrer. 28.
Müller, Lehrer. 49.
Nagel, Kreis-Secretair. 3.
Neitsch, Polizei-Anw.-Stellvertr. 12.
Neumann, Rathsherr. 7.
— Pfarrer. 18.
— Lehrer. 246.
v. Niebelschütz, Reg.-Assessor. 187.
Niepelt, Lehrer. 209.
Nitzmann, Pfarrer. 202.
Nörenberg, Polizei-Anw.-Stellvertr. 234.
Nürnberger, Pfarrer. 196.
Dr. Petermann, Professor. 259.
Peters, Realschullehrer. 202.
Pincas, Rathmann. 129.
Pohl, Diaconus. 246.
— Polizei-Anw.-Stellvertr. 307.
Prätsch, Pfarrer. 18.
Prehn, Domainen-Rent-Amts- und Forstkassen-Verwalter. 225.
Prüfer, Rathsherr. 297.
Rammstedt, Polizei-Anwalt. 11.

v. Raumer, Polizei-Anw.-Stellvertreter. 167.
Rect, Superintendent. 89.
Reiche, Prorector. 234.
Reichel, Kr.-Physikus u. Sanitätsrath. 256.
Dr. Rhode, Gymnasiallehrer. 199.
Richter, Polizei-Anw.-Stellvertr. 12.
Rietzschel, Forstaufseher. 75.
— Förster. 202.
Ritzmann, Rathmann. 17.
Rothe, Lehrer. 111.
Rüdiger, Rathmann. 7.
Schaper, int. Kreis-Secret. 97.
Scheibel, Adjuvant. 216.
Schickart, Kreis-Wundarzt. 117.
Schindler, Lehrer, Küster u. Organist. 33.
Schirach, Rathsherr. 75.
Schmaller, Stadtrath. 124.
Dr Schmidt, Gymnasiallehrer. 199.
Schmidt, Lehrer. 209.
Dr. Schmidt, Sanitätsrath. 259.
Schmidt, Commerzienrath. 259.
Schmoll, Lehrer. 4.
Schön, Schul-College. 97.
Scholz, Lehrer. 111.
— Rathmann. 137.
— Kreis-Taxator. 176.
Schubarth, Feldmesser. 70.
Dr. Schüller, Kreis-Physikus. 187.
Schulz, Lehrer. 156.
— Cantor u. Lehrer. 259.
Schulze, Lehrer. 117.
Schumacher, Regier.-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter. 129.
Schunda, Rathmann. 137.
Schwabe, Rathmann. 97.
Schwan, Forst-Polizei-Anw.-Stellvertreter. 187.
Selliger, Förster. 75.
— Rathmann. 216.
v. Seelstrang, int. Forst-Assessor 124.
Seiffert, Rathsherr. 3.
Senftleben, Rector. 199.
Seyffert, Polizei-Anw.-Stellvertreter. 156.
Somme, Rathsherr. 97.
Specht, Lehrer u. Organist. 48.
Speer, Rathmann. 137.
Staake, Lehrer. 33.
Stahn, Polizei-Anw.-Stellvertr. 28
Steckert, Lehrer, Cantor, Organist und Küster. 101.
Stenzel, Lehrer, Küster u. Organist. 167.
Dr. Steudner, Sanitätsrath. 259.
Stier, Lehrer. 286.
Stiller, Lehrer. 36.
Strehle, Diaconus u. Pastor. 156
Strempel, Cantor u. Lehrer. 171.
Struwe, Pfarrer. 111.
v. Stülpnagel, Reg.-Rath. 117.
Stumpf, Divisionsprediger. 235.
Teschner, Rathmann. 137.
Theinert, Lehrer. 209.
Tietze, Polizei-Anw.-Stellvertr. 3.
Töpler, Rathmann. 167.
Tschiersle, Lehrer. 252.
Ullrich, Lehrer, Cantor u. Organist. 17
Völkel, Lehrer u. Organist. 105.
Vogdt. Feldmesser. 75.
Volsburg, Pfarrer. 167.
Warmuth, Lehrerin. 209.
Weidner, Organ. u. Lehrer. 167.
Weikert, Lehrer. 176.
Weise, Bürgermeister. 3.
— Poliz.-Anw. u. Stellvertr. 17.
Wendt, Diaconus 253.
Wentzel, Kgl. Ober-Amtmann. 200.
Wiener, Kreis-Taxator. 12.
Wirth, Kreis-Steuer-Einnehmer. 216. 225.
Wöber, Lehrer, 259.
Wolf, Lehrer, Org. u. Küster. 59.
— Rathmann. 202.
Wolff, Rathmann. 202.
Wollstein, Lehrer. 286.
Wullstein, Forst-Polizei-Anw. 117.
— Oberförster. 225.
Zertani, Regier.-Kanzlist. 129.

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1849.
Mai. — Seite.

5. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten. Beil. zu No. 44.

1855.
Dezember.

20. Republikation der Vorschriften Tit. V. § 1 und 2 der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien 212

1857.
April.

1. Aufhebung des §. 57 der Forst-Polizei-Ordnung vom 31. Dezember 1853 . . . 213

1860.
November. — Seite

6. Concession für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia." Beilage zu No. 11.

Dezember.

4. Prüfungs-Termine für einjähr. Freiwillige . 147
21. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen. Beil. zu No. 4.
31. Einsendungs-Termin für die Nachweisungen der von den Schiedsmännern zu Stande gebrachten Vergleiche . 2

Digitized by Google

Dezember. Seite.
31. Verwaltungs-Resultate der allg. Unterstützungs-Anstalt für kath. Elementarlehrer-Wittwen und Waisen pro 1859. 6
1861.
Januar.
1. Martini-Marktpreise nach dem Durchschnitt der letzten 24 Jahre bis incl. 1860 . 2
1. Martini-Marktpreise pro 1860 . . 2
2. Allerh. Ordre, betr. die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät . 9
3. Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine. 9. 65. 99. 173. 271
4. Liste der im J. 1860 mortificirt. Staatspapiere 16
5. Verbotene Zeitschrift „Wiadomosci Polskie" 9
6. Eröffnung des Landtages der Monarchie . 6
7. Erlaß Sr. Majestät des Königs Wilhelm „An Mein Volk" 5
7/10. Präparanden-Prüfung im Seminar zu Bunzlau 10
7. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus . 11
8. Programm zum vierten landwirthschaftlichen Fest in Goldberg 67
9. Gesundheitszustand und Mortalität in den Monaten November und Dezember 1860 14
10. Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission zu Görlitz . . . 10
10. Umfang der im Jahre 1860 eingetretenen Einkommens-Verbesserung evang. und kath. Schulstellen 26
11. Beschäl-Stationen des Landgestüts zu Leubus 17
12. Herausgabe eines Haupt-Registers zum Liegnitzer Amtsblatte . . . 10
12. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau 11
12. Privat-Beschäl-Stationen 15
12. Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge . 16
14. Publikation der Allerhöchsten Bestimmungen über die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät 10
14. Verlegung des Krammarktes in Lorenzdorf und Schöndorf 11
14. Gerichtstage zu Panthenau . . . 11
14. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen und Schulen 21
14. Concession für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Beil. zu No. 22.
16. Schluß der niederen Jagd . . . 16
19. Verlegung des Roßmarktes in Schönberg 16
20. Prüfungs-Termine bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau . . . 19
21/28. Verfahren, welches bei den Verhandlungen über geisteskranke russische Unterthanen im Auslande zu beobachten . . . 19

Januar. Seite.
21. Verwaltungs-Resultate bei der allg. Unterstützungs-Anstalt für ev. Elementarlehrer-Wittwen und Waisen pro 1859 . . 20
21. Schwurgerichts-Sitzung zu Görlitz . 21
23. Concession für die allg. Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen. Beilage zu No. 32.
28. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters für den Communallandtag der Neumark 25
Februar.
1. Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Bunzlau 27
2. Polizei-Reglement über die Beaufsichtigung der Deich- und Societäts-Anlagen u. über die Vertheidigung der Deich- gegen Wassersgefahr. Beilage zu No. 5.
4. Vorsitz bei der Handwerker Prüfungs-Commission zu Liegnitz . . . 25
5. Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer . 27
6. Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Hülfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1860 . 28
11. Abhaltung des Kirchmeß-Jahrmarkts in Schömberg 31
11. Veränderung der Gutsbezirke Kupferberg u. Jannowitz 32
14. Vorlesungen pro Sommer-Semester 1861 bei der landwirthschaftl. Akademie in Proskau 32
18. Abhaltung eines fünften Kram- u. Viehmarktes in Naumburg a/B. . 31
19. Submissions-Termin, zur Lieferung des Bedarfs an Geldbeuteln für die Haupt-Kasse 35
20. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Steinbach . . . 36
20. Resultate der Arbeiter-Sparkasse pro 1860. bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei in Erdmannsdorf 37
27. Prämien für beharrliche Spaarer aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hilfskasse . 48
27. Nachweisung der Bauführer u. Feldmesser 49
28. Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken pro 1860 . 39
28. Uebersicht vom Stande der ständ. Provinzial-Darlehns-Kasse ult. Dezember 1860 . 53
Februar.
Vorlesungen, im Sommerhalbjahr 1861, bei der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf 32
Februar.
Vorlesungen, im Sommer-Semester 1861, bei der landwirthschaftl. Akademie zu Waldau 36
Februar.
Lectionsplan, pro Sommer-Semester 1861, bei der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena 53

März.		Seite.
1.	Aufforderung für Versorgungsberechtigte zur Bewerbung um Post-Unterbeamten-Stellen	42
1.	Concessionirung des Markscheider Großmann	42
2.	Concessionirung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"	52
2.	Veränderung der Gutsbezirke von Steinbach und Zoblitz	53
4.	Zusammenstellung der Behörden in den deutschen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung der von Angehörigen derselben beizubringenden Eheconsense, Behufs Eheschließung in Preußen befugt sind	40
6.	Verlegung des Kram- u. Viehmarktes in Lähn	52
6.	Abhaltung eines vierten Vieh-Marktes zu Halbau	52
6.	General-Agentur der allgem. Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen. Beilage zu No. 32.	
7.	Ausreichung der Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und 1857	51
8.	Wirksamkeit der Schiedsmänner	54
8.	Rectorats- und Commissions-Prüfung im Seminar zu Bunzlau	58
9.	Wiederholungs-Prüfung im Seminar zu Bunzlau	52
10.	Gesundheitszustand und Mortalität in den Monaten Januar und Februar 1861	55
11.	Bekanntmachung, nach welcher eine besondere Vereidigung der mittelbaren Staats-Beamten für Se. Majestät den König Wilhelm nicht erfolgen wird	52
11.	Beginn eines neuen Cursus in der Präparanden Anstalt zu Freistadt	57
11.	Debit solcher Arzneien, welche nur gegen Vorschrift eines Arztes aus den Apotheken verabfolgt werden dürfen	95
12/20.	Umtausch der werthlos werdenden Großherzogl. Sächsisch-Weimarschen Kassen-Anweisungen	63
14.	Anerkennung der höheren Stadtschule zu Bunzlau als Gymnasium	63
15.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855 A.	62
18.	Aufhebung der Waarenkontrolle im Großherzogthume Luxemburg für baumwoll. Gespinnste, Branntwein, Wein und Kaffee	58
18/31.	Remonte-Ankauf und Märkte 66. 80. 94.	103.
19.	Chausseezollerhebung bei Christianstadt	57
19.	Privat-Beschälstationen	57
19.	Umtausch der werthlos werdenden Fürstlich Reuß-Plauenschen Kassen-Anweisungen	62
20.	Besetzung der Forstaufseher-Stelle zu Kuffer	70
21.	Taxpreis der Blutegel	58
21.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	65
23/27.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig	66
25.	Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder	65
26.	Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Ser. IV. der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn	61, 71 und 93
27.	Verlegung der Gerichtstage zu Nieder-Wiesa	67
28.	Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	67
28.	Reglement, für die Prämiirung von Dienstboten aus der schles. Provinzial-Hilfskasse	73
30.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Holzflößens auf den beiden zur Bartsch führenden Landgräben	72
April.		
1.	Besetzung der Försterstelle Grüssau II. und der Forstaufseherstelle zu Wittgendorf	75
2.	Depositaltermine und Depositalgkuratoren bei dem Kreisgericht zu Glogau	73
3.	Verlegung der Jahrmärkte zu Siegersdorf	72
4.	Publikation des Rescr. vom 25. März 1861, betr. den Umtausch der ungültig werdenden von der Herzogl. Braunschweigischen Leihhaus-Anstalt ausgegebenen Bank- und Darlehnsbankscheine	72
4.	Depositaltage und namentliche Bezeichnung der Depositarien bei dem Kreis-Gericht zu Hirschberg	73
4.	Stiftungen und Vermächtnisse für Armen-Anstalten	77
4.	Geschenke und Vermächtnisse für Kirchen und Schulen	84
6.	Abhaltung eines Raps-Marktes in der Stadt Liegnitz	72
7.	Mitglieder der Handelskammer zu Hirschberg	79
8.	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den vom Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgegebenen Pfandbriefen	75
11.	Veränderung des Ritterguts- u. Gemeinde-Bezirks Nieder-Kauffung	83
11.	Veränderung des Ritterguts- und Gemeinde-Bezirks Heiland-Kauffung	83
12.	Deposital-Termine bei dem Kreisgericht zu Spremberg	96
13.	Verlooste, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine	89
15.	Namensbeilegung: „Grünbergs Höhe"	87
18.	Nachrichten für Freiwillige, welche in die	

April. Seite.

Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen . 125
19. Privat-Beschäl-Stationen . 89
19. Commissions- und Rectorats-Prüfung im Seminar zu Steinau a/O. . . 100
22. Wirksamkeit der Schiedsmänner . 96
22. Concession für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London. Beil. zu No. 23.
23. Publikation des Reier. vom 11. März 1861, betr. den Debit solcher Arzneien, welche nur gegen Vorschrift eines Arztes aus den Apotheken verabfolgt werden dürfen . 95
26. Verlegung des Krammarktes zu Rudelstadt 95
26. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg . 96
26. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeinde-Bezirks Weiß-Collm . . 101
27. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeinde-bezirks Gießmannsdorf . 101
27. Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren . 159
30. Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle zu Rothenburg . . . 97

Mai.

2. Verlegung des Krammarktes zu Podrosche so wie die Abhaltung von Viehmärkten mit den dortigen Krammärkten . 99
3. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeinde-Bezirks Rohnstock . 101
8. Einsammlung einer Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Liegnitz . 104
8. Verfahren bei den Anträgen um Bewilligung von Prämien für Dienstboten, Seitens der Provinzial-Hilfs-Kasse . 104
10. Gesundheitszustand und Mortalität in den Monaten März und April 1861 . 106
10/28. Concessionirung der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zur Uebernahme von Transport-Versicherungen . 113
11. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz . 104
11. Ernennung des Landraths Fraustädter Kreises zur Polizei-Behörde, bei Ausführung der Arbeiten zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben . 109
15. Vernichtete Rentenbriefe . 105
15. Kündigung ausgelooster Rentenbriefe 109. 114 und 120
18. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeinde-Bezirks Liebichau . 117
21. Genehmigung zur Einsammlung einer Haus-Collecte bei den jüdischen Gemeinden Behufs Herstellung eines Synagogen-Gebäudes in Bomst . 113

Mai. Seite.

21. Anweis. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer — Beil. zu No. 26.
21. Anweis. für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften — Beil. zu No. 26.
21. Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften — Beil. zu No. 26.
24. Besetzung der Kreiswundarztstelle des Goldberg-Hainauer Kreises . 117
27. Verwaltungs-Resultate bei der Schummelschen schlesischen Schullehrerwittwen-Unterstützungs-Anstalt pro 1859 . 122
28. Schwurgerichts-Sitzung zu Görlitz . 123
28. Bedachungen, welche als feuerfeste anzuerkennen und deren Klassifikation bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät . 126
29. Concessionirung der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . 114
29. Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer . 129
31. Verlegung der Johannis-Märkte zu Primkenau . 119
31. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker 123
31. Concession für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Imperiale in Paris. Beilage zu No. 30.

Juni.

1. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus . 123
3. Ergänzung der Intendantur-Secretariats-Beamten aus den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen . 123
3. Abhaltung einer General-Kirchen- u. Schulen-Visitation in den beiden Kirchen-Kreisen Lauban I. und II. . 128
3. Central-Direction und General-Commissarien zur Regelung der Grundsteuer . 139
4. Gerichtsferien . . . 123
4/10. Commissions-Prüfung bei der Seminar-Hülfs-Anstalt zu Reichenbach O/L. . 128
4. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau . 129
5. Concessionirung der Lebensversicherungs- u. Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London . . . 120
7. Silbergehalt der sogenannten polnischen Gulden und Zweiguldenstücke aus den Jahren 1766/94 und 1807/14 . . 128
7. Erledigtes Pfarramt zu Hoyerswerda . 143
8. Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Beiträge 135
10. Stiftungen und Vermächtnisse an Armen-Anstalten . . 137
10. Beginn eines neuen Cursus bei der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin . 140

Juni.		Seite.	Juli.		Seite.
12.	Vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 .	133		und Annahme der für die Industrie-Ausstellung in London bestimmten Gegenstände	153
12.	Allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862 .	153	8.	Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen u. Schulen . .	160
14.	Jahrmarkts-Verlegung zu Rothenburg a/O.	134	9.	Wahl des Deichhauptmanns und dessen Stellvertreters für den Bartsch-Weidischer Deichverband .	165
15.	Gerichtsferien bei dem Kreisger. zu Glogau	143	9.	Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren .	159
16.	Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft der 18. Infanterie-Brigade .	134	10.	Abhaltung eines der Stadt Löwenberg bewilligten vierten Viehmarktes .	153
17.	Ermäßigung der Gebühren für einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depeschen .	137	10.	Gesundheitszustand und Mortalität in den Monaten Mai und Juni 1861 .	167
17,24.	Ansprache der Commission für die Industrie Ausstellung in London an den Preußischen Gewerbestand . .	141	12.	Verlegung des Jahrmarktes in Podrosche	160
18.	Gerichtsferien . . .	142	12.	Mitglieder des Curatorii der Kreis-Sparkasse in Bolkenhain .	160
19	Verleihung der silbernen Impfmedaille .	137	12.	Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Läägen .	160
20.	Anweisungen über die anderweite Regulirung der Grundsteuer. Beil. zu No. 26.		13.	Personen-Aufnahme vor dem Schießhause am Bürgerberge bei Goldberg zur Mitfahrt mit den Personen-Posten zwischen Goldberg, Liegnitz Hainau und Jauer .	160
20.	Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a/O. . .	155	13.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	168
21.	Bestimmungen über die Deposital-Verwaltung der Gerichtsbehörden .	142	15.	Rechnungs-Ergebnisse der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1860 .	163
21.	Veränderung des Ritterautsbezirks Arnsdorf und Gemeindebezirks Seidorf .	143	15.	Ernennung des Reg.-Raths Dannemann zum Reg.-Commiss. und Vorsitzenden des Vorstandes für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben	166
22	Wahl u. Ernenn. des anderen Schiedsmannsbezirks für die Ortschaft Seidewinkel .	150	16/17.	Belobigungen für Rettung aus Lebensgefahr	168
24.	Concession für die allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig. Beilage zu No. 34		18.	Vertheilung des bisherigen Geschäftskreises der eingezogenen Staats-Anwalts-Stelle zu Waldenburg .	166
26.	Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Görlitz .	140	18.	Veränderung der Rittergutsbezirke Nieder-Gebelzig und Thräna .	166
26.	Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Liegnitz .	140	18.	Vermächtnisse für Armen-Anstalten .	167
27.	Forterhebung des Zuschlages zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer .	142	19.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	171
28.	Lehrerinnen-Prüfung im Seminar zu Steinau a/O. .	155	19.	Veränderung des Dominial- u. Gemeinde-Verbandes von Liebichau .	181
Juli.			20.	Veränderung des Dominial- u. Gemeindebezirks Giesmannsdorf .	181
2.	Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker .	151	22.	Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge	174
2.	Concession für die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transport-Gefahr in Tiel. Beil. zu No. 45.		23.	Beseitigung der noch vorhandenen Doppel-Schulsysteme .	169
3.	Veränderung des Dominial- u. Gemeindebezirks Conradswaldau . .	156	24.	Concessionirung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Imperiale in Paris .	168
4.	Porto für Estafetten-Sendungen .	152	24.	Ergänzung des Subaltern-Personals bei den Militair-Intendanturen .	170
4.	Dauer der Jahrmärkte zu Schmiedeberg u. Einstellung der fernern Erhebung eines Standgeldes für Vieh auf den dortigen Viehmärkten .	152	26.	Veränderung des Rittergutsbezirks Gröditzberg, so wie der Gemeindebezirke von Ober-Alzenau und Ober-Gröditz .	171
6.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	157	27.	Eröffnung des Landtages der Provinz Schlesien .	169
8.	Termine für die Anmeldung, Einsendung				

Juli. Seite.

27. Ernennung der Veranlagungs-Commissarien für die anderweite Regelung der Grundsteuer 174
28. Rectorats-Prüfung im Seminar zu Münsterberg . 179
28. Commissions-Prüfung im Seminar zu Münsterberg . 180
29. Veränderung der Gemeindebezirke Reinberg und Hohen-Pohrau . 175
30. Ausgesetzte Prämie für die Ermittelung eines Baumfrevlers . 170
31. Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr 177
31. Anordnungen für die Anmeldung gewerblicher zur Industrie-Ausstellung in London bestimmter Gegenstände . 185

Juli.

Lectionsplan der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1861/62 . 175

August.

1. Concession für die allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst. Beil. zu No. 42.
2. Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr 177
3. Eröffnung des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg . 173
3. Aufforderung für Versorgungsberechtigte zur Bewerbung um Post-Unterbeamtenstellen . 175
3. Aufhebung des Vertriebs-Verbotes für die in London erscheinende Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London" 179
5. Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen 173
5. Anordnungen zur Habhaftwerdung des wegen verübten Betruges flüchtig gewordenen Kaufmann Hälsers . 177
6. Eröffnung der niederen Jagd . 179
7. Vorlesungen bei der landw. Akademie zu Proskau pro Winter-Semester 1861/62 . 180
7. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Offenbahr . 181
8. Warnung vor dem in betrügerischer Absicht unternommenen Lotterie-Unternehmen, zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmten an der Waal und Maas . 182
10. Allerh. Propositions-Dekret für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien . 183
10. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus 185
10. Besetzung der Physikatsstelle des Kreises Lüben . 187
12. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer . 190
13. Errichtung einer kath. Pfarrei in Görlitz 185
15. Anmeldung gewerblicher für die Industrie-Ausstellung zu London bestimmter Gegenstände 185

August. Seite.

16. Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft der 17. Infanterie-Brigade . 184
16. Verlegung des Kram- und Viehmarktes zu Daubitz . 185
18. Eröffnung des schles. Provinzial-Landtages und Publikation des Allerh. Propositions-Dekrets für denselben . 183
21. Verlegung des Martini-Jahrmarkts zu Greiffenberg . 189
22. Concessionirung der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig . 135
23. Verpflichtung der Gemeinde-Vorstände, wenn nothwendig, für die Beschaffung eines Unterkommens für die mit den Grundsteuer-Regulirungs-Arbeiten beauftragten Personen zu sorgen . 189
23. Veränderung des Rittergutsbezirks Nieder-Göllschau mit Antheil Ober-Bärsdorf und des dasigen Gemeindebezirks . 196
24. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer . 190
25. Termin für die Absolvirung des 6wöchentlichen pädagogischen Cursus der Candidaten der ev. Theologie in den Schullehrer-Seminarien der Provinz . 197
27. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Maler in Greiffenberg . 196
27. Veränderung des Rittergutsbezirks Nieder-Schreibersdorf und des Gemeinde-Verbandes Schreibersdorf . 198
29. Hauscollecte für den Bau der St. Michaelis-Kirche in Berlin . 197
29. Errichtung einer Post-Expedition in Buchwald und Landbrief-Bestellbezirk derselben 198
30. Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Bergamtes zu Waldenburg durch eine besondere Hypotheken-Commission zu Breslau 198
30. Tarif, zur Erhebung eines Pflastergeldes in der Stadt Sagan . 217
31. Umtausch präcludirter Großherzogl. Sächsischer Kassen-Anweisungen . 201
31. Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, Beil. zu No. 37.
31. Instruction zur Ausführung des Gesetzes betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen . 203

August.

Vorlesungen bei der landw. Akademie zu Poppelsdorf pro Winterhalbjahr 1861/62 . 181

August.

Vorlesungen bei der landw. Akademie zu Waldau pro Winter-Semester 1861/62 . 199

September. Seite.

1. Concession für die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart. Beil. zu No. 37.
3. Besetzung der Försterstelle zu Werda . 202
4. Neues Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Glogau. 207 u. Beil. zu No. 38.
5. Die Abhaltung von Viehmärkten in Rothwasser . 201
5. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Seitendorf . 201
6. Umtausch präcludirter Großherzogl. Sächsischer Kassen-Anweisungen . 201
9. Abänderung resp. Ergänzung der Polizei-Verordnung zum Schutze der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten . 212
10. Concessionirung der Stuttgarter Lebensversicherungs- u. Ersparnißbank zu Stuttgart 201
10. Gesundheitszustand und Mortalität in den Monaten Juli und August 1861 . 209
11. Publikation des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln. Beilage zu No. 37.
12. Anmeldung gewerblicher für die Industrie-Ausstellung zu London bestimmter Gegenstände . 202
12. Verfahren bei der Versendung öffentlicher Dienstsachen im Bereich des deutschen Postvereins . 255
12. Concession der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden. Beil. zu No. 50.
13. Gerichtstage zu Marklissa . 208
13. Gerichtstage zu Schönberg . 208
13. Gerichtstage zu Nieder-Wiesa . 208
14. Publikation der Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen . 203
14. Deichvertheidigungs-Ordnung f. d. schwarze Elster . 238
16. Siebente Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 . 203
16. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. 1855 A und 1859 . 211
18. Eintheilung des Breslauer Ober-Bergamts-Bezirks in Bergreviere . 213
19. Aufhebung der Kariolpost zwischen Görlitz, Schönberg und Seidenberg und Concessionirung einer Privatfuhrgelegenheit zwischen diesen Orten . 215
19. Bestimmungen, nach welchen sich Baumeister und Bauführer die praktische Befähigung zum Feldmesser erwerben können . 218
19. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeinde-Verbandes zu Lorenzdorf . 220

September. Seite.

23. Neues Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Görlitz. 238 und Beil. zu No. 41.
26. Eröffnung des Communal-Landtages der Neumark . 219
27. Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes in der Stadt Sagan . 217
29. Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861 227
30. Taxpreis der Blutegel . 219
30. Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbe-Steuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861 . 230
30. Instruction über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen . 247

October.

1. Einzahlung von Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für Domainen u. Forstgrundstücke 227
1. Depositaltage und Verwaltung des Depositorii bei dem Kreisgericht zu Sprottau 233
2. Bestimmungen, nach denen Baumeister und Bauführer die praktische Befähigung zum Feldmesser erlangen können . 218
2. Schwurgerichts-Sitzung zu Görlitz . 234
2. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg 234
2. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Vogelsdorf 234
3. Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatte pro 1861 . 219
3. Ausgelooste Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine 233
3/19. Wegfall des Visa's einer Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft auf den Pässen der in Oesterreich reisenden Preußen 251
4. Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer 245
4. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Beilage zu No. 44. S. 4.
5. Form der Empfangsbekenntnisse über recommandirte Sendungen . 227
7. Besetzung der Divisionsprediger-Stelle bei der Königl. 9. Division 235
8. Publikation der Anweisungen: a. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen; b. über die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. 232
8. Anordnung, nach welcher alle Fremden, welche die vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreten, mit einem ordentlichen Passe versehen sein müssen . 237

October. Seite.

8. Depositaltage und namentliche Angabe der Depositarien bei dem Kreisgericht in Löwenberg . 245
9. Nähere Bestimmungen über die Zulassung gewisser Gegenstände bei der Industrie-Ausstellung in London . 234
9. Deichvertheidigungs-Ordnung f. d. schwarze Elster . 238
10/15. Aufstellung der Urwählerlisten, insbesondere wegen Abgrenzung der Urwähler-Abtheilungen 237
10. Abhaltungs-Termine, für die Viehmärkte zu Rothwasser pro 1862 . 237
10. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus . 245
10. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Döbringau . 245
10. Vorschriften für die Leitung und Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten 263
12. Darlehns-Offerte, aus dem Buderschen Armen-Stiftungs Fonds . 237
12. Anmeldung des Wein-Gewinnes . 245
14. Republikation der Verord. vom 11. März 1845, betr. das unbefugte Eindringen in die Schullokalen und Störungen des Unterrichts 244
15. Concessionirung der allg. Feuer- u. Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst . 245
18. Chausseegeld-Erhebung zu Ober-Haselbach . 252
18/25. Publikation der Allerhöchsten Ordre, betr. die für das Vergehen der ersten Desertion im Frieden erlassene Amnestie . 257
19. Neuestes Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumschule zu Sans-Souci . 251
19. Publikation des Erlasses, betr. das Verfahren bei der Versendung öffentlicher Dienstsachen im Bereich des deutschen Postvereins 255
19. Gerichtstage zu Kontopp und Deutsch-Wartenberg . 258
20. Gerichtstage zu Kotzenau . 258
21. Termine zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. . 251
21. Prämiirung treuer Dienstboten . 254
22. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen und Schulen . 259
24. Gerichtstage zu Schlawa . 258
25. Erledigte Physikatsstelle des Kreises Sprottau 256
25. Wegfall der Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher . 279
26. Gerichtstage zu Lampern . 267
27. Gerichtstage zu Rothwasser und Rauscha 267
29. Verlegung der Termine zur Wahl der Abgeordneten für die Handelsklasse A. I. . 257
29. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz . 259
29. Errichtung einer Telegraphen-Station in Lüben . 259

October. Seite.

29. Ausführung der allgemeinen Volks-Zählung am 3. Dezember 1861 . 266
29. Gerichtstage zu Panthenau . 268
30. Termine für die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten unter Angabe der Wahlbezirke und deren Commissarien . 256
31. Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Kiel . 266
31. Veränderung des Ritterguts- u. Gemeindebezirks Nieder-Alzenau . 268
31. Veränderung des Rittergutsbezirks Grödritzberg und des Dorfgemeinde-Verbandes von Ober-Alzenau . 269

November.

1. Gerichtstage zu Waldau, Klitschdorf und Greulich . 268
1. Namensbeilegung „Anna- u. Marienhütte" 270
2. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg . 268
2. Gerichtstage zu Ullersdorf bei Liebenthal 284
3. Verlegung der Gerichtstage zu Kotzenau . 268
4. Verlegung des Gerichtstages zu Neu-Gabel 268
4. Namentliches Verzeichniß der Präparandenbildner im Regier.-Bezirk Liegnitz . 271
4. Gerichtstage zu Wittichenau . 273
5. Anweisungen für die Leitung u. Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten 264
5. Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Pudrosche . 267
7. Anweisungen für die Leitung u. Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten 266
7. Verlegung des Eröffnungs-Termins für den Communal-Landtag der Neumark . 272
7. Regulativ für die Erhebung der Stempel-Steuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern . 277
8. Vermehrung der Gerichtstage zu Neugabel 272
8. Gerichtstage zu Tschirnau . 274
8. Gerichtstage zu Greba . 274
8. Gerichtstage zu Jänkendorf . 274
8/22. Wegfall der Ursprungszeugnisse für die in Sardinien einzuführenden Sprite . 287
9. Gerichtstage zu Naumburg a/B. . 274
9. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus . 275
9. Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangel. Elementarlehrer-Wittwen und Waisen pro 1860 . 285
12. Gerichtstage zu Märzdorf . 284
13. Wegfall der Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher . 279
13. Veränderung des Ritterguts- und Gemeindebezirks Mittel-Kaiserswaldau . 284
13. Gesundheitszustand und Mortalität in den Monaten September und Oktober 1861 . 294

November. Seite.

14. Errichtete Telegraphen-Stationen zu Beuthen a/O., Grünberg, Culm und Rügenwalde . 284
14. General-Versammlung zur Konstituirung des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte u. Notare in Schlesien . . 288
14. Gerichtstage zu Prinkenau . . 290
15. Polizei-Verordnung, betr. Schutzmaaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest . 280
15. Aufnahme der statistischen Nachrichten über die jüdische Bevölkerung pro 1861 . 287
16. Zusätze zu dem Statut der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart . 281
16. Kündigung ausgelooseter Rentenbriefe 281. 288 u. 291
16. Vernichtete Rentenbriefe . . 283
16. Termin für die Einreichung der Gebäude-Inventarien Seitens der Gerichts-Behörden 284
22. Zusammentritt des Schauamtes für die Hengstkörung im Kreise Grünberg . 290
24. Zählungsbehörden für die Entscheidung etwaiger Zweifel bei Ausführung der allgemeinen Volkszählung . . 288
24. von Knobelsdorfsche Stiftung, zur Ausbildung von Taubstummen in der Preußischen Ober-Lausitz . 294
25. Veränderung der Ritterguts-bezirke Rückersdorf und Klein-Kotbau . . 293
25. Gerichtstage zu Hohenfriedeberg . 293
29. Depositaltage der Kreisgerichts-Deputation in Hoyerswerda . . . 296
30. Gerichtstage zu Kupferberg . . 296

Dezember.

1. Depositaltage bei dem Kreisgericht in Guhrau 293
1. Verwaltungsbeamte des Depositoriums bei dem Kreisgericht in Sagan . . 297
3/22. Arznei-Taxe pro 1862 . . 303
4. Neues Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Jauer. 299 u. Beil. zu No. 51.

Dezember. Seite.

5. Martini-Marktpreise pro 1861 . . 295
6. Errichtung einer Telegraphen-Station zu Neusalz . . 297
7. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Tiefhartmannsdorf . . 297
9. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau . 301
10. Einsendungs-Termin für die Nachweisungen der von den Schiedsmännern zu Stande gebrachten Vergleiche . . 299
10. Depositaltage und Angabe der Verwaltungs-Beamten des Depositoriums bei dem Kreisgericht in Löwenberg . . 301
11. Verfahren bei Verwendung des Quittungsstempels zu den Militair-Wittwen-Pensions-Quittungen . . 296
11. Concessionirung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- u. Land-Transport in Dresden . . 296
11. Forst-Gerichtstage zu Glogau . . 301
11. Rechnungs-Ergebnisse der schles. Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1860 . 304
14. Ergänzung des §. 12 der Instruction, betr. das Verfahren bei Annahme von Muthungen und Ertheilung von Bergwerksverleihungen 304
14. Verwaltungsrath des definitiv konstituirten Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien . 307
16. Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1862 . . . 299
17. Bekanntmachung, daß Unterrichts-Freistellen im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin nicht mehr verliehen werden . 303
17. Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Beiträge 303
21. Vermächtnisse und Stiftungen für Armen-Anstalten . . 308
24. Erläuterungen zur Beseitigung angeregter Zweifel bei Aufstellung der statistischen Tabellen 303

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblattes zu Liegnitz.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 5. Januar **1861.**

Telegramm.

Der Minister des Innern an den Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz.

Ich theile Ihnen die, wenn auch nicht unerwartete, doch tief schmerzliche Nachricht mit, daß Seine Majestät Ihren Leiden erlegen sind und am 2ten 12 Uhr 30 Minuten Ihre irdische Laufbahn vollendet haben.
Berlin, den 2. Januar 1861. (gez.) **Grf. Schwerin.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39. und 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1860 enthält unter

Nr. 5293. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Kidrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860;

" 5294. den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860;

" 5295. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860;

" 5296. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1860;

" 5297. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, so wie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße;

" 5298. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze; und

" 5299. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1. Betreff. den Verkauf von Jahrgängen und einzelnen Nummern des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes.)

Ein Theil der bedeutenden Bestände an ganzen Jahrgängen und einzelnen Nummern des hiesigen Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers aus den Vorjahren im ungefähren Gewicht von 8 Zoll-Centnern soll im Wege des öffentlichen Ausgebots als Maculatur in Portionen zu 2 Centner zum Verkauf gestellt werden. Wir haben hierzu einen Termin

auf den 11. Januar 1861 Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Königlichen Schlosse anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag sofort gegen Zahlung in Preuß. Courant an den Meistbietenden erfolgt.

Liegnitz, den 22. Dezember 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten, resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist, als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann. Frankfurt a./O., den 31. Dezember 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Wir haben mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und im Einverständniß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Ephoral-Verwaltung der Diöcese Lauban I. dem Pastor Pudor in Haugsdorf interimistisch übertragen und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. Dezember 1860. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1837 bis 1860, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

	Bezeichnung der Marktorte	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel.															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	2	18	8	2	11	3	1	22	9	1	12	3	—	26	7	
2	Glogau	—	—	—	2	10	—	1	20	5	1	12	2	—	27	—	
3	Goldberg	—	—	—	2	8	8	1	20	11	1	11	11	—	27	1	
4	Görlitz	—	—	—	2	20	3	1	25	6	1	15	1	—	27	5	
5	Grünberg	—	—	—	2	12	10	1	21	3	1	15	5	—	28	9	
6	Haynau	—	—	—	2	9	10	1	21	4	1	11	11	—	27	3	
7	Hirschberg	—	—	—	2	10	—	1	23	5	1	13	2	—	25	10	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	19	5	1	24	6	1	16	2	—	29	7	
9	Jauer	—	—	—	2	10	11	1	21	3	1	10	9	—	26	—	
10	Liegnitz	—	—	—	2	9	7	1	21	7	1	12	4	—	27	4	
11	Löwenberg	—	—	—	2	13	—	1	23	5	1	13	—	—	25	6	
12	Lüben	—	—	—	2	9	9	1	21	—	1	12	3	—	27	2	Fraktion der Preise für Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	15	7	1	23	4	1	16	3	—	28	10	
14	Sprottau	—	—	—	2	13	6	1	21	4	1	13	7	—	27	7	
15	Freiburg	2	12	4	2	7	2	1	21	7	1	11	6	—	26	9	
16	Neumarkt	—	—	—	2	8	1	1	20	8	1	10	4	—	26	2	
17	Cottbus	—	—	—	2	18	11	1	23	2	1	12	11	—	28	2	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Gr. Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 1. Januar 1861. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Google

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1860 wie folgt:

	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel.															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	3	6	3	2	26	10	2	2	6	1	21	3	—	26	10	
2	Glogau	—	—	—	2	26	3	2	—	1	1	19	4	—	29	3	
3	Goldberg	3	3	9	2	27	6	1	29	4	1	18	—	—	28	—	
4	Görlitz	3	15	—	3	10	—	2	3	1	1	23	9	—	28	9	
5	Grünberg	—	—	—	2	28	9	2	2	3	1	24	4	1	1	9	
6	Hainau	—	—	—	2	25	9	1	29	1	1	16	6	—	28	—	
7	Hirschberg	3	8	3	3	—	6	2	4	6	1	23	9	—	27	—	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	7	6	1	27	6	1	20	—	1	2	6	
9	Jauer	3	1	—	2	26	—	2	2	—	1	20	—	—	27	—	
10	Landeshut	3	16	—	3	6	—	2	13	—	2	6	—	1	—	—	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	3	2	9	2	20	3	2	1	1	1	17	6	—	28	—	
12	Löwenberg	3	18	1	3	5	3	2	4	4	1	21	10	—	26	6	
13	Lüben	—	—	—	2	23	3	2	—	7	1	18	5	—	28	7	
14	Sagan	—	—	—	3	—	—	1	29	8	1	23	5	—	29	4	
15	Sprottau	—	—	—	3	—	—	2	—	—	1	20	—	—	26	3	
16	Freiburg	3	1	9	2	25	—	2	2	9	1	24	3	—	27	—	
17	Neumarkt	—	—	—	2	20	3	2	1	6	1	19	6	—	27	—	
18	Cottbus	—	—	—	3	11	10	2	3	9	1	23	9	1	3	9	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1861. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Der Candidat der Theologie Theodor Friedrich Albert Tschanter aus Glogau, gegenwärtig in Neinstedt bei Quedlinburg hat nach bestandener Prüfung pro ministerio die Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erlangt.

Magdeburg, den 17. Dezember 1860. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation in Bolkenhain ist von mir heute dem interimistischen Kreis-Secretair Hüttig daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1860. Der Regierungs-Präsident. J. V. Scharfenort.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Friedeberg a/Q. sind dem dortigen Bürgermeister Brückner commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Beigeordnete und Kaufmann Tietze in Friedeberg a/Q. ernannt worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1860. Der Regierungs-Präsident. J. V. Scharfenort.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Secretairstelle in Löwenberg beauftragte Civil-Supernumerar Nagel ist vom 1. Januar 1861 ab definitiv zum Kreis-Secretair von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1860. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Feldmessers und Maurermeisters Seiffert in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,

die Wahl des bisherigen Königl. Gerichts-Assessors J. E. Weise in Berlin zum Bürgermeister der Stadt Jauer,

die Vokation

für den bisherigen Lehrer, Küster und Organisten C. Schmoll in Ullersdorf Liebth. zum katholischen Schullehrer in Geppersdorf, Kreis Löwenberg,

für den bisherigen Lehrer B. Greulich in Geppersdorf zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Ullersdorf Liebth., Kreis Löwenberg,

für den bisherigen Lehrer an der kath. Schule in Bobernig B. Baier, zum Lehrer, Cantor, Organisten und Kirchendiener in Neustädtel.

Ernannt wurden:

Der Steuer-Inspector Rieß in Schweidnitz zum Steuer-Inspector in Haynau, der Steuer-Amts-Assistent Schmidt in Neusalz zum Steuer-Einnehmer in Goldberg, der Zoll-Amts-Assistent von Wallenrodt in Friedland zum Steuer-Amts-Assistenten in Neusalz, der Vice-Wachtmeister Büttner zum Grenz-Aufseher in Meffersdorf.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Johannes Caspar Hübner in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Adolph Vogt daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Dezember 1860

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ludwig Bergmann in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 24. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Hausbesitzer J. P. Olussen in Niesky, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Häusler in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M., nachdem der bisherige Agent Kaufmann Ernst Weißbach daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Winkelmann in Polkwitz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 1.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Es hat Gott gefallen, König **Friedrich Wilhelm den Vierten** von Preußen von dieser Erde abzuberufen.

Den Gebeten Seines treuen Volkes, dem heißen Flehen Seines Erlauchten Hauses, der hingebenden und aufopfernden Pflege Seiner Hohen Gemahlin ist es versagt geblieben, den Hochseeligen König von dem schweren Leiden genesen zu sehen, welches Gottes unerforschlicher Rathschluß Hochdemselben auferlegt hatte.

Drei Jahre hatte Se. Majestät der König mit seltener Kraft den Eindrücken eines mit wiederholten kleinen Schlaganfällen verbundenen, organischen Gehirnleidens widerstanden. In bald kürzeren, bald längeren Zwischenräumen traten Symptome der Gehirnreizung ein, die das unaufhaltsame Fortschreiten des zerstörenden Krankheitsprozesses andeuteten, und jedesmal eine neue bleibende Störung der Empfindung, Bewegung und des Gedächtnisses zurückließen. — Am 24sten des vorigen Monats, Abends 8 Uhr, nachdem Seine Majestät schon mehrere Wochen auffallend weniger Antheil an der Umgebung genommen, und größere Abspannung und Schwäche als bisher gezeigt hatten, stellte sich ein heftiges Erbrechen ein, das sich in der Nacht und am nächsten Tage noch dreimal wiederholte; ihm folgte ein schlummersüchtiger Zustand, aus dem Se. Majestät nicht wieder erwachen sollten; am 31sten Abends gesellten sich die Zeichen beginnender Lungenlähmung hinzu, die den Todeskampf einleiteten, der bei gänzlicher Bewußtlosigkeit schmerzlos bis heute früh 12 Uhr 40 Minuten dauerte.

Mit den schmerzvollen Thränen Ihrer Majestät der verwittweten Königin, der Gott Kraft verleihen wolle, das schwere Verhängniß zu tragen, mit dem tiefen Kummer des Königlichen Hauses, der Hohen Leidtragenden, welchen es vergönnt war, das innere Leben des verklärten Monarchen in seinem ganzen Reichthum, in der Fülle Seines edlen Herzens und dem hohen Schwung Seiner Empfindung zu kennen, vereinigt sich die Trauer des gesammten Volkes.

In seinem dahingeschiedenen König liebte und verehrte das preußische Volk den gläubigen und demüthigen Christen, welcher sein Gelöbniß erfüllt hat, dem Herrn zu dienen, den treuen und sorgfältigen Verwalter des Königlichen Amtes, von dessen erhabenen Pflichten Sein Denken und Wollen, Sein Dichten und Trachten durchdrungen war, den Herrscher von mildem Sinn, der es nicht verschmähte, dem Geringsten freundlich zu begegnen.

Der Regierung Seiner Majestät des Königs **Wilhelm**, welchen der Herr zum Nachfolger des in Gott ruhenden Königs berufen hat, sieht das Land mit Hoffnung und Vertrauen entgegen. Sie ist ihm keine unbekannte Zukunft. In schwerer und entscheidungsvoller Zeit hat unser erhabener Monarch bereits im Namen des Hochseeligen Königs die Regentschaft geführt. Das Land weiß, daß seine Geschicke in einer starken und gerechten Hand ruhen und die Verehrung und Zuversicht, mit welcher alle Gebiete des Vaterlandes auf die Wahrhaftigkeit, auf die Gewissenhaftigkeit, auf die Weisheit des Regenten geblickt haben, werden auch den Thron Seiner Majestät Königs **Wilhelm** umgeben.

Gott segne den König!

Berlin, den 2. Januar 1861.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 12. Januar 1861.

An Mein Volk!

König Friedrich Wilhelm der Vierte ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit frommer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden trocknen; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in Euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Unseres Hochseligen Vaters Majestät, der Heldenkönig — so nannte ihn der nun heimgegangene Königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verklärter Bruder hochherzig Theil nahm, war König Friedrich Wilhelm dem Vierten ein heiliges Erbtheil, welches Er treu zu pflegen wußte. Ueberall gewährte Er edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung. Mit freier Königlicher Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war er bemüht, dem gesammten deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Geister alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwickelung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergeßliches Wort: „Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen", auch Meine Seele erfüllt, gebührt ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des deutschen Geistes machten.

Dies hohe Vermächtniß Meiner Ahnen, welches sie in unablässiger Sorge, mit ihrer besten Kraft, mit Einsetzung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich Mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand soll das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staats nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen und die Institutionen, welche König

Friedrich Wilhelm der Vierte ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde ich die Verfassung und die Gesetze des Königreichs schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen!

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als deutschem Fürsten liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhmvollen Geschichte, seiner entwickelten Heeresorganisation unter den deutschen Staaten zum Heile Aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europa's ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann jener Gott vertrauende Muth, welcher Preußen in seinen großen Zeiten beseelte, sich an Mir und Meinem Volke bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite stehen! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Rathschluß Mir übergeben hat!

Berlin, am 7. Januar 1861. **Wilhelm.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5300. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät,

" 5301. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wieder-Ausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen,

" 5302. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzuggrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860; und

" 5303. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Unter Bezugnahme auf die in No. 40 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien fürs Jahr 1859.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 1859 Mitglieder. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 557 und zwar 445 Wittwen und 112 Waisen, und außerdem 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1859:

Tit. I. An Zinsen von Kapitalien	1187	Rthlr.	29	Sgr.	6	Pf.
= II. An Beiträgen der Mitglieder	4940	=	—	=	—	=
= II. An Kollekten=Geldern	481	=	8	=	3	=
= II. An Strafgeldern	20	=	5	=	—	=
= III. Insgemein	1339	=	29	=	2	=
= IV. An zurückgezahlten Kapitalien	—	=	—	=	—	=
Summa	7969	Rthlr.	11	Sgr.	11	Pf.
Hierzu: Bestand aus dem Jahre 1858	23	=	17	=	10	=
Summa aller Einnahme	7992	Rthlr.	29	Sgr.	9	Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

Tit. I. An Pensionen	6708	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
= II. An Vorschüssen	—	=	—	=	—	=
= III. An neu elocirten Kapitalien	1099	=	25	=	1	=
= IV. Insgemein	21	=	10	=	—	=
Summa aller Ausgabe	7829	Rthlr.	5	Sgr.	1	Pf.

Balance.

Die Gesammt=Einnahme betrug	7992	Rthlr.	29	Sgr.	9	Pf.
Die Gesammt=Ausgabe betrug	7829	=	5	=	1	=
Mithin blieb baarer Bestand	163	Rthlr.	24	Sgr.	8	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand 1859:

1. In den angelegten Kapitalien	34,155	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. In baarem Gelde	163	=	24	=	8	=
Mithin überhaupt in	34,318	Rthlr.	24	Sgr.	8	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1858 betrug dasselbe	33,023	=	17	=	10	=
Mithin ergab sich eine Verbesserung von	1295	Rthlr.	6	Sgr.	10	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Färbermeister Neumann in Lauban zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Rathmanns Feder und die Wahl des Uhrenfabrikanten Eppner in Lähn zu Rathmännern daselbst,

die anderweit erfolgten Wahlen des Schuhmachermeisters Rüdiger und des Schmiedemeisters Kranz in Primkenau zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer in D.=Wartenberg, August Marschützke, zum Lehrer an der kath. Schule in Bobernig, Kreis Grünberg.

Personal=Veränderungen

im Bezirk des Königl. Appellations=Gerichts zu Glogau im Monat Dezember 1860.

Befördert: Der Gerichts=Assessor Seibt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Gerichts=Kommissar in Haynau.

Der Appellations=Gerichts=Referendarius Kreuschner zu Lüben zum Gerichts=Assessor.

Der Auskultator Göring zu Löwenberg zum Appellations=Gerichts=Referendarius.

Der Bote und Exekutor Ermel zu Löwenberg zum Boten bei dem Appellations=Gericht zu Glogau.

Der invalide Gefreite Werst zu Lüben zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Grünberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Gottwald zu Reichenbach als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Sprottau.

Der Appellations=Gerichts=Referendarius Hoffmann aus dem Departement des Appellations=Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Gefangenaufseher Schubert zu Goldberg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Lüben.
Der Bote und Exekutor Bensche zu Lüben als Gefangenaufseher an das Kreisgericht zu Goldberg.
Ausgeschieden: Der Gerichts=Assessor Jakobi zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Tarnowitz.
Der Appellations=Gerichts=Referendarius Kreuz zu Löwenberg Behufs des Uebertritts zur Justiz=Subaltern=Laufbahn.
Der Auskultator Graf von Reventlow zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in die Militair=Laufbahn.
Gestorben: Der Kreisrichter Scheurich zu Seidenberg.

Personal=Veränderungen
im Verwaltungsbereiche der Königl. General=Kommission für Schlesien vom 1. Juli bis Ende Dezbr. 1860.

I. Verliehen wurde dem Regierungs=Rath Masuch der Charakter als Geheimer Regierungs=Rath;
II. Ernannt wurden: der Regierungs=Assessor und Spezial=Kommissarius Keigel zu Gr.=Glogau zum Regierungs=Rath, der Gerichts=Assessor und Special=Kommissarius Masuch zu Neisse zum Regierungs=Assessor, der Oeconomie=Kommissions=Gehülfe Seyffert zu Muskau zum Oekonomie=Kommissarius, der Feldmesser Hruzik zu Leobschütz zum Vermessungs=Revisor;
III. Versetzt wurden: der Oekonomie=Kommissarius Fritze von Hoyerswerda nach Oels, der Oekonomie=Kommissarius Schönberger von Calbe a/S. nach Sagan, der Oekonomie=Kommissarius Troschke von Cottbus nach Guttentag, der Gerichts=Assessor Brach zu Elberfeld an das Kollegium der General=Commission zu Breslau, der Feldmesser Gause von Weissenfels nach Breslau, der Feldmesser Ewald von Artern nach Guttentag, der Feldmesser Schylla von Polnisch=Wartenberg nach Oels;
IV. Pensionirt wurden: der Geheime Regierungs=Rath Dr. Koch zu Breslau und der Feldmesser Brandt zu Oels;
V. Entlassen wurde: der Feldmesser Schulz zu Brieg.

Personal=Veränderungen
im Breslauer Ober=Berg=Amts=District pro 2. Semester 1860.

Regierungs=Bezirk Liegnitz. Bei dem Berg=Amte zu Waldenburg:
der Bergrath Karsten ausgeschieden,
der Rechts=Anwalt Hundrich zum Berg=Rath ernannt.

Personal=Veränderungen bei der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn=Verwaltung.

Der Stations=Vorsteher Steinbach ist von Görlitz nach Berlin versetzt, der Stations=Vorsteher II. Klasse Rehberg in Maltsch ist zum Stations=Vorsteher I. Klasse ernannt und nach Görlitz versetzt, und der Stations=Assistent Schladitz in Kohlfurt zum Stations=Aufseher ernannt und nach Halbau versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur=Concessionen.)

Dem Zimmermeister August Berck in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer=Versicherungs=Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Reichelt daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister August Berck in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagelversicherungs=Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Reichelt daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Häusler in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Frankfurter Lebens=Versicherungs=Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 19. Januar **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung

das 2. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5304. das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche gleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polkie" mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 2. Betreff. die Landestrauer.)

Ich bestimme hierdurch, daß die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät auf sechs Wochen eintritt. Während der ersten vier Wochen tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landes-Kollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civil-Beamten, beflorte Epauletten, Agraffen und Cordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe. Bei officiellen Veranlassungen, bei welchen die genannten Personen in Civilkleidung erscheinen, tragen dieselben während der ersten vier Wochen schwarze Unterkleider, schwarze wollene Westen, schwarze Handschuhe und Flor um den linken Oberarm, in den letzten zwei Wochen hingegen schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der Kollegien trauern nur mit einem Flor um den linken Unterarm.

Oeffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspiel-Vorstellungen sind während eines Zeitraumes von

sechszehn Tagen verboten. Die Landestrauer beginnt mit dem heutigen Tage. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere ungesäumt anzuordnen.

Sanssouci, den 2. Januar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach §. I. des Trauer-Reglements vom 7. Oktober 1797 in den Kanzleien der Behörden die schwarze Siegelung während sechs Wochen stattzufinden hat.

Liegnitz, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(No. 3. Betreff. den Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission in Görlitz.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Stadtrath Etzler zu Görlitz die bisher von dem Stadtrath Baumeister Fischer daselbst wahrgenommenen Functionen des Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission zu Görlitz übertragen worden sind.

Liegnitz, den 10. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 4. Betr. die vom interimist. Kreis-Secretair Hüttig beabsichtigte Herausgabe eines Hauptregisters zum Amtsblatt.)

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar, jetzige interimistische Kreis-Sekretair Hüttig in Bolkenhayn beabsichtigt, ein von ihm und zweien seiner Collegen zusammengestelltes Hauptregister zu unserm Amtsbatt im Druck, zum Preise von 20 Sgr. und im Selbstverlage, herauszugeben.

Es wird dasselbe die Amtsblatt-Jahrgänge von 1811 bis 1860 umfassen und die sämmtlichen darin befindlichen Verordnungen und Bekanntmachungen, soweit dieselben nicht notorisch veraltet sind, ihrem Inhalte nach bezeichnen. Dies Haupt-Register wird daher das in der Regel schwierige Aufsuchen früher ergangener Bestimmungen wesentlich erleichtern und — da die Ordnung des Materials alphabetisch und mit den Sachregistern der einzelnen Amtsblatt-Jahrgänge übereinstimmend ist — schnell und vollständig übersehen lassen, was über den einen oder den anderen Gegenstand in dem angegebenen Zeitraume verordnet worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch das erwähnte Haupt-Register einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen und für die Behörden und Beamten ein sehr nützliches und zweckmäßes Hülfsmittel zu dem Gebrauch unseres Amtsblattes und der in demselben enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen der verschiedenen Behörden erlangt wird; wir machen daher auf dieses Hauptregister, besonders die Herrn Landräthe, Magistrate, Orts-Polizei-Verwaltungen, Dorfgerichte, Kirchen-Kollegien ꝛc. hierdurch im Voraus aufmerksam. Liegnitz, 12. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 5. Betreff. Präparanden-Prüfung in Bunzlau.)

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schul-Lehrer-Seminar wird am 27. 28. Februar und am 1. und 2. März c. abgehalten werden. Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens zum 16. Februar in portofreien Briefen ohne Anwendung von Stempelbogen bei dem Unterzeichneten zu melden, indem sie folgende Papiere einreichen:

1. Das Taufzeugniß.
2. Ein Führungs-Attest von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsorts.
3. Ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar erhaltene Vorbildung.
4. Einen selbstangefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

a) der Tauf- und Familienname des Präparanden,
b) dessen Alter und Geburtsort, nebst dem Kreise, worin letzterer liegt,
c) Stand und Beruf der Eltern, und ob sie noch am Leben sind,
d) bei wem der Präparand sich zuletzt aufgehalten,
e) wie oft derselbe bereits an Präparanden-Prüfungen Theil genommen hat.

5. Ein doppeltes Gesundheits=Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreisphysikus ausgestellt.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Prüfling auch noch von dem hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zur Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche bis zum ersten Mai dieses Jahres das siebenzehnte Lebensjahr vollendet und das zwanzigste noch nicht überschritten haben.

Am Mittwoch den 27. Februar, Vormittags 8 Uhr, haben sich die Prüflinge im Musiksaale des Seminars persönlich zu melden.

Bunzlau, den 7. Januar 1861. Der Königl. Waisenhaus= und Seminar=Director. Woepcke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Seminar=Direction zu Bunzlau wird hierdurch, unter ausdrücklicher Hinweisung auf unsere Amtsblatt=Verfügung vom 16. Januar 1858 (Amtsblatt 1858 No. 4. pag. 26 und 27) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, 10. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen=Verwaltung und Schulwesen.
von Perbandt.

(No. 6. Verlegung des Kram=Marktes in Lorenzdorf und Schöndorf Kreis Bunzlau.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 16. Februar 1861 anstehende Kram=Markt in Lorenzdorf und Schöndorf Kreis=Bunzlau nicht an diesem Tage, sondern am 16. April 1861 abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 14. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben die Candidaten

1. Paul Benno Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz, 28½ Jahr,
2. Paul Erhardt Adolf Lehmann aus Zeisau, Kreis Sagan, 25 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1. Julius Carl Eduard Hellmuth aus Diehsa, Kreis Rothenburg,
2. Adolf Herodes aus Samter im Großherzogthum Posen,
3. Carl Otto Herrmann Meyer aus Bischdorf bei Rosenberg.

Breslau, den 23. December 1860. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die nächste Sitzungs=Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis=Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 4. Februar d. Js. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 7. Januar 1861. Königl. Kreis=Gericht. I. Abtheilung.

Am 11. Februar cr. beginnen die Verhandlungen der ersten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1861, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 12. Januar 1861. Königliches Kreis=Gericht. I. Abtheilung.

Für das Jahr 1861 sind in dem Gerichts=Lokal zu Panthenau folgende Gerichts=Tage angesetzt worden:

den 4. Februar,	den 2. Juli,
= 11. März,	= 9. September,
= 15. April,	= 21. Oktober,
= 20. Mai,	= 9. Dezember.

Goldberg, den 14. Januar 1861. Königliches Kreis=Gericht.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei=Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lauban sind für den dortigen Stadtbezirk dem Beigeordneten und Kämmerer Rammstedt commissarisch übertragen und zugleich

angeordnet worden, daß der Polizei-Anwalt für den ländlichen Gerichtsbezirk, Rechtsanwalt Neitsch und der Polizei-Anwalt Rammstedt sich in Behinderungsfällen gegenseitig vertreten sollen.

Liegnitz, den 10. Januar 1861. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Hermsdorf u./K. ist von mir heute dem Kameral-Amts-Sekretair Richter daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 16. Januar 1861. Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Der Gerichtsschulz Karl Friedrich Wiener in Bienowitz hiesigen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidigt und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 12. Januar 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Befördert: der Briefträger Reinhold aus Muskau zum Postpackmeister bei dem Postamte in Hirschberg.

Angestellt: der Postexpedienten-Anwärter Börner in Warmbrunn als Postexpedient und Vorsteher der Postexpedition I. Klasse daselbst,
die Militair-Invaliden:
Haberland, als Postwagenmeister in Grünberg,
Süßmann, als Briefträger in Muskau,
Beier, als Posthausdiener in Liegnitz,
Maletzki und Katarczynski, als Postpackboten in Görlitz.

Uebertragen: die Verwaltung der Postexpedition II. Klasse in Gramschütz, dem früheren Eisenbahn-Schaffner Göbel unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Pensionirt: der Postpackmeister Bruske in Hirschberg.

Ausgeschieden: der Posthausdiener Kawa in Liegnitz.

Entlassen: der Postwagenmeister Langer in Grünberg.

Personal-Veränderungen
bei der Staats- und Polizeianwaltschaft des Glogauer Departements seit September 1860.

A. Bei der Staats-Anwaltschaft:

1. Der Staats-Anwalt Wilde in Zeitz zum Ober-Staats-Anwalts-Gehülfen in Glogau und zum Staats-Anwalt für das Kreisgericht in Lüben ernannt.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft sind ernannt:

1. Der Kämmerer Matthäus in Freistadt zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Land- und Stadt-Bezirk Freystadt an Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Kommissarius Obster.
2. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Kapolke in Liegnitz zum Polizeianwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission in Kampern und zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk des Kreisgerichts Liegnitz.
3. Der Polizeianwalt für den Stadt- und Landbezirk Liegnitz Hüttig zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Kampern.
4. Der Oberförster Ewald in Kohlfurt zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Rothwasser und zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Rauscha.
5. Der Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Rauscha, Oberförster Wilski, zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Rothwasser.
6. Der Oberförster Ewald in Kohlfurt zum Forst-Polizeianwalt daselbst, und zum Vertreter der Forst-Polizeianwälte Tietze in Penzig und Wilski in Rauscha.
7. Der Forst-Polizeianwalt Wilski in Rauscha zum Stellvertreter des Forst-Polizeianwalts Ewald in Kohlfurt.
8. Der Bürgermeister Brückner zu Friedeberg a./Q. zum Polizeianwalt für den Stadt- und Land-Bezirk daselbst.
9. Der Kaufmann und Beigeordnete Tietze in Friedeberg a./Q. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst.

Die Polizeianwälte Apelt in Friedeberg a./Q. und Baier in Sichdichfür sind gestorben.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß während des bevorstehenden Landtages Eingaben in Geschäftssachen des Ober-Staats-Anwalts nicht an die Person des Unterzeichneten, sondern an die Ober-Staats-Anwaltschaft zu Glogau zu richten sind. Glogau, 5. Januar 1861. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt. Amecke.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in den Monaten November und Dezember 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt:			
Rauden	Hänsel	Bauergutbesitzer	Rauden
Kreis Glogau:			
Wiesau, Ransdorf, Leipe, Gr.-Logisch mit Guttenstädt, Andersdorf mit Berndorf u. Carstendorf	Knose	Lehrer	Gr.-Logisch
Kreis Goldberg:			
Neudorf a/R.	Stenzel	Bauergutsbesitzer	Neudorf
Samitz	Lindner	Wirthsch.-Inspector	Samitz
Kreis Guhrau:			
Birkendorf mit Johannisfeld, Heinzendorf, Logischen, Reichen, Stroppen	Thiem	Organist und Lehrer	Heinzendorf
Ober-Friedrichswaldau und Alt-Guhrau	Ecke	Bauergutsbesitzer	Alt-Guhrau.
Gaisbach und Jästersheim	Jäckel	Gerichtsscholz	Jästersheim
Kaltebortschen u. Gr.-Wiersewitz	Blasius	Wirthsch.-Beamter	Gr.-Wiersewitz
Juppendorf	Schade	Freigärtner u. Gerichtsm.	Juppendorf
Friedrichsau und Lanken	Schubert	Bauergutsbesitzer	Lanken
Nechlau	Bachmayer	Lehrer	Ndr.-Schüttlau
Triebusch	Jonitz	Organist und Lehrer	Triebusch
Kreis Lauban:			
Mittel-Steinkirch	Seidel	Gärtner	Mittel-Steinkirch
Lauban 3. Stadtbezirk	Herrmann	Vorwerksbesitzer	Lauban
Ob.- u. M.-Linda mit Pertinenzien	Adolph	Gärtner	Lindenfeld
Ob.-Geibsdorf mit Neukretscham	Kindler	Gerichtsscholz	Neukretscham
Nieder-Geibsdorf	Stenzel	Bauergutsbesitzer	Ndr.-Geibsdorf
Kreis Liegnitz:			
Ober-, Mittel u. Nieder-Rüstern, Briese und Hummel	Liebehentschel	Gerichtsschreiber	Rüstern
Hochkirch, Scheibsdorf, Baben, Schlottnig, Koiskau, Kl.-Tinz, Eichholz, Prinkendorf und Rudolphbach	Rothe	Freigutsbesitzer	Schlottnig
Kreis Löwenberg:			
Ober-Görisseiffen	Sommer	Gärtner	Ob.-Görisseiffen
Kreis Lüben:			
Oberau und Lübenwaldau	Kunzendorf	Freistellenbesitzer	Ob.-Mittel-Oberau
Kreis Sagan:			
Freiwaldau und Sichdichfür	Sturm	Ziegeleibesitzer	Freiwaldau.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate November und Dezember 1860.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate November und Dezember v. J. im Allgemeinen nicht ungünstig. Die Zahl der Kranken etwas gesteigert, namentlich in Gegenden, wo die Masern eine erhebliche Verbreitung erlangt hatten, der Verlauf der Krankheit im Allgemeinen gutartig.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im Verlauf der fieberhaften Krankheiten öfters zum Nervösen als zum Inflammatorischen. Die häufigsten Krankheitsformen waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Muskelrheumatismen, Catarrhe der Respirationsorgane.

In mehreren Gegenden gelangten die Masern zu einer erheblichen Verbreitung. Dieselben hatten im Allgemeinen einen gutartigen Verlauf. Hin und wieder wurden von dieser Krankheit auch Erwachsene ergriffen, bei denen die Krankheit meistens einen schwereren, in einigen Fällen sogar einen tödtlichen Verlauf nahm. Liegnitz, den 9. Januar 1861. Königliche Regierung.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Wachsfabrikanten Hugo Tscheuschner in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann L. R. Franke daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Linke in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister C. Haucke in Tiefenfurth, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 15. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrmann Kienitz in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Ortssteuer-Erheber Tschimbke in Waldau, Kreis Bunzlau, hat die Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Liegnitz, den 12. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das alphabetische Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zum Amtsblatt pro 1860 ist erschienen und kann von der Redaction des Amtsblatts direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden. Auch können noch Sachregister zu früheren Amtsblatt-Jahrgängen abgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 26. Januar **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 7. Betreff. Privat-Beschäl-Stationen.)

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in den Kreisen Glogau, Goldberg, Grünberg und Jauer für das Jahr 1861 nachgenannte Privatbeschälstationen errichtet worden sind.

Lfd. No.	Ort der Station.	Stations-Herr.	National des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			I. Kreis Glogau.		
1.	Wilhelmshof	Rittergutsbesitzer Denker	Schwarzbraun mit Stern	5 Rthlr.	Vollblut
2.	dto.	dto.	Dunkelfuchs, schmale Bläße, Hinterkrone weiß	2 rtl. 20 sgr	Landrace
3.	Simbsen	Bauergutsbesitzer Eduard Rothe	Fuchs mit Stern	1 rtl. 20 sgr.	dto.
4.	Bautsch	Bauergutsbesitzer Ignatz Pohl	Rothbraun mit Stern	1 rtl. 15 sgr.	dto.
5.	Nilbau	Bauergutsbesitzer u. Gastwirth Wilhelm Schulz	Braun, ohne Abzeichen	1 rtl. 15 sgr.	dto.
6.	Kosiadel	Brauermeister Mentzel	Braun mit Stern	3 rtl. u. 5 sgr. in den Stall	Cleveland
7.	Kosel	Bauergutsbesitzer Gottlob Rüdiger	Schimmel	1 rtl. 15 sgr.	Landrace
			II. Kreis Goldberg-Haynau.		
8.	Ober-Bärsdorf	Bauergutsbesitzer Thiel	Rothbraun ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 ½ Zoll groß, 4 ¾ Jahr alt	3 rtl.	
9.	Goldberger Vorwerke	Vorwerksbesitzer Herold	Blauschimmel, 5 Fuß 2 ½ Zoll groß, 8 Jahr alt	2 ½ rtl.	
10.	Hermsdorf G.	Bauergutsbesitzer Lochmann	Blauschimmel, 5 Fuß groß, 6 Jahr alt	2 rtl.	
			III. Kreis Grünberg.		
11.	Pirnig	Oberamtmann Spitta	veredelte Landrace, Apfelschimmel, 11 Jahr alt, 5' 4" groß	1 rtl. 25 sgr. u. 5 sgr. Stall	
12.	Kleinitz	Oberamtmann Ebhardt	veredelte Landrace, Goldfuchs mit Stern, Schnippe, beide Hinterfessel weiß	1 ½ rtl.	
13.	Kolzig	Bauergutsbesitzer Mustroph	veredelte Landrace, Rappe mit weißem Stern u. weißer Schnippe	1 ½ rtl.	

Lfd. No.	Ort der Station.	Stationsherr.	National des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			IV. Kreis Jauer.		
14.	Praudnitz	Wilh. Wolf, Bauergutsbesitzer	Cyrus, Landrace, hellbraun mit kleinem schiefen Stern und weißer Krone am rechten Hinterfessel, 8 Jahr alt, 5¹/₄ Fuß groß	2 rtl.	Arbeitspferd
15.	Prosen	Aloys Alt, Bauergutsbesitzer	Fergus, Landrace, Fuchs mit Blässe, 10 Jahr alt, 5′ 5″ groß	2 rtl.	dto.
16.	Nieder-Praudnitz Dominium	v. Prittwitz, Königlicher Kammerherr	Normann, Apfelschimmel, 10 Jahr alt, 5′ 3″ groß	5²/₃ rtl.	Percheron-Race

Liegnitz, den 12. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 8. Schluß der niederen Jagd.)

Der Schluß der niedern Jagd wird in diesem Jahre von uns auf den 9. Februar festgesetzt.

Liegnitz, 16. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 9. Verlegung des Roßmarktes in Schönberg.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 13. Februar d. J. anstehende Roßmarkt in Schönberg nicht an diesem Tage, sondern am 4. März d. J. abgehalten werden wird. Liegnitz, den 19. Januar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine:

Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 9,011. 23,067.
Litt. B. à 500 Rthlr. No. 9,323. 13,941.
Litt. C. à 400 Rthlr. No. 3,290.
Litt. E. à 200 Rthlr. No. 14,937.
Litt. F. à 100 Rthlr. No. 773. 17,589. 32,679. 63,360. 63,361. 63,362. 63,363. 63,364. 71,034. 96,158. 138,329. 156,229. 156,230. 168,765. 183,694. 202,656. 202,657. 202,659. 202,660. 211,506.
Litt. G. à 50 Rthlr. No. 9,870. 20,727. 20,730. 20,731. 40,904.
Litt. H. à 25 Rthlr. No. 13,222. 21,516. 21,724. 23,953. 33,303. 39,899. 39,915. 51,663. 55,754. 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848:

Litt. C. à 100 Rthlr. No. 16,507. 38,570. 40,775.
Litt. E. à 20 Rthlr. No. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854:

Litt. C. à 200 Rthlr. No. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude 135 Brände eingetreten, welche jedoch im Allgemeinen geringen Umfang gewannen. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütigungen insgesammt 56,670 Rthlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge des Büreau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz u. s. w., insoweit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht ausreichten, Rücksicht zu nehmen.

Dieses ziemlich günstige Ergebniß setzt mich in den Stand, an die Associaten nur mäßige Forderungen zu Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen, und die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz=Beiträge für das zweite Halbjahr 1860 auf Höhe eines

Ein und ein halbfachen Beitrags=Simplums

hiermit festzusetzen, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs=Summe

in der ersten Klasse . . .	1 Sgr.
in der zweiten Klasse . .	2 Sgr.
in der dritten Klasse . . .	4 Sgr.
in der vierten Klasse . . .	6 Sgr.

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben. Fabriken werden, wie sich von selbst versteht, nach den contrahirten besonderen Beitrags=Bedingungen leistungspflichtig.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer=Societäts=Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. März 1861 als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und durch die Orts=Behörde an das betreffende Kreis=Steuer=Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieser Frist jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch eingezogen werden wird. Diese nur für einzelne besondere Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen, und zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken. Jedenfalls haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Einzahlungs=Termins dem betreffenden Kreis=Steuer=Amte einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen, weil sie im Unterlassungsfalle wegen Vertretung des nicht individuell nachgewiesenen Restbetrages persönlich in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 12. Januar 1861.

Der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Director. von Schleinitz.

Für das Jahr 1861 werden die Königlichen Schlesischen Landbeschäler zu Leubus in folgenden Stationen des Liegnitzer Regierungs=Bezirks aufgestellt werden:

1.	im Kreise Liegnitz zu Schlauphof . .	3	Beschäler,
2.	= = = zu Gränowitz . .	3	=
3.	= = Glogau zu Priedemost . .	2	=
4.	= = Lüben zu Ossig	2	=
5.	= = Görlitz zu Girbigsdorf . .	2	=
6.	= = Hirschberg zu Berthelsdorf .	2	=
7.	= = Grünberg zu Saabor . . .	3	=

Landgestüt Leubus, den 11. Januar 1861. Freih. von Knobelsdorff.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei=Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht in Jauer sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Weise commissarisch übertragen, derselbe auch zum Stellvertreter des Polizei=Anwaltes für den ländlichen Gerichtsbezirk, Elsner, ernannt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1861. Der Regierungs=Präsident. Graf von Zedlitz=Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Maurermeisters Rissmann in Lüben zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Gerbermeisters Kühn in Liebenthal zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des Gerichts=Assessors Gobbin zum Syndicus der Stadt Liegnitz;

die Vokation

für den bisherigen Predigtamts=Candidaten O. L. T. Kühn zum Rector und ersten Lehrer an der evang. Stadtschule in Freistadt,

für den bisherigen Lehrer an der Oberschule in Geibsdorf, J. E. Ullrich, zum Lehrer, Cantor und Organisten an der Kirche und Mittelschule daselbst,

für den bisherigen Adjuvanten P. H. Bien zum Cantor und Lehrer in Rückenwaldau, Kreis Bunzlau.

Es wurde berufen:

der bisherige Collaborator am Königlichen Waisenhause zu Bunzlau und Predigtamts-Candidat R. M. Prätsch zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Ebersdorf Kreis Sprottau,

der bisherige Predigtamts-Candidat T. C. G. Neumann zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Weichau, Kreis Freistadt.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur 5. Armee-Korps.

Versetzungen: 1. der Intendantur-Assessor Hedrich zur Intendantur 7 Armee-Korps.

2. Der Depot-Magazin-Verwalter Kachel zu Sagan als Proviant-Amts-Kontrolleur nach Glatz.

3. Der Proviant-Amts-Assistent Scherff zu Glogau als Depot-Magazin-Verwalter nach Sagan.

4. Der Kasernen-Aufsichts-Wärter Sczepansky zu Pillau mit Wahrnehmung einer vacanten Kasernen-Inspector-Stelle in Posen beauftragt.

Beförderungen:

5. Lazareth-Inspector Volkmann in Posen zum Lazareth-Ober-Inspector ernannt.

6. Lazareth-Inspector Brandis in Glogau desgleichen.

Eingetreten: 7. der Appellations-Gerichts-Auscultator Hesse als Proviant-Amts-Applicant bei dem Proviant-Amt Glogau.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Schönau.				
Kleinhelmsdorf.	12	Robert Valentin.	Schmiedemeister.	Kleinhelmsdorf.

Breslau, den 9. Januar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Ludwig Bergmann in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Stempel in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Gasthofbesitzer Otto Lehmann in Freistadt hat die Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt.

Liegnitz, den 18. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth und Comp.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Ausnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Anbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen. Vom 21. Dezember 1860.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 4.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind *).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. Außenseite der Briefe.

I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4. Gewicht der Briefe.

I Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. **Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe § 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§ 15 und 16.**

---

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

II Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§ 5. Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6. Erforderniße eines Begleitbriefes.

I Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§ 7. Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§ 8. Signatur.

I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Wärme- oder Hefesendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsacken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9. Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Embalage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes,

Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§ 10 Verschluß

I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§ 15 und 16.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§ 11. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

I Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz IV.

II Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

VII Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI und VII zur Anwendung.

§. 12. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. 13. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände,

Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgegeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§ 14. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für die in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im § 13. Absatz II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§ 15. Sendungen unter Band.

I Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegen-

stände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen oder Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz **X**. erwähnten Sendungen aus und nach **anderen** Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) **ohne Berücksichtigung** der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16. Waarenproben- und Mustersendungen.

I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. 17 Recommandirte Sendungen.

I Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 18. Rückschein.

I Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von

dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Silbergroschen bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§. 19. Declaration.

I Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln, und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, als z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr.“

IV Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 20. Baare Einzahlungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§ 21. Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Nachnahmen von Tranport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . ."

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 22. Expreßsendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. 23. Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 24. Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtuug des Be-

stimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen *gesetzlichen* Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen *zeitweise* nachzulassen.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX **Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei**

den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§ 25. Einlieferungsschein.

I In allen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§ 26. Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§ 27. Spedition.

I Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 28. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks

§. 29. Erneuerung der Verpackung.

I Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Abliefungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth daclarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung S. 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 "
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . 1 "
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . 2 "

VI Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,
   d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
   e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
   f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
   g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,

b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B, für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 31. Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32. An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter

in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz I), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz I),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Will Jemand die im §. 30 Absatz I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen",

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX und XI.

§. 34. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

I Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 35. Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

I Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 36. Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 37. Unbestellbare Postsendungen.

I Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zuläßig ist;

2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4) wenn die Annahme verweigert wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 38. Behandlung unbestellbarer Sendungen.

I Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, so wie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;

2) bei Paketen mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 39. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Pakete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk 2c. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz III.

IX Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40. Estafetten-Beförderung.

I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unter-

wegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

c) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz I).

XVI Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfd. überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfd. das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfd. überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:
a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII),
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41. Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach

einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 42. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständkges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 43. Passagierbillet.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem
1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbilletes kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 44. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird berechnet:
1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45. Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 46. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47. Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabrioletts, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48. Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

II Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hut-

schachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisepepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49. Ueberfrachtsporto.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§ 50. Disposition des Reisenden über das Reise-Gepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51. Passagierstuben.

I Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während drei Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der

Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 52. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53. Nebenkosten.

I Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 54. Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 55. Zahlungssätze. a) für die Pferde.

I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 12½ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . 7½ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt

d) Schmiergeld.

VIII An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungskosten.

X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . .	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile .	5 Sgr.

XVI Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVIII Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

4*

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV Reisende können durch offene Requisitonen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde voraus bestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld: beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

XXVI Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXXI Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden ent-

halten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen

XXXVI Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderung zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahnhaltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 56. Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere.

bis incl.	20 Meilen	. . . .		10 Sgr.
über 20 „	„ 40 „	. . . .		15 „
„ 40 „	„ 60 „	. . . .		20 „
„ 60 Meilen		. . . .	1 Thlr.	

IV Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57. Bespannung.

I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu 80 Pfund	80 Pfund
1 Bache zu	80 "
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 "
1 Mantelsack zu	50 "

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

XX Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

XXI In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt)

dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 58. Abfertigung: a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer viertel Stunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 59. Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II Diejenigen Poststationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit — St. 40 M. resp. — St. 45 M.

für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . . . . 1 „ — „ „ 1 „ 10 „

überhaupt 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

IV Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich

desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60. Postillone. a) Montur.

I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privatfuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute

an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 61. Begleitzettel.

I Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen zu lassen.

VI Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. 62. Beschwerden.

I In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 63. Besondere Bestimmungen.

I Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- &c. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

III Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebendem Postillon obliegen.

IV Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung

nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma „Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 9. Juli 1844 resp. 8. Juni 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede prinzipielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Gesellschaft, muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, und, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Die Gesellschaft hat eine Caution von zehn Prozent des Grundcapitals in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in Preußen zu deponiren.

6) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Haupt-Niederlassung Einsicht zu nehmen und welchem jede andere, die Gesellschaft betreffende, Auskunft auf Verlangen durch den General-Bevollmächtigten beschafft werden muß.

7) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, und resp. dem Staats-Commissarius ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, neben der General-Bilanz der Gesellschaft, eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit dieser Special-Bilanz und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat, sofern dies nicht von der Gesellschaft geschehen sollte, der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession **nicht** ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staats-Regierung.

9) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen ist ein von der diesseitigen Staats-Regierung zu bestimmender Theil der disponiblen Fonds in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken anzulegen.

10) Ordentliche, wie außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Verlangen der diesseitigen Regierung resp. des Staats-Commissarius unbedingt einberufen werden.

11) Die nach § 12 der Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen zu benutzenden Preußischen Zeitungen werden nach Anhörung der Gesellschaft, und mit dem Vorbehalt einer jederzeitigen Aenderung, durch diejenige Bezirks-Regierung bestimmt, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird. Berlin, den 18ten Juli 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

I. A. 5957. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bestätigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juli 1844.
Revision vom Jahre 1860, genehmigt durch Beschluß Hohen Senates vom 8. Juni 1860.

Auszug Protocolls des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 662. Frankfurt a. M., den 9. Juli 1844.

Auf Bittschrift mehrerer hiesigen Handlungen und Handelsleute, Erlaubniß zur Errichtung einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.

I. Es wird den Bittstellern, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über das Assecuranz-Wesen, die Gründung einer anonymen Gesellschaft, als juristische Person, unter der Benennung „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" verstattet, auch den vorgelegten Statuten die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

II. Wird die Stadt-Canzlei beauftragt, den Bittstellern eine beglaubigte, mit der Bestätigungsnote versehene Abschrift der Statuten zu ertheilen.

Zur Beglaubigung
(Unterz.) Dr. Müller.

Auszug Protocolls des Senates der freien Stadt Frankfurt.

No. 2498. Frankfurt a. M., den 8. Juni 1860.

Auf Bericht des Rechnei- und Renten-Amts de prs. 5. l. M., Gesuch des Verwaltungsrathes der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statutenänderungen betr.

Den mit Vorstellung vom 25. Mai 1860 (Anlage 7) zur Vorlage gebrachten Abänderungen an den Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird die nachgesuchte Staatsgenehmigung andurch ertheilt.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath (Unterz.) Dr. von Bolog.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die hiesigen Handlungen und Handelsleute

C. F. Donner,	Wilh. Friedr. Jäger,	J. M. Scharff,
Franz Forsboom,	Jac. Hirsch Kann,	C. Schlamp,
M. L. Getz,	J. F. Mack,	Ph. Nic. Schmidt,
Joh. Goll & Söhne,	de Neufville Mertens & Co.,	Moritz Schuster,
Grunelius & Co.,	C. F. Pfeffel,	G. C. Springsfeld,

einen, die Firma:

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

führenden Actien-Verein errichtet, welcher seinen Sitz in Frankfurt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage ihrer, in Folge der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten eingetretenen Wirksamkeit und definitiven Constituirung gerechnet, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 48. früher eintritt. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Die Zwecke der Gesellschaft sind in folgenden Artikeln näher bezeichnet:

I. Die Gesellschaft gewährt gegen Entrichtung einer jährlichen oder einer einmaligen Prämie:

1) Versicherungen auf ein Leben, und zwar sowohl Versicherungen von Capitalien, welche nach dem Ableben des Versicherten an dessen Erben, an den Inhaber der Police, oder an eine, im Voraus bezeichnete, überlebende Person bezahlt werden; als Versicherungen von Renten, welche nach dem Ableben des Versicherten einer im Voraus bezeichneten, überlebenden Person bis zum Tode derselben ausbezahlt werden.

2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben, so daß das Versicherungs-Capital entweder nach dem Ableben des zuerst Sterbenden, an den Ueberlebenden, oder nach dem Ableben der beiden Versicherten an deren Erben oder den Inhaber der Police, ausbezahlt wird.

II. Die Gesellschaft gewährt ferner gegen im Voraus festgesetzte Prämien, Lebensversicherungen in folgenden Arten:

1) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital dem Versicherten selbst, dessen Erben oder dem Inhaber der Police entrichtet wird, sobald ein im Voraus bestimmter Zeitpunkt eintritt, ohne Unterschied, ob der Versicherte alsdann noch lebe oder nicht, wogegen derselbe nur längstens bis zu dem obgedachten Zeitpunkte, sofern er ihn erlebt, die festgesetzte jährliche Prämie zu entrichten hat; — stirbt der Versicherte vor dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkte, so ist von seinem Ableben an keine Prämie mehr zu entrichten, die Gesellschaft aber ist zur Zahlung des versicherten Capitals in dem durch die Police bestimmten Zeitpunkte verpflichtet.

2) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Falle zu bezahlen ist, wenn der Versicherte innerhalb eines im Voraus bestimmten Zeitraums stirbt. Ist der Versicherte am Ende dieses Zeitraums noch am Leben, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

3) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Fall an den Versicherten oder an einen Dritten zu bezahlen ist, wenn der Versicherte nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit noch am Leben ist. Stirbt der Versicherte vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

Die Gesellschaft kann nur dann Versicherungen auf das Leben eines Dritten abschließen, wenn dieser seine Einwilligung hierzu mittelst glaubhafter Urkunden ertheilt hat.

III. Die Gesellschaft schließt Leibrentenverträge ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals, welches ihr Eigenthum bleibt, eine jährliche Leibrente entrichtet und zwar entweder

1) an eine einzelne Person, während deren ganzer Lebensdauer, oder

2) an zwei bestimmte Personen, während beider Lebzeiten gemeinschaftlich, und so, daß nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende die ganze ursprüngliche Leibrente bis zu seinem Tode weiter bezieht.

IV. Die Gesellschaft schließt ferner Verträge über aufgeschobene Leibrenten ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals oder eines jährlich zu entrichtenden Betrages, nach Ablauf eines im Voraus bestimmten Zeitpunktes, an den Einzahler oder an eine dritte bezeichnete Person eine lebenslängliche jährliche Leibrente bezahlt. Stirbt die Person, welcher die Rente zugesichert ist, vor Ablauf des im Vertrage festgesetzten Zeitpunkts, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die empfangenen Summen bleiben ihr Eigenthum.

V. Die Gesellschaft kauft die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurück.

VI. Die Gesellschaft bildet und leitet gegenseitige Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Einlagen, welche sie für Rechnung der Betheiligten verwaltet. Diese gegenseitigen Vereinigungen bestehen entweder auf den Todesfall, oder auf den Fall des Ueberlebens.

§ 4. Außer den im § 3 angegebenen Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise gegen einen in jedem speciellen Falle von der Gesellschaft zu bestimmenden Prämien-Betrag.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ferner Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, welche durch Bezahlung einer jährlichen Prämie, während einer im Voraus gesetzten Zeit, getilgt werden können.

§ 6. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten werden durch die allgemeinen Police-Bedingungen oder durch besondere Verträge bestimmt.

§ 7. Denjenigen, welche Versicherungen abschließen, die der im § 3 Nr. I. bezeichneten Cate-

gorie angehören, wird ein Antheil von Fünfzig Procent des in dieser Categorie von der Gesellschaft erzielten Reingewinns nach Maßgabe des § 45 vom vierten Versicherungs-Jahre an bewilligt. Versicherungen, die in dem Jahre, wo die Gewinn-Vertheilung vollzogen wird, nicht mehr in Kraft sind, participiren an derselben nicht.

§ 8. Der dem Versicherten gutkommende Gewinnantheil wird ihm baar vergütet, oder nach seinem Verlangen auf die nächstfällige Prämie abgerechnet. Der Versicherte hat die Befugniß, auf seinen Gewinnantheil im Voraus zu verzichten, und in diesem Falle bewilligt ihm die Gesellschaft eine Ermäßigung an dem zu vereinbarenden Prämiensatze.

§ 9. Die Versicherten, welche am Gewinne Theil zu nehmen berechtigt sind, können niemals zu irgend einem Zuschuß oder einer Nachzahlung verbindlich gemacht werden.

§ 10. Die Wirksamkeit der Gesellschaft kann auf sämmtliche europäische Staaten ausgedehnt werden. Es steht übrigens der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 11. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Frankfurt, und ist den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Sie wählt aber auch kraft ihrer Police Domicil bei dem von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten des Bezirks, in welchem der Versicherte wohnt, und Letzterer oder dessen Rechtsnachfolger können die Gesellschaft entweder in dem statutengemäßen allgemeinen oder in dem gewählten besonderen Domicil belangen. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten oder einer speciellen Bestimmung der Police bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt der durch die öffentlichen Gerichte, zu stipuliren.

§ 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionaire oder an die Versicherten in Folge der §§ 35 und 45 dieser Statuten erlassen werden, sind in das Frankfurter deutsche Journal, in die Frankfurter Postzeitung, in zwei Preußische Zeitungen und in die Augsburger Allgemeine Zeitung einzurücken.

II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionaire.

§ 13. Das Grundcapital besteht aus Drei Millionen Gulden des hier gangbaren süddeutschen Münzfußes, und ist in sechstausend Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, eingetheilt.

§ 14. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 15. Die Actionaire haben binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung für jede Actie zehn Procent des Betrages der Actie, mithin 50 Gulden baar, und einen von ihnen, nach Sicht zahlbaren, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellten Solawechsel über Vierhundert fünfzig Gulden an die Gesellschaftscasse abzuliefern. Auswärtige Actionaire haben ihren Solawechsel hier zu domiciliren. Jeder Inhaber von Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung des Solawechsels von Neunzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 16. Die Actionaire werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt. Jeder Actie werden Dividenden-Coupons beigegeben.

§ 17. Die Uebertragung einer Actie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf dem ursprünglichen Certificat vorgemerkt, auch hierbei die Unterzeichnung und Contrasignatur von den am Schlusse des § 16 angegebenen Personen vollzogen.

§ 18. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als achtzig Actien besitzen. Es steht jedoch einem jeden der im § 1 benannten Stifter der Gesellschaft frei, bis zum Betrage von Zweihundert Actien zu erwerben und zu besitzen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher

Digitized by Google

Bekanntmachung von den Actionairen Zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf dem Solawechsel oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 15) erheben zu lassen. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Actienbesitzer ist mit der Ausklage des ganzen von ihm ausgestellten Solawechsels zu bedrohen, und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionair in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 15) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen, nach Insinuation dieses Erlasses, ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheile der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig ist der Solawechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen. Wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug. In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und derselben darüber Vortrag zu erstatten. Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 20. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere neue Actionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung eines demselben genügenden Depot, im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actiensumme, in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der hiesigen Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie der zur Garantie zu hinterlegende Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dient der Solawechsel des verstorbenen Actionairs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§ 21. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft, und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionairs, respective dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 20 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zwanzig Actien besitzen, und es sind solche, nach der auf ihn gefallenen Wahl, für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§ 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

§ 25. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden. Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume zwischen zwei Generalversammlungen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für diese Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionaire zu wählen.

§ 26. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 31) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 27. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§ 28. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf Vorschlag desselben die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Direktors, der übrigen Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§ 29. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrath zinstragend angelegt in Darlehen auf gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Beleihung von sicheren Staatspapieren, anderen sicheren zinstragenden Effekten und sicheren Actien, wie auch mittelst Discontirung guter Wechsel. Die hypothekarischen Darleben müssen sich bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Werthshälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths halten. Die Beleihung der Papiere darf nur fünfzehn Procent unter dem Courswerth, oder, wenn dieser höher ist als der Nominalwerth, unter diesem erfolgen. Die diskontirten Wechsel müssen mindestens zwei solide Wechselverpflichtete und nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und ihre Summe darf ein Sechstel des Gesammtbetrages der angelegten Fonds nicht übersteigen.

B. Von dem Direktor.

§ 30. Der Director wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienstcaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen vor, so wie er auch am Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 31. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths und unterzeichnet alle Schreiben, Versicherungsdokumente, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths beigefügt sein, ohne welches Visa keine der oben gedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 32. Wenn die Stelle eines Direktors nicht besetzt, oder der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsraths versehen.

§ 33. Durch einen mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

Digitized by Google

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 34. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§ 35. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung zu Frankfurt gehalten, und es werden die stimmberechtigten Actionaire hierzu vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 12) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§ 19 und 48 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung den Umständen angemessen erachtet.

In der Bekanntmachung, durch welche eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, müssen die Gegenstände der Berathung angegeben werden, und es darf nur über diese die Verhandlung stattfinden.

§ 36. In der Generalversammlung kann jeder Actionair erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen, und zwar hat jeder Inhaber

von	1	bis	10	Actien	1 Stimme,		von	41	bis	50	Actien	5	Stimmen,
=	11	=	20	=	2 Stimmen,		=	51	=	60	=	6	=
=	21	=	30	=	3 =		=	61	=	70	=	7	=
=	31	=	40	=	4 =		=	71	=	80	=	8	=

Die Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen, doch darf kein Actionair mehr als **neun** Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 37. Jeder Actionair, welcher in der Generalversammlung erscheinen will, muß sich spätestens am dritten Tage vor der Sitzung über seine statutenmäßige Qualification auf dem Bureau des Verwaltungsraths legitimiren, welcher hiervon Vormerkung zu nehmen und dem Erschienenen ein Zeugniß hierüber und über die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen auszustellen hat.

§ 38. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 39. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 40. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Jahresberichts des Verwaltungsraths;
2) mit der Prüfung und Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;
3) mit der Wahl eines Ausschußes von drei Mitgliedern aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsraths spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden, bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Sodann wird
4) nach § 24 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 41. Die Beschlüße der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist.

§ 42. Die Beschlüße sind für alle Actionaire, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 43. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 44. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht der Actionaire aufgelegen haben.

V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und der Gewinnreserve.

§ 45. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt. Die bisherige fünfjährige Berechnung des Geschäftsergebnisses ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt mit

Digitized by Google

dem Rechnungsjahr 1860 eine jährliche Berechnung nach folgenden Grundsätzen: Die Zinsen sämmtlicher Activen werden bis zum 31. December des Rechnungsjahres in Ansatz gebracht, die Effecten unter Anmerkung des Einkaufspreises nach dem Course der Frankfurter Börse des nämlichen 31. December in Rechnung gestellt. Aus der Jahreseinnahme werden, wie seither, in erster Reihe entnommen:

1) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge,
2) die Prämien-Reserve, berechnet nach der Sterblichkeits-Tabelle, auf welche die Tarife der Gesellschaft begründet sind,
3) die Reserve für die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fällig gewordenen noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
4) die in dem Rechnungsjahr bezahlten Versicherungs-Capitalien, Renten, Rückversicherungs-Prämien &c., soweit für dieselben nicht eine Reserve von früher her vorhanden ist,
5) die Verwaltungskosten und etwaige Einrichtungskosten.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten, soweit er dafür genügt, die Actionaire eine Voraus-Dividende bis zu 3 Procent auf die baar einbezahlten Actiensummen. Von dem Ueberreste werden zuerst 25 Procent desselben für die in dem § 46 vorgesehene Gewinnreserve ausgeschieden. Dann werden die Gewinnantheile ermittelt, welche den Versicherten in Folge der §§ 7 und 8 zukommen. Der hiernächst bleibende Ueberrest des Reingewinns bildet die Dividenden der Actionaire. Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt und zwar an diejenigen, welche zur Zeit der Auszahlung im Besitze der Coupons sind, gegen Auslieferung derselben. Die Gewinnantheile der Versicherten werden auf die Einzelnen nach Verhältniß ihrer in dem Rechnungsjahre einbezahlten Prämien repartirt. Die Versicherten können nach ihrer Wahl ihre Gewinnantheile entweder bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt a. M. oder bei den auswärtigen Agenten nach abgehaltener Generalversammlung empfangen. Gewinnantheile der Versicherten und Dividenden der Actionaire, welche innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12) an gerechnet, nicht in Empfang genommen worden, sind der Gesellschaft verfallen und können von Niemanden in Anspruch genommen werden.

§ 46. Die Ueberweisung der in dem § 45 erwähnten 25 Procent in die Gewinnreserve wird so lange von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis diese die Summe von dreimal hunderttausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung der Gewinnreserve bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Würde die Gewinnreserve (§ 47) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist zu ihrer Ergänzung die mehrgedachte Quote von 25 Procent wiederum so lange zu verwenden, bis mindestens die Summe von dreimal hunderttausend Gulden wieder hergestellt ist.

§ 47. Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden zunächst aus dem Prämienfond und subsidiarisch aus der Gewinnreserve gedeckt. Erst nach Erschöpfung der letzteren darf auf das Grundcapital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den dritten Theil des Grundcapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 49. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 50. Die Gesellschaft haftet im Falle der Auflösung für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 51. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M., im April 1860.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 2. Februar **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 3. und 4. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5305. die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860;

= 5306. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonskall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung;

= 5307. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden;

= 5308. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861; und

= 5309. die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 10. Betreffend die Form, welche bei Verhandlungen über geisteskranke russische Unterthanen im Auslande zu beobachten ist.)

Die Kaiserlich Russische Regierung hat mittelst Ukases vom 13/28 März v. J. bestimmt, daß die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen Russischen Unterthanen nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Rußland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Konsulats bedürfen.

Indem ich der Königlichen Regierung dem Seitens der hiesigen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft gestellten Ansuchen entsprechend hiervon Mittheilung mache, veranlasse ich Dieselbe hierdurch, die Polizeibehörden Ihres Bezirks von der gedachten Anordnung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen und ihnen die thunlichste Beachtung derselben vorkommendenfalls zu empfehlen.

Berlin, den 21. Januar 1861. Der Minister des Innern. Grf. v. Schwerin.

Vorstehender Erlaß wird hiermit Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminare den 14., 15. und 16. März statt, und haben sich die Prüflinge Donnerstag den 14. März früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 6. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, den Communionschein, das ärzt-

liche Attest vom Königl. Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rectorats- und Commissions-Prüfung trifft dagegen am 3, 4. und 5. April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses, so wie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre — ihrem stempelfreiem Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerin-Prüfung ist der 13. 14. und 15. Mai bestimmt worden, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 29., 30 u. 31. Juli abgehalten werden. Dem bis zum 20. Juli an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schulrevisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungszeugniß bei der persönlichen Meldung abzugeben ist.

Breslau, den 20. Januar 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Director Baucke.

Uebersicht
der Verwaltungsresultate bei der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1859.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 2419 Mitglieder und zwar 2394 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^2/_3$ Rthlr. und 25 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1^1/_3$ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 469 vorhanden und zwar:

275	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à 20	Rthlr.
17	dto. dto. mit halben dto.	à 10	=
130	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à 20	=
12	dto. dto. mit halben dto.	à 10	=
12	Waisen mit ganzen Pensionsraten	à 20	=
21	dto. mit halben dto.	à 10	=
2	dto. mit halben Pensionsraten auf ½ Jahr	à 10	=

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Capitalien	5001 Rthlr.	6 Sgr.	— Pf.
„ II.	= Kirchen-Collecten-Geldern	611 =	11 =	11 =
„ III.	= Antrittsgeldern	200 =	— =	— =
„ IV.	= fixirten Beiträgen	6417 =	10 =	— =
„ V.	= Strafgeldern	1 =	20 =	— =
„ VI.	= Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	30 =	— =	— =
„ VII.	= Geschenken und Vermächtnissen	1067 =	19 =	— =
„ VIII.	Insgemein	— =	20 =	— =
„ IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	4000 =	— =	— =
	Summa	17,329 Rthlr.	26 Sgr.	11 Pf.

Hierzu:

A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	3,085 =	27 =	2 =
B.	An eingegangenen Resten	47 =	10 =	— =
	Summa aller Einnahme	20,463 Rthlr.	4 Sgr.	1 Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit.	I.	An Verwaltungskosten	247 Rthlr.	18 Sgr.	4 Pf.
„	II.	„ Pensionen (incl. 1663 Rthlr. Nachzahlung pro 1858)	10,493 „	— „	— „
„	III.	„ neu angelegten und zurückgezahlten Capitalien	7,726 „	20 „	— „
„	IV.	Insgemein	— „	— „	— „
		Summa	18,467 Rthlr.	8 Sgr.	4 Pf.
		Hierzu an Resten	60 „	— „	— „
		Summa aller Ausgaben	18,527 Rthlr.	8 Sgr.	4 Pf.

Balance:

Die Gesammt-Einnahme betrug	20,463 Rthlr.	4 Sgr.	1 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	18,527 „	8 „	4 „
Mithin bleibt baarer Bestand	1,935 Rthlr.	25 Sgr.	9 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1. In baarem Gelde	1,935 Rthlr.	25 Sgr.	9 Pf.
2. In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	141,000 „	— „	— „
3. In Resten	155 „	10 „	— „
Mithin überhaupt in	143,091 Rthlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Am 25. Februar c. beginnt das hiesige Königliche Schwurgericht die erste Sitzung pro 1861.

Görlitz, den 21. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Stations-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Schladitz in Halbau ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Im vierten Quartale des verflossenen Jahres sind den Kirchen und Schulen unseres Departements nachstehende Geschenke und Vermächtnisse zu Theil geworden.

I. Diöces Bolkenhain.

Der Stellenbesitzer Müßig in Schönthälchen vermachte der evangelischen Kirche in Bolkenhain 50 Rthr., deren Verwendung derselbe dem Ermessen des dortigen Kirchen-Collegii überlassen hat. Dieselbe Kirche erhielt ferner von dem Stellenbesitzer Häusler in Ober-Wolmsdorf ein Legat von 3 Rthlr.

II. Diöces Bunzlau I.

Bei Gelegenheit des 50jährigen Ehejubiläums des Landes-Aeltesten Major a. D. v. Förster auf Ober-Mittlau erhielt die Thurmbaukasse der evangelischen Kirche in Groß-Hartmannsdorf von demselben 10 Rthlr. und die Kirche ein Paar große Altarkerzen im Werthe von 5 Thaler. Derselben Kirche schenkte das Bauer Gruhn-Fischersche Brautpaar am Tage seiner kirchlichen Trauung Fünf Thaler;

III. Diöces Glogau.

Die evangelische Kirche in Herrndorf ist beschenkt worden: 1) von den Confirmanden mit 2 Statuetten, Johannes und Petrus, im Werthe von 9 Rthlr. und mit einem Chor Posaunen im Werthe von 20 Rthlr. 10 Sgr.; 2) von dem Bauer-Auszügler Seifert aus Ober-Herrndorf mit einem Beichtstuhl im Werthe von 15 Rthlr.

Die evangel. Kirche in Liebenzig erhielt von den Confirmanden 10 bewegliche Bänke für den Altarplatz um das beschwerliche Herbeischaffen von Stühlen und Schemmel am Tage der Confirmation zu vermeiden, im Werthe von 3 Rthlr. 10 Sgr., zwei Bouquets künstlicher Blumen auf den Altar im Werthe von 3 Rthlr., ein Paar Blumenvasen im Werthe von 3 Rthlr., ein schwarzsammetnes Pult für die Altarbibel im Werthe von 3 Rthlr., ein Paar neusilberne Beschläge für den Klingelbeutel im Werthe von 4 Rthlr. und eine Taufsteinbekleidung mit echt goldener Borte von scharlachrothem Tuche im Werthe von

8 Rthlr., ferner von dem Bauer Kleinitzke in Kölmchen bei der Trauung seiner Tochter ein Paar Altarkerzen im Werthe von 5 Rthlr.

IV. Diöces Görlitz I.

Die evangelische Kirche in Ebersbach erhielt von der Gedinge-Bauersfrau Witschel in Girbigsdorf eine silberne inwendig vergoldete Abendmahls-Weinkanne nebst Futteral, im Gesammtwerthe von 53 Rthlr. 5 Sgr.

V. Diöces Goldberg.

Die verwittwete Commerzien-Rath Borrmann geborne Pfenniger in Goldberg vermachte der dortigen evangelischen Kirche eine Schenkung von 500 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen des Kapitals jährlich an dem Geburts- und Todestage ihres verstorbenen Gatten an 12 verarmte würdige Goldberger Bürger oder Bürgerinnen in gedachter Kirche durch den Pastor zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen. Ein gleiches Kapital erhielt das dortige Rettungshaus für verwahrlosete Kinder, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zum Besten dieser Anstalt verwendet werden und daß, wenn die Verwaltung dieser Kinderbesserungs-Anstalt beschließen sollte, ihre Wirksamkeit niederzulegen, dieses Kapital ungeschmälert dem Hospital in Goldberg zur Speisung der Bewohner zufallen soll.

VI. Diöces Lauban II.

Der zu Friedeberg a/Q. verstorbene Polizei-Anwalt Apelt hat der evangelischen Schule zu Alt-Gebhardsdorf ein Vermächtniß von Vierzig Thalern zugewendet. Gleichzeitig hat der rc. Apelt eine Hypothekenforderung von 20 Rthlr. zur Hälfte der dortigen Armenkasse zur andern Hälfte der Schule testamentarisch vermacht.

Der Pfarrer Käuffer in Gerlachshaim ist seit seinem Amtsantritt im Jahre 1851 bestrebt gewesen, die Baulichkeiten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in eine würdigere Verfassung zu bringen, durch freiwillige Sammlungen war es ihm gelungen einen Baufonds von circa 300 Rthlr. aufzubringen und mit diesem und mit Zuhilfenahme der Kirchen-Einnahme, so wie von 200 Rthlr. geliehenen Kapital und sonstigen noch eingegangenen freiwilligen Beiträgen wurde sonach 1) das bisherige Schindeldach der Kirche in ein Ziegeldach umgewandelt und dazu das beste Material verwendet, 2) wurden die hölzernen Anbaue an Thurm und Kirche beseitigt und durch bessere Einrichtung neuer Thüren und Treppen unnöthig gemacht, 3) wurde der Thurmknopf neu vergoldet, das Thurmdach ausgebessert und neu angestrichen, auch Thurm und Kirche abgeputzt, 4) hatte Frau v. Huhn auf Ober-Gerlachshaim die Kirche mit einem neuen carmoisinrothen Altartuche mit prachtvoller Silberstickerei beschenkt, 5) veränderte der Kirchenpatron Müller die bisherige Eingangstreppe zum Kirchhofe in eine neue von behauenen Granitsteinen, 6) beschenkte der Rittergutsbesitzer Eichler auf Nieder-Gerlachshaim die Kirche mit einem sehr werthvollen Teppich und einer neuen Altarbibel, 7) wurden die vasa sacra und Kruzifixe von Ungenannten neu restaurirt, 8) erhielt die Kirche einen sehr geschmackvollen Klingelbeutel, 9) hat der Kirchenpatron Müller auch eine neue sehr schöne Thurmuhr angeschafft.

VII. Diöces Liegnitz II.

Die evangelische Kirche in Groß-Tinz erhielt von dem Rittergutsbesitzer Kügler und dessen Ehefrau bei Gelegenheit ihrer silbernen Hochzeitsfeier einen kleinen silbernen Abendmahlskelch im Werthe von 15 Rthlr. und eine silberne Patene dazu im Werthe von 5 Rthlr., von der ältesten Tochter des Hauses ein eigenhändig fein gesticktes Altartüchel und 2 Kelchdecken.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist an der evangelischen Kirche in Royn ein sehr bedeutender Reparaturbau ausgeführt worden, zu welchem die Rittergutsbesitzer Jäger und Springermann auf Royn und Ober-Royn 1000 Rthlr., der Gerichtsscholz Karge und Getreidehändler Löhnert in Royn 40 Rthlr., die ganze Kirchengemeinde 51 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf., die Frauen und Jungfrauen der Gemeinde 8 Rthlr. 16 Sgr. und ein Ungenannter einen Doppel-Friedrichsd'or beigetragen hat.

VIII. Diöces Löwenberg I.

Die Erben des in Süssenbach verstorbenen Bauergutsbesitzers Marx haben zum bleibenden Andenken an diesen ihren Gatten und Vater eine Summe von 30 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, daß damit eine Schulbibliothek in Süssenbach gegründet werde.

Die Gedingegärtner Schnabelschen Eheleute in Ober-Wiesenthal haben aus Anlaß ihres 50jährigen Ehejubiläums der evangelischen Kirche daselbst 20 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon der Kirchkasse zufließen sollen.

Der verstorbene Polizei-Anwalt und Postexpediteur Apelt zu Friedeberg a/Q. vermachte dem bei der evangelischen Schule daselbst zur Anstellung eines dritten Lehrers angesammelten Fonds 100 Rthlr. und der evangelischen Schule 50 Rthlr.

IX. Diöces Rothenburg I.

Der Rittergutsbesitzer Neu auf Zimpel mit Tauern hat der evangelischen Kirche zu Förstgen den schlesischen Rentenbrief Lit. C. No. 5490 nebst Coupons vom Jahre 1861 auf 100 Rthlr. lautend, unter folgenden Bedingungen geschenkt: 1) daß zur Anschaffung einer neuen Orgel in Förstgen bis Ende 1865 Anstalten getroffen werden, 2) daß bis dahin diese 100 Rthlr. wie das Kirchenvermögen, doch getrennt von diesem verwaltet werden, und 3) daß, wenn bis Ende 1865 keine Anstalten zur Beschaffung der neuen Orgel für die Kirche getroffen sind, es ihm oder seinen nächsten Erben frei steht, über jene 100 Rthlr. zum Besten einer unter ständischer Verwaltung stehenden milden Stiftung zu verfügen.

X. Diöces Rothenburg III.

Die evangelische Kirche in Daubitz erhielt folgende Geschenke: 1) einen silbernen vergoldeten Kelch nebst Patene vom Rittergutsbesitzer Böttcher im Werthe von 50 Rthlr., 2) ein Altartuch von rothem Tuch von den Großbauergutsbesitzern Tabor und Poster im Werthe von 30 Rthlr., 3) eine Kanzelbekleidung von blauem Tuch von mehreren Gemeindegliedern aus Daubitz, 4) eine zinnerne Weinkanne von der Dorfgemeinde Neuhammer im Werthe von 6 Rthlr., 5) ein B-Cornett, wozu vom Ortsrichter Himpel aus Daubitz gesammelt worden 7⅔ Rthlr., 6) ein Paar werthvolle Porcellanvasen mit künstlichen Blumen vom Oberförster Tietze in Hammerstadt, 7) Künstliche Blumen von der Wittwe Zöllner in Neuhof.

Für die evangelische Kirche in Hähnichen wurden 2 Kronleuchter und sechs Leuchter angeschafft, wozu Frau Rittergutsbesitzer v. Gersdorff auf Hähnichen 6 Rthlr., Frau Rittergutsbesitzer Thiele auf Quolsdorf 10 Rthlr. und die Kirchengemeinde 67 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. beigesteuert hat.

Der evangelischen Kirche in Nieder-Cosel schenkte der Landschafts-Director v. Gersdorf auf Ober-Cosel eine blaue Altar- und Kanzel-Bekleidung, die Frau Rittergutsbesitzer Bohnstedt auf Nieder-Cosel eine Tauftisch-Bekleidung und einen blauen Kanzel-Vorhang, die Töpferwittwe Meyer ein vergoldetes Kreuz im Werthe von 11 Rthlr. und eine Jungfrau künstliche Blumen.

Die evangelische Kirche in Klitten wurde vom Patron, Rittergutsbesitzer von Brescius auf Jahmen mit einem neuen Taufstisch beschenkt.

XI. Diöces Sagan.

Die evangelische Kirche in Sagan erhielt von einem Ungenannten ein Geschenk von 100 Rthlr. zum Bau einer neuen Orgel, von der Frau Geheimen Räthin Strahl in Glogau einen werthvollen Teppich vor den Altar.

XII. Diöces Schönau.

Die Frauen der evangelischen Kirchgemeinde Schönau haben freiwillig 49 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. zur Beschaffung einer schwarzsammtenen, mit ächt silbernen Franzen besetzten Kanzel- und Altarbekleidung für die evangelische Kirche in Schönau angesammelt.

XIII. Diöces Steinau.

Die Schul-Patronin verwittwete Frau Hauptmann von Johnston auf Talbendorf hat daselbst ein neues massives Schulhaus auf ihre eigene Kosten bauen lassen.

Vorbezeichnete Geschenke und Vermächtnisse bringen wir unter Anerkennung der dadurch an den Tag gelegten Beweise frommen und edlen kirchlichen Sinnes hiermit zur Kenntniß des Publikums und sagen zugleich den Gebern im Namen der so reichlich bedachten Institute hiermit unseren Dank.

Liegnitz, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Oekonomie-Inspektor a. D. Dehmel in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschaden-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 26. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Rudolph Du Bois in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar die Concession von uns ertheilt worden Liegnitz, den 26. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Zschetzschingck in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Karl Wilhelm George daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Kienitz in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Lubisch daselbst die Concession von uns ertheilt worden. Auch hat ein anderer Agent dieser Gesellschaft, der Kaufmann Seiffert in Görlitz, die Agentur niedergelegt.

Liegnitz, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent

auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1) Carl August Theil, 2) Carl Hauser und 3) August Friedrich Misbach,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Bettelns resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Vor- und Familienname Carl August Theil, Nagelschmidtgeselle, — Geburts- und Aufenthaltsort Löbau im Königreich Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter, am 16. März 1812 geboren, — Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, — Haare blond, — Stirn niedrig, faltig, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase breitflüglich, — Mund breit, — Bart blond, — Zähne fehlerhaft, — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: links am Kinn eine Warze und rechts am Halse ein kleines Haarmaal.

2. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort Carl Hauser, Arbeiter aus Rudolphsthal in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 56 Jahr, — Größe 4 Fuß 9½ Zoll, — Haare grau, — Stirn faltig, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Bart grau, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: Bruch linker Seits.

3. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort August Friedrich Misbach, Schiffer aus Zschaiten bei Riesa in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 35 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, — Bart blond, — Kinn und Gesicht gewöhnlich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur kräftig, — besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Knie.

Liegnitz, den 31. Dezember 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 9. Februar **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5310. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 3. Dezember 1860, und

= 5311. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 12. Betr. den Vorsitz bei der Handwerker-Prüfungs-Kommission für den Liegnitzer Kreis.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtsyndicus Gobbin hierselbst zu unserem Commissarius und zum Vorsitzenden der für den Liegnitzer Kreis bestehenden Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker an Stelle des verstorbenen Syndicus Reinsch von uns ernannt worden ist.

Liegnitz, den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. Mts. die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Directors, Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Vorsitzenden und Kammerherrn von Brandt auf Lauchstedt zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1860 bis dahin 1863 zu bestätigen geruht; was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 28. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister. gez. Flottwell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Stiftungs-Rendanten Körnig in Bunzlau zum Rathsherrn daselbst.

Ernannt wurden:

der Sergeant Jannasch zum Grenz-Aufseher in Krummhübel,

der Sergeant Hecke zum Grenz-Aufseher in Pr. Albendorf.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Januar 1861.

Verliehen: Dem Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Weinert zu Lauban ist in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: Die ersten Gerichtsdiener Flöschel zu Glogau und Ludwig zu Freistadt zu Botenmeistern.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Roth zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt mitder Funktion als Gerichts-Kommissar in Beuthen a/O.

Zu Rechts-Anwalten und Notaren:

Der Gerichts-Assessor Joel zu Berlin bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg,

Der Gerichts-Assessor Reichelt zu Grünberg bei dem Kreisgericht zu Freistadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz.

Der Gerichts-Assessor Köhler zu Glogau bei dem Kreisgericht zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz.

Der Gerichts-Assessor Hirsch zu Glogau bei dem Kreisgericht zu Liegnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Parchwitz.

Der Gerichts-Assessor Dreyer zu Halberstadt bei dem Kreisgericht zu Görlitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach.

Zu Gerichts-Assessoren:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Scholz zu Glogau.
" " " Schmidt zu Liegnitz.
" " " Breslauer zu Görlitz.
" " " Liebelt zu Glogau.

Der Auskultator Klinghardt zu Sagan zum Appellations-Gerichts-Referendar.

Der Hilfsunterbeamte Peschties zu Glogau definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Unteroffizier Otto zu Haynau zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Der frühere Polizei-Sergeant Grosche zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz.

ersetzt: Der Gerichts-Assessor Krüger aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Grünberg.

Entlassen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Glatte zu Bunzlau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: Der Kanzlist Hartmann zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des Jahres 1860 sind 35 evangelische selbstständige Schulstellen mit 1431 Rthlr. 1 Sgr. 7 Pf., 4 evangel. Adjuvanturen mit 22 Rthlr. 10 Sgr. und 41 katholische Schulstellen mit 1301 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf. dauernd verbessert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 10. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann und Spediteur Jaromir Barschall in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbrittannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Elsner in Hohenfriedeberg, Kreis Bolkenhain, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des bisherigen Agenten Apotheker Kadur in Hohenfriedeberg die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. C. F. Reichelt in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Kaufmann Wilhelm Scholz in Hirschberg hat die Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 16. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5312. das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859;

= 5313. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen;

= 5314. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn; und

= 5315. das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 13., 14. und 15. März abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 6. März dieses Jahres an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Schriftstücke beizufügen:

1. ein Taufzeugniß,
2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3. ein selbst verfaßter Lebenslauf,
4. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1. der vollständige Name;
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3. Wohnort und Kreisstadt,
4. Wohnort und Stand des Vaters;
5. bei wem sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Director Woepcke in Bunzlau erfolgt am 13. März Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 1. Februar 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Am 4. März cr., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu dem öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 5. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts für den ländlichen Geschäftsbezirk des Königlichen Kreis-Gerichts zu Bunzlau ist von mir heute dem dortigen Beigeordneten und Kämmerer Stahn übertragen worden. Liegnitz, den 9. Februar 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Der Gerichtsschulz, Müllermeister August Krause in Kleinitz, Grünberger Kreises, ist zum Mühlen-Taxator dieses Kreises gewählt, und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den Predigt- und Schulamts-Candidaten A. W. O. Bürgel zum ersten Lehrer und Katecheten an der Schule und Kirche in Meffersdorf, Kreis Lauban.

Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrer in Tillendorf, J. C. J. Lindner zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Nieder-Seifersdorf, Kreis Rothenburg,

der bisherige Pastor in Kainowe, J. G. Mosler zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Kaltwasser, Kreis Lüben.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Herrmannsdorf	Volprich	Gärtner	Herrmannsdorf.
Kreis Freistadt.			
Carolath	Deumert	Tischlermeister	Carolath.
Kreis Glogau.			
Groß- und Klein-Obisch	Walter	Oekonomie-Inspektor	Obisch.
Kreis Goldberg.			
Rothbrünnig	Jungnitsch	Bauergutsbesitzer	Rothbrünnig.
Kreis Grünberg.			
Schwarmitz und Mühldorf.	Matschoß	Bauergutsbesitzer	Schwarmitz.
Kreis Lauban.			
Goldentraum	Queisser	Ackerbesitzer	Goldentraum.
Kreis Löwenberg.			
Süssenbach	Hilbert	Kretschambesitzer	Süssenbach.
Kreis Lüben.			
Mühlrädlitz	Richter	Fabrikbesitzer	Mühlrädlitz.

Verzeichniß der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.				
Stonsdorf	27	Fiedler, Ernst Aug. Joh.	Förster	Stonsdorf.
Schmiedeberg	43	Scholz, C. J. Vertraugott	Lehrer	Schmiedeberg.

Breslau, den 7. Februar 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementar-Lehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1860.)

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente

Elementarlehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk für das Jahr 1860 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schluß des Jahres 1859 verblieb nach der für dasselbe unterm 17. Februar v. J. Amtsblatt No. 8 Seite 64 mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fonds Bestand in

Staatsschuldscheinen			1200 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
baar			17 =	21 =	2 =
Hierzu wurden im Jahre 1860 eingenommen:					
a) Zinsen von den vorgedachten Staatsschuldscheinen . .			42 =	— =	— =
b) Beiträge der Lehrer					
1357 Lehrer I. Klasse à 1 Rthlr. . .	1357 Rthlr.	— Sgr.			
9 = II. = à 20 Sgr. . .	6 =	— =			
1 = III. = à 10 Sgr. . .	— =	10 =			
			1363 =	10 =	— =
Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahr			2623 Rthlr.	1 Sgr.	2 Pf.
Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:					
1) An Pensionen:					
31 Pensionen à 40 Rthlr.	1240 Rthlr.	— Sgr.			
1 Pension à 24 Rthlr.	24 =	— =			
2) Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- und Gnadenmonats-Rate resp. an Bewilligungen pro II. Semester 1860	116 =	20 =			
		Zusammen .	1380 =	20 =	— =
Es verbleibt also ein Bestand von			1242 Rthlr.	11 Sgr.	2 Pf.

und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 Rthlr.
baar 42 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf.
darunter eine pro 1860 noch nicht abgehobene Pensions-Rate von 20 Rthlr.

Im Laufe des Jahres sind 2 Pensionaire mit Tode abgegangen, es haben aber 4 Expectanten zum Genuß der vollen Pension kommen können, und zwar einer durch die Besetzung der aus dem Jahre 1859 vacant gebliebenen Pensionsstelle, ein anderer, weil die Mehreinnahmen des Fonds die Besetzung noch einer Stelle gestatteten.

Auf die Expectanten-Liste sind im Jahre 1860 14 Emeriten neu notirt worden und da aber auch von den Expectanten einige gestorben sind, so sind deren am Schluß des Jahres 1860 noch 58 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1847 und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescripten vom 10. und 24. Juni cj. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Rthlr. auf 1½ Rthlr. von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 Sgr. auf 17½ Sgr. gebildeten Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds verbliebene Bestand:

in Staats-Anleihe- und Staatsschuldscheinen				700 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
baar				112 =	23 =	— =
dazu die Zinsen von 650 Rthlr. Staatsanleihe à 4½ % . .				29 =	7 =	6 =
50 Rthlr. Staatsschuldscheine à 3½ . .				1 =	22 =	6 =
an Beiträgen von den oben verzeichneten Lehrern						
1357 Lehrer 1. Kl. à 15 sgr.	678 rtlr.	15 sgr.	— pf.			
9 = 2. Kl. à 10 sgr.	3 =	— =	— =			
1 = 3. Kl. à 7½ sgr.	— =	7 =	6 =			
				681 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Gesammt-Einnahme				1525 Rthlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Transport . 1525 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Davon wurde verausgabt:

1) Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können

a. 2 Lehrer	à 30 Rthlr.	.	. 60 Rthlr.	
b. 9 "	à 20 "	.	. 180 "	
c. 25 "	à 18 "	.	. 450 "	
d. 3 "	à 15 "	.	. 45 "	
e. an neu zutretende Expectanten		.	. 23 "	
				758 Rthlr. — Sgr. — Pf.

es ist demnach ult. 1860 ein Bestand verblieben von . 767 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.
und zwar

in Anleihescheinen 650 Rthlr.
in Staatsschuldscheinen 50 Rthlr.
und baar 67 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.

darunter Rest-Ausgabe an nicht abgehobener Unterstützung 60 Rthlr.

Liegnitz, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann C. G. Pfullmann in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Zschetzschingk daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Krämer Lange in Rietschen, Kr. Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Sigismund Berliner in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler und Rathsherrn Friedrich Weiß in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Moritz Sachs daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rendanten Heinrich Perle in Poln. Nettkow, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Häusler Ernst Eduard Kühlmorgen in Neuhammer, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 12. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Kaufmann Gustav Höppner in Neusalz a/O. hat die Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Liegnitz, den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 23. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5316. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861;

= 5317. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttger Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim;

= 5318. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn;

= 5319. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn;

= 5320. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn; und

= 5321. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 13. Betr. den Kirchmeß-Jahrmarkt in Schömberg.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Kirchmeß-Jahrmarkt in Schömberg, Kreis Landeshut, am 29. und 30. April d. J. stattfinden wird.

Liegnitz, den 11. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(Nr. 14. Betreffend die Kram- und Viehmärkte in Naumburg a. B.)

Mit höherer Genehmigung werden fortan in der Stadt Naumburg a./B. statt der bisherigen 4 Kram- und Viehmärkte 5 solche Märkte jährlich abgehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1861 der fünfte Kram- und Viehmarkt in der genannten Stadt auf den 20. Dezember angesetzt ist.

Liegnitz, den 18. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben die Candidaten

1. Georg Moritz Broske aus Malschwitz in Sachsen, 27 5/12 Jahr alt,
2. Wilh. Heinrich Rud. Schepke aus Floriansdorf bei Schweidnitz, 27 5/12 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten nach zurückgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1. Edmund Benno Johannes Besig aus Schloß-Annaburg in der Provinz Sachsen,
2. Oscar Bergmann aus Brieg,
3. Robert Muche aus Sterzendorf bei Namslau.

Breslau, den 10. Februar 1861. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Der Besitzer der Allodial-Herrschaft Kupferberg Graf zu Stolberg-Wernigerode hat von derselben zwei Forstparzellen „Ochsenberg und Gebirgskamm", 582 Morgen 161 □Ruthen enthaltend, ab- und der Fidei-Commiß-Herrschaft Jannowitz zuschreiben lassen.

Durch diese Abschreibung ist eine Bezirksveränderung eingetreten, und hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, auf Grund des §. 1 alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 11. Dezember pr. genehmigt, daß die abgezweigten Flächen aus dem Gutsbezirk Kupferberg ausscheiden und dem Gutsbezirke Jannowitz einverleibt werden.

Schönau, den 11. Februar 1861. Der Königliche Landrath. v. Hoffmann.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1.	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
2.	Schafzucht	
3.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
4.	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Dr. Stengel.
5.	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
6.	Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft	
7.	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.	
8.	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9.	Krankheiten der Pflanzen	
10.	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
11.	Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
12.	Landwirthschaftliche Technologie	
13.	Uebungen im chemischen Laboratorium	
14.	Analytische Chemie	
15.	Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
16.	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
17.	Forstschutz	Oberförster Wagner.
18.	Waldbau und Forstliche Excursionen	
19.	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
20.	Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	
21.	Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.
22.	Landwirthschaftsrecht.	

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath.

(gez.) Dr. Heinrich.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.
Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Goldberg, K. F. H. Staake, zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Schmiedeberg,
für den bisherigen Lehrer in Steinseiffen, G. W. Göbel, zum Lehrer und Organisten in Rüstern, Kreis Liegnitz,
für den bisherigen Lehrer-Substituten in Langwasser, J. Schindler, zum Lehrer, Küster und Organisten in Groß-Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann August Krause in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Kaufleuten Franz Tilgner und Carl Happrich in Liegnitz ist zur Verwaltung von Agenturen für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Vorwerksbesitzer A. Rieger zu Hainauer Vorwerke, Kreis Goldberg-Hainau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Nitschke in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Zimmermeister W. Renner in Schönau hat die Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 8. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent
auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Erloschenes Patent.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. Oktober 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1) Carl Heinrich Alfred Hennig, 2) Johann Gottlieb Günther, 3) Carl Rutscher,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Vor- und Familienname Carl Heinrich Alfred Hennig, — Stand Bergarbeiter, — Geburtsort Freiberg und Aufenthaltsort Camenz in Sachsen, — Religion evangel., — Alter 27 Jahre, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare dunkelbraun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen und Augen dunkelbraun, — Nase und Mund proport., — Bart braun, z. Z. rasirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: z. Z. keine.

2. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort Johann Gottlieb Günther Arbeiter aus Burkersdorf bei Ostritz in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 26 Jahr, — Größe 5 Fuß 2½ Zoll, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase stumpf, — Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, — Bart blond, — Kinn rund — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Vor- u. Zunamen Carl Rutscher, — Stand Weberlehrling, — Geburts- und Wohnort Georgswalde, — Religion katholisch, — Alter 16 Jahr alt, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: auf der Nase ein kleines Loch und etwas sommersprossig.

Liegnitz, den 5. Februar 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 2. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 15. Betreff. Lieferung von leinenen Geldbeuteln für die Regierungs-Haupt-Kasse.)

Wir beabsichtigen die Lieferung des für unsere Haupt-Kasse erforderlichen Bedarfs an Geldbeuteln im Wege der Submission vom 1. April d. J. bis ult. März k. J. an den Mindestfordernden zu vergeben. Von diesen Beuteln werden folgende Sorten und zwar:

die erste	Sorte	15	Zoll lang	10½	Zoll	breit,
= zweite	=	13	= =	9	=	=
= dritte	=	12	= =	7½	=	=
= vierte	=	11	= =	6	=	=
= fünfte	=	10½	=	7	=	=
= sechste	=	9	=	5½	=	=

gebraucht.

Die zu denselben zu verwendende rohe Leinwand muß aus gutem haltbaren Material fest gewebt und die Beutel müssen doppelt (mit einer sogenannten Kappnath) genäht sein, damit in denselben mit Sicherheit auf deren Festigkeit die zu versendenden Gelder auf den Transport gegeben werden können.

Lieferungsunternehmer wollen ihre desfallsigen Offerten, denen von jeder der vorerwähnten Sorten ein Probebeutel beizufügen ist

bis zum 10. März c.

versiegelt mit der Bezeichnung Offerte zur Lieferung von Geldbeuteln an das Kassen-Büreau der unterzeichneten Königlichen Regierung einsenden und unserer Bescheidung gewärtig sein.

Liegnitz, den 19. Februar 1861.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 1. März d. J. ab wird die Retourpost von Hoyerswerda nach Bernsdorf aufgehoben und dagegen die Hoyerswerda-Wittichenauer Botenpost bis Bernsdorf ausgedehnt. Die betreffende Botenpost wird wie folgt coursiren:

aus Hoyerswerda um 3 Uhr früh,
durch Wittichenau um 4[55] bis 5 Uhr früh,
in Bernsdorf um 7 Uhr früh,
aus Bernsdorf um 10 Uhr Vormittags,
durch Wittichenau um 12[45] bis 12[55] Uhr Mittags,
in Hoyerswerda um 2 Uhr Nachmittags.

Ferner erhält die Kariolpost zwischen Hoyerswerda und Wittichenau vom 1. März d. J. ab folgenden veränderten Gang:

aus Hoyerswerda um 2 Uhr Nachmittags,
in Wittichenau um 2[45] = =
aus Wittichenau um 5[30] = Abends,
in Hoyerswerda um 6[15] = Abends.

Liegnitz, den 22. Februar 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Von dem Rittergute Steinbach, hiesigen Kreises, hat der Besitzer, Herr Landesältester Walter Christiani, mittelst gerichtlichen Contracts vom 12. Juli 1853 eine Ackerland-Parcelle von 92 □Ruthen an den Inwohner Gottfried Himpel zu Steinbach veräußert, und ist diese Parcelle mit Genehmigung des Herren Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, laut Rescripts vom 24. Juni 1860 aus dem Gutsbezirke Steinbach ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeindebezirke zugeschlagen worden.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rothenburg, den 20. Februar 1861.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser. Behm.

Waldau, Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorinm; Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilt.

Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Majestät der König haben die Wahl des Stadt-Syndicus Gobbin in Liegnitz zum Beigeordneten zu bestätigen geruht.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer F. K. Kunz in Thiemendorf zum evang. Schullehrer an der Ober-Schule in Geibsdorf, Kreis Lauban.

für den bisherigen Hilfslehrer R. G. Stiller aus Rohnau zum evang. Schullehrer in Ullersdorf, Kreis Löwenberg.

Es wurde berufen:

der Predigtamts-Candidat R. W. O. Kadelbach zum Collaborator an der Königlichen Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: 1) der invalide Sergeant Schmitz als Briefträger in Bolkenhayn und

2) der frühere Postillon Ludwig als Post-Wagenmeistergehilfe in Görlitz.

Uebertragen, unter Ernennung zu Post-Expediteuren, die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse
in Kuchelberg, dem Postexpeditionsgehilfen Breier,
in Kleinitz, dem Postexpeditionsgehilfen Kube und
in Naumburg a/B., dem Postexpeditionsgehilfen Jarisch.

Versetzt: die Postexpedienten
Schulze, von der Ober-Post-Direction zum Post-Amte in Liegnitz,
Hehr, von Goldberg nach Liegnitz und
Rosenhayn, von Liegnitz nach Grünberg.

Ausgeschieden: der Postexpediteur Marthen in Kuchelberg.

Entlassen: der Postexpediteur Bartsch in Kleinitz.

Vermischte Nachrichten.

Ueber den Umfang und die Resultate der bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf bestehenden Arbeiter-Sparkasse im Jahre 1860 bringen wir auf Grund der uns hierüber zugegangenen Mittheilungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Dem Bestande am Schlusse des Jahres 1859 von . . .	5302	Rthlr.	10	Sgr.	6	Pf.
sind im Laufe des vorigen Jahres durch Einzahlungen zugetreten .	5350	=	22	=	8	=
zusammen	10653	Rthlr.	3	Sgr.	2	Pf.
Dagegen betrugen die Rückzahlungen	2989	=	28	=	9	=
und es verblieben hiernach ult. 1860 Bestand	7663	Rthlr.	4	Sgr.	5	Pf.

oder 2360 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf. mehr als ultimo 1859.

An dem Einlage-Kapital participiren:

220	Personen mit je einer Einlage	bis zu	10 Rthlr.,	
68	= = = = =	von	10 bis 20 Rthlr.,	
32	= = = = =	=	20 bis zu	30 Rthlr.,
13	= = = = =	=	30 =	40 =
4	= = = = =	=	40 =	50 =
6	= = = = =	=	50 =	60 =
4	= = = = =	=	60 =	70 =
7	= = = = =	=	70 =	80 =
4	= = = = =	=	80 =	90 =
3	= = = = =	=	90 =	100 =
6	= = = = =	=	100 =	110 =
5	= = = = =	=	110 =	120 =
2	= = = = =	=	130 =	150 =
4	= = = = =	=	160 =	171 =
3	= = = = =	=	180 =	200 =

mithin im Ganzen 381 Personen

Am Schlusse des Jahres 1859 participirten am Einlage-Kapital 319 Personen; die Zahl der Sparer hat sich daher im abgelaufenen Jahre um die bedeutende Zahl von 62 vermehrt. Ebenso hat sich die Höhe der einzelnen Einlagen wiederum und zum Theil recht beträchtlich vergrößert.

Wie in früheren Jahren fand auch im verflossenen Jahre in Gemeinschaft mit der von dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Hirschberg veranstalteten Prämien-Austheilung eine Prämiirung der würdigsten und ausdauerndsten Sparer statt, indem 23 derselben mit werthvollen und passenden Büchern beschenkt wurden.

Wir weisen hiermit wiederholt auf diese segensreiche Einrichtung hin und empfehlen die Nachahmung derselben in anderen Fabrik-Etablissements angelegentlichst.

Liegnitz, den 20. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Buchbindermeister Johann Samuel Schärf zu Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Erdmann in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Johann Samuel Schärf in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrmann Heidrich in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler und Rathsherrn Friedrich Weiß in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Joh. S. Schärf in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Johann S. Schärf in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rendanten Heinrich Perle zu Poln. Nettkow, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister Pötschke in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Kullmann in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensieder C. F. Reichel in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 9. März **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5322. das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861;

= 5323. das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861;

= 5324. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861;

= 5325. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden;

= 5326. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungs-Bezirks Magdeburg und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drakenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne;

= 5327. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungs-Bezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und

= 5328. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Actien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Actien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 16. Betreff. den Schlesischen Verein zur Heilung armer Augenkranken pro 1860.)

Aus dem neunten Jahresberichte des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken ergiebt sich Folgendes:

Vom 1. Januar bis ult. Dezember 1860 wurden 1966 Augenkranke ärztlich behandelt. 175 waren in der Anstalt aufgenommen und verpflegt, welche 5115 Verpflegungstage in Anspruch nahmen, mithin für jeden Kranken 29 Tage; 1791 wurden ambulatorisch behandelt. Dem Geschlechte nach befanden sich unter diesen Kranken: 739 männliche, 697 weibliche Personen und 530 Kinder. Davon wurden geheilt 1355, gebessert 305, unheilbar 178, ausgeblieben 32, noch in Kur 96.

An bedeutenden Operationen wurden verrichtet:

1) die des grauen Staares 73 mal; 53 mal mit dem besten Erfolge, 9 mal mit theilweisem, 11 mal ohne Erfolg;
2) die Iridectomie, theils zur Wiederherstellung des erloschenen Sehvermögens durch künstliche Pupillenbildung 39 mal; 32 mal mit gutem, 7 mal mit keinem Erfolge; — 36 mal gegen entzündliche Prozesse mit meistentheils glücklichem Erfolge.

Es erhielten demnach 85 total Erblindete ihr Augenlicht durch diese Operationen wieder, so daß sie wieder arbeitsfähig wurden, den Gemeinden nicht zur Last fallen durften; in anderen Fällen wurde die höchste Gefahr der Erblindung zum größten Theile wirksam verhütet.

3) die Operation des Schielens 10 mal mit stets gutem Erfolge;
4) die Ausrottung des Augenapfels wegen krebshafter Entartung 2 mal.

Außerdem eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Operationen.

Seit dem neunjährigen Bestehen der Anstalt sind 11,840 Augenkranke in solcher ärztlich behandelt worden; von ihnen wurden 367 am grauen Stare operirt.

Wir bringen diese günstigen Resultate mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter Anstalt umfassender Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden mögen.

Liegnitz, den 28. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 17. Betreff. die Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind.)

Nachfolgende Zusammenstellung wird sämmtlichen dabei interessirten Behörden, insbesondere den Herrn Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Liegnitz, den 4. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich Bayern:

die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg u. Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königl. Land-Kommissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königsreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;

6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter:

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Konsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel,
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin,
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeindevorstände;

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate,
b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht,
c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter,
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Fecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare,
e) in den Gütern der drei Landesklöster Doberten, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate,
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow u. Feldberg: die Großherzoglichen Aemter,
c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strehlitz,
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare,
e) in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien,
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Directionen;

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimatbsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe) deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16) im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände,
2) im Herzogthum Coburg das Landraths-Amt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magisträte zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthum Anhalt=Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19) im Fürstenthum Schwarzburg=Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes=Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium;

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum Schaumburg=Lippe:

die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg, die Magisträte;
2) auf dem Lande die Aemter;

26) im Landgrafthum Hessen=Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28) in der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadt=Kanzlei, für die Landgemeinden das Land=Verwaltungs=Amt;

29) in der Freien Stadt Bremen:

der Polizei=Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weser=ufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der Freien Stadt Hamburg:

die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair=Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpackettträger ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair=Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober=Postdirection zu melden. Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 1. März 1861. Der Ober=Post=Director. Albinus.

Das unterzeichnete Ober=Berg=Amt bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Markscheider Carl Großmann nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider=Arbeiten in dem Niederschlesischen Berg=Amts=Bezirke erlangt hat und seinen Wohnsitz in Muskau nehmen wird. Breslau, den 1. März 1861.

Königlich Preußisches Ober=Bergamt.

Verzeichniß

der auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1861 vom 15. April an zu haltenden Vorlesungen.
(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Allgemeine und spezielle Einleitung in die Bücher des alten Testaments, Herr Professor Dr. Stern.

Erklärung der Weissagungen der kleinen Propheten, Derselbe.

* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.

Erklärung der Briefe an Timotheus und Titus, Herr Professor Dr. Friedlieb.

* Neutestamentliche exegetische Uebungen im Königl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.

* Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.

Die christliche Lehre über die göttliche Trinität und über Gott als Schöpfer, Herr Lic. Soffner.

* Die christliche Lehre über die heil. Sakramente und die letzten Dinge des Menschen, Derselbe.

Moraltheologie, zweiter Theil, Herr Lic. Scholz.

Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Herr Professor Dr. Pohl.

* Homiletik, Derselbe.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Professor Dr. Räbiger.

Theologie des Alten Testaments, Herr Professor Lic. Schultz.

Erklärung der Genesis, Derselbe.

Erklärung der Psalmen, Herr Professor Dr. Räbiger.

Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch.

Neutestamentliche Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.

Erklärung des Evangeliums Lucä mit Vergleichung der beiden übrigen synoptischen Evangelien, Herr Prof. Lic. Hahn II.

Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Professor Dr. Gaupp.

* Erklärung der Briefe Petri und Judä, Herr Professor Lic. Schultz.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch.

* Die geistige Eigenthümlichkeit, die Lebensentwickelung und die Schriften der apostolischen Väter und der Kirchenväter, kritisch dargestellt, Herr Professor Dr. Böhmer.

Dogmengeschichte, Herr Professor Lic. Hahn II.

* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Derselbe.

Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens ausgeprägt, Herr Prof. Dr. Böhmer.

Symbolik, Herr Professor Dr. Meuß.

Ethik, Derselbe.

Praktische Theologie, 1. u. 3. Theil (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger; Neutestamentliche, Herr Professor Dr. Böhmer; Kirchen- u. dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch; Uebungen für die systematische Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.

Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Eberty.

* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Prof. Dr. Schirmer.

* Römisches Civil-Gerichtsverfahren, Herr Prof. Dr. Schirmer.

Pandekten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- nnd Erbrechts, Herr Professor Dr. Huschke.

Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Examinatorium und Disputatorium über die Pandekten, Herr Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Stobbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe.
* Tacitus' Germania, Herr Dr. Rive.
* Ueber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht „Reineke Voß", Derselbe.
* Das Bergrecht der Preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
* Das altdeutsche Gerichtsverfahren, Herr Dr. Franklin.
* Ueber einige Abschnitte des Englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx.
* Das kirchliche Eherecht, Herr Dr. Marx.
* Erklärung der Circumscriptions-Bulle de salute animarum, Herr Professor Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Derselbe.
Oeffentliches Recht der Deutschen Staaten, Herr Dr. Rive.
* Geschichte des Preußischen Landrechts, Herr Dr. Franklin.
Preußisches Landrecht, Derselbe.

Heilkunde.

* Encyclopädie und Hodegetik des medizinischen Studiums, Herr Dr. Finkenstein.
Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Herr Dr. Klopsch.
* Antropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Herr Professor Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Vergleichende Anatomie der rückgratslosen Thiere, Herr Dr. Aubert.
* Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und der speziellen Physiologie erster Theil: die animalischen Funktionen, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe.
* Construction und Gebrauch des Mikroskops, Herr Professor Dr. Grosser.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Diagnostik der inneren Krankheiten, Derselbe.
* Allgemeine Epidemiologie, Herr Dr. Finkenstein.
Gesammte Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel.
Dieselbe, Herr Dr. Lewald.
* Auserlesene Kapitel der Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel.
Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
* Rezeptirkunst, Herr Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Lebert.
* Ueber Herz- und Gefäßkrankheiten, Derselbe.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
Spezielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Professor Dr. Benedict.
Chirurgie in Verbindung mit der Operationslehre und der Lehre von den Bandagen und Instrumenten, nebst Operations-Uebungen an Leichen, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ueber die chronischen Krankheiten der Bewegungsorgane, Herr Dr. Klopsch.
* Ueber Knochenbrüche, Derselbe.

Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
Augen-Operationsübungen, Herr Dr. Förster.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenheilkunde, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler.
Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard.
* Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Herr Professor Dr. Betschler.
* Allgemeine Gynäkologie, zweiter Theil, Herr Dr. Freund.
Operative Gynäkologie, Herr Dr. Burchard.
* Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe.
* Ueber chirurgische Krankheiten der Kinder, in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Herr Dr. Paul.
Praktische Uebungen in der Diagnostik und Therapie der Kinderkrankheiten, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
* Gerichtliche Psychologie, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
* Geschichte der Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict.
* Geschichte der Medizin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch.
* Erklärung des Hippokratischen Buches περὶ ἀερῶν, ὑδάτων, τόπων, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik, Herr Professor Dr. Betschler.
Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen Herr Prof. Dr. Göppert.
Ueber offizinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Produkte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen ꝛc. mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Ueber die Philosophie der gegenwärtigen Zeit, Herr Professor Dr. Braniß.
* Ueber das Verhältniß des Philosophen zu seiner Nation, Herr Dr. Oginski.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Ueber das Leben des Traums nach Wesen, Gesetz und Reichhaltigkeit der Erscheinungen, Herr Dr. Scherner.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Ethik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Religionsphilosophie, Herr Dr. Oginski.
Die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow.
Angewandte Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

* Sphärische Geometrie und Trigonometrie, Herr Professor Dr. Galle.
Elemente der analytischen Geometrie, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Die Elemente der Zahlentheorie, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ueber die hypergeometrische Reihe, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Ueber Interpolation und mechanische Quadratur, Herr Prof. Dr. Galle.
* Ueber Determinanten, Herr Professor Dr. Schröter.
* Theorie der speziellen Störungen (privatissime und gratis) Herr Professor Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Akustik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Ueber Elektrizität, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Ueber die Wärme, Herr Dr. Schwarz.
* Physikalische Uebungen (privatissime und gratis). Herr Professor Dr. Frankenheim.

Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Pflanzen- und Thierchemie, Herr Dr. Meyer.
Pharmaceutische anorganische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Chemische Technologie, Herr Dr. Schwarz.
* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig
Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Herr Prof. Dr. Duflos.
Repetitorium der anorganischen Chemie (privatissime), Herr Dr. Meyer.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Maßanalyse (privatissime) in seinem Laboratorium, Herr Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chem. Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2. Naturgeschichte.

* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer.
* Geognostische Excursionen, Derselbe.
Mineralogie, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Natürliche Pflanzenfamilien, im botan. Garten und in der Universität, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Entwickelungsgeschichte der Kryptogamen mit mikroskopischen Uebungen u. Excursionen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
* Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen und Austheilung von Pflanzen, Herr Dr. Körber.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Excursionen auf kryptogamische Pflanzen, Herr Dr. Körber.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
* Die Lehre vom Gelde, mit besonderer Beziehung auf den Preuß. Staat, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Ueber Staatsanleihen und Staatspapiere, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
Polizeiwissenschaft, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Disputationen über Fragen der Politik, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell.
Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte des 15. Jahrhunderts, Derselbe.
* Geschichte Friedrichs des Großen, Herr Dr. Cauer.
* Geschichte Breslau's, Herr Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

* Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Die Psalmen in grammatischer Beziehung, Herr Dr. Neumann.
* Erklärung der Bücher der Könige, Derselbe.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Syrische Schriftsteller und Fortsetzung der syrischen Grammatik, Herr Professor Dr. Magnus.
* Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Arabische Schriftsteller, Derselbe.
* Leichtere arabische Schriftsteller (zweiter Cursus), Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Schwerere arab. Schriftsteller, mit Berücksichtigung der jüd.-arab. Litteratur, Derselbe.
* Persische Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.

* Grammatik der persischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der Sanskritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.

2. Classische.

* Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Westphal.
Topographie des alten Athen und Rom, Herr Dr. Lübbert.
Erklärung von Aeschylus' Choephoren, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Aristophanes' Acharner, Herr Prof. Dr. Haase.
Erklärung des Aristotelischen Organon, Herr Dr. Lübbert.
Römische Litteraturgeschichte, Herr Prof. Dr. Haase.
Geschichte der römischen Architektur, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung der Gedichte Catulls, Herr Prof. Dr. Westphal.
* Ausgewählte Briefe Cicero's an Atticus, Herr Dr. Bernays.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philol. Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Archäologische Uebungen, Derselbe.
Philologische Uebungen (privatissime), Herr Prof. Dr. Westphal.
Latein. Disputirübungen (privatissime), Herr Dr. Lübbert.

3. Neuere.

* Gothische Grammatik und Lektüre des Ulphilas (privatissime und gratis), Herr Dr. Rumpelt.
* Gothisch, Herr Dr. Pfeiffer.
Erklärung des angelsächsischen Epos Beovulf, Herr Professor Dr Rückert.
* Deutsche Mythologie, Derselbe.
* Geschichte der deutschen Litteratur im 19. Jahrh., Herr Dr. Pfeiffer.
Uebungen in althochdeutscher Grammatik und im Uebersetzen althochdeutscher Sprachdenkmäler, Herr Prof. Dr. Rückert (privatissime).
* Hamlet von Shakespeare, Herr Lector Dr. Behnsch.
Critical and historical Essays by Th B. Mac Aulay, Derselbe.
Grammatik der franzöſ. Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow.
* Das von der franz. Akademie gekrönte Werk: „Un Philosophe sous les toits" von Emil Souvestre, Herr Lector Freymond.
Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lector Marochetti (privatiss.).
* Fortsetzung der Erklärung der göttlichen Comödie des Dante Alighieri, Herr Dr. Karow.
* Erklärung des klassischen Werkes: „Le notti romane al sepolcro degli Scipioni" des Grafen Alessandro Verri, Herr Lector Marochetti.
Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Erklärung des Timoleon von Zampelios von Santa Maura, Derselbe.
Allgemeine slavische Litteraturgeschichte, Herr Prof. Dr. Cybulski.
* Erklärung der ältesten böhmischen Gesänge, genannt „die Königinhofer Handschrift", Derselbe.
Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen und Serbischen ertheilt privatissime Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Fortsetzung der Geschichte des evang. Kirchengesanges, Herr Schäffer.
* Ueber das Wesen und die Geschichte des musikalischen Kunstliedes, Derselbe.
Uebungen im mehrstimmigen Gesang, Derselbe.
Zeichenkunst, Herr Dr. Siegert.

Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, vacat.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Um das Spaarkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) den in §. 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorieen angehören, — welche ferner
2) ihr Spaarkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre $18^{58}/_{59}$ zur Vertheilung gekommen; es sind 3163 Spaarer, darunter 437 Handwerker, 84 Fabrik- 2c. Arbeiter, 250 Tagearbeiter, 1887 Dienstboten, 475 Invaliden, Unterbeamte 2c., welche bei 55 verschiedenen Spaarkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 390,765 Rthlr. konkurrirten, mit 1⅓ Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 4341 Rthlr. 25 Sgr. ist den betreffenden Spaarkassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jedem der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1⅓ Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur siebenten, nämlich zur Vertheilung des Zinnsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre $18^{59}/_{60}$ geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaarkassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungsreglements vom 22. Oktober 1854 §. 3. 4. und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. April d. J. bei derjenigen Spaarkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaarkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 27. Februar 1861. Direction der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Handelsmannes G. Enge in Kupferberg zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Schiffsbaumeisters G. Fiedler in Beuthen a/O. zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Schuhmachermeisters A. Jüptner in Schömberg zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Schwarzbach, R. Specht, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Guteborn, Kreis Hoyerswerda,

für den bisherigen zweiten Lehrer an der evang. Stadt-Schule in Marklissa, F. W. Fritsch, zum ersten Lehrer dieser Anstalt unter Beibehaltung des Cantorats bei der evang. Kirche,

für den bisherigen Hilfslehrer C. A. Lehfeld aus Deutschmannsdorf zum zweiten Lehrer an der evang. Stadt-Schule in Marklissa und Organisten an der evang. Kirche daselbst.

Der bisherige provisorische Lehrer K. Müller ist zum wirklichen Elementarlehrer am Gymnasium zu Hirschberg ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Februar 1861.

Befördert: Der invalide Gefreite Döring zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Halbau.

Der invalide Sergeant Schubert zu Guhrau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Bote und Exekutor Jacob II. zu Sprottau.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Miethmann zu Halbau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Jacob I. zu Sprottau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath von Ziegler zu Bunzlau.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Alt-Jäschwitz	Jacob	Bauergutsbesitzer	Alt-Jäschwitz.
Herzogswaldau	Haase	Lehrer	Herzogswaldau.
Kreis Goldberg.			
Ulbersdorf G.	Borrmann	Bauergutsbesitzer	Ulbersdorf.
Kreis Lauban.			
Seidenberg	Schmidt	Rathmann.	Seidenberg.
Kreis Löwenberg.			
Lähn	Lachmann	Büchsenmacher	Lähn.
Kreis Rothenburg.			
Brandt, Keula, Lucknitz, Sagar, Sagar-Lug, Skerbersdorf	Schupke	Gasthofsbesitzer	Keula.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung derjenigen Bauführer und Feldmesser, welche im Jahre 1860 im Liegnitzer Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

I. Bauführer:

1. Ernst Großmann in Hirschberg,
2. Heinrich Otto Zillessen in Saabor, Kreis Grünberg.

II. Feldmesser:

1. Feldmesser Ernst Heinrich Ludwig August Bielefeld in Primkenau,
2. Feldmesser Gericke in Greiffenberg,
3. Feldmesser Wilhelm Hällschner in Hirschberg,
4. Feldmesser Heinrich August Ludwig Hällschner in Hirschberg,
5. Feldmesser Theodor Jüttner in Bolkenhain,

6. Vermessungs-Revisor Ludwig Koch in Nieder-Siegersdorf, Kreis Freistadt,
7. Feldmesser August du Moulin in Bunzlau,
8. Feldmesser Eduard Ludwig Müller in Wallwitz, Kreis Freistadt,
9. Vermessungs-Revisor Carl Ferdinand Pilz in Liegnitz,
10. Feldmesser Franz Karl Adolph Renner in Sagan,
11. Feldmesser Melchior Benjamin Seiffert in Goldberg,
12. Feldmesser Friedrich Wilhelm Toussaint in Hermsdorf u/K., Kreis Hirschberg,
13. Feldmesser Heinrich Wille in Bunzlau.

Liegnitz, den 27. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concession.)

Dem Schneidermeister A. Weise in Priebus, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegungen.)

Der Uhrmacher Ed. Grunwald in Freistadt hat die Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 2. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Gendarm Gornig zu Wahlstatt, Kreis Liegnitz, hat die Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Liegnitz, 4. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Posthalter Wilhelm Lorenz zu Hoyerswerda hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, 4. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ernst Weiß in Lüben hat die Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Deutsche Phönix" niedergelegt.

Liegnitz, 4. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent
auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen u. Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Telegraphen-Inspektor von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent
auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden

Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 16. März **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5329. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes;

= 5330. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861;

= 5331. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sprau über Pförten und Cuim nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn;

= 5332. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut, der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1861;

= 5333. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und

= 5334. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 26. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibung mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle des Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Verwerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 18.) Indem wir zur Kenntniß der mittelbaren Staats-Beamten unsers Regierungs-Bezirks bringen, daß, höherer Anordnung zufolge, ihre besondere Vereidigung für Seine Majestät den König Wilhelm nicht erfolgen wird, gewärtigen wir, daß sie die Pflichten, die ihnen im Allgemeinen ihre Eigenschaft als Staats-Beamte und im Besonderen ihr Amt auferlegt, als gehorsame Unterthanen Sr. Majestät des Königs Wilhelms treu und gewissenhaft erfüllen werden.

Wir verweisen demgemäß auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. August 1832 (Gesetz-Sammlung de 1832 Seite 204) und soweit die mittelbaren Staatsbeamten einen Amts-Eid geleistet haben, weisen wir sie auf diesen früher geleisteten Eid hin.

Liegnitz, den 11. März 1861.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 19.) Betr. Kram- und Viehmarkt in Lähn.)

Der zweite diesjährige Kram- und Viehmarkt in der Stadt Lähn wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 16. u. 17. April, sondern am 17. und 18. April abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 6. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 20. Betreff. Viehmarkt in Halbau.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Juli 1860 (Amtsblatt pag. 264) genehmigte 4. Viehmarkt in der Stadt Halbau dieses Jahr am 16. August abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 6. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 21. Betreff. die diesjährige Wiederholungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.)

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau sowohl für die zu derselben verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge, als für die früheren Commissions-Prüflinge wird am 15. 16. und 17. Mai c. abgehalten werden.

Die Gesuche der zu Prüfenden sind durch die Königlichen Superintendenten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Liegnitz (vergl. Verfügung vom 18. März 1859 II. 2566. IX.) spätestens bis zum 20. April d. J. einzureichen. Die an dieser Prüfung Theilnehmenden melden sich am 14. Mai Nachmittags 5 Uhr bei dem Königl. Waisenhaus- und Seminar-Director Wöpke.

Liegnitz, den 9. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
von Perbandt.

(No. 22. Betreff. die Frankfurter-Versicherungs-Gesellschaft Providentia.)

Nachdem die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, werden in der Beilage das Statut der Gesellschaft, der Nachtrag zu demselben und die der Gesellschaft ertheilte Concession zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 2. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena. Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 15. April c. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre I. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Practische Uebungen im Boniliren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8. Wiesenbau; 9. Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10. Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12. Innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst forstwirthschaftlichen Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. 14. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner Zarnack. 15. Organische Experimental-Chemie; 16. Uebungen im chemischen Laboratorium; 17. Physik; 18. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 19. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20. Pflanzengeographie; 21. Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 22. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23. Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre; 24. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller. 25. Düngerlehre; 26. Analytische Chemie und 27. Repetitorium über organische Chemie, Dr. Heiden.

Eldena im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Academie.
Dr. E. Baumstark.

Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien pro ult. 1860.

I. Activa.

1. Kassen-Bestand:							
a) geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten u. Darlehns-Kassen-Scheine	161,373	Rthlr.	23	Sgr.	2	Pf.
b) Provinzial-Obligationen und andere Effecten	477,000	"	—	"	—	"
2. Forderungen:						
a) Dahrlehne						
1. an Private	475,411	"	24	"	—	"
2. an Kreis-Korporationen und Gemeinden	198,656	"	—	"	—	"
3. an Deichverbände	974,682	"	15	"	—	"
b) Rückständige Zinsen von Darlehnen rc.	11,932	"	11	"	1	"
c) Vorschüsse	106,840	"	—	"	3	"
Sa. Activa	2,405,896	Rthlr.	13	Sgr.	6	Pf.

II. Passiva.

1. Provinzial-Obligationen	1,287,725	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	"	—	"	—	"
3. Vorschüsse	28,000	"	—	"	—	"
4. Ausgabe-Reste						
a) Zinsen von Provinzial-Obligationen u. Darlehns-Kassenscheinen	37,048	"	9	"	9	"
b) Verwaltungs-Kosten	73	"	13	"	11	"
Summa Passiva	1,852,846	Rthlr.	23	Sgr.	8	Pf.
Bleiben Activa	553,049	Rthlr.	19	Sgr.	10	Pf.

Breslau, den 28. Februar 1861.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Von dem Rittergute Steinbach, hiesigen Kreises hat dessen Besitzer mittelst gerichtlichen Contractes vom 22. April 1856, eine Landungs-Parzelle von circa 40 Morgen an den damaligen Besitzer des Rittergutes Zoblitz veräußert und ist diese Parzelle, mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Pro-

vinz Schlesien, laut Rescript vom 25. Februar 1860, aus dem Gutsbezirke von Steinbach ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Zoblitz zugeschlagen worden.

In Gemäßheit des §. 1, Alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen betreffend, bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Rothenburg, den 2. März 1861.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser. Behm

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1860 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 722 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,088 Streitigkeiten verhandelt, davon 10,050 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien 1584 Sachen zurückgelegt, 50 aber als noch anhängig in das Jahr 1861 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2404.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1859 um 21 und gegen das Jahr 1858 um 933 vermehrt. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1860 verglichen:

1. Der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von . 884—596.
2. = = Matthäi zu Bunzlau = . 161—109.
3. = = Beyer zu Waldau = . 160—158.
4. = = Rathmann Klantke zu Beuthen = . 147—119.
5. = = Lehrer Pohl zu Zerbau = . 125— 85.
6. = = Tuchfabrik. Schmidt z. Löwenberg = . 117— 73.
7. = = Martin zu Poln.-Kessel = . 103— 76.
8. = = Destill. Köhler zu Muskau = . 100— 85.
9. = = Mütze zu Lauban = . 96— 87.
10. = = Lehrer Zedler zu Guhrau = . 94— 80.
11. = = Bürgermstr. Schmidt z. Tschirnau = . 93— 89.
12. = = Rathsherr Schulz zu Grünberg = . 88— 82.
13. = = Menzel zu Neusalz = . 86— 64.
14. = = Stein zu Primkenau = . 82— 70.
15. = = Kfm. Grieger zu Goldberg = . 67— 61.
16. = = Scholtiseibes. Borrmann zu Nabishau von 62— 58.
17. = = Eckardt zu Friedeberg von . 53— 52.
18. = = Kfm. Neumann z. Greiffenberg = . 30— 28.
19. = = Laube zu Freistadt = . 28— 27.
20. = = Schmidt zu Seidenberg = . 25— 25.
21. = = Pol.-Verw. Hopf z. Dorf Primkenau . 21— 21.

Glogau, den 8. März 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Görlitz, Dr. Liebig, ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Jauer.				
Hertwigswaldau und Baritsch	6	Matschke, Anton	Lehrer	Hertwigswaldau.
Malitsch	16	v. Spreuger, Heinr. Wilh.	Landesältester	Malitsch.

Breslau, den 5. März 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Januar und Februar d. J.)

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war nicht ungünstig, die Zahl der Kranken, obwohl bedeutend, mit Rücksicht auf die Jahreszeit im Allgemeinen nicht außergewöhnlich, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische und der allgemeine Krankheits-Character neigte sich nicht entschieden zu dem Nervösen oder Inflammatorischen, sondern begünstigte nur subinflammatorische Zustände.

Die häufigsten Krankheitsformen waren rheumatische und catarrhalische Affectionen der Präkordien und des Thorax, catarrhalische Diarrhöen, Gesichtsrose, Furunkeln selbst Karbunkeln waren häufiger als gewöhnlich. Die Pocken, der Typhus kamen in einzelnen Districten zum Ausbruch, gelangten aber unter Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln zu keiner erheblichen Verbreitung.

Liegnitz, den 10. März 1861. Königliche Regierung.

(Agentur-Concession.)

Dem Kaufmann und Rathsherrn Julius Haußner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", nachdem der bisherige Agent Kaufmann Ewald Tietsch daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden. Die Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" hat der ꝛc. Haußner niedergelegt.

Liegnitz, den 11. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commissionair Ernst Schuster in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 12. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ernst Reich in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kanfmann Julius Stephan in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 13. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu verhindern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstädt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent

auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Waldleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann, zu Breslau ist unter dem 11. März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend Statuten und Concession der **Providentia**, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 11.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49. Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben

lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können n vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28 bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergibt

sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola=Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen=Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs=Rathes, der andere einem Directions=Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen=Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations=Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola=Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations=Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs=Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts=Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs=Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs=Rath zu. Der Verwaltungs=Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs=Rath wird in der General=Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs=Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General=Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs=Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs=Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs=Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General=Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General=Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs=Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs=Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs=Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs=Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs=Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts=Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs=Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts=Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitglied gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, sowie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs=Rathes hat das Recht, den Directorial Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General=Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General=Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs=Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General=Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs=Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General=Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs=Gegenstände enthalten. Die erste General=Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General=Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel=Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen=Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General=Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General=Versammlung rscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen=Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht: der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer=Verzeichniß. Der Verwaltungs=Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs=Raths eröffnet die General=Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General=Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General=Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General=Versammlung sind auch für die nicht erschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer General=Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats=Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs=Rath erstattet der General=Versammlung einen Geschäfts=Bericht und legt den Jahres=Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General=Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs=Rathes werden in der General=Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs=Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs=Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General=Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres=Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn=Vertheilung, Reserve=Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General=Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs=Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General=Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Ein=

berufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 % auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nehmliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck

aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. No. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt No. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß im §. 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,
b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu §. 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3ten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.

b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.

c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes resp. der Beleihung gehabt haben, ist **vor** der Linie zu vermerken.

b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 55.

a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 23. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5335. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861;

= 5336. die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861;

= 5337. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein;

= 5338. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861; und

= 5339. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 23. Betreffend die verlegte Chausseezollerhebung bei Christianstadt im Zuge der Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee.)

Auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chaussee wird die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar 1857 — Seite 36 — in dem Empfangslokale des Boberbrückengeldes zu Christianstadt nach dem Hebesatze für 1 Meile stattfindende Chausseezollerhebung hiermit aufgehoben, und in das dem Töpfermeister Gruß gehörige Haus am südlichen Ausgange genannter Stadt fortan interimistisch und mit der Maaßgabe verlegt, daß der in den Stationspunkten No. $6,_{43}$ und $6,_{47}$ ein- und ausmündende Verkehr nach und von Christianstadt bis zur Boberbrücke vom Chausseezoll befreit bleibt.

Liegnitz, den 19. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 24. Betreff. den Beginn eines neuen Cursus in der Präparanden-Anstalt zu Freystadt.)

Der neue Cursus in der Schulpräparanden-Anstalt zu Freystadt beginnt mit dem 22. April cr., was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Meldungen zur Aufnahme bis spätestens 8 Tage vor dem bezeichneten Termine unter Vorlegung eines Schulentlassungszeugnisses, so wie eines Confirmationsscheines von dem dasigen Rektor Kühn entgegen genommen werden.

Die näheren Bedingungen über die Aufnahme in die gedachte Anstalt, so wie die Nachrichten über Einrichtung, Zweck ꝛc. derselben, sind aus der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. März 1851 (Amtsblatt pro 1851 St. 13 pag. 120) zu entnehmen.

Liegnitz, den 11. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

von Perbandt.

(No. 25. Betreff. Privatbeschäl-Stationen.)

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in dem Kreise Glogau außer den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (No. 4 des Amtsblattes vom 26. Januar) bereits genannten 7 Privat-Beschälstationen noch nachträglich folgende zwei Privat-Beschälstationen errichtet worden sind.

No.	Ort der Beschälstationen.	Stations-Herr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Ob.-Schrepau	Bauergutsbesitzer Anton Fengler	rothbraun mit Stern	3 Rthlr.	veredelte Race
2.	Tschopitz	Gastwirth Joseph Kampe	Blauschimmel	2 Rthlr.	dto.

Liegnitz, den 19. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 26. Betreff. den Preis der Blutegel.)

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf

zwei Silbergroschen vier Pfennige

festgesetzt worden. Liegnitz, den 21. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1. u. 4. und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr, mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Breslau, den 18. März 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(Betreff. die diesjährige Rectorats- und Commissions-Prüfung an dem Kgl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.)

Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königlichen Seminar zu Bunzlau wird am 10. und 11. Mai c., die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 13., 14., 15. Mai c. abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der Königlichen Seminar-Direction zu Bunzlau spätestens bis zum 20. April, letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand,
3. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
4. der Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5. der Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1. der vollständige Name,
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3. Wohnort und Kreisstadt,
4. Stand und Wohnort des Vaters,
5. bei wem und wo sich der Aspirant vorbereitet hat.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 9. Mai Nachmittags 5 Uhr, die Commissions-Prüflinge am 13. Mai früh 8 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wöpcke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden. Breslau, den 8. März 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. von Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Majestät der König haben dem Communal-Wundarzt Ritter zu Bunzlau den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 15. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen interimistischen Lehrer M. Wolf zum Schullehrer, Organisten und Küster an der kath. Schule und Kirche in Göridsciffen, Kreis Löwenberg.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Commissionair E. Gürtler in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Destillateur Heinrich Schumacher in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 14. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ernst Reich in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann E. Matthes in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 15. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Sander in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Julius Müller in Schönberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. W. Grüttner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Tischlermeister August Wagenknecht zu Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann T. J. Güttler in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann G. A. Körner in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rentmeister a. D. Robert Deinert in Seidenberg, Kreises Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 20. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Erloschene Concession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen.)

Die dem Kaufmann Theodor Schuchardt zu Landshut als Special-Agent der Schiffsmakler Herrmann Danelsberg in Bremen, zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen von uns ertheilte Concession vom 31. März 1858, ist erloschen.

Liegnitz, den 14. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Post-Expediteur Robert Seidel in Maiwaldau, Kreis Schönau, hat die Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt.

Liegnitz, den 20. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 30. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5340. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Oudenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen;

= 5341. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät, vom 26. September 1859; und

= 5342. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat,) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 27. Betreff. den Umtausch werthlos werdender Fürstlich Reuß-Plauenschen Kassenanweisungen.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauenschen Ministeriums zu Gera die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thlr., in Gemäßheit des im §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden sollen. Zum Umtausch dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860, ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgestellt, daß die gedachten alten Kassen-Anweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können und mit dem 1. Juni 1862 völlig werthlos werden.

Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Liegnitz, den 19. März 1861.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 28. Betreff. den Umtausch werthlos werdender Großherzoglich Sächsisch-Weimarscher Kassen-Anweisungen.)

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden,

1) daß vom 1. März d. J. an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2) daß dagegen die gedachten älteren Kassen-Anweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;
3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni d. J. alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassen-Anweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Patow.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird mit Bezug auf unsere, im 27. Stück Seite 240 des Amtsblatts für 1860 bereits geschehene desfällige Bekanntmachung vom 28. Juni pr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Die Herrn Landräthe veranlassen wir noch insbesondere, diesen Erlaß durch die Kreisblätter zu publiciren.

Liegnitz, den 20. März 1861.

Königliche Regierung. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die höhere Stadtschule zu Bunzlau als Gymnasium anerkannt worden.

Breslau, den 14. März 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Rektor der Schule in Creutzburg, Eckersberg, zum Rektor der höheren Töchterschule, sowie der evangel. Stadtschule in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Rathsherrn Julius Haußner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rathsherrn Julius Haußner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Stenzel in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M. die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Langer in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 25. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Langer in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commissionair E. Gürtler in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. Mraseck in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Reinhold Wöhl in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

		à Thlr.
Städtel ꝛc. BB.	**11**	100
Stampen Obr. Ndr. OM.	**12**	1000
Stanowitz OS.	**14**	200
Starrwitz Obr. Ndr., Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**78**	20
Steinberg Ndr. LW.	**15**	300
Steine Mtl. und Anth. Ndr. MG.	**162**	60
Sternalitz OS.	**21**	100
Stradam Anth. Ndr. und Obr. ꝛc. BB.	**84**	20

		à Thlr.
Stroppen GS.	**16**	20
	17	10
Tarnau GS.	**116**	[illegible]
Tarnau NG.	**80**	10
Tarnitze OS.	**27**	[illegible]
Thomaswaldau Obr. SJ.	64	10
Tillowitz OS.	475	10
Tomnitz MG.	**55**	20
Tschau Neu- GS.	**49**	10
Tscherbeney MG.	**37**	80
Tscheschdorf NG.	**111**	[illegible]
	112	[illegible]

Ferner:

		à Thlr.
Bankau I. II. Anth. ꝛc. BB.	**201**	200
Bogschütz OM.	**45**	400
Bürgwitz-Schwenz MG.	**2**	900
Cattern II. Anth. BB.	**11**	100
Centawa OS.	70	600
Collande ꝛc. BB.	**56**	1000
Comprachtzitz OS.	112	20
	146	100
Cujau OS.	**228**	100
Cunzendorf Ndr. GS.	**43**	100
Czernitz OS.	23	100
Danchwitz BB.	**62**	50
Diehsa G.	**18**	500
Dittersbach, Kr. Winzig, LW.	**72**	100
Doberschau Obr. Ndr. LW.	41	50
Dzierschno Obr. OS.	**28**	100
Falkenberg OS.	**265**	100
Golschwitz GS.	**113**	20
Gröditzberg ꝛc. LW.	69	100
	110	40
Guhlau GS.	**38**	100
Guttentag OS.	**33**	100
Hermsdorf, Kr. Glogau GS.	**50**	300
Herwigsdorf u. Neudorf GS.	**128**	100

		à Thlr.
Jäschkowitz BB.	**133**	20
Jarischau, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**43**	20
Kapatschütz OM.	**50**	[illegible]
Karchwitz OS.	**141**	[illegible]
Kauer Kl. GS.	**9**	100
Koppen GS.	**59**	10
Koschentin OS.	**969**	[illegible]
Kuchelberg LW.	**32**	50
Kühschmalz Obr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	64	40
Kunitz Ndr. LW.	**73**	50
Kunzendorf Obr. Mtl. SJ.	**78**	3
Läsewitz ꝛc. LW.	**32**	5
Lampersdorf Obr. Ndr. OM.	**106**	50
Langenwaldau Ndr. LW.	**11**	10
Lassoth Ndr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**135**	7
Leipe Ndr. ꝛc. SJ.	**120**	100
Ludwigsdorf Obr. Ndr. SJ.	**156**	30
Matzdorf ꝛc. SJ.	42	40
Mertschütz LW.	**100**	2
Muskau G.	**537**	20
	2143	5
Norock OS.	87	10
	161	2

[illegible]	[illegible]
13	100
18. 19. 20	1000
22	200

6. 7. 10	25
20	50
31	100

Breslau, am 15. März 1861.

Schlesische General-

Digitized by Google

		à Rtlr.
Turawa OS.	**18**	1000
Urbanowitz OS.	**31**	500
	160	20
Wallmersdorf ꝛc. GS.	**142**	30
Waltzen Obr. Ndr. OS.	**101**	200
Wandritsch Kl. LW.	**21**	400
Wangern Gr. LW.	**8**	400
	26	20
Wartenberg BB.	**7**	500
Wehlefronze LW.	**8**	200
Weigersdorf G.	**89**	30

		à Rtlr.
Weistritz Obr. ꝛc. SJ.	**61**	400
Welkersdorf SJ.	27	100
Wirrwitz (auch Wirbitz) BB.	**101**	100
Woitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**6**	400
Wyssocka OS.	**78**	100
Wziesko, Alt- u. Neu- OS.	**473**	50
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	274	40
	355	30
	364	20
Zecklau Mtl. GS.	**11**	500

		à Rtlr.
Peruschen Obr. Ndr. OM.	**7**	300
Peterwitz u. Neudorf, Kr. Schweidnitz, SJ.	**49**	600
	78	300
Pluskau ꝛc. LW.	**88**	50
Pohlsdorf LW.	**31**	500
Pollogwitz BB.	**17**	500
Prietzen Obr. OM.	**53**	100
Pschow OS.	18	80
	77	100
	107	50
Rathmannsdorf, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	38	200
Ratibor OS.	**382**	200
Reisewitz, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**56**	20
Rosen Gr. Kl. SJ.	**181**	100
Rückersdorf GS.	**47**	100
	99	200
Sackerau OM.	12	100
	65	200
Scharfeneck MG.	7	300
Schimischow OS.	**104**	100
Schmardt II. Anth. BB.	**35**	400
Schmarse GS.	**65**	1000

		à Rtlr.
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G.	**136. 171**	100
Schwarzwaldau u. Zug. SJ.	177	200
	207	100
Siegda OM.	**31**	100
Simmelwitz BB.	**15**	100
Skarsine OM.	**103**	100
Sonnenberg ꝛc., Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**11**	800
Spittelndorf LW.	77. 81	20
Stroppen u. Conradswaldau OM.	16	50
	70. 75	100
Tarnowitz Alt- OS.	66	100
Tscherbeney MG.	**106**	200
Tschönbankwitz BB.	**152**	1000
Weissack (auch Waissack) OS.	**161**	20
Wendischmusta GS.	**26**	500
Wyssocka OS.	**71**	500
Zabrze, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	182	30
Ziemientzitz OS.	68	30
	72	100
Zindel Kl. NG.	**141**	200
Zobel LW.	**67**	50
Züchen u. Irsingen LW.	**119**	200

	13. 14. 21	500
	27. 33. 36. 39	100
	43	50

	108	100
Weigwitz BB.	27	100
Wilkowitz Gr. OS.	74	20

-Landschafts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 6. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

(Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.)

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirke Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 29. Betreffend Quittungs-Bescheinigungen über gezahlte Domainen-, Kauf- und Ablöhnungsgelder pro IV. Quartal 1860.)

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 6. März c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen, über die im Laufe des IV. Quartals 1860 zum Domainen-Veräußerungs-

gelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, sowie den Domainen-Amts-Polizeiverwaltungen zu Grüssau, Neusalz und Sprottau zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den obengedachten Rentämtern und Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können. Was dagegen die Quittungsbescheinigungen über die von mehreren Grundstücken vollständig abgelösten Domainen-Amortisationsrenten betrifft, so sind solche den resp. Gerichtsbehörden zu den betreffenden Grund-Akten behufs Löschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeit unmittelbar übersendet worden.

Liegnitz, den 25. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

No. 30. Betreff. die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf das Rescript vom 31. März 1859 (Amtsblatt S. 114 bis 116) zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

von Perbandt.

No. 31. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Nimptsch,
= 6. = = Jauer,
= 7. = = Neumarkt,
= 24. = = Züllichau,
= 25. = = Grünberg,
= 29. = = Cottbus.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren

Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Major Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses,
2) dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als erstem, und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hilfsoffizier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Schließlich bemerken wir, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch verkäufliche junge, **jedoch nicht unter 3 Jahre alte** Hengste, Behufs Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können.

Liegnitz, den 31. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der für die Ortschaften Ober- und Nieder-Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsberg, Friedersdorf, Neuwarnsdorf, Neuschweinitz, Vogelsdorf, Neidberg und Steinbach am 17. und 18. September d. J. im Hentschel'schen Gasthause zu Nieder-Wiesa anstehende Gerichtstag wird wegen der auf diese Tage treffenden Kirmeß aufgehoben und dafür am 24. und 25. September c. abgehalten werden.

Lauban, den 27. März 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 29. April d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 28. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Programm

zum vierten landwirthschaftlichen Feste zu Goldberg.

Nachdem in der Vereins-Sitzung vom 30. Dezember 1860 die Abhaltung eines landwirthschaftlichen Festes mit Verloosung von Pferden, Rindvieh, Ackergeräthen und gewerblichen Gegenständen, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staats-Behörde beschlossen war, wurde die Abhaltung des Festes

zum 29. Mai 1861

festgestellt mit der Bemerkung, daß im Interesse der außerlandwirthschaftlichen Gewerbetreibenden eine Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse gestattet ist. Jedoch sollen diese Aussteller einer Prämiirung nicht entgegen sehen können, vielmehr soll das Ausgezeichnete durch öffentliche Belobigung Seitens einer Fest-Commission gewürdigt werden.

Der Zweck des Festes ist durch öffentliche Anerkennung des Vorzüglichen, die Viehzucht, das Interesse der Landwirthschaft und der Gewerbethätigkeit zu heben. Die dreimalige rege Theilnahme an unserm Feste berechtigt zu der Hoffnung einer allseitigen Betheiligung.

Zur Schau werden gestellt:

1. Pferde, Rindvieh, Schwarzvieh, Schaafe.
2. Ackergeräthe und Maschinen.
3. Landwirthschaftliche Producte.
4. Producte anderer Gewerbetreibenden.

Zum Ankauf resp. zur Verloosung kommen:

1. Pferde und Rindvieh.
2. Ackergeräthschaften und
3. Gewerbliche Erzeugnisse, welche zum Betriebe der Landwirthschaft gehören.

Die Thierschau

wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats zu Goldberg auf dem Schießplan am Bürgerberge am 29. Mai dieses Jahres abgehalten werden.

§. 1. Schriftliche Anmeldungen aller zur Schau zu stellenden Thiere, Ackergeräthe und Gegenstände geschehen unter der Adresse: „An den Posthalter, Vereins-Bibliothekar Herrn Rössel zu Goldberg."

Mündliche Anmeldungen werden am 29. Mai c. bis 9 Uhr Morgen von dem Vereinsmitgliede, Vorwerksältesten Herrn Riedel entgegengenommen.

Die Anmeldungen von Schaafen müssen schriftlich bis zum 20. Mai c. erfolgt sein. Mehr als 15 Stück von einem Züchter können nicht angenommen werden. Die Herren Schaafzüchter werden ersucht, Horden und Pfähle mitzubringen.

§. 2. Bei Anmeldungen der zur Schau zu stellenden Thiere ist ein ortsgerichtliches Attest zu übergeben, in welchem nicht nur das Signalement des Thieres, sondern die eigene Zucht resp. Mastung und der Gesundheitszustand nachgewiesen ist.

§. 3. Auf Grund der §. 2 erforderten Atteste wird die Anweisung zur Aufstellung ertheilt, Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 4. Die Herren Conkurrenten werden ersucht, Tafeln anfertigen zu lassen, auf denen ersichtlich, woher und wem gehörig die zur Schau gestellten Thiere und Gegenstände sind.

§. 5. Die Ausführung des Festes geschieht durch dazu ernannte Commissarien.

§. 6. Die Ertheilung der Prämien und Ehrenpreise erfolgt nach Beendigung der Thierschau am Büreau der Tribüne. Die öffentliche Belobigung der ausgestellten anderweitigen Erzeugnisse wird in der schlesischen Zeitung. dem Gebirgsboten und der schlesischen Fama erfolgen.

§. 7. Die Prämiirung erfolgt, unter der Bedingung, daß:

„Vereinsmitglieder sowohl als Dominien nie Geld-Prämien, sondern nur Ehrenpreise erhalten können,"

wie folgt:

	Thaler.	Fahnen oder Medaillen.
I. Pferde.		
a. für die beste Zuchtstute	20	—
b. „ „ zweitbeste	15	—
c. „ „ dritt- und viertbeste		2
d. Das beste Fohlen über 2 Jahre	10	—
e. „ zweitbeste		1
f. Für den besten Hengst über 4 Jahr	20	—
g. „ das beste Arbeitspferd	10	—
h. „ „ zweitbeste		1
II. Rindvieh.		
a. Für den besten Stier 3 Jahr alt	15	—
b. „ „ zweitbesten		1
c. „ die beste Nutzkuh	15	—
d. „ „ zweitbeste	10	—
e. „ „ dritt- und viertbeste		2
f. „ „ beste Kalbe 2 Jahr alt	10	—
g. „ „ zweitbeste	8	—
h. „ „ dritt- und viertbeste		2
i. „ den besten Zugochsen	15	—
Latus .	148	9

	Thaler.	Fahnen oder Medaillen.
Transport .	148	9
k. für den zweitbesten Zugochsen	10	—
l. = = dritt= und viertbesten		1
m. = den fettesten Mastochsen oder Kuh	10	—
n. = = zweitbesten	8	—
o. = = dritt= und viertbesten		2
III. Für Schwarzvieh und Hammel.		
a. Für die beste Zuchtsau	6	—
b. = das fetteste Schwein	6	—
c. = den fettesten Hammel	4	—
d. = = zweiten		1
Summa	192 Thaler	13 Fahnen oder Medaillen.

§. 8. Zur Vertheilung der Prämien für Pferde und Rindvieh sollen nicht sowohl die schönen Formen, als vielmehr die Brauch= und Nutzbarkeit entscheidend sein. Schaafe werden nicht prämiirt. Thiere, welche prämiirt sind, können in derselben Eigenschaft nicht mehr prämiirt werden.

§. 9. Schaafheerden, die Schaustücke gestellt haben, werden öffentlich genannt.

§. 10. Die Ausstellung von Ackergeräthen, Maschinen oder Modellen, landwirthschaftlichen und andern gewerblichen Erzeugnissen muß durch Anmeldung bis zum 20. Mai c. beim Herrn Posthalter Rössel erfolgen, damit etwaige Räumlichkeiten hergestellt werden können.

Verloosung von Pferden, Rindvieh, Ackergeräthen und gewerbl. Gegenständen.

§. 1. Die Ausgabe der Actien erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins Herrn Kaufmann Ullrich in Goldberg.

§. 2. Die Anmeldung der Pferde und Rinder, welche der Verloosung zum Verkauf gestellt werden, findet den 29. Mai von 6 bis 9 Uhr im Bureau an der Tribüne statt; und ist der Gesundheitszustand derselben durch ortsgerichtliches Attest nachzuweisen.

§. 3. Sollten die brauchbaren Pferde eigener Zucht zwischen drei und acht Jahren nicht zum Ankauf ausreichen, so werden auch solche, die nicht eigener Zucht sind, angekauft, auch hier wird ein ortsgerichtliches Attest verlangt. Rindvieh wird nur von eigener Zucht angekauft. Für alle nicht allein gesetzliche Fehler, sondern auch für Gebrauchsfehler hat der Verkäufer Garantie zu leisten.

§. 4. Die angekauften Pferde und Rinder müssen von dem Verkäufer bis nach stattgehabter Verloosung und bis zu deren Abnahme durch unterzeichneten Vorstand, auf eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze beaufsichtigt werden. Die Verkäufer von Pferden sind verbunden, neuen Gurt, Halfter und Zaum an den Gewinner gegen eine Entschädigung von 1 Thlr. zu überlassen.

§. 5. Die Verloosung der angekauften Pferde, Rinder, Ackergeräthe und sonstigen Gegenstände erfolgt nach beendigter Thierschau und Prämiirung zum Beschluß des Festes.

§. 6. Der Kaufpreis für Pferde, Rinder, Ackergeräthe und sonstige Gegenstände wird auf Anweisung des Vorstandes durch den Schatzmeister Herrn Kaufmann Ullrich in Goldberg gezahlt.

§. 7. Nur gegen Aushändigung der Aktie wird das gewonnene Thier oder Gegenstand übergeben. Ist der Gewinner nicht selbst anwesend, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das Thier 14 Tage in Pflege gestellt resp. der Gegenstand aufbewahrt; nach dieser Frist aber für Rechnung des Gewinners öffentlich verkauft und der Erlös ein halbes Jahr deponirt; nach dieser Zeit aber verfällt er der Vereinskasse und wird künftig zur Prämiirung verwandt.

§. 8. Das gesammte Aktien=Kapital wird nach Abzug der Kosten und nach Abzug von 10 Procent für den Prämienfond zum Ankauf von Pferden, Rindern, Ackergeräthen und andern Gegenständen, welche verloost werden sollen, verwendet.

§. 9. Die zur Verloosung nöthigen Verhandlungen erfolgen unter Leitung eines Rechtsbeistandes unter Zuziehung von 3 Mitgliedern, die Nummern der als abgesetzt nachgewiesenen Loose werden durch die genannte Commission in das Glücksrad gezählt.

Die Tribüne

wird auf Kosten des Vereins erbaut, die Deckung der Baukosten geschieht durch den Erlös der Einlaßkarten zur Tribüne und zum Circus à 10 Sgr. Die Sitzplätze sind nur für Damen erbaut; die Karten sind für Damen und Herren von verschiedener Farbe und werden nach der Nummer ausgegeben. Der

Eintritt zur Tribüne und Circus wird durch besondere Commissarien geleitet. Die Einlaßkarten sind vom 20. bis 29. Mai beim Schatzmeister Herrn Kaufmann Ullrich und am 29. Mai auf dem Festplatze zu lösen. Goldberg, den 8 Januar 1861.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.
Zimmermann. Stapelfeld. Barchewitz. Tinzmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst Carl Friedrich Schubarth in Hirschberg haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation in Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte Statt gefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.
Liegnitz, den 28. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Adolph Louis Kluge ist die Forstaufseherstelle zu Kusser in der Oberförsterei Tschiefer vom 1. Februar c. ab, definitiv verliehen worden.
Liegnitz, den 20. März 1861.
Königliche Regierung. Scharfenort.

Ernannt wurden:
Der Haupt-Amts-Assistent Voland in Oels zum Steuer-Einnehmer in Lauban, der Steuer-Einnehmer Irgahn in Greiffenberg zum Steuer-Einnehmer in Muskau, der Zoll-Einnehmer von Witten in Pr. Albendorf zum Steuer-Einnehmer in Greiffenberg, der Steuer-Aufseher Seiffert in Breslau zum Zoll-Einnehmer in Pr. Albendorf, der berittene Steuer-Aufseher Orzechowsky zu Guttentag zum Thor-Kontroleur in Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)
Dem Kaufmann u. Stadtrath Carl Linke in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", nachdem der bisherige Agent Kaufmann Adolph Leder daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 26. März 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Räbiger in Muskau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 28. März 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolf Chriest in Creba Kreises Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 28. März 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Grunwald in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebensversicherungsbank in Gotha die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 28. März 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Ernst Hadrian in Halbau Kreis Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 28. März 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolf Chriest in Creba Kreis Rothenburg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 28. März 1861.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

der noch nicht zur Realisation präsentirten, bere
der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jah

Liegnitz.

1861.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
		I. der freiwillig		
(Wegen der durch die 14te Verloosung zum 1. April				
				591. 96.
44.	11	1353.	10	1927. 32.
485.	7	1854. 56.	13	1988.
3031.	4	19532.	8	25308.
5585.	3	21560. 93. 98.	13	26930. 36. 48
7592. 99.	9	21606.	13	27012. 25.
7600.	9	22792.	12	27820.
8238.	7	22851. 80. 81.	12	27910. 49. 50
8632. 60. 73.		23007. 79. 87.		61. 73. 78. 8
83. 94.	12	95.	10	bis 89.
9205 bis 7. 30.	11	23677 bis 92.	11	28102. 6.
13091.	12	23754.	11	31312. 23. 48
13495.	9	23814. 15.	11	31460. 73.
15167.	4	25251 bis 53.	13	31513. 16.
17055.	8			
1315.	4	3538. 61. 67.		11208.
1821. 29. 74.		87. 94. 96.	13	12197.
81.	13	3708. 33. 35.	13	12312. 22. 24
2011.	13	10588.	9	30. 45. 62. 79.
2755.	4	10697.	9	12512. 60.
3390.	10	10715. 91.	9	12668.
86.	8	3488.	6	10530. 62. 95.
1698.	10	8429.	9	10607. 32. 50
1738. 73.	10	8524. 29.	9	76. 96.
1821. 36. 70.	10	8665.	9	10715. 19. 36
1920. 21. 23.		9541.	4	48.
64.	10	9887.	8	11041.
2577.	3	10242. 49.	11	11505.
1572.	4	4203. 8. 11. 18.		4509. 50. 54
1888.	4	33. 69. 83. 91.		57.
3970. 89.	7	98.	13	5064. 67. 71.

che Post-Portotaxe. Vom

g der fiskalischen Vorrechte
Kreisgrenze bei Chladowo

r Steuergemeinde Hallen-

61, die Genehmigung der
icilirten Actien-Gesellschaft
Bestätigung ihres Statuts

hörden.

ationen Serie IV.

uß der zufolge des Aller-
iner Million Thaler aus-
bahn vom 1. Juli d. J.
aufs der Rückzahlung des

tzung einverstanden sind,
n bei der Hauptkasse
entagen von 9 bis 1 Uhr
die Obligationen sodann,
e $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen
geben werden. Auswär-
Post bewirken. Die Ver-
te bemerkt ist: „Nieder-
ung."
mpelung und Beifügung
kasse der Niederschlesisch-
Märkischen Eisen ... ... bezahlt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis

Eintritt zur Tribüne und C
20. bis 29. Mai beim Sc
ichen. Goldberg, den
Der
Zimmer

Dem Candidaten der F
selben Seitens der Königlich
gesprochen worden ist, und
mäßheit der §§. 1 und 2 d
Liegnitz, den 28. M

Dem forstversorgungsbe
in der Oberförsterei Tschiefer
Liegnitz, den 20. M

Ernannt wurden:
Der Haupt-Amts-
Einnehmer Irgaht
von Witten in Pr.
in Breslau zum Z
Guttentag zum Th

(Agentur-Concessionen.)
Dem Kaufmann u. St
der Cölnischen Lebens-Vers
Adolph Leder daselbst diese
Liegnitz, den 26.

Dem Kaufmann Gust
deutschen Feuer-Versicherun
Liegnitz, den 28.

Dem Kaufmann Ad
für die Geschäfte der deut
ertheilt worden. Liegnitz,

Dem Kaufmann Juli
Lebensversicherungsbank in
Liegnitz, den 28.

Dem Buchbindermeist
für die Geschäfte der Hage
Liegnitz, den 28.

Dem Kaufmann Ad
die Geschäfte der Neuen
Liegnitz, den 28. März 1861.

Verzeichniß

...its früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen ...re 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

...n Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(...1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	Lit. A. à 1000 Rthlr.							
13	3789.	11	4027.	11				
	Lit. B. à 500 Rthlr.							
12	2224.	9	2967.	10	4940.	13	5259. 71.	13
10	2578.	13						
	Lit. C. à 100 Rthlr.							
13	31892.	3	36455. 56.	9	48989 bis 91.	11	53276. 77.	8
13	33040.	10	36731. 63. 74.	11	49106. 15. 35.	11	54740. 49. 66.	
13	33352. 58. 59.		39745.	12	49551. 61.	10	75.	12
10	66.	11	39922. 24 bis		50170. 72. 90.		54854. 68.	13
	33447.	11	28.	12	91.	9	58338. 39.	13
	33618. 19.	13	40803. 54. 72.	9	50209. 10. 30.		58456 bis 58.	13
10	33706. 12.	13	41010. 84. 85.	10	37.	9	59274.	10
10	35133.	10	43089. 99.	12	51073.	8	60141.	13
11	36066. 87. 97.	12	43143. 45. 54.	12	52483.	13	60261.	13
11	36109. 22. 35.		43249. 50.	6	52514. 69. 74.		61021. 23 bis	
11	37.	12	46039.	13	81.	13	26. 29 bis 34.	11
	Lit. D. à 50 Rthlr.							
9	13425. 33. 34.		16243. 80. 81.		19105.	8	22378.	11
13	52. 65. 71. 80.		83.	10	19820.	8	22411. 18. 19.	11
	89.	12	16943. 69. 73.		21329. 36.	12	22750. 63 bis	
13	15238.	9	80.	10	21443. 44. 86.		65.	11
11	15712.	7	17125. 34. 39.	10	87.	12	23161.	8
8	15819.	8	17549.	8	21536.	12		
	Lit. E. à 20 Rthlr.							
11	13094.	7	14420. 31. 59.		16603. 4.	1	19003. 4. 25.	
	13141.	7	75.	12	18732. 33. 36.		74. 75. 83. 99.	13
11	13526.	7	14658. 72.	9	46. 71.	13	19102. 13. 18.	
	14341. 48. 52.		14739.	9	18808. 17. 20.		43. 57.	13
11	60. 62. 66. 67.		15106. 19.	9	41. 49.	13	19202. 6. 22.	
2	75. 78. 96.	12	16384.	3	18934. 61. 70.		29. 37.	13
11	14415 bis 17.	12	16420. 21.	3	87. 93.	13	21231 bis 34.	4
	Lit. F. à 10 Rthlr.							
	8350.	2	12483. 95.	8	15106.	6	15375. 76. 87.	
13	8411. 14.	2	12505. 6. 18.	8	15186.	9	93.	12
3	9940.	4	13248.	8	15208.	9	15410. 11. 13. 30	

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 13. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5343. das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Portotaxe. Vom 21. März 1861;

= 5344. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik;

= 5345. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861; und

= 5346. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domicilirten Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein“ und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis

1 Uhr Vormittags bei der Haupt=Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 32. Betreff. den Umtausch ungültig werdender von der Herzogl. Braunschweigschen Leihhaus=Anstalt ausgegebenen Bank= und Darlehns=Bankscheine.)

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz= und Verordnungs=Sammlung No. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus=Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken vom 1 Rthlr., 5 Rthlr. und 20 Rthlr. ausgegebenen Bank= und Darlehns=Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhaus=Kassen zu Branschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank= und Darlehns=Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus=Anstalt.

Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.
Der Finanz=Minister. gez. von Patow.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Die Herren Landräthe veranlassen wir noch insbesondere, diesen Erlaß durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Liegnitz, den 4. April 1861.

Königliche Regierung. Scharfenort.

(No. 33. Betreff. Jahrmarktsverlegung in Siegersdorf.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach den Kalendern auf den 2. Mai und 17. October c. angesetzten Jahrmärkte in Siegersdorf, Kreis Bunzlau, nicht an diesen Tagen, sondern am 8. Mai und resp. 24. October d. J. werden abgehalten werden.

Liegnitz, den 3. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 34. Betreff. Abhaltung eines Raps=Marktes in Liegnitz.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 19. Juli d. J. in der Stadt Liegnitz ein Raps=Markt abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 6. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Polizei=Verordnung.

Von der unterzeichneten Behörde wird auf Grund der ihr in §. 35 des Statutes für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau, Glogau vom 17. Januar 1859 Gesetz=Sammlung pro 1859 Seite 53 beigelegten Befugniß und unter Bezugnahme des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265 hierdurch das Holzflössen auf den beiden zur Bartsch führenden Landgräben im Verbandsgebiete bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Uebertretung dieses Erlasses verboten.

Breslau, den 30. März 1861. Königliche General=Commission für Schlesien.

Die Depositaltermine bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Mittwoch, und wenn an diesem Tage ein Feiertag trifft, am folgenden Tage von früh 9 Uhr an abgehalten.

Die Depositał-Curatoren sind
Kreisgerichtsrath Brendel
und Buchhalter Pflanz.

Nur an diese und den Depositalrendanten Rechnungsrath Bergmann gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 2. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten drei Depositarien gemeinschaftlich und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:
1) der Königliche Kreisrichter Herr Gomille als I. Curator,
2) der Königliche Kreis-Gerichts-Secretair Herr Roche als II. Curator,
3) der Königliche Kreis-Gerichts-Kanzlei-Director Herr Hirschwälder als Rendant.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Depositaltage jeden Donnerstag (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt) bei dem hiesigen Kreis-Gericht abgehalten werden.

Hirschberg, den 4. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Das regelmäßige Personenfuhrwerk des Posthalters Tämmer zwischen den Orten Bunzlau, Naumburg a/Q. und Lauban, welches bisher auch zur Beförderung von Postsachen benutzt worden ist, hört mit dem 31. d. Mts. auf. Dagegen wird zum 1. April d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung der Naumburg-Siegersdorfer Botenpost, eine täglich zweimalige Kariolpost zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Siegersdorf (Bahnhof) um 5⁵⁰ Uhr früh und 10²⁰ Uhr Vormittags,
in Naumburg a/Q. um 7¹⁰ Uhr früh und 11⁴⁰ Uhr Vormittags,
aus Naumburg a/Q. um 8³⁰ Uhr früh und 7¹⁵ Uhr Abends,
in Siegersdorf um 9⁵⁵ Uhr Vormittags und 8⁴⁰ Uhr Abends.

Liegnitz, den 30. März 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Reglement
betreffend die Prämiirung von Dienstboten aus der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Nach §. 20 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 und nach dem Königlichen Erlasse vom 23. Februar 1857 ist der Provinzialversammlung gestattet, einen Theil des jährlichen Zinsgewinnes der Hilfskasse zu öffentlichen Zwecken, darunter insbesondere auch zur Prämiirung treuer Dienstboten zu verwenden. Für die Ausführung dieser Bestimmung, soweit sie die Prämiirung von Dienstboten betrifft, werden folgende Normen vorgezeichnet:

§. 1. Bei der Beschlußnahme über die Verwendung des Zinsgewinnes der Hilfskasse wird von der Provinzialversammlung derjenige Betrag, welcher zur Prämiirung von Dienstboten verwendet werden soll, in bestimmter Summe festgesetzt.

§. 2. Sobald die Direction der Provinzial-Hilfskasse von dieser Festsetzung amtliche Kenntniß erhalten hat, werden durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise diejenigen Dienstboten, welche nach §. 3. dieses Reglements eine Prämie beanspruchen zu können glauben, aufgefordert, ihre Anträge binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe des Kreises, in welchem sie ihren dienstlichen Aufenthalt haben, anzubringen und zu begründen.

Die in der Stadt Breslau dienenden Personen haben ihre Anträge bei dem Magistrate dieser Stadt anzubringen.

Eine unmittelbare Einsammlung von Anträgen bei der Hilfskasse findet nicht statt, und Antragsteller,

welche nicht von einer der bezeichneten Behörden präsentirt worden, können regelmäßig keine Berücksichtigung finden.

§. 3. Zur Bewerbung um eine Prämie sind nur solche, im Dienste befindliche Personen zuzulassen, welche unter den gesetzlichen Begriff des Gesindes fallen (Gesindeordnung vom 8. November 1810 §. 1.), wenn sie:

a. wenigstens eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit, vom Tage der Ausschreibung der Prämien zurückgerechnet, bei derselben Dienstherrschaft zurückgelegt,
b. während ihrer Dienstzeit sich zur Zufriedenheit der Dienstherrschaft,
c. und auch überhaupt im Allgemeinen sich wohl geführt haben.

Zu a. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit des nach dem Tode des Dienstherrn bei dessen zurückgelassener Familie fortgesetzten Dienstes der früheren zugerechnet; gleichergestalt wird die Zeit des von dem ländlichen Gesinde, nach einem Wechsel in der Person des Gutsbesitzers, bei dem Besitzfolger fortgesetzten Dienstes der früheren hinzugerechnet.

Zu c. Unbedingt ausgeschlossen sind Personen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen worden sind.

Außerdem kann auch, abgesehen von der Dauer der Dienstzeit, für einzelne Handlungen eines Dienstboten, durch welche derselbe mit eigner Gefahr oder Aufopferung eine besondere Treue und Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft bethätiget, und den Vortheil derselben befördert oder Schaden von ihr abgewendet hat, eine Prämie gewährt werden.

Die Voraussetzungen sub b. und c. bleiben auch in diesem Falle maaßgebend.

§. 4. Zu Begründung des Prämiengesuches ist die Dauer der Dienstzeit resp. die zu prämiirende Handlung und das Wohlverhalten des Bewerbers im Allgemeinen durch ein Zeugniß der Polizeibehörde, die dauernde Zufriedenheit der Dienstherrschaft während der Dienstzeit ist durch ein Zeugniß der Herrschaft selbst nachzuweisen.

§. 5. Die eingehenden Anträge werden von den bezeichneten Behörden gesammelt, vorläufig geprüft, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, in einer nach bestimmtem Muster doppelt anzulegenden Nachweisung zusammengestellt.

Die Nachweisungen werden nach anderweiten 4 Wochen an die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse eingesendet.

§. 6. Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse prüft die von den bezeichneten Behörden nachgewiesenen Anträge nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sondert die ungeeigneten aus, und stellt schließlich die Zahl der zu Prämiirenden fest.

§ 7. Den also ermittelten, qualificirten Bewerbern werden Prämien zugeschrieben. Der Betrag der einzelnen Prämien wird von der Hilfskassen-Direktion nach freiem Ermessen bestimmt; nur ist dabei festzuhalten:

a. daß für eine längere Dauer tadelfreien Dienstes, gegenüber einer kürzeren, ein höherer Betrag gewährt werden muß,
b. daß die höchste Prämie den Betrag von 30 Thlrn. nicht übersteigen darf.

§. 8. Die bewilligten Prämien werden in die Nachweisungen der Bewerber (§. 5.) eingetragen und bei Rückgabe eines Exemplars der letzteren den betreffenden Behörden zur Auszahlung zugestellt. Eine Empfangsbescheinigung und weiterhin eine Anzeige von der erfolgten Auszahlung wird erbeten.

Bei dem Zinsenfond werden die Prämien unter besonderen Ausgabetiteln verrechnet; als Rechnungsbeläge genügen die Empfangsbekenntnisse der Behörden.

§. 9. Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§. 10. Wenn der Prämienfond nicht vollständig zur Vertheilung gelangt ist, wird der verbleibende Restbetrag bei der nächsten Prämienverleihung zur Vertheilung gestellt.

§. 11. Dienstboten, welche mit einer Prämie für eine einzelne Handlung bedacht worden sind, können für dieselbe Handlung nicht nochmals prämiirt werden. Die Prämiirung derselben auf Grund der Dienstzeit ist aber hierdurch nicht ausgeschlossen.

Dienstboten, welchen eine Prämie mit Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit gewährt worden ist, können, im Falle des weiterhin fortgesetzten Dienstes bei derselben Herrschaft, je nach vier Jahren nach Empfang der Prämie sich bei ferneren Vertheilungen wieder bewerben. Es darf aber jede fernere, auf

Grund der Dienstzeit ihnen zu bewilligende Prämie nur auf die Hälfte desjenigen Betrages bemessen werden, welcher ihnen zu gewähren sein würde, wenn sie die erste Prämie zu empfangen hätten.

§. 12. Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Breslau, am 28. März 1859.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Hilfskasse.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nunmehr die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Littr. B. durch unsere Kasse (Albrechtsstraße No. 16) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt wird.

Breslau, den 8. April 1861. Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst, Heinrich Erdmann Vogdt zu Neustadt E/W. haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt. Liegnitz, den 3. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle in Bolkenhayn beauftragte Civil-Supernumerar Hüttig ist vom 1. d. Mts. ab definitiv zum Kreis-Sekretair von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 6. April 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Forstaufseher Bergmann, bisher Forstaufseher zu Albendorf, ist die Försterstelle Grüssau II. in der Oberförsterei Grüssau, vom 1. April c. ab in Stelle des von da an mit Pension in den Ruhestand versetzten Försters Seeliger übertragen und dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl August Rietzschel die Forstaufseherstelle zu Wittgendorf in der Oberförsterei Reichenau vom 1. März cr. ab, definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 1. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Bäckermeisters Schirach in Lauban zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Töpfermeisters Bendel in Naumburg a/Q. zum Rathmann daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns John in Parchwitz zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer in Wünschendorf, J. G. Kittelmann, zum Lehrer an der evang. Schule in Pfaffendorf-Hohberg, Kreis Lauban.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor A. G. Kröhne in Uhyst zum Archidiakonus an der evangelischen Pfarrkirche in Hoyerswerda.

Nachweisung der Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat März 1861.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Rötger zu Goldberg zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Rothenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Hartmann, Pioletti und Schindler zu Gerichts-Assessoren.

Der Botenmeister Stöhr zu Guhrau zum Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor bei dem Kreis-Gericht zu Lauban.

Der Hilfsunterbeamte Schulz zu Sagan definitiv zum Boten und Exekutor.

Pensionirt: Der Büreau-Assistent Starke zu Görlitz.

Der Bote und Exekutor Scholtz zu Lauban.

Der Gefangenwärter Kinz zu Sagan.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: a) die Postexpedienten-Anwärter Stache zu Haynau und
Lungk zu Warmbrunn
als Postexpedienten.
b) der invalide Gefreite Schubert zu Görlitz als Postpackbote daselbst.

Versetzt: a) die Postsecretaire:
Beling von Liegnitz nach Berlin,
Schücke und Korth von Glogau nach Bromberg,
Nitzsche von Berlin nach Lauban,
Sturm von Freyburg nach Görlitz,
Grohmann von Reichenbach i/Schl. nach Glogau und
Malisius von Brieg nach Landeshut;
b) die Postexpediteure:
Wutike von Siegersdorf nach Tiefenfurt,
Marx von Tiefenfurt nach Carolath und
Berger von Carolath nach Siegersdorf.

Entlassen: der Postpackmeister Voigt in Görlitz.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Grünberg:		
Grünwald, Jeschane, Otterstädt, Schlabrendorf, Lippe Glasfabrik	Simon	Lehrer	Grünwald.
	Kreis Liegnitz:		
Poselwitz, Campern, Koiskau und Zobel	Grüttner	Rittergutsbesitzer	Poselwitz.
	Kreis Löwenberg:		
Zobten	Möschter	Gerichtsscholz	Zobten.
Waltersdorf und Ober-Hußdorf	Watzke	Gerichtsscholz	Waltersdorf.
	Kreis Lüben:		
Klein-Rinnersdorf	Hentschel	Gerichtsscholz	Kl.-Rinnersdorf.
Schwarzau	Gäbler	Lehrer	Schwarzau.
	Kreis Sagan.		
Sagan, 3. Stadtbezirk	Schuch	Rentier	Sagan.
Sagan, 1. dto.	Müller	Gerichts-Direktor a. D.	Sagan.
	Kreis Rothenburg.		
Borberg, Eselsberg, Nochten, Tzschelln und Sprey	Vieweg	Schuhmacher	Borberg.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Jauer:		
Jacobsdorf	9	Nagel	Rittergutsbesitzer	Jacobsdorf.
Laasnig	13	Tinzmann, Eduard	Wirthschaftsinspektor	Laasnig.
		Kreis Bolkenhayn:		
Gießmannsdorf u. Hohenhelmsdorf	8	Grosser, Joh. Gottlieb	Kreistaxator	Gießmannsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

1. Der Dr. theol. und emeritirte Gymnasial-Director, Professor Anton zu Görlitz, hat in Erfüllung der Wünsche seiner verstorbenen Tochter, der dasigen Armenkasse ein Kapital von 100 Thlrn. überwiesen, dessen Zinsen alljährlich am 24. Dezember an eine verschämte arme unbescholtene ältere Jungfrau vertheilt werden sollen.

2. Die am 5. Dezember pr. in Greiffenberg verstorbene, verwittwet gewesene Commerzienräthin Christiane Rosine Kluge geborne Kittelmann hat durch außergerichtliches Codizill vom 12. März 1854 der Stadt-Armen-Kasse in Greiffenberg ein Kapital von 300 Thlrn. zugewandt, mit der Bestimmung, daß die alljährlichen Zinsen hiervon durch Ankauf von Holz unter sechs der bedürftigsten Armen vertheilt werden sollen.

3. Durch testamentarische Stipulation vom 8. Januar 1859 hat der verstorbene Gedinge-Scholz Johann Gottfried Herrmann aus Geibsdorf, Laubaner Kreises, der dortigen Orts-Armenkasse ein Legat von 100 Thlrn. vermacht.

4. Der Orts-Armen-Kasse zu Schönborn, Liegnitzer Kreises, ist mittelst testamentarischer Bestimmung der am 8. April 1859 daselbst verstorbenen Freigärtner-Wittwe Kuthe, Johanne Christiane geb. Kirschstein, vom 30. Juni 1852 ein Capital von 100 Thlrn. zugefallen, dessen Zinsen nach dem Willen der Stifterin alljährlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Ortsarmen verwandt werden sollen.

5. Der Inlieger und Papiermachergesell Johann Gottlieb Gläser zu Flinsberg, Löwenberger Kreises, hat durch Testament de publicato den 25. Juni 1860 der Orts-Armen-Kasse in Flinsberg ein Kapital von 200 Thlrn. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen von diesem Kapital an unbescholtene Orts-arme vertheilt werden.

6. Die verstorbene Scholtiseibesitzer Buse geborne Scholz zu Nieder-Görisseiffen, hat durch letztwillige mündliche Bestimmung der Armenkasse von Deutmannsdorf, Löwenberger Kreises, ein Legat von 180 Thlrn. zur Unterstützung von Armen zugewendet.

7. Ihre Durchlaucht die Frau Herzogin von Sagan hat mittelst der am 30. Januar v. J. gerichtlich verlautbarten Urkunde vom 1. October 1859 eine Krankenpflege-Anstalt unter dem Namen „St. Dorotheen-Hospital" in Sagan begründet und hat dieses Institut mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Februar a. pr. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Wir bringen diese Acte menschenfreundlicher Gesinnung in dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 4. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Berthold Ludewig in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister Gustav Hanke in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Apotheker Lischke daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister Gustav Hanke in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 4. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann E. Högig in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Posterpediteur R. Seidel in Maiwaldau, Kreises Schönau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 5. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister Gustav Hanke in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 4. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Händler J. A. Körnig in Giesmannsdorf, Kreis Sprottau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 5. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister Gustav Hanke in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten Apothekers Lischke die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 4. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Vogt in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 6. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. W. Hoffmann in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 6. April 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent
auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent
auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent
auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. Oktober 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 20. April **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5347. die Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861;

= 5348. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe;

= 5349. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf;

= 5350. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungs-Bezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge;

= 5351. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen; und

= 5352. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bei der Handelskammer in Hirschberg sind wegen Ablaufs der gesetzlichen Amtsdauer,

a) von den Mitgliedern:

1. der Kaufmann Scheller,
2. der Buchdruckereibesitzer Krahn,
3. der Spediteur M. J. Sachs,

sämmtlich aus Hirschberg;

b) von den Stellvertretern:

1. der Fabrikbesitzer Kreißler aus Arnsdorf,
2. der Kaufmann Gottwald aus Hirschberg

ausgeschieden.

Bei der demzufolge am 15. Februar cr. stattgehabten Ersatzwahl sind neu resp. wieder gewählt worden,

a) zu Mitgliedern:

1. der Kaufmann Scheller,

2. der Spediteur Sachs,
3. das seitherige stellvertretende Mitglied Kaufmann Alberti,
sämmtlich aus Hirschberg;

b) zu Stellvertretern:

1. der Kaufmann Kreißler aus Arnsdorf,
2. der Kaufmann J. Gottwald aus Hirschberg.

Da die Wahlacte zu erheblichen Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderliche Qualification besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 11. Februar 1848 (G.=S. S. 63) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. April 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 35. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Nimptsch,
= 6. = = Jauer,
= 7. = = Neumarkt,
= 24. = = Züllichau,
= 25. = = Grünberg,
= 29. = = Cottbus.

Die von der Militair=Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts=Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte=Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte=Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair=Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Major Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner=Regiments (No. 3) als Präses,
2) dem Premier=Lieutenant von Rüchel=Kleist vom 2. Garde=Ulanen=Regiment als erstem, und
3) dem Seconde=Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib=Husaren=Regiment (No. 2) als zweiten Hilfsoffizier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte=Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unsers Verwaltungs=Bezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Schließlich bemerken wir, daß der Remonte=Ankaufs=Kommission auch verkäufliche junge, **jedoch**

nicht unter 3 Jahre alte Hengste, Behufs Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können.

Liegnitz, den 31. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 15. April d. J. sind im diesseitigen Ober-Post-Directionsbezirke folgende Post-Cours-Veränderungen eingetreten:

A. Aufgehoben:

1) die Botenpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg,
2) „ „ „ Friedeberg a./Q. und Wigandsthal,
3) „ Greifenberg-Kohlfurter Personenpost auf der Strecke zwischen Greifenberg und Lauban,
4) „ Botenpost zwischen Lüben und Steinau a./O.

B. Neu eingerichtet:

1) eine tägliche Kariolpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg:
aus Bunzlau um 5 55 Uhr früh, in Gnadenberg „ 6 25 „ „
aus Gnadenberg um 8 30 Uhr früh, in Bunzlau „ 9 „ „

2) eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a./Q. und Wigandsthal (auf dem directen Wege):
aus Friedeberg a./Q. um 5 Uhr Abends, in Wigandsthal „ 6 10 „ „
aus Wigandsthal um 6 45 Uhr Abends, in Friedeberg a./Q. „ 7 55 „ „

C. Im Gange verändert:

1) die Kariolpost zwischen Gr.-Baudiß und Spittelndorf:
aus Gr.-Baudiß um 5 15 Uhr Abends, in Spittelndorf „ 7 45 „ „
aus Spittelndorf um 9 Uhr Vormittags, in Gr.-Baudiß „ 11 30 „ „

2) die Personenpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg:
aus Bunzlau um 4 45 Uhr Nachmittags, in Gnadenberg „ 5 15 „ „
aus Gnadenberg um 8 Uhr Abends, in Bunzlau „ 8 30 „ „

3) Die Personenpost zwischen Bunzlau und Greifenberg:
aus Bunzlau um 10 30 Uhr Vormittags, in Greifenberg „ 2 55 „ Nachmittags,
aus Greifenberg um 10 50 Abends, in Bunzlan „ 2 55 früh;

4) die I. Personenpost von Bunzlau nach Hirschberg:
aus Bunzlau um 6 10 Uhr früh,
in Hirschberg „ 1 55 „ Nachmittags;

5) die II. Personenpost von Hirschberg nach Bunzlau:
aus Hirschberg um 2 15 Uhr Nachmittags,
in Bunzlau „ 9 50 „ Abends;

6) die Kariolpost zwischen Bunzlau und Kittlitztreben:
aus Bunzlau um 10 45 Uhr Vormittags,
in Kittlitztreben „ 12 55 „ Mittags,
aus Kittlitztreben „ 7 15 „ Abends,
in Bunzlau „ 9 25 „ „
} am Dienstag und Sonnabend;

7) die Botenpost zwischen Bunzlau und Kittlitztreben:
aus Bunzlau um 10 45 Uhr Vormittags,
in Kittlitztreben „ 2 5 „ Nachmittags,
aus Kittlitztreben „ 6 „ Abends,
in Bunzlau „ 9 20 „ „
} am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag;

8) die Kariolpost zwischen Freywaldau und Tiefenfurt;
aus Freywaldau um 6 Uhr Abends,
durch Rauscha „ 7 30 „ „ bis 4 15 Uhr früh,
in Tiefenfurt „ 5 45 „ früh,
aus Tiefenfurt „ 8 15 „ „
durch Rauscha „ 9 45 „ bis 11 30 Uhr Vormittags,
in Freywaldau „ 1 „ Nachmittags;

9) die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal über Flinsberg:
aus Friedeberg a/Q. um 11^{45} Uhr Vormittags, aus Wigandsthal um 2^{15} Uhr Nachm.,
in Wigandsthal um 2 „ Nachmittags . in Friedeberg a/Q „ 4^{30} „ „

10) die beiden Personenposten zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg a/Q. um 4^{45} Uhr Nachmittags und um 8^{45} Uhr Abends,
in Greifenberg um 6 Uhr Abends und um 10 Uhr Abends,
aus Greifenberg um 10^{15} Uhr Vormittags und um 3^{15} Uhr Nachmittags,
in Friedeberg a/Q. um 11^{30} Uhr Vormittags und um 4^{30} Uhr Nachmittags;

11) die I. Personenpost von Görlitz nach Spiller (Hirschberg):
aus Görlitz um 4^{15} Uhr früh,
in Spiller um 11^{45} Uhr Vormittags,
in Hirschberg um 1^{55} Uhr Nachmittags;

12) die II. Personenpost von (Hirschberg) Spiller nach Görlitz:
aus Hirschberg um 2^{15} Uhr Nachmittags,
aus Spiller um 4^{25} „ „
in Görlitz um 11^{45} Uhr Nachts;

13) die Personenpost zwischen Goldberg und Hainau:
aus Goldberg um 6^{30} Uhr Abends, aus Haynau um 6^{45} Uhr früh,
in Haynau um 8^{45} „ „ in Goldberg um 9 „ „

14) die Personenpost zwischen Goldberg und Löwenberg:
aus Goldberg um 8^{15} Uhr früh, aus Löwenberg 3^{30} Uhr Nachmittags,
in Löwenberg um 11^{45} Uhr Vormittags, in Goldberg um 7 Uhr Abends;

15) die Lokal-Personenpost zwischen Goldberg und Liegnitz:
aus Goldberg um 7^{30} Uhr Abends, aus Liegnitz um 5^{45} Uhr früh,
in Liegnitz um 9^{45} Uhr „ . in Goldberg um 8 „ „

16) die Kariolpost zwischen Greifenberg und Schmottseifen:
aus Greifenberg um 3^{30} Uhr Nachmittags, aus Schmottseifen um 10 Uhr Vormitt.,
in Schmottseifen um 6 Uhr Abends, in Greifenberg um 12^{30} Uhr Mittags;

17) die Personenpost zwischen Haynau und Kotzenau:
aus Haynau um 6^{45} Uhr früh, aus Kotzenau um 1^{30} Uhr Nachmittags,
in Kotzenau um 8^{45} „ „ in Haynau „ 3^{30} „ „

18) die Botenpost zwischen Haynau und Kotzenau:
aus Haynau um 9^{45} Uhr Vormittags, aus Kotzenau um 5^{30} Uhr Abends,
in Kotzenau um 1^{15} „ Nachmittags in Haynau um 9 „ „

19) die II. Personenpost zwischen Hirschberg und Liegnitz:
aus Hirschberg um 8^{45} Uhr Abends, aus Liegnitz um 11^{30} Uhr Abends,
in Lieguitz „ 4^{5} „ früh in Hirschberg um 6^{55} „ früh

20) die Local-Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 7^{30} Uhr früh, aus Schmiedeberg um 11^{30} Uhr Vormitt.,
in Schmiedeberg „ 9^{15} „ „ in Hirschberg um 1^{10} Nachmittags;

21) die viersitzige Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau:
aus Hirschberg um 7^{45} Uhr früh, aus Schreiberhau um 5 Uhr Nachmittags,
in Schreiberhau um 10^{5} Uhr Vormittags, in Hirschberg um 7^{5} Uhr Abends;

22) die zweisitzige Personenpost zwischen Hirschberg und Schreiberhau (welche bisher nur zwischen Hirschberg und Hermsdorf coursirt hat, nunmehr aber bis Schreiberhau ausgedehnt wird):
aus Hirschberg um 3^{30} Uhr Nachmittags, aus Schreiberhau um 11 Uhr Vormittags,
in Schreiberhau „ 5^{55} „ „ in Hirschberg um 1^{15} Uhr Nachmittags;

23) die beiden Personenposten zwischen Kohlfurt und Lauban:
aus Kohlfurt um 5 Uhr früh und 3^{45} Uhr Nachmittags,
in Lauban um 7^{25} Uhr früh und 6^{10} Uhr Abends,
aus Lauban um 7 Uhr früh nnd um 8^{40} Uhr Abends,
in Kohlfurt um 9^{25} Uhr früh und 11^{5} Uhr Abends;

24) die Kariolpost zwischen Kohlfurt und Waldau:
aus Kohlfurt um 5^{15} Uhr früh, aus Waldau um 1 Uhr Nachmittags,
in Waldau um 6^{30} „ „ in Kohlfurt „ 2^{15} Uhr „

25) die Personenpost zwischen Lähn und Schmottseifen:
aus Lähn um 4^{15} Uhr Nachmittags, aus Schmottseifen um 10 Uhr Vormitt.,
in Schmottseifen um 5^{45} Uhr „ in Lähn um 11^{30} Uhr Vormitt.;
26) die Personenpost zwischen Lauban und Marklissa:
aus Lauban um 8 Uhr früh, aus Marklissa um 6 Uhr Abends,
in Marklissa um 9^{40} Uhr früh, in Lauban um 7^{40} „ „
27) die Lokal-Personenpost zwischen Liegnitz und Lüben:
aus Liegnitz um 7^{15} Uhr früh, aus Lüben um 6 Uhr Abends,
in Lüben um 9^{30} „ „ in Liegnitz „ 8^{15} „ „
28) die Kariolpost zwischen Lorenzdorf und Siegersdorf:
aus Lorenzdorf um 6 Uhr Abends, aus Siegersdorf um 5^{45} Uhr früh,
in Siegersdorf um 8^{50} Uhr „ in Lorenzdorf „ 8^{35} „ „
29) die beiden Kariolposten zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf:
aus Naumburg a/Q. um 8^{30} Uhr früh und um 7^{30} Uhr Abends,
in Siegersdorf um 10 Uhr Vormittags und um 8^{15} Uhr Abends,
aus Siegersdorf um 4^{40} Uhr früh und um 10^{20} Uhr Vormittags,
in Naumburg a/Q. um 6^{30} Uhr früh und um 11^{45} Uhr Vormittags;
30) die Local-Personenpost zwischen Parchwitz und Spittelndorf:
aus Parchwitz um 3^{45} Uhr Nachmittags, aus Spittelndorf um 6 Uhr Abends,
in Spittelndorf um 4^{35} „ „ in Parchwitz um 6^{50} Uhr „
31) die I. Personenpost von Penzig nach Rothenburg O/L.
aus Penzig um 4^{30} Uhr früh,
in Rothenburg um 6^{30} Uhr früh;
32) die II. Personenpost von Rothenburg O/L. nach Penzig:
aus Rothenburg O/L. um 7^{45} Uhr Abends,
in Penzig um 9^{45} Uhr Abends;
33) die Botenpost zwischen Siegersdorf und Klitschdorf:
aus Siegersdorf um 10^{20} Uhr Vormittags, aus Klitschdorf um 1 Uhr Nachmittags,
in Klitschdorf „ 12^{35} „ Mittags, in Siegersdorf „ 3^{15} „ „
34) die Personenpost zwischen Spittelndorf und Winzig:
aus Spittelndorf um 8^{45} Uhr früh, aus Winzig um 12^{45} Uhr Nachts,
in Winzig „ 2 „ Nachmittags, in Spittelndorf „ 6 „ früh.

Die obigen Abgangs- und Ankunftszeiten sind übrigens nur als ungefähre anzusehen, da die Zeit der Abfertigung der Posten fast durchgängig von dem planmäßigen Eintreffen der Eisenbahnzüge abhängt.

Liegnitz, den 15. April 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Der Königliche General-Major a. D. Herr Freiherr von Zedlitz hat von seinem Rittergute Nieder-Kauffung mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 10. Februar 1859 an die verehelichte Gärtner Püschel eine Wiesenparzelle von 1 Morgen 34 □Ruthen gegen eine Gartenparzelle von der Gärtnerstelle Hypotheken-Nr. 32 im Umfange von 107 □Ruthen vertauscht.

Durch diesen Tausch ist eine Bezirks-Veränderung eingetreten, und hat der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien, auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 2. Januar 1861 (O.-P. 7636) genehmigt, daß die getauschten Parzellen aus dem Dominial- und resp. Gemeinde-Verbande ausscheiden, und in den Gemeinde- resp. Dominial-Verband übertreten. Schönau, den 11. April 1861.

Der Königliche Landrath. Hoffmann.

Der Rittergutsbesitzer Hoßmann hat von seinem Rittergute Heiland-Kauffung mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 20. October 1858 eine Ackerparzelle von 2 Morgen 48 □Ruthen gegen eine eben so große Ackerparzelle von der Häuslerstelle Nr. 14 in Heiland-Kauffung, dem Häusler Ernst Gottlieb Pätzold gehörig, vertauscht.

Durch diesen Tausch ist eine Bezirks-Veränderung eingetreten, und hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14.

April 1856, mittelst Rescripts vom 11. Februar 1861 (O.-P. 698) genehmigt, daß die getauschten Parzellen aus dem Guts- und resp. Dorf-Gemeinde-Bezirke ausscheiden, und in den Dorf-Gemeinde- und resp. Guts-Bezirk von Heiland-Kauffung eintreten.

Schönau, den 11. April 1861.

Der Königliche Landrath. Hoffmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Glogau Dr. Grauloff ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres sind den Kirchen und Schulen unseres Departements nachstehende Geschenke und Vermächtnisse zu Theil geworden:

I. Diöces Bolkenhain.

Der verstorbene Freibauergutsbesitzer Carl Gottfried Winkler in Ober-Wolmsdorf vermachte der evang. Schule daselbst ein Kapital von 30 Rthlr., dessen Zinsen alljährlich am 18. Februar, dem Geburtstage des Verstorbenen, an arme fleißige Schulkinder, evangelischer Confession, von Ober- und Nieder-Wolmsdorf entweder baar, oder in Schulbüchern und in Bekleidungsstücken vertheilt werden sollen.

II. Diöces Bunzlau I.

Die evangelische Kirche zu Groß-Hartmannsdorf erhielt von den Erben des verstorbenen Bauerguts-besitzers Carl Baier daselbst für die dortige Glocken- und Thurmbaukasse ein Geschenk von 50 Rthlr.

III. Diöces Bunzlau II.

Der evangelische Frauenverein zu Görlitz schenkte der evangelischen Kirche zu Naumburg a/Q. 2 werth-volle zinnerne Leuchter und zum Bau einer neuen Orgel 25 Rthlr.

IV. Diöces Glogau.

Die evangelische Schule in Ober-Herrndorf erhielt von dem Koch Ludwig daselbst ein Legat von 600 Rthlr.

V. Diöces Görlitz I.

Die evangelische Schule in Ebersbach erhielt von dem Rittergutsbesitzer Hüpeden daselbst 4 Bibeln, 10 Exemplare des Münsterberg'schen Lesebuchs und 24 Stück verschiedener Jugendschriften im Gesammt-werthe von 12 Rthlr. Ebenso sind zu Doppelfenstern für beide Schulzimmer von dem genannten Patron 10 Rthlr., von der Gemeinde Ebersbach 12 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf., von den eingepfarrten Herrschaften von Girbigsdorf und von der Gemeinde daselbst 13 Rthlr. 29. Sgr. 9 Pf., in Summa 36 Rthlr. 12 Sgr. beigetragen worden.

VI. Diöces Görlitz II.

Der Steinmetzgermeister Johann Traugott Hübner in Arnsdorf schenkte der dasigen Kirche ein von ihm selbst gearbeitetes großes Kreuz von Sandstein, zur Aufrichtung auf dem Gibel der Kirche.

Die evangelische Kirche in Melaune erhielt von der erwachsenen weiblichen Jugend und der gesammten Schuljugend der Kirchgemeinde, unter Betheiligung des Ortsrichters Mielsch und dessen Pflegesohn zu Melaune, eine scharlachroth-tuchene Taufsteinbekleidung, eine ultramarinblaue Taufsteinbekleidung und zwei neue Bouquets von künstlichen Rosen in die Altar-Vasen.

VII. Diöces Görlitz III.

Die evangelische Kirche zu Rauscha erhielt auf Anregung des Schullehrers Hoffmann in Neuhammer von den Junggesellen und Jungfrauen daselbst ein neues, massives stark vergoldetes Kruzifix zu einem Begräbnißkreuze und eine Ledertuchüberkleidung desselben im Werthe von 10 Rthlr. 23 Sgr.; die Holz-arbeit zum Kreuze fertigte der Tischlermeister Gottlob Hirche unentgeldlich und schenkte das benöthigte Holz dazu.

Die Gemeinde Neuhammer mit Schönberg kaufte zur Vergrößerung des sehr beschränkten Hofraums bei der dasigen evangelischen Schule circa 12 □Ruthen Land für den Preis von 15 Rthlr.

VIII. Diöces Goldberg.

Die Kirche zu Alzenau ist mit einer ganz neuen Schindelbedachung versehen, auch die Eingangshalle des Kirchhofes reparirt worden und zwar mit einem Kostenaufwande von 294 Rthlr. 19 Sgr., wozu

der Patron Rittergutsbesitzer Baron Beneke von Gröditzberg den größeren Theil, nämlich 185 Rthlr. 6 Sgr und die Gemeinde 109 Rthlr. 13 Sgr. beigetragen.

IX. Diöces Hainau.

Die verstorbene Frau Majorin von Mellentin geborne v. Wentzky auf Gassendorf u. Nieder-Lobendau hat in einem Codicill der Kirche zu Lobendau ein Legat von 500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen vermacht.

X. Diöces Jauer.

Die verstorbene verwittwete Frau Rittergutsbesitzer Amalie Jentsch geborne Otto auf Seichau hat vor ihrem Tode die evangelische Pfarrstelle daselbst um jährlich 100 Rthlr. verbessert, und der evangelischen Kirche 20 Rthlr. zur Anschaffung eines Leichentuchs geschenkt; dieselbe hat ferner in ihrem Testamente ein Legat von 300 Rthlr. der Kirche vermacht.

Die evangelische Kirchgemeinde Seichau hat, nachdem auch sie das Einkommen des evangelischen Geistlichen um jährlich 50 Rthlr. verbessert, durch freiwillige Beiträge 42 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zur Vervollständigung der Begräbnißutensilien zusammengebracht, so daß 2 Leichentücher, 2 Bahren, 2 Versenktücher und 6 polirte Kandelabers haben angeschafft werden können.

XI. Diöces Landeshut.

Der evangelischen Kirche zu Mittel-Conradswaldau ist von den Erben der zu Schwarzwaldau verstorbenen Frau Baronin Emilie Karoline von Zedlitz geborne v. Arnim, aus deren Nachlaß ein Geschenk von 50 Rthlr. gemacht worden.

XII. Diöces Lauban I.

Die evangelische Kirche in Holzkirch erhielt folgende Geschenke: 1) vom Bauergutsbesitzer Holmann daselbst einen Kronleuchter von Bronce und Glas, im Werthe von 68 Rthlr., 2) von den Bauergutsbesitzern Tschirner und Brunsch daselbst einen ähnlichen Kronleuchter, im Werthe von 58 Rthlr., 3) vom Ausgedingebauer Degwerd in O.-Kerzdorf zwei zinnerne Leuchter, 4) von der Frau des Ziegelmeisters Förster in Holzkirch eine zinnerne Opferschüssel. Außerdem hat der Müllermeister Menzel in Holzkirch eine sehr zweckmäßige Halle in dieser Kirche bauen lassen, wozu ein Ungenannter in Ober-Kerzdorf eine Glasthüre schenkte.

XIII. Diöces Lauban II.

Die beiden verstorbenen unverehelichten Schwestern Rosina Dorothea und Christiane Elisabeth Knopfmüller zu Hartmannsdorf vermachten der Schule daselbst ein Kapital von 50 Rthlr. Derselben Schule wurden von der Wittwe Gruner daselbst 5 Rthlr. geschenkt.

XIV. Diöces Liegnitz I.

Der Oberlehrer Hesse am Königlichen Kadettenhause zu Wahlstatt vermachte der dortigen evangelischen Kirche ein Legat, bestehend in einem Staatsschuldschein von 300 Rthlr.

Der evangelischen Kirche zu Rothkirch wurde von der verstorbenen Frau Majorin v. Mellentin geb. v. Wentzky auf Gassendorf und Nieder-Lobendau ein Legat von 500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen vermacht.

Die evangelische Kirche zu Kroitsch erhielt bei ihrer am 14. September pr. stattgehabten 300jährigen Jubelfeier folgende Geschenke: 1) vom Patrocinium a. eine neue silberne Abendmahls-Weinkanne, im Werthe von 70 Rthlr., b. ein Altarvorstecktuch, im Werthe von 6 Rthlr., c. ein Paar neue Sessel zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Brautpaare, d. von den Kindern des Patrons ein Paar neue Vasen mit Blumen-Bouquets, e. für Instandsetzung und Vergoldung der kleinen Abendmahlsgeräthe 12 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.; — 2) vom Grafen v. Schweinitz und Crayn auf Hausdorf 20 Rthlr.; — 3) von den Comtessen von Schweinitz und Crayn einen prachtvoll selbstgefertigten Altar-Teppich und ein kunstvoll gesticktes Altartuch, sowie baar 8 Rthlr.; — 4) von den Baronessen von Ritterstein auf Riemberg einen schönen Altarteppich; — 5) vom Rittergutsbesitzer Klaus auf Schmochwitz 4 Rthlr.; — vom Hauptmann Schmidt in Liegnitz 2 Rthlr.; — 7) vom ehemaligen Freibauergutsbesitzer Müller in Liegnitz 1 Rthlr.; — 8) von der Jungfrau Christiane Erkenberg in Freyburg einen schwarzsammtnen Untersatzteller unter die Communiongeräthe; — 9) von der Jugend des Kirchspiels: a. einen Krystall-Kronleuchter nebst Zubehör im Werthe von 70 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf., b. eine schwarzsammtne Altardecke mit silbernen Franzen im Werthe von 32 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., c. ein Paar zinnerne Altarleuchter 8 Rthlr. 8 Sgr., d. eine violettsammtne Altarfußbekleidung mit silbernen Borten im Werthe von 5 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., e. ein Paar Untersetzteller unter die Altarleuchter im Werthe von 2 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.; — 10) vom Pastor Knobloch und dessen Frau einen neuen Taufstich; — 11) von der Tochter der Kantor Gerlach ein zinnernes Taufbecken; — 12) vom Schullehrer Zobel in Wildschütz 4 Lieder-Nummer-Tafeln. Außerdem wurden

folgende Verbesserungen und Verschönerungen an dieser Kirche ausgeführt: 1) ein neuer Glockenstuhl (vom Patrocinium) für 346 Rthlr. 15 Sgr.; — 2) Umguß der dritten Glocke mit einem Kostenaufwande von 142 Rthlr. 9 Sgr., wozu der Patron 13 Rthlr. 15 Sgr., die Kirchgemeinde 99 Rthlr. 14 Sgr. beigetragen und ein Legat mit Zinsen von der verstorbenen Wittwe Thielsch in Wildschütz mit 29 Rthlr. 10 Sgr. verwendet wurde; — 3) Umwandlung des noch hölzernen Theils der Kirchdecke in eine Gypsdecke (vom Patrocinium) 47 Rthlr.; — 4) Renovirung der Patronats-, der Schmochwitzer und Schimmelwitzer herrschaftlichen Loge; 5) Renovation des Altars, der Kanzel und der Orgel, wozu die Kosten größtentheils durch eine Sammlung in der Kirchgemeinde aufgebracht wurden mit 106 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.; — 6) Vergoldung des Begräbnißkreuzes; — 7) Anstrich und Malerei der Bänke und Bühnen; — 8) Instandsetzung und Aufpolirung der großen Kommunion-Geräthe. Ebenso sind von den eingepfarrten Gemeinden bei Gelegenheit der vorstehenden Bauten und Reparaturen resp. Verschönerungen die nöthigen Spann- und Handdienste geleistet worden.

XV Diöces Löwenberg II.

Die evangelische Kirche zu Nieder-Wiesa erhielt: 1) von dem verstorbenen Kommerzienrath Fischer in Greiffenberg ein Geschenk von 50 Rthlr., bestehend in 10 Stück unverzinslichen Glocken-Aktien à 5 Rthlr.; 2) von den Erben des zu Greiffenberg verstorbenen Kaufmanns Bernhard Wiggert sen. ein Geschenk von 25 Rthlr. bestehend in 5 unverzinslichen Glocken-Aktien à 5 Rthlr.

Die evangel. Kirche zu Liebenthal erhielt von den vorjährigen Confirmanden einem Teppich im Werthe von 11 Rthlr. und von einer ungenannten Geberin eine schön gehäkelte weiße Altardecke.

Der evangelischen Kirche zu Schoosdorf wurde von dem Kirchbauer Hertrampf ein schöner aus Sandstein gearbeiteter Taufstisch mit Zinkdeckel, im Werthe von 18 Rthlr. geschenkt.

Der zu Spiller verstorbene Schneidermeister Lorenz schenkte der evangelischen Kirche daselbst zur Anschaffung von Glocken 10 Rthlr., ebenso schenkten derselben Kirche: a. die verwittwete Frau Freigutsbesitzerin Menzel 50 Rthr. zur Beschaffung eines neuen Altarbildes, b. die verwittwete Frau Pastor Dihm bei der Verheirathung ihrer einzigen Tochter ein neues bronzenes versilbertes Altar-Crucifix, c. die Frau Chemiker Bauer aus Berlin bei derselben Gelegenheit ein geschmackvolles rothes Altartuch.

Die Kirche zu Wünschendorf erhielt 1) von der erwachsenen Jugend und einigen Freunden des Gotteshauses zwei Bouquets künstlicher Blumen und dergleichen Gewinde um Kanzel und Säulen im Werthe von 8 Rthlr.; — 2) von dem General v. Natzmer auf Matzdorf nebst Gemahlin eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Thibet mit gestickter wollener Borte, nebst einem weißen auf drei Seiten gestickten Altartuche im Werthe von 10 Thalern ohne Berechnung der schönen und kunstvollen Arbeit; — 3) von den Confirmanden der letztvergangenen Jahre eine neusilberne Hostien-Schachtel, ein violettsammtnes Bibeltuch und ein Paar zinnerne Altar-Leuchter, im Werthe von 16 Rthlr. Außerdem kaufte die Gemeinde Wünschendorf vor 3 Jahren ein Ackerstück für 200 Rthlr. zur Vergrößerung des Kirchhofes daselbst; die Umfassungs-Mauer, welche im folgenden Jahre in Angriff genommen und vollendet wurde, kostete ohne Berechnung der Hand- und Spanndienste 230 Thlr. und ist mit dem Schlusse des vergangenen Jahres der letzte Rest der Kosten-Summe getilgt worden.

Der zu Schmottseiffen verstorbene Stellenbesitzer Caspar Stelzer vermachte der dasigen Pfarrkirche ein Geschenk von 50 Thlr. zur Beschaffung eines Meßornats.

XVI. Diöces Lüben II.

Die evangelische Kirche zu Groß-Reichen erhielt: 1) von dem Ertrage der, von dem Pastor Neugebauer in der Gemeinde gesammelten Beiträge eine sehr schöne silberplattirte, inwendig vergoldete Weinkanne im Werthe von 11 Thlr.; 2) von den, durch die Jungfrau Emilie Kühn, Tochter des Organisten Kühn zu Groß-Reichen, aus eigenem Antriebe veranstalteten Sammlung von Gemeindebeiträgen in Höhe von 18 Thlr. eine prächtige Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von rothem Sammet mit Silber-Franzen; 3) von der verwittweten Frau Pastor Finger in Liegnitz eine neue Altar-Bibel; — 4) von der verwittweten Frau Rechts-Anwalt Strauß in Liegnitz zwei schöne Blumen-Bouquets von künstlichen Blumen zur Ausschmückung des Altars; — 5) von der Frau Pastor Neugebauer ein Paar neue große Blumen-Vasen von gepreßtem Thon in antiker Form zur Verzierung des Altars.

XVII. Diöces Rothenburg I.

Die Kirche zu Cunersdorf empfing: 1) von dem Hausbesitzer Johann Gottlieb Flex daselbst, einen Taufstein im Werthe von 50 Thlr.; — 2) zur Anschaffung einer neuen Altarbekleidung von der dortigen Dorfgemeinde den Betrag von 26 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Außerdem trug die Kirchgemeinde die Hälfte der Kosten für den Umguß des Glockengeläutes mit

222 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.; hierzu gab: a. die Dorfgemeinde Liebstein 21 Thlr. 11 Pf., b. die Dorfgemeinde Siebenhufen 26 Thlr. 20 Sgr., c. die Dorfgemeinde Torga 38 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., d. die Dorfgemeinde Cunersdorf 68 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., e. das Dominium Cunersdorf 41 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., f. die Nichtgrundbesitzer in Cunersdorf 26 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Die nöthigen Fuhren nach Gnadenberg zum Glockengießer Pohler, um das alte Metall hinzubringen und die neuen Glocken zu holen, leistete der Rittergutspächter Brühl unentgeldlich.

XVIII. Diöces Schönau.

Der evangelischen Kirche in Schönau schenkte eine ungenannte Frau ein Paar große Blumenbouquets auf das Altar.

Die evangelische Kirche in Conradswaldau erhielt: 1) von der verwittweten Bauersfrau Johanne Eleonore Beer, 2 gußeiserne Altarleuchter, mit vergoldeten Rosetten, im Werthe von 8 Thlr.; — 2) von dem Bauergutsbesitzer Gottfried Zobel bei der Trauung seiner Tochter einen Altarteppich zum Gebrauch für unbescholtene Brautpaare.

Dem Pfarr-Dotationsfonds zu Cammerswaldau schenkte die Frau Geheimräthin Loesch wieder einen Rentenbrief von 100 Thlr.

XIX. Diöces Sprottau.

Die evangelische Schule in Ober-Leschen erhielt von dem Kommerzienrath F. W. Krause in Berlin, Pächter des Eisenhüttenwerks in Ober-Leschen für die dasigen armen Schulkinder 50 Thlr., wovon 54 Kinder mit verschiedenen Kleidungsstücken und Schulgeräthen ꝛc am heiligen Weihnachtsabende betheilt wurden.

Indem wir die durch die vorbezeichneten Vermächtnisse und Geschenke an den Tag gelegten Beweise frommen und edlen kirchlichen Sinnes hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, sprechen wir zugleich den Wohlthätern im Namen der betheiligten Institute unseren wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 4. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Dem auf dem sogenannten Hirtenberge, nahe der Stadt Grünberg, erbauten Observatorium und Schank-Etablissement ist auf den Antrag des Gewerbe- und Garten-Vereins zu Grünberg, welcher jenes Observatorium begründet, der Name

„Grünbergs-Höhe"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 15. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Hermann Zschetzschingk in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Conrad in Primkenau, Kreises Sprottau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. Herrnstadt in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 13. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Restaurateur Herrmann Schneider in Kohlfurt Kreises Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 15. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Walter in Beuthen a/O. Kreises Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 16. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrmann Patrunky in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegungen.)

Der Gerichtsschreiber Hentschel in Rohnstock, Kreises Bolkenhain, hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Liegnitz, den 13. April 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Karl Gäbel in Görlitz hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 16. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 27. April **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 36. Betreffend Privatbeschälstationen)

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß in dem Kreise Löwenberg für das Jahr 1861 nachgenannte Privatbeschälstationen errichtet worden sind.

№	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Ober-Görisseiffen.	Arnold, Joh. Gottfried, Bauer.	Bertram, 7 Jahr alt, 5' 3" groß, veredelte Landrace, lichtbraun, Blümchen auf der Stirn, rechter Hinterfuß weiß-gefesselt, tauglich zur Zucht leichter Wagen- und Reitpferde.	2 Rthlr.	1859 u. 1860 bereits gekört.
2.	Wünschendorf.	Röhricht, Bauer.	Othello, 7 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, veredelte Landrace, Rappen mit Blümchen, tauglich zur Zucht kräftiger Wagenpferde.	2 Rthlr.	1860 bereits gekört.

Liegnitz, den 19. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 2. d. Mts. auf den von dem evang. Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag, den bisherigen Ephoral-Adjuncten, Oberpfarrer Reck in Zibelle

zum Superintendenten der Diöcese Rothenburg II.

zu ernennen geruht haben, und daß demselben unter dem 9. d. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt worden ist.

Breslau, den 16. März 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(Betreff. die im Ostertermine 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.)

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764 so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764
von Lit. A. à 1000 Thaler:

No. 286. 348. 777. 895. 1434. 1437. 1641. 2317. 2761. 2866. 3155. 3162. 3691. 3771. 3851. 4087. 4216. 4407. 4571. 4669. 4739. 4805. 4918. 6303. 6453. 6595. 7027. 7064. 7411. 7550. 7755. 7821. 8254. 8341. 8352. 8776. 8795. 8940. 9067. 9198. 9619. 9941. 10,957. 11,311. 11,381. 11,644. 11,678. 12,927. 13,558. 13,981.

von Lit. B. à 500 Thaler:

No. 525. 890. 1295. 1298. 2221. 2667. 2725. 2915. 2938. 2951. 3489. 3621. 3639. 3719. 4723. 4795. 5221. 5258. 5646. 5913. 6019. 6046. 6270. 7287. 7365. 7567. 7739.

von Lit. D. à 100 Thaler:

No. 253. 1498. 1563. 2137. 2465. 2498. 2689. 2699. 3033. 3316. 3445. 3454. 3740. 3758. 3896. 4014 4015. 4928. 5757.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler:

No. 3. 29. 116. 185. 260.

von Lit. B. à 500 Thaler:

No. 27. 114.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nr. 7. 109. 160. 175.

von Lit. E. à 50 Thaler:

No. 42.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine No. 6265. 6791. 6937. 6944. 6948. 6982. 7051. 7183. 7231. 7428. und 7429. zur Zahlung im Michaelistermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13. April 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Vom 21. April d. J. ab erhalten die nachstehend aufgeführten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die II. Personenpost von Grünberg nach Sorau:
aus Grünberg um 6 Uhr Abends,
in Sorau um 11¹⁰ Uhr „

2) die Personenpost von Züllichau nach Grünberg:
aus Züllichau um 2⁴⁵ Uhr Nachmittags,
in Grünberg um 5¹⁵ „ „

3) die Personenpost von Hoyerswerda nach Sorau:
aus Hoyerswerda um 2 Uhr Nachmittags,
in Sorau um 11¹⁵ Uhr Abends;

4) die Personenpost von Muskau nach Görlitz:
aus Muskau um 3 Uhr Nachmittags,
in Görlitz um 8³⁰ Uhr Abends;

5) die II. Personenpost von Rothenburg O/L. nach Penzig:
aus Rothenburg O/L. um 8³⁰ Uhr Abends,
in Penzig (Bahnhof) um 10²⁰ Uhr „

6) die Kariolpost von Creba nach Niesky:
aus Creba um 3³⁰ Uhr Nachmittags,
in Niesky um 5²⁵ „ „

7) die Botenpost von Bernsdorf über Wittichenau nach Hoyerswerda:
aus Bernsdorf um 9³⁰ Uhr Vormittags,
in Hoyerswerda um 1³⁰ Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 19. April 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer G. A. H. Lorenz in Daubitz zum Lehrer an der evang. Schule in Ostrichen, Kreis Lauban.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Versetzungen:

1. der Intendantur-Assessor Lange von der Intendantur des 4. zu der des 5. Armee-Corps,
2. der Proviantamts-Controlleur Troschel von Posen nach Bromberg,
3. der Proviantamts-Controlleur Heinsdorf von Bromberg nach Posen,
4. der Proviant-Amts-Assistent Elsner von Stettin nach Glogau,
5. der Proviant-Amts-Assistent Trachmann von Posen nach Insterburg,
6. der Kasernen-Inspector Kaulbach von Erfurt nach Posen,
7. der Kasernen-Inspector Glaubitz von Liegnitz nach Breslau,
8. der Garnisonverwaltungs-Controlleur Standtke von Nakel nach Liegnitz,
9. der Kasernen-Inspector v. Wentstern von Glogau nach Nakel,
10. der Kasernen-Inspector Gerlach von Königsberg nach Glogau.

Beförderungen und Anstellungen:

1. der überzählige Intendantur-Sekretair Kopstadt zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair,
2. der Invalide Wiedermann als Büreaudiener beim Proviantamt Posen angestellt,
3. der Sergeant Dominowski als Büreaudiener beim Proviantamt Glogau angestellt.

Pensionirungen: der Kasernen-Inspector Partenheimer zu Posen ist auf seinen Antrag pensionirt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Eduard Langer in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 18. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmachermeister Heinrich Hanke in Reichenbach Kreises Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt.
Liegnitz, den 18. April 1861.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. Biegler in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 20. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Wilhelm Rosenbaum in Ruhland, Kreis Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 22. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commissionair E. Gürtler in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 22. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Otto Zencker in Reichenbach, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 23. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Winkelmann in Polkwitz Kreises Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 23. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Winkelmann in Polkwitz Kreises Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 23. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Schelbner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 4. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5353. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Actienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen;

= 5354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock";

= 5355. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861;

= 5356. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft;

= 5357. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861; und

= 5358. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 37. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Nimptsch,
= 6. = = Jauer,
= 7. = = Neumarkt,
= 24. = = Züllichau,
= 25. = = Grünberg,
= 29. = = Cottbus.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Major Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses,
2) dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als erstem, und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hilfsoffizier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Schließlich bemerken wir, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch verkäufliche junge, **jedoch nicht unter 3 Jahre alte** Hengste, Behufs Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können.

Liegnitz, den 31. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 38. Betreff. den Debit solcher Arzneien, welche nur gegen Vorschrift eines Arztes aus den Apotheken verabfolgt werden dürfen.)

Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besonderen vom Arzt zu beurtheilenden Umständen und nach dessen specieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchs-Anweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind namentlich in Bezug auf den Verkauf von Bandwurmmitteln, die, wenngleich sie an sich der Klasse drastischer Arzneimittel nicht zu subsumiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können, zur Kenntniß gelangt.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medicinal-Edicts von 1725 in §§. 5 und 7 des Abschnittes „von denen Apothekern", so wie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III. §. 2 Litt. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 widerstreitet, so veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die Apotheker ihres Verwaltungs-Bezirks anzuweisen, daß dieselben Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ein ärztliches Recept verabfolgen, resp. denselben den Handverkauf dieser Mittel bei Strafe zu untersagen. Berlin, den 11. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
An v. Bethmann-Hollweg.
sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Nachachtung publicirt mit dem Bemerken, daß Contraventionen gegen die vorstehende Vorschrift die im Tit. III. §. 2 littr. C. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 bestimmte Strafe zur Folge haben.

Liegnitz, den 23. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 39. Betreff. Krammarkts-Verlegung in Rudelstadt.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 13. Mai d. J. angesetzte Kram-Markt in Rudelstadt, Kreis Bolkenhayn, auf den 27. Mai verlegt worden ist.

Liegnitz, den 26. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Lüdemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Candidaten das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten:

1. Anton Theophil Beer aus Tschentschütz in Böhmen, 34½ Jahr alt.
2. Paul Karl Wilhelm August Gleditsch aus Falkenberg, 25¾ Jahr alt.
3. Gottlob Herrmann Breitschwerdt aus Hundsfeld, Kreis Oels, 24 5/12 Jahr alt.

Gleicherweise haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgende Candidaten die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1. Carl Gotthelf Franz Crusius aus Biesig bei Reichenbach O/L.
2. Julius Herrmann Wilhelm Eismann aus Brieg.
3. Julius Paul Richard Gramsch aus Modlau, Kreis Bunzlau.
4. Herrmann Julius Adolph Menzel aus Ober-Bielau, Kreis Görlitz.

Breslau, den 14. April 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 1. Mai d. J. ab treten in dem diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

A. Im Gange verändert:

1) die Personenpost zwischen Freyburg-Landeshut und Hirschberg:

aus Freyburg um 2⁴⁵ Uhr Nachmittags,	aus Hirschberg um 4 Uhr früh,
durch Landeshut um 6⁵ bis 6²⁰ Uhr Abends,	durch Schmiedeberg um 5⁴⁵ bis 5⁵⁵ Uhr früh,
durch Schmiedeberg um 9²⁰ bis 9³⁰ Uhr Abends,	durch Landeshut um 8⁵⁵ bis 9¹⁰ Uhr früh,
in Hirschberg um 11¹⁰ Uhr Abends,	in Freyburg um 12²⁵ Uhr Mittags.

Die Post steht in genauem Zusammenhange mit den Mittags- (II) Zügen zwischen Breslau und Freyburg resp. Liegnitz und Frankenstein;

2) die I. Lokal-Personenpost zwischen Freyburg und Landeshut:
aus Freyburg um 8^{30} Uhr früh, aus Landeshut um 1^{45} Uhr Nachts,
in Landeshut um 11^{45} Uhr Vormittags, in Freyburg um 4^{55} Uhr früh;

3) die Lokal-Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 3^{15} Uhr Nachmittags, aus Schmiedeberg um 11^{30} Uhr Vormitt.,
in Schmiedeberg um 5 Uhr Nachmittags, in Hirschberg um 1^{10} Uhr Nachmittags.

B. Neu eingerichtet:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 7^{30} Uhr früh, aus Schmiedeberg um 4^{30} Uhr Nachmittags,
in Schmiedeberg um 10^{30} Uhr Vormittags, in Hirschberg um 7^{45} Uhr Uhr Abends.

Liegnitz, den 25. April 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

(Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1860.)

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1860, wie folgt ermittelt:

I. Von 1599 Schiedsmännern sind überhaupt 26,104 Streitsachen, mithin 1104 weniger als im Jahre 1859 verhandelt worden.

Hiervon wurden:

a) durch Vergleich beendigt 17294,
b) wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt . 2222,
c) nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen 6419,
d) es blieben am Schlusse des Jahres anhängig . . 169,

welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen: die Schiedsmänner

1. Kaufmann Floß in Brieg von	267.	265.
2. Steuereinnehmer a. D. Linke zu Breslau von .	345.	185.
3. Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau von .	258.	151.
4. Müllermeister Köhler zu Dittersbach von . .	148.	148.
5. Destillateur Julius Schneider zu Jauer von . .	145.	141.
6. Bäckermeister Gustav Götze zu Gottesberg von .	225.	141.
7. Lehrer Koppe zu Schreiberhau von . . .	146.	136.
8. Buchbinder O. Gösgen zu Steinau a/O. von .	131.	127.
9. Kommissionair Strumpff zu Strehlen von . .	147.	123.
10. Apotheker Seibt zu Auras von	108.	103.
11. Kaufmann Seydel in Schwarzwaldau von . .	117.	101.

Breslau, den 22. April 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung darauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Deposital-Geschäfte des Kreis-Gerichts am Donnerstag jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, den 12. April 1861. Königliches Kreisgericht.

Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 10. Juni d. J. Morgens um 9 Uhr.

Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 26. April 1861. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Dem landräthlichen Privat=Sekretair Schaper in Rothenburg O/L. ist die interimistische Verwaltung der dortigen Kreis=Sekretairstelle vom 1. Mai c. ab übertragen worden.
Liegnitz, den 30. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Particulier Somme in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Kunstgärtners Schwabe, sowie die Wahl des Apothekers Knobloch und des Bäckermeisters Hollender in Lüben zu Rathmännern daselbst;
die Vocation
für den Schulamts=Candidaten G. A. Kullmann zum Lehrer an der evang. Schule in Spohla, Kreis Hoyerswerda,
für den bisherigen Hilfslehrer E. Schön in Schweidnitz zum zweiten Schul=Collegen der evang. Bürgerschule in Jauer.

Es wurde berufen:
der bisherige Predigtamts=Candidat G. M. Broske zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden von Krischa und Tetta, Kreis Görlitz.

Ernannt wurden:
der Thor=Kontroleur Ottinger in Görlitz zum Steuer=Einnehmer in Reichenbach, der berittene Steuer=Aufseher Jüttner in Rosenberg zum Thor=Kontroleur in Görlitz, der invalide Gefreite Hoffmann zum Gewichtssetzer in Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur=Concessionen.)

Dem Forst=Kassen=Rendanten Bail in Rauscha Kreises Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden=Vergütung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 24. April 1861.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oeconomen Robert Lange in Marklissa Kreises Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 25. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oeconomen Robert Lange in Marklissa Kreises Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Germania, Hagel=Versicherungs=Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin, die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 25. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Schiff in Breslau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Eisenbahn=Versicherungs=Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 25. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem pensionirten Gendarm Ernst Wünsche in Nieder=Schönbrunn Kreises Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer=Versicherungs=Actien=Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 26. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Kern in Lähn Kreises Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer=Versicherungs=Actien=Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 27. April 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Partikulier Robert Rönisch in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler Friedrich Weiß in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent
auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent
auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 11. Mai **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5359. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Nenza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861;

= 5360. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeide-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; und

= 5361. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 40. Betreff. den Kram- und Viehmarkt in Podrosche.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 25. Mai d. Js. angesetzte Krammarkt in Podrosche bei Priebus nicht an diesem Tage, sondern am 27. Mai cr. stattfinden, und daß sowohl mit diesem Markte als mit allen künftigen Krammärkten in Podrosche zugleich Viehmarkt abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 2. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 10. und 11. Juni c., die Rektorats-Prüfung am 11. und 12. Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Juni c. einzureichen unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a. der vollständige Name;
b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
c. Wohnort und Kreisstadt;
d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
   b. Wohnort und Kreisstadt;
   c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat;
   d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Director Jungklaaß zu Steinau am 9. Juni, Nachmittags 5 Uhr; die Rectorats-Candidaten am 10. Juni, Nachmittags 5 Uhr daselbst persönlich.

Breslau, den 19. April 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vom 7. Mai d. J. ab erhalten die nachstehend genannten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die Personenpost zwischen Hoyerswerda und Sorau:
   aus Hoyerswerda um 2^{30} Uhr Nachmittags,
   in Sorau um 11^{45} Uhr Abends,
   aus Sorau um 3^{30} Uhr früh,
   in Hoyerswerda um 12^{45} Uhr Mittags;
2) die II. Personenpost von Grünberg nach Sorau:
   aus Grünberg um 6^{30} Uhr Abends,
   in Sorau um 11^{40} Uhr Abends;
3) die Personenpost von Züllichau nach Grünberg:
   aus Züllichau um 3^{15} Uhr Nachmittags,
   in Grünberg um 5^{45} Uhr Nachmittags;
4) die Kariolpost zwischen Boxberg und Muskau:
   aus Boxberg um 4^{45} Uhr Nachmittags,
   in Muskau um 7 Uhr Abends,
   aus Muskau um 8^{15} Uhr früh,
   in Boxberg um 10^{30} Uhr Vormittags;

5) die Kariolpost von Hoyerswerda nach Wittichenau:
aus Hoyerswerda um 1^{30} Uhr Nachmittags,
in Wittichenau um 2^{15} Uhr Nachmittags;
6) die Botenpost von Bernsdorf nach Hoyerswerda — über Wittichenau —:
aus Bernsdorf um 10 Uhr Vormittags,
in Hoyerswerda um 2 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 4. Mai 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Schönberg-Bibran hat die Halbbauer-Nahrung Hyp.-No. 71 zu Weiß-Collm, welche seither zu dem Gemeindebezirk Weiß-Collm gehörte, mittelst Kaufcontract vom 13./19. Mai 1858 erworben und mit seinem Besitzthume dem Rittergute Weiß-Collm mit Pertinenzien vereinigt, und ist die oben bezeichnete Halbbauer-Nahrung mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, laut Rescript vom 11. Februar cr., aus dem Gemeinde-Verbande von Weiß-Collm ausgeschieden und dem gleichnamigen Rittergutsbezirke und dessen Pertinenzien zugeschlagen worden.

In Gemäßheit des §. 1. al. 7. des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen betreffend, bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Hoyerswerda, den 26. April 1861. Der Königl. Landrath. v. Götz.

Von dem Rittergute Gießmannsdorf, hiesigen Kreises, ist mittelst gerichtlichen Contracts vom 17. Juli 1857 eine Dorfauen-Parzelle von 18 □Ruthen, in einem auf $\frac{1}{30,000}$ des unzertrennten Grundstücks arbitrirten Ertragswerthe an den Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Liewald veräußert, und dessen Bauergute No. 254 zu Gießmannsdorf zugeschrieben worden.

Der Geringfügigkeit wegen hat von einer Uebernahme von Lasten und Abgaben abstrahirt werden können.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, bemerke ich gleichzeitig, daß laut der auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes vom 14. April 1856 von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien durch das Rescript vom 11. März 1861 ertheilten Genehmigung die abgezweigte Parzelle aus dem Gutsbezirke von Gießmannsdorf ausscheidet, und dem gleichnamigen Dorfgemeinde-Verbande einverleibt wird.

Bunzlau, den 27. April 1861. Der Königliche Landrath. v. Reichenbach.

In Folge des Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien von 25. Januar c. ist die Abtrennung des laut gerichtlichen Vertrages vom 4. Mai 1859 von dem Rittergute Rohnstock an den Brauermeister Franke abverkauften Gasthauses nebst Brennerei und 2 □Rth. Gartenlandes von dem Bezirke des Rittergutes Rohnstock und die Vereinigung dieser Realitäten mit dem Dorfgemeinde-Bezirke Rohnstock genehmigt worden, was in Gemäßheit des §. 1. al. 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bolkenhain, den 3. Mai 1861.

Der Königliche Landrath. In Vertretung: Freih. v. Seherr-Thoß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Lehrer-Substituten C. Steckert zum Lehrer, Kantor, Organisten und Küster an der kath. Schule und Kirche in Prosen, Kreis Jauer.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Hermann Seidel in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. G. Pfullmann in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Herrmann in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 4. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Den Besitzern einer Appretur-Anstalt Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent

auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 18. Mai **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5362. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden; und

" 5363. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 41. Betreff. den Ankauf von Remonten im Jahre 1861.)

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. Mai in Nimptsch,
" 6. " " Jauer,
" 7. " " Neumarkt,
" 24. " " Züllichau,
" 25. " " Grünberg,
" 29. " " Cottbus.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. Hartroff.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf von Militair-Dienstpferden ernannte Commission

1) aus dem Major Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses,
2) dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als erster und
3) dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hilfsoffizier

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und in Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen

brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Schließlich bemerken wir, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch verkäufliche junge, **jedoch nicht unter 3 Jahre alte** Hengste, Behufs Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können.

Liegnitz, den 31. März 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(42. Betreff. die Hauscollecte für die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz.)

Auch in diesem Jahre wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz am 25. Mai c. im diesseitigen Regierungs-Bezirke eine allgemeinee Hauscollecte zu Gunsten der hier bestehenden Anstalt für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz eingesammelt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Anstalt lediglich zum Besten der Departements-Einwohnerschaft und der unter dieser vorhandenen zahlreichen Taubstummen, dieser durch den beschränkten Gebrauch ihrer Sinne so unglücklichen Menschen, gegründet ist, und ihre angemessene Erweiterung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen nur durch eine entsprechende Vermehrung der Geldmittel erfolgen kann, hegen wir das Vertrauen, daß die Einwohnerschaft des Regierungsbezirks ihr menschenfreundliches Interesse an der Anstalt, wie es bereits im vorigen Jahre in sehr erfreulicher Weise gezeigt hat, auch diesmal durch recht reichliche Betheiligung an der Collecte an den Tag legen wird.

Liegnitz, den 8. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

v. Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts-Hofes am 23. Mai cr. Vormittags 8½ Uhr beginnt, und in dem Lokal Rathhaussaal unter Vorsitz des Herrn Appellations-Gerichts-Rathes Treblin aus Glogau abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Büreau zu erhalten sind. Liegnitz, den 11. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(Prämien für Dienstboten.)

Aus dem Zinsgewinne der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse sind im Jahre 1859 zum erstenmale Prämien im Betrage von 5 bis 21 Rthlr. an 158 Dienstboten, welche länger als 40 Jahre bei derselben Herrschaft treu gedient, und an 2 Dienstboten, welche ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätiget hatten, vertheilt worden. Jetzt soll zu der zweiten Vertheilung von Prämien geschritten werden. Auch für diese Vertheilung sind die Vorschriften des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 28. März 1859 maasgebend. Es werden daher zur Bewerbung nur Dienstboten zugelassen, welche eine wenigstens 25jährige Dienstzeit bei derselben Herrschaft treu und zu deren Zufriedenheit zurückgelegt, oder aber ihre Anhänglichkeit an die Herrschaft durch einzelne Handlungen mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätiget haben. Wer hienach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat seinen Antrag bei dem Königlichen Landrath-Amte des Kreises, in welchem er sich aufhält, alsbald und spätestens bis zum 1. Juli d. J. anzubringen, und die obigen Bedingungen durch ein Zeugniß der Dienstherrschaft, resp. das allgemeine Wohlverhalten durch ein Führungsattest der Polizeibehörde nachzuweisen. Dienstboten in Breslau haben bei dem Magistrate der Stadt ihre Anträge zu stellen. Auf Anträge, welche erst später, oder bei einer anderen Behörde angebracht oder nicht vorgeschriebenermaßen begründet worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau am 8. Mai 1861. Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. Mai 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

69	Stück	Litt.	A.	à 1000	Rthlr.	im	Werthe	von	69,000	Rthlr.,
19	=	=	B.	à 500	=	=	=	=	9,500	=
51	=	=	C.	à 100	=	=	=	=	5,100	=
34	=	=	D.	à 25	=	=	=	=	850	=
385	=	=	E.	à 10	=	=	=	=	3,850	=

Zusammen 558 Stück im Werthe von . . . . 88,300 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Becker.

(L. S.) (gez.) Carl Ernst Georg Beyer, Notar.

a u s.

(gez.) Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den Schullehrer und Organisten Völkel in Märzdorf, Kreis Goldberg-Hainau.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat April 1861.

Befördert: Die Auskultatoren Schulze zu Rothenburg, Marx zu Guhrau, Schädler zu Glogau und Schmidt zu Görlitz zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Bote und Exekutor Schmidt zu Bunzlau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Guhrau mit der Funktion als Botenmeister.

Der Hilfsunterbeamte Schubert zu Bunzlau definitiv zum Boten und Exekutor.

Der Sergeant Schöps zu Guben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Der ehemalige Trainsoldat Gebauer alias Hilgner zu Woitsdorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Versetzt: Der Kreisgerichtsrath Kiesewalter zu Parchwitz an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Gerichts-Assessor Illgner zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Puetter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Tzscheutschler zu Lauban Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lischke zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Der Kreisgerichts-Sekretair Palz zu Halbau.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsrath Greulich zu Bunzlau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

Gestorben: Der Kanzlist Welz zu Freistadt.
Der Appellationsgerichts-Botenmeister Brand zu Glogau.
Der Bote und Exekutor Brinkmann zu Grünberg.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Ober-Groß-Hartmannsdorf	Langner	Bauergutsbesitzer	Ob.-G.-Hartmannsdorf.
Nieder-Groß-Hartmannsdorf	König	Gärtner	Nd.-G.-Hartmannsdorf.
Kreis Sprottau.			
Kaltenbriesnitz	Pohl	Bauergutsbesitzer	Kaltenbriesnitz.
Liebichau	Schöbel	dto.	Liebichau.
Eulau und Girbigsdorf	Zessack	Lehrer	Ndr.-Eulau.
Ndr.-Zauche, Reuthau, Ottendorf, Ullersdorf und Eckartswalde	Gay	Lehrer	Reuthau.
Wittgendorf	Sorsche	Gutspächter	Wittgendorf

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Neu-Reichenau	24	Renner, Ehrenfried,	Gutsbesitzer	Neu-Reichenau.
Kreis Hirschberg.				
Crommenau	5	Müller, Johann Karl,	Häusler	Crommenau.
Kreis Jauer.				
Seichau	30	Seidel, Ernst August,	Steinmetzmeister	Seichau.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate März und April d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate März und April d. J. im Allgemeinen nicht ungünstig, die Zahl der Kranken jedoch, wie zu dieser Jahreszeit gewöhnlich, gesteigert; der Verlauf der Krankheiten war gutartig, die Sterblichkeit nicht außergewöhnlich. Die Krankheits-Constitution blieb die katarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheitscharakter entwickelte sich nicht entschieden zum Inflammatorischen oder Nervösen, obwohl eine Hinneigung zur Inflammation, wie auch zum Nervösen mehrfach wahrgenommen worden ist. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Katarrhe der Respirationsorgane, des Magens und Darmkanals, Muskelrheumatismen, entzündliche Affectionen der Luftröhre, der Bronchien, der Lungen, der Augenliederhaut, Rose, Furunkeln, Hautabscesse, Drüsenvereiterungen, Nagelgeschwüre wurden häufig beobachtet. Gastrisch-nervöse, selbst typhöse Fieber gelangten hin und wieder zur Entwicklung. In einigen Bezirken wurden die Masern in allgemeiner Verbreitung, jedoch mit gutartigem Verlaufe beobachtet. Hin und wieder kam

der Keuchhusten aber ebenfalls mit gutartigem Verlaufe vor. Die häutige Bräune wurde immer noch ziemlich häufig beobachtet.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig; einzelne Fälle von Rotzkrankheit bei den Pferden, und Tollwuth bei den Hunden kamen vor, jedoch wurde ihrer Verbreitung durch die geeigneten Maßnahmen vorgebeugt. Liegnitz, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Wollspinnerei-Besitzer Carl Keßner in Friedeberg a/Q. Kreises Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann L. Namsler in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der **Providentia**, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann O. Feuerstein in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Berger in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der **Providentia**, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Dehmel in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Brauermeister Ernst Franke zu Rohnstock, Kreises Bolkenhain, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Brauermeister Ernst Franke in Rohnstock Kreises Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10 Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Hecht in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Germania, Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Stettin, die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gerichtsschreiber Carl Friedrich Wilhelm Schönholz in Schönwaldau Kreises Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Wanke in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 11. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Ludewig in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der **Providentia**, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 11. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Thiele in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchdruckereibesitzer Julius Müller zu Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 15. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Erloschenes Patent.)

Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent auf eine dreifache Hammerwalke ist erloschen.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

Wittwe Deutschmann, Anna Maria geb. Hübner, — separirte Tischler Pietschmann, Christiane Rosina geb. Kretschmer, — Franz Bürger,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Diebstahl resp. wegen verbotener Rückkehr in die Preußischen Staaten im wiederholten Rückfalle zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

Liegnitz, den 10. Mai 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. S i g n a l e m e n t. Familienname Deutschmann, — Vorname Anna Maria geb. Hübner, — Geburtsort Königshain bei Marienthal, — Aufenthaltsort Schönfeld bei Ostritz, — Religion katholisch, — Alter 25. August 1795 geboren, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn frei, faltig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase lang, — Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesichte.

2. S i g n a l e m e n t. Name, Stand und Heimaths-Ort, Christiane Rosine separirte Tischler Pietschmann geb. Kretschmer aus Reutnitz in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 36 Jahr, — Größe 5 Fuß ½ Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt.

3. S i g n a l e m e n t. Name, Stand und Heimaths-Ort, Franz Bürger, Webergesell aus Warnsdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 23 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase stumpf, — Mund dicke Lippen, — Zähne gesund, — Bart blond, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: Warze an der linken Backe.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 25. Mai **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Von der unterzeichneten Behörde wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Ausführung der Arbeiten zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben nach dem Statut vom 17. Januar 1859 Gesetzsammlung pro 1859 Seite 53 die Verordnung vom 21. Dezember 1846 No. 2789 Gesetzsammlung pro 1847 Seite 21 zur Anwendung kommt, und der Landrath Fraustadter Kreises zu der im §. 1 der vorcitirten Verordnung gedachten Polizeibehörde ernannt wird.

Breslau, den 11. Mai 1861. Königl. General-Kommission für Schlesien.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden und zwar:

81 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 167. 467. 851. 1392. 1480. 1550. 1558. 1783. 1866. 2022. 2316. 2394. 2503. 3337. 3574. 4029. 4030. 4033. 4165. 4519. 4644. 5031. 5245. 5288. 5312. 5379. 5708. 5994. 5995. 6132. 6140. 6754. 7116. 7955. 8076. 8161. 8162. 8225. 8607. 8784. 9114. 9655. 10,386. 10,432. 10,590. 11,384. 11,924. 12,518. 13,234. 13,301. 13,556. 13,710. 14,174. 14,268. 14,280. 15,219. 15,482. 15,579. 15,835. 15,879. 16,028. 16,043. 16,218. 16,397. 16,481. 16,647. 16,686. 17,819. 17,869. 19,170. 19,249. 19,391. 19,462. 19,959. 20,020. 20,032. 20,807. 21,126. 21,210. 21,520. 21,521.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 442. 508. 669. 1144. 1259. 1844. 1975. 2614. 2642. 2950. 3260. 3574. 3773. 4133. 4143. 4165. 4210. 4678. 4809. 4837. 5093 5274.

73 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 33. 149. 284. 494. 706. 788. 1154. 1181. 1283. 1331. 1372. 2252. 3166. 3216. 3328. 3375. 3490. 3861. 4371. 4395. 4883. 5770. 6353. 6642. 6662. 6763. 6891. 7109. 7347. 7651. 7739. 7829. 7999. 8418. 8462. 8716. 8782. 8873. 8912. 8934. 9516. 9689. 9798. 10,314. 10,558 10,600. 10,742. 10,915. 10,969. 11,119. 11,288. 11,319. 11,429. 11,616. 11,744. 11,773. 12,078. 12,985. 13,284. 13,321. 14,267. 14,357. 14,362. 14,655. 14,859. 15,763. 16,394. 17,054. 17,272. 17,359. 17,392. 17,400. 17,752.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 268. 297. 918. 932. 1003. 1005. 1076. 1447. 1870. 2047. 2349. 2470. 2640. 3253. 3341. 3660. 3980. 3991. 4220. 4291. 4486. 4613. 4711. 4771. 5548. 5816. 5992. 6648. 6897. 7749. 7908. 8553. 9556. 9660. 9690. 9903. 11,186. 11,213. 11,223. 11,725. 11,797. 11,873. 12,058. 12,741. 12,744. 12,892. 12,904. 12,922. 13,049. 13,134. 13,267. 13,362. 13,364. 13,752. 13,898. 13,918.

501 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 98. 127. 129. 147. 206. 268. 323. 324. 361. 375. 398. 411. 426. 445. 566. 591. 592. 627. 665. 736. 739. 760. 839. 840. 1001. 1042. 1074. 1085. 1130. 1152. 1176. 1265. 1321. 1324.

No. 1418. 1518. 1557. 1602. 1607. 1635. 1636. 1663. 1696. 1697. 1734. 1773. 1800. 1812. 1832. 1910. 1926. 1936. 1951. 1988. 2130. 2140. 2154. 2183. 2197. 2200. 2209. 2270. 2278. 2324. 2359. 2402. 2449. 2491. 2535. 2614. 2633. 2822. 2890. 2903. 2925. 2948. 2970. 3002. 3032. 3044. 3233. 3235. 3242. 3270. 3343. 3377. 3380. 3412. 3420. 3423. 3457. 3562. 3580. 3606. 3654. 3662. 3696. 3708. 3778. 3809. 3840. 3848. 3971. 4151. 4160. 4221. 4246. 4251. 4408. 4434. 4449. 4530. 4554. 4588. 4602. 4614. 4621. 4646. 4660. 4687. 4717. 4817. 4925. 5020. 5045. 5063. 5173. 5255. 5265. 5379. 5387. 5414. 5494. 5536. 5548. 5556. 5585. 5787. 6000. 6132. 6165. 6212. 6305. 6307. 6367. 6380. 6463. 6465. 6494. 6539. 6652. 6714. 6721. 6928. 6983. 6999. 7120. 7199. 7253. 7279. 7369. 7376. 7434. 7475. 7491. 7499. 7501. 7532. 7540. 7583. 7615. 7699. 7744. 7810. 7870. 7918. 7923. 8010. 8055. 8061. 8133. 8141. 8142. 8147. 8155. 8215. 8270. 8282. 8363. 8460. 8625. 8666. 8670. 8674. 8688. 8750. 8844. 9047. 9070. 9148. 9244. 9266. 9312. 9316. 9338. 9342. 9404. 9413. 9415. 9590. 9636. 9654. 9691. 9710. 9763. 9798. 9893. 9895. 9950. 9966. 9971. 10,058. 10,079. 10,087. 10,098. 10,171. 10,196. 10,197. 10,257. 10,273. 10,289. 10,302. 10,361. 10,373. 10,419. 10,422. 10,438. 10,451. 10,462. 10,524. 10,553. 10,601. 10,621. 10,654. 10,660. 10,664. 10,676. 10,706. 10,749. 10,780. 10,792. 10,863. 10,893. 10,895. 10,954. 11,023. 11,036. 11,074. 11,099. 11,100. 11,150. 11,154. 11,250. 11,284. 11,290. 11,291. 11,321. 11,440. 11,478. 11,500. 11,515. 11,516. 11,539. 11,540. 11,546. 11,550. 11,563. 11,597. 11,699. 11,756. 11,766. 11,786. 11,796. 11,828. 11,830. 11,892. 11,895. 11,904. 11,945. 11,959. 11,968. 11,986. 12,096. 12,098. 12,127. 12,182. 12,240. 12,274. 12,323. 12,331. 12,351. 12,391. 12,507. 12,617. 12,625. 12,638. 12,647. 12,680. 12,700. 12,741. 12,771. 12,786. 12,795. 12,817. 12,848. 12,902. 12,943. 12,944. 13,044. 13,109. 13,150. 13,171. 13,220. 13,237. 13,359. 13,362. 13,390. 13,443. 13,447. 13,610. 13,677. 13,696. 13,707. 13,762. 13,766. 13,768. 13,833. 13,852. 13,909. 13,977. 14,006. 14,019. 14,058. 14,112. 14,137. 14,173. 14,177. 14,319. 14,365. 14,503. 14,535. 14,589. 14,633. 14,668. 14,710. 14,764. 14,879. 14,903. 14,957. 14,979. 14,982. 15,005. 15,014. 15,019. 15,120. 15,137. 15,219. 15,340, 15,374, 15,462. 15,467. 15,571. 15,595. 15,659. 15,667. 15,673. 15,687. 15,707. 15,741. 15,873. 15,895. 15,922. 15,936. 15,986. 16,005. 16,017. 16,021. 16,083. 16,106. 16,111. 16,159. 16,190. 16,275. 16,313. 16,324. 16,340. 16,346. 16,481. 16,499. 16,523. 16,529. 16,578. 16,596. 16,632. 16,640. 16,643. 16,669. 16,674. 16,790. 16,794. 16,806. 16,817. 16,862. 16,872. 16,882. 16,901. 16,916. 16,940. 16,941. 17,038. 17,046. 17,149. 17,155. 17,230. 17,252. 17,357. 17,372. 17,499. 17,546. 17,579. 17,590. 17,617. 17,641. 17,662. 17,725. 17,755. 17,772. 17,787. 17,813. 17,830. 17,848. 17,908. 17,916. 17,926. 17,959. 17,966. 17,967. 18,040. 18,078. 18,093. 18,094. 18,128. 18,129. 18,135. 18,141. 18,205. 18,254. 18,256. 18,264. 18,267. 18,310. 18,325. 18,344. 18,346. 18,364. 18,376. 18,411. 18,441. 18,524. 18,547. 18,552. 18,566. 18,625. 18,678. 18,724. 18,742. 18,748. 18,757. 18,775. 18,781. 18,799. 18,867. 18,883. 18,894. 18,920. 19,092. 19,116. 19,155. 19,167. 19,190. 19,220. 19,256. 19,269. 19,300. 19,374. 19,403. 19,410. 19,420. 19,493. 19,507. 19,513.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 7 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. October 1857:

Lit. E. No. 1854. 14,614. 15,472. 16,110. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858:

Lit. C. No. 9890. 16,721. à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 7972. à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. A. No. 238. 6270. 9396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900. 20,914. à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 2152. 3605. 4287. 4798 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 49. 1206. 1752. 5286. 8021. 9482. 10,703. 12,834. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lti. D. No. 4200. 5112. 7335. 8823. 9919. 12,296. 13,260. 13,430. à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 46. 1496. 2623. 2888. 4551. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation
- für den bisherigen Hilfslehrer C. F. W. Rothe zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Löwenberg,
- für den bisherigen provisorischen Lehrer A. Scholz zum 5. Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule in Sagan.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat P. Struve zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Royn, Kreis Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Brauermeister Ernst Franke in Rohnstock Kreises Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 14. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Kionka in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 14. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Emil Bernhardt in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 16. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Mattheus in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 16. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Paul Heinrich Radeck in Neusalz Kreises Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 17. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Hellriegel in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Providentia, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 17. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Emil Walter in Neustädtel Kreises Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 18. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Destillateur N. M. Prausnitzer in Neustädtel Kreises Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 18. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker A. Höpffner in Halbau Kreises Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Concordia, Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 18. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker A. Höpffner in Halbau Kreises Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 18. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)
Der Post-Expediteur Hüttig in Parchwitz hat die Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt.
Liegnitz, den 18. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)
Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent
auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22. Liegnitz, den 1. Juni **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5364. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. Vom 22. Mai 1861;

= 5365. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westfälischen Eisenbahn, über Hörter, bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861; und

= 5366. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 43. Betreff. eine Collecte für ein neues Synagogen-Gebäude in Bomst.)

Zu einer Haus-Collecte bei den jüdischen Gemeinden im diesseitigen Regierungs-Bezirke Behufs Herstellung eines neuen Synagogen-Gebäudes in Bomst ist höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 44. Betreff. die der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. ertheilte Genehmigung zur Uebernahme von Transport-Versicherungen.

Nachdem die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. nunmehr auch die staatliche Genehmigung zur Uebernahme von Transport-Versicherungen innerhalb der Königlichen Lande erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Statuten bereits bei Gelegenheit der Publikation der Concession vom 18. Januar 1855 in der Beilage zum 12. Stück des Amtsblattes pro 1855 abgedruckt sind.

Liegnitz, den 28. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Der unter der Firma

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Actiengesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren §. 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,

b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und

der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft

3. Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu bestellen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

(L. S.) Berlin, den 10. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Anderweite Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt am Main.
Min. f. H. IV. 4688. Min. d. J. I. A. 4027.

(No. 45. Betreff. die Concessionirung der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und es wird die ihr ertheilte Concession nebst Statut in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 29. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden und zwar:

81 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 167. 467. 851. 1392. 1480. 1550. 1558. 1783. 1866. 2022. 2316. 2394. 2503. 3337. 3574. 4029. 4030. 4033. 4165. 4519. 4644. 5031. 5245. 5288. 5312. 5379. 5708. 5994. 5995. 6132.

No. 6140. 6754. 7116. 7955. 8076. 8161. 8162. 8225. 8607. 8784. 9114. 9655. 10,386. 10,432. 10,590. 11,384. 11,924. 12,518. 13,234. 13,301. 13,556. 13,710. 14,174. 14,268. 14,280. 15,219. 15,482. 15,579. 15,835. 15,879. 16,028. 16,043. 16,218. 16,397. 16,481. 16,647. 16,686. 17,819. 17,869. 19,170. 19,249. 19,391. 19,462. 19,959. 20,020. 20,032. 20,807. 21,126. 21,210. 21,520. 21,521.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 442. 508. 669. 1144. 1259. 1844. 1975. 2614. 2642. 2950. 3260. 3574. 3773. 4133. 4143. 4165. 4210. 4678. 4809. 4837. 5093 5274.

73 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 33. 149. 284. 494. 706. 788. 1154. 1181. 1283. 1331. 1372. 2252. 3166. 3216. 3328. 3375. 3490. 3861. 4371. 4395. 4883. 5770. 6353. 6642. 6662. 6763. 6891. 7109. 7347. 7651. 7739. 7829. 7999. 8418. 8462. 8716. 8782. 8873. 8912. 8934. 9516. 9689. 9798. 10,314. 10,558 10,600. 10,742. 10,915. 10,969. 11,119. 11,288. 11,319. 11,429. 11,616. 11,744. 11,773. 12,078. 12,985. 13,284. 13,321. 14,267. 14,357. 14,362. 14,655. 14,859. 15,763. 16,394. 17,054. 17,272. 17,359. 17,392. 17,400. 17,752.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 268. 297. 918. 932. 1003. 1005. 1076. 1447. 1870. 2047. 2349. 2470. 2640. 3253. 3341. 3660. 3980. 3991. 4220. 4291. 4486. 4613. 4711. 4771. 5548. 5816. 5992. 6648. 6897. 7749. 7908. 8553. 9556. 9660. 9690. 9903. 11,186. 11,213. 11,223. 11,725. 11,797. 11,873. 12,058. 12,741. 12,744. 12,892. 12,904. 12,922. 13,049. 13,134. 13,267. 13,362. 13,364. 13,752. 13,898. 13,918.

501 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 98. 127. 129. 147. 206. 268. 323. 324. 361. 375. 398. 411. 426. 445. 566. 591. 592. 627. 665. 736. 739. 760. 839. 840. 1001. 1042. 1074. 1085. 1130. 1152. 1176. 1265. 1321. 1324. 1418. 1518. 1557. 1602. 1607. 1635. 1636. 1663. 1696. 1697. 1734. 1773. 1800. 1812. 1832. 1910. 1926. 1936. 1951. 1988. 2130. 2140. 2154. 2183. 2197. 2200. 2209. 2270. 2278. 2324. 2359. 2402. 2449. 2491. 2535. 2614. 2633. 2822. 2890. 2903. 2925. 2948. 2970. 3002. 3032. 3044. 3233. 3235. 3242. 3270. 3343. 3377. 3380. 3412. 3420. 3423. 3457. 3562. 3580. 3606. 3654. 3662. 3696. 3708. 3778. 3809. 3840. 3848. 3971. 4151. 4160. 4221. 4246. 4251. 4408. 4434. 4449. 4530. 4554. 4588. 4602. 4614. 4621. 4646. 4660. 4687. 4717. 4817. 4925. 5020. 5045. 5063. 5173. 5255. 5265. 5379. 5387. 5414. 5494. 5536. 5548. 5556. 5585. 5787. 6000. 6132. 6165. 6212. 6305. 6307. 6367. 6380. 6463. 6465. 6494. 6539. 6652. 6714. 6721. 6928. 6983. 6999. 7120. 7199. 7253. 7279. 7369. 7376. 7434. 7475. 7491. 7499. 7501. 7532. 7540. 7583. 7615. 7699. 7744. 7810. 7870. 7918. 7923. 8010. 8055. 8061. 8133. 8141. 8142. 8147. 8155. 8215. 8270. 8282. 8363. 8460. 8625. 8666. 8670. 8674. 8688. 8750. 8844. 9047. 9070. 9148. 9244. 9266. 9312. 9316. 9338. 9342. 9404. 9413. 9415. 9590. 9636. 9654. 9691. 9710. 9763. 9798. 9893. 9895. 9950. 9966. 9971. 10,058. 10,079. 10,087. 10,098. 10,171. 10,196. 10,197. 10,257. 10,273. 10,289. 10,302. 10,361. 10,373. 10,419. 10,422. 10,438. 10,451. 10,462. 10,524. 10,553. 10,601. 10,621. 10,654. 10,660. 10,664. 10,676. 10,706. 10,749. 10,780. 10,792. 10,863. 10,893. 10,895. 10,954. 11,023. 11,036. 11,074. 11,099. 11,100. 11,150. 11,154. 11,250. 11,284. 11,290. 11,291. 11,321. 11,440. 11,478. 11,500. 11,515. 11,516. 11,539. 11,540. 11,546. 11,550. 11,563. 11,597. 11,699. 11,756. 11,766. 11,786. 11,796. 11,828. 11,830. 11,892. 11,895. 11,904. 11,945. 11,959. 11,968. 11,986. 12,096. 12,098. 12,127. 12,182. 12,240. 12,274. 12,323. 12,331. 12,351. 12,391. 12,507. 12,617. 12,625. 12,638. 12,647. 12,680. 12,700. 12,741. 12,771. 12,786. 12,795. 12,817. 12,848. 12,902. 12,943. 12,944. 13,044. 13,109. 13,150. 13,171. 13,220. 13,237. 13,359. 13,362. 13,390. 13,443. 13,447. 13,610. 13,677. 13,696. 13,707. 13,762. 13,766. 13,768. 13,833. 13,852. 13,909. 13,977. 14,006. 14,019. 14,058. 14,112. 14,137. 14,173. 14,177. 14,319. 14,365. 14,503. 14,535. 14,589. 14,633. 14,668. 14,710. 14,764. 14,879. 14,903. 14,957. 14,979. 14,982. 15,005. 15,014. 15,019. 15,120. 15,137. 15,219. 15,340. 15,374, 15,462. 15,467. 15,571. 15,595. 15,659. 15,667. 15,673. 15,687. 15,707. 15,741. 15,873. 15,895. 15,922. 15,936. 15,986. 16,005. 16,017. 16,021. 16,083. 16,106. 16,111. 16,159. 16,190.

No. 16,275. 16,313. 16,324. 16,340. 16,346. 16,481. 16,499. 16,523. 16,529. 16,578. 16,596.
16,632. 16,640. 16,643. 16,669. 16,674. 16,790. 16,794. 16,806. 16,817. 16,862. 16,872.
16,882. 16,901. 16,916. 16,940. 16,941. 17,038. 17,046. 17,149. 17,155. 17,230. 17,252.
17,357. 17,372. 17,499. 17,546. 17,579. 17,590. 17,617. 17,641. 17,662. 17,725. 17,755
17,772. 17,787. 17,813. 17,830. 17,848. 17,908. 17,916. 17,926. 17,959. 17,966. 17,967.
18,040. 18,078. 18,093. 18,094. 18,128. 18,129. 18,135. 18,141. 18,205. 18,254. 18,256.
18,264. 18,267. 18,310. 18,325. 18,344. 18,346. 18,364. 18,376. 18,411. 18,441. 18,524.
18,547. 18,552. 18,566. 18,625. 18,678. 18,724. 18,742. 18,748. 18,757. 18,775. 18,781.
18,799. 18,867. 18,883. 18,894. 18,920. 19,092. 19,116. 19,155. 19,167. 19,190. 19,220.
19,256. 19,269. 19,300. 19,374. 19,403. 19,410. 19,420. 19,493. 19,507. 19,513.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 7 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. October 1857:

Lit. E. No. 1854. 14,614. 15,472. 16,110. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858:

Lit. C. No. 9890. 16,721. à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 7972. à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. A. No. 238. 6270. 9396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900. 20,914. à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 2152. 3605. 4287. 4798 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 49. 1206. 1752. 5286. 8021. 9482. 10,703. 12,834. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lti. D. No. 4200. 5112. 7335. 8823. 9919. 12,296. 13,260. 13,430. à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 46. 1496. 2623. 2888. 4551. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Auf Grund der am 10. und 11. dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Candidaten der evangelischen Theologie
1. Wilhelm Joachimsthal zu Pasterwitz bei Domslau,
2. Eduard Lentz zu Rosenau bei Liegnitz,
3. Gustav Straka zu Nieder-Gorpe bei Naumburg a/B.,
in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rektorstelle, und
4. dem Candidaten der evangelischen Theologie Johannes Pawlecki zu Fraustadt die Befähigung als Lehrer an einer mittleren Bürgerschule zuerkannt worden.

Breslau, den 18. Mai 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Vom 20. Juni d. J. ab wird die Botenpost zwischen Klitschdorf und Siegersdorf aufgehoben.

Liegnitz, den 23. Mai 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. April 1858 hat der frühere Besitzer des Ritterguts Liebichau, Lieutenant Korn aus der Kobelt'schen Kretscham-Nahrung No. 28 zu Liebichau eine Parzelle gegen eine gleich große Liebichauer Dominial-Parzelle von circa 2 Morgen eingetauscht, und diese der Gemeinde Liebichau zur Anlegung eines Kirchhofes, und außerdem derselben eine Ackerparzelle von 19 Ruthen Länge und 1½ Ruthen Breite zur Anbahnung des Kirchhofweges geschenkt.

Nachdem die Abgaben-Regulirung stattgefunden, und die Bestätigung der Königlichen Regierung erlangt hat, bringe ich dies hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 1. alinea 4. u. 7. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Königlichen Provinzial-Ober-Präsidii mittelst Rescripts vom 23. März c. die Genehmigung zur Abzweigung resp. Verschenkung ertheilt worden ist, daß dieselben aus dem Gutsbezirke ausscheiden, und dem Dorfgemeinde-Bezirk einverleibt werden.

Bunzlau, den 18. Mai 1861. Der Königl. Landrath. v. Reichenbach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Glogau resp. der Gerichts-Kommission in Polkwitz sind in den Forstrügesachen der zur Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Töppendorf gehörigen Beläufe Töppendorf, Obisch und Dammer dem interim. Verwalter der gedachten Oberförsterei, Oberförster-Candidaten Wullstein commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 23. Mai 1861. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Der hiesige Regierungs-Assessor von Stülpnagel ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt und der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs-Assessor Harrer heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 27. Mai 1861. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Wundarzt I. Classe, Assistenzarzt a. D. Schickart, bisher in Jacobskirch Kreis Glogau zum Kreis-Wundarzt des Kreises Goldberg-Hainau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau ernannt worden.

Liegnitz, den 24. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Sommerfeld, H. Schulze, zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Sagan.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kanzleigehülfen Robert Völkel in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Providentia, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. Blech in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Providentia, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 22. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Schubert in Gnadenberg, Kreises Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 22. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Schubert in Gnadenberg, Kreises Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 22. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem A. Benjamin in Gramschütz, Kreises Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 23. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schornsteinfegermeister Julius Lorenz in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 23. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)
Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)
Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben.

(Berichtigung.)
In No. 20 des Amtsblatts Seite 108 Zeile 5 ist zu lesen anstatt:
Kaufmann A. Thiele — Kaufmann A. Theile.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hierselbst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
(L. S.) Freiherr v. Beust. Demuth.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Statsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Achthundert Thaler hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Acitionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren und die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwalungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberichtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. „ Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. „ Stadtrath Louis Hesse,
4. „ Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. „ Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. „ Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. „ Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. „ Kaufmann Otto Seebe,
9. „ Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. „ Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände rc. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:
a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis	mit	5	Actien	zu	einer	Stimme,
6	=	=	10	=	=	zwei	Stimmen,
11	=	=	18	=	=	drei	=
19	=	=	30	=	=	vier	=
31	=	=	50	=	=	fünf	=

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindesten der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungs-

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

a. die Brandentschädigungen,
b. die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantièmen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlnng der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung“, im „Dresdener Journal“, und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, das den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 150** — ⸗ — ⸗ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Acht Tage** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Einhundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 2.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 300** — ⸗ — ⸗ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Vier Wochen** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 3.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 350** — ⸗ — ⸗ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Drei Monate** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular B.

Actie № ....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom .... und der unter'm .... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) ....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen **Acht Hundert Thalern** an dem Grundcapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am ....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

B. In Bezug auf die Statuten:

5) zu § 29 b. und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c. durch Discontiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes,

einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als funfzig nicht voll eingezahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen rc. werden jährlich mindestens fünf Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und § 53.

a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin den 14. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
(gez.) **von der Heydt.** Graf **Schwerin.**

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23. Liegnitz, den 8. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5367. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861;

" 5368. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861;

" 5369. das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861;

" 5370. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern;

" 5371. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860;

" 5372. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861;

" 5373. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln;

" 5374. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln;

" 5375. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Karl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn;

" 5376. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Krupp-schen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn;

" 5377. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschlepp-schifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861; und

" 5378. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 46. Betreff. die Verlegung der diesjährigen Johannis-Märkte in Primkenau.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende diesjährige Johannis-Märkte in der Stadt Primkenau verlegt worden sind:

a) der Leinwand-Markt vom 3. Juli auf den 26. Juni,
b) der Viehmarkt vom 6. Juli auf den 29. Juni,
c) der Kram-Markt vom 8. Juli auf den 1. Juli.

Liegnitz, den 31. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 47. Betreff. die Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London.)

Die Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten und wird die derselben ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut und dessen Nachträge in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Lüdemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden und zwar:

81 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 167. 467. 851. 1392. 1480. 1550. 1558. 1783. 1866. 2022. 2316. 2394. 2503. 3337. 3574. 4029. 4030. 4033. 4165. 4519. 4644. 5031. 5245. 5288. 5312. 5379. 5708. 5994. 5995. 6132.
No. 6140. 6754. 7116. 7955. 8076. 8161. 8162. 8225. 8607. 8784. 9114. 9655. 10,386. 10,432. 10,590. 11,384. 11,924. 12,518. 13,234. 13,301. 13,556. 13,710. 14,174. 14,268. 14,280. 15,219. 15,482. 15,579. 15,835. 15,879. 16,028. 16,043. 16,218. 16,397. 16,481. 16,647. 16,686. 17,819. 17,869. 19,170. 19,249. 19,391. 19,462. 19,959. 20,020. 20,032. 20,807. 21,126. 21,210. 21,520. 21,521.

22 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 442. 508. 669. 1144. 1259. 1844. 1975. 2614. 2642. 2950. 3260. 3574. 3773. 4133. 4143. 4165. 4210. 4678. 4809. 4837. 5093 5274.

73 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 33. 149. 284. 494. 706. 788. 1154. 1181. 1283. 1331. 1372. 2252. 3166. 3216. 3328. 3375. 3490. 3861. 4371. 4395. 4883. 5770. 6353. 6642. 6662. 6763. 6891. 7109. 7347. 7651. 7739. 7829. 7999. 8418. 8462. 8716. 8782. 8873. 8912. 8934. 9516. 9689. 9798. 10,314. 10,558 10,600. 10,742. 10,915. 10,969. 11,119. 11,288. 11,319. 11,429. 11,616. 11,744. 11,773. 12,078. 12,985. 13,284. 13,321. 14,267. 14,357. 14,362. 14,655. 14,859. 15,763. 16,394. 17,054. 17,272. 17,359. 17,392. 17,400. 17,752.

56 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 268. 297. 918. 932. 1003. 1005. 1076. 1447. 1870. 2047. 2349. 2470. 2640. 3253. 3341. 3660. 3980. 3991. 4220. 4291. 4486. 4613. 4711. 4771. 5548. 5816. 5992. 6648. 6897. 7749. 7908. 8553. 9556. 9660. 9690. 9903. 11,186. 11,213. 11,223. 11,725. 11,797. 11,873. 12,058. 12,741. 12,744. 12,892. 12,904. 12,922. 13,049. 13,134. 13,267. 13,362. 13,364. 13,752. 13,898. 13,918.

501 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 98. 127. 129. 147. 206. 268. 323. 324. 361. 375. 398. 411. 426. 445. 566. 591. 592. 627. 665. 736. 739. 760. 839. 840. 1001. 1042. 1074. 1085. 1130. 1152. 1176. 1265. 1321. 1324. 1418. 1518. 1557. 1602. 1607. 1635. 1636. 1663. 1696. 1697. 1734. 1773. 1800. 1812. 1832. 1910. 1926. 1936. 1951. 1988. 2130. 2140. 2154. 2183. 2197. 2200. 2209. 2270. 2278. 2324. 2359. 2402. 2449. 2491. 2535. 2614. 2633. 2822. 2890. 2903. 2925. 2948. 2970. 3002. 3032. 3044. 3233. 3235. 3242. 3270. 3343. 3377. 3380. 3412. 3420. 3423. 3457. 3562. 3580. 3606. 3654. 3662. 3696. 3708. 3778. 3809. 3840. 3848. 3971. 4151. 4160. 4221. 4246. 4251. 4408 4434. 4449. 4530. 4554. 4588. 4602. 4614. 4621. 4646. 4660. 4687. 4717. 4817. 4925. 5020.

No. 5045. 5063. 5173. 5255. 5265. 5379. 5387. 5414. 5494. 5536. 5548. 5556. 5585. 5787. 6000.
6132. 6165. 6212. 6305. 6307. 6367. 6380. 6463. 6465. 6494. 6539. 6652. 6714. 6721. 6928.
6983. 6999. 7120. 7199. 7253. 7279. 7369. 7376. 7434. 7475. 7491. 7499. 7501. 7532. 7540.
7583. 7615. 7699. 7744. 7810. 7870. 7918. 7923. 8010. 8055. 8061. 8133. 8141. 8142. 8147.
8155. 8215. 8270. 8282. 8363. 8460. 8625. 8666. 8670. 8674. 8688. 8750. 8844. 9047. 9070.
9148. 9244. 9266. 9312. 9316. 9338. 9342. 9404. 9413. 9415. 9590. 9636. 9654. 9691. 9710.
9763. 9798. 9893. 9895. 9950. 9966. 9971. 10,058. 10,079. 10,087. 10,098. 10,171. 10,196.
10,197. 10,257. 10,273. 10,289. 10,302. 10,361. 10,373. 10,419. 10,422. 10,438. 10,451.
10,462. 10,524. 10,553. 10,601. 10,621. 10,654. 10,660. 10,664. 10,676. 10,706. 10,749.
10,780. 10,792. 10,863. 10,893. 10,895. 10,954. 11,023. 11,036. 11,074. 11,099. 11,100.
11,150. 11,154. 11,250. 11,284. 11,290. 11,291. 11,321. 11,440. 11,478. 11,500. 11,515.
11,516. 11,539. 11,540. 11,546. 11,550. 11,563. 11,597. 11,699. 11,756. 11,766. 11,786.
11,796. 11,828. 11,830. 11,892. 11,895. 11,904. 11,945. 11,959. 11,968. 11,986. 12,09[illegible].
12,098. 12,127. 12,182. 12,240. 12,274. 12,323. 12,331. 12,351. 12,391. 12,507. 12,61[illegible].
12,625. 12,638. 12,647. 12,680. 12,700. 12,741. 12,771. 12,786. 12,795. 12,817. 12,848.
12,902. 12,943. 12,944. 13,044. 13,109. 13,150. 13,171. 13,220. 13,237. 13,359. 13,362.
13,390. 13,443. 13,447. 13,610. 13,677. 13,696. 13,707. 13,762. 13,766. 13,768. 13,833.
13,852. 13,909. 13,977. 14,006. 14,019. 14,058. 14,112. 14,137. 14,173. 14,177. 14,319.
14,365. 14,503. 14,535. 14,589. 14,633. 14,668. 14,710. 14,764. 14,879. 14,903. 14,957.
14,979. 14,982. 15,005. 15,014. 15,019. 15,120. 15,137. 15,219. 15,340. 15,374, 15,462.
15,467. 15,571. 15,595. 15,659. 15,667. 15,673. 15,687. 15,707. 15,741. 15,873. 15,895.
15,922. 15,936. 15,986. 16,005. 16,017. 16,021. 16,083. 16,106. 16,111. 16,159. 16,190.
16,275. 16,313. 16,324. 16,340. 16,346. 16,481. 16,499. 16,523. 16,529. 16,578. 16,596.
16,632. 16,640. 16,643. 16,669. 16,674. 16,790. 16,794. 16,806. 16,817. 16,862. 16,872.
16,882. 16,901. 16,916. 16,940. 16,941. 17,038. 17,046. 17,149. 17,155. 17,230. 17,252.
17,357. 17,372. 17,499. 17,546. 17,579. 17,590. 17,617. 17,641. 17,662. 17,725. 17,755.
17,772. 17,787. 17,813. 17,830. 17,848. 17,908. 17,916. 17,926. 17,959. 17,966. 17,967.
18,040. 18,078. 18,093. 18,094. 18,128. 18,129. 18,135. 18,141. 18,205. 18,254. 18,256.
18,264. 18,267. 18,310. 18,325. 18,344. 18,346. 18,364. 18,376. 18,411. 18,441. 18,524.
18,547. 18,552. 18,566. 18,625. 18,678. 18,724. 18,742. 18,748. 18,757. 18,775. 18,781.
18,799. 18,867. 18,883. 18,894. 18,920. 19,092. 19,116. 19,155. 19,167. 19,190. 19,220.
19,256. 19,269. 19,300. 19,374. 19,403. 19,410. 19,420. 19,493. 19,507. 19,513.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 7 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz

Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. October 1855:

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

b) vom 1. October 1857:

Lit. E. No. 1854. 14,614. 15,472. 16,110. à 10 Rthlr.

c) vom 1. April 1858:

Lit. C. No. 9890. 16,721. à 100 Rthlr.
Lit. D. No. 7972. à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Rthlr.

d) vom 1. October 1858:

Lit. E. No. 8284. à 10 Rthlr.

e) vom 1. April 1859:

Lit. A. No. 238. 6270. 9396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900. 20,914. à 1000 Rthlr.
Lit. B. No. 2152. 3605. 4287. 4798 à 500 Rthlr.
Lit. C. No. 49. 1206. 1752. 5286. 8021. 9482. 10,703. 12,834. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lti. D. No. 4200. 5112. 7335. 8823. 9919. 12,296. 13,260. 13,430. à 25 Rthlr.
Lit. E. No. 46. 1496. 2623. 2888. 4551. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Uebersicht

der Verwaltungsresultate bei der Schummel'schen schlesischen Schullehrerwittwen-Unterstützungsanstalt pro 1859.

I. Im Jahre 1859 betrug die Einnahme der Anstalts-Kasse:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Zinsen von außenstehenden Capitalien	636	1	6
„ II. = Zinsen von außenstehenden Legaten	28	17	—
„ III. = eingegangenen Geschenken und sonstigen Beiträgen	48	10	3
„ IV. = Insgemein	—	—	—
Summa aller Einnahme-Titel des Jahres 1859	712	28	9
Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1858 mit	76	14	—
Mithin Gesammt-Einnahme pro 1859	789	12	9

II. Die Ausgabe betrug:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Unterstützungen	626	26	8
„ II. Extraordinaria	4	—	—
„ III. Außer dem Etat	—	—	—
Summa aller Ausgabe-Titel des Jahres 1859	630	26	8

Anmerkung. Es sind überhaupt 113 Lehrer-Wittwen unterstützt worden, und zwar:

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	6	Lehrer-Wittwen	à 12 Rthlr. jährlich mit	72	—	—
B.	19	dto.	à 8 Rthlr. dto.	152	—	—
C.	37	dto.	à 6 Rthlr. dto.	222	—	—
D.	36	dto.	à 4 Rthlr. dto.	144	—	—
E.	1	dto.	aus dem Grabschen Legate mit	4	—	—
F.	1	dto.	aus dem Menzelschen Legate mit	4	—	—
G.	3	dto.	aus dem Sachs v. Löwenheim'schen Legate, einmal jährlich mit	8	26	8
H.	10	dto.	außerordentlich einmal jährlich mit	20	—	—

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	789	12	9
= = Ausgabe =	630	26	8
Mithin blieb Bestand	158	16	1

Anmerkung. Dieser Bestand ist zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet worden.

Das Vermögen der Anstalts-Kasse bestand 1859 in außenstehenden Hypotheken-Capitalien, Legaten und geldwerthen Staatspapieren 2c., überhaupt in . . . . . . 14,132 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.
Im Jahre 1858 bestand dasselbe in . . . . 14,041 = 20 = 10 =
Mithin hat sich das Gesammtvermögen der Anstalt im Jahre 1859 verbessert um 90 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Statuten der Schummel'schen schlesischen Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1861. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Die Ferienordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Am 1. Juli cr. beginnt das hiesige Königliche Schwur-Gericht die zweite Sitzung pro 1861.

Görlitz, den 28. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 24. Juni d. Js. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 1. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Von dem Herrn Kriegs-Minister ist bestimmt worden, daß die Ergänzung der Intendantur-Secretariats-Beamten fortan der Regel nach aus den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen erfolgen soll, und nur aushülfsweise, soweit der nöthige Ersatz hiernach nicht genügend und hinreichend gedeckt werden kann, auch Civil-Anwärter angenommen werden dürfen, wenn sie den Bedingungen des bezüglichen Regulativs vollständig entsprechen und von ihrer Annahme ein besonderer Gewinn für die Partie zu erwarten ist. Es empfiehlt sich daher, daß junge Leute, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums mit Erfolg besucht haben, in ihrem eigenen Interesse, durch Eintritt in den Militairdienst und Ablegung des Zahlmeister-Examens sich das Anrecht zum Eintritt in den Militair-Verwaltungsdienst erdienen, in welchem Falle ihnen, bei hervorragender Schulbildung eine besondere Berücksichtigung nicht fehlen würde.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Juni 1861.

Der wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Militair-Intendant des 6. Armee-Corps.
v. Funck.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nach Abberufung des Oberförster-Candidaten Wächter aus seiner dienstlichen Stellung bei hiesiger Regierung ist der Oberförster-Candidat von Seelstrang mit der interimistischen Vertretung der Forstassessorstelle bei hiesiger Regierung beauftragt und heute in seine amtliche Stellung eingewiesen worden.

Liegnitz, den 5. Juni 1861. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Tuchfabrikanten Gude in Löwenberg zum Rathmann daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Zimmermeisters Schmaller in Liegnitz zum Stadtrath daselbst,
die Wahl des Kaufmanns Künzel in Naumburg a/B. zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer K. H. Gebauer zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Sprottau.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Breslau sind die Vocationen für den zum 3. ordentlichen Lehrer bei der Friedrich Wilhelms Realschule zu Grünberg beförderten seitherigen Schulamts-Candidaten Hoffmann und für den zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule zu Görlitz berufenen Schulamts-Kandidaten Dr. Frahnert bestätigt worden.

Ernannt wurde:
Der Haupt-Amts-Assistent Herold in Frankfurt a/Oder zum Haupt-Amts-Kontroleur in Liebau.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Commissions-Agenten Fröhlich in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 30. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Richard Kauffmann in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Levy in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 31. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Neumann in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für das Strom-Versicherungs-Geschäft der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 1. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofbesitzer Gotthilf Kretschmar in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister Theodor Erler in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846 / 26. Januar 1847, 21. December 1848 / 11. Januar 1849, 31. December 1849 / 16. Januar 1850, 20. Mai / 10. Juni 1856, 13. October / 3. November 1857 und 17. Juli / 3. August 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Digitized by Google

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten, durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Albert in London.

M. f. H. IV. 4350.
M. d. J. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynsen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Urmston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynsen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynsen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen werden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen worden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben worden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds“ und „Zweiter Versicherungs-Fonds“, welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer“ hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels (1/10 jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugschalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

Digitized by Google

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds" zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer" einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer" im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds" setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Porvinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds", dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" und dem „Fonds der Eigenthümer" oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt werden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer“ besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds“ übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer“ die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer“ übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt werden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt werden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird:

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer“, „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds“ oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds“, dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt werden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte **Swynsen Jerwis**, **William Day**, **Frederick Christopher Dodsworth**, **Ralph Fenwick**, **Joseph Holl**, **James Jephson**, **William King**, **George Goldsmith Kirby**, **Lawrence Kortright**, **Richard Alexander Price** und **Charles Roberts** die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt werden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hammett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt werden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erlaschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, soll bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefördert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus dem Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brell, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesell-„schaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.)

A. Wagner,
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . . und unterstützt von . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;

2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;
3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;
4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;
5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;
6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;
7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen;

daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;

daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;

daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent-Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds" angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:

sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:

daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absteht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;

2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;

3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorgehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;

4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;

5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;

6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen:

daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels. Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.)

A. Wagner,
vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 15. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5379. das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861;

" 5380. das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861; und

" 5381. das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahr alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Tauschein,
   b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Nach meiner Bekanntmachung vom 29. Mai vorigen Jahres ist die Bestimmung des §. 35 des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852, wonach rücksichtlich der Klassifikation von Gebäuden unter feuerfester Bedachung nur eine Bedachung von Stein oder Metall ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleichzustellenden Methode zu verstehen ist, dahin abgeändert worden,

daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich ihrer Klassifikation den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornscher Art gleichgestellt werden.

In Folge dessen bestimme ich hiermit, daß neben den Bedachungen, welche als feuerfeste bereits aufgeführt sind, noch folgende Bedachungen als feuerfeste anerkannt werden sollen:

I. Die Holzcement-Bedachungen, welche als wesentliche Bestandtheile enthalten:

1) eine flache Sandschicht auf der Verschalung,

2) eine drei- bis fünffache harzige Papier- oder Pappmasse,

3) eine diese harzige Masse überdeckende wenigstens 1½ Zoll hohe Kies- und Sandschicht mit einer Beimischung von Lehm, auf welche auch noch eine Schicht Gartenerde aufgebracht sein kann.

Bezüglich dieser Holzcement-Bedachungen sind zu unterscheiden:

a. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche nur feuerfestes Material, als Stein, Eisen, Zink, Sand, Kies oder Gartenerde zeigen. Diese Bedachungen werden als derartig feuersicher anerkannt, daß Gebäude, welche mit einer solchen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät nach den Bestimmungen des §. 35 des Societäts-Reglements vom 1. September 1852 aufgenommen werden sollen. Den Nachweis über das Vorhandensein einer solchen feuerfesten Holzcement-Bedachung hat der Associat durch Beibringung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde zu führen;

b. diejenigen welche an ihrer Oberfläche, außer den als wesentliche Bestandtheile der Holzcement-Bedachungen aufgeführten feuerfesten Materialien, auch andere nicht feuerfeste Materialien als Holz, Theer, Pappe, Papier, Harz zeigen. Gebäude, welche mit einer solchen Holzcement-Bedachung versehen sind, sollen auch fernerhin bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät nur in der zweiten Haupt-Klasse Aufnahme finden.

II. die Papp- und Filzdächer.

Da indessen nicht jede derartige Bedachung den Ansprüchen, welche an die Feuersicherheit der Dachdeckungen gemacht werden müssen, vollständig entspricht, auch der Nachweis, daß die Dachpappen rc. aus einer Fabrik entnommen sind, deren Fabrikat früher von der Behörde einer Prüfung unterzogen und als feuersicher anerkannt ist, erfahrungsmäßig keine Gewähr für die Güte des später gelieferten Deckmaterials bietet, so sollen Gebäude, welche mit einer derartigen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptklasse der Provinzial-Städte-Feuer-Societät nach den Bestimmungen des §. 35 des Societäts-Reglements vom 1. September 1852 nur dann aufgenommen werden, wenn in jedem einzelnen Falle der Nachweis geführt wird, daß zur Dachdeckung feuersicheres Material verwendet worden ist.

Jeder Associat, welcher hiernach einem mit einer solchen Bedachung versehenen Gebäude die Aufnahme in der ersten Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät sichern will, hat vor Auflegung des Bedachungsmaterials ein Probestück des zu verwendenden Materials und zwar in einer Größe von zwei Fuß im Quadrat dem betreffenden Bezirksbaubeamten oder in Städten, wo examinirte Baumeister in der städtischen Baudeputation sitzen, dieser Deputation portofrei Behufs Prüfung der Feuersicherheit gegen eine Gebühr von Einem Thaler zu überreichen.

Bei der Prüfung des betreffenden Materials, zu welcher jedoch nicht das ganze eingesandte Probestück zu verwenden ist, ist dasselbe zunächst wie bei der wirklichen Eindeckung auf Bretter aufzunageln. Sodann ist Kohlenfeuer oberhalb und Flammenfeuer unterhalb anzubringen, wobei in Betreff der Feuersicherheit des Materials als wesentliche Ansprüche festzuhalten sind, daß

1) das Kohlenfeuer oberhalb der Dachpappen rc. diese, selbst bei stärkerem Luftzuge, nicht zum Brennen bringt und

2) das Flammenfeuer unterhalb der Dachpappen rc. auch wenn es dieselben in Brand setzt, solche nur verkohlt.

Wird bei der Prüfung das Material als feuersicher erachtet, so hat hierüber der Bezirksbaubeamte resp. die Stadt-Baudeputation dem Associaten ein Attest auszustellen und dieses Attest der Orts-Polizeibehörde nebst dem nicht mitverbrannten Theile des Probematerials zu übersenden. Die Orts-Polizeibehörde hat alsdann zu überwachen, daß das als feuersicher anerkannte Material wirklich und vorschriftsmäßig zur Bedachung verwendet wird und dem Associaten bei der Bauabnahme hierüber ein Attest zu ertheilen. Auf Grund dieser beiden von dem Associaten dem Versicherungs-Antrage beizufügenden Atteste kann der Associat die Aufnahme des Gebäudes bezüglich der Bedachung in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät in Anspruch nehmen.

Breslau, den 28. Mai 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 48. Betreff. den wirklichen Werth des Silbergehalts der noch circulirenden sogenannten polnischen Gulden und Zweiguldenstücke aus den Jahren 17⁶⁶/₉₄ und 1807/14.

Der Herr Finanz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, Behufs Feststellung des wirklichen Werths des Silbergehalts der noch aus den Jahren 1766 bis 1794 und 1807 bis 1814 circulirenden sogenannten polnischen Gulden und Zweiguldenstücke (1/6 und 1/3 Thaler) eine desfallsige Prüfung durch die Königliche Münze vornehmen zu lassen. Daraus hat sich nun folgendes Resultat ergeben:

1) bei den Königlich Polnischen 1/3 und 1/6 Thalerstücken aus der Zeit von 1766 bis 1786 und zwar:
   a. bei den 1/3 Thalerstücken 9 Sgr. 10 Pf.,
   b. bei den 1/6 Thalerstücken 4 Sgr. 8 Pf.,
2) bei den Königlich Polnischen 1/3 und 1/6 Thalerstücken aus der Zeit von 1787 bis 1794 und zwar:
   a. bei den 1/3 Thalerstücken 9 Sgr 3 Pf.,
   b. bei den 1/6 Thalerstücken 4 Sgr. 5 Pf.,
3) bei den Herzoglich Warschauischen oder Sächsisch-Polnischen 1/3 und 1/6 Thalerstücken aus der Zeit von 1807 bis 1814 und zwar:
   a. bei den 1/3 Thalerstücken 9 Sgr. 1,4 Pf.,
   b. bei den 1/6 Thalerstücken 4 Sgr. 3,9 Pf.

Wir bringen dieses Ergebniß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, um sowohl bei der Annahme als bei der Ausgabe oben erwähnten Münzen sich vor Schaden gegen wucherische Speculanten möglichst sichern zu können.

Liegnitz, den 7. Juni 1861. Königl. Regierung. Scharfenort.

(No. 49. Betr. die diesjährige Commissions-Prüfung bei der Seminar-Hülfs-Anstalt zu Reichenbach O./L.)

Bei der Seminar-Hülfs-Anstalt zu Reichenbach O./L. soll die diesjährige Commissions-Prüfung am 2. 3. und 4. September dieses Jahres stattfinden.

Es werden daher alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche diese Anstalt im vorigen Jahre besucht haben, aufgefordert, sich zur Ablegung der Commissions-Prüfung am 1. September dieses Jahres in Reichenbach O./L. einzufinden, und unter Ueberreichung ihrer Führungs-Zeugnisse bei dem Herrn Pastor prim. Wätzold daselbst zu melden.

Breslau, den 4. Juni 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Schleinitz.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii in Breslau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich diejenigen beiden Zöglinge der genannten Anstalt, welche, dem betreffenden erstmaligen Coetus derselben angehörig, die Kommissions-Prüfung noch nicht gemacht resp. nicht bestanden haben, Behufs Ableistung derselben sich ebenfalls zu dem anberaumten Termine in Reichenbach O./L. einzufinden. Liegnitz, den 10. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
von Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höherer Anordnung gemäß in diesem Jahre wieder eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit stattfinden soll.

Es wird demgemäß durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter Leitung des Königlichen Consistorial- und Schulrathes Wachler, in Vertretung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn eine solche außerordentliche allgemeine Visitation in den beiden Kirchenkreisen Lauban I. und II. abgehalten

am 25. Juni c. Vormittags 9 Uhr

in der evangelischen Kirche zu Lauban durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet und am 23. Juli c. in der evangelischen Kirche zu Markliſſa geschlossen werden.

Die General-Visitations-Commission bilden folgende Mitglieder:

A. Commissarius des Evangelischen Ober-Kirchenrathes: General-Superintendent rc. Dr. Hoffmann aus Berlin.

B. Präses: Consistorial- und Schul-Rath Wachler.

C. Superintendent der Diözese Neisse, Pastor Mehwald.
D. desgl. Freistadt, Pastor Punke aus Carolath.
E. desgl. Rothenburg I., Pastor Holscher aus Horka.
F. Superintendent Urtel aus Nieder-Benna bei Merseburg, Provinz Sachsen.
G. desgl. Mühlmann aus Teltow, Provinz Brandenburg.
H. Landrath, Regierungsrath Deetz aus Lauban. Als dessen Stellvertreter:
I. Kreis-Deputirter, Freiherr von Gersdorff auf Ostrichen und Alt-Seidenberg.
K. Kreis-Gerichts-Direktor Baum aus Lauban.
L. Rittergutsbesitzer Otto von Uechtritz-Steinkirch auf Tzschocha.

Breslau, den 3. Juni 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Am 24. Juni cr. Vormittags 8 Uhr beginnen hier die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 29. Mai 1861. Das Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Am 8. Juli cr. beginnen die Verhandlungen der zweiten Schwurgerichts-Periode für das Jahr 1861, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 4. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der hiesigen Königlichen Regierung resp. deren Haupt-Kasse wurden befördert:
1. der bisherige Haupt-Kassirer Schumacher zum Oberbuchhalter,
2. " " Buchhalter Günzel zum Haupt-Kassirer,
3. " " Kassen-Assistent Acerhold zum Buchhalter,
4. " " Civil-Supernumerar Eloner zum Kassen-Assistenten,
5. " " Kanzlei-Diätarius Zertani zum Regierungs-Kanzlisten
und 6. " " Stadthauptkassendiener Herzog zum Regierungsboten.

Liegnitz, den 10. Juni 1861. Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns R. Pincas in Neusalz a./O. zum Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Mai 1861.

Ernannt: Die Kreisrichter Ritter und Zencker zu Löwenberg und Freiherr von Seckendorf zu Lauban sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Verliehen: Dem Rechts-Anwalt und Notar Wandel zu Goldberg ist der Charakter als Justizrath, dem Kanzlei-Direktor Schmidt zu Guhrau der Charakter als Kanzleirath und dem Deposital-Rendanten Schönborn zu Görlitz der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Locken zu Goldberg ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Befördert: A. Bei dem Appellations-Gericht:

Der Appellations-Gerichtsbote Neander zu Glogau zum ersten Appellations-Gerichtsboten mit der Funktion als Botenmeister.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ulber zu Glogau zum Appellations-Gerichtsboten.

B. Bei den Kreisgerichten:

Der Büreau-Assistent Hoberg zu Goldberg zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der Botenmeister Bartsch zu Rothenburg zum Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Bote und Exekutor Anders zu Guhrau zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Polizei=Diener Franke zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Versetzt: Der Gerichts=Assessor Mila aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Gerichts=Assessor Theremin aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreis=Gericht zu Goldberg.

Der Büreau=Diätar Kühn zu Grünberg an das Kreisgericht zu Glogau.

Pensionirt: Der Gefangen=Ober=Aufseher Schindler zu Liegnitz.

Gestorben: Der Kreisgerichts=Rath Lerche zu Löwenberg.

Der Büreau=Diätar Schwarz zu Halbau.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Hinterheide	Rüdiger	Lehrer	Hinterheide.
	Kreis Glogau.		
Baunau	Hoffmann	Amtmann	Baunau.
Buchwald, Thamm, Klemnitz, Neuhammer und Neuheidau	Engemann	Kaufmann	Buchwald.
	Kreis Goldberg.		
Ober=Adelsdorf	Heptner	Gutsbesitzer	Ob.=Adelsdorf.
Göllschau, Ndr.=Michelsdorf und Petschendorf	Scholz	Lehrer	Göllschau.
Moschendorf	Milaczeck	Inspektor	Moschendorf.
	Kreis Lauban.		
Mittel=Langenöls mit Klein=Stöckigt	Hilger	Häusler	Mittel=Langenöls.
Nieder=Gerlachsheim	Eichler	Rittergutsbesitzer	Nieder=Gerlachsheim.
Gieshübel	Neubarth	Gutsbesitzer	Gieshübel.
Friedersdorf, Neuwarnsdorf und Neuschweinitz	Junge	Weber	Friedersdorf.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks=No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Steinseiffen	20	Karl Lesche	Ackerstellen=Besitzer	Steinseiffen.
		Kreis Jauer.		
Alt=Jauer	10	Karl Gottlieb Görner	Partikulier	Alt=Jauer.
Kolbnitz, Georgenberg und Rathschütz	12	Karl Wilh. Bernh. Frh. v. Czettritz=Neuhaus	Landes=Aeltester und Rittergutsbesitzer	Kolbnitz.
Skohl	32	Heinr. Adolph Markert	Kretschambesitzer	Skohl.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Privat-Sekretair R. Runge zu Bunzlau ist die Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 6. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister C. Haucke in Tiefenfurth, Kreises Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 6. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann J. A. Körnig in Giesmannsdorf, Kreises Sprottau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 4. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister R. Klingberg in Beuthen a/O. Kreises Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 4. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann und Rathsherrn Höppe in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a/M. die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 7. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ludwig A. Martini in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Rachner in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Cigarren-Fabrikanten Carl Hausmann in Schönberg, Kreises Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Johann Carl Gäbel in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 11. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Schwantowsky in Marklissa Kreises Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 11. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer Carl Mätzig in Wiegandsthal Kreises Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 12. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent „auf eine Chenille-Schneidemaschine" ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 22. Juni **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5382. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861;

= 5383. das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861;

= 5384. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz;

= 5385. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn;

= 5386. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz;

= 5387. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22 Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4. 6. 15. 34 und 43 des Statuts der Actiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln Vom 1. Juni 1861; und

= 5388. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden.

Lit. A. Nr. 4092. bis 4096. 5417. bis 5421. 5567. bis 5571. 6212. bis 6216. 6887. bis 6891.	25 Stück à 1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 2713. bis 2722. 4804. bis 4813. 6264. bis 6273. 7361. bis 7370	40 Stück à 500 Thlr.	= 20,000 Thlr.
Lit. C. Nr. 7543. bis 7567. 12,821. bis 12,845	50 Stück à 200 Thlr.	= 10,000 Thlr.
Lit. D. Nr. 5451. bis 5454. 5457. bis 5502. 5904. bis 5942.	89 Stück à 100 Thlr.	= 8900 Thlr.
zusammen	204 Stück über	63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1ten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1ten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Suldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1953. 1954. und 1955 à 1000 Thlr.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 50. Betreffend Jahrmarktsverlegung in Rothenburg a/O.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 16. September d. J. angesetzten Jahrmarkt in Rothenburg a/O., Kreis Grünberg, auf

den 18. September cr.

verlegt worden ist. Liegnitz, den 14. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 51. Betreff. das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft.)

Nach Vorschrift des §. 74 No. 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der **18.** Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird.

Am Montag	den 1. Juli c.	in Bolkenhayn	für den Kreis Bolkenhayn,
= Mittwoch	= 3. =	= Landeshut	= = = Landeshut,
= Freitag	= 5. =	} in Erdmannsdorf	= = = Hirschberg,
= Sonnabend	= 6. =	}	
= Montag	= 8. =	in Löwenberg	für den Aushebungsbezirk Löwenberg,
= Mittwoch	= 10. =	in Greiffenberg	= = = Greiffenberg,
= Freitag	= 12. =	= Marklissa	= = = Marklissa,
= Sonnabend	= 13. =	= Lauban	= = = Lauban,
= Montag	= 15. =	= Haynau	= = = Haynau,
= Mittwoch	= 17. =	= Goldberg	= = = Goldberg,
= Donnerstag	= 18. =	= Schönau	für den Kreis = Schönau,
= Sonnabend	= 20. =	= Jauer	= = = = Jauer,
= Montag	= 22. =	} = Liegnitz	= = = = Liegnitz.
= Dienstag	= 23. =	}	

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der **17.** Infanterie-Brigade wird erst in den Monaten September und October c. abgehalten und das Nähere darüber seiner Zeit bekannt gemacht werden. Liegnitz, den 16. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Obgleich die ordentlichen Beiträge für die Schlesische Provinzial-Städte-Feuersocietät für das erste Semester dieses Jahres ganz erlassen worden sind, gestattet der Kassenbestand der Societät doch, mit Rücksicht auf §. 40 des Reglements vom 1. September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 hierdurch auch die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester dieses Jahres zur Hälfte zu erlassen — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen nöthig werden sollten. Dieser Erlaß kommt auch den Versicherten zu statten, welche erst mit dem zweiten Semester dieses Jahres der Societät beitreten, nicht aber den Versicherten, welche nach §. 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben.

Sämmtliche Magisträte der Provinz, ausschließlich Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von diesem Erlaß Nachricht zu geben.

Breslau, den 8. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Bezirke der diesseitigen Ober-Post-Direction treten folgende Veränderungen im Gange der Posten ein. Vom 20. d. Mts. ab:

Aufgehoben werden:

die um 4¼ Uhr früh aus Görlitz nach Spiller und
die um 4½ Uhr Nachmittags aus Spiller nach Görlitz gehenden Personenposten,
ferner die Localpost zwischen Bunzlau und Löwenberg.

Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg mit 4sitzigen Wagen. Personengeld 6 Sgr. pro Meile.
aus Görlitz um 4½ Uhr früh,
durch Lauban um 7 Uhr 55 Min. früh,
durch Greifenberg um 10 Uhr Vormittags,
in Hirschberg um 1¾ Uhr Nachmittags,
aus Hirschberg um 2 Uhr 10 Min. Nachmittags,
durch Greifenberg um 6 Uhr 10 Min. Abends,
durch Lauban um 8½ Uhr Abends,
in Görlitz um 11 Uhr 20 Minuten Nachts;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Greifenberg mit 4sitzigen Wagen:
aus Bunzlau 12¼ Uhr Nachts, nach Ankunft des Nacht- und des Schnellzuges aus Breslau,
durch Löwenberg 2 Uhr 35 Minuten früh,
in Greifenberg 4 Uhr 40 Min. früh,
aus Greifenberg 10½ Uhr Vormittags,
durch Löwenberg 12½ Uhr Mittags,
in Bunzlau 2 Uhr 50 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Tageszug nach Breslau;

3) eine tägliche Botenpost zwischen Greifenberg und Friedeberg a/Q.:
aus Greifenberg um 5 Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Bunzlau,
aus Friedeberg = 8 = = zum Anschluß an die Posten nach Bunzlau und Hirschberg.

In ihrem Gange werden verändert:

1) die Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg:
aus Bunzlau um 4¾ Uhr früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin, (der Nachtzug aus Berlin hat keinen Anschluß),
durch Löwenberg um 6 Uhr 50 Min. früh,
in Hirschberg = 11 Uhr 50 Min. Vormittags,
aus Hirschberg um 3 Uhr Nachmittags,
durch Löwenberg 8 Uhr Abends,
in Bunzlau 10¼ Uhr Abends, zum Anschluß an den Nacht- u. an den Schnellzug nach Berlin;

2) die Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 1 Uhr Mittags, nach Ankunft der Post aus Bunzlau (Schnellzug aus Berlin),
aus Schmiedeberg um 11 Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Personenposten nach Bunzlau (Berlin) und Görlitz;

3) die Botenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 3¼ Uhr Nachmittags,
aus Schmiedeberg um 6½ Uhr Abends;
4) die Personenpost zwischen Görlitz und Spiller (Hirschberg);
aus Görlitz um 3¼ Uhr Nachmittags,
durch Lauban 6½ Uhr Abends,
durch Greifenberg 8 Uhr 40 Minuten Abends,
in Spiller 10½ Uhr Abends,
(in Hirschberg 12 Uhr 40 Minuten Nachts),
aus Spiller 2 Uhr 35 Minuten früh,
(aus Hirschberg 12 Uhr 20 Minuten Nachts),
durch Greifenberg 4½ Uhr früh,
durch Lauban 6¾ Uhr früh
in Görlitz 9 Uhr 35 Minuten früh;
5) die Personenpost zwischen Kohlfurt und Lauban, (welche mit der Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg in genauem Zusammenhange steht):
aus Kohlfurt um 5¼ Uhr früh, nach Ankunft des Schnell- und des Nachtzuges aus Berlin,
aus Lauban um 8 Uhr 15 Minuten Abends, zum Anschluß an den Nacht- und an den Schnellzug nach Berlin;
6) die Personenpost zwischen Lähn und Schmottseifen:
aus Lähn um 5 Uhr Abends,
aus Schmottseifen um 8¼ Uhr früh;
7) die Kariolpost zwischen Schmottseifen, Liebenthal und Greifenberg:
aus Schmottseifen um 8¼ Uhr früh,
aus Greifenberg um 4 Uhr Nachmittags;
8) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Lüben:
aus Liegnitz um 6 Uhr früh.

Vom 1. Juli d. J. ab wird für die Zeit bis zum 15. September d. J. incl. durch Umwandlung der Flinsberg-Friedeberger Kariolpost in eine dreisitzige, tägliche Personenpost eine directe Personenpostverbindung zwischen Kohlfurt und Flinsberg hergestellt. Die betreffende Post, bei welcher der Personengeldsatz von 6 Sgr. pro Person und Meile in Anwendung kommt, wird, wie folgt coursiren:
aus Kohlfurt um 5 Uhr früh, nach Ankunft des Schnellzuges und des Nacht-Personenzuges aus Berlin,
durch Lauban um 7^{25} bis 7^{45} Uhr früh,
durch Greifenberg um 9^{45} bis 10^{15} Uhr früh,
durch Friedeberg a/Q. um 11^{30} bis 11^{45} Uhr Vormittags,
in Flinsberg um 12^{45} Uhr Nachmittags,
aus Flinsberg um 3^{30} „ „
durch Friedeberg a/Q. um 4^{30} bis 4^{45} Uhr Nachm.,
durch Greifenberg um 6 bis 6^{25} Uhr Abends,
durch Lauban um 8^{25} bis 8^{40} Uhr „
in Kohlfurt um 11^{5} Uhr Abends zum Anschluß an den Nacht-Personenzug und den Schnellzug nach Berlin.

Liegnitz, den 16. Juni 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Auf Grund der am 11. und 12. dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Steinau a/O. bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Candidaten der evangelischen Theologie
1. Paul Dehmel zu Berbisdorf bei Schönau,
2. Carl Meyer zu Spechthausen bei Neustadt E/W.,
3. Bruno Edmund Rudolph zu Cunnerwitz bei Görlitz,
4. Otto Julius Wende zu Polsnitz bei Freiburg,
5. dem Candidaten der evangelischen Theologie und vormaligen christkatholischen Prediger Andreas Gottlieb Schliebs in Breslau, sowie

Digitized by Google

8. Der am 22. December 1859 verstorbene Commerzienrath Johann Gottfried Fischer in Greiffenberg hat mittelst testamentarischer Stipulation vom 7. Juni 1852., publicirt den 16. Januar 1860, der dasigen Stadt-Commune ein Capital von 400 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen desselben zur Bekleidung, Erziehung ꝛc. einer vater- und mutterlosen Weise verwandt werden sollen.

9. Der verstorbene Königliche Polizei-Anwalt und Post-Expediteur a. D. Gotthelf Apelt zu Friedeberg a./Q. hat mittelst Codicils vom 13. September 1860, publicirt den 5. October ej. a.

a. dem in Friedeberg a./Q. bestehenden Vereine zur Beschäftigung armer Kinder ein Legat von 100 Rthlr.,

b. der dortigen Armenkasse ebenfalls ein Legat von 100 Rthlr. und

c. der Hospitalkasse daselbst ein Kapital von 100 Rthlr. vermacht.

10. Mittelst Testaments de publicato Liebenthal den 13. November 1860 legirte der Auszügler Johann Benedict Mittmann zu Langwasser der Ortsarmenkasse zu Hennersdorf, Löwenberger Kreises ein Kapital von 50 Rthlr., dessen Zinsen zur alljährlichen Vertheilung an Ortsarme der Gemeinde Hennersdorf bestimmt sind.

11. Die zu Hirschberg verstorbene verwittwete Kaufmann Kleiner, Friederike Charlotte, geb. Illmann vermachte durch Testament de publ. 22. November a. pr. dem Armenhause in Hirschberg die Summe von 100 Rthlr.

12. Der verstorbene Rittergutsbesitzer Otto August Ferdinand Wiglas von Schindel auf Ob.- und Ndr.-Schönbrunn, Laubaner Kreises vermachte unter Anderem laut Urkunde vom 25. Juni 1860 der dasigen Armen-Kasse ein Legat von 1000 Rthlr., dessen jährliche Revenüen zur Unterstützung von Ortsarmen der Gemeinde Schönbrunn bestimmt sind. —

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir der von den Gebern bethätigten Menschenfreundlichkeit Dank und Anerkennung zollen.

Liegnitz, den 10. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer M. Baumeister in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 14. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Neumann in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Eduard Fritsch in Warmbrunn, Kreises Hirschberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 18. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Kaufmann H. O. Feuerstein in Sagan hat die Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 17. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

6. dem Lehramts-Candidaten Johann Eduard Hermann Hinz in Breslau und

7. dem Lehramts-Candidaten Carl Wilhelm Hoffmann zu Ciolkowo bei Kröben, Provinz Posen, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rektorstelle zuerkannt worden.

Breslau, den 15. Juni 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13. d. Mts. beschlossen, vom 1. Juli cr. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen . . 10 Sgr.,
= = über 10 bis 25 Meilen . 20 =
= alle Entfernungen über 25 Meilen 1 Rthlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Lohgerbermeisters Scholz in Parchwitz zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Sattlermeisters Speer und die anderweit erfolgte Wahl des Brauermeisters Teschner in Friedeberg a. Q. zu Rathmännern daselbst,

die Wahl des Rentiers Schunda in Hoyerswerda zum Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Königlichen Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Wolff in Grünberg für Auszeichnung bei Ausführung und Leitung der Schutzpocken-Impfung die silberne Impfmedaille verliehen.

Liegnitz, den 19. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Verdienstliches.)

1. Die am 11. März 1860 zu Aslau, Bunzlauer Kreises verstorbene, verwittwete Getreidehändler Sauermann, Johanne Christiane geb. Knoll hat der Armenkasse in Aslau ein Legat in Höhe von 100 Rthlr. ausgesetzt, dessen Zinsen alljährlich am Todestage der Stifterin an 5 der ärmsten Bewohner von Aslau vertheilt werden sollen. —

2. Die zu Gassendorf, Goldberger Kreises unterm 14. December v. J. verstorbene verwittwete Frau Majorin von Mellentin, Friederike Ernestine geb. von Wentzky hat laut Codicil vom 5. März 1860 den Gemeinden Nieder-Lobendau und Gassendorf zusammen ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. ausgesetzt, dessen jährliche Interessen unter die ärmsten der Gemeinde vertheilt werden sollen.

3. Durch das am 12. Mai 1860 publicirte Testament des am 15. April ej. a. zu Röchlitz, Goldberger Kreises verstorbenen Freibauergutsbesitzers Karl Gottfried Pusch wurde der Ortsarmenkasse in Röchlitz ein Legat von 100 Rthlr. überwiesen.

4. Durch das Testament des Schlossermeisters Johann Gotthelf Pötschke und dessen Ehefrau, geb. Sonntag in Görlitz ist der städtischen Armenkasse zu Görlitz ein Legat von 5 Rthlr. ohne besondere Zweckbestimmung zugewendet worden.

5. Der Königliche Sächsische Staats-Minister a. D. von Carlowitz, früherer Besitzer des Rittergutes Ebersbach, Görlitzer Kreises hat der dasigen Orts-Armen-Kasse 200 Rthlr. geschenkt; ferner hat

6. der Bauergutsbesitzer Johann George Pilz aus Friedersdorf, Görlitzer Kreises, mittelst Testaments de publicato 24 November 1859 der Orts-Armen-Kasse von Friedersdorf ein Kapital von 50 Rthlr., sowie

7. die verwittwete Gedingebauer Anna Rosina Schäfer geb. Bürger ebendaselbst zur Unterstützung der Orts-Armen in Friedersdorf nach mündlicher Bestimmung der dasigen Armen-Kasse die Summe von 50 Rthlr. überwiesen. —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 29 Juni **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5389. das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstliche sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861;

= 5390. das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843;

= 5391. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.; und

= 5392. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. Mts. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-S. S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des § 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;

2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;

3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;

5) für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höreren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10 Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 52. Betreff. die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz im Monat August stattfindet und der Termin zur mündlichen Prüfung auf

Donnerstag den 15. August c.

anberaumt ist.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterwerfen wollen, haben sich unter Beibringung der im §. 3 des Reglements für die Entlassungsprüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise und zwar:

1. eines kurzen Lebenslaufes,
2. eines Schulzeugnisses,
3. einiger Probezeichnungen

bis zum 15. Juli c. bei dem Direktorium der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz persönlich zu melden, welches demnächst das Erforderliche wegen des nach §. 4 a. a. O. zu bestehenden Tentamens, so wie wegen der schriftlichen Prüfung (§. 6 l. c.) veranlassen wird.

Liegnitz, den 26. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 53. Betreff. die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule in Liegnitz.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule die diesjährige Entlassungs-Prüfung im Monate August und der Termin zur Abhaltung des mündlichen Examens auf den

29. August dieses Jahres

anberaumt ist, während das Tentamen für etwanige auswärtige Examinanden am

13. August dieses Jahres

abgehalten werden soll.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich jedenfalls bis zum 1. August d. J bei dem Herrn Direktor Dr. Siebeck persönlich zu melden, und demselben die im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, als

1. einen kurzen Lebenslauf,
2. ein Schulzeugniß, und
3. einige Probezeichnungen,

zu überreichen, wonächst das Nähere wegen der schriftlichen Prüfung und des mit den auswärtigen Examinanden abzuhaltenden Tentamens bestimmt werden wird.

Liegnitz, den 26. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 54. Betreff. die Industrie-Ausstellung in London.)

An den Preußischen Gewerbestand.

Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Produktes mit denjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Character eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbstand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbstand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge. Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe-
[illegible]eyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Vorstehende von der Commission für die Industrie-Ausstellung zu London an den Preußischen Ge-

werbestand gerichtete Ansprache bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 55. Betreff. die Forterhebung des Zuschlages zur Einkommen=, Klassen=, Mahl= und Schlachtsteuer.)

Wir machen die Königlichen Kreiskassen und die Steuerpflichtigen hiemit auf das Gesetz vom 10. d. Mts. aufmerksam, nach welchem der auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859 (Gesetz=Samml. Seite 244) und vom 27. Juni 1860 (Gesetz=Samml. Seite 279) zu erhebende Zuschlag von 25 pro Cent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl= und Schlachtsteuer für die Zeit bis 30. Juni 1862 forterhoben werden soll.

Liegnitz, den 27. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen= und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57. seq. Titel I. der Deposital=Ordnung und in den Ministerial=Reskripten vom 21. November 1823 u. 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital=Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach §. 122 Tit. II der Deposital=Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims=Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten=Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz=Ministerial=Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht an das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital=Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal=Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 21. Juni 1861.

Königliches Appellations=Gericht.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowol in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensachen zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über d

Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 18 Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Vom 21. Juli bis einschließlich den 31. August d. J. finden die Gerichtsferien statt.

Während derselben sind die Anträge und Gesuche lediglich auf die wirklich einer Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken.

Für alle nicht schleunigen Sachen ruht der Betrieb gänzlich.

Die schleunigen Sachen sind als „Feriensachen" zu bezeichnen.

Depositaltage finden am 31. Juli und 14. und 28. August c. statt.

Glogau, den 15. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Durch das Ableben des Königlichen Superintendenten Pastor prim. Kubitz in Hoyerswerda ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 1000 Thlr. und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Breslau, den 7. Juni 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

1) Herrmann Edmund Brückner aus Görlitz, 26 Jahre alt,
2) Victor August Immanuel Thiel aus Kauern, Kreis Ohlau, 27½ Jahr alt.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten der Theologie in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen zuerkannt worden:

1) Herrmann Julius Kadelbach aus Wingendorf, Kreis Lauban,
2) Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen, Kreis Oels,
3) Johann Gustav Richard Werner aus Görlitz. —

Breslau, den 14. Juni 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nach dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 2. Juli 1859 sind von der Herrschaft Arnsdorf und namentlich von dem Rittergute Arnsdorf nachstehende Parcellen, als:

1) 6 M. 79 □R. Hutungs- und Wiesenland an den Stellenbesitzer Joseph Schüstl zu Seidorf,
2) 6 M. 79 □R. Hutungs- und Wiesenland an den Stellenbesitzer Jacob Klocker zu Seidorf und
3) 6 M. 79 □R. Hutungs- und Wiesenland an den Stellenbesitzer Gottlieb Heyder zu Seidorf

verkauft worden.

Mittelst Rescr. des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 7. Mai 1861 (O.-P. 2439) ist auf Grund des §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14 April 1856 genehmigt worden, daß die vorbezeichneten Parcellen aus dem Bezirk der Herrschaft Arnsdorf resp. des Rittergutes Arnsdorf ausscheiden und dagegen dem Dorfgemeinde-Bezirk von Seidorf zugeschlagen werden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 1. alin. 7. des vorgedachten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hirschberg, den 21. Juni 1861.

Der Königliche Landrath. In Vertr. Hoy, Kreis-Secretair.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Freih. von Lauer-Münchhofen ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und am heutigen Tage bei der hiesigen Regierung in dienstliche Thätigkeit gesetzt worden.

Liegnitz, den 24. Juni 1861.

Der Regierungs-Präsident. F. V. Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer E. Fuchs zum 2. Lehrer an der evang. Schule in Kontopp.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: Die Post-Assistenten Moritz in Liegnitz und Specht in Glogau als Post-Secretaire daselbst. Der invalide Unteroffizier Conrad als Briefträger in Lüben und der invalide Gefreite Schlegel als Postwagenmeister in Niesky.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse
in Rietschen, dem früheren Postpackettr äger Höher,
in Mallmitz, dem früheren Forstkassen-Rendanten Sommer und
in Laasnig, dem ehemaligen Buchhalter Burkert.

Versetzt: Der Post-Expediteur Pohl von Laasniq nach Schlawa und der Briefträger Ritscher aus Lüben als Postwagenmeister nach Muskau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Retzlaff in Rothenburg a. O.

Entlassen: Der Post-Expediteur Bürger in Schlawa und der Postwagenmeister Scholz in Muskau.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann C. F. Hennemeyer in Bernsdorf, Kreises Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 21. Juni 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Sander in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 20. Juni 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Hennemeyer in Bernsdorf, Kreises Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 20. Juni 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Schärf in Neusalz a. O., Kreises Freystadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 21. Juni 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Pachaly in Halbau, Kreises Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 22. Juni 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister E. Finster in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.
Liegnitz, den 24. Juni 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrmann Stein in Quaritz Kreises Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Striesche daselbst die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrmann Stein in Quaritz Kreises Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler Theodor Riese in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent
auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hoffmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent
auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Schienen für Schießwunden und andere schwere Gliederverletzungen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Ernst Carl Eduard Seltmann,
2. Carl Gottfried Richter und
3. Ernst August Julius Kotte

sind, nachdem sie die ihnen wegen Diebstahl, Landstreichens resp. wissentlichen Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

Liegnitz, den 17. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. Signalement. Vor- und Familienname Carl Ernst Eduard Seltmann, — Bäckergesell, — Geburts- und Aufenthaltsort Löbau im Königreich Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare dunkelbraun mit grau gemischt, — Stirn niedrig, —

Augenbraunen dunkelblond, — Augen grau, — Nase vorn breit, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Bart blond, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: Leistenbruch rechter Seits.

2. Signalement. Vor- u. Familienname Karl Gottf. Richter, Müllergeselle, — Geburts- u. Aufenthaltsort Löbau im Königreiche Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 25 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gut, — Bart blond, Schnurr- und Kinnbart, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: eine Narbe neben dem rechten Auge und eine dergleichen über dem linken Auge.

3. Signalement. Vor- u. Familiennamen Ernst August Julius Kotte, Colporteur, — Alter 20 Jahr, — Religion evangel., — Geburtsort Dresden, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Augen grau, — Augenbraunen blond, — Kinn u. Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart im Entstehen, — Zähne gut, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 26.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Nach §. 19 der Anweisung zu dem in No. 19 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Gesetze über die anderweitige Regulirung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. soll diese Anweisung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — In Befolgung dieser Vorschrift lassen wir diese Anweisung untenstehend folgen, und knüpfen daran die Aufforderung an alle der Regierung nachgeordneten Behörden und Beamten, den mit den Abschätzungsarbeiten beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten. Liegnitz, den 20. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Anweisung
für
das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und e. und des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe nnd ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26.) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur andern Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10.), sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungskommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmerheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, so wie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837. bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften. Anlage A.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen. Anlage B.

§. 24. Die Veranlagungskommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen. Anlage C. Muster 1.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen. Anlage D.

Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höhenboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenzen in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der

verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth u. Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammtflächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Muster 2. Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungs-Arbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkskommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der

Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen. Muster 3.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Teil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitte derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhangende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21 zu c.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4. einzutragen. Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt. Muster 5.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. Muster 6.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt. Muster 7.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12. und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2) Zu § 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über

die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle rc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Klassifikationsdistrikt ....

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1 Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

.... den ....

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Muster 2. (zu §. 28.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Musterstücke.		
Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.
		.... den .... **Die Veranlagungskommission.** (Unterschriften.)

Digitized by Google

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk . . . .

Klassifikationstarif.

. . . . . den . . . .

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen																	
			Ackerland.								Gärten.									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
			Klasse.								Klasse.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Digitized by Google

Morgen in Silbergroschen.																												
Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasser-stücke.			Oed-land.			
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.			

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 4. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
No. . . . . . .

Einschätzungs-Register.

Gesehen
. . . . . . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften)

Aufgestellt
. . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

No. des Kartenblatts.	No. des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§ 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite													

No. des Kartenblatts.	No. des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche rc.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume rc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite . .													

Digitized by Google

Muster 5. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
No. . . . .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite .....

Kulturart.	Nummer des			Einschätzung.								Zusammen. Spalte 5. bis 12.
	Kartenblatts	Flächen-abschnitts										
		von	bis	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	
				Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammmen. Spalte 2. bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.																		
a) bisher steuerpflichtige.																		
Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen .																		
Wasserstücke							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.																		
Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen .																		
Wasserstücke							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen. Spalte 2. bis 9.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	
	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.	Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21 zu c. und d. der Anweisung)

Ackerland . .									
Gärten . . .									
Wiesen . . .									
Weiden . . .									
Holzungen. .									
Wasserstücke									
Oedland . .									
Unland . .									

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) . . . .

b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.) . . . .

D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung) . . . . .

Ueberhaupt . . .

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die Klassifikationsdistrikte

. . . .

Kreisübersicht

Geschehen
. . . . . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Klassifikations-Distrikt.			No. ..... Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.
Ackerland	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.		(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)								
Gärten	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Wiesen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Weiden	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										

Digitized by Google

		No. ..... **Gemarkung**												
sammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag.	für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für den Morgen.
Thlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.

Klassifikations-Distrikt.			No. ..... Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu: A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.
Holzungen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Wasserstücke	1. 2. 3.										
Oedland	1. 2. 3.										
Unland	—	—		—		—		—		—	
Zusammen	—	—									
Wege 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Flüsse, Bäche 2c.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hofräume 2c.........	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Seite .....

No. ..... **Gemarkung** ....

sammen A. und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Rein-ertrag.	für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	für den Morgen
Thlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 7. (zu §. 49.)

Regierungsbezirk ....

Hauptübersicht

Gesehen
..... den ....
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
..... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland.			Gärten.		
			Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.
			Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie und bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						

Digitized by Google

Wiesen.					Weiden.					Holzungen.					Wasserstücke.				
Fläche.		Rein-ertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Rein-ertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Rein-ertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Rein-ertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
10.		11.		12.	13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland.					Unland.	
			Fläche.		Rein- ertrag.		Reinertrag für den Morgen.		
			Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.
			22.		23.		24.	25.	
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt				
Fläche		Reinertrag		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung
für
das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§ 2. Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschrif en entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§ 17.), in dem Maaßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen

§. 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodecimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im § 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu c. der Hauptanweisung);
b) Die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);
c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten rc. §§. 5. und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8. Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer anderen Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungs-Grenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitz des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14.), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.), der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7 zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7 zu b.), der mit Gebäuden ꝛc. besetzten Grundstücke (§. 7 zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Decimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde:
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung
der
hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?

d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.
a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte ꝛc.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Kommunikationsmittel.
a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungsverhältnisse.
a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.
d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

a) Getreide und Hülsenfrüchte;
b) Hackfrüchte;
c) Gemüse, Obst und Wein;
d) Handelsgewächse;
e) Holz;
f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.
a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;

d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.

a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;

b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;

c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;

d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;

e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, so wie einzelner Grundstücke uund Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze
bei
Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraumes von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein ver-

ständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen, und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837. bis 1860. zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48			13	105	13	21	13	21				
14	54		von 240 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sg.	14	120	14	24	14	24				
15	60					15	27	15	30				
16	66				von 120 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.	16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sg.				
26	180					26	120						
27	195												
28	210						von 120 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.						
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sg. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.												

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 6. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5393. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirks Aachen;

= 5394. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße;

= 5395. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838;

= 5396. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

= 5397. die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861;

= 5398. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, dem zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861; und

= 5399. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Betreff. die Termine zur Prüfung junger Leute für den einjährigen freiwilligen Militairdienst.)

In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1861 folgende Termine und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 14. März und
   am Montag den 23. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 15. März und
   am Dienstag den 24. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 10. September 1861 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungsbezirks Liegnitz nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen die Wohnung und der Stand des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder da dieselben bei unsern Acten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen;
2. ein von der Polizei-Behörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest;
3. ein von der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen, mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen;
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde);
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur und sind uns statt des Zeugnisses ad 6 einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität; oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag 421) über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen; oder
c) das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung Amtsblatt pro 1859 pag. 422 über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse; oder
e) von dem aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind; oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5, resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nicht befreit, haben sich derselben vielmehr in den oben gedachten Terminen Behufs Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst zu unterziehen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner:

daß, wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene

Prüfung bis zum 1. April des letzgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 4. Dezember 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Mosch, Major im 2. Westp. Gren.-Rgt. (No. 7.)

von Jaski, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer A. Hentschel zum Lehrer an der evang. Schule in Tarnau, Kreis Glogau.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Praußnitz, A. O. T. Gramsch zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Mallmitz, Kreis Sprottau.

Der Oberlehrer Jehrisch ist vom Gymnasium in Görlitz an die dasige Real-Schule versetzt worden.

Nachweisung der Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juni 1861.

Befördert: Die Appellationsgerichts-Referendarien Beling und Wunsch zu Gerichts-Assessoren.

Die Hilfsunterbeamten Hasse zu Rothenburg und Thomas zu Grünberg definitiv zu Boten und Exekutoren.

Der invalide Regiments-Tambour Ebert zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Der invalide Unteroffizier Hausa zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der invalide Gefreite Desens zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Gericht-Assessor Thun als Kreisrichter in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Ausgeschieden: Die Hilfsunterbeamten Schulz zu Bunzlau und Schroba zu Liegnitz.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Aschitzau	Altmann	Bauer	Aschitzau.
Gersdorf	Kuntb	Inwohner	Gersdorf.
Kreis Freistadt.			
Neusalz 1. Stadtbezirk	Menzel	Dr. med.	Neusalz.
Kreis Lauban.			
Logau mit Schles. Haugsdorf, Sächsisch Haugsdorf und Wünschendorf	Dege	Lehrer	Logau.
Ober-Steinkirch	Menzel	Schneider	Ober-Steinkirch.
N.-Gerlachsheim mit Carlsdorf	Theurich	Ortsrichter	Gerlachsheim.
Kreis Sagan.			
Ober-Buchwald	Priever	Gutspächter	Ober-Buchwald.

Im Kreise Hoyerswerda bildeten die Ortschaften Nardt, Neuwiese und Seidewinkel bisher einen Schiedsmanns-Bezirk. Die Ortschaft Seidewinkel ist davon getrennt und für dieselbe ein besonderer Schiedsmann der Schulze Hommela zu Seidewinkel, dagegen für die Ortschaften Nardt und Neuwiese der Schulze Bahla zu Nardt als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O., den 22. Juni 1861. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Theodor Kunze in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kommissions-Agenten B. H. Fröhlich in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 2. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 13. Juli **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5400. das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861;

= 5401. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter;

= 5402. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1861;

= 5403. das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861; und

= 5404. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent, auf vier und ein halbes Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Nach Vorschrift der §§. 1. u. 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges. Sämml. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Rthlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuer-Beamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengeu von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt.

Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche

der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (No. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Haupt-Amt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen, und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister. gez. von Patow.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 56. Betreff. die Jahrmärkte in Schmiedeberg.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) daß die Jahrmärkte zu Schmiedeberg fortan nur 2 Tage dauern und jedesmal Dienstag und

Mittwoch stattfinden werden, an welchem letzern Tage zugleich Viehmarkt abgehalten wird, und daß

2) auf den Viehmärkten zu Schmiedeberg Standgeld für das Vieh in Zukunft nicht mehr erhoben wird.

Vorstehende neue Regelung des Marktverkehrs zu Schmiedeberg bezieht sich auch schon auf die noch für dieses Jahr, sowie für das Jahr 1862 angesetzten Märkte.

Liegnitz, 4. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 57. Betreff. die Viehmärkte in Löwenberg.)

Der Stadt Löwenberg ist die Abhaltung eines 4. Viehmarktes alljährlich bewilligt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken veröffentlichen, daß dieser Viehmarkt für das laufende Jahr am 29. Juli stattfinden wird.

Liegnitz, 10. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(Nr. 58. Betreff. die im Jahre 1862 zu London stattfindende Industrie-Ausstellung.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juni c., Amtsblatt Stück No. 26, bringen wir nachstehend die von des Herrn Handels-Ministers Excellenz bezüglich der am 1. Mai k. J. beginnenden Industrie-Ausstellung zu London erlassene Bekanntmachung vom 12. Juni c. zur öffentlichen Kenntniß und machen auf folgende Puncte ganz besonders aufmerksam:

1) Wer zur Ausstellung von Gegenständen zugelassen wird und welche Gegenstände daselbst Aufnahme zu erwarten haben, darüber geben die Artikel 4. 5. 8. et sequ. der auf den Landrath-Aemtern und bei den Magisträten der größeren Städte unseres Verwaltungs-Bezirks zur Einsicht ausliegenden Beschlüsse der Königl. großbritannischen Commissarien nähere Auskunft.

2) Die Anmeldungen der Gegenstände müssen gemäß Art. 4. der Ministerial-Bekanntmachung spätestens bis zum 31. October d. J., bei Vermeidung der Präclusion, an die Bezirks-Commission hierselbst zu Händen des Vorsitzenden derselben, des Herrn Regierungs-Rath von Minutoli hierselbst, in duplo eingereicht werden.

Formulare zu der einzureichenden Nachweisung über die auszustellenden Gegenstände sind von der Bezirks-Commission zu extrahiren.

3) Die Termine zur Einsendung und Annahme der Ausstellungs-Gegenstände sind im Artikel 5. der Ministerial-Bekanntmachung bezeichnet.

Schließlich geben wir uns der Erwartung hin, daß der Gewerbestand unseres Verwaltungsbezirks an dem in Rede stehenden Unternehmen sich recht zahlreich betheiligen werde. Wenn wir auf die günstigen Erfolge der ersten Londoner und der Pariser Industrie-Ausstellung auf die Entwickelung und Erweiterung der vaterländischen Gewerbe und unseres Handels hinweisen, so glauben wir, daß es einer besonderen Aufmunterung zur Theilnahme für dieses Unternehmen nicht bedürfen wird.

Bekanntmachung
vom 12. Juni 1861,
betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbestande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Kommerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzeren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes

unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. von der Heydt.

Liegnitz, den 8. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(Nr. 59. Betreff. die Wahl des Deichhauptmanns und dessen Stellvertreter bei dem Bartsch-Weidischer Deichverbande.)

Das Deich-Amt des Bartsch-Weidischer Deichverbandes hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. den bisherigen Deichhauptmann, Königlichen Regierungs-Rath Dannemann zu Glogau für den sechsjährigen Verwaltungs-Turnus vom 1. April 1861 bis dahin 1867 wiederum zum Deichhauptmann und in der Sitzung vom 4. d. Mts. zu dessen Stellvertreter für dieselbe Zeitperiode den Baron von Lüttwitz auf Bartsch gewählt.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung im evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. wird Mittwoch den 25., Donnerstag den 26. September stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 7. September an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf,
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name, 2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3. Wohnort und Kreisstadt, 4. Stand und Wohnort des Vaters, 5. bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß erfolgt Dienstag, den 24. September, Nachmittags 5 Uhr.

Breslau, den 28. Juni 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a/O. pro 1861 wird hiermit auf Mittwoch den 28. August bis Freitag den 30. August anberaumt und zur persönlichen Meldung Dienstag der 27. August Nachmittags 5 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 14. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung-Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe

am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Beschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Kreis, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende November dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a/O., den 20. Juni 1861.

Der Königliche Seminar-Director. Jungklaaß.

Mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 12. Juli 1858 sind von dem Bauergute Hyp.-No. 22 in Conradswaldau 152 □Ruthen Forstland abgezweigt und dem dortigen Dominium zugeschrieben worden. Durch diese Abzweigung ist eine Bezirksveränderung eingetreten, und hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien auf Grund des §. 1 alinea 4. des Gesetzes vom 14. April 1856 durch das Rescript vom 4. September 1860 (O.-P. 5163) genehmigt, daß die qu. Forstparzelle aus dem Dorfgemeinde-Bezirke von Conradswaldau ausscheidet und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt wird.

Schönau, den 3. Juli 1861. Königl. Landrath. v. Hoffmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Hertrumpf bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Görlitz ist für den dortigen Stadtbezirk vom 1. September d. J. ab dem Polizeiverwalter Seyffert daselbst übertragen worden. Liegnitz, den 10. Juli 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

die Vocationen

für den Elementarlehrer F. J. R. Cotta an der evangelischen Stadtschule zu Hainau,

für den Lehrer H. Dreßler an der evang. Schule zu Uhsmannsdorf, Kreis Rothenburg,

für den Lehrer G. Lachmann an der evang. Schule zu Berthelsdorf, Kreis Lauban,

für den Lehrer, Organisten und Cantor F. Mahn an der kathol. Schule u. Kirche zu Thamm, Kreis Glogau,

für den Lehrer F. O. Schulz der ersten Klasse der evang. Freischule in Jauer.

Es wurde berufen:

der bisherige Hilfsprediger F. C. F. J. Streble in Breslau zum Diaconus in Lüben und Pastor der evang. Kirchengemeinde in Altstadt bei Lüben,

der Pastor sec. Kähler zum Pastor prim. an der evangel. Friedenskirche in Glogau, der Pastor tert. von Cölln zum Pastor sec. und der Predigtamts-Candidat J. R. Gaupp zum Vikar an der genannten Kirche.

Der bisherige Oberlehrer bei der Realschule zu Görlitz Dr. Maywald ist in gleicher Eigenschaft an das dasige Gymnasium versetzt worden.

Der concessionirte Markscheider Großmann hat seinen Wohnsitz von Muskau nach Waldenburg verlegt, welches mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. März d. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Juli 1861. Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königl. General-Commission für Schlesien vom 1. Januar bis Ende Juni 1861.

1. Ernannt wurden: der Gerichts-Assessor Pfahl zu Leobschütz zum Regierungs-Assessor und der Feldmesser Kubierschky zu Frankenstein zum Vermessungs-Revisor.
2. Verliehen wurde dem Oeconomie-Commissarius Neumann zu Oppeln der Titel als Oeconomie-Commissions-Rath.
3. Versetzt wurden: der Regierungs-Rath Greiff als Hilfsarbeiter in das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Regierungs-Assessor Kreidel von der Königl. Regierung zu Bromberg an das Collegium der Königl. General-Commission hierselbst, der Oeconomie-Commissarius Thunig von Niebusch bei Naumburg a./B. nach Deutsch-Wartenberg, die Feldmesser: Fromm von Leobschütz nach Breslau, Kluß von Schweidnitz nach Brieg, Wittcke von Stadt Worbis nach Schweidnitz, Meyer von Breslau nach Sagan, Schmidt von Creuzburg nach Ratibor, Karvat von Leobschütz nach Ratibor und stationirt wurde der Feldmesser Zaunert in Gleiwitz.
4. Verstorben: der Regierungs-Rath Holfelder, der Vermessungs-Revisor Wäge in Breslau, der Oeconomie-Commissions-Gehilfe Knüttell zu Pleß und der Feldmesser Andrée zu Gr.-Glogau.

Personal-Veränderungen
im Breslauer Oberbergamts-Distrikt im 1. Semester 1861.

a. Bei dem Königlichen Oberbergamte ist der Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor Dr. von Carnall auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt;
der bisherige Geheime Bergrath Dr. Huyssen zum Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor ernannt;
der Registrator Dietrichs gestorben;
der Kassen-Controleur Schmitz von der Saline Königsborn zum Oberbergamts-Secretair ernannt.

b, Bei dem Bergamte zu Waldenburg ist der Bergrath Hundrich ausgeschieden;
der Büreauassistent Langner an das Bergamt zu Tarnowitz versetzt.

c. Bei dem Bergamte in Tarnowitz ist der Baumeister Sasse als Wasserbauinspektor zur Königl. Regierung in Oppeln versetzt;
der Berggeschworne Mauve zu Antonienhütte gestorben, und die Verwaltung des dortigen Bergreviers dem Berggeschwornen Lobe zu Königshütte mit übertragen.

d. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Hütteninspektor, Rechnungsrath Mende in den Ruhestand versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Der 63 Jahr alte Häusler Christoph Niemz genannt Müller in Mücka, Kreises Rothenburg, hat bei dem daselbst am 1. Juni c. stattgehabten Brande 3 Kinder im Alter von $^3/_4$, 3 und 6 Jahren mit Muth und Entschlossenheit aus den Flammen gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Friedrich Moritz in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Franke in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der „Providentia“, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Feller in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München in Stelle des bisherigen Agenten Kaufmann Serner daselbst die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ernst Scholz in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Brauermeister L. Krampf in Marklissa Kreises Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Barbier Friedrich Adolph Rolle in Niesky Kreises Rothenburg hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (No. 27) Bergmann zu Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 20. Juli **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5405. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861;

= 5406. das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westfalen. Vom 24. Juni 1861; und

= 5407. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861. die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 60. Betreff. einen Apparat zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren.)

Die Königliche Regierung zu Trier hat in ihrem Amtsblatte einen Apparat zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren empfohlen, welche Empfehlung wir nachfolgend zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen:

„Der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp, beide von hier, haben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, in den letztern hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der graden Linie folgen können und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußern Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Rthlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Rthlr. 5 Sgr.

Trier, den 27. April 1861."

Liegnitz, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 61. Betreff Jahrmarktsverlegung in Podrosche.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den Kalendern auf den 2. September d. Js. angesetzte Jahrmarkt in Podrosche, Kreis Rothenburg, nicht an diesem Tage, sondern am 19. August cr. abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 12. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 62. Betreff. die Kreis=Sparkasse in Bolkenhain.)

Zum Mitgliede des Curatorii der Kreis=Sparkasse in Bolkenhain ist der Kaufmann Spohrmann daselbst und zu dessen Stellvertreter der dortige Maurermeister Bürgel von den Ständen des Bolkenhainer Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 12. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 16. d. Mts. ab werden vor dem Schießhause am Bürgerberge bei Goldberg Personen zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Goldberg und resp. Liegnitz, Haynau und Jauer gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen werden.

Liegnitz, den 13. Juli 1861. Der Ober=Post=Direktor. Albinus.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Friedrich Meinhardt Carl August Abilo von Schierstädt auf Läsgen mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. April 1860 das daselbst belegene Erbpachtsgrundstück Hypotheken=Nr. 95 käuflich erworben hat, ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten Excellenz auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 unterm 11. März d. J. genehmigt worden, daß genanntes Grundstück aus dem Gemeinde=Verbande von Läsgen ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde=Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks=Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 12. Juli 1861. Königliches Landrath=Amt.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

(Eisenbahn=Dienstpersonal.)

Der Stations=Vorsteher Neubauer ist von der Station Rauscha nach der Station Lissa versetzt worden.

Der bisherige Locomotivführer Käßler zu Liegnitz ist zum Königlichen Locomotivführer bei der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des II. Quartals d. J. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diözes Bolkenhain.

Die evangelische Kirche zu Langhelwigsdorf erhielt von der Frau Schreiner in Gräbel ein neusilbernes Geräth zum Gebrauch bei Kranken=Kommunionen, im Werthe von 10 Rthlr. und von der Frau Oberförster Langer 2 zinnerne Vasen mit künstlichen Blumen.

Der Schule zu Wolmsdorf vermachte die Wittwe des Bauergutsbesitzers Winkler nach dem Wunsche ihres Ehemannes ein Legat von 30 Rthlr., mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon am Geburtstage ihres Mannes, den 18. Februar, an arme, fleißige Schulkinder vertheilt werden.

II. Diözös Bunzlau I.

Der am 20. März cr. zu Nieschwitz verstorbene Erbwassermüllermeister Johann Karl Friedrich Wilhelm Weise vermachte dem dasigen Kirchen= und Thurm=Neubau=Fonds die Summe von 100 Rthlr.

Die evangelische Gemeinde Warthau machte bei Gelegenheit der Installation ihres neuen Pastors der Kirche folgende Geschenke: 1) eine rothtuchene Altar=, Kanzel= und Taufstein=Bekleidung, nebst einem schwarzsammtnen kleinen Uebertuche, Letzteres ein Geschenk der verwittweten Frau Pastor Neippert, zusammen im Werthe von 35 Rthlr.; 2) Renovirung der Altarwand mit einem Kosten=Aufwande von 9 Rthlr.

III. Diözes Görlitz III.

Der Gedingebauer und Gärtner Johann Gottfried Wiedemann in Ober=Bielau hat der Kirche da=

selbst eine feintuchene schwarze Altar- und Kanzelbekleidung mit Stickerei und silberner Einfassung im Werthe von 30 Rthlr. geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Hochkirch erhielt von den daselbst verstorbenen Lehmann'schen Eheleuten ein Legat von 500 Rthlr.

IV. Diözes Goldberg.

Der Bauergutsbesitzer Pusch in Röchlitz vermachte dem Ortsgerichte daselbst ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben unter Zuziehung des dasigen Geistlichen an arme Schulkinder auf nützliche Weise verwendet werden.

V. Diözes Hainau.

Der Lehrer Gambke zu Bischdorf schenkte der dortigen Schule 50 Rthlr. mit der Bestimmung, daß daraus unter dem Namen Felix-Stiftung ein Legat zum freien Schulgeld für 3 arme Kinder aus der Gemeinde Bischdorf gegründet werde.

VI. Diözes Hirschberg.

Für die Gottesdienste, welche in den Schulstuben der zur Parochie Hirschberg gehörigen Dörfer durch den Pfarr-Vikar abgehalten werden, sind —, theils durch Geschenke einzelner Wohlthäter, theils durch Sammlungen unter den Gemeindegliedern nach und nach angeschafft worden:

a. In Grunau:

1) eine Bekleidung von dunkelgrünem Tuch mit schwarzen Franzen über den Altartritt nebst gepolsterten Kniebänkchen im Werthe von circa 9 Rthlr.; 2) ein Paar Leuchter auf den Altar; 3) ein Christusbild mit vergoldetem Rahmen an der Wand über dem Altar; 4) ein Paar Blumenvasen mit künstlichen Blumen um das Krucifix; 5) ein geschnitztes hohes Krucifix; 6) ein metallnes kleines Krucifix für die Kranken-Kommunionen; 7) eine schwarz angestrichene Kanzel; 8) eine Lade zum Aufbewahren der Altarbekleidung und Geräthe; 9) eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit echt silbernen Franzen im Werthe von über 7 Rthlr.; 10) zur Bezahlung des für die Schulgottesdienste angekauften Positivs sind 10 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde beigesteuert worden.

b. In Schildau:

1) von Jungfrauen aus der Gemeinde 4 Blumenvasen mit künstlichen Bouquetts; 2) von den Frauen im Nieder-Dorfe eine schwarze Altarbekleidung; 3) von den Frauen im Ober-Dorfe das Altarbild, Christus beim Abendmahl vorstellend, dessen Verglasung und Einrahmung von den Schulkindern bestritten worden; 4) von den Frauen der Gemeinde ein weißseidenes mit Gold gesticktes Bibeltuch; 5) von den Jungfrauen ein Paar große metallne Altarleuchter; 6) von den Junggesellen der Hostienteller, so wie auch der Einband und die Vergoldung der Altarbibel und des Evangelienbuches; 7) von den Familienvätern der Abendmahlskelch und die Patene; 8) von den Frauen der Hofearbeiter in Schildau 2 große starke Wachskerzen mit angemessener Verzierung; 9) von den Frauen in Boberstein ein bronceneß vergoldetes Krucifix; 10) eine weiße Altarbekleidung; 11) eine Bekleidung von dunkelem Tuche nebst Kniepolster über den Altartritt; 12) ein Teppich auf den Altartritt; 13) ein sehr geschmackvoller Vorhang an dem Fenster nächst dem Altar.

c. In Gotschdorf:

1) eine weiße Kanzelbekleidung; 2) ein blaues Altartuch; 3) ein Krucifix.

VII. Diözes Landeshut.

Die zu Mittel-Conradswaldau verstorbene Freigärtner-Wittwe Helene Tost geborne Schroth schenkte der Kirche daselbst 10 Rthlr.

Durch den günstigen Ausfall von Sammlungen in der Gemeinde und besonders unter den Confirmanden der evangelischen Parochie Michelsdorf wurde es möglich, für die dasige Kirche eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung im Werthe von ca. 30 Rthlr. anzuschaffen. Außerdem erhielt dieselbe Kirche am Charfreitage dieses Jahres von vier Frauen der Gemeinde zwei Bouquets künstlicher Trauerblumen, nebst den dazu gehörigen Vasen auf den Altar.

VIII. Diözes Lauban I.

Die evangelische Kreuz-Kirche zu Lauban erhielt von einem Ungenannten eine weiße gehäkelte Altardecke.

IX. Diözes Lauban II.

Von zwei Ungenannten erhielt die Schule zu Pfaffendorf zur Begründung eines Dotations-Verbesserungs-Fonds Schenkungen von 20 Rthlr. und 10 Rthlr. Die verstorbene Frau Ober-Pfarrer Lindner geborne Gudor zu Nieder-Linda hat letztwillig die Veranstaltung getroffen, daß die vasa sacra bei der dortigen evangelischen Kirche mit einem Kostenaufwande von ca. 20 Rthlr. schön restaurirt worden sind.

X. Diözes Liegnitz I.

Die Bauergutsbesitzer Christian Hamann'schen Eheleute zu Klein-Tinz vermachten durch wechselseitiges Testament der evangelischen Kirche zu Hochkirch ein Legat von 200 Rthlr. und der evangelischen Schule zu Klein-Tinz ein Legat von 200 Rthlr., letzteres zur Anschaffung von Schuhen und Büchern für arme Schulkinder.

Der evangelischen Kirche zu Bienowitz schenkte der Lehrer Scharf daselbst zum Andenken an seinen Vater ein Kapital von 45 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Beleuchtung der Kirche bei den Abendgottesdiensten verwendet werden sollen.

XI. Diözes Liegnitz II.

Der Wirthschafts-Inspektor Michaelis in Nieder-Kummernick schenkte der evangelischen Kirche zu Wangten 50 Rthlr. zur Anschaffung eines Altarbildes und der Schule zu Nieder-Kummernick 5 Rthlr. zur Vermehrung der Schüler-Bibliothek.

XII. Diözes Löwenberg I.

Die Gemeinde Nieder-Sirgwitz erhielt von Sr. Hoheit dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen zu den Kosten des in diesem Jahre stattfindenden Ausbaues eines Stockwerkes auf das Schulhaus in Ober-Sirgwitz ein Geschenk von 50 Rthlr.

XIII. Diözes Löwenberg II.

Des Herrn Generals von Natzmer, Excellenz und dessen Gemahlin auf Matzdorf vermachte der Schule daselbst ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen zu Schulbedürfnissen armer Kinder verwendet werden.

Der Stadt Greiffenberg wurde von dem verstorbenen Kommerzien-Rath Johann Gottfried Fischer aus Greiffenberg ein Kapital von 400 Rthlr. als Stiftung zur Erziehung einer vater- und mutterlosen Waise vermacht.

XIV. Diözes Sagan.

Der evangelischen Kirche zu Eunau wurden folgende Geschenke übergeben: 1) ganz neue vasa sacra zu Kranken-Communionen mit Futteral im Werthe von circa 15 Rthlr. von den Confirmanden des Kirchspiels; 2) ein vergoldeter Christuskörper zu einem neuen Begräbnißkreuze von dem Oeconomie-Volontair Schmidt in Eunau.

XV. Diözes Schönau.

Die evangelische Kirche zu Falkenhayn erhielt von dem verstorbenen Gärtner Christian Hiller in Ober-Falkenhayn ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß von den Interessen dieses Legats alljährlich ein Satz Altarkerzen angeschafft werden.

Indem wir vorstehend bezeichnete Vermächtnisse und Geschenke hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sagen wir zugleich den milden Gebern für den hierdurch an den Tag gelegten kirchlich frommen Sinn im Namen der bedachten Institute unseren Dank.

Liegnitz, den 8. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung u. Schulwesen.

von Perbandt.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Kaufmann Julius Herrmann in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt in Stelle des bisherigen Agenten Kaufmanns Heinrich Cohn daselbst die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 8. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Sander in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft (für Lebens-Versicherung) in Berlin die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 10. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Kaufmann August Krause in Görlitz hat die Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

Liegnitz, den 8. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 27. Juli **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 63. Betreffend die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.)

Nachdem die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris die staatliche Genehmigung zum Geschäfts-Betriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Holleuffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1860 wird gemäß des §. 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in Klasse						Zusammen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	V. Rthlr.	VI. Rthlr.	Rthlr.
Ultimo 1859 betrug die Versicherung	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390
Zugang pro 1860 . . .	812,700	34,110	66,010	179,310	22,620	89,930	1,204,680
Zusammen . .	16,561,250	810,250	1,244,380	2,240,420	699,070	3,756,700	25,312,070
Abgang pro 1860	534,250	18,090	51,390	197,940	31,120	203,350	1,036,140
Mithin bleibt Versicherung ultimo December 1860 . . .	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930
und zwar:							
im Regierungsbezirk Breslau .	6,705,660	379,900	697,820	838,870	419,530	1,511,330	10,553,110
dto. Liegnitz .	3,909,740	284,180	376,420	281,760	165,910	917,760	5,935,770
dto. Oppeln .	5,411,600	128,080	118,750	921,850	82,510	1,124,260	7,787,050
Summa wie oben . . .	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930

Die Versicherungen haben sich hiernach gegen das Jahr 1859 vermehrt und zwar:

in der 1. Klasse um 278,450 Rthlr.
= = 2. = = 16,020 =
= = 3. = = 14,620 =
zusammen um 309,090 Rthlr.

dagegen vermindert:

in der 4. Klasse um 18,630 Rthlr.
= = 5. = = 8,500 =
= = 6. = = 113,420 =
zusammen um 140,550 Rthlr.

Die eigentliche Versicherungs-Zunahme beträgt demnach 168,540 Rthlr.

Die Vermehrung hat stattgefunden:

in den Städten des Regierungsbezirks Breslau um 110,000 Rthlr.
dito = = Oppeln = 228,760 =
zusammen also um 338,760 Rthlr.

Dagegen ist in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz wiederum eine Verminderung um 170,220 Rthlr. eingetreten, so daß die wirkliche Versicherungszunahme im Jahre 1860 wie oben angegeben 168,540 Rthlr. beträgt.

Nach der Rechnung beträgt:

I. Die Soll-Einnahme pro 1860.

				rtl.	sgr.	pf.
A. Pro 1859 et retro.						
Uebertragener Bestand (incl. 65,000 Rthlr. Rentenbriefe u. 15,000 Rthlr. Bankobligationen)				81,705	15	9
Einnahmerest				33	23	9
B. Currente Einnahme pro 1860.						
Ordentliche Beiträge	72,616 rtl.	6 sgr.	1 pf.			
Fixirte Beiträge	678 =	— =	4 =			
Ordnungsstrafen	9 =	— =	— =			
Zinsen	4012 =	7 =	— =			
				77,315	13	5
C. Ferner:						
Erworbene Rentenbriefe	35,000 rtl.	— sgr.	— pf.			
Erworbene Bankobligation	37,000 =	— =	— =			
Auf Bankobligationen baar erhoben . . .	17,000 =	— =	— =			
				89,000	—	—
Gesammt-Einnahme . .				248,054	22	11

Soll-Ausgabe pro 1860:

	rtl.	sgr.	pf.	Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
A. Restausgabe:									
Abschätzungsgebühren	11	—	—						
Brandschadenvergütigungen	1568	21	8						
Vergütigungen für Feuereimer . . .	157	—	—						
Spritzenprämie	33	—	—						
				1769	21	8			
B. Currente Ausgaben:									
I. Verwaltungskosten:									
1. Besoldungen und Remunerationen . .	742	10	—						
2. Buchbinderarbeiten	7	20	—						
3. Taxe und Revisionsgebühren . . .	19	7	6						
4. Diäten 2c.	115	10	—						
5. Kassenverwaltungskosten . . .	278	14	11						
6. Tantieme der Magisträte . . .	1564	9	9	2727	12	2			
II. Brandschädenvergütigung und zwar im Regierungsbezirk:									
1. Breslau	6167	22	2						
2. Liegnitz	3349	18	—						
3. Oppeln	9898	15	9	19,415	25	11			
III. Vergütigung für Feuereimer				276	7	9			
IV. Für Spritzen und sonstige Prämien . . .				122	—	—			
V. Insgemein				12	13	11			
C. Ferner:	rtl.	sgr.	pf.						
Der Bank gegen baare Bezahlung zurückgegebener Obligationen	17,000	—	—						
Für erworbene 35,000 Rthlr. Rentenbriefe .	33,180	25	—						
Zinsenvergütigung für letztere . . .	467	23	4						
Bei der Bank angelegt	32,000	—	—						
Für erworbene 5000 Rthlr. Bank-Obligationen	5000	—	—						
Zinsenvergütigung für letztere . . .	36	28	—	87685	16	4			
							112,009	7	9
Mithin sind am 31. Dezember 1860 verblieben							136,045	15	2

	Einnahme	136,045 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf.
Hiervon gehen ab:		
Die Einnahme-Reste mit		16 = 15 = 1 =
Bleibt daher am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von		136,029 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen	100,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b. in Bank-Obligationen	35,000 = — = — =
c. in baarem Gelde	1029 = — = 1 =
zusammen also, wie oben	136,029 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds an. Nach dem Course vom 31. Dezember 1860 betrugen dieselben zu 94 pro Cent . . . . 94,000 Rthlr. — Sgr.

Hierzu die Zinsen bis 31. Dezember 1860	1000 = — =
Ferner die Bank-Obligationen	35,000 = — =
und die Zinsen bis 31. Dezember 1860	544 = 15 =

so daß also hiernach das Gesammtvermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am 31. Dezember 1860 . . . . . . 130,544 Rthlr. 15 Sgr. betrug.

Im Jahre 1860 sind bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 51 Brände vorgekommen, und davon haben stattgefunden:

a. im Regierungsbezirk Breslau	15
b. = = Liegnitz	18
c. = = Oppeln	18
	51

Durch diese sind . . . 73 Wohnhäuser,
33 Stallungen,
21 Scheunen,
1 Kirche,
1 Wassermühle und
1 Fabrikgebäude,
zusammen 130 Gebäude

zu einem großen Theile gänzlich, die meisten davon jedoch nur theilweise zerstört worden.

Von diesen Bränden ist einer nur durch böswillige Brandstiftung aus Rache verursacht, und der Brandstifter verurtheilt worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände aber sind unermittelt geblieben, und obgleich wohl in noch manchen Fällen der Verdacht einer böswilligen oder fahrläßigen Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch die Untersuchung wegen mangelnder Beweise eingestellt werden müssen.

In einem Falle hat die Brandschaden-Vergütigung von der Societät auf Grund der Bestimmungen des §. 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Bränden haben in folgenden Städten stattgefunden:

1. in der Stadt Ohlau . 3
2. = = = Lüben . 4
3. = = = Creutzburg 6

Die bedeutendsten Brände waren:

1. in Neumarkt am 4. Januar 1860	wofür	1444 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
2. = Creutzburg = 15. Mai	= =	5391 = 5 = 6 =
3. = Raudten = 18. Juli	= =	1000 = — = — =
4. = Neisse = 12. September	= =	1166 = 20 = — =

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Im Allgemeinen sind die im Jahre 1860 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät vorgekommenen Brände gegen die Vorjahre von minderer Bedeutsamkeit gewesen, wodurch für die Societät ein günstiger Zustand eingetreten ist, daher auch die Feuer-Societäts-Beiträge für das Jahr 1860 gegen 1859 sich niedriger gestellt haben.

Dieselben haben nemlich im Jahre 1860

in der I. Klasse 4 Sgr.,
in der II. Klasse 8 Sgr.,
in der III. Klasse 12 Sgr.,
in der IV. Klasse 16 Sgr.,
in der V. Klasse 20 Sgr.,
in der VI. Klasse 24 Sgr.,
oder im Durchschnitt 14 Sgr. für Hundert Thaler der Versicherungs-Summe betragen.

Breslau, den 15. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Hinweisung auf §. 13 des Statuts für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau vom 17. Januar 1859 (Gesetzsammlung Stück No. 5 pro 1859 Seite 53) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Stelle des Königlichen Regierungs-Rath Greiff zu Breslau, den Königlichen Regierungs-Rath Dannemann zu Groß-Glogau zum Regierungs-Kommissarius respect. Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes ernannt hat.

Breslau, den 15. Juli 1861. Königl. General-Kommission für Schlesien.

Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi erhielten die Candidaten:

1) Paul Wilhelm Karl Kölling aus Pitschen,
2) Franz Friedrich Schiele aus Neuhaldensleben, Provinz Sachsen.

Gleicherweise erhielten in Folge der abgelegten Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte die Predigtamts-Candidaten:

1) Karl Gustav Cochlovius aus Schönwald bei Creuzburg, 32¾ Jahr alt,
2) Bruno Emil Mühle aus Görlitz, 32½ Jahr alt,
3) Fedor Wernicke aus Creuzburgerhütte, 22¼ Jahr alt.

Der letztere erst nach erlangtem kanonischen Alter.

Breslau, den 13. Juli 1861. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Stelle des Staats-Anwalts zu Waldenburg wird auf höhere Anordnung vom 1. September dieses Jahres ab eingezogen und sind die zum Ressort desselben gehörigen Geschäfte

a) soweit sie den Kreis Waldenburg betreffen, dem Königl. Staats-Anwalt zu Schweidnitz;
b) soweit sie den Kreis Landeshut angehen, dem Königl. Staats-Anwalt zu Hirschberg

überwiesen worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sonach vom 1. September dieses Jahres ab, alle zum Ressort des Staats-Anwalts gehörigen Anträge und Correspondenzen

a) in Sachen aus dem Bezirk des Kreisgerichts Waldenburg an den Staats-Anwalt zu Schweidnitz;
b) in Sachen aus dem Bezirke des Kreisgerichts zu Landeshut an den Staats-Anwalt zu Hirschberg

zu richten sind, und in gleicher Weise Seitens der Polizeibehörden bei Vorführung vorläufig festgenommener Personen aus den einzelnen Kreisen zu verfahren ist.

Breslau, den 18. Juli 1861. Der Ober-Staats-Anwalt.
In Vertretung: Der Staats-Anwalt am Königl. Appellations-Gericht. Schröter.

Mittelst Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 12. November 1859 ist genehmigt worden, daß die laut gerichtlichen Vertrages vom 15. November 1855 von dem Rittergute Nieder-Gebelzig, hiesigen Kreises, an das weltadliche Fräuleinstift Joachimstein zu Radmeritz, qu. Besitzer des Dominii Thräna, gleichfalls hiesigen Kreises, abverkaufte Forstparzelle von circa 83 Morgen Fläche aus dem Bezirke des Rittergutes Nieder-Gebelzig ausscheide, und dem Gutsbezirke des Dominii Thräna einverleibt werde.

Gemäß des §. 1. alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rothenburg, den 18. Juli 1861.
Der Königl. Landraths-Amts-Verweser. Frhr. von Richthoffen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Gerichtstags-Kommission in Schlawa ist von mir heute dem Polizei-Verwalter von Raumer daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 23. Juli 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Fabrikbesitzers Töpler in Löwenberg zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen zweiten Lehrer in Lüben A. Stenzel zum katholischen Schullehrer, Küster und Organisten in Langwasser, Kreis Löwenberg,

für den bisherigen Lehrer A. R. O. Weidner in Steinbach bei Greiffenberg, zum Organisten und Schullehrer in Groß-Krichen, Kreis Lüben.

Es wurde berufen:

der bisherige Diakonus in Wohlau, L. H. R. Volsburg zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Kunzendorf, Kreis Glogau.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: Die Postexpedienten-Anwärter Elger zu Görlitz und Zech zu Neusalz als Postexpedienten; der invalide Gefreite Leuchtenberger als Postwagenmeister bei dem Post-Amte in Grünberg.

Uebertragen: Die Verwaltung der Postexpeditionen II. Klasse in Groß-Tinz dem früheren Lehrer Heerich und in Maiwaldau, dem bisherigen Chausseegeld-Erheber Koschel unter Ernennung zu Postexpediteuren.

Versetzt: Der Postsekretair Madlung von Liegnitz nach Frankfurt a/O., — und die Postexpediteure Hänisch von Gr.-Tinz nach Waltersdorf, — Warmuth von Waltersdorf nach Reichenbach O./L., — Seidel von Maywaldau nach Schreiberhau, — Geist von Schreiberhau nach Parchwitz, — Pietsch von Friedeberg a./Q. nach Saabor — und Madlung von Saabor nach Friedeberg a./Q.

Entlassen: Der Postexpedient Schulte zu Landeshut und der Postexpediteur Hültig zu Parchwitz.

Liegnitz, den 19. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Mai und Juni d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate Mai und Juni d. J. im Ganzen recht günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheitsconstitution blieb die rheumatisch-katarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter nahte sich nicht entschieden zu einem der Extreme, dem Nervösen oder Inflammatorischen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände. Die häufigsten Krankheitsformen waren: rheumatische und katarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Gliederreissen, rheumatische oder katarrhalische Affectionen der Präcordien, des Magens, des Darmkanals, Durchfall, Erbrechen, Kolik, leichte Augenentzündungen, in der 2. Hälfte des Juni pustulöse Hauteruptionen in Folge der hohen Temperaturen. Masern kamen in einzelnen Gegenden noch vor.

Die Pocken wurden in mehrere Ortschaften eingeschleppt, blieben jedoch bei rechtzeitiger Anwendung der Vaccination und Revaccination, ferner eines genügenden Desinfections-Verfahrens und Verhütung unnöthigen Verkehrs in den Krankenstuben auf wenige Personen beschränkt, mit Ausnahme zweier Ortschaften, woselbst die Krankheit anfangs verheimlicht und deshalb die Anwendung jener Schutzmaßregeln unterblieben war und in Folge dessen eine erhebliche Verbreitung der Krankheit und einige Todesfälle eintraten.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig.

Liegnitz, den 10. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Verdienstliches.)

1. Die in Seichau, Jauerschen Kreises verstorbene, verwittwete Rittergutsbesitzer Jentsch, Amalie geb. Otto hat durch Testament vom 28. Oktober 1854 der Orts-Armen-Kasse von Seichau ein Kapital von

500 Rthlr. überwiesen, dessen Zinsen alljährlich am Weihnachts-Abende an die bedürftigsten Ortsarmen vertheilt werden sollen.

2. Die verwittwete Erbscholtiseibesitzer Josepha Keylich aus Voigtsdorf hat der dasigen Orts-Armen-Kasse die Summe von 50 Rthlr. zum Zweck der Zinsenvertheilung an die bedürftigsten Orts-Armen in Voigtsdorf legirt.

3. Durch wechselseitiges Testament d. d. Klein-Tinz den 29. November 1845 und publicirt den 13. Februar 1846 haben die Bauergutsbesitzer Christian Gottlieb Hamannschen Eheleute zu Klein-Tinz, Liegnitzer Kreises, der dasigen Orts-Armen-Kasse ein Legat von 200 Rthlr. vermacht; ebenso haben

4. die verehelichte Frau Baronin von Rothenberg, geb. Schubert zu Breslau und ihre Schwester, die verehelichte Frau Hauptmann Schröter, geb. Schubert zu Schweidnitz der Orts-Armen-Kasse in Klein-Tinz gemeinschaftlich die Summe von 50 Rthlr. überwiesen.

5. Durch wechselseitiges Testament d. d. Cunnersdorf, Rothenburger Kreises, vom 2. April 1860, haben die Gedingegärtner Elias Trillenbergschen Eheleute der Orts-Armen-Kasse von Cunnersdorf ein Kapital von 50 Rthlr. zugewendet, dessen Zinsen zur alljährlichen Vertheilung an Orts-Arme der gedachten Gemeinde bestimmt sind.

Wir bringen vorstehende Akte thätiger Menschenfreundlichkeit hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, indem wir der von den Gebern an den Tag gelegten christlichen Gesinnung Dank und volle Anerkennung zollen. Liegnitz, den 18. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 13. April cr. hat der Garnhändler Weinacht aus Bärsdorf das 1¼ Jahr alte Kind des Freigärtners Grosser aus Pansdorf, welches in den hochangeschwollenen Mühlgraben daselbst gefallen war, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundschaftliche Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der 11jährige Heinrich Katscher hierselbst hat am 23. v. Mts. die in den hiesigen Mühlgraben gefallene 11jährige Tochter des Maschinenputzers Richter hierselbst mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, und bringen wir diese menschenfreundliche Handlung des jugendlichen Retters belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die verehelichte Maurer Forchner, Clara geborne Seipolt in Sabor hat am 19. v. Mts. das in den Saborer See gefallene 4jährige Kind des Bauergutsbesitzers Gottlieb zu Sabor mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung der 2c. Forchner belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Concessionen.)

Dem Gutsbesitzer Eduard Klein in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Conrad in Primkenau, Kreises Sprottau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 18. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Mayerhausen in Schmiedeberg Kreises Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 19. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

		à Rthlr.
Tschistey ꝛc. LW.	**94**	25
Tschönbankwitz BB.	**142**	1000
Turawa OS.	29	600
	62	200
	207	1000
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**389**	500
Urbanowitz OS.	**138**	25
Urschkau ꝛc. LW.	**45**	200
	107	50

Ferner:

Abelsdorf Ndr. LW.	**36**	200
Bankau I. II. Anth. ꝛc. BB.	**126**	100
	201	200
Bernstadt OM.	55	500
	81. 82	50
	86	20
Biegnitz GS.	**6**	100
Boblowitz OS.	**51**	100
Bodzanowitz OS.	204	40
	269	50
Bogschütz OM.	20	100
	42	500
	45	400
	55. 64	100
Borkendorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**63**	20
Borzislawitz OS.	**99**	100
Bothendorf OM.	5	500
Brandschütz BB.	**17**	100
Brechelwitz SJ.	**17**	800
Bürgwitz-Schwenz MG.	**2**	900
Cattern II. weltl. Anth. BB.	**11**	100
Chropaczow OS.	25	50
Centawa OS.	70	600
Collande ꝛc. BB.	**49**	100
	56	1000
Comprachtzitz OS.	112	20
	146	100
Conradsdorf und Zug. LW.	**158**	20
Crawarn, Deutsch, OS.	**158**	60
Cujau OS.	**242.** 251	50
Cunzendorf Ndr. GS.	**43**	100
Czarke ꝛc. OS.	11. 18	100
Czernitz OS.	23	100
Czyssowka OS.	**11**	800
Danchwitz BB.	**62**	50
Dichsa G.	**18**	500

		à R…
Bierhöfe MG. alle, und zwar: 14.		
	15. 16. 17. 18. 19. 20. 21	5…
	23	3…
	28. 29. 32. 33. 34. 35	1…
	36	…
	38. 39. 40	1…
	41	5…
	42. 43	2…
	44	…
Warthau SJ.	**40**	…
noch: Gorkau SJ.	45	5…
	46	4…
	49. 50. 51	1…
Gorzitz Gr. OS.	**142**	1…
Gröditzberg ꝛc. LW.	69	1…
	110	4…
Grüben NG.	**339**	…
Guhlau GS.	**38**	1…
Guhlau OM.	13	…
Guttentag OS.	**33**	1…
Häslicht SJ.	**2**	10…
Hermsdorf, Kr. Glogau, GS.	**50**	3…
Hertwigswaldau Obr. Ndr. SJ.	**86**	…
Hertwigswalde, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	**242**	2…
Jäntschdorf Obr. OM.	13	5…
	42	1…
	46	…
Jäschkowitz BB.	**133**	2…
Jarischau, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	**43**	2…
Juliusburg OM.	**7**	10…
Kaminietz OS.	**32**	4…
Kamnig NG.	**80**	…
Kapatschütz OM.	**50**	…
Karchwitz OS.	**141**	…
Kattschütz GS.	**2**	10…
Kauer Kl. GS.	**9**	10…
Kessel Poln.- ꝛc. GS.	**14**	10…
Kieferstädtel OS.	377	…
Knurow OS.	29. 59	1…
	81	…
	86	…
Kochanowitz OS.	**136**	5…
	255	2…
Kochtzitz OS.	**343**	2…
	586	…
Koppen GS.	**59**	1…
Koschentin OS.	**969**	…
Kotzenau Gr. LW.	**175**	…

		à Rthlr.
Weidenhof BB.	**59**	100
Wersingawe OM.	**1**	1000
Wiese OS.	**289**	500
Wirsebenne BB.	**30**	1000
Wohlau Obr. Alt LW.	**24**	100
Woischnick OS.	**16**	1000
Woislawitz I. II. Anth. BB.	**11**	100
Wolfshain ꝛc. SJ.	**10**	1000
Wronin OS.	**101**	100
Würbitz Poln. OM.	**128**	100
Wziesko Alt u. Neu OS.	**341**	1000
	461	50
	562	100
Zauche Ndr. GS.	**64**	20
Zauche Obr. GS.	**15**	200
Zawada, Kr. Pleß, OS.	**27**	30
Ziemientzitz OS.	**2**	1000
	39	100

Militsch OS.	**108**	200
Militsch OM.	178. 230. 247	100
	276	1000
	401. 404	100
Möllendorf SJ.	56	100
Mühlwitz Obr. Mtl. OM.	40	40
Müllmen OS.	**167**	100
	235	30
Muskau G.	**384. 537**	200
	2143	50
	2852	100
Nechlau GS.	**28**	100
Niklasdorf, Kr. Strehlen, BB.	**2**	50
Nistitz GS.	**181**	30
Norock OS.	87	100
Nowag NG.	**31**	100
Oberwitz OS.	67	100
	119	50
Obersch OS.	122	100
Pannwitz OM.	**115**	100
Pawlischewe OM.	**16**	80
Peruschen Obr. Ndr. OM.	**7**	300
Peterwitz, Kr. Jauer, SJ.	23. 66. 76	100
	127	60
	136	100
	137	50
	141	30
	147	20
Peterwitz Gr. OM.	26. 43. 49. 51	100
Peterwitz und Neudorf, Kr. Schweidnitz, SJ.	**49**	600
	78	300
Pirschkau GS.	59	200
	66	100
Pleischwitz BB.	**3**	20
Pluskau ꝛc. LW.	**88**	50
Pohlsdorf LW.	**31**	500
Polgsener Güter LW.	**146**	30
Pollogwitz BB.	**17**	500
Pontwitz Obr. Ndr. OM.	**12**	1000
Schönau, Alt-Mochau SJ.	109	1000
	118. 172	800
	203	200
	204	100
Schoffczütz OS.	31	500
Schreibendorf Obr. Ndr. SJ.	**93**	20
Schreibersdorf BB.	**39**	500
Schreibersdorf Obr. M. Ndr. G.	**43**	1000
	171	100
Schumm OS.	2	1000
	11. 12. 16. 18	100
	20. 21	50
	25	30
	28	20
Schwarzwaldau u. Zug. SJ.	177	200
	207	100
Schwieben OS.	**280**	100
	380	20
Schwientochlowitz OS.	22	300
	25. 26	100
Seiffersdorf BB.	**49**	200
Siegda OM.	**25**	200
	31	100
Simmelwitz BB.	**15**	100
Skarsine OM.	**103**	100
Slawitz OS.	86. 89	20
Slupsko OS.	**44**	100
Sonnenberg ꝛc., Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	**11**	800
Spittelndorf LW.	77. 81	20
Stampen Obr. Ndr. OM.	**12**	1000
Stanowitz OS.	**14**	200
Starrwitz Obr. Ndr., Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**78**	20
Steinberg Ndr. LW.	**15**	300
Sternalitz OS.	**21**	100
Stroppen GS.	**16**	200
	17	100
Stroppen u. Conradswaldau OM.	16	50
	75	100

Redaction des [illegible]

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen

   betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. rc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale“ gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Digitized by Google

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.
Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19. bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretair.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, sowie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Digitized by Google

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 3. August **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag den 18. künftigen Monats

anzubefehlen, und für denselben des Herzogs von Ratibor Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Ersten Credit-Instituts-Director Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demnach am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, derselben aber um 9 Uhr eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabeth, so wie in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert vorangehen.

Breslau, den 27. Juli 1861.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 64. Betreff. die Beseitigung der noch vorhandenen Doppel-Schulsysteme.)

Es befindet sich innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes noch eine verhältnißmäßig beträchtliche Anzahl von Schulen, denen je zwei von nur je einem Lehrer versorgt werden.

Die in früheren Verhältnissen begründete und in einer weit zurück liegenden Zeit erfolgte Einrichtung derartiger Doppel-Schulsysteme steht mit der gegenwärtig maaßgebenden Bestimmung, daß für jede Schule wöchentlich mindestens 26 Unterrichtsstunden ertheilt werden sollen, in Widerspruch. Es liegt auf der Hand, daß zur Ertheilung von wöchentlich 52 Lehrstunden, neben täglicher Zurücklegung von oft weiten und beschwerlichen Wegstrecken, außer den längeren Sommertagen nicht einmal die Dauer der Tageshelle, ebenso wenig aber auch die körperliche und geistige Kraft eines Lehrers ausreicht. Ja, es sind die in solchen Stellungen befindlichen Lehrer, wenn sie auch nur, wie jetzt gewöhnlich, die für zwei Schulen durchaus ungenügende Zeit von täglich 7 Stunden unterrichten, hierdurch, so wie durch die zu solcher Unterrichtsertheilung erforderlichen Vorarbeiten mannigfachster Art und durch die Beschwernisse der zwischen dieser Unterrichtszeit zurückzulegenden Wege in hohem Grade mit amtlicher Arbeit überbürdet, in der gedeihlichen Ausrichtung ihres Amtes und der weiteren Fortbildung für dasselbe behindert, in der Erhaltung ihrer Gesundheit, Geistesfrische und Berufsfreudigkeit gefährdet.

Unter diesen Umständen haben wir uns bereits seit Jahren veranlaßt gesehen, zunächst an einzelnen Orten die bezeichneten Mißstände durch anderweite Regelung der betreffenden Schulverhältnisse zu beseitigen. Hierbei hat sich je länger, desto mehr als unabweisliche Nothwendigkeit herausgestellt, durch eine allgemeine Anordnung, wie hierdurch geschieht, allen Schul-Sozietäten, in welchen eine solche Einrichtung noch besteht, die Aufhebung derartiger, mit den gegenwärtigen Schul-Verwaltungs-Grundsätzen durchaus unvereinbaren Unzuträglichkeiten und die Herbeiführung solcher Zustände aufzugeben, welche die Erfüllung der wichtigen Zwecke des Unterrichts ermöglichen und mit den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Die Art und Weise, in welcher dies zu erfolgen haben wird, kann sich, je nach den örtlichen

Verhältnissen, an verschiedenen Orten verschieden gestalten. Hierüber haben wir den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren nähere Anweisung ertheilt und dieselben mit der Einleitung der erforderlichen Vorverhandlungen beauftragt. Wir legen den betreffenden Orts- und Schul-Vorständen, so wie den betheiligten Schulgemeinden dringend nahe, bei dieser Gelegenheit ihr eigenes Interesse an dem Gedeihen ihres Schulwesens dadurch zu bekunden, daß sie mit bereitwilligen Eingehen auf die ihnen hierbei zu machenden Vorschläge die Herbeiführung des unabweidlich Nothwendigen und nicht länger Aufschiebbaren möglichst vereinfachen und erleichtern.

Sofern durch die betreffenden Maaßnahmen für einzelne Orte bedeutendere Geldopfer bedingt sind, werden wir unsererseits die Gewährung von Staatsbeihülfen nicht allein da wo fiscalische Verpflichtungen vorliegen, sondern gern auch in solchen Fällen beantragen, in welchen die Prästations-Unfähigkeit einzelner Gemeinden für die Aufbringung der erforderlichen Leistungen uns nachgewiesen wird.

Liegnitz, den 23. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

v. Perbandt.

(No. 65. Prämie für die Ermittelung eines Baumfrevlers.)

In der Nacht von Donnerstag den 18. zum Freitag den 19. d. Mts. sind auf der Hoyerswerda-Bautzener Chaussee, — zwischen No. $0_{,59}$ und $0_{,69}$ — 25 Stück junge Chausseebäume umgebrochen und 3 Stück ältere Bäume beschädigt worden.

„Fünfzehn Thaler Belohnung"

setzen wir bei Verschweigung seines Namens, denjenigen aus, der, insoweit er nicht von Amtswegen dazu verbunden ist, den Thäter der obengedachten Baumfrevel dem betreffenden Landrath-Amt dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Liegnitz, 30. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach den bisherigen Vorschriften erfolgte die Ergänzung des Subaltern-Personals bei den Militair-Intendanturen in der Regel aus jungen Leuten, welche die Universität oder wenigstens die erste Klasse eines Gymnasiums ein Jahr besucht hatten.

In Gemäßheit einer neuen Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers soll diese Ergänzung von jetzt ab erfolgen: zunächst

1. aus den bei den Truppen vorhandenen examinirten Zahlmeister-Aspiranten, sofern dieselben das Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung besitzen, unverheirathet und nicht über 28 Jahr alt sind, auch nicht in derangirten Privat-Verhältnissen sich befinden;
2. aus den felddienstfähigen Offizieren und den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren, insofern letztere den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, und soweit der qu. Ersatz aus diesen beiden Kategorien nicht genügend gedeckt werden kann;
3. aus Civil-Anwältern, wenn sie den Eingangs gedachten früheren Anforderungen vollständig entsprechen und von ihrer Annahme ein besonderer Gewinn zu erwarten steht.

Hiernach würde jungen Leuten, welche in den Militair-Verwaltungsdienst zu treten beabsichtigen, zu empfehlen sein, sich mit dem Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bei einem Truppentheile unter Angabe des beabsichtigten Zweckes zum Eintritt zu melden.

Nach abgeleisteter Militair-Dienstpflicht würden dieselben im Büreau des Zahlmeisters und bei der Bekleidungs-Kommission ꝛc. beschäftigt und zu der bei der Intendantur abzulegenden Zahlmeister-Prüfung vorbereitet werden. Durch Ablegung dieser Prüfung erdienen dieselben sich ein Anrecht zum Eintritt in den Militair-Verwaltungsdienst, für welchen sie bei der Intendantur Behufs Ablegung der Sekretariats-Prüfung weiter ausgebildet werden.

Nach bestandener Sekretariats-Prüfung treten sie zum Truppentheile zurück und verbleiben bei demselben so lange bis sie nach Maaßgabe ihrer durch die Prüfung bedingten Anciennetät in vakante Stellen einberufen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind derartige Individuen zum Empfange sämmtlicher Militair-Kompetenzen berechtigt.

Junge Leute, welche auf Universitäten gebildet sind, oder doch wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums mit Erfolg besucht haben, und es in ihrem eigenen Interesse vorziehen, durch Eintritt in den Militairdienst und Ablegung des Zahlmeister-Examens sich das Anrecht zum Eintritt in den Militair-Verwaltungsdienst zu erdienen, würden eine besondere Berücksichtigung zu erwarten haben.

Posen, den 24. Juli 1861.

Der Militair-Intendant des 5. Armee-Korps. Sulzer.

Mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 8. Januar 1858 ist von dem im diesseitigen Kreise belegenen Rittergute Gröditzberg eine dazu gehörige auf Ober-Alzenauer Territorio belegene Acker- und Wiesenparzelle von 5 Morgen 44 □Rth. gegen ein dem Erbscholtiseibesitzer Gottlieb Scholz in Ober-Alzenau gehörige Ackerparzelle von 5 Morgen Hyp.-No. 106 daselbst — im Gemeindeverbande von Ober-Gröditz belegen — ausgetauscht worden: Ersteres Grundstück ist in Folge dessen aus dem Rittergutsbezirke Gröditzberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Ober-Alzenau zugetreten und dagegen letzteres Grundstück aus dem Gemeindebezirke von Ober-Gröditz ausgetreten und dem Gutsbezirke von Gröditzberg einverleibt worden. Ferner sind mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. August 1859 von dem Rittergute Gröditzberg mit Pertinentien mehrere auf der Feldmark von Wilhelmsdorf zerstreut liegende Hutungswiesen und Forstlandungen, sowie die Grundflächen der dort befindlichen Teiche im Gesammtflächenraume von 29 Morgen 1 □Rth. an den Handelsmann Gottlieb Wirth in Ober-Gröditz verkauft worden und scheiden diese Flächen aus dem Gutsbezirke von Gröditzberg aus und treten dem Dorfgemeinde-Bezirke von Wilhelmsdorf zu.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz sind mittelst der Rescripte vom 25. und 20. April d. J. O.-P. 2048 und 2006 die vorgedachten Bezirks-Veränderungen genehmigt worden, was ich auf Grund der Vorschrift des § 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche. Goldberg, den 26. Juli 1861.

Der Königliche Landrath. Frh. von Rothkirch.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Lehrer-Substitut Otto Strempel, zum Kantor und Schullehrer in Naumburg a/Q.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur 5. Armee-Corps.

Versetzungen: 1. Der Intendantur-Secretariats-Assistent Tiedke von der Intendantur des 7. zu der des 5. Armee-Corps.

2. Der Lazareth-Inspector Frost von Posen nach Königsberg.

3. Der Lazareth-Inspector Schneider von Stettin nach Posen.

Anstellungen: 1. Der Zahlmeister-Aspirant Feldwebel Hillert als Registratur-Assistent bei der diesseitigen Intendantur.

2. Der Lazareth-Rechnungsführer Sergeant Ostwaldt als Lazareth-Inspector in Posen.

Pensionirungen: 1. Der Militair-Intendantur-Sekretair, Rechnungsrath Ehrhardt ist auf seinen Antrag vom 1. October cr. ab mit der gesetzlichen Pension in Ruhestand versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Der Böttchergeselle Heinrich Reinhold in Tiefenfurt hat am 28. v. Mts. das in den dortigen Teich gefallene 5jährige Kind des Ortsrichters Besser mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet und bringen wir diese menschenfreundliche Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Agentur-Niederlegungen.)

Der Kaufmann Ewald Tietsch in Sprottau hat die Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

Liegnitz, den 26. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann Wilhelm Häsler in Löwenberg hat die Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig niedergelegt.

Liegnitz, den 26. Juli 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent
auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des Preuß. Staates ertheilte Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Funcke und Hück zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent
auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent
auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 10 August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz

am 18. August d. J.

im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geheime Staats-Minister a. D. Graf von Arnim-Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr, Graf zu Solms-Baruth zum Stellvertreter desselben und der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister a. D. Dr. Flottwell zum Königlichen Landtags-Kommissarius, der Letztere mit der Befugniß ernannt worden ist, sich in dieser Function durch den Regierungs-Präsidenten, Frh. von Wintzingerode vertreten zu lassen. Potsdam, den 3. August 1861.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: gez. Schulze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 66. Betreff. die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen.)

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlichen Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit seinen Nachträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 5. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im verflossenen ersten Semester 1861 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 277 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Entschädigungssumme von 126,211 Rthlr. beansprucht wird.

Diesem Aufwande treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Declarationen, die Entschädigungen für den Büreaubetrieb der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, soweit selbige durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht Deckung finden, hinzu, so daß zu Befriedigung aller dieser Anforderungen gegenwärtig, wie hiermit geschieht, ein Assecuranz-Beitrag in Höhe eines 3¼

Drei und einviertelfachen Beitragssimplums

ausgeschrieben werden muß, wonach die Associaten für jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse . 2 Sgr. 2 Pf.,
in der zweiten Klasse . 4 Sgr. 4 Pf.,
in der dritten Klasse . 8 Sgr. 8 Pf.,
in der vierten Klasse . 13 Sgr.

aufzubringen haben, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten ist. Für die Versicherung von Fabriken und anderen feuergefährlichen Gebäuden ist selbstverständlich der Beitrag nach den besonderen Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. September d. Js. als die äußerste Frist festgesetzt, bis zu welcher der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, indem nach Ablauf dieser Frist jeder im Rückstande gebliebene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Execution beigetrieben werden muß.

Diese nur für einzelne besonders zu berücksichtigende Fälle gestattete Endfrist darf indessen die Ortsbehörde nicht hindern, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitgemäßen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Ueber die von ihnen nicht beizuschaffen gewesenen Beiträge haben dieselben binnen 3 Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Zahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Restbetrages persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 22. Juli 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. von Schleinitz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. im Regierungsbezirk Liegnitz gemäß §. 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ꝛc. von demselben Tage zum Veranlagungs-Commissarius

für den Kreis Bolkenhayn der königl. Regierungs-Assessor Herr Harrer in Hirschberg,
für den Kreis Bunzlau der königl. Regierungs-Assessor Herr Fischer in Bunzlau,
für den Kreis Freistadt der königl. Gerichts-Assessor Herr Sehler in Freistadt,
für den Kreis Glogau der königl. Regierungs-Rath Herr Keigel in Glogau,
für den Kreis Görlitz der königl. Oeconomie-Commissions-Rath Herr von Möllendorff in Görlitz,
für den Kreis Grünberg der königl. Oeconomie-Commissarius Thunig in Deutsch-Wartenberg,
für den Kreis Goldberg der königl. Landrath Freiherr von Rothkirch-Trach in Goldberg,
für den Kreis Hirschberg der königl. Landrath Herr von Grävenitz in Hirschberg,
für den Kreis Hoyerswerda der königl. Regierungs-Referendarius Herr v. Uechtritz in Hoyerswerda,
für den Kreis Jauer der königl. Oeconomie-Commissarius Herr von Damnitz in Liegnitz,
für den Kreis Landeshut der königl. Landrath Herr von Klützow in Landeshut,
für den Kreis Lauban der Stadtrath Herr Jacobi in Görlitz,
für den Kreis Löwenberg derselbe,
für den Kreis Liegnitz der königl. Landrath Herr von Bernuth in Liegnitz,
für den Kreis Lüben der königl. Oeconomie-Commissions-Rath Herr Göbell in Lüben,

Digitized by Google

für den Kreis Rothenburg der königl. Oeconomie-Commissarius Herr Seyffert in Muskau,
für den Kreis Sagan der königl. Oeconomie-Commissarius Herr Schönberger in Sagan,
für den Kreis Schönau der königl. Regierungs-Assessor Herr Harrer in Hirschberg,
für den Kreis Sprottau der königl. Oeconomie-Commissarius von Damnitz in Liegnitz
ernannt worden ist.

Breslau, den 27. Juli 1861.

Der königl. Bezirks-Commissarius, Regierungs-Rath Bech.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpacketträger ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungs-Atteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Post-Anstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis zu 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 3. August 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

Der Bauerguthsbesitzer Gottlieb Müller zu Reinberg hiesigen Kreises hat laut bestätigten Rezesses d. d. Beuthen a/O. den 29 Februar 1856 eine Acker-Parzelle von 2 Morgen 54 □Ruthen an den Kretschmer Johann Gottfried Hoffmann zu Hohen-Bohrau eigenthümlich überlassen, und ist diese Parzelle mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 17. Mai d. J. aus dem Gemeinde-Verbande von Reinberg ausgeschieden, und dem Gemeinde-Verbande zu Hohen-Bohrau zugeschlagen worden.

In Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen betreffend, bringe ich diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Freistadt, den 29. Juli 1861.

Der Königliche Landrath. zur Megede.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil insbesondere Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht; 8) Schaafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Zarnak. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie; 18) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim

a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und

b. über Düngerlehre II. Theil, sowie
c. über analytische Chemie,
je 1 Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena, im Juli 1861

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Gerichtsschulz Carl Gottlob Scholz in Prausnitz, Jauerschen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 3. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:
die Vocationen
für den bisherigen Adjuvanten Geißler in Heidersdorf zum Lehrer an der evangel. Schule in Pfaffendorf, Kreis Lauban,
für den bisherigen interm. Lehrer J. F. R. Weikert aus Löwenberg zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Goldberg.

Ernannt wurden:
Der Ober-Steuer-Kontroleur Clemens in Königsberg i/P. zum Salz-Factor in Glogau, der Feldwebel Mahner zum Grenz-Aufseher in Pr.-Albendorf, der Unteroffizier Schmidt zum Grenz-Aufseher in Flinsberg.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Glogau.		
Glogau I. Bezirk	Kühn-Schuhmann	Kaufmann	Glogau.
Glogau IV. Bezirk	Kurtze	Kaufmann	Glogau.
Glogau V. Bezirk	Prausnitz	Kaufmann	Glogau.
	Kreis Goldberg.		
Ober- u. Nieder-Bielau	Lips	Gutsbesitzer	Nieder-Bielau.
Ndr.-Alzenau u. Neu-Schweinitz	Seiffert	Gerichtsscholz	Nieder-Alzenau.
Siegendorf	Köhler	Lehrer	Siegendorf.
	Kreis Lauban.		
Küpper, Neu-Löben und Neu-Gablenz	Wirth	Schneider u. Hausbesitzer	Küpper.
Nieder-Thiemendorf	Siemt	Häusler	Ndr.-Thiemendorf.
Schreibersdorf	Arlt	Gärtner	Ndr.-Schreibersdorf.
	Kreis Liegnitz.		
Weißenleippe, Mönchhof und Romnitz	Dobersch	Bauergutsbesitzer	Mönchhof.
	Kreis Löwenberg.		
Hennersdorf	Scholz	Bauergutsbesitzer	Hennersdorf.
Ullersdorf bei Liebenthal	Elsner	Häusler	Ullersdorf.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juli 1861.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Fleischmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Die Auskultatoren Albinus zu Sprottau und Rumpe zu Liegnitz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Der Zivil-Supernumerar Fladner zu Görlitz zum Büreau-Diätar.

Der Strafanstalts-Aufseher Peucker zu Striegau zum interimistischen Gefangen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Werdermann als Kreisrichter in das Departement des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Der Schiffsgehilfe Johann Gottlieb Sommer aus Waldvorwerk Kreises Guhrau hat am 13. d. Mts. den in die Oder gefallenen und vom Strome fortgetriebenen Mühlen-Arbeiter Eduard Göldner aus Beuthen a/O. mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet und bringen wir diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 31. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Tischlermeister Renner aus Parchwitz hat am 1. Juni c. das Dienstmädchen Henriette Schütze, welches in den bei Parchwitz vorbeifließenden Mühlgraben gefallen war, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 2. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Bekanntmachung.)

Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft gewordenen Mittheilung hat der Kaufmann John Hülfers zu Abo in Finnland, des Betrugs unter der Unterschlagung ihm anvertrauter Gegenstände beschuldigt, in der Nacht des 31. Mai c. — neuen Styls — Gelegenheit gefunden, zu entfliehen und mit zwei Söhnen — wie man vermuthet zur See — sich ins Ausland zu begeben.

Die Herrn Landräthe und die Polizei-Verwaltungen werden angewiesen, das Erforderliche wegen Habhaftwerdung des rc. Hülfers, welcher ungefähr 45 Jahr alt, von nicht großer untersetzter Figur und blondhaarig, jedoch etwas kahlköpfig ist, zu veranlassen und falls derselbe im diesseitigen Regierungsbezirk angehalten werden sollte, und Behufs weiterer Berichterstattung sofort Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 5. August 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Jacob Triganz, 2. Joseph Weber, 3. Valentin Beier, 4. Richard Alexander Reimann, sind, nachdem sie die ihnen wegen Bettelns resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Vor- und Familienname Jakob Triganz, Hausirer, — Geburts- und Wohnort Stricklowitz in Crain, — Religion katholisch, — Alter 52 Jahr, — Größe 5′ 2″, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defekt, — Bart rasirt, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: ohne.

2. Signalement. Vor- u. Familienname Joseph Weber, Webergesell, — Geburtsort Schluckenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase stumpf, — Mund breit, — Zähne defect, — Bart blond, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: Veitstanz.

3. Signalement. Vor- und Familienname Valentin Beier, Tuchmachergeselle, — Geburtsort Reichenberg in Böhmen, — Religion kathol., — Alter 33 Jahr, — Größe 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun, — Augen graubraun, — Nase lang gebogen, — Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Bart braun (Kinnbart), — Kinn rund, — Gesicht lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur groß, — besondere Kennzeichen: der rechte Fuß ist verkrüppelt.

4. Signalement. Vor- und Familienname Richard Alexander Reimann, Cigarrenmacher, — Geburtsort Dresden, — Religion evangelisch, — Alter 25 Jahr, — Größe 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, — Mund dick, — Zähne gesund, — Bart im Entstehen, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: Narbe hinten am Halse.

(Patentirungen.)

Dem Königl. Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker und Fabrikanten Karl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51 hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861. Der Polizei-Präsident.

Freiherr **v. Zedlitz.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"
in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.

2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.

4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.

5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
von der Heydt. Graf **Schwerin.**

Statuten

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der konstituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein

Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Real-Caution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annulirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von drei Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
" 4—6 " 4 Stimmen,
" 7—10 " 5 "

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:
a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund,"
der „Eidgenössischen Zeitung,"
der „St. Galler-Zeitung."

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Nicca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge
zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der
ordentlichen Generalversammlung
der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia,"
abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen" — kommt

in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Actien und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von „dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos „von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungs-„rath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi-„sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent-„lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 17. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 27, 28. und 29. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthalten unter

No. 5408. das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861;
" 5409. das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861;
" 5410. das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861;
" 5411. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861;
" 5412. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelbülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck; und
" 5413. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London."

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 67. Eröffnung der niedern Jagd.)

Die Eröffnung der niedern Jagd wird in diesem Jahre auf

den 24. August

festgesetzt. Liegnitz, den 6. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 22. und 23. October dieses Jahres anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a) mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b) mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c) mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten der Diöcese,
d) mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist:
1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2. Wohnort und Kreisstadt, 3. in welchen Jahren Kandidat studirt hat, 4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 21. October, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.

Breslau, den 28. Juli 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber Mittwoch bis Sonnabend den 23. bis 26. October dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. October dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 22. October Nachmittags 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1. ein Taufzeugniß,
2. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
3. ein selbstverfertigter Lebenslauf,
4. die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name,
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3. Wohnort und Kreisstadt,
4. bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 28. Juli 1861. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königl. landwirthsch. Akademie in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre.	Geheimer Regier.-Rath Dr. Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
3.	Wiesenbau	
4.	Wollkunde	
5.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
6.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Dr. Stenzel.
7.	Geräthekunde	
8.	Geschichte der Landwirthschaft	
9.	Oryctognosie und Geognosie	Prof. Dr. Heinzel.
10.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
11.	Land- und Forstwirthschaftliche Insectenkunde	
12.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
13.	Physik	
14.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
15.	Analytische Chemie	
16.	Mathematik und Maschinenkunde	Baumeister Engel.
17.	Landwirthschaftliche Baukunde	
18.	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
19.	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
20.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
21.	Pferde- und Schweinezucht	
22.	Gemüse- und Weinbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath.

(gez.) Dr. Heinrich.

Digitized by Google

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach

Arithemetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthieree: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Von dem Rittergute Ossenbahr hiesigen Kreises ist das bisher dazu gehörig gewesene Brauerei-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, einer Kegelbahn und einem Garten im Umfange von ungefähr 1 Morgen und 29 □R. an den Gastwirth Gottlob Fellendorf in Ossenbahr verkauft worden.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat unter dem 5. Februar c. (O.-P. No. 521) genehmigt, daß das abgezweigte Grundstück aus dem Bezirke des Rittergutes Ossenbahr ausscheidet und dem gleichnamigen Dorfgemeinde-Verbande einverleibt wird. Diese Bezirks-Veränderung wird in Gemäßheit des §. 1 zu 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 hierdurch bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 7. August 1861. Der Königl. Landrath. Graf v. Bülow.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. October 1859 hat das Dominium Liebichau die Brauerei, d. i. das Gebäude incl. Hof und Baustelle mit Gerechtigkeit und daran gelegenem Auenlande von 140 □Ruthen an den Kretschmer Ernst Gustav Kobelt daselbst verkauft, und den Antrag gestellt, das Trennstück aus dem Gutsverbande von Liebichau ausscheiden zu lassen, uud dem gleichnamigen Dorfgemeinde-Verband einzuverleiben.

Nachdem die Abgaben-Regulirung erfolgt und bestätigt, auch die Einwilligung der Gemeinde zu dieser Einverleibung gegeben worden ist, wird diese Bezirks-Veränderung, welche die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Ober-Präsidii unter dem 8. Mai cr. erhalten hat, auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 1 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bunzlau, den 19. Juli 1861. Der Königliche Landrath.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom November 1858 hat das Dominium Gießmannsdorf die Häuslerstelle sub Hyp.-No. 313 daselbst von dem früheren Besitzer Carl Heidrich käuflich erworben und den Antrag gestellt, genannte Stelle aus dem Gemeinde-Verbande ausscheiden zu lassen, und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben.

Die Regulirung der Abgaben ist erfolgt und bestätigt, auch die Einwilligung der Gemeinde zu diesem

reichs Unsere Krönung zu vollziehen, haben wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, Zwölf ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanzminister zu ernennenden Bezirks-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars vom Finanz-Minister zu berufen sind.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesen Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Kommissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer, haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

Unsere getreuen Ständen werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegz. v. Auerswald. von der Heydt. Pückler. Graf Schwerin.

verlesen, und dem Landtags-Marschall, Herrn Herzog von Ratibor ausgehändigt.

Breslau, den 18. August 1861.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 68. Betreff. das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der 17. Infanterie-Brigade.)

Nach Vorschrift des § 74 No. 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der **17.** Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird.

am	Freitag	den 13.	September c.	in Lüben	für den Kreis Lüben,
=	Montag	den 16.	dto.	in Bunzlau	= = = Bunzlau,
=	Dienstag	den 17.	dto.		
=	Donnerstag	den 19.	dto.	in Sprottau	= = = Sprottau,
=	Freitag	den 20.	dto.	in Glogau	= = = Glogau,
=	Sonnabend	den 21.	dto.		
=	Montag	den 23.	dto.	in Freistadt	= = = Freistadt,
=	Dienstag	den 24.	dto.		

am Mittwoch den 25. September } in Grünberg für den Kreis Grünberg,
= Donnerstag den 26. dto.
= Sonnabend den 28. dto. } in Sagan = = = Sagan,
= Montag den 30. dto.
= Mittwoch den 2. October c. in Rothenburg für den Aushebungsbezirk Rothenburg,
= Freitag den 4. October c. in Muskau für den Aushebungsbezirk Muskau,
= Montag den 7. October c. in Hoyerswerda für den Kreis Hoyerswerda,
= Mittwoch den 9. October c. } in Görlitz für den Kreis Görlitz.
= Donnerstag den 10. dto. c.

Liegnitz, den 16. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 69. Betreff. die Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Daubitz.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender auf den 18. September c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Daubitz, Kreis Rothenburg, nicht an diesem Tage, sondern am 30. desselben Monats abgehalten werden wird.

Liegnitz, 16. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 70. Betreff. die in Görlitz errichtete katholische Pfarrei.)

Nach der Circumscriptions-Urkunde des Herrn Fürstbischofs Dr. Förster zu Breslau vom 22. September 1860, zu welcher der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 26. Juli c. K. 1923 die staatliche Anerkennung ertheilt hat, ist eine katholische Pfarrei zu Görlitz errichtet worden, welche nunmehr die Katholiken der Stadt Görlitz und die katholischen Einwohner der Ortschaft Moys, sowie der Dörfer Hermsdorf, Troitschendorf, Leopoldshain, Hennersdorf, Sohrneundorf, Sohra, Penzig, Lissa, Sercha, Zodel, Ob.-Neundorf, Ludwigsdorf, Siebenhufen, Kunersdorf, Königshain, Ebersbach, Klingenwaldau, Girbigsdorf und des gesammten von diesen Dörfern eingeschlossenen Gebietes nebst Leschwitz und Posottendorf umfassen soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
v. Perbandt.

(No. 71. Betreff. die Concessionirung der Versicherungs-Gesellschaft „Teutonia".)

Der unter der Firma: Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig domizilirten Aktien-Gesellschaft ist von den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die nebst den Statuten in der Beilage befindliche Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten unterm 24. Juni d. J. ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 11. September d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 10. August 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlich Großbritannischen Kommissarien für die Londoner Ausstellung soll die Letztere in der Art erfolgen, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungs-Gegenstände, welche unter No. 10 der mit der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. veröffentlichten Beschlüsse der Kommissarien aufgeführt sind, und von denen die erste die Klassen 1 bis 4, die zweite die Klassen 5 bis 17, und die dritte die Klassen 18 bis 36 umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungsgebäudes vereinigt werden, mit der Maaßgabe, daß die Klasse 14 (Photographische Apparate und Photographieen) und die Klasse 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel), eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes

untergebracht werden soll. Es ist mit jener Mittheilung das Ersuchen verbunden worden, daß bis zum 1. November d. Js. die Kommissarien in Kenntniß gesetzt werden möchten, wieviel Raum für jede einzelne Klasse von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch genommen werde.

Um diesem Ersuchen genügen zu können, muß die unterzeichnete Central-Kommission schon vor dem 31. Oktober d. Js., welcher unter No. 4 der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. als der präklusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. wird Nachstehendes bestimmt:

1) **Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablauf des 30. September d. Js. bei der betreffenden Bezirks-Kommission bei Vermeidung der Ausschliessung einzureichen.**

2) Die Anmeldungen müssen die Form erhalten, welche das beifolgende Schema angiebt und nach genauer Ausfüllung der Kolonnen von dem Anmeldenden vollzogen werden.

3) Entscheidet die Bezirks-Kommission sich gegen die Zulassung der Anmeldung, so ist dem Anmeldenden davon ohne Verzug Kenntniß zu geben; etwaige Reclamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Kommission zu richten und von dieser der unterzeichneten Kommission vorzulegen. Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.

4) Die Anmeldungen, welche innerhalb der Präclusivfrist eingegangen und für zulässig erachtet worden sind, werden von der Bezirks-Kommission in eine Bezirks-Nachweisung derartig zusammengestellt, daß die Anmeldenden nach den Abtheilungen und Klassen, zu welchen die angemeldeten Gegenstände gehören, geordnet werden. Innerhalb jeder Klasse folgen die Namen der Aussteller einander in der Reihe, in welcher die Bezirks-Kommission sich nach Maaßgabe der Güte und Bedeutung der angemeldeten Gegenstände für die Zulassung derselben glaubt aussprechen zu müssen, derart, daß diejenigen zuletzt aufgeführt werden, welche, im Falle der bewilligte Raum für alle angemeldeten Gegenstände unzulänglich sein sollte, am ehesten ausscheiden können.

5) Der Flächenraum, welcher für die angemeldeten Gegenstände nach Kolonne 6 des Formulars in Anspruch genommen wird, ist für jede Klasse zusammenzurechnen, und der Betrag auf englische Quadratfuß, von denen einer = 0,943113 □ Fuß preußisch ist, zu reduciren.

6) Da nach der Mittheilung der Königlich Großbritannischen Kommissare für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Ausstellungsraum außer dem zur Ausstellung der gewerblichen Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.

7) Der Nachweisung ad 4 ist eine Abschrift der Colonne 1 derselben beizufügen, welche die Namen, den Stand und Wohnort der Anmeldenden enthält.

8) Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden, die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Deklaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.

9) Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maaßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25. d. Mts. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Kunstakademieen zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die betreffenden Bezirks-Kommissionen zu richten und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maßgebend sind.

Berlin, den 31. Juli 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

(gez.) Dellbrück.

An
die Bezirks-Kommission für die Londoner Industrie-Ausstellung zu Liegnitz L. A. 12.

Indem wir vorstehendes Anschreiben der Kommission für die Industrie-Ausstellung in London im Anschluß an die Amtsblatt-Verfügung der hiesigen Königlichen Regierung vom 8. Juli c. öffentlich be-

kannt machen, bemerken wir, daß die gedachte Kommission mit den Königlich Großbritannischen Kommissaren in Verbindung getreten ist, um für Wollvliesse einen späteren Annahmetermin, als den 31. März k. Js. zu erwirken. Das Ergebniß der diesfälligen Verhandlungen wird seiner Zeit mitgetheilt werden. Auf eingegangene Meldungen werden wir das zu 2 erwähnte Schema zur Ausfüllung der verschiedenen Colonnen zuzusenden uns beeilen.

Liegnitz, den 15. August 1861.

Die Bezirks-Kommission für die Industrie-Ausstellung zu London.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor von Niebelschütz ist an die hiesige Regierung versetzt worden und hat seine dienstliche Thätigkeit bei derselben heute angetreten.

Liegnitz, den 19. August 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Priebus sind für die sämmtlichen zu deren Geschäftsbezirk gehörigen Herzogl. Saganschen Dörfer dem Herzogl. Oberförster Heyder in Wiesau commissarisch übertragen und ist mit der Stellvertretung desselben der Forstkassen-Rendant Schwan in Wiesau beauftragt worden.

Liegnitz, den 17. August 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem praktischen Arzt Dr. Schüller in Lüben, die Physikats-Stelle des Kreises Lüben verliehen worden.

Liegnitz, den 10. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(Agentur-Niederlegung.)

Der Kaufmann J. B. Pohl in Goldberg hat die Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt.

Liegnitz, 13. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent
auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Oscar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Aufsammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgebobenes Patent.)

Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent auf eine elektromagnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Digitized by Google

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. j. O. Koch, amtführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlschläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kassirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc.
thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret
wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. Weinlig.

(L. S.)

Decret
wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Demuth.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

Digitized by Google

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgeloost. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgeloosten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgeloosten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgeloosten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Digitized by Google

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — derge-

Digitized by Google

statt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Digitized by Google

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Digitized by Google

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Gilltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willführliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

Digitized by Google

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

Digitized by Google

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Vrrsicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: $9,_{14}$; 5 Jahre: $24,_{00}$; 10 Jahre: $14,_{06}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: $13,_{12}$; 5 Jahre $25,_{91}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 18 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. $18,_{9}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $14,_{2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $8,_{7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: $9,_{51}$; 10 Jahren: $14,_{30}$; 15 Jahren: $22,_{76}$; 20 Jahren: $39,_{45}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:

wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
„ „ 40, „ 4 „ „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.
„ „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ 18,3 „
„ „ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ 27,8 „ u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.
„ „ „ „ 20 „ „ „ „ „ „ „ 5 „ 16,2 „ u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.
„ „ „ 30 „ „ „ 26,8 „ u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20,9 Sgr. oder jährlich: 23,8 Sgr.

Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.
„ „ 44 „ 4 „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ 26,4 „

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10,3 Sgr.,
„ „ 46 „ 6 „ „ „ 5 „ 29 „ „ „ 16,8 „ u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,3 Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ 25,6 Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,5 Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ 10,9 Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 7,5 „
„ „ „ „ 40 „ 9,9 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 18,2 „
„ „ „ „ 40 „ 21,5 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 4 „ 18,5 „
„ „ „ „ 40 „ 5 „ 9,6 „ u. s. w.

Digitized by Google

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. $17,_5$ Sgr. oder jährlich $7,_4$ Sgr.,
" " " " 30 " " 5 " $14,_9$ " " " $10,_7$ "
" " " " 40 " " 6 " $17,_8$ " " " $16,_9$ " u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. $5,_6$ Sgr. oder jährlich $6,_3$ Sgr.,
" " " " 30 " " 4 " $28,_2$ " " " $8,_5$ "
" " " " 40 " " 5 " $23,_6$ " " " 12 " u. s. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. $18,_5$ Sgr. oder jährlich $11,_2$ Sgr.
" " " " 40 " " 30 " " " 6 " $8,_1$ " " " $14,_7$ " u. s. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thlr. zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr $29,_5$ Sgr. oder jährlich $4,_1$ Sgr.,
" " " " 40 " " 30 " " " 3 " $19,_8$ " " " $5,_6$ " u. s. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. $9,_5$ Sgr. oder jährlich $6,_6$ Sgr.,
" " 40, " 50 " " " 2 " $17,_4$ " " " $7,_4$ " u. s. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal $2,_6$ Sgr.,
" " " " 30 " " $3,_9$ " u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal $12,_7$ Sgr. oder jährlich $2,_7$ Sgr.,
" " " " 30 " $18,_6$ " " " 4 " u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

№ . . . .

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
über **Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .
hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

---

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
über Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .
hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(U. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:
Thaler . . . . im 14-Thaler-Fuße
nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie
№ . . . . . .
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
Herr N. N. . . . .
hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:
Thalern . . . . im 14-Thaler-Fuße
eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von ℛ . . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 31. August **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. u. 32. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5421. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

= 5422. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861;

= 5423. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen, der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861;

= 5424. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln;

= 5425. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861; und

= 5426. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 72. Betreff. Jahrmarktsverlegung in Greiffenberg.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Kalender auf den 10. und 11. November c. festgesetzte Martini-Jahrmarkt zu Greiffenberg nicht an diesen Tagen, sondern am 4. und 5. desselben Monats stattfinden wird.

Liegnitz, den 21. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 73. Betreff. die anderweite Regelung der Grundsteuer.)

Auf den Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. Juni c. haben die Herren Minister der Finanzen und des Innern durch Rescript vom 16. d. Mts. folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. Js. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslocal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Landraths-Aemter gleichzeitig an, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Kreisblätter schleunigst zu veranlassen und auf deren Befolgung nachdrücklichst zu halten.

Liegnitz, den 23. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

(No. 74. Betreff. Gewerbesteuer-Gesetz.)

Nachstehende Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, bringen wir, höherer Anordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413., G.-S. für 1861 S. 697.), welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1 bis 13., §. 15. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22. die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849.) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der

kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den im §. 2. Nr. 3. des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. Nr. 8. des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderem Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letzgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchst besteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, das danach eine scharfe Grenzline zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels-

oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerksgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6. des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9. Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr. 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere

Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. No. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle

der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14., 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatz des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker.

Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13. b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen

der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121.) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit	— Thlr.	20 Sgr.
2.	= = = = = = =	7	= =	12	= =	1 =	10 =
3.	= = = = = = =	13	= =	18	= =	2 =	— =
4.	= = = = = = =	19	= =	24	= =	2 =	20 =
5.	= = = = = = =	25	= =	30	= =	3 =	10 =
6.	= = = = = = =	31	= =	36	= =	4 =	— =
7.	= = = = = = =	37	= =	42	= =	4 =	20 =
8.	= = = = = = =	43	= =	48	= =	5 =	10 =
9.	= = = = = = =	49	= =	54	= =	6 =	— =
10.	= = = = = = =	55	= =	60	= =	6 =	20 =
11.	= = = = = = =	61	= =	66	= =	7 =	10 =
12.	= = = = = = =	67	= =	72	= =	8 =	— =
13.	= = = = = = =	73	= =	78	= =	8 =	20 =
14.	= = = = = = =	79	= =	84	= =	9 =	10 =
15.	= = = = = = =	85	= =	90	= =	10 =	— =
16.	= = = = = = =	91	= =	96	= =	10 =	20 =
17.	= = = = = = =	97	= =	102	= =	11 =	10 =
18.	= = = = = = =	103	= =	108	= =	12 =	— =
19.	= = = = = = =	109	= =	114	= =	12 =	20 =
20.	= = = = = = =	115	= =	120	= =	13 =	10 =

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleibt außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen

auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Abs. 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister.
J. A. v. Pommer-Esche.

(Nr. 75.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Löwenberger Kreis eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Maler (Zimmer- und Porcellanmaler) in Greiffenberg errichtet und zum Vorsitzenden derselben der Bürgermeister Auerswald daselbst von uns ernannt worden ist.

Liegnitz, den 27. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 30. Juni 1858 sind von dem im hiesigen Kreise belegenen Rittergute Nieder-Göllschau mit Antheil Ober-Bärsdorf an 12 dasige Rustikalbesitzer Dorfauen-Parzellen im Gesammt-Flächen-Inhalte von 8 Morgen 95 □ Ruthen verkauft worden und diese Parzellen nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Gutsbezirke Nieder-Göllschau mit Antheil Ober-Bärsdorf, dem dasigen Dorfgemeindebezirke zugetreten. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz ist dies mittelst Rescripts vom 25. April 1861. O. P. 2049 genehmigt worden, was ich auf Grund der Vorschrift des §. 1. alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche.

Goldberg, den 23. August 1861.

Der Königliche Landrath. Freiherr von Rothkirch-Trach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Zobten a./Berge G. A. Nürmberger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Opas, Kreis Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36. Liegnitz, den 7. September **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5427. das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861;

" 5428. das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861;

" 5429. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861;

" 5430. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Lethmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. August 1861;

" 5431. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853.) Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 76. Betr. die Bewilligung einer Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz für den Bau der St. Michaelis-Kirche in Berlin.)

Von dem Herren Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dem Comité für den Bau der katholischen St. Michaelis-Kirche in Berlin eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Provinz bewilliget worden.

Indem wir dies in Folge des diesfälligen Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. d. Mts. hiermit bekannt machen, fordern wir die Herren Landräthe zugleich auf, die von den betreffenden Herren Erzpriestern, welche sich der Einsammlung unterziehen werden, zu offerirenden Erträge der Sammlung mit den darüber auszustellenden Bescheinigungen an die Kreis-Steuer-Kassen abliefern, von diesen aber spätestens binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art an unsere Regierungs-Haupt-Kasse abführen zu lassen, auch daß solches geschehen, unter Einreichung der belegten Ertrags-Nachweisung gleichzeitig hierher anzuzeigen.

Liegnitz, den 29. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

v. Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Da es sowohl die zweckmäßige und erfolgreiche Einrichtung des sechswöchentlichen pädagogischen Cursus, welchen die Kandidaten der evangelischen Theologie vor Ablegung der Prüfung pro ministerio in einem Königlichen Schullehrer-Seminare zu absolviren haben, als auch das Interesse der Seminarien, welches eine derartige Benützung des Unterrichtes durch die Kandidaten nicht in jeder Zeit des Jahres zuläßt, wünschenswerth macht, daß für die vier schlesischen Schullehrer-Seminare die Zeitfristen festgesetzt werden, in welchen der sechswöchentliche pädagogische Cursus für die Kandidaten der Theologie in denselben stattfindet, so haben wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Schlesien folgende Termine zu diesem Behufe angeordnet:

I. für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

1. vom 4. Januar bis 15. Februar,
2. " 1. August bis 15. September.

II. für das Schullehrer-Seminar zu Steinau.
1. vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
2. = 10. November bis 20. December.
III. für das Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.
1. vom Anfang Januar bis Mitte Februar,
2. = Trinitatisfeste bis zum 6. Sonntage nach Trinitatis,
3. = 1. September bis 12. October,
4. = 1. November bis 12. December.
IV. für das Schullehrer-Seminar zu Creutzburg O/Schl.
1. vom 8. Januar bis 19. Februar,
2. = 18. Juni = 29. Juli,
3. = 10. November bis 20. December.

Indem wir diese Termine zur Kenntniß der Kandidaten der Theologie bringen, welche dem pädagogischen Cursus auf einem schlesischen Seminare sich unterziehen wollen, weisen wir dieselben gleichzeitig an, ihr Vorhaben mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Termine bei dem Direktor des betreffenden Seminars anzumelden.

Breslau, den 25. August 1861. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mit dem 1. September d. J. tritt in dem an der Hansdorf-Glogauer Eisenbahn-Route belegenen Orte Buchwald eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit. Zum Landbrief-Bestellbezirke derselben werden folgende Ortschaften gehören:

Barge, Charlottenhöhe, Charlottenthal, Girbichsdorf, Greiß-Vorwerk, Johnsdorf, Kunzendorf, Küpper Ober-Mittel-Nieder-, Neuhäuser, Petersdorf, Waldhäuser.

Liegnitz, den 29. August 1861. Der Ober-Post-Direktor. Albinus.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni c., betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen Kompetenz der Oberbergämter (Ges. S. S. 429) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königlichen Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg von dem 1. Oktober d. J. ab durch eine besondere Hypotheken-Kommission zu Breslau (Neue Taschenstraße No. 7) erfolgen wird, während die übrigen bisher von dem Königlichen Bergamte zu Waldenburg verwalteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab durch das unterzeichnete Oberbergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße No. 31) werden verwaltet werden. Demnach sind auch alle bisher an die Königl. Bergamtskasse zu Waldenburg geleisteten Zahlungen vom 1. Oktober d. J. ab an die Königl. Oberbergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslokal sich zur Zeit Werderstraße No. 31 befindet.

Breslau, den 30. August 1861. Königliches Oberbergamt.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat auf Grund des §. 1. al. 4. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Verfügung vom 13. Juli d. J. genehmigt, daß nachstehende mittelst der gerichtlichen Verträge vom 8. März 1859 ausgetauschte Flächen des Rittergutes Nieder-Schreibersdorf und der Rustical-Besitzungen zu Mittel- und Ober-Schreibersdorf, als:

a) eine Acker- und Wiesenfläche des Rittergutes Nieder-Schreibersdorf von 62 Mrg. 115 □Rth. gegen eine gleich große Acker- und Wiesenfläche vom Bauergute No. 67 zu Mittel-Schreibersdorf,
b) eine Ackerparzelle von 61 □Rth. desselben Gutes gegen eine Ackerparzelle von 45 □Rth. der Häuslerstelle No. 89 zu Mittel-Schreibersdorf,
c) eine Acker- und Forstparzelle von 12 Mrg. 112 □Rth. desselben Gutes gegen eine gleich große Acker- und Wiesenparzelle aus dem Bauergute No. 27 zu Ober-Schreibersdorf, und
d) eine Acker- und Wiesenfläche von 26 Mrg. 81 □Rth. gegen eine solche und gleich große Fläche vom Bauergute No. 60 zu Mittel-Schreibersdorf,

aus dem Rittergute Nieder-Schreibersdorf ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande Schreibersdorf einverleibt werden, und resp. aus dem Gemeinde-Verbande Schreibersdorf ausscheiden und dem Guts-Verbande Nieder-Schreibersdorf incorporirt werden.

Dies wird auf Grund des §. 1. al. 7. des oben allegirten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lauban, den 27. August 1861. Der Königliche Landrath.

Waldau, Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthsch. Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Kretschmer in Hoyerswerda ist auf seinen Antrag vom 1. September cr. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt, und zu seinem Nachfolger im Amte der Steuer-Amts-Assistent Kettner in Landeshut ernannt worden.

Liegnitz, den 28. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Schlossermeisters Margquardt in Neusalz a/O. zum Rathmann daselbst;

die Vocation für den bisherigen Predigt- u. Schul-Amts-Candidaten E. Senftleben zum Rector an der evangelischen Stadt-Schule in Schönau.

Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvikar O. Dehmel zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Schreiberhau, Kreis Hirschberg.

Es wurden bestätigt die Vocationen:

1. für den Dr. F. Beissert als Director des Gymnasiums zu Bunzlau,
2. für den 1. ordentlichen Lehrer dieser Anstalt Dr. C. W. Schmidt,
3. " " 2. " " " " Dr. C. A. F. Rhode,
4. " " 4. " " " " Dr. O. R. T. Adler

und 5. für den Hülfslehrer T. J. W. Heinrich.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat August 1861.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Hilse zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Görlitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Reichenbach,
die Appellationsgerichts-Referendarien Hasse, Schuberth und Scharfenort zu Gerichts-Assessoren,
der Salarienkassen-Kontrolleur und Kreisgerichts-Sekretair Pelz in Sprottau zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg,
der Büreau-Assistent und Sportelreceptor Pusch in Beuthen interimistisch zum Sekretair und Salarienkassen-Kontrolleur bei dem Kreisgericht zu Sprottau,
der Büreau-Assistent Riedel in Löwenberg interimistisch zum Büreau-Vorsteher und Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission in Beuthen a/O.

Versetzt: Der Deposital-Rendant Ritter in Löwenberg an das Kreisgericht zu Lauban,
der Büreau-Diätar Hollstein in Lauban an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Krüger Behufs seines Uebertritts in den Militair-Intendanturdienst.

Der Amtspächter Ernst Leopold Ferdinand Wentzel zu Simsen ist zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt worden. Berlin, den 27. August 1861.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 14. September **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 77. Betreff. die Viehmärkte in Rothwasser.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien genehmigt hat, daß im Dorfe Rothwasser, Kreis Görlitz, jährlich 4 Viehmärkte abgehalten werden, der erste Viehmarkt daselbst auf den 11. October c. festgesetzt ist.

Liegnitz, den 5. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 78. Betreff. den Umtausch präcludirter Großherzogl. Sächsischer Kassen-Anweisungen.)

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. Js. präcludirt und seit dem 1. Juni d. Js. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
An Im Auftrage Röne. J. A. Horn.
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Die Herrn Landräthe veranlassen wir noch insbesondere, diesen Erlaß durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Liegnitz, den 6. September 1861.

Königliche Regierung. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(No. 79. Betreff. die Concessionirung der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.)

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart ist die nebst Statuten in der Anlage befindliche Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten von dem Herrn Minister des Innern unterm 15. Mai c. ertheilt worden.

Liegnitz, 10. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 12. September 1859 ist die Dominial-Brauerei in Seitendorf, bestehend aus den zum Betriebe bestimmten Gebäuden nebst Stallung und 20 □Ruthen Hofraum, von dem Rittergute daselbst abgezweigt und der dortigen Erbscholtisei zugeschlagen worden.

Durch diese Abzweigung ist eine Bezirksveränderung eingetreten, und hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien auf Grund des §. 1. alinea 4. vom 14. April 1856 durch das Rescript vom 9. Juli c. (O. P. 3646) genehmigt, daß die qu. Brauerei aus dem Gutsbezirke Seitendorf ausscheidet und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirke einverleibt wird.

Schönau, den 5. September 1861. Königlicher Landrath.

(Betreff. die Londoner Industrie-Ausstellung im Jahre 1862.)

Der Umstand, daß aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke auffallend wenig Anmeldungen zur Beschickung der Londoner Industrie-Ausstellung bisher bei uns eingegangen sind, veranlaßt uns, das betheiligte Publikum unter Hinweis auf die in der Sache ergangenen Bekanntmachungen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Anmeldungen gewerblicher Gegenstände bei Vermeidung der Ausschließung vor Ablauf dieses Monats hier angebracht sein müssen.

Liegnitz, den 12. September 1861.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Forstaufseher Rietzschel, bisher Forstaufseher zu Wittgendorf in der Oberförsterei Alt-Reichenau, ist die durch den Tod des Försters Anders erledigte Försterstelle zu Werda in der Oberförsterei Rietschen vom 1. October c. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 3. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Töpfermeisters Wolf in Reichenbach O.L. zum Rathmann daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Schmiedemeisters Wolff in Naumburg a/B. zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer F. Bittner zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Jauer.

Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Leipa, J. F. Nigmann, zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Leopoldshain, Kreis Görlitz.

Der bisher am Gymnasium zu Salzwedel beschäftigte Hülfslehrer E. F. Peters ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule in Görlitz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Glasmacher Carl Schuler, 2. Weber und Tagearbeiter Franz Gäbler,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Bettelns resp. unerlaubter Rückkehr in die diesseitigen Staaten zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der wiederholten Rückkehr in die preußischen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Vor- und Familienname Johann Schuler, Glasmacher, — Geburts- und Aufenthaltsort Goldbach bei Tachau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 42 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare dunkelbraun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen dunkelbraun, — Augen graublau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gut, — Bart dunkel, — Kinn und Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: rechte Schulter ausgewachsen.

2. Signalement. Vor- u. Familienname Franz Gäbler, — Stand Weber, jetzt Tagearbeiter, — Geburts- u. Wohnort Georgenwalde in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 34 Jahr, — Größe 5' 3'', — Haare dunkelbraun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart schwach, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittler, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 4. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 37.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Regulativ,
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetzsammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetzsammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetzsammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:
1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zuläßigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur

Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-Abführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einem Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtuug angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontrol-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Kontrol-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Kontrol-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Be-

stimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebstätte aufgestellt werden.

§. 15.

An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16.

Die in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In

allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ über die Anlage von Dampfkesseln, welches an die Stelle des Regulativs vom 6. September 1848 und der zu demselben ergangenen Ergänzungen tritt, wird von uns hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Liegnitz, den 1. September 1861.

Statuten
der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart." *Firma und Wohnsitz der Anstalt.*

§ 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt: — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird. *Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.*

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen. *Begriff der Lebensversicherung.*

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die **Prämie**, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die **Police**.

Arten der Lebensversicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und der in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfunddreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet, dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Banktheilhaber.

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maßen versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesammtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es keines weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben der bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütigungen aus dem Deckungskapital (§. 46), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds. Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen der **Bank**, dem **Bankfonds** zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher noch nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) die reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des laufenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schlusse des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten **Sicherheitsfonds**.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als **Dividende** unter die Theilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulänglichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vollem

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

Dividenden.

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

Kapitalisirung der Dividenden.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-Theilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

Begründungskosten der Anstalt.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen.

Verbindung anderer Institute mit der Bank.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Bank die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

Auflösung der Bank.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder (Bank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

Verwaltungs-Organe.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath“ bestellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisions-Commission kontrollirend zur Seite steht.

Generalversammlung.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

Befugnisse der Generalversammlung.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

Digitized by Google

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Dritttheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath, nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Dritttheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bank-Bureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau, und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über be-

Digitized by Google

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

Bankdirektor. §. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Bankbevollmächtigter. §. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

Bankkassier. §. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

Bankarzt. §. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

Revisions-Commission. §. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können.

Geschäftskreis derselben. §. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité. §. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form ꝛc. ꝛc. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

Agenten. §. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

Stellung des Antrags. §. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

Nähere Vorschrift. §. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

Bedingungen der Lebensversicherungen. §. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe.

§. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung.

§. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen.

§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien.

§. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien.

§. 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat. (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung.

§. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien.

§. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen.

§. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

Bezahlung der Prämien.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

Dauer der Prämienzahlung.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen.

B. Aufhören der Versicherungen.

Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist.

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) der Aufkündigung des Versicherten;

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird.

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfalsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

2) der Zahlungs-Versäumniß;

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird.

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

5) nicht gestattete Reisen

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist.

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche;

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird.

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

7) der eigenen Lebensgefährdung;

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebensversicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit auf's Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebensversicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.
Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 98.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 21. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bei der heute öffentlich bewirkten 7. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

No. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 80.)

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Gesetzsamml. Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers so wie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.
II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume, innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrication, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches so weit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von 1/5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1/2500 ° 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von 1/2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen, hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3. des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1 — 6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,

b) den Gegenstand des Unternehmens,

c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. 1. b.),

d) die im §. 3. des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind:

e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei;

f) den Heinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden,

mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weitern Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs

dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu § 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keine Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termin (cfr. Art. 12) und zu dem Publikations-Termin (Art 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen, Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikations-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zum Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen, und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im

§. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, so wie auf den Kreis-Baubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Artikel 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Orts-Polizeibehörde ob — §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekurs-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehende Instruction wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Glogau vom 21. September 1821 tritt das von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 20. August d. J. genehmigte in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblattes abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Glogau mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.
Sabarth.

Nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi erhielten nachbenannte Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen:

1. Karl Ernst Robert Conrad aus Langenöls, Kreis Nimptsch;
2. Conrad Eduard Leberecht Gründer aus Zittau;
3. Friedrich August Reinhold Klewe aus Schneidemühl.

Gleicherweise ist den Candidadten des Predigtamts:

1. Carl August Breyther aus Kloster-Häseler, Provinz Sachsen, 36 Jahr alt;
2. Wilhelm Fey aus Schweidnitz, 27¾ Jahr alt;
3. August Haacke aus Breslau, 28 Jahr alt;
4. Karl Heinrich August Ulbrich aus Frankenstein, 27¼ Jahr alt;
5. Eugen Snay aus Postelwitz, Kreis Oels, 29¼ Jahr alt;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte zuerkannt worden. Breslau, den 11. September 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 1. October c. ab wird die Botenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg aufgehoben und in deren Stelle zwischen diesen Orten eine Kariolpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Hirschberg um 3^{30} Nachmittags,
durch Erdmannsdorf ca. 4^{30} Nachmittags,
in Schmiedeberg 5^{30} Nachmittags,
aus Schmiedeberg 7^{30} Abends,
durch Erdmannsdorf ca. 8^{30} Abends,
in Hirschberg 9^{30} Abends.

Liegnitz, den 16. September 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1862:

am 7. Januar,	am 15. Juli,
am 11. Februar,	am 2. September,
am 11. März,	am 7. October,
am 8. April,	am 4. November,
am 13. Mai,	am 9. December,
am 17. Juni,	

und an den unmittelbar darauf folgenden Tagen

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 13. September 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Nicolausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1862:

am 21. und 22. Januar,	am 8. und 9. Juli,
am 4. und 5. März,	am 9. und 10. September,
am 15. und 16. April,	am 21. und 22. October,
am 27. und 28. Mai,	am 2. und 3. December,

im Gasthofe „zum Hirsch" zu Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 13. September 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Für die Ortschaften Ober- und Nieder-Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsberg, Friedersdorf, Neu-Warnsdorf, Neu-Schweinitz, Vogelsdorf, Neidberg und Steinbach werden Gerichtstage im Jahre 1862:

am 14. und 15. Januar,	am 1. und 2. Juli,
am 18. und 19. März,	am 16. und 17. September,
am 6. und 7. Mai,	am 25. und 26. November,

im Henlschel'schen Gasthause Nr. 63 zu Nieder-Wiesa abgehalten werden.

Lauban, den 13. September 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den Schullehrer C. Heidler, bisher in Neuzelle, zum kathol. Schullehrer, Küster und Organisten in Warthau, Kreis Bunzlau,
für den bisherigen Lehrer in Züllichau, H. R. Schmidt, zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Grünberg,
für den bisherigen Lehrer in Birkenbrück, H. Theinert, zum zweiten Lehrer an der kath. Schule in Lüben,
für die Jungfrau Ida Warmuth zur Lehrerin an der städtischen evang. Mädchenschule in Sagan,
für den bisherigen Lehrer in Hainau, C. F. A. Niepelt zum 19. Lehrer an der vereinigten evangel. Stadtschule in Liegnitz.

Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Wiesenthal, August Förster, zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Tillendorf, Kreis Bunzlau.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau.

Amtsbezirk	Bezirks=No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Adlersruh und Prittwitzdorf	1	Heinrich Teichmann	Gerichtsscholz	Adlersruh.
Hartau und Nimmersatt	19	Samuel Fischer	Lehrer	Nimmersatt.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Juli und August d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate Juli und August d. J. im Ganzen günstig, die Zahl der Kranken eine mäßige, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheits=Constitution blieb die catarrhalisch=rheumatische. Der Krankheitscharakter neigte sich nicht entschieden zu einem der Extreme, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände. Die häufigsten Krankheitsformen waren catarrhalische und rheumatische Affectionen, Fieber mit diesen Grundlagen, catarrhalische oder rheumatische Affectionen der Präcordien, des Magens, des Darmcanals, catarrhalische Diarrhoeen, Kolik, Catarrhe der Respirations=Organe, leichte catarrhalische oder rheumatische Augenentzündungen, pustulöse Hauteruptionen in Folge der anhaltend hohen Temperaturen, eresypelatöse Anschwellungen. Masern wurden in einzelnen Districten immer noch häufig beobachtet. Brechdurchfall kam hin und wieder vor, jedoch selten mit tödtlichem Ausgange. Die Pocken kamen an einigen Orten durch Einschleppung zum Ausbruch; die Beschränkung derselben durch die bekannten Schutzmaaßregeln auf wenige Individuen gelang mit sehr wenigen Ausnahmen, in welchen jene Maaßregeln zu spät oder unzulänglich zur Ausführung gekommen waren.

Liegnitz, den 10. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirungen.)

Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent
auf eine Kartoffelernte=Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent
auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent
auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent
auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Bötticher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kafferöstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Glogau.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (C. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 38.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Regulativ
zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Glogau.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Glogau. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt oberhalb der Stadt an der Odermündung des Rauschwitzbaches in die Oder, verfolgt diesen Bach bis zur zweiten Schleuse in der Nähe der Germershausen'schen Oelmühle (früheren Grundmühle) geht sodann am Fuße des Außenwalles der Sternschanze bis zu dem Punkte fort, wo sich derselbe nach Norden wendet und das schräge Glacis beginnt, von da nördlich an der Außenseite des Wallgrabens bis zu dessen Ende, demnächst an dem Verbindungswalle über den Straßeneingang zum Breslauer Thore fort bis an den äußern Wallgraben der Haupt-Festungswerke. Von hier geht dieselbe an der Außenseite dieses Wallgrabens beziehungsweise an der Krone des Glacis entlang bis in die Nähe der Oder am Ende des Pionier-Uebungsplatzes, sodann um den alten jüdischen Begräbnißplatz herum zu der und über die zum Stadtbezirk gehörige Eisenbahnbrücke über die Oder, demnächst am rechten Ufer der Oder hinab bis zum Einflusse der alten Oder, am linken Ufer der letzteren hinauf bis an den Festungsgraben hinter dem Malakoffthurm (den Nothhafen) und an der Außenseite dieses Festungsgrabens um das Dom-Retranchement weiter bis an dessen Ausfluß in den Hafen, von wo dieselbe östlich am Ufer des Hafens bis zu dessen Ende fort, sodann quer über die Oder hinweg und am linken Ufer derselben hinauf bis zum Rauschwitzbache läuft.

In dem innern Stadtbezirke liegen demnach gegenwärtig: die Stadt Glogau mit dem Dome und allen denjenigen Festungswerken, welche von vorbemerkter Linie umschlossen werden.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a) vor dem Breslauer Thore:

1. das Kaffeehaus Friedensthal,
2. das Kaffeehaus des Guttmann,
3. die an dem Rauschwitzbache liegenden Wassermühlen, als:
   a. die Oelmühle des Germershausen (früher Grundmühle),
   b. die Fiedlermühle,
   c. = Grätzmühle,
   d. = Klostermühle,
   e. = Mühle in Lindenruh,

4. das Gasthaus zum grünen Baum,
5. das Dorf Klein- und Groß-Weidisch,
6. das Dorf Noßwitz,
7. das Dorf Ober- und Nieder-Zarkau,
8. " " Schrepau,
9. " " Gurkau;

b) vor dem Preußischen Thore:

1. das Logengarten-Etablissement,
2. das Schützenhaus,
3. der innere und äußere Eisenbahnhof,
4. die Gasanstalt mit dem Rüstergarten,
5. das Dorf Beichau,
6. " " Brostau mit der dort befindlichen Chausseegeld-Hebestelle,
7. " " Rauschwitz mit Paulinenhof,
8. " " Jätschau;

c) vor dem Zerbauer Thore:

1. der Hinterdom mit den darauf befindlichen Anlagen,
2. der Zerbauer Brückenkopf,
3. der ehemalige Zerbauer Bahnhof,
4. das Dorf Gräditz mit Weckritz-Vorwerk,
5. " " Tschopitz,
6. " " Zerbau,
7. " " Oberau.

B. Beamte.

1. zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt in Glogau, dessen Lokal sich auf dem Ringe im westlichen Flügel des Rathhaus-Gebäudes befindet, so wie durch die Thor-Controleure, soweit sie dazu nach den §§. 73 und 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläßig.

Beim Transport des Viehes sind die §. 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) vom Eingange durch den Verbindungswall an der Sternschanze auf der Fahrstraße durch die Festungswerke zur Breslauer Thorkontrole, von dieser durch die Breslauer Straße in gerader Richtung über den Ring zum Haupt-Steuer-Amte.
2) Vom Eingange an der Krone des Glacis auf der Fahrstraße durch die Festungswerke zur Preußischen Thorkontrole und von dieser durch die Preußische Straße bis zum Ringe und zum Haupt-Steuer-Amte.
3) Von der Brücke über den Festungsgraben des Dom-Retranchements zur Zerbauer Thor-Kontrole und von hier durch die Domstraße über die Oderbrücke durch die große Oder-, die Lange- und die Kupferschmiede-Straße auf den Ring zum Haupt-Steuer-Amte.

4. Für die auf der Oder eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände:
von dem dazu allein erlaubten Landungsplatze an der Ufernieberlage für kaufmännische Güter in der Nähe des Packhofes vorbei über die Oderbrücke und weiter wie zu 3 angegeben ist.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuer-Straßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt oder die betreffende Thorkontrole am Eingangsthore auf der dem Declaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen, als den im §. 6 bezeichneten Straßen ist verboten.

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen resp. bei dem Haupt-Steuer-Amte. a) beim Eingange landwärts in die Stadt.

§. 8. Beim Eingange mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände landwärts in die Stadt oder bei dem zu erweisenden Ausgange aus derselben, ist vom Transportanten an den Thorkontrolen anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu declariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat Declarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

b) beim Eingange zu Wasser.

Beim Eingange steuerpflichtiger Gegenstände zu Wasser, hat der Führer des Fahrzeuges sogleich nach dem Anlanden an der §. 6 bezeichneten Güterablage ohne Berührung der Ladung solche zuvor auf gleiche Weise, wie vorstehend beim Eingange zu Lande vorgeschrieben, bei dem Haupt-Steuer-Amte anzumelden und dessen weitere Anweisungen zu befolgen.

Wenn der Eingang an Sonn- und Festtagen oder nach dem Schlusse der Abfertigungsstunden des Haupt-Steuer-Amtes (§. 9) stattfindet, muß eine Voranmeldung bei der Zerbauer Thor-Kontrole stattfinden, damit die Ladung einstweilen unter Aufsicht oder Verschluß genommen werde.

Die Ausladung der steuerpflichtigen Gegenstände darf erst dann erfolgen, wenn dazu Seitens des Haupt-Steuer-Amtes die Erlaubniß durch Ausfertigung eines Anmeldescheins ertheilt worden ist, und nur unter den darin bestimmten Maaßgaben.

Der steuerpflichtige Proviant der Schiffer ist ebenfalls sogleich bei der Ankunft anzumelden, jedoch kann gleichzeitig ein Theil desselben zur Wiederausfuhr declarirt und darauf angetragen werden, daß derselbe unter Verschluß genommen werde. Von Vorräthen dieser Art wird in diesem Falle keine Steuer erhoben.

c) beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§. 2) eingehen. Dieselbe sind ohne Aufenthalt zu den Thor-Kontrolen zu führen, und soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußern Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Haupt-Steuer-Amt.

§. 9. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet und zwar:

1) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,
2) in den übrigen Monaten
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thor-Kontrolen.

§. 10. Die Thor-Kontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-Steuer-Amtes ertheilen dürfen,

a) in den Monaten October bis März einschließlich
von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten
von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die unter 1. und 2. genannten Abfertigungs-Stellen.

§. 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nach dem solche der Abfertigung beim Haupt-Steuer-Amte oder nur bei einer Thorkontrole bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §§. 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 13. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuer-Behörde stehen die im engeren Stadtbezirke befindlichen Mühlen, sofern dergleichen künftig entstehen sollten, und es haben dieselben alsdann bei ihrem Betriebe die in den §§. 18 bis 33 und 36 bis 54 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§. 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1. die Wassermühle des Fiedler,
2. " " " Grätz,
3. " " " Bauch,
4. " " " Schuh in Lindenruh,
5. " " " H. Vetter I.
vor dem Breslauer und Preußischen Thore,
6. die beiden Wassermühlen in Rauschwitz,
7. die beiden Windmühlen in Rauschwitz,
8. die 4 Wassermühlen und die
2 Windmühlen in Jätschau,
9. die 2 Windmühlen in Zarkau,
10. die 2 Windmühlen in Noßwitz,
11. die 2 Windmühlen in Schrepau,
12. die Windmühle in Gurkau,
13. die 4 Windmühlen in Brostau,
14. die 2 Windmühlen in Beichau,
15. die 2 Windmühlen in Gräditz,
16. die 3 Windmühlen in Tschopitz,
17. die 4 Windmühlen in Zerbau,
18. die Windmühle in Oberau.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§. 34, 35 und 55.

c) Privatmühlen.

§. 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d) Mühlen für andere Zwecke.

§. 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Bestimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben

e) Neu entstehende Mühlen.

§. 17 Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk nur mit Vorwissen beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen. a) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§. 13) bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b) Mahlscheine. aa. deren Erfordernisse.

§. 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Haupt-Steuer-Amte (§. 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§. 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als Vier und Zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§. 21. Ueber Getreide-Arten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§. 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

c) Transport zu und aus den Mühlen.

§. 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf in der Regel nur in den Stunden, welche §. 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen kann.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, in der Regel noch am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Haupt-Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d) Bezeichnung der Säcke.

§. 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zu der amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

e) Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 25. Bei der Verwiegnng des fertigen Mahlgutes gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung.

1. vom Ctr. Weizen: geschrootet . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . 82 Pfd. Mehl 16 Pfd. Kleie;
2. vom Ctr. Roggen: geschrootet . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . 82 Pfd. Mehl 16 Pfd. Kleie;
3. vom Ctr. Gerste; geschrootet . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . 83 Pfd. Mehl 14 Pfd. Kleie;
4. vom Ctr. Gerste zu Graupen:
   a) 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot.
   b) 41 Pfd. mittlere „ 14 Pfd. „ 36 Pfd. „
   c) 60 Pfd. gewöhnliche „ 9 Pfd. „ 22 Pfd. „
   d) 36 Pfd. gerissene „ 7 Pfd. Grütze u. Gries, 25 Pfd. Mehl u. 18 Pfd. Spelsen.
5. vom Ctr. Hafer geschrootet . . . 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange, das auf dem Mahlschein angegebene Körner-Gewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

Werden bei der Rückverwiegung des Landmahlgutes die obigen Sätze nicht erreicht, so wird für das Fehlende die Eingangssteuer erhoben.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a) Steuerpflichtiges Mahlgut. aa. Anmeldung.

§. 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Haupt-Steuer-Amte und meldet demselben schriftlich an:

1. den Namen des Eigenthümers, der zur Mühle zu sendenden Körner,
2. die Menge und Gattung derselben,
3. die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4. was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 26) wird von dem Haupt-Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§. 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Haupt-Steuer-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Haupt-Steuer-Amte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§. 29. Das Mahlgut aus den nach §. 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zum Haupt-Steuer-Amte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden worden ist.

b) **Branntwein- und Braumalzschroot.**

§. 30. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 26. dem Haupt-Steuer-Amte, jedoch schriftlich anzumelden, welches, dieser An-

meldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 29. behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt das Haupt-Steuer-Amt, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

c) **Landmahlgut.**

§. 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§. 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der §. 13 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§. 33. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Haupt-Steuer-Amte gestellt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 25 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirke amtlich aus begleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften §. 85 und 86 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im §. 26 und folgenden ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner, zu entrichten, sind auch von der Rückverwiegung des Mahlguts entbunden.

Ueberdies ist den im §. 14 unter No. 1. bis 6 genannten 7 Wassermühlen gestattet, für Bewohner des innern Stadtbezirks Getreide gegen Körnerversteuerung zu vermahlen.

2. Bezeichnung der Säcke.

§. 35. Was im §. 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 36. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§. 18. 19. 21. 23. 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlen-Räume.

§. 38. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner, nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner;
b) für steuerpflichtige Körner, nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner;
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a.;
d) für Mahlgut aus den Körnern zu b.;

e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
f) für Land- und Freimahlgut;
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten, als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§. 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 38, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineärische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzteren zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) nach Gattung und Menge der Körner.

§. 40. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Konfiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur weitern Untersuchung Anzeige erstatten.

b) nach der Bezeichnung der Säcke.

§. 41. Fehlt auf den Säcken die §. 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 40 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§. 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Ausschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht, und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Ausschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 44. Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte, unter Vorlegung des Mahlscheines, nachsuchen.

Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde, die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§. 46. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach §. 19 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9. Mahlmetze.

§. 47. Wird der Mahllohn in Körnern, durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Haupt-Steuer-Amte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Haupt-Steuer-Amte, in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl.

§. 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§. 49. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten.

§. 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§. 94 bis 99 zu beachten.

13. Mühlenrevision.

§. 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 38) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen

Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten, und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. **Mühlen-Register.**

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in 2 Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines, einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15. **Mühlen-Revisionsbuch.**

§. 53. Das Haupt-Steuer-Amt hält für die unter Steuer-Aufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an den vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. **Verschluß der Mühle.**

§. 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) kommen die Bestimmungen der §§. 35. 37. 39. 50. 51 und 53 dieses Regulativs zur Anwendung. Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheins die §§. 40 bis 44 zu beachten.

Die Vorschrift des §. 38 greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a) für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b) für dergleichen ohne Mahlscheine,
c) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut

erforderlich sind.

Für die nach §. 34 zur Vermahlung gegen die Körnersteuer für Einwohner des Stadtbezirks verstatteten Mühlen gelten alsdann auch die in den §§. 18 bis 30 und 52 gegebenen Vorschriften, und ist der Müller nach §. 36 mit dafür verhaftet.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen (§. 14) unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.

1. **Gewerbliches Schlachten.** a) Anzeige der Gewerbsräume.

§. 56. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dieses geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b) Angabe, ob nach Stücksätzen, oder Gewicht versteuert werden soll.

§. 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob

er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze, oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung der Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert;
2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c) Steuer-Bücher.

§. 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Haupt-Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß, sobald das Vieh in dem der Fleischerinnung zugehörigen Schlachthause geschlachtet wird, während dieser Schlachtung im Schlachthause, sonst aber in den Gewerbsräumen des betreffenden Schlächters an einem von diesem zu bestimmenden und von dem Haupt-Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können.

§. 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt-Steuer-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nicht geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d) Erlaubniß zum Schlachten.

§. 61. Keine Schlachtung darf ohne vorherige Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder einer Thorkontrole geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen oder auf dem Thor-Anmeldescheine ertheilten Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e) Schlachtzeit.

§. 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Haupt-Steuer-Amt oder ein Ober-Beamter oder die dazu bestimmte Thorkontrole die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendeten Schlachtung offen stehen.

f) Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§. 63. Vor der Schlachtung muß dem Haupt-Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1. Nach Stücksätzen.

§. 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Ent-

richtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Nach dem Gewichte.

§. 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewicht wird verfahren, wie im §. 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Haupt-Steuer-Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Haupt-Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 67. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 69) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Haupt-Steuer-Amte erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höhern Steuer-Ertrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a) Schlachtanzeige.

§. 68. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach §. 62 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 63, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b) Abfertigung.

§. 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt, und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§. 72), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c) Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 70. Niemand darf eine Schlachtung (§. 68 u. 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d) Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§. 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 70) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole. a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher.

§. 72. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1. die Schlächter,
2. die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche vom Haupt-Steuer-Amte geliefert und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 58 bis 60.

In diesen Büchern sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b) Eingang des Viehes.

§. 73. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die im §. 6 bezeichneten Thorkontrolen und nur in der §. 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thor-Kontroleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder eines Ober-Beamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thoranmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Haupt-Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Expedition zurück zu stellen.

Einzelne für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehende Schweine, Kälber, Schaafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel können die Thor-Expeditionen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§. 69) ertheilen.

c) Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 74. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§. 72) dem Haupt-Steuer-Amte anmelden und zwar muß:

ad 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 63 und 68) und Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuches dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt.

d) Abgang durch Verkauf.

§. 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung, muß unter Vorlegung des Steuer- oder Kontrolbuches (§. 72) dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt werden.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e) Abgang durch Sterben.

§. 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der mit der Besichtigung in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Kontroleur des Ausgangsthores zu bescheinigen.

f) Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche bemerkt.

g) Täglicher Austrieb zur Hutung.

§. 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne An- und Abschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Kontroleur gemeldet, bei welchem solches vorüber geht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i) Kontrolirung des fremden Viehes. aa. zum Verkauf eingehend.

§. 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Kontrole genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im §. 72 genannnten Vieh-Kontrolpflichtigen sind die Steuer- und Vieh-Kontrolbücher nach dem Haupt-Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein bemerkt.

Die Zahl des anderweit verkauften und des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Haupt-Steuer-Amte oder der Thor-Kontrole angeben, solche wird kurzweg bemerkt, und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchzählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§. 81. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thoranmeldeschein.

4. Revision. a) Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten ꝛc. (§. 72) haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes, durch Vorlegung ihrer Vieh-Kontrolbücher Auskunft zu geben.

b) Der Fleischbestände.

§. 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, oder zur Haupt-Steuer-Amts-Waage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Kontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 84. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände, ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 56 bis 67, 72, 74, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch mit der bereits vom Haupt-Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Kontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Kontroleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1. Unversteuert. a) Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen.

§. 85. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thor-Kontrole resp. dem Haupt-Steuer-Amte (§. 8) angemeldet werden. Bei den Thor-Kontrolen können dieselben, wenn die ganze eingehende Menge mahlsteuerpflichtiger Gegenstände zwei Centner, die der Backwaaren sechs Centner und die des Fleisches und der Fleischwaaren fünf Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

b) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Kontrole nicht schließlich abgefertigt werden.

§. 86. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als im §. 85 angegeben, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Kontroleur den Transport zur Abfertigung an das Haupt-Steuer-Amt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer, Sicherheit verlangen.

Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei, etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Haupt-Steuer-Amte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von dem Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. — Der Steuernde erlegt dann beim Haupt-Steuer-Amte die Steuer.

Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journale gebucht worden, wird auf dem Anmeldeschein bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an die Thor-Kontrole, die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen.

2. Versteuert mit Versendungs-Schein.

§. 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheines, der Thor-Kontrole anzumelden und zu gestellen, und werden daselbst innerhalb der den Thor-Kontrolen nach §. 85 ertheilten Abfertigungsbefugniß schließlich abgefertigt, sonst aber sind sie, nach hier bescheinigtem Eingange dem Haupt-Steuer-Amte vorzuführen.

Werden die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon von der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1856 (Gesetzsammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, und neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet.

3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§. 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Kontrole angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 85, 86 und 87) gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert oder Versteuert mit Versendungsschein. a) zu Lande.

§. 89. Sollen landwärts ankommendes Fleisch und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk landwärts durchgehen, so werden sie vom Thor-Kontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt beim Haupt-Steuer-Amte oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Vom Thor-Kontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 86.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Post-Behörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

b) zu Wasser.

Sollen landwärts eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auf der Oder wieder ausgeführt werden, so sind sie gleichfalls bei der Eingangs-Thor-Kontrole anzumelden, und werden mittelst Thor-Anmeldeschein an das Haupt-Steuer-Amt gewiesen, dessen weitere Anordnungen, namentlich hinsichts der baldigen Einladung in das Schiff zu befolgen sind.

Kann das Fahrzeug nicht sogleich den innern Stadtbezirk verlassen, so bleibt die Waare unter amtlicher Aufsicht, auch die Schlußabfertigung und Rückgabe des etwa erlegten Pfandes bis zum Abgange des Schiffes ausgesetzt, welcher mindestens eine Stunde vorher dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet werden muß, damit der wirkliche Ausgang amtlich festgestellt und bescheinigt werden kann.

Die auf der Oder eingehenden, zur Wiederausfuhr aus der Stadt landwärts bestimmten steuerpflichtigen Gegenstände werden dem Haupt-Steuer-Amte vorschriftlich angemeldet, und von diesem auf Anmeldeschein abgefertigt.

Ebenso sind die auf der Oder eingehenden, zum Durchgange zu Wasser bestimmten steuerpflichtigen Gegenstände — Falls die Durchfuhr nicht unmittelbar ohne Aufenthalt und ohne Berührung des Oderufers innerhalb des Stadtbezirks erfolgt — dem Haupt-Steuer-Amte anzumelden, und werden bis zur Wiederausfuhr unter amtlicher Aufsicht und event. Verschluß gehalten.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 90. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Kontroleur des Ausgangsthores ist der mit amtlichen Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf die Rückseite des Versendescheines zu bemerken.

Bei Versendungen auf der Wasserstraße ordnet das Haupt-Steuer-Amt die Ausgangscontrole an.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk.

§. 91. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußern Stadtbezirk (§. 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§§. 85 und 86) ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses, vom Haupt-Steuer-Amte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thor-Kontrole am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brodes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Kontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§. 92. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 93. Jeder im engern und im äußern Stadtbezirk wohnende, oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher.

§. 94. Jeder der im §. 93 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 95. Die Erfüllung der §§. 93 u. 94 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§. 96. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten, dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§. 97. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seiner Behausung nicht aufnehmen.

§. 98. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 99. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§. 100. Für die übrigen Mehlhändler kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §. 97 bis 99 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 101. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus §. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 4. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Sabarth.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit:
1. Stadtbezirk §. 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk §. 2.

B. Beamte:
1. zur Aufsicht §. 3.
2. zur Erhebung §. 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk:
1. Steuerstraßen
a) Einhaltung derselben §. 5.
b) Bezeichnung der Steuerstraßen §. 6.
2. Verbot aller andern Eingänge §. 7.
3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Kontrolen resp. bei dem Haupt-Steuer-Amte §. 8.
a) beim Eingange landwärts in die Stadt.
b) beim Eingange zu Wasser.
c) beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung:
1. beim Haupt=Steuer=Amte §. 9.
2. bei den Thor=Kontrolen §. 10.
3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen §. 11.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht:
1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 12.
2. Nach Verschiedenheit der Mühlen:
a) Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 13.
b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 14.
c) Privatmühlen §. 15.
d) Mühlen für andere Zwecke §. 16.
e) Neu entstehende Mühlen §. 17.
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Allgemeine Bestimmungen:
a) Form der Steuer=Entrichtung §. 18.
b) Mahlscheine:
aa. Deren Erfordernisse §. 19.
bb. In Bezug auf Menge der Körner §. 20.
cc. In Bezug auf Körnergattung §. 21. und 22.
c) Transport zu und aus der Mühle §. 23.
d) Bezeichnung der Säcke §. 24.
e) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern §. 25.
2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
a) Steuerpflichtiges Mahlgut:
aa. Anmeldung §. 26.
bb. Prüfung der Anmeldung §. 27.
cc. Versteuerung und Bezettelung §. 28.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts §. 29.
b) Branntwein= und Braumalzschroot §. 30.
c) Landmahlgut §. 31. 32. und 33.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Form der Steuer=Entrichtung §. 34.
2. Bezeichnung der Säcke §. 35.
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
1. Allgemeine Verpflichtung §. 36.
2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen §. 37.
3. Abtheilung der Mühlenräume §. 38.
4. Mühlenbeschreibung §. 39.
5. Vergleich des Mahlguts mit dem Mahlscheine:
a) Nach Gattung und Menge der Körner §. 40.
b) Nach der Bezeichnung der Säcke §. 41.
6. Verfahren mit den Mahlscheinen §. 42. 43.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle §. 44. 45.
8. Getreidebestände des Müllers §. 46.
9. Mahlmetze §. 47.
10. Stein= und Staubmehl §. 48.
11. Mahlgut=Vorräthe §. 49.
12. Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten §. 50.
13. Mühlenrevision §. 51.

14. Mühlenregister §. 52.
15. Mühlenrevisionsbuch §. 53.
16. Verschluß der Mühlen §. 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 55.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk:
1. Gewerbliches Schlachten.
a) Anzeige der Gewerbsräume §. 56.
b) Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll §. 57.
c) Steuerbücher §. 58 bis 60.
d) Erlaubniß zum Schlachten §. 61.
e) Schlachtzeit §. 62.
f) Anmeldung und Versteuerung:
aa. Schlachtanzeige §. 63.
bb. Abfertigungen:
1) Nach Stücksätzen §. 64.
2) Nach dem Gewichte §. 65.
cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen §. 66.
dd. Kauf oder Tausch des Fleisches §. 67.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf:
a) Schlachtanzeige §. 68.
b) Abfertigung §. 69.
c) Obliegenheit des Schlachtenden §. 70.
d) Aufbewahrung des Schlachtscheines §. 71.
3. Vieh-Kontrole:
a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher §. 72.
b) Eingang des Viehes §. 73.
c) Zu- und Abgangs-Anzeige §. 74.
d) Abgang durch Verkauf §. 75.
e) Abgang durch Sterben §. 76.
f) Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit §. 77.
g) Täglicher Austrieb zur Hutung §. 78.
h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter §. 79.
i) Kontrolirung des fremden Viehes:
aa. zum Verkauf eingehend §. 80.
bb. durchgehend §. 81.
4. Revision:
a) der Gewerbsräume und Viehbestände §. 82.
b) der Fleischbestände §. 83.
B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk §. 84.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.
1. Unversteuert:
a) Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen §. 85.
b) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Kontrole nicht schließlich abgefertigt werden §. 86.
2. Versteuert mit Versendungsschein §. 87.
3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk §. 88.

B. Durchgang:

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein §. 89:

a) zu Lande.

b) zu Wasser.

C. Ausgang nach einer andern mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt §. 90.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk §. 91.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst §. 92.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Anzeige der Gewerbsräume §. 93.
2. Revisionsbücher §. 94 und 95.

B. Besondere Bestimmungen:

1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben §. 96 bis 99.
2. Für die übrigen Mehlhändler §. 100.

VI. Abschnitt.

Strafen §. 101.

	à Rth
Ser. I.....**47.** 338. 401. **417**	1000
Ser. II.....**159.** 190. 730. 739	500
Ser. III.....372. 414. 642. 801	—
40	20
Gäulau und Krausenau BB.....4	20
6. 7. 19	25
31	100

	à Rth
Ser. VII.................44. 220	25
Ser. VIII...167. 170. 294. **716.**	
809. **1010**	20
58	100
74	20

der für frühere Fäll 860 aufgekündigten, ab iefe.

Ade

	à R
Dirschel ꝛc. OS.............68	5
Gabel, Alt Ndr. GS..........42	20
64	5
77	
Gräditz GS..................39	
Kuschdorf ꝛc. NG...........159	1

	à Rth
Schweinitz III. Anth. GS......13	500
Tarchwitz MG.................19	200
Triebusch LW................170	20
Wiesauer Güter GS..........268	100
Wiesau NG....................51	500
83	20

	à Rth.
Krzanowitz OS. 99	100
169	80
Krzizanowitz OS. 114	40
Kummernick Ndr. LW. 15	500
Kupferberg SJ. 10	1000
Lauben, Deutsch- rc. BB. 19	100
Leobschützer Kämmerei-Güter OS.47	50
Liebenthal und Zug., Kr. Löwenberg, SJ. 60	20
Liebichau SJ. 83. 84	20
Lissa G. 78	200
Lisseck OS. 43	100
Loslau OS. 388	100
Lübchen rc. LW. 175	100
Mahlendorf Gr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 16	20
Matzwitz NG. 62	20
Medzibohr OM. 141	100
Merzdorf rc., Kr. Bunzlau, SJ. .167	30
Merzdorf BB. 43	200
Michalkowitz OS. 37	100
Mittlau Obr. Mtl. SJ. 17	100
Mogwitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 95. 100	20
Mollna OS. 123	500
Müllmen OS. 188	100
Muskau G. 746	200
1424. 1633. 1942. 1955. 2086	50
2498	300
3029	100
Neudorf, Kr. Gr.-Strehlitz, OS. .6	200
Neuhof SJ. 55	80
120	30
Obersch OS. 109	100
Osseg rc., Bisth.-Landsch., jetzt NG. 580	20
Paniow Gr. OS. 46	300
Peilau Obr. SJ. 50	100
97	30
Pfaffendorf, Kr. Bolkenhain-Landeshut SJ. 117	20
Pischkowitz MG. 29	500
Plesse OS. 246	800
Pluskau rc. LW. 75	100
Pohlschildern rc. LW. 96	300
Pomsdorf Obr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 34	20
Poselwitz SJ. 91	50

	à Rth.
Schmarse GS. 214	100
Schönberg rc. G. 190	100
Schönwald OS. 49	100
Schollwitz SJ. 42	200
Schwieben OS. 97	100
Sebnitz, v. Nickisch Anth., LW. .67	25
Seichwitz sub D. OS. 6	500
Siegda OM. 19	200
Silberkopf OS. 119	1000
Simmenau Obr. Ndr. OM. ...216	100
Slawitz OS. 76	30
Sonnenberg rc., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 25	700
Stanowitz Mtl. Ndr. SJ. 73	50
101	500
Starrwitz, Cap.-Anth., Bisth.-Landsch., jetzt NG. 25	200
Stein Gr. OS. 86	500
Steinseiffersdorf SJ. 46	20
Stentsch Obr. GS. 109	20
Tarnau GS. 100	50
Thiemendorf Mtl. SJ. 19	20
Thomaswaldau Ndr. rc. SJ. ...71	100
Tillowitz OS. 99. 570	50
Töppliwoda MG. 10	500
Tost OS. 381	100
Triebelwitz SJ. 38	100
Tscheschkowitz LW. 30	200
Tschirnitz GS. 32	50
Turawa OS. 288	30
291	20
Tworkau OS. 267	100
361	50
Tworock OS. 66	100
86	60
Uhyst G. 138	50
Ullersdorf Ndr. MG. 34	400
Ullersdorf rc. G. 83	100
173	30
Urschkau rc. LW. 40	300
Wachowitz OS. 23	20
Waissack OS. siehe Weissack.	
Wangern rc. BB. 26	50
Weissack OS. 73	500
Wildschütz OM. 84	100
Wilkau Obr. BB. 13	500
Wilmsdorf (auch Willmannsdorf) BB. 33	100

I. Ver

der an Weihnachten 1861 einzulös
schlesischen

A. Durch Baarzahlung
1. Altlandscha

à 4

		à Rthlr.			à Rthlr.
Albrechtsdorf OS.	53	100	Kottulin Gr. Kl. OS.	206	100
Aslau und Zug. SJ.	155	20	Kuschdorf rc. NG.	171	30
Bielau rc. NG.	328	20	Lassoth Obr. NG.	256	30
Blankensee GS.	108	50	Lohe, Kr. Breslau, BB.	85	100
Böguslawitz Obr. Ndr. OM.	83	50	Lorzendorf, Kr. Ohlau, BB.	26	30
Eckersdorf BB.	126	50	Meffersdorf G.	35	500
	181	100		107	100
Gerlachsheim Obr. G.	84	30	Mühlgast LW.	40	30
Gräditz, Kr. Schwiebus, GS.	10	200	Myslowitz OS.	79	500
Horka Obr. G.	53	100	Narten GS.	117	20
Kaltenbrunn SJ.	18	100	Nassiebel rc. OS.	231	1000

Ferner:

		à Rthlr.			à Rthlr.
Barzdorf SJ.	108	100	Linden II. Anth. GS.	88	100
Gerlachsheim Obr. rc. G.	47	100	Lubie Ndr. OS.	144	20
Gräditz, Kr. Schwiebus, GS.	3	1000	Märzdorf Obr. Ndr. NG.	374	50
Jacobsdorf Obr. Ndr., Kr. Nimptsch, BB.	94	1000	Merzdorf I. II. Anth. GS.	86	100
Kottulin Gr. Kl. OS.	156	100	Mocker OS.	20. 22	1000
	287	20		39. 40. 44. 45. 47. 48	100
Kuschdorf NG.	174	20		50. 53. 54	50
				62	30
[illegible]	43. 44	30	Kayserswaldau Ndr. LW.	32	100
Eckersdorf MG.	59. 64	50	Kertschütz BB.	7	50

zeichniß

enden, aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

---

des Nennwerthes einzulösende ftliche Pfandbriefe.

Prozent.

		à Rtlr.
Neuborf, Kr. Liegnitz, LW.	27	500
Oertmannsdorf Obr. G.	126	20
Orzesche ꝛc. OS.	52	100
Pallowitz OS.	58	50
Petersheide, Vorw. Nr. 94, NG.	51	200
Pramsen Kl. OS.	13	1000
Romberg BB.	53	100
Roschkowitz I. Anth. BB.	114	100
Sbitzko OS.	18	100
Schwusen ꝛc. GS.	190	20
Slawikau OS.	249	1000

		à Rtlr.
noch: Slawikau OS.	289	200
Triebusch LW.	106	100
Tschilesen ꝛc. LW.	52	200
Wackenau OS.	75	20
Weigelsdorf Obr. Ndr. Gr. Kl. OM.	189	200
Weistritz Obr. ꝛc. SJ.	195	50
Wendzin OS.	94	30
Wichelsdorf GS.	34	1000
	160	100
Zaolschan OS.	25	1000

		à Rtlr.
noch: Möstichen GS.	231	20
Nassiedel ꝛc. OS.	362	50
	407	30
Neudorf und Zug. SJ.	115	30
Oertmannsdorf Obr. G.	54	100
	113	20
Pohlwitz Gr. Kl. LW.	25	200
Reuthau GS.	194. 195	30
	37	100
	69	30
Neukirch SJ.	137	1000

		à Rtlr.
Roschkowitz II. Anth. BB.	61	20
Rzuchow OS.	48	1000
Schabewalde G.	36	100
Schönwald OS.	132	1000
Sonnenberg ꝛc. NG.	183	200
Triebusch LW.	110	100
Wontschütz OM.	42	20
Zaolschan OS.	51	30
Sacrau, Kr. Cosel, OS.	315	100
Sacrau, Kr. Groß-Strehlitz, OS.	150	30

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 28. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital beträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 81. Nachtrag zu der unterm 31. Dezember 1853 [Amtsblatt pro 1854, Beilage zu No. 4] für den diesseitigen Regierungsbezirk erlassenen Polizeiverordnung zum Schutze der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§. 11. 12. wird unsere für den diesseitigen Regierungsbezirk erlassene Polizeiverordnung zum Schutze der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten vom 31. Dezember 1853 abgeändert resp. ergänzt, wie folgt:

I. Zu §. 36. der Verordnung:

Die im §. 36. für das Abschneiden der Baumwipfel festgesetzten Strafen finden auch auf das Abschneiden und Abhauen der Aeste und Zweige, insbesondere zu Besenruthen, Mayen und Peitschenstöcken Anwendung.

II. Der §. 39. alinea 2. „Löcherzuwerfen" wird abgeändert, wie folgt:
Wer es unterläßt:
1) die beim Kiengraben oder Stöckeroden, bei Entnahme von Sand, Thon, Kies, Lehm ꝛc. oder zu anderen erlaubten Zwecken entstandenen Löcher, jedoch mit Ausnahme der zu einer bestimmten Benutzung angelegten Gruben, sowie
2) die durch erlaubtes Erzgraben ausgehobenen Löcher oder Gräben wieder mit Erde zu füllen und dem übrigen Boden gleich zu machen,

wird für jede nicht gehörig oder gar nicht zugefüllte Oeffnung mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bestraft.

III. Ergänzung zu §§. 38. 39.

Die in den §§. 38. 39. für das unerlaubte Roden von Laubholz- resp. Kienstöcken festgesetzten Strafen werden auf das Doppelte für jeden Uebertretungsfall erhöht, sofern die Uebertretung in Schonungen begangen wird.

IV. Ergänzung zu §. 40.

Ebenso wird derjenige, welcher außerhalb der gebahnten Wege in den Waldungen unbefugter Weise geht, sofern nicht aus den Umständen die Verfolgung eines erlaubten Zweckes klar erhellt, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. bestraft.

V. Ergänzung zu §. 42.

Köhler, welche gegen die Anordnung des Forstbeamten die Meiler nicht vollständig oder nicht in den angeordneten Dimensionen mit einem Graben umgeben, werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. bestraft.

VI. Ergänzung zu §. 45.

Ebenso verfällt derjenige, welcher den Abfluß des Wassers durch Hineinwerfen von Sand, Steinen oder anderen Gegenständen muthwillig oder fahrlässig hindert, in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Rthlr.

Zu §. 47.

Die im §. 47 für die vorschriftswidrige Abfuhr von Holz festgesetzten Strafen finden auch auf die vorschriftswidrige Abfuhr von Torf und allen anderen Waldproducten Anwendung.

VII. Der §. 54 b. wird abgeändert, wie folgt:
b. oder diese Heimbringung und weitere Fortschaffung nicht an demselben Tage, an welchem die Waldproducte gesammelt worden sind, bewirkt, sofern ihm nicht von dem Waldeigenthümer resp. dessen Beamten anderweitige Erlaubniß ertheilt worden ist.

VIII. Schließlich wird hinsichts des Löschens von Waldbränden für die schlesischen Theile des Regierungsbezirkes auf die Schlesische Forstordnung de 1756 Tit. III. §. 4. und für die Oberlausitzschen Theile auf die Oberlausitzsche Forstordnung de 1767 Cap. II. §. 2. hingewiesen.

IX. Gleichzeitig werden nachstehende Verordnungen von Neuem publicirt:

Nachstehende Vorschriften des Tit. V. §. 1 und 2 der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Erb-Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz d. dato Potsdam den 19. April 1756:

§. 1. „Da verschiedene Schneidemühlen, so zu Unsern Aemtern gehören, diejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Dielen ausschneiden, aus Unsern Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Blöcke und Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabfolgt werden, dahingegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forstbedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber und zwar ohne Unterschied, es seien die Müller das Holz aus Unsern Forsten zu nehmen schuldig, oder sie kaufen solches freiwillig, ein Attest geben zu lassen, in welchem sowohl die Anzahl Stämme und Blöcke als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie wirklich bezahlet worden, deutlich zu exprimiren ist, mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneidemüller, von denen Eigenthümern des Holzes versehen sein, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Blöcke zu schneiden annehmen."

§. 2. „Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter Unsern Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöcke aus Unsern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Atteste von Unsern Forst-Bedienten wie obgedacht, versehen sein, oder aber, wann sie die Bäume aus Adelichen oder Städtischen Gehölzen bekommen, dergleichen Atteste von denen Eigenthümern der Holzungen sich anschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller keine Atteste haben, sowohl bei Unsern Amts-, als Unserer Vasallen und Städtischen Schneide-Mühlen nicht nur confiscirt, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5 Rthlr. an Gelde bestraft werden sollen, von welcher Strafe, so die Amtsmüller erlegen, dem Denuncianten der vierte Theil zur Ergötzlichkeit zu reichen, das übrige aber Uns unter denen Straf-Gefällen zu berechnen ist, und müssen Unsere Vasallen, auch Magisträte in denen Städten, hierunter auf gleiche Weise prodediren, jedoch sind letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bei den Cämmerei-Kassen in Einnahme zu bringen."

werden hiermit für die Schlesischen Kreise unseres Verwaltungsbezirks republizirt und in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig verordnen wir auf Grund des §. 6 litt. h. und des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß die vorstehend republicirten Vorschriften der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung auch auf die lausitzschen Districte unseres Departements mit der Maaßgabe Anwendung finden sollen, daß Uebertretungeu der besagten Vorschriften mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Liegnitz, den 20. Dezember 1855.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 57 unserer Forst-Polizei-Ordnung vom 31. Dezember 1853 — Außerordentliche Beilage zu No. 4 des Amtsblatts pro 1854 — wird aufgehoben.

Liegnitz, den 1. April 1857.

Liegnitz, den 9. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Bekanntmachung über die Eintheilung des Breslauer Oberbergamtsbezirks in Bergreviere.)

Durch die am 1. October d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J. (G.-S. S. 425), sowie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch die kraft Allerhöchster Verordnung vom 29. Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungsbezirks auf den Regierungsbezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. Tarnowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Kapuscinsky zu Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist im Süden durch die Straße von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strehlitz, Peiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamien bis an den Gränzfluß Brinitze begränzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Galmeibergwerke Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. Beuthener Bergrevier.

(Berggeschworener Schneider zu Beuthen.)

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Gränze des Tarnowitzer Bergreviers begränzt, gegen West aber von der Oderbrücke der vorgedachten Straße bis zur Oderbrücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Oder, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorzow nach Czeladz. Die östliche Gränze fällt mit der Landesgränze zusammen. Zu diesem Bergrevier gehören auch die Grubenfelder Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. Kattowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Moecke zu Kattowitz.)

Der östliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Westen durch die Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewnig, gegen Süd und Südwest durch die Standesherrschaft Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begränzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerks-direction.

IV. Königshüttener Bergrevier.

(Berggeschworener Lobe zu Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Begränzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch die Standesherrschaft Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von da, wo sie die Plessische Gränze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. Nicolaier Bergrevier.

(Berggeschworener, Berginspector Kühnemann zu Nicolai.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Im Norden begränzt durch die Oberschlesische Eisenbahn vom Koseler Bahnhofe bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße bis zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Plessischen Gränze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Plessische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Kosel. Zu diesem Reviere gehören auch die von der Standesherrschaft Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile.

VI. Ratiborer Bergrevier.

(Berggeschworener Sponer zu Ratibor.)

Der südwestliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgränze wird gebildet durch die Standesherrschaft Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Straße von dort nach Brieg.

VII. Neuroder Bergrevier.

(Berggeschworener Weiß zu Neurode.)

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Habelschwert, Glatz, Neurode und Reichenbach des Regierungsbezirks Breslau.

VIII. **Waldenburger Bergrevier.**

(Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg.)

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Gränze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgränze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf, dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Adersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Ansicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, consolidirte Fuchs und Emilie, und consolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. **Kupferberg-Gottesberger Bergrevier.**

(Berggeschworener, Bergassessor Gallus in Waldenburg.)

Umfaßt den westlich von gedachter Gränze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungsbezirk Breslau und die Kreise Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Jauer, Schönau und Bolkenhain im Regierungsbezirk Liegnitz.

X. **Görlitzer Bergrevier.**

(Berggeschworener Oscar Schmidt in Görlitz.)

Der übrige Theil des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Standesherrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Gränzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der Königlichen Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspectoren, nämlich

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Nehler zu Tarnowitz,
„ „ „ König dem Berginspector Meitzen zu Königshütte,
„ „ „ Königin Louise dem Berggeschworenen v. Gellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete, in welchen das Bergregal nicht dem Staate zusteht, nämlich

die Standesherrschaft Pleß,
die Herrschaft Kattowitz-Myslowitz und
die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18. September 1861. Königliches Oberbergamt.

Vom 1. October c. ab wird die Kariolpost zwischen Görlitz, Schönberg, und Seidenberg aufgehoben. In deren Stelle richtet der Posthalter Scholz in Seidenberg von demselben Termine ab eine diesseits concessionirte regelmäßige Privatfuhrgelegenheit zwischen den genannten Orten ein, welche, außer zur Beförderung von Personen für Rechnung des betreffenden Unternehmers, auch zur Versendung von Postsachen jeder Art benutzt werden wird.

Der Gang dieses Fuhrwerks ist, wie folgt, festgesetzt worden:

aus Görlitz täglich um	6 Uhr früh,
durch Schönberg ca.	7¾ Uhr früh,
in Seidenberg	9¼ Uhr früh,
aus Seidenberg	3½ Uhr Nachmittags,
durch Schönberg	5 Uhr Nachmittags,
in Görlitz	6¾ Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 19. September 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer, Domainen-Rath Heptner in Lüben ist auf seinen Antrag vom 1. October c. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt, und zu seinem Nachfolger im Amte mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 21. v. Mts. der Domainen-Rentmeister Wirth hierselbst ernannt worden.

Liegnitz, den 23. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Kreis-Steuer-Einnehmer, Domainen-Rath Heptner in Lüben ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Liegnitz, den 23. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der bisherige Forstaufseher Grasse zu Neusalzer Fähre in der Oberförsterei Tschiefer, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Liegnitz, den 18. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Laurisch in Wohlau zum Stadtrath und Kämmerer in Görlitz,

die Wahl des Stadtältesten Seeliger in Marklissa zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den Adjuvanten J. C. G. Scheibel an der evangel. Schule in Rauscha, Kreis Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Berichtigung.

In der in No. 36 Seite 200 veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher

„dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden,"

ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine".

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	… der …
1315.	4	4994.	14	8785. 92. 96 bis		8926
2755.	4	5002. 11 bis 17.		98.	14	35.
3567. 94.	13	19. 40. 52. 61.		8800.	14	57.
4970. 75. 81.	14	66.	14	8903. 17. 24.	14	78.
86.	8	2323. 38. 48. 49.		2488. 92. 93. . .	14	2801
1698.	10	51. 57. 70. 76.		2500.	14	3488
1964	10	91. 92.	14	2577.	3	8429
2258. 65. 66.		2400. 29. 30.		2752. 60. 68.		8529.
71. 91. 92. . .	14	36. 39. 43. 46.		87. 88. 96 bis		9541
2304. 9. 17. 22.	14	53. 79. 83. 85.	14	99.	14	
553. 61. 63. 64.		697. 99.	14	818. 19. 51. 53.		1572.
68. 74. 76 bis		704. 6. 7. 8. 10.		57. 59. 61 bis		1888.
82. 89. 90. 97.	14	14. 19. 24. 30.		63. 74. 81. 82.		3970.
693. 7. 21. 25.		44 bis 47. 64.		92. 93. 97. 99.	14	4098.
36. 37. 43. 48.		65. 69. 76 bis		900. 4. 9. 23.		6101.
54 bis 60. 72.		79. 83. 88. . .	14	26. 40. 57. 58.		4233.
76. 80. 91. 96.	14	800. 6. 8. 16.	14	61. 66. 70. 78.	14	4321.

II. der Sta…

(Wegen der durch die 11te Verloosung zum 1. Oktob…

6te Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 4797.

7te Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 3313.

8te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 658.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1661. 2738. 8340.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 694. 701. 714. 726. 3431. 4938.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 19807.

9te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 2569 bis 2576. 4068. 4069. 4094. 43…
Lit. B. à 500 Rthlr. № 876. 887. 891. 1346. 5477. 5483. 111…
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5176. 5180 bis 5186. 10385. 10398. 103… 10409. 10411 bis 10413. 10418. 10419. 10421. 170… 17006. 17029. 17030. 17035 bis 17041.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 11833. 11840. 11842. 11852. 11855. 11… 11866. 11869 bis 11871. 11904. 11910. 20001.

III. der Sta…

(Wegen der durch die 10te Verloosung zum 1. Oktobe…

nitz.

1861.

kalischen Vor- Anrather Ge- thof im Kreise

kalischen Vor- über Rinnen

kalischen Vor- n der Bonn- Karl nach der Bezirk Trier; der Kohlen- n der Cöln-

on dem Ge- Reglements

1861.
Dampfkesseln
1855 und

migung der
und. Vom

Genehmigung
eten Actien-

für jedes
6 Pf.

für jedes
6 Pf.

1 Sgr.

Der bisheri
vom 1. October
im Amte mittelst
ernannt worden.
Liegnitz,
Kön
Dem Kreis
dem Staatsdien
Liegnitz,
Kön
Der bisherl
lichen Förster ern
Liegnitz,
Kön
Von der
die Wahl des
die Wahl des
die Vocation
für den Adju
(Patentirung.)
Dem Dr. O.
auf ein
auf fünf Jahre
In der in No.
„dem Gastn
auf ein
ohne A
auf fünf Jahre,
ist statt „Näher

Nummern. Schuldver- (sch)reibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 50 Rthlr.									
. 27. 29.		12312. 22. 45.		14946. 49. 58.		15016. 30. 41. .	14	19105.	8
39. 41. 56.		79.	13	61. 75. 76. 78.		15712.	7	21444.	12
63. 67. 69.		12668.	8	88. 90. 98. . .	14	16943. 80. . . .	10	22378.	11
. . . . . .	14	13434. 71. 80. .	12	15001. 5. 13.	14	17549.	8	22418. 19. . . .	11
Lit. E. à 20 Rthlr.									
. 2.	14	9887.	8	13094.	7	16384.	3	18934. 70. . .	13
. . . . . .	6	10595.	11	13141.	7	16420. 21. . . .	3	19003. 4. 25. . .	13
. . . . . .	9	10632. 76. . . .	11	14352. 75. . . .	12	16603. 4. . . .	1	19102. 18. . . .	13
. . . . . .	9	11041.	2	14415. 31. . . .	12	18746. 71. . . .	13	19202.	13
. . . . . .	4	11505.	11	15106.	9	18841.	13	21231 bis 34. .	4
Lit. F. à 10 Rthlr.									
. . . . . .	4	4455. 60.	13	7853.	5	10826.	3	14537.	3
. . . . . .	4	4509. 54.	13	8350.	2	12420. 21. 95. .	8	14922.	6
89.	7	5064. 67. 71. . .	3	8414.	2	12505. 6. 18. . .	8	15106.	6
. . . . . .	13	5171.	3	9940.	4	13248.	8	15333.	11
65.	13	5330.	3	10204.	3	14204.	3	15445. 65. . . .	12
83.	13	7504.	5	10527. 75. . . .	3	14395.	3	15506.	13
. . . . . .	13								

ats-Anleihe vom Jahre 1850.

er 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

10te Verloosung.

54. 1365.
82. 11184.
399. 10401.
01. 17005.
357. 11865.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 302. 306 bis 308. 310 bis 312. 704. 715. 2537 bis 2539. 2542. 2544. 2545. 4517. 4518. 4523.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 257. 258. 262 bis 264. 269. 275. 277. 6829. 6837 bis 6839. 10987. 10988. 10991. 10992. 10995 bis 10997. 10999. 11002 bis 11006. 13461. 13463. 13466.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 4158. 4167. 4173. 4176. 4178. 4183 bis 4185. 4187 bis 4190. 4192. 4194. 4195. 4199. 8812. 8814. 8816. 8826. 8829. 8831. 8840 bis 8842. 8844. 8846. 8850. 8851. 8860. 9087. 9089. 9104. 9105. 9108 bis 9114. 9131. 9132. 9134 bis 9136.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 6209. 6211. 6212. 6217. 6221. 6222. 6224. 6234. 6236 bis 6241. 6244 bis 6248. 6252 bis 6255. 6258. 6261. 6263. 6269. 6271 bis 6281. 6283. 6285. 6289. 6290. 14875. 14877 bis 14884.

ats-Anleihe vom Jahre 1852.

r 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 5. October **1861.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 34. Stück der Gesetz=Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5432. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihuug der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von der Vorst=Anrather Gemeinde=Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof=Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf;

= 5433. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen;

= 5434. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde= resp. Forst=Chaussee von der Bonn=Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm=Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungs=Bezirk Trier;

= 5435. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn=Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln=Mindener Eisenbahn;

= 5436. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General=Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851;

= 5437. das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys=Gewässer. Vom 30. August 1861.

= 5438. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861;

= 5439. die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut=Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861; und

= 5440. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actien=Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 82). **Tarif,**

nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Sagan zu erheben ist.

An Pflastergeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1. von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.

2. von unbeladenem:
   a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.
   b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:
   I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . 4 Pf.
   II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pf.
   III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 2 Pf.
   Weniger als 5 der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Pflastergeld wird nicht erhoben.

1. von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspann-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Königlichen Lieferungsfuhren, ebenfalls für die Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6. von Feuerlöschungs-Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren, von Armen-, Kranken- und Arrestantenfuhren;

7. von Fuhrwerken und Thieren aus Burglehn und Stadt Sagan und aus deren Kämmereidörfern, so wie von denen, welchen aus besonderen Rechtstiteln eine Befreiung von dieser Abgabe zusteht;

8. von Kirchfuhren, der in den Kirchen zu Sagan Eingepfarrten;

9. von Fuhrwerken, welche mit Einwohnern des Burglehns und der Stadt Sagan besetzt sind;

10. von Fuhrwerken der Herzoglichen Beamten bei ihren Dienstreisen;

11. von allen beladenen oder auch leer zurückgehenden Fuhren, welche den Einwohnern von Burglehn und von Stadt Sagan angehörende Gegenstände einführen, wenn dies beim Passiren der Hebestelle nachgewiesen wird;

12. alle Fuhrwerke, welche Pflastergeld bezahlt haben, sind 24 Stunden von der nochmaligen Bezahlung desselben befreit, falls sie nicht veränderte Ladung eingenommen haben.

Gegeben Ostende, den 30. August 1861.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Patow.

Vorstehenden Tarif bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 83. Betreffend die Bestimmungen, nach welchen sich Baumeister und Bauführer die praktische Befähigung zum Feldmesser erwerben können.)

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang aus=

schließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,

b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.

2. Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1. genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.

3. Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1. genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.

4. Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1. genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

5. Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.

6. Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 84. Betreff. den Preis der Blutegel.)

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf

zwei Silbergroschen

festgesetzt. Liegnitz, den 30. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 85. Betreff. die Herausgabe des Sach-Registers zum Amtsblatt pro 1861.)

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1861 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namensregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen.

Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblatts unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königl. Landrath-Aemtern im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatts-Redaction hierselbst mitzutheilen. Liegnitz, den 3. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(Betreff. den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 15. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director, Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister.
gez. Flottwell.

Von dem Rittergute Lorenzdorf ist mittelst gerichtlich recognoscirten Contracts vom 1./16. Juli 1859 ein Theil des Vorwerks Hasenau, bestehend in Wirthschaftsgebäuden und 92 Morgen Acker, Wiesen, Hutung und Hof nebst Baustelle in einem auf 1/90 der unzertrennten Herrschaft Klitschdorf arbitrirten Ertragswerthe an den Müllermeister Zibelius zu Lipschau veräußert worden.

Nachdem in Betreff dieser Veräußerung die Regulirung der Abgaben stattgefunden, auch Seitens des Königlichen Provinzial-Ober-Präsidii auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 23. Juli c. die Genehmigung zum Ausscheiden des Trennstücks aus dem Gutsbezirke und zur Einverleibung desselben in den Gemeinde-Verband zu Lorenzdorf ertheilt worden ist, wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bunzlau, den 19. September 1861.

Der Königliche Landrath. v. Reichenbach.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1861/62 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Hiob, Derselbe.
Erklärung des Jesaias, Hr. Prof. Lic. Dr. Schultz.
* Erklärung des zweiten Theils des Jesaias (c. 40—66), Derselbe.
* Erklärung des Prediger Salomo, Hr. Lic. Dr. Rhode.
Erklärung des Evangeliums St. Matthäi, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
* Erklärung des Galaterbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Hr. Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Darstellung des Lebens Jesu, Hr. Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Gregor VII. an, Hr. Prof. Dr. Semisch.
Christliche Kirchengeschichte, erster Theil, Hr. Lic. Dr. Rhode.
Christliche Dogmengeschichte, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Hr. Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Dogmatik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Die Glaubenssysteme der christlichen Confessionskirchen, aus den Quellen dargestellt, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Die christliche Moraltheologie als System des christlichen Lebens gestaltet, Derselbe.
Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienst, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Geschichte des evangelischen Kirchenliedes, Hr. Prof. Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger; neutestamentliche, Hr. Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmenhistorische, Hr. Prof. Dr. Semisch; dogmatische, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: homiletische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Dr. Meuß; homiletisch-katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

B. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz.
* Religionslehre des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kath.-theol. Seminar, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
* Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe.

* Kirchengeschichte von den Zeiten Gregors VII. an, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
* Kirchenhistorische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
Patrologie, Derselbe.
Generelle Dogmatik erster Theil, Hr. Lic. Soffner.
Die christliche Lehre vom Menschen, von der Erlösung und der Gnade, Derselbe.
Moraltheologie erster Theil, Hr. Lic. Scholz.
* Katechetik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
Pandekten, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
* Erklärung des Pandektentitels de evictionibus etc., Derselbe.
* Erklärung der Institutionen des Gaius, Hr. Dr. Marx.
Examinatorium und Repetitorium der Pandekten, Derselbe.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Dr. Rive.
* Erläuterung von Tacitus „Germania“, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Stobbe u. Hr. Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergrecht, Hr. Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schultze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des öffentlichen Rechts, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
* Vergleichende Beschreibung der Concordate u. Circumscriptionsbullen der neuesten Zeit, Hr. Dr. Marx.
* Der innere Kampf des germanischen Heidenthums mit der christlichen Kirche und dessen Resultat für Verfassung, Recht und Sitte, Hr. Dr. Rive.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über das Preußische Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
* Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Hr. Dr. Eberty.
Preußisches Landrecht, Hr. Dr. Franklin.
* Geschichte des Preußischen bürgerlichen Rechts, Derselbe.
Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schultze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.
Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Klopsch.
* Auserlesene Kapitel der Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.
Knochen- und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Gesammt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
* Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Auserlesene Abschnitte der chirurgischen Anatomie, Derselbe.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn.

* Ueber Blutbewegung, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Derselbe.
Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nichtärzte, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn.
* Entwickelungs-Geschichte, Hr. Dr. Aubert.
* Elemente der Diagnostik innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn.
Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Derselbe.
Pathologisch-anatomische Uebungen, Derselbe.
Gesammte Arzneimittel-Lehre, Hr. Dr. Lewald.
* Allgemeine Heilquellenlehre, Hr. Dr. Levy.
* Receptir-Kunst, Hr. Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Elektrotherapie nebst Experimenten, Hr. Dr. Klopsch.
Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
* Ueber Krankheiten der Nieren und der Harnblase, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Paul.
* Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
Specielle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie in Verbindung mit Operations-, Instrumenten- u. Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict.
* Ueber Verrenkungen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose.
Chirurgisches Repetitorium, Hr. Dr. Paul.
Augenheilkunde in Verbindung mit Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster.
* Ueber die physikalische Untersuchungsmethode in der Augenheilkunde, Derselbe.
Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard.
* Die operative Gynäkologie, Derselbe.
* Die gynäkologischen Operationen, Hr. Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
Gerichtliche Psychologie, Hr. Dr. Neumann.
* Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Philologie u. Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Widerlegung der materialistischen Angriffe gegen die Seele in der Gegenwart, Hr. Dr. Scherner.
* Ueber das Leben des Traumes, nach seinem Buche: „Entdeckungen auf dem Gebiete der Seele, Band I.“, Fortsetzung, Derselbe.
* Originalforschungen über die Seele des Weibes, Derselbe.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski.
Ueber den Begriff des verfehlten Lebens, Derselbe.
* Uebersicht der Geschichte der Philosophie von Thales bis Kant, Derselbe.
* Fortsetzung der Geschichte der Philosophie unserer Zeit, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

* Ausgewählte Abschnitte aus der niedern Analysis, Hr. Prof. Dr. Galle.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Ueber partielle Differenzialgleichung und deren Anwendung auf physikalische Probleme, Derselbe.
Mathematische Geographie und Kosmographie, Hr. Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Optik, Derselbe.
* Wärmelehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Physikalische Uebungen (privatissime und unentgeltlich), Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Anorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Hr. Prof. Dr. Duflos.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
* Quantitative analytische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Meyer.
Maßanalyse, Hr. Dr. Schwarz.
Pharmakognosie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Repetitorium der organischen Chemie, (privatissime), Hr. Dr. Meyer.
* Examinatorium über qualitative chemische Analyse, Hr. Dr. Schwarz.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktische Uebungen in seinem Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Schwarz,
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2. Naturgeschichte.

Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Geognostisch-mineralogisches Praktikum, Hr. Prof. Dr. Römer.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
* Pflanzengeographie, Derselbe.
Phanerogamische Flora Deutschlands, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Ueber kryptogamische Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
* Flora der Vorwelt, Derselbe.
Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen und Vertheilung von Pflanzen, Hr. Dr. Körber.
Botanisches Repetitorium, Derselbe.
* Zoologie, zweiter Theil (Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube.
Conchyliologie, Derselbe.
Ueber die für die Bestimmung der fossilen Crustaceen besonders wichtigen Ordnungen dieser Klasse, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren (privatissime), Derselbe.
Ueber das leibliche Leben des Menschen, für Nicht-Mediciner, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Hr. Prof. Dr. Bergius.
* Die Lehre von den Steuern, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Ueber die Quellen der alten Geschichte, Hr. Dr. Cauer.

* Geschichte der Kolonien seit dem elften Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte Deutschlands seit dem westphälischen Frieden, Hr. Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates vom Tode Friedrichs des Großen an, Hr. Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1. Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, mit praktischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann.
* Erklärung des Propheten Maleachi, Derselbe.
* Grammatik der samaritanischen Sprache, mit Uebungen im Uebersetzen des samaritanischen Pentateuchs, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung ausgewählter Lieder Ephrems, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung schwererer syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Arabische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, u. a. des arabischen More Nebochim von Maimonides, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Sanskritsprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Persische Sprache nach Spiegel's Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

3. Classische.

Griechische und römische Mythologie, Hr. Prof. Dr. Westphal.
Geschichte der griechischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias nebst kritischer Einleitung in die homerischen Gedichte. Derselbe.
Sophokles' Oedipus Rex, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Plato's Timäus, Hr. Prof. Dr. Westphal.
* Aristoteles' Politik Buch I. und Lehren der griechischen Philosophen über den Staat, Hr. Dr. Bernays.
* Erklärung der Schrift des Apollonius Dyscolus über Syntax, Hr. Dr. Lübbert.
Römische Litteraturgeschichte, Hr. Prof. Dr. Haase.
Geschichte des römischen Staatsrechts während der Republik, Hr. Dr. Lübbert.
* Erklärung der Rede Cicero's pro Cn. Plancio, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.
* Philologische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Westphal.
Lateinische Disputir-Uebungen, Hr. Dr. Lübbert.

4. Neuere.

* Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Hr. Dr. Karow.
* Deutsche Grammatik, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Erklärung des Heliand, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Altsächsische Grammatik und Lectüre des Heliand, Hr. Dr. Rumpelt.
Geschichte der deutschen Poesie des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Ueber Goethe und Schiller, Hr. Dr. Pfeiffer.
Englische Grammatik, Hr. Dr. Behnsch.
* Shakespeare's „Kaufmann von Venedig", Derselbe.
Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben Hr. Lector Freymond.
* Die sechs letzten Bücher der Fabeln des Jean de Lafontaine nebst Einleitung über Leben und Werke desselben, Derselbe.

Balzac's Lustspiel „Mercadet"; Characteristik des neuen Drama's; Conversation, Hr. Lector Freymond.
Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti.
* Erklärung des idyllischen Epos l'Aminta von Tasso, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.
* Erklärung der Aspasia des Rhizos Nerulos, Derselbe.
Geschichte der polnischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Geschichte der polnischen Dichtkunst dieses Jahrhunderts. Ders.
Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen und Serbischen (privatissime), Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erster Theil, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Fortsetzung der Geschichte des evang. Kirchengesanges, Herr Schäffer.
* Unterricht im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
Zeichenkunst, Hr. Dr. Siegert.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeiffer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Wintersemester von dem Director des Institutes die Erlaubniß, in den bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens zu besuchen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem zeitherigen Strafanstalts-Rendanten Prehn in Jauer ist in Stelle des als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Lüben versetzten Domainen-Rentmeisters und interimistischen Forst-Kassen-Rendanten Wirth die interimistische Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amtes Liegnitz und der Forst-Kasse der Königl. Oberförsterei Panten vom 1. October c. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 27. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Oberförster-Kandidat Wullstein ist von dem Ministerium des Königlichen Hauses zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die durch den Tod des Forst- und Bauraths Wullstein erledigte Oberförsterstelle zu Töppendorf verliehen worden.

Berlin, den 22. September 1861.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungspatente

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 12. October **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32 No. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 No. VI. a. a. O. fort.

Berlin, den 5. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 86. Betreff. die directe Einzahlung von Ablösungs- und Kauf-Capitalien bei der Regierungs-Haupt-Kasse.)

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kaufcapitalien für abgelöste Dominial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die Domainen-Rentämter, Forstkassen oder Kreis-Steuer-Kassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Special-Kasse ausdrücklich von uns genehmigt ist. Dasselbe gilt für die Einzahlung von Ablösung-Capitalien für Domainen-Amortisations-Renten.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, sowie andere Personen, welche Ablösungscapitalien oder Kaufcapitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Capitalien stets in Preuß. Gelde nach dem gesetzlichen Münzfuß eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Capitalien werden durch die betreffenden Steueramts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittung-Bescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 1. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

(No. 87.)

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der, in den §§. 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. (Ges.-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des

ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
   Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
   Vieh — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3 No. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836) — und kleinen Wildprets,
   Kramwaaren,
   Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 No. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
   Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (No. I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (No. I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter No. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A. I. oder A. II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse B.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A. II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse B. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A. II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse B. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A. I. und A. II. bei denjenigen Handelstreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse B. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse B. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A. I. oder A. II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von ..... Thlr.“

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 und folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I den ganzen Regierungsbezirk umfaßt, und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 No. 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1. auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2. auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3. auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4. auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9, Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen In-

dustrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 No. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Commissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen

Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 No. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 No. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (No. III), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII und VIII erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (No. III) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehende beiden Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. Js., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bringen wir, höherer Anordnung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuer, Domainen und Forsten.

Frantz.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Görlitz vom 2. November 1821 tritt das von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 18. d. Mts. genehmigte, in der außerordentlichen Beilage dieses Amts-Blattes abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Görlitz mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(Betreff. die im Michaelistermine 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.)

Bei der, heute allhier stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler:

No. 2. 792. 1147. 1386. 1511. 1560. 1752. 1809. 1842. 1843. 2573. 2654. 2940. 3395. 3634. 3790. 4283. 4376. 4401. 4632. 4634. 5777. 5779. 5795. 5862. 6163. 6180. 6340. 6451. 7095. 7240. 7946. 8769. 8983. 9288. 9806. 10,607. 10,797. 10,813. 11,210. 11,566. 12,172. 12,369. 13,336. 13,621. 13,708. 14,362. 14,499. 14,550. 14,629.

von Littr. B. à 500 Thaler:

No. 229. 435. 1087. 1250. 1268. 1394. 2095. 2355. 2628. 2681. 2907. 3296. 3543. 3709. 3792. 3882. 4361. 5162. 5388. 5534. 5738. 6073. 6262. 6575. 6687. 7011. 7795. 7820.

von Littr. D. à 100 Thaler:

No. 42. 167. 464. 657. 950. 1249. 1520. 1644. 2013. 2283. 2575. 2753. 2999. 4553. 4579. 4622. 4707. 4917. 5146. 5311. 5436. 6121. 6286. 6527.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler:
No. 9. 174. 195. 229. 249.

von Littr. B. à 500 Thaler:
No. 40. 61.

von Littr. C. à 200 Thaler:
No. 11. 23. 31. 111.

von Littr. D. à 100 Thaler:
No. 126.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine No. 7434. 7948. 7950. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8772 zur Zahlung im Ostertermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 3. Oktober 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident.
Rothe.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist:

1) die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichtsrath Weber, als 1. Kurator,
   b. " " Kanzlei-Direktor Drewitz, als 2. Kurator,
   c. " " Rendanten Seidel;

2) die Verwaltung des Asservatorii und der Salarien-Kasse:
a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
b. " " Salarien-Kassen-Kontrolleur Pusch,
übertragen, und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Deposital-Geschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 1. October 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Am 4. November c. beginnt das hiesige Königliche Schwur-Gericht die dritte Sitzung pro 1861.

Görlitz, den 2. October 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die III. diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 18. November d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 2. October 1861 Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 29. August 1855 sind von dem Rittergute Vogelsdorf in verschiedenen einzelnen Parzellen 44 Morgen Forstland verkauft und mit Einwilligung des Herrn Dominial-Besitzers, sowie der betreffenden Parzellen-Erwerber und der Gemeinde von dem Bezirke des gedachten Rittergutes abgetrennt, dagegen mit dem Bezirke der Dorfgemeinde Vogelsdorf vereiniget worden.

Durch Rescript vom 5. März cr. ist diese Bezirks-Veränderung Seitens des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien genehmigt worden, was in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lauban, den 2. October 1861. Königlicher Landrath.

Wir machen die an der im künftigen Jahre stattfindenden Industrie-Ausstellung in London theilnehmenden Industriellen und Gewerbetreibenden hierdurch darauf aufmerksam, daß nunmehr
1) bezüglich der Ausstellung von in Groß-Britannien patentirten Gegenständen,
2) über die Zulassung von Woll-Vliessen nach Ablauf des allgemeinen Annahmetermins und
3) über die Bedeutung der nach No. 9 der Beschlüsse der Königlich großbritannischen Commissarien für gewisse Gegenstände, z. B. Oel ꝛc., erforderlichen besonderen schriftlichen Erlaubniß

die näheren Bestimmungen ergangen sind und die dieselben enthaltende Bekanntmachung vom 30. August c. den Kreis-Landraths-Aemtern zur Mittheilung an die resp. Interessenten von uns zugefertigt worden ist.

Liegnitz, den 9. October 1861.
Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Muskau ist von mir heute dem Prinzlichen Archivar Nörenberg daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 3. Oktober 1861.
Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Rector der Stadtschule in Wohlau, F. J. Adolph Reiche, zum Prorector an der evang. vereinigten Stadtschule in Liegnitz,
für den bisherigen Hilfslehrer K. Höhne in Schreiberhau zum Lehrer an der evang. Schule in Zeisau, Kreis Sagan.

In die durch Versetzung des Divisionspredigers Dr. Göhring aus Glogau erledigte Stelle ist der bisherige Pastor August Herrmann Theodor Stumpf aus Kopnitz zum Divisionsprediger der Königl. 9. Division ernannt, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath bestätigt und am 6. d. Mts. in sein neues Amt introducirt worden.

Posen, den 7. October 1861.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. Dr. Cranz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat September 1861.

Befördert: Der interimistische Sekretair Pusch zu Sprottau definitiv zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Büreau-Assistent Görtz zu Lähn zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Zivil-Supernumerar Seyffert zu Görlitz zum Büreau-Diätar bei der Kreisgerichts-Kommission zu Messersdorf, im Bezirke des Kreisgerichts zu Lauban.

Der interimistische Gefangen-Ober-Aufseher Lorenz zu Grünberg definitiv zum Gefangen-Ober-Aufseher.

Der Invalide Sucker zum Hülfs-Unterbeamten bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Der Invalide Wittwer zum Hülfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Staats-Anwalt Everken in Warburg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Sagan und Sprottau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan.

Der Gerichts-Assessor Mohrenberg aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Referendarius Oppert aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Kalkulator Fischer in Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban.

Der Kalkulator Hoffmann in Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Büreau-Diätar Kühn in Löwenberg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Büreau-Diätar Stribbe in Messersdorf an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Hülfsunterbeamte Desens in Liegnitz.

Pensionirt: Der Salarienkassen-Kontrolleur u. Sportelrevisor, Kreisgerichts-Sekretair Krug in Glogau.

Der Bote und Exekutor Jäkel in Görlitz.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Aslau	Aulich	Müllermeister	Aslau.
Kreis Freistadt.			
Liebschütz, Teichhof u. Freibraun	Jung	Oekonom	Liebschütz.
Brunzelwaldau	Kergel	Schmiedemeister	Brunzelwaldau.
Kreis Goldberg.			
Töppendorf	Schwarz	Stellbesitzer	Töppendorf.
Kreis Guhrau.			
Rützen, Groß-Osten, Klein-Osten, Niebe, Kittlau u. Waldvorwerk	Mehrkopf	Brennerei-Inspektor	Niebe.
Kreis Lauban.			
Nieder-Steinkirch	Fingal v. Stölzer	Rittergutsbesitzer	Nieder-Steinkirch.
Wiesa	Sperlich	Ortsrichter	Wiesa.
Ober- und Nieder-Schönbrunn	Geßner	Häusler	Ober-Schönbrunn.
Ober-Langenöls	Stöckel	Häusler	Ober-Langenöls.
Nieder-Gerlachsheim	Mießler	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Gerlachsheim

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ober=Gerlachsheim	Simon	Ortsrichter	Ober=Gerlachsheim.
Nieder=Linda	Zimmermann	Schmied	Nieder=Linda.
Schadewalde mit Pretlin	Mischke	Schullehrer	Schadewalde.
Ober=Thiemendorf	Schubert	Gerichtsschreiber	Mittel=Thiemendorf.
Hartha, Goldbach, Scholzendorf und Carlsberg	Neuburger	Rittergutspächter	Hartha.
Eckersdorf	Liesch	Bauergutsbesitzer	Eckersdorf.
Schönberg	Schulze	Kämmerer	Schönberg.
Wiegandsthal	Brun	Apotheker	Wiegandsthal.
Schwerta	Demnitz	Wirthschafts=Inspektor	Schwerta.
Messersdorf, Bergstraß, Straßberg und Heide	Neumann	Gärtner	Bergstraß.
Neu=Gersdorf	Pohl	Scholtiseibesitzer	Neu=Gersdorf.
Alt=Seidenberg	Oderich	Steinvorwerkspächter	Alt=Seidenberg.
Wilka Bohra, Scheiba, Ober= und Nieder=Rudelsdorf, Ostrichen, Zwecka und Kundorf	Pohl	Freiwirthschaftsbesitzer	Scheiba.
Kreis Liegnitz.			
Seiffersdorf, Jeschkendorf und Petersdorf	Zahn	Gutsbesitzer	Jeschkendorf.
Kreis Löwenberg.			
Löwenberg	Schmidt	Kaufmann	Löwenberg.
Nieder=Langenau	Stumpe	Stellbesitzer	Nieder=Langenau.
Stöckicht	Mattheß	Häusler	Groß=Stöckicht.
Kreis Rothenburg.			
Berg, Braunsdorf, Burglehn, Köbeln und Neustadt	Klintsch	Lehrer	Braunsdorf.
Creba, Neu=Creba, Mücka, Neudorf, Klein=Radisch, Reichwalde, Schadendorf, Wunscha, Zedlig und Zschernske	Deckwerth	Krämer	Creba.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. Oktober 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf=Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Mahl= und Schlachtsteuer=Regulativ für Görlitz.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu No. 41.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1861.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Görlitz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Görlitz.

Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt an dem Eisenbahnviaduct über die Neisse, geht längs der Eisenbahn bis an die Lehmstraße, in dieser bis an das Etablissement des Handelsgärtners Roitsch No. 1097, hinter diesem herum stets in geraden Richtungen zuerst nach der Tischer'schen Besitzung No. 1182, dann nach der Zippel'schen Besitzung No. 14 und sodann über den Eisenbahndamm, wo sich der Tunnel befindet, durch die sogenannte Brautwiese hinter der Garbeschen Besitzung No. 16 vorbei, alle diese Etablissements einschließend zur Bautzener Thor-Controle. Von dieser geht die Linie in grader Richtung unmittelbar hinter den Besitzungen des ꝛc. Fäustel No. 3 und des ꝛc. Horsig No. 2 in der Ponte vorbei in den, und demnächst längs dem Feldwege zur Heiligen-Grab-Straße und zur Niesky'er Thorcontrole, von hier in gerader Richtung hinter dem dortigen Steinbruche und der Wendschuh'schen Besitzung No. 951 vorbei, nach dem, von der Neugasse hinter den Besitzungen des ꝛc. Schneider und des ꝛc. Heinke No. 6 und 9 zur Rothenburger Straße führenden Feldwege, und in diesem fort mit der geraden Verlängerung der Besitzung der Prasse'schen Erben No. 28 über die Neisse hinweg nach der Besitzung des Stadtgärtners Nix No. 6, beide einschließend. Von hier folgt die Grenzlinie der alten Saganer (Hennersdorfer) Landstraße zur Stadt bis an die Kindlersche Besitzung No. 1, lauft von dieser den Viehmarkt ausschließend, in dem Verbindungswege zur Bunzlauer Chaussee, in dieser hinaus bis vor den Nummerstein 11,66, von da in dem Feldwege fort, welcher rechts bis an die Eisenbahn führt, die unmittelbar zu beiden Seiten dieses Weges liegenden Etablissements (jetzt des ꝛc. Lehmann, Bräuer und Ludwig No. 5, 10, b) einschließend, und folgt endlich der Eisenbahn nach und über den Neisse-Viaduct bis zum Anfangspunkte.

In dem innern Stadtbezirke liegen demnach gegenwärtig die Stadt Görlitz mit ihren Vorstädten und allen Grundstücken und Gärten, welche von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden, sowie mit allen vorstehend bezeichneten Wegen.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a) vor dem Zittauer Thore:

1. die mit den Nummern 3, 3a., 4, 4a., 5, 6 und 7 bezeichneten Besitzungen, ferner die Stadtgärtner Witschel'sche Besitzung No. 870 am Fußwege nach Biesnitz, und die Besitz-

ungen 860 und 869 des Stadtgärtner Lätsch und Maurermeister Küstner an der Biesnitzer Straße und dem Feldwege nach Rauschwalde,

2. das Dorf Leschwitz,
3. das Dorf Posottendorf,
4. das Dorf Groß-Biesnitz,
5. das Dorf Klein-Biesnitz,
6. das Dorf Kunnewitz,
7. das Dorf Kößlitz;

b) vor dem Bautzener Thore:

1. die Weiße Mauer und der Leontinenhof (No. 17 an der Bautzener Straße, und No. 1 in der Ponte) und die Eisenbahn-Wärterhäuser No. 111 und 112,
2. das Dorf Rauschwalde,
3. das Dorf Schlauroth,
4. das Dorf Holtendorf;

c) vor dem Nieskyer Thore:

1. das Dorf Girbigsdorf mit Rosenfeld,
2. das Dorf Ebersbach;

d) vor dem Rothenburger Thore:

1. die beiden Besitzungen No. 7 und 8 in der Neugasse, die beiden Ziegeleien, ferner an der Rothenburger Straße die mit den Nummern 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 bezeichneten Besitzungen,
2. das Dorf Ludwigsdorf,
3. das Dorf Klingewalde;

e) vor dem Breslauer Thore:

1. die Besitzung No. 5 des Vorwerksbesitzers Schuster an der Hennersdorfer Straße, die Bürger'sche Besitzung No. 2 und die Geißlersche Besitzung No. 3 an der Bunzlauer Chaussee,
2. das Dorf Hennersdorf;

f) vor dem Prager Thore:

1. die Wetzold'sche Besitzung No. 1069c. und die Ullrich'sche Besitzung No. 1069d. am Hofe von Nieder-Moys,
2. das Dorf Moys,
3. das Dorf Thielitz,
4. das Dorf Hermsdorf,
5. das Dorf Leopoldshain.

B. Beamte.

1. zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 u. 2) mit allen ihren mit Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt in Görlitz, dessen Local sich am Obermarkt No. 29 befindet, sowie durch die Thor-Controleure und die Steuer-Expedition am Eisenbahnhofe, soweit sie dazu nach den §§. 73 u. 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläßig.

Beim Transport des Viehes sind die im §. 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Die zum Transport (§. 5) gestatteten Steuer-Straßen sind folgende:

a) vor dem Zittauer Thore:
auf der Zittauer Chaussee und der Biesnitzer Straße bis zur Zittauer Thor-Controle, von hier durch die Jacobsstraße über den Marienplatz, durch die Steinstraße nach dem Obermarkt zum Haupt-Steuer-Amte;

b) vor dem Bautzener Thore:
auf der Bautzener Chaussee zur Bautzener Thor-Controle, von hier durch die Bautzener Straße über den Demianiplatz in gerader Richtung nach dem Obermarkt zum Haupt-Steuer-Amte;

c) vor dem Nieskyer Thore:
von der Nieskyer Thorcontrole durch die Heilige-Grab-Straße am grünen Graben über den Demianiplatz nach dem Obermarkt zum Haupt-Steuer-Amte;

d) vor dem Rothenburger Thore:
auf der Rothenburger Landstraße zur Rothenburger Thorcontrole, von hier durch die Rothenburger Straße, die große Brandgasse, die Bogstraße, über den Nicolai-Graben durch die Fleischerstraße nach dem Obermarkt zum Haupt-Steuer-Amte;

e) vor dem Breslauer Thor:
auf der alten Saganer (Hennersdorfer) Landstraße, auf der Bunzlauer Chaussee und auf der alten Laubaner Landstraße zur Breslauer Thor-Controle, von hier durch die Breslauer Straße über die Neißbrücke durch die Neißstraße über den Untermarkt, durch die Brüderstraße nach dem Obermarkt zum Haupt-Steuer-Amte;

f) vor dem Prager Thore:
auf der Laubaner Chaussee, auf der Hermsdorfer Straße und auf der Seidenberger Chaussee zur Prager Thor-Controle, von hier durch die Prager Straße über die Neißbrücke, durch die Neißstraße über den Untermarkt, durch die Brüderstraße nach dem Obermarkt zum Haupt-Steuer-Amte;

g) für die auf Eisenbahnwagen eingehenden Gegenstände:
der Eisenbahndamm und die Schienenstränge der Niederschlesisch-Märkischen und Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von der Grenze des Stadtbezirkes bis zur Steuer-Expedition am Bahnhofe.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt oder die betreffende Thor-Controle am Eingangsthore auf der dem Declaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf andern Wegen, als den im §. 6 bezeichneten Steuer-Straßen, ist verboten.

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen.

a) beim Eingange in die Stadt.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vom Transportanten an der Thor-Controle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu declariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision oder Verabfertigung nöthigen Handleistungen hat Declarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

b) beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§. 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt zu den Thor-Controlen zu führen, und soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Steuer-Amte zu stellen. Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft, oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Haupt-Steuer-Amt.

§. 9. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1. in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,
2. in den übrigen Monaten
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. a) bei den Thor-Controlen.

§. 10. Die Thor-Controleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-Steuer-Amtes ertheilen dürfen,

a) in den Monaten October bis März einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

b) bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe.

Die Steuer-Expedition am Bahnhofe fertigt die steuerpflichtigen Frachtgüter innerhalb der für das Haupt-Steuer-Amt festgesetzten Dienststunden (§. 9) die von Passagieren mitgebrachten steuerpflichtigen Gegenstände bei Ankunft der Bahnzüge ab.

3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1. u. 2. genannten Abfertigungsstellen.

§. 11. Nur innerhalb dieser Dienstunden (§§. 9 u. 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Haupt-Steuer-Amte oder nur bei einer Thor-Controle bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossene Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang beim Haupt-Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §§. 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 13. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen die im innern Stadtbezirk vorhandenen drei Mühlen, nämlich:

a) die Vierrademühle,
b) die Dreirademühle,
c) die Obermühle.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 18 bis 35 und 38 bis 54.

b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 14. Alle im äußern Stadtbezirk (§. 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1. die Ober- und Niedermühle in Ebersbach,
2. die Obermühle in Ober-Girbigsdorf,
3. die Windmühle in Mittel-Girbigsdorf,
4. die Niedermühle in Nieder-Girbigsdorf,
5. die Leschwitz-Posottendorfer Neißmühle,
6. die Leschwitzer Feldmühle,

7. die Ober- und Niedermühle und die Windmühle in Hennersdorf,
8. die Wassermühle in Thielitz,
9. die Hermsdorfer sogenannte Holzmühle,
10. die Neißmühle und die Gerste'sche Dampfmehlmühle in Ludwigsdorf,
11. die Windmühle in Klingewalde,
12. die Wassermühle in Moys,
13. die Wassermühle in Leopoldshain,
14. die Wassermühle in Schlauroth,
15. die Wassermühle in Holtendorf,
16. die Wassermühle in Köslitz,
17. die Windmühle in Rauschwalde,
18. die Windmühle in Kunnerwitz.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§. 36, 37 und 55.

c) Privatmühlen.

§. 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zuläßig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d) Mühlen für andere Zwecke.

§. 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörden auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e) Neu entstehende Mühlen.

§. 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen. a) Form der Steuer-Einrichtung.

§. 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen (§. 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b) Mahlscheine. aa. deren Erfordernisse.

§. 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Haupt-Steuer-Amte (§. 4) beziehungsweise von den Mühlenwaage-Expeditionen (§. 26) ertheilt.

bb. in Bezug auf Menge der Körner.

§. 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als Vier und Zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Centnern.

cc. in Bezug auf Körner-Gattung.

§. 21. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Haupt-Steuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höhern Steuersatz entrichten.

§. 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c) Transport zu und aus der Mühle.

§. 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche §. 56 der

Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle gehen.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transport jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transport der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d) Bezeichnung der Säcke.

§. 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

e) Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern. aa. Beim Stadtmahlgut.

§. 25. Bei der Verwiegung des fertigen Stadtmahlgutes (§§. 27, 32) gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung.

1. vom Ctr. Weizen:	geschrootet . . .		99 Pfd. Schroot,
	gebeutelt . . .	82 Pfd. Mehl	16 Pfd. Kleie,
2. vom Ctr. Roggen:	geschrootet . . .		99 Pfd. Schroot,
	gebeutelt . . .	82 Pfd. Mehl	16 Pfd. Kleie;
3. vom Ctr. Gerste:	geschrootet . . .		99 Pfd. Schroot,
	gebeutelt . . .	83 Pfd. Mehl	14 Pfd. Kleie;

4. vom Ctr. Gerste zu Graupen:
   a) 13 Pd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   b) 41 Pf. mittlere „ 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   c) 60 Pfd. gewöhnliche „ 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot,
   d) 36 Pfd. gerissene „ 7 Pfd. Grütze u. Gries, 25 Pfd. Mehl u. 18 Pfd. Spelsen;
5. vom Ctr. Hafer: geschrootet 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Versteuerungsschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

bb. Beim Landmahlgut.

Beim Landmahlgut (§. 33) kommen im Vergleich zu den bezettelten Körnern folgende Rückverwiegungssätze in Anwendung:

1. vom Ctr. Weizen: gebeutelt 77 Pfd. Mehl, 15 Pfd. Kleie und 8 Pfd. Stein- u. Staubmehl,
2. vom Ctr. Roggen: gebeutelt 79 Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie und 8 Pfd. Stein- u. Staubmehl,
3. vom Ctr. Gerste: gebeutelt 77 Pfd. Mehl, 15 Pfd. Kleie und 8 Pfd. Stein- u. Staubmehl.

Werden bei der Rückverwiegung des Landmahlgutes die vorstehenden Sätze nicht erreicht, so wird für das Fehlende die Eingangssteuer erhoben.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. Mühlenwaage-Expedition.

§. 26. Zur Verwiegung und Abfertigung des Mahlguts sind in den Mühlen, und zwar für die Vierraden- und die Dreiraden-Mühle in der ersteren, und für die Ober-Mühle in dieser eine Waage-Expedition eingerichtet, zu welchen die Mühlenbesitzer die erforderlichen geeigneten Räume und Geräthschaften herzugeben haben.

Für die Waage-Expedition in der Vierradenmühle gelten die nemlichen Dienststunden, wie für das Haupt-Steuer-Amt (§. 9), welches dieselben jedoch nach Bedürfniß verlängern kann.

Für die Waage-Expedition in der Obermühle werden die Dienststunden dem Bedürfniß gemäß vom Haupt-Steuer-Amte bestimmt und durch einen Anschlag im Waagelokale bekannt gemacht.

a) Steuerpflichtiges Mahlgut. aa. Anmeldung.

§. 27. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereiten lassen will, schafft solches zur Waage-Expedition und meldet derselben schriftlich oder mündlich an:

1. den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2. das Gewicht und die Gattung derselben,
3. die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4. was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 28. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 27) wird von dem abfertigenden Beamten geprüft, und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei der Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Bezettelung.

§. 29. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Waage=Expedition der über der Steuer=Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt und letzterer dem Steuerpflichtigen Behufs Erlegung der Steuer beim Haupt=Steuer=Amte eingehändigt.

Für die nunmehr in den Mühlenraum gelangenden Körner fertigt die Waage=Expedition einen Mühlen=Annahmeschein aus, welcher die Aufstellung der Getreidepost in dem Mühlenraume bis zur Ankunft des Mahlversteuerungsscheines, vor der die Fabrication nicht beginnen darf, legitimirt.

Der Annahmeschein muß der Waageexpedition, sobald die Versteuerung stattgefunden hat, zurückgeliefert werden, und es kann, damit solches geschieht, eine Pfandlegung von 10 Sgr. bis 1 Rtl. gefordert werden.

dd. Versteuerung.

§. 30. Die Steuer=Entrichtung auf Grund des Waagescheines erfolgt bei dem Haupt=Steuer=Amte, welches die Steuer=Quittung ausfüllt und sie dem Mahlgast behändigt, nachdem zuvor der Waageschein davon abgetrennt, und bei dem Haupt=Steuer=Amte zurückbehalten worden ist.

Wenn die Verwiegung Vormittags geschehen ist, muß die Steuer spätestens am Nachmittag desselben Tages, wenn die Verwiegung Nachmittags erfolgt ist, spätestens am Vormittage des nächsten Tages berichtigt werden.

ee. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§. 31. Das Mahlgut aus den nach §. 30 versteuerten Körnern wird der Waage=Expedition mit dem Mahlscheine gestellt, revidirt und verwogen.

Ist dabei Nichts zu erinnern gewesen, so wird der Befund im Rücken der Bezettelung vermerkt und mit dieser die Mahlpost aus der Mühle entlassen.

b) Branntwein- und Braumalzschroot.

§. 32. Getreide und Malz zu Branntwein= und Braumalz=Schroot für Einwohner des Stadtbezirks ist, wie im §. 27 vorgeschrieben, dem Haupt=Steuer=Amte, jedoch schriftlich, anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen. Dort wird von der Waage=Expedition das Gewicht ermittelt und das Waage=Attest ausgefüllt.

Das fertige Schroot wird nach §. 31 behandelt, und das Rückgewicht des Branntweinschroot vor dessen Verabfolgung an den Declaranten von dem Waagebeamten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen, welches sodann als Transport=Legitimation dient. — Der mit dem Revisionsbefunde versehene Mahlfreischein ist dem Haupt=Steuer=Amte wieder zuzustellen, welches danach das bei demselben beruhende Materialienconto berichtigt.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt die Waage=Expedition, nachdem die mit Braumalzschroot gefüllten Säcke versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

Sofern das Malzschroot auf eigenen Malzmühlen bereitet wird, bewendet es bei den dafür ertheilten Special=Regulativen.

c) Landmahlgut.

§. 33. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend, wird Landmahlgut genannt.

§. 34. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen sich Landbewohner innerhalb der Stadt Getreide, um solches auf einer der §. 13 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe der Waage=Expedition angemeldet, verwogen und revidirt, und demnächst von derselben, gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt, welcher die weitere Fabrication in der Mühle legitimirt.

§. 35. Bei der Abfuhr des Mahlgutes aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischeine der Waage=Expedition gestellt, revidirt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge Nichts zu erinnern findet und das zum Ausgang angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 25 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird die Mahlpost aus der Mühle entlassen. Der Transportant hat hierauf die Mahlpost, welche nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amtes versiegelt und amtlich ausbegleitet werden kann, ohne willkührlichen Aufenthalt der Thorcontrole des Ausgangsthores zur Revision vorzuführen; daselbst wird bei richtigem Befunde der Ausgang auf dem abzugebenden Mahlfreischein vermerkt und das etwa erlegte Pfand zurückgegeben.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 36. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften §. 85 und 86 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im §. 26 und folgenden ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner, zu entrichten, sind auch von der Rückverwiegung des Mahlgutes entbunden.

2. Bezeichnung der Säcke.

§. 37. Was im §. 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtung.

§. 38. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§. 18. 19. 21. 23. 24. 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 39. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlen-Räume.

§. 40. In den Mühlen-Räumen werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Beistimmung eines Oberbeamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner, nach dem Satze von 20 sgr. für den Centner,
b) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 sgr. für den Centner,
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a.,
d) für dergleichen aus den Körnern zu b.,
e) für Branntwein und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- und Freimahlgut,
g) für mit Beschlag gelegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§. 41. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 40, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

§. 42. Nach der Verwiegung und nach Empfang der Annahmescheine beziehungsweise der Mahlver-

steuerungsscheine hat der Müller sich zu überzeugen, ob dieselben mit den zur Mühle gebrachten Körnern, der Gattung und Menge nach übereinstimmen, und ob die Säcke in der §. 24 vorgeschriebenen Weise bezeichnet sind. Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er davon sofort der Waage-Expedition oder dem Haupt-Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige machen.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 43. Sobald das Getreide zur Mühle gebracht ist, wird der Mühlen-Annahmeschein und später statt dessen der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 24) nach vorne, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 44. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist;
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 45. Die Mahlscheine sind nur für fünf Tage gültig, so daß am fünften Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte, unter Vorlegung des Mahlscheines nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 46. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben, die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§. 47. Die Getreidebestände des Müllers müssen entweder außerhalb der Mühle befindlich sein, oder es müssen die zur Lagerung von Getreide bestimmten, mit den Mühlenräumen unmittelbar zusammenhängenden Räume auf Kosten des Müllers nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amts abgesperrt und die Zugänge unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

9. Mahlmetze.

§. 48. Wird der Mahllohn in Körnern, durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Waage-Expedition und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei der Waage-Expedition in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl.

§. 49. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§. 50. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut, einschließlich der Kleie, in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten.

§. 51. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§. 94 bis 99 zu beachten.

13. Mühlenrevision.

§. 52. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 40) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten, und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen-Revisionsbuch.

§. 53. Das Haupt-Steuer-Amt hält für die unter Steuer-Aufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit Demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an den vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

15. Verschluß der Mühle.

§. 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) kommen die Bestimmungen der §§. 37. 39. 41. 51. 52 und 53 dieses Regulativs zur Anwendung.

Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheins die §§. 42 bis 45 zu beachten.

Die Vorschrift des §. 40 greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a) für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b) für dergleichen ohne Mahlscheine,
c) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut

erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherheit des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.

1. Gewerbliches Schlachten. a) Anzeige der Gewerbsräume.

§. 56. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b) Angabe, ob nach Stücksätzen, oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§. 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze, oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung der Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c) Steuer-Bücher.

§. 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Haupt-Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Haupt-Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt-Steuer-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters Nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d) Erlaubniß zum Schlachten.

§. 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder der Thor-Controlen, soweit letztere zur Ertheilung derselben (§§. 62 und 73) befugt sind, geschehen, auch nicht an-

ders, als nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e) Schlachtzeit.

§. 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann von dem Haupt-Steuer-Amte oder von einem Ober-Beamten oder von der Thorkontrole — von letzterer auch bei und für Schlachtanmeldungen außerhalb der hauptamtlichen Dienststunden — die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde ertheilt werden, es muß alsdann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendeten Schlachtung offen stehen.

f) Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§. 63. Vor der Schlachtung muß dem Haupt-Steuer-Amte beziehungsweise der Thorcontrole die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1. Nach Stücksätzen.

§. 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erhebung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Nach dem Gewichte.

§. 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewicht wird verfahren, wie im §. 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Haupt-Steuer-Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Haupt-Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 67. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichtes in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft, es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 69) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Haupt-Steuer-Amte erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz versteuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höhern Steuer-Betrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr noch versteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a) Schlachtanzeige.

§. 68. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach §. 62 gleichmäßige Anwendung.

Wegen Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 63, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b) Abfertigung.

§. 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt beziehungsweise die betreffende Thor-Controle innerhalb ihrer Befugniß (§. 85) der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so muß die Anmeldung stets bei dem Haupt-Steuer-Amte stattfinden und es wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Controle (§. 72), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Controlbuche vermerkt.

c) Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 70. Niemand darf eine Schlachtung (§§. 68. 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d) Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§. 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 70) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole. a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlbuch.

§. 72. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1. die Schlächter,
2. die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei Schlächtern durch die Schlachtrevisions- und Versteuerungsbücher; bei den vorstehend sub 2 genannten Controlpflichtigen durch besondere Vieh-Controlbücher, und zwar:

für die Schlächter ausschließlich bei dem Hauptsteueramte,

für die ad 2. genannten Personen, je nach der Lage ihrer Wohnungen bei dem Haupt-Steuer-Amte oder nach dessen Bestimmung bei der nächsten Thorcontrole.

Für die Vieh-Controlbücher, welche von der Steuer-Behörde geliefert und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 58 bis 60.

In diesen Steuerbüchern, sowohl der vorstehend sub 1. als der sub 2. genannten Personen wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b) Eingang des Viehes.

§. 73. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den im §. 6 bezeichneten, zu den Thorkontrolen führenden Straßen und nur in der §. 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thor-Controleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder eines Ober-Beamten erforderlich.

Bei den Thor-Controlen wird das einzuführende Vieh angemeldet und von diesen unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Haupt-Steuer-Amte, beziehungsweise der Thor-Controle, wo die Contoführung (§. 72) stattfindet, zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Controlbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden, aber am nächsten Vormittage vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzustellen.

Die für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehenden Viehstücke können die Thorcontrolen innerhalb ihrer Hebebefugniß (§. 85) in Versteuerung nehmen, und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten ertheilen, für Schlächter jedoch nur dann, wenn diese beim Eingange des Viehes zugleich das Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch vorlegen.

c) Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 74. Jeden Viehzugang, er entstehe
1) durch Ankauf in der Stadt oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter dem Haupt-Steuer-Amte, der controlpflichtige Viehbesitzer (§. 72) dem Haupt-Steuer-Amte beziehungsweise der betreffenden Thorcontrole, anmelden, und zwar muß:

ad 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controlbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 63, 68) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controlbuches dem Haupt-Steuer-Amte oder der betreffenden Thor-Controle angezeigt.

d) Abgang durch den Verkauf.

§. 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung, muß unter Vorlegung des Steuer- oder Kontrolbuches (§. 72) dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt werden.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und, nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e) Abgang durch Sterben.

§. 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der mit der Besichtigung in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht vergraben werden.

f) Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist dem Haupt-Steuer-Amte, beziehungsweise der betreffenden Thor-Controle davon Anzeige zu machen, worauf der Ausgang aus dem Thore kontrolirt und der Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Controlbuche bescheinigt wird.

g) Täglicher Austrieb zur Hutung.

§. 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Controlbuche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Controleur gemeldet, bei welchem solches vorüber geht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Ausganges Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommendenfalls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber, als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i) Kontrolirung des fremden Viehes. aa. zum Verkauf eingehend.

§. 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im §. 72 genannnten Vieh-Controlpflichtigen sind die Steuer- und Vieh-Controlbücher nach dem Haupt-Steuer-Amte, beziehungsweise nach der betreffenden Thor-Controle zu bringen, woselbst die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und, daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein bemerkt wird.

Die Zahl des anderweit verkauften und des unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Haupt-Steuer-Amte oder der Thor-Controle angeben, solche wird kurzweg bemerkt, und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges, und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§. 81. Dergleichen fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thoranmeldeschein.

4. **Revision.** a) Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen. Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 72) haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes, durch Vorlegung ihrer Vieh-Controlbücher Auskunft zu geben.

b) Der Fleischbestände.

§. 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, oder zur Haupt-Steuer-Amts-Waage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 84. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände, ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 56 bis 67, 72, 74, 82 und 83 mit der Maßgabe in Anwendung, daß die daraus hervorgehenden Abfertigungen und Versteuerungen bei den nächstgelegenen Thor-Controlen, soweit deren Hebebefugniß reicht, und sofern nicht eine Versteuerung nach dem Gewicht geschehen soll, bewirkt werden.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1. **Unversteuert.** a) Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe.

§. 85. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thor-Controle resp. der

Steuer-Expedition am Bahnhofe angemeldet werden.

Die Steuer-Expedition am Bahnhofe ertheilt unbeschränkt, die Thorcontrole aber nur, wenn die Staatssteuer für die ganze eingehende Menge mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, nach vorausgegangener Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung.

b) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Kontrole nicht schließlich abgefertigt werden.

§. 86. Betragen die Gefälle für den bei einer Thorcontrole eingehenden Gegenstand mehr als fünf Thaler, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Controleur den Transport zur Abfertigung an das Haupt-Steuer-Amt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer, Sicherheit verlangen.

Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei, etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Haupt-Steuer-Amt zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von dem Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. — Der Steuernde erlegt dann beim Haupt-Steuer-Amte die Steuer.

Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journale gebucht worden, wird auf dem Anmeldescheine bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an der Thor-Controle, die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen.

2. Versteuert mit Versendungs-Scheinen.

§. 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheines der Thor-Controle anzumelden und werden, je nach deren Competenz (§. 85) entweder sofort am Thore schließlich abgefertigt, oder sind nach bescheinigtem Eingange dem Haupt-Steuer-Amte zu gestellen.

Werden die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1856 (Gesetzsammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungs-Schein den Transport begleitet.

3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§. 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Controle angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 85 bis 87) gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§. 89. Sollen Fleisch- und Backwaaren, sowie Mühlenfabrikate jeder Art, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thor-Controleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt beim Haupt-Steuer-Amte oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Vom Thor-Controleur des Ausgangsthores resp. von der Steuer-Expedition am Bahnhofe wird der etwa angelegte Verschluß abgenommen und nach bewirkter Revision und Verwiegung das beim Eingange etwa deponirte Pfand bei richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldescheine bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 86. Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Post-Behörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 90. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern. Von dem Thor-Controleur des Ausgangsthores beziehungsweise der Steuer-Expedition am Bahnhofe ist der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf die Rückseite des Versendescheines zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß der Verordnung vom 24. October 1832 Versendungsscheine überhaupt nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk.

§. 91. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadtbezirk (§. 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§§. 85 und 86) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Steuer-Amte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thor-Kontrole am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brotes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Controle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§. 92. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 93. Jeder im engern und im äußern Stadtbezirk wohnende, oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Meldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher.

§. 94. Jeder der im §. 93 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 95. Die Erfüllung der §§. 93 u. 94 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren rc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controlen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben.

§. 96. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§. 97. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein, nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes einzurichtendes Controlbuch zu führen. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen, ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§. 98. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 99. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt; der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§. 100. Für die übrigen Mehlhändler kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §. 97 bis 99 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 101. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl= oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer=Verkürzung aus §§. 60 bis einschließlich 65 der Steuer=Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl= und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 23. September 1861.

Der Provinzial=Steuer=Director.

von Maaßen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit:
1. Stadtbezirk §. 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk §. 2.

B. Beamte:
1. zur Aufsicht §. 3.
2. zur Erhebung §. 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk:
1. Steuerstraße
a) Einhaltung derselben §. 5.
b) Bezeichnung der Steuerstraßen §. 6.
2. Verbot aller andern Eingänge §. 7.
3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor=Controlen §. 8.
a) beim Eingange in die Stadt.
b) beim Eingang für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung:
1. beim Haupt-Steuer-Amte §. 9.
2. a) bei den Thor-Controlen,
b) bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe §. 10.
3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen §. 11.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht:
1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 12.
2. Nach Verschiedenheit der Mühlen:
a) Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 13.
b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 14.
c) Privatmühlen §. 15.
d) Mühlen für andere Zwecke §. 16.
e) Neu entstehende Mühlen §. 17.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Allgemeine Bestimmungen:
a) Form der Steuer-Entrichtung §§. 18.
b) Mahlscheine:
aa. deren Erfordernisse §. 19.
bb. in Bezug auf Menge der Körner §. 20.
cc. in Bezug auf Körnergattung §. 21. 22.
c) Transport zu und aus der Mühle §. 23.
d) Bezeichnung der Säcke §. 24.
e) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern §. 25.
aa. beim Stadtmahlgut,
bb. beim Landmahlgut.
2. Abfertigungen zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen §. 26. Mühlen-Waage-Expedition.
a) Steuerpflichtiges Mahlgut:
aa. Anmeldung §. 27.
bb. Prüfung der Anmeldung §. 28.
cc. Bezettelung §. 29.
dd. Versteuerung §. 30.
ee. Verwiegung des fertigen Mahlguts §. 31.
b) Branntwein- und Braumalzschroot §. 32.
c) Landmahlgut §§. 33. 34. 35.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Form der Steuer-Entrichtung §. 36.
2. Bezeichnung der Säcke §. 37.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
1. Allgemeine Verpflichtung §. 38.
2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen §. 39.
3. Abtheilung der Mühlenräume §. 40.
4. Mühlenbeschreibung §. 41.
5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine §. 42.
6. Verfahren mit den Mahlscheinen §§. 43. 44.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle §. 45. 46.
8. Getreidebestände des Müllers §. 47.
9. Mahlmetze §. 48.
10. Stein- und Staubmehl §. 49.

11. Mahlgut-Vorräthe §. 50.
12. Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten §. 51.
13. Mühlenrevision §. 52.
14. Mühlenrevisionsbuch §. 53.
15. Verschluß der Mühle §. 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 55.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk:
1. Gewerbliches Schlachten.
a) Anzeige der Gewerbsräume §. 56.
b) Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll §. 57.
c) Steuerbücher §. 58. 59. 60.
d) Erlaubniß zum Schlachten § 61.
e) Schlachtzeit §. 62.
f) Anmeldung und Versteuerung:
aa. Schlachtanzeige §. 63.
bb. Abfertigungen:
1) nach Stücksätzen §. 64.
2) nach Gewicht §. 65.
cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen §. 66.
dd. Kauf oder Tausch des Fleisches § 67.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf:
a) Schlachtanzeige §. 68.
b) Abfertigung §. 69.
c) Obliegenheit des Schlachtenden §. 70.
d) Aufbewahrung des Schlachtscheines §. 71.
3. Vieh-Kontrole:
a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlbücher §. 72.
b) Eingang des Viehes §. 73.
c) Zu- und Abgangs-Anzeige §. 74.
d) Abgang durch Verkauf §. 75.
e) Abgang durch Sterben §. 76.
f) Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit §. 77.
g) Täglicher Austrieb zur Hutung §. 78.
h) Veränderungen des Viehstandes durch Alter §. 79.
i) Kontrolirung des fremden Viehes:
aa. zum Verkauf eingehend §. 80.
bb. durchgehend §. 81.
4. Revision:
a) der Gewerbsräume und Viehbestände §. 82.
b) der Fleischbestände §. 83.
B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk §. 84.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.
1. Unversteuert:
a) Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe §. 85.

b) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Controle nicht schließlich abgefertigt werden §. 86.
2. Versteuert mit Versendungsschein §. 87.
3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk §. 88.
B. Durchgang:
Unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen §. 89:
C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt §. 90.
D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk §. 91.
E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst §. 92.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:
1. Anzeige der Gewerbsräume §. 93.
2. Revisionsbücher §. 94 95.
B. Besondere Bestimmungen:
1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben §. 96 bis 99.
2. Für die übrigen Mehlhändler §. 100.

VI. Abschnitt.

Strafen §. 101.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 19. October **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 88. Betreff. die Aufstellung der Urwählerlisten.)

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern:

Die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 §. 10 bestimmt allgemein, daß die Eintheilung der Urwähler in Abtheilungen nach Maaßgabe des von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern erfolgen soll. Es liegt, wie ich der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom 4. d. Mts. eröffne, kein Grund vor, in Ansehung des nach dem Gesetze vom 29. Juli d. Js. zur Forterhebung bestimmten Zuschlages von 25 % zur Klassen- und Einkommensteuer zu unterscheiden, und derselbe darf um so weniger bei Aufstellung der Urwählerlisten außer Betracht bleiben, weil die Abgrenzung der Abtheilungen davon betroffen werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu N. N.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 15. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Graf von Zedlitz-Trützschler.

(No. 89. Fremde, welche die vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreten, müssen mit ordentlichen Pässen ihrer Regierung versehen sein.)

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Herrn Minister des Innern abschriftlich mitgetheilten Note der Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. September cr. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassene Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulats dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir diese Paßmaaßregel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 8. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Lüdemann.

(No. 90. Betreff. die Viehmärkte in Rothwasser pro 1862.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien genehmigt hat, daß im Dorfe Rothwasser, Kreis Görlitz, jährlich 4 Viehmärkte abgehalten werden, dieselben für das Jahr 1862 auf

Freitag den 14. März,
Freitag den 2. Mai,
Freitag den 15. August und
Freitag den 10. Oktober,

festgesetzt sind. Liegnitz, den 10. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 91. Betreff. eine Darlehns-Offerte.)

Aus dem unter unserer Verwaltung stehenden Buderschen Armen-Stiftungsfonds soll vom 1. April k. Js. ein der Kündigung nicht ausgesetztes Kapital von 13,000 Thlr. ganz oder getheilt zu 5 % Zinsen gegen Bestellung einer pupillarisch sichern Hypothek auf ein ländliches Grundstück ausgeliehen werden. — Hierauf reflektirende Grundbesitzer fordern wir auf, ihre desfalsigen Anträge unter Einreichung des neusten Hypothekenscheines des zum Pfande offerirten Grundbesitzes und unter Angabe der Höhe des gewünschten Darlehns baldigst bei uns anzubringen. Liegnitz, den 12. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 92.)

Polizei=Verordnung.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Merseburg nachstehende Deichvertheidigungs=Ordnung erlassen:

Deichvertheidigungs=Ordnung
für die schwarze Elster
und die von ihrer Regulirung mitbetroffenen Nebenflüße.

§. 1. Die vom Elster=Regulirungs=Verbande zu unterhaltenden Deiche werden in nachstehende 10 Deichhauptmannschaften und 53 Aufsichtsbezirke getheilt, ihnen auch die dabei erwähnten Ortschaften mit den dabei näher angegebenen Wachtmannschaften zugewiesen wie folgt:

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
	I. Calauer Deichhauptmannschaft:		
1ter	Aufsichtsbezirk (Kleinkoschener) rechtsseitiger Elsterdeich von seinem obersten Anfange bis dahin, wo der Hammermühlen=Untergraben linksseitig in die Elster tritt, zugleich mit der Aufsicht über den Koschener Grundablaß und die Koschener Elsterbrücke	der Gemeinde Kleinkoschen . .	2.
2ter	Aufsichtsbezirk (Buchwalder) rechtsseitiger Elsterdeich auf Buchwalder Flur und linksseitiger Sornower Deich zugleich mit der Aufsicht über die Buchwalder Elsterbrücke	der Gemeinde Buchwalde . .	4.
3ter	Aufsichtsbezirk (Reppister) rechtsseitiger Sornower Elster=Deich von oben her bis zur Senftenberger Grenze	der Gemeinde Sedlitz . .	1.
		= = Reppist . .	2.
		= = Rauno u. Saue abwechselnd	1.
4ter	Aufsichtsbezirk (Senftenberger) rechtsseitiger Sornower und rechtsseitiger Elsterdeich in den Grenzen der Senftenberger Stadtflur, zugleich mit der Aufsicht über die Niemitzscher Elsterbrücke	der Stadt Senftenberg . .	5.
		den Gemeinden Thamm u. Jüttendorf abwechselnd . . .	1.
5ter	Aufsichtsbezirk (Briesker) rechtsseitiger Elsterdeich von der Senftenberg=Briesker Grenze bis zur Setzmühle, zugleich mit der Aufsicht über die Bielener Elster=Brücke	der Gemeinde Brieske . .	5.
		= = Hörlitz . .	1.
	II. Hoyerswerdaer Deichhauptmannschaft.		
6ter	Aufsichtsbezirk (Tätschwitzer) linksseitiger Elsterdeich von seinem oberen Anfange bis zum Koschener Obermühlengraben, zugleich mit der Aufsicht über den Tätschwitzer Grundablaß	der Gemeinde Tätschwitz . .	2.
7ter	Aufsichtsbezirk (Großkoschener) linksseitiger Elsterdeich vom Großkoschener Obermühlengraben bis zum Niemitzscher Mühlengraben, zugleich mit der Aufsicht über den Grundablaß von Großkoschen und die Koschener, sowie die Buchwalder Elster=Brücke	der Gemeinde Großkoschen . .	4.
8ter	Aufsichtsbezirk (Niemitzscher) linksseitiger Elsterdeich vom Niemitzscher Mühlgraben bis zur unteren Niemitzscher Flurgrenze, zugleich mit der Aufsicht über die Niemitzscher Elsterbrücke	dem Dominium Niemitzsch .	2.
		der Gemeinde dto. .	2.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
9ter	Aufsichtsbezirk (Bielener) linksseitiger Elsterdeich von der Niemitzsch-Bielener Grenze bis zur Naundorfer Elsterbrücke, zugleich mit der Aufsicht über die Bielener Elsterbrücke	dem Dominium Bielen . .	2.
		der Gemeinde " . .	3.
		dem Dominium und der Gemeinde Schwarzbach abwechselnd .	1.
10ter	Aufsichtsbezirk (Ruhländer) linksseitiger Elsterdeich von der Naundorfer Brücke bis zur Mündung des Sieggrabens in die Elster	der Stadt Ruhland . .	3.
		dem Dominium Ruhland . .	2.
		" " und der Gemeinde Schwarzbach abwechselnd .	1.

III. Naundorf-Elsterwerdaer Deichhauptmannschaft.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
11ter	Aufsichtsbezirk (Naundorfer) rechtsseitiger Elsterdeich bis zur Pößnitz desgleichen rechtsseitiger Pößnitz- u. damit verbundener Elsterdeich bis zur Zschornogosdaer Grenze	der Gemeinde Naundorf bei Ruhland	6.
12ter	Aufsichtsbezirk (Zschornogosdaer) rechtsseitiger Elsterdeich von der Naundorf Zschornogosdaer Grenze bis zur unteren Zschornogosdaer Grenze zugleich mit der Aufsicht über die Rohrwiesen-Brücke	der Gemeinde Zschornogosda .	6.
13ter	Aufsichtsbezirk (Mückenberger) rechtsseitiger Elsterdeich von der Grenze des Regierungs-Bezirks Frankfurt a/O. und Merseburg bis zur unteren Mückenberger Flurgrenze	dem Dominium Mückenberg .	2.
		der Gemeinde dto. .	3.
		den Gemeinden Bockwitz u. Naundorf abwechselnd . . .	1.
14ter	Aufsichtsbezirk (Plessaer) rechtsseitiger Elsterdeich in Plessaer Flur und beiderseitiger Floßgrabendeich vom Dorfe abwärts mit der Aufsicht über den Plessa'er Grundablaß	der Gemeinde Plessa . . .	6.
15ter	Aufsichtsbezirk (Kahlaer) rechtsseitiger Elsterdeich von der unteren Plessaer Grenze über die Kahlaer Erlen fort bis zur unteren Kahlaer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Kahlaer Brücke	dem Königlichen Forstfiscus .	1.
		der Gem. Kahla mit den Forensen	2.
		Rittergut Döllingen, Gem. Döllingen, Gem. Dreska, Gem. Kraupa abwechsend . .	1.
16ter	Aufsichtsbezirk (Elsterwerdaer) rechtsseitiger Elsterdeich von der unteren Kahlaer Grenze bis zur Einmündung des Binnenwassers von Heyda	der Stadtgemeinde Elsterwerda .	4.

IV. Schradener Deichhauptmannschaft.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
17ter	Aufsichtsbezirk (Kroppener) linksseitiger Elsterdeich von Sieggraben bis zur Tettauer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Rohrwiesenbrücke	dem Dominium Kroppen . .	1.
		dem Grf. Einsiedel'schen Domin. Frauendorf . : . .	1.
		dem Dominium Kleinkmehlen .	1.
		der Gemeinde Frauendorf . .	1.
		endlich dem v. Wiedebach'schen Dom. Frauendorf, der Gemeinde Bärhaus u. Gemeinde Dolstheide, im Wechsel	1.

Zahl.	Grenze der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
18ter	Aufsichtsbezirk (Tettauer)		
	linksseitiger Elsterdeich von der oberen Tettauer Grenze bis zur Plessaer Grenze	dem Dominium Tettau . .	2.
		dem Dom. Gr.=Kmehlen alt. Thls.	1.
		= = dto. neuen =	1.
		der Gemeinde Tettau . .	2.
19ter	Aufsichtsbezirk (Plessaer)		
	linksseitiger Elsterdeich in der Plessaer Flur bis zur forstfiscalischen Grenze	dem Königlichen Domainenvorwerk Oberbuschhaus . . .	2.
		der Gemeinde Plessa . . .	2.
20ter	Aufsichtsbezirk (forstfiscalischer)		
	linksseitiger Elsterdeich von der Plessa=fiskalischen Grenze bis zur Einmündung des Hauptbinnengrabens im Schraden, zugleich mit der Aufsicht über die Kalaer Elsterbrücke	dem Königlichen Forst=Fiskus .	4.
21ter	Aufsichtsbezirk (Großthiemiger)		
	links= und rechtsseitiger Pulsnitzdeich von dem steinernen Wehre abwärts bis zur Häuslerbrücke mit der Aufsicht über die 3 Pulsnitz=Brücken des Elster=Verbandes	der Gemeinde Gr.=Kmehlen .	1.
		= = Frauwalde . .	1.
		= = Gr.Thiemig .	2.
22ter	Aufsichtsbezirk (Hirschfelder)		
	links= und rechtsseitiger Pulsnitzdeich von der Häuslerbrücke bis zur Hirschfeld=Grödener Grenze.	der Gemeinde Hirschfeld . .	1.
23ter	Aufsichtsbezirk (Grödener)		
	links= und rechtsseitiger Pulsnitzdeich in den Grödener Flurgrenzen	der Gemeinde Gröden . .	4.
24ter	Aufsichtsbezirk (Merzdorfer)		
	linksseitiger Pulsnitzdeich von der unteren Grödener Grenze bis zur Elsterwerdaer Chaussee	dem Dominium Merzdorf . .	1.
		der Gemeinde = .	1.
		= = Seyffertsmühle .	1.
		= = Weinsdorf .	1.
		= = Prösen . .	1.
25ter	Aufsichtsbezirk (Krauschützer)		
	rechtsseitiger Pulsnitzdeich von der Grödener Flurgrenze ab bis zur Elsterwerdaer Chaussee und linksseitiger Elsterdeich von der Kahlaer Brücke bis zur Einmündung der Pulsnitz in die Elster	Königliche Domaine Krauschütz .	2.
		Gemeinde Krauschütz . .	4.
26ter	Aufsichtsbezirk (Grenzpulsnitz)		
	die Grenzpulsnitz vom steinernen Wehre bis zu ihrem Einflusse in die Elster mit ihren Deichen und Brücken	Dom. Gr.=Kmehlen alten Theils	1.
		= = neuen =	1.
		Gemeinde Gr.=Kmehlen . .	1.
		= Frauwalde . .	1.
		= Gr.=Thiemig . .	1.
		= Tettau . . .	1.
	V. Erste Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft.		
27ter	Aufsichtsbezirk (Haydaer)		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Einmündung des Haydaer Binnenwassers bis zur Heida=Zscheischaer Grenze	der Gemeinde Heyda . .	4.
28ter	Aufsichtsbezirk (Zscheischaer)		
	rechtsseitiger Elsterdeich von der Hayda=Zscheischaer Flurgrenze bis zur Röhrbrücke in der Liebenwerdaer Chaussee	der Gemeinde Zscheischa . .	2.
		= = Dobra . .	1.
		= = Weinberge . .	1.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
29ter	Aufsichtsbezirk (Liebenwerdaer) rechtsseitiger Elsterdeich von der Röhrbrücke in der Liebenwerdaer Chaussee bis zum früheren Eintritt der kleinen Elster in die schwarze Elster (diesen Eintritt ausschließlich)	der Stadtgemeinde Liebenwerda .	3.
		= Gemeinde Maaßdorf . .	1.
30ter	Aufsichtsbezirk (Winkeler) rechtsseitiger Elsterdeich von dem früheren Eintritt der kleinen Elster in die schwarze Elster, diesen einschließlich bis zur Papiermühle Wahrenbrück	Gemeinde Winkel . . .	2.
		Stadt Liebenwerda . . .	2.
	VI. Zweite Liebenwerdaer Deichhauptmannschaft.		
31ter	Aufsichtsbezirk (Kotzschkaer) linksseitiger Pulsnitz- und Elsterdeich von der Berlin-Dresdener Chaussee bis zur Kotzschka-Saathainer Grenze	Gemeinde Kotzschka . . .	2.
32ter	Aufsichtsbezirk (Saathainer) linksseitiger Elsterdeich von der Kotzschka-Saathainer Grenze bis zur Mündung der Röder bei Prieschka in die Elster	Rittergut Saathain . . .	1.
		Gemeinde Saathain . . .	1.
		= Würdenhain . .	2.
33ter	Aufsichtsbezirk (Prieschkaer) linksseitiger Röderdeich von Prieschka abwärts bis zur Mündung des Schwarzgrabens bei Zobersdorf	Rittergut Prieschka . . .	1.
		Gemeinde = . . .	2.
		= Reichenhain u. Oschätzchen abwechselnd . . .	1.
34ter	Aufsichtsbezirk (Zobersdorfer) linksseitiger Schwarzgrabendeich vom Prieschka-Zobersdorfer Wege und linksseitiger Elsterdeich bis an die Zobersdorf-Liebenwerdaer Grenze	Gemeinde Zobersdorf . . .	3.
35ter	Aufsichtsbezirk (Liebenwerdaer) linksseitiger Elsterdeich von der Zobersdorf-Liebenwerdaer Grenze bis zur Liebenwerda-Wahrenbrücker Grenze	Stadt Liebenwerda . . .	2.
		den Gemeinden Freiwinkel und Stadtwinkel im Wechsel . .	1.
36ter	Aufsichtsbezirk (Wahrenbrücker) linksseitiger Elsterdeich von der Liebenwerda-Wahrenbrücker Flurgrenze bis zur Stadt Wahrenbrück	Stadtgemeinde Wahrenbrück .	2.
		Gemeinde Lausitz . . .	1.
		= Bönitz . . .	1.
	VII. Münchener Deichhauptmannschaft.		
37ter	Aufsichtsbezirk (Beutersitzer) rechtsseitiger Elsterdeich von dem Wahrenbrücker Papiermühlen-Untergraben bis zum Grundablaß von Neumühle, mit der Aufsicht über diesen und das Normalprofil	Gemeinde Beutersitz . . .	2.
38ter	Aufsichtsbezirk (forstfiskalischer) rechtsseitiger Elsterdeich von dem Grundablaß zu Neumühle bis zur Langennaundorfer Grenze, mit der Aufsicht über den Neumühler Grundablaß	der Königliche Forstfiscus . .	2.
39ter	Aufsichtsbezirk (Langennaundorfer) rechtsseitiger Elsterdeich von der oberen Langennaundorfer Grenze bis zum Münchener Straßendamm, zugleich mit der Aufsicht über den Münchener Grundablaß	Gemeinde Langennaundorf . .	2.
40ter	Aufsichtsbezirk (Münchener) rechtsseitiger Elsterdeich von dem Münchener Straßendamme bis zur oberen Bomsdorfer Flurgrenze	Gemeinde München . . .	2.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
41ter	Aufsichtsbezirk (Wiederau-Neudecker) rechtsseitiger Elsterdeich von der oberen Bomsdorfer Grenze bis zum Einfluß der Rieke in die Elster, zugleich mit der Aufsicht über die Bomsdorfer Brücke	Dominium Wiederau und Gem. Wiederau abwechselnd . .	1.
		Gemeinde Neudeck und Dominium Neudeck abwechselnd . .	1.
42ter	Aufsichtsbezirk (Rieke) die beiderseitigen Rieke-Deiche mit dem Einlaßwehr bis zum Dorfe Neudeck	vom Dominium und Gemeinde Wiederau im Wechsel . .	1.
		Dominium u. Gemeinde Neudeck im Wechsel	1.
		Gemeinde Bahnsdorf . .	2.

VIII. Uebigauer Deichhauptmannschaft.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
43ter	Aufsichtsbezirk (Wahrenbrücker) linksseitiger Elsterdeich von der Stadt Wahrenbrück bis zur Neumühler Grenze, zugleich mit der Aufsicht über den Wahrenbrücker Grundablaß	Stadtgemeinde Wahrenbrück .	2.
44ter	Aufsichtsbezirk (Neumühler) linksseitiger Elsterdeich von der Wahrenbrück-Neumühler Grenze bis zur Zinsdorf-Uebigauer Grenze zugleich mit der Aufsicht über den Neumühler Grundablaß und das Normalprofil	Freigut u. Mühle Neumühle abwechselnd	1.
		Gemeinde Zinsdorf . . .	2.
45ter	Aufsichtsbezirk (Uebigauer) linksseitiger Elsterdeich von der Zinsdorf-Uebigauer Grenze bis zur Uebigau-Bomsdorfer Grenze	Stadtgemeinde Uebigau . .	4.
46ter	Aufsichtsbezirk (Bomsdorfer) linksseitiger Elsterdeich von der Uebigau-Bomsdorfer Grenze bis zur untern Grenze von Bomsdorf, zugleich mit der Aufsicht über die Bomsdorfer Brücke	Gemeinde Bomsdorf . .	2.
47ter	Aufsichtsbezirk (Falkenberg-Gr.-Rössener) linksseitiger Elsterdeich von der unteren Bomsdorfer Grenze bis zur Neudeck-Klein-Rössener Grenze	dem Dominium u. der Gemeinde Falkenberg im Wechsel . .	1.
		dem Dominium u. der Gemeinde Gr.-Rössen im Wechsel . .	1.

IX. Friedrichsluga-Arnsnestaer-Deichhauptmannschaft.

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
48ter	Aufsichtsbzirk (Friedrichsluga-Altherzberger) rechtsseitiger Rieke- und Elster-Deich vom Neudecker Privatdamme abwärts bis zur Frankfurt-Leipziger Straße mit der Aufsicht über die Friedrichslugaer Elsterbrücke, den Grundablaß und den Tuchmachersteg bei Altherzberg	Gemeinde Friedrichsluga . .	1.
		dem Dominium Friedersdorf und der Gemeinde Friedersdorf im Wechsel	1.
		der Gemeinde Altherzberg . .	1.
49ter	Aufsichtsbezirk (Herzberger) rechtsseitiger Elsterdeich von der Frankfurt-Leipziger Straße bis zur Herzberg-Borkener Grenze, mit der Aufsicht über die Kaxdorfer Brücke	der Stadtgemeinde Herzberg .	2.
		der Gemeinde Kaxdorf . .	2.
50ter	Aufsichtsbezirk (Borken-Arnsnestaer) rechtsseitiger Elsterdeich von der Herzberg-Borkener Grenze bis zum Ausgangspunkte der Regulirungsstrecke	der Gemeinde Borken . .	2.
		" " Arnsnesta . .	2.

Zahl	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
	X. Herzberger Deichhauptmannschaft.		
51ter	Aufsichtsbezirk (Klein-Rössener)		
	linksseitiger Elsterdeich von der Neudeck-Klein-Rössener Grenze	dem Dominium Kl.-Rössen .	1.
	bis zur oberen Herzberger Grenze, mit der Aufsicht über	der Gemeinde „ . .	1.
	die Friedrichslugaer Elsterbrücke	der Gem. Gräfendorf mit Postberga	1.
52ter	Aufsichtsbezirk (Herzberger)		
	linksseitiger Elsterdeich von der oberen Herzberger Grenze	der Stadtgemeinde Herzberg .	4.
	bis zur Einmündung des Grochwitzer Mühlengrabens, zu-	dem Dominium Grochwitz .	1.
	gleich mit der Aufsicht über den Grundablaß und Tuch-	der Gemeinde „ . .	1.
	macherfteg bei Altherzberg		
53ter	Aufsichtsbezirk (Frauenhorster)		
	linksseitiger Elsterdeich von seinem oberen Anfange bei	der Gemeinde Frauenhorst .	2.
	Frauenhorst bis zum Ausgangspunkte der Regulirung auf		
	der linken Seite		

§. 2. Jeder Deichhauptmannschaft steht ein Deichhauptmann mit einem Stellvertreter, jedem Aufsichtsbezirke ein Aufseher, ebenfalls mit einem Stellvertreter, vor. Die Deichhauptleute und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung und zwar die der Calauer Deichhauptmannschaft der zu Frankfurt a/O., der Hoyerswerda'er der zu Liegnitz, die übrigen der zu Merseburg.

Die Aufseher und ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre vom Deichhauptmann ernannt und vom Vorstande des gedachten Verbandes bestätigt.

Alle diese Aemter werden als Ehrenämter unentgeldlich verwaltet. Kein Mitglied des Verbandes darf die auf ihn gefallene Wahl oder Ernennung das erste Mal ablehnen. Es bleibt dem Verbande überlassen, mit den Deichhauptleuten über den Ersatz ihrer baaren Verläge Vereinbarungen zu treffen.

Die Mannschaften werden von den resp. Gütern und Gemeinden unentgeldlich gestellt.

§. 3. Der Deichhauptmann resp. sein Stellvertreter leitet die Vertheidigung der Deiche, desgleichen der sonstigen Wasserwerke des Verbandes in seiner Deichhauptmannschaft. Sämmtliche Aufseher und Mannschaften der Deichhauptmannschaft sind ihm während der von ihm nöthig scheinenden Vertheidigung unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig. Etwa nöthige Lieferungen an Dünger, Stroh, Steinen, Brettern, Faschinen ꝛc. requirirt im Fall des Bedarfs der Deichhauptmann von den Gütern und Ortschaften seines Bezirks und repartirt, demnächst die dadurch entstehenden Kosten auf diese Güter und Gemeinden nach Verhältniß der Kataster-Einheiten.

Sobald der Deichhauptmann Nachricht erhält, daß Hochwasser einzutreten im Begriff steht oder daß der Eisgang droht, hat er die Güter und Ortschaften seiner Deichhauptmannschaft sowie die ihm untergeordneten Aufseher durch Cirkular, welches jedes Gut und jeder Ortsvorstand bei Strafe sofort weiter zu befördern verpflichtet ist, hiervon zu benachrichtigen und anzuordnen, daß und wo die gewöhnlichen, im §. 1 angegebenen Wachtmannschaften anzutreten haben. Er hat mit Hülfe der Aufseher die rechtzeitige Ankunft und das Verbleiben der Wachtmannschaft im Dienste, sowie ihren regelmäßigen Wechsel zu kontrolliren. Er hat die Patrouillen dieser Wachtmannschaften zu ordnen und darauf zu sehen, daß Dämme und Wasserwerke ꝛc. unter geregelter Aufsicht stehen. Sobald den Deichen und Wasserwerken Gefahr droht, hat er die ihm nöthig scheinenden Hülfsmannschaften aus den Gütern und Gemeinden zu beordern. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die requirirte Mannschaft sofort zu bestellen und ist jeder Bestellte nicht nur zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, sondern auch seinen Anordnungen unbedingt zu gehorchen verpflichtet. Der Deichhauptmann hat in der Zeit der Gefahr alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er zur Erhaltung der Deiche und Wasserwerke sowie zum Schutz der Niederung für nöthig hält. Gegen Ausbleibende, Säumige, Nachlässige, Widersetzliche, Trunkene hat der Deichhauptmann in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 852 S. 245) die erforderlichen, vorläufigen Straffestsetzungen zu treffen und darauf zu wachen, daß die Bestrafung wirklich erfolgt. Den Erlös baarer Geldstrafen verwendet der Deichhauptmann zum Besten seiner Deichhauptmannschaft.

§. 4. Die Aufseher und ihre Stellvertreter haben den Deichhauptmann resp. seinen Stellvertreter in der Handhabung der Ordnung bei der Deichvertheidigung, in der Controlle der Leute, überhaupt bei allen unmittelbaren und mittelbaren Maßregeln zur Deichvertheidigung kräftig zu unterstützen, auch ihn in Abwesenheitsfällen zu vertreten. Die Wacht- und Hülfsmannschaften sind den Aufsehern und ihren Stellvertretern zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

§. 5. Die regelmäßigen Wachtmannschaften werden von 6 zu 6 Stunden abgelöst. Unterbleibt die Ablösung aus irgend einem Grunde, so darf die Wachtmannschaft ihren Posten nicht früher verlassen, bis der Aufseher resp. der Deichhauptmann ihr solches gestattet. Sowie von der regelmäßigen Wachtmannschaft als von der Hülfsmannschaft bringt Jeder einen Spaten mit und diejenigen, welche bei eintretender Dunkelheit Dienst haben, auch eine Laterne.

§. 6. Der Landrath des Kreises, der Schaudirector, der Bezirksvorsteher (§. 23 seq. des Elster-Statuts), der Techniker, der Bauführer und Stromaufseher des Verbandes dürfen zwar, wenn Gefahr im Verzuge ist, Vertheidigungs-Maßregeln selbstständig anordnen und sind ihnen die Aufseher und Mannschaften zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet; wenn aber der Deichhauptmann oder sein Stellvertreter zur Stelle ist, wird erwartet, daß sie sich über die nöthig scheinenden Maßregeln unter einander verständigen. Bei Verschiedenheit der Meinungen bleibt dem Deichhauptmann die augenblickliche Entscheidung; er ist jedoch, wenn er dem Rathe des Technikers nicht gefolgt ist, dafür dem Vorstande des Verbandes Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 7. Wer nicht rechtzeitig im Dienste erscheint, diesen vor seiner ausdrücklichen Entlassung verläßt, säumig, widersetzlich oder trunken im Dienste ist, Circulare nicht sofort weiter befördert, Boten-Dienste, die ihm aufgetragen sind, gar nicht, oder säumig ausführt, die vorgeschriebenen Geräthschaften nicht mitbringt oder unbrauchbar stellt, wer eine ihm aufgetragene Lieferung von Dünger, Stroh, Steinen, Brettern, Faschinen und dergleichen aus seinen Beständen gar nicht oder nur unvollkommen leistet, überhaupt einen, ihm zur Vertheidigung der Deiche und Wasserwerke gewordenen Auftrag nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, verfällt neben Ersatz des durch seine Unterlassung ꝛc. entstehenden Schadens in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 8. Beschwerden über den Deichhauptmann und seinen Stellvertreter gehen an die betreffende Königliche Bezirks-Regierung. Auch im Fall einer solchen Beschwerde muß die Anordnung des Deichhauptmanns bis zu ihrer Aufhebung durch die betreffende Königliche Regierung pünktlich befolgt werden.

Liegnitz, den 9. October 1861. Merseburg, den 14. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern. von Werder.

(No. 93. Betr. das unbefugte Eindringen in die Schullocalien ꝛc.)

Da wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß Eltern, Vormünder, oder andere Angehörige von Schulkindern durch unbefugtes Eindringen in die Schullokalien Störungen des Unterrichts und Belästigungen des Lehrers herbeigeführt haben, so sehen wir uns zu nachstehender Verordnung veranlaßt:

1) Niemand darf ein öffentliches Schullokal, sei es während, oder außer den Unterrichtsstunden betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes, oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers befugt ist.
2) Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von Einem bis fünf Thaler, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Eben so wird Derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schul-Unterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß, wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehungen verbunden sind, (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts u. s. w.) zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Liegnitz, den 11. März 1845.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht, und wir veranlassen die Magisträte resp. Ortsgerichte, dafür in angemessener Weise Sorge zu tragen, daß dieselbe zur Kenntniß der Eltern der betreffenden Schulbezirke gelange. Dabei bemerken wir, daß Klagen über etwaige Ausschreitungen in Betreff der Ausübung der Schulzucht von Seiten einzelner Lehrer zunächst bei den betreffenden Herren Revisoren anzubringen sind. Liegnitz, den 14. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. Verbandt.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas, als Direktor.

D. F. Liefrink, als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Roëll**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht;

Junker **J. E. Huydecoper van Zeyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu Gorßel,

als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „Ultrajectum" beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen,

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Köln, den 13. September 1860. **Obermann.**

Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Obermann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860. Das Oberbürgermeisteramt.

Franck.

Uebersetzung.

Abschrift. Nr. 3325.
den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schaden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Nahuys.**
C. G. de Balbian van Doorn, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger: (war gezeichnet) **van Ouwenaller.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:
Köln, den 23. März 1861. **Obermann.**
Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

Umstehend
(Folgt die Kgl. Genehmigung)
v. $^{25}/_{3}$. 61.

Digitized by Google

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.
(gez.) **Godefroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.
L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861. **A. W. Wichers.**
(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.
Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.
Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:
(gez.) **D. C. Spilgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:
Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Obermann.**
K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Obermann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.
Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.
(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**
Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 26. October **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35. u. 36. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5441. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker-Straße von dem Nummersteine $2_{,44}$ der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau;

= 5442. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine;

= 5443. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn.;

= 5444. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlrn. Vom 4. Septbr. 1861;

= 5445. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütigungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow;

= 5446. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861;

= 5447. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen;

= 5448. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861;

= 5449. die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861;

= 5450. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier; und

= 5451. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Instruction vom 30. September 1861,

über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn.

Zur Ausführung der §§. 3—6. des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15. desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44. der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschluß dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehne Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworne beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5. angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königl. Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2.) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4. 5.) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protocoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4.) des Gesetzes vom 10. Juni d. J.).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des §. 4. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A.-L.-R. II. 16. §. 169.) und die Erörterung

der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplans (§. 5.) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden

1. der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2. alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihuug begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihrigen etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protocoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1. die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2. die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4. u. 5.) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zuläßig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6.) und über die Feldesbesichtigung (§. 13.) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14.) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf

die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruction eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruction fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach §. 15. abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24. October 1858 in den §§. 4—19. enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 95. Betreff. den Reiseverkehr nach Oesterreich.)

Nach den Kaiserlich Oesterreichischen Paßgesetzen bedürfen die von ausländischen Behörden ihren Nationalen zur Reise nach Oesterreich ausgestellten Pässe des Visa's einer Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, insoweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden auswärtigen Regierung eine Ausnahme begründet.

Von dem Wunsche geleitet, diese Beschränkung des Reiseverkehrs nach Oesterreich, welche für Preußische Reisende in den meisten Fällen mit Zeit und Kostenaufwand verbunden war, wegfallen zu sehen, ist Preußischer Seits der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung dahin vorgeschlagen worden,

daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Pässe im andern Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gesandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gesandtschaft des anderen Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten.

Nach der Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf diesen Vorschlag eingegangen und es ist eine Vereinbarung in der gedachten Weise durch Notenwechsel zu Stande gekommen. Indem ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie zugleich, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. Oktober 1861.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

(No. 96.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neueste Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Landesbaumschule zu Sans-Souci verkäuflichen in- und ausländischen Bäumen und Sträuchern den Herrn Landräthen des diesseitigen Regierungs-Bezirks zur event. weiteren Mittheilung zugegangen ist.

Liegnitz, den 19. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 97. Betreff. Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen.)

Mit Bezug auf die in unserem Amtsblatt No. 41 veröffentlichte Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister die Zer-

legung des diesseitigen Steuerbezirks für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. in drei Wahlbezirke mit den Wahlorten Bolkenhain, Glogau und Görlitz genehmigt hat.

Es werden sich hiernach in Bolkenhain die Wähler aus den Kreisen Bolkenhain, Landeshut, Hirschberg, Jauer, Schönau, Goldberg-Hainau und Liegnitz, — in Glogau aus den Kreisen Glogau, Lüben, Freystadt, Sprottau, Sagan und Grünberg, — und in Görlitz aus den Kreisen Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Lauban, Löwenberg und Bunzlau, so wie aus den in diesen Kreisen belegenen Städten Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten versammeln und hierzu noch eine besondere schriftliche Einladung erhalten.

In Bolkenhain und Glogau sind je 3 Abgeordnete und eben so viel Stellvertreter, in Görlitz dagegen ist nur 1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter zu wählen.

Zum Wahl-Commissarius haben wir den Regierungs-Rath Frantz ernannt, und sind die Wahltermine für

Bolkenhain auf den 4. November c.,
für **Görlitz auf den 6. desselben Monats**
und für **Glogau auf den 8. November c.**

festgesetzt worden. Liegnitz, den 21. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Predigtamts-Candidaten:

1. Carl Friedrich Gottlieb Dobschall aus Breslau, 30 Jahr alt,
2. Friedrich Gustav Adolph Uhse aus Rietschütz bei Glogau, 27¾ Jahr alt,

haben in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten der Theologie:

1. Paul Julius Johannes Schönwälder aus Ostrowo,
2. Edmund Ferdinand Schottky aus Wendisch-Buchholz, Provinz Brandenburg,
3. Cuno Theobald Engelhard Schwerk aus Paschkerwitz bei Trebnitz,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Breslau, den 11. Oktober 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nach dem vollständigen Ausbau der Chaussee zwischen Schmiedeberg und Landeshut über den Paß in ihrer ganzen Länge von 3 Meilen wird vom 15. November d. J. ab das Chausseegeld an der Hebestelle zu Ober-Haselbach für zwei Meilen, statt wie bisher für 1 Meile, erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. October 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Gerichtstags-Kommission in Schlawa ist von mir heute dem dortigen Beigeordneten und Kämmerer Ende übertragen worden.

Liegnitz, den 22. Oktober 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Lehrer in Groß-Kotzenau-Sand, K. A. Tschierske zum Lehrer an der evang. Schule in Groß-Kotzenau und Gränze, Kreis Lüben.

für den bisherigen Hilfslehrer J. Joppich in Hochkirch zum kath. Schullehrer, Küster und Organisten in Muskau.

Es wurde berufen:
der bisherige Kreis-Vicar F. O. Wendt zum Diaconus der evangelischen Kirchengemeinde in Zibelle, Kreis Rothenburg.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: a) die Postexpedienten-Anwärter
Wunsch bei dem Post-Amte zu Jauer,
Höppe, Jänsch, John, Prose und Weidner bei dem Post-Amte zu Görlitz,
Beck und Ehrich bei der Post-Expedition zu Lüben,
als Post-Expedienten;
b) der invalide Gefreite Richter als Postpackbote bei dem Post-Amte zu Görlitz.
Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse unter Ernennung zu Post-Expediteuren:
in Penzig, dem Post-Expeditionsgehilfen Zenker,
in Rothenburg a/O., dem Privatbuchhalter Klose,
in Buchwald, dem Post-Expeditionsgehilfen Koschwitz,
in Spittelndorf, dem Post-Expeditionsgehilfen Knewel und
in Creba, dem bisherigen Landbriefträger Lottig.
Versetzt: a) die Post-Expedienten
Gehlig, von Berlin nach Bunzlau,
Hötzel, von Glogau nach Grünberg,
Köhler, von Glogau nach Neusalz,
Döring, von Neusalz nach Liegnitz,
Gläser, von Hirschberg nach Landeshut, und
Krause, von Liegnitz nach Hirschberg;
b) der Post-Expediteur Effnert von Creba nach Brechelshof.
Ausgeschieden: der Post-Expediteur Helbig in Modlau und der Briefträger Sieber in Hoyerswerda.
Gestorben: der Post-Expediteur Gärth zu Kotzenau.

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Merzdorf, Neu-Merzdorf, Nieder-Merzdorf und Neu-Nieder-Merzdorf.	17	Karl Hoffmann	Bauergutsbesitzer	Merzdorf.
Groß-Waltersdorf, Ober- u. Nieder-Hohendorf.	34	Karl Truständt	Amtmann.	Hohendorf.
		Kreis Hirschberg.		
Reibnitz	30	Friedrich August Häring	Häusler	Reibnitz.
		Kreis Jauer.		
Lobris, Dittersdorf und Merzdorf	15	Eduard Eckert	Schullehrer	Lobris.
		Kreis Schönau.		
Ober- u. Ndr.-Falkenhain	5	Karl Ernst Ed. Weigel	Müllermeister	Mittel-Falkenhain.
Schönau und Nieder-Reichwaldau	1	Karl Friedrich Wilhelm Weeber	Destillateur	Schönau.

Vermischte Nachrichten.

(Prämiirung von Dienstboten.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämie aus der Kommerzienrath Schmidtschen Stiftung in Görlitz für mindestens zwölfjährige treue Dienste in einer Familie

1) dem Dienstmädchen Marie Rosine Schiller seit 21 Jahren in Diensten des Bäckermeisters Schmidt,
2) dem Dienstmädchen Caroline Trenkler seit 20 Jahren bei dem Prem.-Lieutenant a. D. Ohle und
3) dem Kutscher Johann Gotthelf Michel seit 24 Jahren bei dem Stadtrath und Färbereibesitzer Uhlmann in Diensten,

je eine Prämie von 20 Rthlr. zugetheilt worden ist.

Liegnitz, den 21. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. Oktober 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent

„auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken",

ist aufgehoben.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen

1. Vincenz Förster, 2. Johann Lelek, 3. Johann Haase,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Bettelns zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Förster, — Vorname Vincenz, — Geburts- und Aufenthaltsort Wellhotta bei Trautenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 28 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare blond, — Stirn breit, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund klein, — Bart rasirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildonng oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: der zweite Finger an der rechten Hand krumm.

2. Signalement. Familienname Lelek, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Rikow bei Jaromircz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 59 Jahr, — Größe 5 Fuß 4½ Zoll, — Haare braun, graumelirt, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun u. melirt, — Augen braun, — Nase gebogen und stark, — Mund proportionirt, — Bart grau aber rasirt, — Zähne sehr defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Familienname Haase, — Vorname Johann, — Geburts- u. Aufenthaltsort Markausch, Bezirksamt Trautenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 71 Jahr, — Größe 5 Fuß 3½ Zoll, — Haare schwarz, grau-melirt, — Stirn hoch, — Augenbraunen dunkel, — Augen braun, — Nase etwas gebogen, — Mund klein, — Bart grau, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und etwas lateinisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 4. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 2 November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 98. Betreffend das Verfahren bei der Versendung von öffentlichen Dienstsachen im deutschen Postverein.)

Durch den unter dem 18. August v. Js. abgeschlossenen, mittelst Bekanntmachung vom 24. Dezember v. Js. in der Gesetzsammlung für das laufende Jahr Seite 25 flg. veröffentlichten Postvereinsvertrag sind einige Aenderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten nach auswärtigen, zum deutschen Postvereinsgebiete gehörigen Orten an Behörden abzulassenden Fahrpostsendungen (Sendungen von Packeten, Geldern oder Briefen mit deklarirtem Werth, mit baaren Einzahlungen der mit Postvorschüssen) herbeigeführt worden.

Früher erfolgte die Taxirung der Fahrpostsendungen im deutschen Postvereine in der Weise, daß das Porto für jedes einzelne Postgebiet, auf dessen Strecken die Beförderung stattfand, abgesonderot erhoben und verrechnet wurde. Jede dem Vereine angehörige Postverwaltung bezog ihr Porto bis zu den Grenzen ihres Bezirks.

Bei diesem Systeme konnte der Grundsatz, daß die nach dem Auslande gerichteten, im Inlande portofreien Sendungen bis zur Grenze des Preußischen Postgebiets portofrei zu befördern waren, wogegen von da ab auf den fremdländischen Strecken die Entrichtung des fremden Porto's stattzufinden hatte, in Betreff der nach anderen Staaten des deutschen Postvereins bestimmten derartigen Sendungen Seitens der Postanstalten ohne Schwierigkeit zur Ausführung gebracht werden.

In Folge des auf der dritten deutschen Post-Conferenz zu München unter dem 26. Februar 1857 abgeschlossenen Nachtrag-Vertrages zu dem älteren Postvereins-Vertrage trat vom 1. Juli 1858 ab eine Reform des Vereins-Fahrpostwesens in's Leben, welche die gebietsweise Taxirung und den gebietsweisen Portobezug beseitigte. Sämmtliche Vereins-Postbezirke werden seitdem auch in Absicht auf die Fahrpost als ein ungetheiltes Gebiet angesehen; das Porto wird ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgrenzen im ganzen Verein lediglich nach der graden Linie vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte erhoben und als eine gemeinschaftliche Vereins-Einnahme berechnet, welche am Schlusse der Rechnungs-Perioden unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, die ein Fahrpostwesen besitzen, nach gewissen Prozentsätzen vertheilt wird. Gleichwohl war auf der Münchener Postconferenz der bisherige Grundsatz in Betriff der Taxirung der streckenweise portofreien Sendungen vorerst noch aufrecht erhalten worden. Die inzwischen gewonnene Erfahrung hatte indessen erwiesen, daß die streckenweise Taxirung der in einem Vereins-Postgebiete portofreien, in dem anderen aber portopflichtigen Fahrpostsendung nicht allein zu großen Unzuträglichkeiten führe, sondern daß sie auch in vielen Fällen gradezu unausführbar sei.

Auf der im Sommer v. Js. zu Frankfurt a/M. stattgehabten vierten deutschen Postconferenz ist deßhalb das Princip angenommen worden, die streckenweise Portofreiheit im Vereins-Verkehr zu beseitigen und die Vereins-Fahrpostsendungen, welche derselben bis dahin theilhaftig waren, entweder im ganzen Vereinsgebiete für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiete für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Artikel 68 des erwähnten neuen Postvereins-Vertrages, welcher vom 1. Januar d. Js. ab in Kraft getreten ist, den gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- oder öffentlichen Behörden des einen Postgebiets an solche Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost, die Portofreiheit, soweit sie nicht schon Kraft der, durch die neueren Vereinbarungen unberührt gebliebenen Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten bestand, im ganzen Bereiche des deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Be-

hörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpostsendungen sind nach dem erwähnten Artikel 68 im Postvereinsverkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig; dahin gehören also die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschüssen, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Akten bestehen, zwischen den Behörden, so wie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden. Während daher bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preußischen Grenze frei waren, jetzt eine Beschränkung der Portofreiheit eingetreten ist, findet in Betreff der Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienstangelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereinsgebiet Statt. Es muß hiernach bei solchen Sendungen, wenn sie nicht Schriften oder Akten enthalten, die Anwendung eines portofreien Rubrums für die Folge unterbleiben.

Die nach dem neuen Postvereins-Vertrage eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens nur auf Vereins-Fahrpostsendungen. In Betreff der Briefpostsendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche nach fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum deutschen Post-Vereine gehören.

Berlin, den 12. September 1861.

Der Minister des Innern. gez. Grf Schwerin. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Behörden und Beamten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Liegnitz, den 19. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Scharfenort.

(No. 99. Betreff. die Erledigung der Physicatsstelle im Kreise Sprottau.)

Durch den am 21 d. Mts. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Reichel ist die Physikatsstelle im Kreise Sprottau zur Erledigung gekommen. Diejenigen Aerzte, welche zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst den erforderlichen Qualifications- und Führungs-Attesten, bis zum 1. Dezember c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 25. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 100. Betreffend die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.)

Nach Ablauf der V. Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Art. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen und hat des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. 1849 S. 205) bestimmt, daß die nach Maaßgabe dieser Verordnung und des zur Ausführung derselben erlassenen Reglements vom 4. d. Mts., welche durch beiliegenden Abdruck hierbei zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, abzuhaltenden Wahlen und zwar:

1) die Wahl der Wahlmänner am Dienstage den 19. (neunzehnten) November d. J.
2) die Wahl der Abgeordneten am Freitage den 6. (sechsten) Dezember d. J.

stattfinden sollen.

Zu diesem Zwecke machen wir die durch das Gesetz vom 27. Juni v. J. (Ges.-Samml. 1860 S. 357) erfolgte Feststellung der Wahlbezirke, Wahlorte, der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie die Namen der Wahl-Commissarien hierdurch wie folgt, bekannt:

I. Der erste Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Grünberg und Freystadt,
Wahlort: Neusalz a/O.,
2 Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Landrath von Bojanowski.

II. Der zweite Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Sagan und Sprottau,
Wahlort Sagan,
2. Abgeordnete,

Wahl-Commissarius: Geheimer Regierungs-Rath Landrath von Reder.

III. Der dritte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Glogau und Lüben,
Wahlort: Glogau,
2 Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Landrath von Selchow.

IV. Der vierte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Bunzlau und Löwenberg,
Wahlort: Löwenberg,
2 Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Landrath von Reichenbach.

V. Der fünfte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Goldberg-Haynau und Liegnitz,
Wahlort: Liegnitz,
2 Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Landrath von Bernuth.

VI. Der sechste Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Jauer, Bolkenhayn und Landeshut,
Wahlort: Bolkenhayn,
2. Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Landrath von Skal.

VII. Der siebente Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Hirschberg und Schönau,
Wahlort: Hirschberg,
2. Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Regierungs-Rath von Fritsche.

VIII. Der achte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Lauban und Görlitz,
Wahlort: Görlitz,
3. Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Landrath Deetz.

IX. Der neunte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda,
Wahlort: Muskau,
2 Abgeordnete,
Wahl-Commissarius: Ober-Regierungs-Rath von Wegnern.

Liegnitz, den 30. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 101. Betreff. die Wahl der Abgeordneten für die Handels-Klasse A. I.)

Die laut unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (St. No. 43) auf den 4., 6. und 8. November c. angesetzten Termine zur Wahl der Abgeordneten für die Handels-Klasse A. I. werden hiermit

für Bolkenhain auf den 11. November c.,
für Görlitz auf den 13. November c.
und für Glogau auf den 15. November c.

mit dem Bemerken verlegt, daß an die Wähler noch besondere schriftliche Einladungen von Seiten unsers Wahl-Commissarius ergehen werden.

Liegnitz, den 29. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Ich will den heutigen denkwürdigen Tag durch einen Akt des von Gott Mir verliehenen Begnadigungsrechtes, welcher sich auf Meine Armee und Marine erstrecken soll, auszeichnen. Zu dem Ende will Ich

3) den Unteroffizieren ohne Portepée und Gemeinen, welche sich der ersten Desertion im Frieden schuldig gemacht haben und welche noch nicht zurückgekehrt sind, wenn dieselben binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei ihrem Truppentheile oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden, — den Unteroffizieren jedoch unter Entfernung von ihrer Charge, — unter Erlaß

der etwa bereits in contumaciam gegen sie erkannten, noch nicht eingezogenen Geldstrafen vollständigen Pardon ertheilen.

Von dieser Gnadenbewilligung sollen jedoch diejenigen ausgeschlossen sein, welche außer der ersten Desertion im Frieden andere, noch nicht bestrafte, Verbrechen oder Vergehen verübt haben.

Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(gez.) Wilhelm.

Vorstehender Auszug der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Oktober 1861 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die von den Truppentheilen des 5. Armee-Korps entwichenen Unteroffiziere und Gemeinen werden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, vom 18. Oktober 1861 an gerechnet, entweder bei ihrem Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath, zu melden. Diejenigen desertirten Militairpersonen, welche nicht innerhalb der sechs Monate sich freiwillig melden, gehen der ihnen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre zugedachten Amnestie verlustig.

Posen, den 25. October 1861. Königl. General-Kommando 5. Armee-Korps.

Im nächsten Geschäftsjahre werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1) durch den Herrn Kreisrichter von Dobschütz für den Bezirk jenseits der Oder im Gerichtslokale zu Kontopp:

vom 18. bis 21. Dezember 1861,	vom 18. bis 21. Juni 1862,
vom 15. bis 18. Januar 1862,	vom 16. bis 19. Juli 1862,
vom 12. bis 15. Februar 1862,	vom 17. bis 20. September 1862,
vom 12. bis 15. März 1862,	vom 8. bis 11. Oktober 1862 und
vom 23. bis 26. April 1862,	vom 12. bis 15. November 1862;
vom 21. bis 24. Mai 1862,	

2) durch den Herrn Kreisrichter Michael im Gasthofe zu Deutsch-Wartenberg für den dortigen Gerichtstags-Bezirk:

am 9. und 10. Januar 1862,	am 10. und 11. Juli 1862,
am 27. und 28. Februar 1862,	am 25. und 26. September 1862,
am 10. und 11. April 1862,	am 23. und 24. Oktober 1862 und
am 12. und 13. Juni 1862,	am 27. und 28. November 1862.

Grünberg, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht.

Im neuen, mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Geschäftsjahre werden Gerichtstage in Kotzenau im dortigen Gerichtslokal:

am 14., 15. und 16. Januar 1862,	am 8., 9. und 10. Juli 1862,
= 11., 12. = 13. März =	= 9., 10. und 11. September 1862,
= 6., 7. und 8. Mai 1862,	= 11., 12. und 13. November =

für die im Bezirk der Gerichtstags-Commission liegenden Ortschaften abgehalten werden.

Lüben, den 20. Oktober 1861. Königliches Kreisgericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreisgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Wendeschen Gasthofe zu Schlawa folgende Gerichtstage von der Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Carolath abgehalten werden:

den 12. und 13. Dezember 1861,	den 12. und 13. Juni 1862,
= 16. = 17. Januar 1862,	= 10. = 11. Juli =
= 13. = 14. Februar =	= 4. = 5. September 1862,
= 13. = 14. März =	= 9. = 10. Oktober =
= 10. = 11. April =	= 6. = 7. November =
= 15. = 16. Mai =	

Freistadt, den 24. October 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 4. November d. J. Vormittags 9 Uhr beginnt, und in dem Lokal, Rathhaussaal, unter Vorsitz des Herrn Appellations-Gerichts-Rathes Ludwig aus Glogau abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Büreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 29. October 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Zu Lüben, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit der dortigen Post-Expedition combinirt worden, welche am 1. November cr. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Lüben gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein von 10. December 1858.

Berlin, den 29. October 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Krönung allergnädigst geruht
1. dem praktischen Arzt Dr. Schmidt zu Reichenbach O/L. und dem Kreis-Physikus Dr. Steudner zu Hirschberg den Charakter als Sanitätsrath,
2. dem Fabrikbesitzer Gustav Schmidt in Görlitz den Charakter als Commerzienrath
u. 3. dem Oberamtmann Kunz zu Rosenau, Kreis Liegnitz, den Charakter als Amtsrath

zu verleihen. Liegnitz, den 24. October 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kämmerers Balthaser in Parchwitz zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Löwenberg;
die Vocationen
für den bisherigen Hilfslehrer A. Wöber zum Lehrer an der kathol. Schule in Schönberg, Kreis Lauban,
für den bisherigen Lehrer in Zeisau, J. G. Schulz, zum Kantor und Lehrer bei der evang. Kirche und Schule in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda,
für den bisherigen Organisten F. A. Günther in Lüben zum Kantor und Lehrer an der evang. Kirche und Schule daselbst.

Dem Prorector am Königl. evangel. Gymnasium in Groß-Glogau Dr. Petermann ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Im Laufe des III. Quartals d. J. sind folgende Geschenke ꝛc. den Kirchen und Schulen unseres Departements zu Theil geworden:

I. Diöces Bolkenhain.

Der verstorbene Stellbesitzer Gottfried Lehmberg in Schönthälchen vermachte der evangelischen Kirche zu Bolkenhain ein Legat von 15 Rthlr.

Zum Neubau des evangelischen Schulhauses in Bolkenhain schenkte die verwittwete Kaufmann und Rittergutsbesitzerin Kramsta in Bolkenhain ein Kapital von 400 Rthlr. Zu demselben Zweck gingen an freiwilligen Beiträgen von den Mitgliedern der dortigen evangelischen Schulgemeinde und anderen Gönnern der dasigen evangelischen Schule baar ein 436 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.

II. Diöces Bunzlau I.

Die Wittwe des verstorbenen Bauergutsbesitzers und Kirchenvorstehers Döring in Deutmannsdorf hat die 3 gläsernen und 2 hölzernen Kronleuchter in der dasigen evangelischen Kirche reinigen lassen und dazu eine Summe von 13 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt.

III. Diöces Freystadt.

Der Müllermeister Liebig aus Beitsch hat laut Testament den armen Schulkindern zu Beitsch 50 Rthlr. in Schlesischen Rentenbriefen mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen hiervon an seinem Todestage unter die fleißigsten und dürftigsten Kinder aus Beitsch vertheilt werden.

IV. Diöces Glogau.

Von der verstorbenen Hausbesitzer Pätzold geb. Strietzel in Polkwitz ist der dasigen evangelischen Kirche ein Schlesischer Pfandbrief von 100 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht worden, daß dessen Zinsen für arme Confirmanden zur Ausstattung bei ihrer Confirmation verwendet werden sollen.

V. Diöces Görlitz I.

Der Kaufmann und Fabrikbesitzer Gustav Apitzsch in Görlitz hat dem dasigen Magistrat 4 Staatsschuldverschreibungen des österreichischen Anlehns vom 4. März 1854 zusammen über 1000 Gulden Conventions-Münze nebst den dazu gehörigen Coupons zum Zwecke einer Stiftung übergeben, welche zu Ehren seiner verstorbenen Frau den Namen Marien-Stiftung führen soll. Die Zinsen davon sollen, so lange der dasige Königin Elisabeth Zweig-Verein besteht, an die Vorsteherin desselben jährlich zur Verwendung für die Zwecke dieses Vereins ausgezahlt, Falls aber der genannte Verein aufhören sollte, zur Besserung und Erziehung sittlich verwahrloster Mädchen verwendet werden.

VI. Diöces Görlitz III.

Der Gedingegärtner Exner in Hohkirch hat der evangelischen Kirche daselbst einen Pfandbrief von 25 Rthlr. zu einer Stiftung zum Andenken an seine verstorbene Frau mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen von jährlich 1 Rthlr. am Todestage derselben dem ältesten Mitgliede der Kirchengemeinde mit 15 Sgr. ausgezahlt werden und jedes 2. Jahr einem fleißigen und armen Schulkinde auch eine Bibel gegeben wird, der verbleibende Ueberschuß aber dem Pastor für seine Bemühungen zufällt.

Die evangelische Kirche in Kieslingswalde erhielt folgende Schenkungen:

1. Fünf Thaler von den Erben des Müllermeister Neumann in Kieslingswalde,
2. zwei krystallene Vasen mit künstlichen Blumen-Bouquets im Werthe von 8 Rthlr. von 2 Mitgliedern der Kirchgemeinde,
3. eine grünwollene Altartritt-Bekleidung von einem Mitgliede der Kirchgemeinde.

VII. Diöces Goldberg.

Die Frau Rittergutsbesitzer Schneider auf Seifersdorf hat bei ihrem Weggange von dort in Folge des Gutsverkaufs der dasigen Schule ein Kapital von 100 Rthlr. verehrt, mit der Bestimmung, daß die eine Hälfte der Zinsen armen Schulkindern zur Beschaffung von Schulbedürfnissen, die andere aber dem jedesmaligen Lehrer zufließen sollen.

VIII. Diöces Grünberg.

Der am 2. Januar c. zu Breslau verstorbene Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Vice-Präsident Freiherr von Kottwitz hat in seinem am 4. Januar c. publicirten Codicill vom 22. Juli 1851 der evangelischen Kirche zu Kontopp ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß der jedesmalige Ortsgeistliche die Zinsen davon zu beziehen hat.

IX. Diöces Haynau.

Die Erben des zu Mittel-Lobendau verstorbenen Rittergutsbesitzers Polst haben der evangelischen Kirche ein Legat von 250 Rthlr. übergeben, dessen Zinsen alljährlich am 9. März an würdige Mitglieder der Gemeinde Mittel-Lobendau von dem Pfarrer vertheilt werden sollen

Die unverehelichte Christiane Geisler in Tscheschendorf hat der Schule in Straupitz die Summe von 50 Rthlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen für ein verwaistes armes Kind aus den zur Straupitzer Schule gehörigen Ortschaften vertheilt werden sollen.

X. Diöces Hirschberg.

Die verwittwete Wurzelhändler Friedericke Hampel geb. Neumann zu Krummhübel hat der evangelischen Kirche in Arnsdorf Behufs Instandhaltung und Verbesserung der Kirche 50 Rthlr. in Staatsschuldscheinen und der evangelischen Schule in Krummhübel zur geeigneten Verwendung für dieselbe 25 Rthlr. in Staatsschuldscheinen überwiesen.

Der zu Schmiedeberg verstorbene Kaufmann und Gutsbesitzer Höpper hat der Stadtkommune zu Schmiedeberg testamentarisch ein Kapital von 4000 Rthlr. zugewendet, dessen Zinsen zur Unterstützung und Gehalts-Verbesserung der Lehrer an den evangelischen Schulen daselbst verwendet werden sollen.

Die Erben des verstorbenen Kaufmann und Kirchenvorstehers Rücker zu Petersdorf haben der dasigen evangelischen Kirche 300 Rthlr. geschenkt.

Die Kirchgemeinde Boberröhrsdorf hat ihre Orgel mit einem Kostenaufwande von 416 Rthlr. repariren lassen, welche sie durch freiwillige Beiträge und Kirchensteuer aufbringt.

XI. Diöces Jauer.

Der verstorbene Ziergärtner Hilbig in Ober-Prausnitz hat der evangelischen Kirche daselbst ein Kapital von 49 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. mit der Bestimmung vermacht, daß die fünfprocentigen Zinsen desselben zur Abhaltung einer alljährlichen Jahresschlußpredigt verwendet werden sollen.

Die zu Seichau verwittwet gestorbene Rittergutsbesitzerin Jentsch, Amalie geb. Otto hat der evangelischen Friedenskirche zu Jauer laut Testament ein Kapital von 6000 Rthlr. resp. 400 Rthlr. mit der Bestimmung zugewendet, daß davon eine Stiftung für unbescholtene und unbemittelte Jungfrauen aus den gebildeten Ständen gegründet werde.

XII. Diöces Landeshut.

Der verstorbene Schuhmachermeister Conrad zu Landeshut hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt.

XIII. Diöces Liegnitz I.

Die zu Liegnitz verstorbene verwittwete Handelsmann Schneider geb. Neumann hat laut Testament für die armen Confirmanden bei der hiesigen evangelischen Kirche zu Unserer Lieben Frauen ein Legat von 200 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dieses Kapitals nach dem besten Ermessen des jedesmal die Confirmation vollziehenden Geistlichen für die Confirmanden verwendet werden sollen. Diese Bestimmung kommt jedoch erst nach dem Tode ihrer Universalerbin, welche gegenwärtig den Genuß der Zinsen bezieht, zur Ausführung.

Die verwittwete Frau von Sprenger in Malitsch hat am Tage der Verehelichung ihres Sohnes der evangelischen Kirche zu Neudorf eine silberne inwendig vergoldete Weinkanne im Werth von 50 Rthlr. geschenkt.

XIV. Diöces Liegnitz II.

Der emeritirte Schullehrer Knauerhase früher in Spittelndorf jetzt in Parchwitz hat nach dem Tode seiner Frau der evangelischen Kirche in Parchwitz 10 Rthlr. und der Spittelndorfer und Möttiger Schule jeder gleichfalls 10 Rthlr. ausgesetzt. Die letzteren 20 Rthlr. haben die Bestimmung, daß von den Zinsen 2 arme fähige und würdige Kinder jeder Schule die benöthigten Schreibmaterialien erhalten sollen.

XV. Diöces Löwenberg I.

Der verstorbene Brauereibesitzer Friebe zu Breslau hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche zu Langenau ein Legat von 200 Rthlr. vermacht.

XVI. Diöces Lüben I.

Der zu Breslau verstorbene Königliche Regierungs-Vice-Präsident a. D. Freiherr von Kottwitz hat der Kirche zu Oberau 100 Rthlr. mit der Maaßgabe vermacht, daß der jedesmalige Ortsgeistliche die Zinsen davon zu beziehen hat.

XVII. Diöces Lüben II.

Ebenso hat derselbe der Kirche zu Schwarzau 100 Rthlr. mit der nämlichen Bestimmung vermacht.

XVIII. Diöces Rothenburg II.

Der Königliche Prinzliche Förster Lehmann und der Schmiedemeister Horn in Schleife schenkten der dasigen Kirche ein schön geschnitztes vergoldetes Crucifix mit Florumhüllung zu Begräbnissen. Mehrere

wendische Gemeindeglieder ließen Knopf und Stern auf dem dasigen Kirchthurm mit einem Kostenaufwande von ca. 12 Rthlr. vergolden.

XIX. Diöces Schönau.

Der verstorbene Brauereibesitzer Friebe zu Breslau hat der evangelischen Kirche zu Ketschdorf ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzt.

Die Häuslerin und Handelsfrau verwittwete Puschmann in Rohrlach schenkte der dasigen evangelischen Kirche 50 Rthlr.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unter Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes im Namen der reichlich bedachten Institute hiermit unseren Dank aus.

Liegnitz, den 22. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Patentirung.)

Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. Oktober 1861 ein Patent auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Aufgehobene Patente.)

Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben.

Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend Verordnung und Reglement zur Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu No. 44.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1861.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordneten zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienst einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.).

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der

Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzen Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nebst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahltermine

§. 9.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum

Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

zu verlesen.

§. 16.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9. und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45. Liegnitz, den 9. November **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 102. Betreff. die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.)

Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheiten der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königliche Staatsministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4. d. Mts. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit, und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. A. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkür auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den praktischen Bedürfnissen des Landes

entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staatsregierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinne darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären, und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staatsregierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze Ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen, um unverzüglich Abhülfe zu schaffen.

Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staatsregierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlkandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu direkten Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staatsregierung entgegen gehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung die Staatsregierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

In dem Circular-Erlaß vom 10. October d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen und demgemäß eröffne ich Ew. Hochgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in

ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reaktionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decenien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staatsregierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staatsregierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staatsregierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letztern, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungsorgane inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10. Oktober d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden,

welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahl-Rechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staatsregierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staatsregierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochgeboren Mitwirkung.

Ew. Hochgeboren haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, so weit es noch nicht geschehen, in Ansehung des Circulars vom 10. October d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staatsregierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publikationen der Staatsregierung ebenfalls offen gehalten werden.

Soweit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler
Hochgeboren zu Liegnitz.

Vorstehende beiden Erlasse des Herrn Ministers des Innern werden hiermit zur Nachachtung publicirt.

Liegnitz, den 7. November 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

(No. 103. Betreff. die am 3. Dezember d. J. stattfindende allgemeine Volkszählung.)

Höhern Orts ist gemäß der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Theilung der gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen bestehenden Vereinbarungen für das laufende Jahr wiederum eine allgemeine Volks-Zählung angeordnet worden, welche in sämmtlichen Ortschaften am

3. Dezember d. Js.

beginnen, und in kleinen Orten an demselben Tage, in volkreichen Städten aber spätestens mit dem dritten Tage, also am 5. December beendet sein muß.

In Orten, wo etwa auf den 3. December ein Jahrmarkt fällt, beginnt die Zählung am 4. December.

Diese Volkszählung ist nicht allein in statistischer Hinsicht, sondern auch in finanzieller Beziehung in so fern höchst wichtig und bedeutungsvoll, als von dem Resultate derselben der Antheil Preußens an den Zoll-Revenüen abhängig ist, und gewärtigen wir daher im Staats-Interesse überall das bereitwilligste Entgegenkommen der Haus- und Familien-Väter bei Ausführung des Zählungs-Geschäfts.

Liegnitz, den 29. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 104. Concessionirung der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Tiel.)

Die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel hat die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preußischen Staaten erhalten und werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und die Statuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 105. Betreff. die Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Podrosche.)

Der nach den Kalendern auf den 30. November d. J. anstehende Kram- u. Viehmarkt zu Podrosche Kreis Rothenburg ist auf den

16. Dezember dieses Jahres

verlegt worden.

Liegnitz, den 5. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Auf Grund der am 22. und 23. d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg bestandenen Prüfung **pro rectoratu** ist den Kandidaten der evangelischen Theologie

1. Johannes Besig in Bielwiese, Kreis Steinau,
2. Julius Eismann in Frankenstein,
3. Richard Figulus in Münsterberg,
4. Carl Hergesell in Freiburg, Kreis Schweidnitz,
5. Hermann Kadelbach in Jätzdorf bei Ohlau,
6. Heinrich Klüm in Cammerau, Kreis Schweidnitz,
7. Oskar von Kretschmann in Rogau bei Zobten am Berge,
8. Robert Muche in Constadt,
9. Carl Neumann in Regenwalde in Pommern,
10. Paul Schiedewitz in Breslau,
11. Franz Friedrich Schiele in Seschwitz, Kreis Breslau,
12. Julius Robert Scholz in Krappitz und
13. Dr. phil. Robert Schröter in Breslau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle und Letzterem gleichzeitig die Befähigung zur Ertheilung von Gesangunterricht zuerkannt worden. Breslau, den 30. October 1861. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Im Januar 1862 werden an folgenden Tagen:

15. und 16. Januar, 25. und 26. Juni,
12. und 13. März, 1. und 2. October,
7. und 8. Mai, 3. und 4. December,

für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Mertschütz und Schützendorf, Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 26. October 1861. Das Königl. Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1862 sind folgende Gerichtstage angesetzt worden:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser:

den 13. und 14. Januar, den 7. und 8. Juli,
den 10. und 11. März, den 22. und 23. September,
den 5. und 6. Mai, den 10. und 11. November;

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha:

den 15., 16. und 17. Januar, den 9., 10. und 11. Juli,
den 12., 13. und 14. März, den 24., 25. und 26. September,
den 7., 8. und 9. Mai, den 12., 13. und 14. November.

Görlitz, den 27. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1862 sind in dem Gerichtslokale in Panthenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

den 20. Januar,	den 14. Juli,
" 3. März	" 15. September,
" 14. April,	" 27. Oktober,
" 2. Juni,	" 18. Dezember.

Goldberg, den 29. Oktober 1861. Königliches Kreisgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1862 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1) in der Ottoschen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Günthersdorf und Heidegersdorf

am 10. und 11. Januar,	am 10., 11. und 12. Juli,
am 7. und 8. Februar,	am 11., 12. und 13. September,
am 7. und 8. März,	am 10. und 11. Oktober,
am 11. und 12 April,	am 14. und 15. November,
am 16. und 17. Mai,	am 12. und 13. Dezember;
am 13. und 14. Juni,	

2) im Rehnertschen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Vorgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinsdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee u. Schnellenfurth

am 24. und 25. Januar,	am 18. und 19. Juli,
am 13., 14. und 15. März,	am 18., 19. und 20. September,
am 25. und 26. April,	am 31. October und 1. November,
am 5., 6. und 7. Juni,	am 18., 19. und 20. Dezember;

3) im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau

am 3. und 4. Januar,	am 4. und 5. Juli,
am 14. und 15. Februar,	am 5. und 6. September,
am 4. und 5. April,	am 17. und 18. October,
am 23. und 24. Mai,	am 5. und 6. Dezember.

Bunzlau, den 1. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Der Beginn der dritten diesjährigen Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg ist vom 18. auf den 21. d. Mts., Morgens 8 Uhr, verlegt. Die Sitzungen finden im Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 2. November 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der am 19, 20. und 21. dieses Monats in Kotzenau abzuhaltende Gerichtstag, wird wegen der am 19. dieses Monats stattfindenden Wahl der Wahlmänner auf den 20., 21. und 22. dieses Monats hierdurch verlegt. Lüben, den 3. November 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Wegen der am 19. dieses Monats stattfindenden Wahl der Wahlmänner wird der an diesem Tage anberaumte Gerichtstag zu Neugabel auf den 20. dieses Monats verlegt.

Sprottau, den 4. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 11. November 1859 hat der Besitzer des zur Herrschaft Gröditzberg gehörigen immatrikulirten Rittergutes Nieder-Alzenau, Königl. Premier-Lieutenant a. D. Richard Benecke von Gröditzberg an den Häusler Gottfried Fuchs zu Nieder-Alzenau das für die abgelösten Dienste vom Bauergute No. 3 zu Nieder-Alzenau der Gutsherrschaft gewährte und dem Rittergute Nieder-Alzenau zugeschriebene Entschädigungsland von 9 Morgen 68 □Rth. Hutungs- und Forstland verkauft.

Diese Parzelle ist nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Gutsbezirke Nieder-Alzenau dem dasigen Dorfgemeindebezirk zugetreten, was von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien mittelst Rescript vom 23. Juli 1861 O.-P. 3590 genehmigt worden ist.

Gemäß der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche ich dies hiermit. Goldberg, den 31. October 1861.

Der Königliche Landrath. Freiherr von Rothkirch.

Von dem im Goldberg-Hainauer Kreise belegenen, dem Königl. Premier-Lieutenant a. D. Richard Benecke von Gröditzberg gehörigen immatrikulirten Rittergute Gröditzberg mit Pertinenzien sind mittelst der gerichtlichen Kontrakte vom 11. November 1859

a. an den Rittergutsbesitzer Ernst Ferdinand von Förster auf Mittlau der gegenwärtig in Lehde, Wiese und Damm bestehende sogenannte Burghardsteich mit 3 Morgen 54 □ Rth. Fläche,

b. an den Bauer Johann Gottfried Scholz in Ober-Alzenau eine Parzelle von 8 Morgen 5 □ Rth. Wiese, Hutungs- und Dammland, der Moosteich genannt und

c. an den Bauer Johann August Gottlob Scholz in Ober-Alzenau der sogenannte Frauenteich, eine Parzelle Wiesen-, Hutungs- und Dammland von 4 Morgen 48 □ Rth.,

zusammen also eine Fläche von 15 Morgen 107 □ Ruthen abverkauft worden und diese drei Parzellen nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Rittergutsbezirke Gröditzberg dem Dorfgemeinde-Verbande von Ober-Alzenau, in dessen Bezirke die Parzellen belegen sind, zugetreten.

Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, ist dies mittelst Rescript vom 23. Juli 1861 O.-P. 3590 genehmigt worden, was ich auf Grund der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche.

Goldberg, den 31. October 1861.

Der Königliche Landrath. Freiherr von Rothkirch.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Kandidat P. E. A. Lehmann zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Leippa, Kreis Rothenburg.

Ernannt wurden:

Der Haupt-Amts-Assistent Kühnel in Breslau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Hermsdorf u/K., der berittene Steuer-Aufseher Wagner in Frankenstein zum Zoll-Einnehmer in Kl.-Aupa, der Steuer-Aufseher Wenzel in Floriansdorf zum Steuer-Amts-Assistenten in Landeshut, der Feldwebel Großmann zum Grenz-Aufseher in Seidenberg, der Sergeant Meister zum Grenz-Aufseher in Schwerta, der Feldwebel Radestock zum Grenz-Aufseher in Ullersdorf, der Sergeant Liebig zum Grenz-Aufseher in Saalberg, der invalide Unteroffizier Fleischer zum Amtsdiener in Görlitz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Oktober 1861.

Verliehen. Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. von Rönne der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife;

dem Appellationsgerichtsrath Wentzel das Ritterkreuz des Hohenzollerschen Hausordens;

dem Kreisgerichts-Direktor Koch in Rothenburg,

dem Kreisgerichtsrath Brendel in Glogau,

dem Kreisgerichtsrath und Abtheilungsdirigenten Göbel in Bunzlau,

der rothe Adlerorden IV. Klasse;

den Kreisgerichtsboten und Exekutoren Hoffmann in Glogau und Schunke in Liegnitz das allgemeine Ehrenzeichen;

dem Boten und Exekutor Jäkel zu Görlitz bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt. Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspector Gregor bei seinem 50jährigen Jubiläum zum Kanzleirath.

Befördert. Der Gerichts-Assessor Rohland zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Lauban mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seidenberg;

der Appellationsgerichts-Referendarius Rössel zum Gerichts-Assessor.

Versetzt. Der Gerichts-Assessor Wunsch in das Departement des Kammergerichts;
der Referendarius Fock aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreis-Gericht zu Görlitz;
der Auskultator Müller zu Hainau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau;
der Sekretair Leo zu Karolath als interimistischer Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Glogau.

Uebertragen. Dem Büreau-Vorsteher Schulz in Karolath die Funktion als Sportelrezeptor bei der Gerichtskommission daselbst.

Entlassen. Der Gerichts-Assessor von Reitzenstein in Görlitz in Folge Uebertritts zur Verwaltung;
der Referendarius Ludwig in Lauban in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wohlau.

Ausgeschieden. Der Hilfsunterbeamte Menschel zu Beuthen a/O

Pensionirt. Der Kanzlist Hindemidt zu Sagan;
Der Bote und Exekutor Jende zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Den beiden der Firma Bänisch, Menzel et Comp. gehörigen, zu Penzig Görlitzer Kreises belegenen Glasfabriken ist der Name,

„Anna- und Marienhütte"

beigelegt worden.

Liegnitz, den 1. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Liegnitz.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Liegnitz, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
Hoene.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kette.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:

1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genanten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Comissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Büreaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt, Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen, Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. van Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A. von Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft, Ritter des Niederländ. Löwen-Ordens, des Ordens vom Heil. Michael von Baiern, vom Zähringer Löwen von Baden und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und

Jonkheer D. F. van Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 98.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 16 November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen-ungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 106. Betreff. die Präparanden-Bildung im diesseitigen Regierungs-Bezirk.)

Nachstehend veröffentlichen wir die Namen derjenigen Lehrer unsers Departements, welche geeignet sind und sich dazu bereit erklärt haben, in Gemäßheit der an die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirkes gerichteten Circular-Verfügung vom 19. April c. II. 2161 eine angemessene Vorbereitung für die Aufnahme ins Seminar den Präparanden evangelischer Confession, welche ihrer Leitung sich anvertrauen, zu vermitteln, sowie diejenigen umfangreicheren Anstalten, welche unter Mitbetheiligung verschiedener Präparandenbildner einen gleichen Zweck verfolgen:

Diöces Bolkenhain: Kantor Happe in Langhelwigsdorf.
" Bunzlau I.: Kantor Rüdiger in Alt-Warthau, Lehrer Kettner in Mittlau.
" Bunzlau II.: Kantor Mildner in Tillendorf, Kantor Völkel in Gießmannsdorf, Kantor Werner in Ottendorf, Kantor Strempel in Siegersdorf, Kantor Kießlich in Tschirna, Kantor Tschirch in Tommendorf.
" Freistadt: Kantor Senftleben in Neusalz, Kantor Laube in Neustädtel, Organist Huhn in Neustädtel, Lehrer Rüdiger in Beuthen a/O.
" Freistadt (Stadt-Inspektion): Präparanden-Anstalt in Freistadt.
" Glogau: Kantor Büttner in Tschepplau, Kantor Joachim in Dalkau, Lehrer Simon in Grünwald.
" Goldberg: Rector Gröhe, Kantor Völkel und Lehrer Pinkert in Goldberg, Kantor Schmidt in Adelsdorf, Kantor Gottschling in Hermsdorf, Kantor Karbetzky in Probsthain, Kantor Döring in Rochlitz.
" Görlitz I.: Kantor Hersel in Zodel.
" Görlitz II.: Kantor Franz in Cunnerwitz, Kantor Bräuer in Nieda.
" Görlitz III: Kantor Hirche in Kießlingswalde, Lehrer Heyer in Sohrneundorf.

Diöces Grünberg: Kantor Graßme in Prittag.

" Haynau: Rector Schubert nebst mehreren Lehrern der Stadtschule in Haynau, Kantor Jacob in Conradsdorf, Kantor Bartsch in Steinsdorf, Kantor Teichmann in Samitz, Kantor Telffel in Kaiserswaldau, Kantor Rothe in Straupitz, Kantor Nixdorf in Lobendau.

" Hirschberg: Kantor Meier in Erdmannsdorf, Kantor Schröter in Reibnitz, Kantor Käßner in Stonsdorf, Kantor Labude in Herndsdorf u/K., Kantor Teige in Schmiedeberg, Kantor Tielsch in Seidorf, Lehrer Ulbrich in Cunnersdorf.

" Hoyerswerda: Kantor Resch in Burghammer.

" Jauer: Kantor Schmidt in Peterwitz, Kantor Kühn in Poischwitz.

" Landeshut: Kantor Richter in Michelsdorf, Kantor Fröhlich in Rudelstadt, Lehrer Heidrich in Schwarzwaldau.

" Lauban I.: Kantor Alde in Holzkirch, Kantor Ullrich in Geibsdorf, Kantor Hilbig in Haugsdorf.

" Lauban II.: Präparanden-Anstalt des Oberpfarrer Hollstein und des Kantor Alde in Meffersdorf, Kantor Rößler in Gerlachsheim, Kantor Vogel in Schwerta.

" Liegnitz I.: Kantor Schönwald in Waldau, Lehrer Rößler zu Töpferberg, Kantor Göbel in Rüstern, Lehrer Röhr in Carthaus.

" Liegnitz II.: Kantor Scholz in Gr.-Baudis.

" Löwenberg I.: Kantor Hempel in Giersdorf, Kantor Wiedermann in Göritzseiffen, Kantor Knoll in Wiesenthal.

" Löwenberg II.: Kantor Förster in Giehren, Kantor Meisner in Spiller, Präparanden-Anstalt in Ndr.-Wiesa.

" Lüben I.: Kantor Williger in Seebnitz, Organist Tamm in Kotzenau, Organist Wolf in Braunau, Lehrer Tschierschke in Gr.-Kotzenau, Lehrer Rüdiger in Hinterheide.

" Lüben II.: Kantor Günther in Lüben, Organist Stiller in Kaltwasser, Organist Kapler in Brauchitschdorf, Organist Handke in Ossig, Organist Kühn in Groß-Reichen.

" Rothenburg I.: Rector Zimmermann in Rothenburg O.L., Kantor Liewald in Cunnersdorf, Lehrer Dettlev in Sproitz, Kantor Altrichter in Petershain.

" Rothenburg II: Rector Liebusch in Muskau, Kantor Wendt in Daubitz, Kantor Klose in Ndr.-Cosel, Kantor Ullmann in Zibelle, Lehrer Konrad in Neustadt.

" Sagan: Rector Altmann, Lehrer Schulz, Kantor Feuerstein und Organist Exner in Sagan, Kantor Tschenke in Priebus, Kantor Fricke in Hertwigswaldau, Lehrer Glätzer in Groß-Selten.

" Schönau: Kantor Gändler in Tiefhartmannsdorf, Kantor Weist in Schönwaldau.

" Sprottau: Kantor Baumgart in Primkenau.

Von Zeit zu Zeit werden wir die in Betreff der Präparandenbildner eingetretenen Veränderungen auf diesem selben Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 4. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. v. Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wegen der am 19. d. Mts. stattfindenden Urwahlen für das Abgeordnetenhaus wird die Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtages der Neumark nicht am 15. d. Mts., sondern

am 9. December d. J.

zu Cüstrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 7. November 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung:
gez. v. Wintzingerode.

Vom künftigen Jahre ab sollen durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Sprottau für die im Bezirke desselben belegenen Ortschaften:

Alt- und Neu-Bockwitz, Beiseritz, Alt-Gabel, Neu-Gabel, Kaltenbriesnitz mit Reiseritz, Metschlau mit Siebenhusen, Milkau und Suckau

in Neugabel statt 6 Gerichtstagen von eintägiger Dauer jährlich acht Gerichtstage von je zweitägiger Dauer abgehalten werden.

Glogau, den 8. November 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Mit dem 1. November d. J. sind in dem diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke folgende Post-Coursveränderungen eingetreten:

1) die früheren Local-Personenposten zwischen Goldberg und Liegnitz und resp. zwischen Goldberg und Löwenberg sind zu einer Liegnitz-Löwenberger Personenpost vereinigt worden. Dieselbe coursirt, wie folgt:
aus Liegnitz um 5^{45} Uhr früh,
durch Goldberg um 8^{20} bis 8^{30} Uhr früh,
in Löwenberg um 12 Uhr Mittag,
aus Löwenberg um 3^{30} Uhr Nachmittags,
durch Goldberg um 7 bis 7^{10} Uhr Abends,
in Liegnitz um 9^{45} Uhr Abends.

Ferner coursiren jetzt:

2) die Local-Personenpost zwischen Liegnitz und Lüben:
aus Liegnitz um 6 Uhr früh,
in Lüben um 8^{45} Uhr früh,
aus Lüben um 5^{30} Uhr Abends,
in Liegnitz um 8^{15} Uhr Abends;

3) die II. Personenpost von Landeshut nach Jauer:
aus Landeshut um 3 Uhr Nachmittags,
in Jauer um 7^{20} Uhr Abends;

4) die Kariolpost von Glogau nach Kuttlau:
aus Glogau um 7^{45} Uhr früh,
in Kuttlau um 9^{15} Uhr früh.

Es werden ferner:

a) aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Carolath und Neusalz vom 16. November d. J. ab,
2) die Botenpost zwischen Landeshut, Liebau und Schömberg vom 1. December d. J. ab;

b) eingerichtet:

1) eine tägliche Kariolpost zwischen Landeshut, Liebau und Schömberg vom 1. Dezember d. J. ab:
aus Landeshut um 4^{45} Uhr früh,
durch Liebau um 5^{40} bis 5^{55} Uhr früh,
in Schömberg um 6^{55} Uhr früh,
aus Schömberg um 5^{15} Uhr Abends,
durch Liebau um 6^{15} bis 6^{25} Abends,
in Landeshut um 7^{20} Uhr Abends;

2) ein tägliches regelmäßiges concessionirtes Privat-Personenfuhrwerk zwischen Beuthen a/O. und Carolath, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mitbenutzt werden wird, vom 16. November d. J. ab:
aus Beuthen a/O. um 9 Uhr früh,
in Carolath um 10 Uhr früh,
aus Carolath um 5 Uhr Nachmittags,
in Beuthen a/O. um 6 Uhr Abends;

c) im Gange verändert:

Die Botenpost von Carolath nach Neusalz, vom 16. November d. J. ab:
aus Carolath um 2^{15} Uhr Nachmittags,
in Neusalz um 4 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 6. November 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Koitten, Saalau und Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1862 die Gerichtstage von hier aus am:

15. Januar,	16. Juli,
12. Februar,	6. August,
12. März,	10. September,
9. April,	8. October,
21. Mai,	5. November,
18. Juni,	3. December,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 4. November 1861. Königl. Kreis=Gerichts=Deputation.

Im Jahre 1862 werden für die zur Tschirnauer Gerichtstags=Commission bestimmten Ortschaften: 1. Stadt Tschirnau, 2. Dorf Katschkau mit Vorwerk Lestwitzhof, 3. Dorf Roniken mit Vorwerk Friedrichshuld, 4. Dorf Gabel, 5. Dorf Sulkau mit Vorwerk Neusorge, 6. Dorf Ober=Ellguth mit Vorwerk Polnischbortschen, 7. Dorf Nieder=Ellguth, 8. Dorf Nieder=Tschirnau, 9. Dorf Ober=Tschirnau mit Vorwerk Neuvorwerk, 10. Dorf Saborwitz, 11. Dorf Triebusch, in der Stadt Tschirnau im Rathhause folgende acht Gerichtstage, welche früh 9 Uhr beginnen, abgehalten werden:

1) am 16. Januar,	5) am 5. Juli,
2) = 27. Februar,	6) = 4. September,
3) = 10. April,	7) = 16. October,
4) = 22. Mai,	8) = 27. November.

Guhrau, den 8. November 1861. Königl. Kreis=Gericht.

Für den Gerichtstagsbezirk Creba werden pro 1862 die Gerichtstage auf

den 13. und 14. Januar,	den 21. und 22. Juli,
den 10. und 11. Februar,	den 8. und 9. September,
den 10. und 11. März,	den 13. und 14. Oktober,
den 14 und 15. April,	den 10. und 11. November,
den 12. und 13. Mai,	den 15. und 16. Dezember,
den 23. und 24. Juni,	

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine im Gasthofe zum Eisenhammer werden abgehalten werden.

Rothenburg O/L., den 8. November 1861. Königliches Kreis=Gericht.

Für den Gerichtstagsbezirk Jänkendorf werden pro 1862 die Gerichtstage auf

den 6. und 7. Januar,	den 14. und 15. Juli,
den 3. und 4. Februar,	den 1. und 2. September,
den 3. und 4. März,	den 6. und 7. Oktober,
den 7. und 8. April,	den 3. und 4. November,
den 5. und 6. Mai,	den 1. und 2. Dezember,
den 2. und 3. Juni,	

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine im Gasthofe zu Jänkendorf werden abgehalten werden.

Rothenburg O/L., den 8. November 1861. Königl. Kreisgericht.

In dem Geschäftsjahre 1862 werden zu Naumburg am Bober Gerichtstage abgehalten werden:

am 17. 18. 19. Dezember 1861,	am 16. 17. 18. Juni 1862,
= 14. 15. 16. Januar 1862,	= 15. 16. 17. Juli =
= 11. 12. 13. Februar =	= 16. 17. 18. 19. September 1862,
= 11. 12. 13. März =	= 14. 15. 16. Oktober =
= 15. 16. 17. April =	= 11. 12. 13. November =
= 20. 21. 22. Mai =	

Das Gerichtslokal befindet sich im Hause des Herrn Kaufmann Künzel am Markte.

Sagan, den 9. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Digitized by Google

Der Anfang der nächsten Schwurgerichtssitzung für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben Luckau und Spremberg ist anderweit auf den 9. December d. Js. bestimmt worden, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 9. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Stadtwachtmeister August Markert in Löwenberg ist seit dem 1. November c. als Kreis-Kassendiener und Executor daselbst angestellt.

Liegnitz, 8. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer in Reichhennersdorf, F. Ansorge, zum kath. Schullehrer, Küster, Organisten und Glöckner in Schmiedeberg.

für den Lehrer K. L. Engwicht in Kroischwitz zum Lehrer an der evang. Schule in Neuen, Kr. Bunzlau.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Oktober 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Thiergarten	Weickert	Freigärtner	Thiergarten.
Rosenthal	Pätzold	Lehrer	Rosenthal.
	Kreis Freistadt.		
Ober-, Mittel- und Nieder-Herzogswaldau beider Antheile	Klamt	Lehrer	Ob.-Herzogswaldau.
Seiffersdorf und Sarge	Unglaube	Bauer	Mitt.-Seifersdorf.
	Kreis Görlitz.		
Reichenbach O/L.	Richter	Bürgermeister	Reichenbach O/L.
	Kreis Goldberg.		
Ober-Steinsdorf	Harm	Inspektor	O.-Steinsdorf.
	Kreis Grünberg.		
Lättnitz	Schröther	Lehrer	Lättnitz.
	Kreis Lauban.		
Holzkirch	v. Moser	Rittergutsbesitzer	Holzkirch.
Lauban II. Bezirk (3., 4., 11., 12. Stadtbezirk)	Berner	Konditor	Lauban.
Steinbach	Mattheș	Händler	Steinbach.
Ndr.-Lichtenau m. Schreibersbach	Seiffert	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Lichtenau.
Volkersdorf	Nickchen	Müllermeister	Volkersdorf.
Ober- u. Nieder-Nicolausdorf	Brückner	Bauergutsbesitzer	Nd.-Nicolausdorf.
Ober-, Mittel- und Nieder-Bellmannsdorf u. Ob.-Halbendorf	Schubert	Müllermeister	Ober-Halbendorf.
	Kreis Liegnitz.		
Seedorf	Straudtmann	Gerichtsscholz	Seedorf.
Rosenig	Polst	Rittergutsbesitzer	Rosenig.
	Kreis Rothenburg O/L.		
Viehain und Kaltwasser	Adrian	Ortsrichter	Kaltwasser.

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Klein-Waltersdorf und Wiesau	35	Paul Mertz	Domainenpächter	Kl.-Waltersdorf.
Kreis Jauer.				
Alt-Jauer	10	Ernst Wilh. Genieser	Lehngutsbesitzer	Alt-Jauer.
Herrmannsdorf	5	Amand Radler	Oekonom	Herrmannsdorf.
Kreis Schönau.				
Waltersdorf u. Kreuzwiese	31	Christian Friebe	Gärtner	Waltersdorf.
Boberstein	24	Karl Rüffer	Gerichtsscholz	Boberstein.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mülheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47. Liegnitz, den 23 November **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5452. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. Oktober 1861; und

= 5453. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden; so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem

Format, welches künftig zu dem Blatte verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des § 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $^1/_{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das

Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 107. Betreff. die nicht mehr erforderliche Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher 2c.)

Die Königliche Regierung wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritanien durch Parlaments-Acte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. d. M. ab aufgehoben worden sind, und daß daher die im Art. V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritanien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 343) vorgesehene Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher 2c. nicht weiter erforderlich ist.

Berlin, den 25. October 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Delbrück.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 108. Betreff. Schutzmaaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest.)

Polizei-Verordnung.

Die Rinderpest, welche schon seit längerer Zeit in Gallizien und Ungarn vielfach verbreitet war, ist nach neueren Mittheilungen der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Behörden jetzt auch in Mähren und Böhmen zum Ausbruch gekommen, namentlich auch in Trnowa, eine Viertelmeile von Pardubitz, Kreis Chrudin. Es treten demnach von jetzt ab auch für den Regierungsbezirk Liegnitz die durch §. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 pag. 173) verordneten Schutzmaaßregeln in Wirksamkeit. Der gedachte §. lautet wie folgt:

„Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a) kein Rindvieh irgend einer Art ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Embalagen) passirt nur, wenn die häutigen Embalagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

ꝛc.

Da im Bezirk unserer Verwaltung Quarantaine-Anstalten nicht bestehn, so darf nach der Vorschrift zu a kein Rindvieh, welcher Art es auch sei, aus Böhmen in den Regierungsbezirk Liegnitz eingebracht werden, so lange gegenwärtige Verordnung in Kraft bleibt.

Da ferner die bei b gedachte Reinigung des Schwarz- und Wollviehes nur in der warmen Jahreszeit und nur bei den Nebenzollämtern Seidenberg und Dittersbach ausführbar ist, so bleibt während der kalten Jahreszeit die Zollgrenze gegen Böhmen im diesseitigen Bezirk für Schwarz- und Wollen-Vieh geschlossen, so lange gegenwärtige Verordnung in Kraft ist.

Sämmtlichen Polizei-Behörden geben wir auf, die Ausführung vorstehender gesetzlichen Anordnungen sorgfältigst zu überwachen. Die Königlichen Landräthe der an Böhmen grenzenden Kreise haben den Behörden der Grenzkreise im Königreich Böhmen alsbald Nachricht von dieser Verordnung zu geben.

Wir fordern das Publikum, die Behörden und sämmtliche Thierärzte auf, diesem Gegenstande jetzt eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dahin zu wirken, daß im Falle die Rinderpest im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zum Ausbruch kommen sollte, gleich der erste Fall, wie auch jeder in solcher Beziehung verdächtige Fall, unverzüglich zur Anzeige bei der Behörde gebracht werde, weil unter solcher Voraussetzung mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß erhebliche Verluste nicht eintreten werden.

Demnächst machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 18 des Regulativs vom 18. Mai 1842 (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts pro 1842) nicht blos das an der Rinderpest gefallene, sondern auch das zu deren Unterdrückung im kranken oder gesunden Zustande getödtete Hornvieh aus dem Societäts-Fond mit dem vollen Versicherungswerthe vergütet wird und daß diejenigen Eigenthümer von Rindvieh, welche im Falle des Ausbruchs der Rinderpest bei letzterem unterlassen sollten, ohne Verzug der Behörde Anzeige zu machen, nicht nur den Verlust jener Entschädigung, sondern auch die für dergleichen Fälle im Gesetz verordneten schweren Strafen sich selbst zuziehen.

Da das baldige Gelingen der Tilgung der Rinderpest hauptsächlich davon abhängt, daß der erste Ausbruch nicht übersehen wird und daß die erforderlichen Schutzmaaßregeln sofort in genügendem Maaße zur Ausführung gelangen, so machen wir den Königlichen Landräthen, sowie den von denselben beauftragten Kreis-Medicinal-Beamten zur Pflicht, für den Fall des Ausbruchs der Rinderpest in einem Orte ihres Geschäftsbereichs, sich dorthin ohne Verzug zu begeben, daselbst sich nicht darauf zu beschränken, die für solche Fälle gesetzlich verordneten Maaßregeln zu bezeichnen, sondern solchen Ort nicht eher zu verlassen, als bis die gesetzlich gebotene Tödtung der betreffenden Viehstücke und deren Vergrabung erfolgt, die infizirten Lokale, Personen und Gegenstände desinfizirt, die infizirten Gehöfte genügend gesperrt, die sonst nöthigen Maaßregeln ins Werk gerichtet und eine genügende Ueberwachung der Schutzmaaßregeln sicher gestellt ist.

Liegnitz, den 15. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 109. Betreffend die Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.)

Die Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart hat zu den §§. 4, 53 und 56 des unterm 10. September c. von uns publicirten Statuts die nachfolgenden Zusätze erlassen, welche von dem Herrn Minister des Innern unterm 28. August c. genehmigt worden sind.

1) §. 4 hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A & B und Ziffer II. A & B bezeichnete Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 u. 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) §. 53 hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) §. 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Liegnitz, den 16. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Rthlr. gezogen worden und zwar:

77 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 23. 188. 1563. 1838. 1889. 2144. 2187. 2197. 2527. 2598. 2653. 2690. 3036. 3338. 3752. 3919. 4467. 4556. 4754. 5382. 5645. 5761. 5837. 6113. 6387. 6475. 7251. 7470. 7521. 7532.

No. 7773. 7940. 8146. 8391. 8747. 8821. 10,012. 10,116. 10,182. 11,847. 12,586. 12,690. 12,721. 13,016. 13,157. 13,543. 13,842. 13,939. 14,101. 14,136. 14,167. 14,232. 14,677. 14,847. 14,937. 15,293. 15,786. 15,870. 16,087. 16,517. 16,526. 16,582. 16,778. 17,659. 17,840. 18,312. 18,613. 18,801. 19,116. 20,416. 20,576. 20,669. 20,744. 21,025. 21,218. 21,248. 21,279.

21 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 395. 847. 1186. 1356. 1637. 1785. 1791. 2302. 2670. 2785. 2790. 3239. 3284. 3527. 3562. 4038. 4101. 4243. 4626. 4681. 5003.

72 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 63. 334. 473. 1092. 1130. 1155. 1297. 1492. 1791. 1827. 1872. 2177. 2248. 2439. 2730. 2780. 2800. 2897. 3277. 3543. 3932. 3935. 3974. 4175. 4735. 4878. 5037. 5529. 5766. 5991. 6365. 6511. 6965. 7037. 7284. 7625. 7791. 7837. 7968. 8015. 8430. 8743. 8800. 8876. 9032. 9499. 9500. 9872. 10,123. 10,936. 10,997. 11,569. 11,584. 11,648. 12,049. 12,302. 12,991. 13,037. 13,662. 13,687. 14,592, 14,601. 16,461. 16,518. 16,724. 17,178. 17,192. 17,490. 17,651. 17,877. 18,162. 18,493.

52 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 116. 1103. 1500. 1613. 1843. 1917. 2441. 2492. 2685. 3776. 3791. 4340. 4454. 4964. 5228. 5278. 5671. 6057. 6122. 6868. 7269. 7274. 7576. 7638. 8836. 8883. 8949. 9074. 9444. 9554. 9680. 9696. 9764. 10,175. 10,268. 10,424. 10,780. 10,964. 11,010. 11,361. 11,404. 11,436, 11,837. 12,372. 12,618. 12,830. 12,887. 13,065. 13,453. 13,683. 13,790. 14,125.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723. 781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1010. 1055. 1088. 1137. 1201. 1226. 1296. 1492. 1497. 1498. 1514. 1536. 1588. 1613. 1740. 1769. 1902. 1995. 2105. 2119. 2120. 2127. 2285. 2291. 2352. 2375. 2572. 2574. 2575. 2583. 2584. 2589. 2590. 2597. 2663. 2682. 2745. 2801. 2862. 2887. 2917. 2929. 2931. 2992. 3016. 3023. 3051. 3054. 3059. 3075. 3123. 3208. 3267. 3317. 3386. 3413. 3462. 3488. 3543. 3578. 3589. 3598. 3638. 3713. 3774. 3776 3858. 3890. 3909. 3922. 3972. 3977. 4010. 4060. 4098. 4123. 4173. 4234. 4321. 4353. 4376. 4420. 4445. 4447. 4499. 4570. 4615. 4664. 4683. 4774. 4811. 4947. 5055. 5095. 5116. 5212. 5268. 5278. 5390. 5391. 5417. 5424. 5440. 5476. 5495. 5586. 5709. 5746. 5782. 5826. 5846. 5848. 5849. 5858. 5877. 6033. 6036. 6060. 6092. 6122. 6188. 6240. 6251. 6262. 6297. 6306. 6313. 6315. 6333. 6362. 6364. 6430. 6506. 6527. 6589. 6612. 6706. 6750. 6757. 6770. 6803. 6823. 6830. 6850. 6873. 6878. 6897. 6906. 6934. 6948. 6950. 6981. 7004. 7080. 7103. 7314. 7317. 7333. 7351. 7353. 7361. 7388. 7395. 7450. 7469. 7522. 7607. 7619. 7663. 7702. 7706. 7721. 7750. 7753. 7763. 7767. 7783. 7878. 7892. 7968. 7995. 8087. 8110. 8118. 8198. 8342. 8345. 8395. 8446. 8463. 8522. 8571. 8627. 8645. 8654. 8695. 8721. 8725. 8745. 8769. 8816. 8817. 8950. 8966. 9005. 9039. 9190. 9214. 9257. 9290. 9363. 9425. 9444. 9457. 9465. 9496. 9506. 9573. 9619. 9674. 9711. 9735. 9848. 9956. 9965. 9981. 10,052. 10,115. 10,135. 10,288. 10,333. 10,335. 10,346. 10,371. 10,389. 10,411. 10,424. 10,467. 10,483 10,498. 10,517. 10,541. 10,571. 10,622. 10,639. 10,698. 10,747. 10,757. 10,766. 10,787. 10,885. 10,933. 10,949. 10,979. 10,985. 11,050. 11,075. 11,101. 11,109. 11,146. 11,175. 11,197. 11,246. 11,288. 11,322. 11,327. 11,380. 11,384. 11,589. 11,608. 11,649. 11,663. 11,665. 11,707. 11,810. 11,836. 11,847. 11,848. 11,877. 11,908. 12,030. 12,148. 12,193. 12,205. 12,294. 12,361. 12,364. 12,390. 12,442. 12,491. 12,499. 12,512. 12,578. 12,600. 12,845. 12,873. 12,907. 12,933. 12,938. 12,957. 12,965. 13,010. 13,138. 13,202. 13,219. 13,221. 13,228. 13,323. 13,347. 13,439. 13,494. 13,516. 13,540. 13,641. 13,704. 13,738. 13,770. 13,775. 13,853. 13,898. 13,978. 14,375. 14,439. 14,488. 14,502. 14,590. 14,608. 14,678. 14,796. 14,803. 14,843. 14,849. 14,878. 14,939. 15,069. 15,111. 15,114. 15,127. 15,215. 15,226.

No. 15,241. 15,261. 15,334. 15,352. 15,364. 15,406. 15,445. 15,450. 15,508. 15,527. 15,591. 15,734. 15,742. 15,790. 15,841. 15,923. 15,963. 15,981. 16,007. 16,208. 16,231. 16,258. 16,334. 16,370. 16,375. 16,388. 16,406. 16,450. 16,503. 16,510. 16,576. 16,639. 16,652. 16,675. 16,722. 16,731. 16,762. 16,774. 16,857. 16,912. 16,917. 16,971. 17,009. 17,025. 17,029. 17,032. 17,049. 17,083. 17,131. 17,218. 17,326. 17,437. 17,538. 17,571. 17,580. 17,633. 17,651. 17,672. 17,695. 17,749. 17,786. 17,797. 17,802. 17,846. 17,868. 17,904. 17,912. 17,923. 17,934. 17,943. 17,980. 18,000. 18,002. 18,003. 18,056. 18,064. 18,087. 18,108. 18,174. 18,216. 18,239. 18,253. 18,271. 18,292. 18,299. 18,361. 18,379. 18,409. 18,428. 18,437. 18,476. 18,485. 18,554. 18,559. 18,581. 18,602. 18,636. 18,641. 18,673. 18,720. 18,885. 18,987. 18,996. 19,031. 19,090. 19,173. 19,181. 19,214. 19,246. 19,252. 19,281. 19,355. 19,388. 19,391. 19,398. 19,425. 19,451. 19,460. 19,495. 19,504. 19,592. 19,608. 19,634. 19,649. 19,662. 19,670. 19,671. 19,691. 19,707. 19,718. 19,731. 19,742. 19,743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 8 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. November 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalt Tautz, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

71	Stück	Litt.	A.	à 1000	Rthlr. im Werthe von	71,000	Rthlr.,
24	=	=	B.	à 500	= = = =	12,000	=
61	=	=	C.	à 100	= = = =	6,100	=
39	=	=	D.	à 25	= = = =	975	=
440	=	=	E.	à 10	= = = =	4,400	=
Zusammen 635	Stück				im Werthe von	94,475	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

Außer obigen Rentenbriefen ist noch die Valuta für den zum 1. October pr. fällig gewesenen, verloosten, durch gerichtliches Erkenntniß vom 8. Mai c. mortificirten Rentenbrief Lit. C. No. 4173 mit 100 Rthlr. gezahlt worden.

V. g. u.
Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.
(L. S.) Albrecht Tautz, Notar.
a. u. s.
(gez.) Koch. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1861 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, bis zum 1. Februar 1862 pünktlich einzureichen.

Frankfurt a. O., den 16. November 1861. Königl. Appellationsgericht.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Rothe auf Mittel-Kaiserswaldau im diesseitigen Kreise das 40 □Ruthen umfassende Areal der Häuslerstelle Hyp.-No. 15 Mittel-Kaiserswaldau, deren Gebäude niedergebrannt und nicht mehr aufgebaut worden sind — am 19. Mai 1860 in der freiwilligen Subhastation erstanden hat und beantragt worden war, das qu. Grundstück aus dem Gemeindeverbande von Mittel-Kaiserswaldau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, dieses auch von den Interessenten genehmigt worden, so hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Excellenz, hierzu mittelst Rescript vom 6. August d. J. O.-P. 4287 seine Genehmigung ertheilt.

Gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7. der Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856 veröffentliche ich dies hiermit.

Goldberg, den 13. November 1861. Der Königliche Landrath.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1862 für die Ortschaften Ullersdorf bei Liebenthal, Matzdorf, Hainvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf mit Neumühl in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 31. Januar und 1. Februar 1862,	am 18. und 19. Juli 1862,
= 14. und 15. März 1862,	= 26. = 27. September 1862,
= 25. = 26. April, =	= 7. = 8. November =
= 6. = 7. Juni =	= 19. = 20. Dezember =

Löwenberg, den 2. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1862 sind im Gerichtslokale zu Märzdorf folgende Gerichtstage angesetzt worden, am

15. Januar,	16. Juli,
26. Februar,	24. September,
9. April,	5. November,
4. Juni,	17. December.

Goldberg, den 12. November 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Zu Beuthen a/O. und Grünberg im Regierungs-Bezirke Liegnitz, zu Culm im Regierungs-Bezirke Marienwerder und zu Rügenwalde im Regierungs-Bezirke Cöslin sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 15. November cr. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr

Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von den genannten Orten, gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. Dezember 1858.

Berlin, den 14. November 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1860.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 2464 Mitglieder und zwar 2435 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 29 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 488 vorhanden und zwar:

293	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à 20 Rthlr.,
23	dto. dto. = halben dto.	à 10 Rthlr.,
127	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à 20 Rthlr.,
10	dto. dto. = halben dto.	à 10 Rthlr.,
16	Waisen mit ganzen Pensionsraten	à 20 Rthlr.,
3	dto. halben dto.	à 10 Rthlr.,
13	Waisen mit halben Pensionsraten	à 10 Rthlr.,
3	dto. = = dto. auf ½ Jahr	à 5 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

	rtl.	sgr.	pf.
Tit. I. An Zinsen von Capitalien	5,178	20	—
„ II. = Kirchen-Collectengeldern	627	29	7
„ III. = Antrittsgeldern	158	—	—
„ IV. = fixirten Beiträgen	6,532	—	—
„ V. = Strafgeldern	4	10	—
„ VI. = Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	65	—	—
„ VII. = Geschenken und Vermächtnissen	678	4	9
„ VIII. = verkauften Staatspapieren	422	15	—
„ IX. Insgemein	50	—	—
„ X. An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	8,000	—	—
Summa	21,716	19	4
Hierzu:			
A. Bestand aus dem vorigen Jahre	1,935	25	9
B. An eingegangenen Resten	30	—	—
Summa aller Einnahme	23,682	15	1

Die Ausgabe beträgt:

	rtl.	sgr.	pf.
Tit. I. An Verwaltungskosten	264	10	—
„ II. = Pensionen	9,195	—	—
„ III. = Testaments-Legatare	35	—	—
„ IV. = verkauften Staats-Papieren	500	—	—
„ V. = zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11,867	20	10
„ VI. = Insgemein	50	17	6
Summa	21,912	18	4
Hierzu:			
An Resten	10	—	—
Summa aller Ausgabe	21,922	18	4

Balance.

	rtl.	sgr.	pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	23,682	15	1
Die Gesammt-Ausgabe betrug	21,922	18	4
Mithin bleibt baarer Bestand	1,759	26	9

Das Vermögen der Anstalt bestand:

	rtl.	sgr.	pf.
1. In baarem Gelde	1,759	26	9
2. In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	145,000	—	—
3. In Resten	87	10	—
Mithin überhaupt	146,847	6	9

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Nachdem der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den frühern Superintendenten der Diöcese Bunzlau I., gegenwärtigen Pfarrer Meisner in Adelsdorf zum Superintendenten der Diöcese Goldberg ernannt und die diesfällige Bestallung unter dem 5. d. Mts. ausgefertiget hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 15. November 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns F. Hellmich in Polkwitz zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer in Wang. K. A. Stier, zum Lehrer an der evang. Schule in Ausche, Kreis Liegnitz,

für den bisherigen Hilfslehrer S. F. Wollstein zum Lehrer an der evang. Schule in Hindorf, Kr. Hirschberg.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirungen.)

Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin in unter dem 14. November 1861 ein Patent auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herr Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Berichtigung. In No. 46 Seite 275 unter Personal-Chronik Alinea 2 lies: F. Ansorge zum kath. Schullehrer ꝛc. in Michelsdorf statt in Schmiedeberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 30. November **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5454. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861;

= 5455. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852;

= 5456. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen; und

= 5457. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 110. Betreff. die statistischen Nachrichten über die jüdische Bevölkerung pro 1861.)

Sämmtliche Ortsvorstände der ländlichen Gemeinden unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die im Jahre 1861 bei den Juden vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, sowie über die Zwillings- und Mehrgeburten bis zum 10. Januar 1862 an die mit der Hauptzusammenstellung beauftragten Herren Landräthe einzureichen.

Liegnitz, den 15. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 111. Die Ursprungszeugnisse zur Einführung von Sprit und Branntwein in Sardinien sind entbehrlich geworden.)

Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 20. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführende Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circularverfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J. hierdurch aufgehoben.

Die Königliche Regierung hat diesen Erlaß durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. gez. von Patow.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 5. Mai v. J. (Stück 19), vom 21. Juli v. J. (Stück 29) und vom 29. October v. J. (Stück 45) bringen wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. November 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 112. Betreff. die Volkszählung.)

Mehrfache Anfragen verschiedener Unterbehörden, die Volkszählung betreffend, veranlassen uns, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Zählungsbehörden in den Städten die Magistrate, auf dem platten Lande aber die Königl. Landraths-Aemter sind. Ueber Zweifel und Bedenken haben die Unterbehörden daher Belehrung und Entscheidung von diesen Zählungsbehörden zu erwarten, solche aber nicht bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu beantragen, da zu deren rechtzeitigen Erledigung möglicherweise die nöthige Zeit mangeln kann.

Liegnitz, den 24. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu einer General-Versammlung zum Zwecke der definitiven Konstituirung des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien, sowie zur Wahl des Verwaltungsraths lade ich die sämmtlichen Herren Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien auf

Sonnabend den 7. Dezember c. Nachmittags 4 Uhr

im Plenarzimmer des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst ergebenst ein.

Breslau, den 14. November 1861. Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts.

Nach bestandener Prüfung pro venia concionandi haben folgende Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1. Karl Wilhelm Joachim aus Groß-Würbitz bei Beuthen a/O.,
2. Franz Reinhold Mebius aus Creuzburg,
3. Karl August Gottlieb Thau aus Ostrowo.

Breslau, den 19. November 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Rthlr. gezogen worden und zwar:

77 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 23. 188. 1563. 1838. 1889. 2144. 2187. 2197. 2527. 2598. 2653. 2690. 3036. 3338. 3752. 3919. 4467. 4556. 4754. 5382. 5645. 5761. 5837. 6113. 6387. 6475. 7251. 7470. 7521. 7532. 7773. 7940. 8146. 8391. 8747. 8821. 10,012. 10,116. 10,182. 11,847. 12,586. 12,690. 12,721. 13,016. 13,157. 13,543. 13,842. 13,939. 14,101. 14,136. 14,167. 14,232. 14,677. 14,847. 14,937. 15,293. 15,786. 15,870. 16,087. 16,517. 16,526. 16,582. 16,778. 17,659. 17,840. 18,312. 18,613. 18,801. 19,116. 20,416. 20,576. 20,669. 20,744. 21,025. 21,218. 21,248. 21,279.

21 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 395. 847. 1186. 1356. 1637. 1785. 1791. 2302. 2670. 2785. 2790. 3239. 3284. 3527. 3562. 4038. 4101. 4243. 4626. 4681. 5003.

72 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 63. 334. 473. 1092. 1130. 1155. 1297. 1492. 1791. 1827. 1872. 2177. 2248. 2439. 2730. 2780. 2800. 2897. 3277. 3543. 3932. 3935. 3974. 4175. 4735. 4878. 5037. 5529. 5766. 5991. 6365. 6511. 6965. 7037. 7284. 7625. 7791. 7837. 7968. 8015. 8430. 8743. 8800. 8876. 9032. 9499. 9500. 9872. 10,123. 10,936. 10,997. 11,569. 11,584. 11,648. 12,049. 12,302. 12,991. 13,037. 13,662. 13,687. 14,592, 14,601. 16,461. 16,518. 16,724. 17,178. 17,192. 17,490. 17,651. 17,877. 18,162. 18,492.

52 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 116. 1103. 1500. 1613. 1843. 1917. 2441. 2492. 2685. 3776. 3791. 4340. 4454. 4964. 5228. 5278. 5671. 6057. 6122. 6868. 7269. 7274. 7576. 7638. 8836. 8883. 8949. 9074. 9444. 9554. 9680. 9696. 9764. 10,175. 10,268. 10,424. 10,780. 10,964. 11,010. 11,361. 11,404. 11,436, 11,837. 12,372. 12,618. 12,830. 12,887. 13,065. 13,453. 13,683. 13,790. 14,125.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723. 781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1010. 1055. 1088. 1137. 1201. 1226. 1296. 1492. 1497. 1498. 1514. 1536. 1588. 1613. 1740. 1769. 1902. 1995. 2105. 2119. 2120. 2127. 2285. 2291. 2352. 2375. 2572. 2574. 2575. 2583. 2584. 2589. 2590. 2597. 2663. 2682. 2745. 2801. 2862. 2887. 2917. 2929. 2931. 2992. 3016. 3023. 3051. 3054. 3059. 3075. 3123. 3208. 3267. 3317. 3386. 3413. 3462. 3488. 3543. 3578. 3589. 3598. 3638. 3713. 3774. 3776. 3858. 3890. 3909. 3922. 3972. 3977. 4010. 4060. 4098. 4123. 4173. 4234. 4321. 4353. 4376. 4420. 4445. 4447. 4499. 4570. 4615. 4664. 4683. 4774. 4811. 4947. 5055. 5095. 5116. 5212. 5268. 5278. 5390. 5391. 5417. 5424. 5440. 5476. 5495. 5586. 5709. 5746. 5782. 5826. 5846. 5848. 5849. 5858. 5877. 6033. 6036. 6060. 6092. 6122. 6188. 6240. 6251. 6262. 6297. 6306. 6313. 6315. 6333. 6362. 6364. 6430. 6506. 6527. 6589. 6612. 6706. 6750. 6757. 6770. 6803. 6823. 6830. 6850. 6873. 6878. 6897. 6906. 6984. 6948. 6950. 6981. 7004. 7080. 7103. 7314. 7317. 7333. 7351. 7353. 7361. 7388. 7395. 7450. 7469. 7522. 7607. 7619. 7663. 7702. 7706. 7721. 7750. 7753. 7763. 7767. 7783. 7878. 7892. 7968. 7995. 8087. 8110. 8118. 8198. 8342. 8345. 8395. 8446. 8463. 8522. 8571. 8627. 8645. 8654. 8695. 8721. 8725. 8745. 8769. 8816. 8817. 8950. 8966. 9005. 9039. 9190. 9214. 9257. 9290. 9363. 9425. 9444. 9457. 9465. 9496. 9506. 9573. 9619. 9674. 9711. 9735. 9848. 9956. 9965. 9981. 10,052. 10,115. 10,135. 10,288. 10,333. 10,335. 10,346. 10,371. 10,389. 10,411. 10,424. 10,467. 10,483. 10,498. 10,517. 10,541. 10,571. 10,622. 10,639. 10,698. 10,747. 10,757. 10,766. 10,787. 10,885. 10,933. 10,949. 10,979. 10,985. 11,050. 11,075. 11,101. 11,109. 11,146. 11,175. 11,197. 11,246. 11,288. 11,322. 11,327. 11,380. 11,384. 11,589. 11,608. 11,649. 11,663. 11,665. 11,707. 11,810. 11,836. 11,847. 11,848. 11,877. 11,908. 12,030. 12,148. 12,193. 12,205. 12,294. 12,361. 12,364. 12,390. 12,442. 12,491. 12,499. 12,512. 12,578. 12,600. 12,845. 12,873. 12,907. 12,933. 12,938. 12,957. 12,965. 13,010. 13,138. 13,202. 13,219. 13,221. 13,228. 13,323. 13,347. 13,439. 13,494. 13,516. 13,540. 13,641. 13,704. 13,738. 13,770. 13,775. 13,853. 13,898. 13,978. 14,375. 14,439. 14,488. 14,502. 14,590. 14,608. 14,678. 14,796. 14,803. 14,843. 14,849. 14,878. 14,939. 15,069. 15,111. 15,114. 15,127. 15,215. 15,226. 15,241. 15,261. 15,334. 15,352. 15,364. 15,406. 15,445. 15,450. 15,508. 15,527. 15,591. 15,734. 15,742. 15,790. 15,841. 15,923. 15,963. 15,981. 16,007. 16,208. 16,231. 16,258. 16,334. 16,370. 16,375. 16,388. 16,406. 16,450. 16,503. 16,510. 16,576. 16,639. 16,652. 16,675. 16,722. 16,731. 16,762. 16,774. 16,857. 16,912. 16,917. 16,971. 17,009. 17,025. 17,029. 17,032. 17,049. 17,083. 17,131. 17,218. 17,326. 17,437. 17,538. 17,571. 17,580. 17,633. 17,651. 17,672. 17,695. 17,749. 17,786. 17,797. 17,802. 17,846. 17,868. 17,904. 17,912. 17,923. 17,934. 17,943. 17,980. 18,000. 18,002. 18,003. 18,056. 18,064. 18,087. 18,108. 18,174. 18,216. 18,239. 18,253. 18,271. 18,292. 18,299. 18,361. 18,379. 18,409. 18,428. 18,437. 18,476. 18,485. 18,554. 18,559. 18,581. 18,602. 18,636. 18,641. 18,673. 18,720. 18,885. 18,987. 18,996. 19,031. 19,090. 19,173. 19,181. 19,214. 19,246. 19,252. 19,281. 19,355. 19,388. 19,391. 19,398. 19,425. 19,451. 19,460. 19,495. 19,504. 19,592. 19,608. 19,634. 19,649. 19,662. 19,670. 19,671. 19,691. 19,707. 19,718. 19,731. 19,742. 19,743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 8 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage

bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Für das Jahr 1862 sind folgende Gerichtstage in Primkenau in dem bisherigen Lokale für die zur Herrschaft Primkenau gehörigen Ortschaften anberaumt worden:

8. und 9. Januar,	2. und 3. Juli,
5. und 6. Februar,	6. August,
5. und 6. März,	10. und 11. September,
2. und 3. April,	8. und 9. October,
7. und 8. Mai,	5. und 6. November,
4. und 5. Juni,	3. und 4. December.

Sprottau, den 14. November 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Die Hengstköhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises wird unter dem Vorsitze des unterzeichneten Landraths

Montag am 16. Dezember c. Vormittags 11 Uhr,

in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schauamt vor dem Ressourcengebäude am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 22. November 1861. Der Königliche Landrath. v. Bojanowsky.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Lehrer in Pfaffendorf an der Landeskrone, J. Hartmann, zum Lehrer an der evang. Schule in Kuhna, Kreis Görlitz.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Minden, Dr. C. E. Güthling ist zum Prorector und ersten Oberlehrer an das Gymnasium zu Bunzlau berufen und der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Sorau, C. J. Luchterhand als dritter ordentlicher Lehrer bei dieser Anstalt angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Wittmann zu Kohlfurt ist zum Königlichen Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Lademeister Leuschner ist zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 7. Dezember **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank=Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial=Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs=Plans zum 1. April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Rthlr. gezogen worden und zwar:

77 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 23. 188. 1563. 1838. 1889. 2144. 2187. 2197. 2527. 2598. 2653. 2690. 3036. 3338. 3752. 3919. 4467. 4556. 4754. 5382. 5645. 5761. 5837. 6113. 6387. 6475. 7251. 7470. 7521. 7532. 7773. 7940. 8146. 8391. 8747. 8821. 10,012. 10,116. 10,182. 11,847. 12,586. 12,690. 12,721. 13,016. 13,157. 13,548. 13,842. 13,939. 14,101. 14,136. 14,167. 14,232. 14,677. 14,847. 14,937. 15,293. 15,786. 15,870. 16,087. 16,517. 16,526. 16,582. 16,778. 17,659. 17,840. 18,312. 18,613. 18,801. 19,116. 20,416. 20,576. 20,669. 20,744. 21,025. 21,218. 21,248. 21,279.

21 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 395. 847. 1186. 1356. 1637. 1785. 1791. 2302. 2670. 2785. 2790. 3239. 3284. 3527. 3562. 4038. 4101. 4248. 4626. 4681. 5003.

72 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 63. 334. 473. 1092. 1130. 1155. 1297. 1492. 1791. 1827. 1872. 2177. 2248. 2439. 2730. 2780. 2800. 2897. 3277. 3543. 3932. 3935. 3974. 4175. 4735. 4878. 5037. 5529. 5766. 5991. 6365. 6511. 6965. 7037. 7284. 7625. 7791. 7837. 7968. 8015. 8430. 8743. 8800. 8876. 9032. 9499. 9500. 9872. 10,123. 10,936. 10,997. 11,569. 11,584. 11,648. 12,049. 12,302. 12,991. 13,037. 13,662. 13,687. 14,592, 14,601. 16,461. 16,518. 16,724. 17,178. 17,192. 17,490. 17,651. 17,877. 18,162. 18,493.

52 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 116. 1103. 1500. 1613. 1843. 1917. 2441. 2492. 2685. 3776. 3791. 4340. 4454. 4964. 5228. 5278. 5671. 6057. 6122. 6868. 7269. 7274. 7576. 7638. 8836. 8883. 8949. 9074. 9444. 9554. 9680. 9696. 9764. 10,175. 10,268. 10,424. 10,780. 10,964. 11,010. 11,361. 11,404. 11,436, 11,837. 12,372. 12,618. 12,830. 12,887. 13,065. 13,453. 13,683. 13,790. 14,125.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723. 781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1010. 1055. 1088. 1137. 1201. 1226. 1296. 1492. 1497. 1498. 1514. 1536. 1588. 1613. 1740. 1769. 1902. 1995. 2105. 2119. 2120. 2127. 2285. 2291. 2352. 2375. 2572. 2574. 2575. 2583. 2584. 2589. 2590. 2597. 2663. 2682. 2745. 2801. 2862. 2887. 2917. 2929. 2931. 2992. 3016. 3023. 3051. 3054. 3059. 3075. 3123. 3208. 3267. 3317. 3386. 3413. 3462. 3488. 3543. 3578. 3589. 3598. 3638. 3713. 3774. 3776. 3858. 3890. 3909. 3922. 3972. 3977. 4010. 4060. 4098. 4123. 4173. 4234. 4321. 4353. 4376. 4420. 4445. 4447. 4499. 4570. 4615. 4664. 4683. 4774. 4811. 4947. 5055. 5095. 5116. 5212. 5268. 5278. 5390. 5391. 5417. 5424. 5440. 5476. 5495. 5586. 5709. 5746. 5782. 5826. 5846. 5848. 5849. 5858. 5877. 6033. 6036. 6060. 6092.

No. 6122. 6188. 6240. 6251. 6262. 6297. 6306. 6313. 6315. 6333. 6362. 6364. 6430. 6506. 6527. 6589. 6612. 6706. 6750. 6757. 6770. 6803. 6823. 6830. 6850. 6873. 6878. 6897. 6906. 6934. 6948. 6950. 6981. 7004. 7080. 7103. 7314. 7317. 7333. 7351. 7353. 7361. 7388. 7395. 7450. 7469. 7522. 7607. 7619. 7668. 7702. 7706. 7721. 7750. 7753. 7763. 7767. 7783. 7878. 7892. 7968. 7995. 8087. 8110. 8118. 8198. 8342. 8345. 8395. 8446. 8463. 8522. 8571. 8627. 8645. 8654. 8695. 8721. 8725. 8745. 8769. 8810. 8817. 8950. 8966. 9005. 9039. 9190. 9214. 9257. 9290. 9363. 9425. 9444. 9457. 9465. 9496. 9506. 9573. 9619. 9674. 9711. 9735. 9848. 9956. 9965. 9981. 10,052. 10,115. 10,135. 10,288. 10,333. 10,335. 10,346. 10,371. 10,389. 10,411. 10,424. 10,467. 10,483. 10,498. 10,517. 10,541. 10,571. 10,622. 10,639. 10,698. 10,747. 10,757. 10,766. 10,787. 10,885. 10,933. 10,949. 10,979. 10,985. 11,050. 11,075. 11,101. 11,109. 11,146. 11,175. 11,197. 11,246. 11,288. 11,322. 11,327. 11,380. 11,384. 11,589. 11,608. 11,649. 11,663. 11,665. 11,707. 11,810. 11,836. 11,847. 11,848. 11,877. 11,908. 12,030. 12,148. 12,193. 12,205. 12,294. 12,361. 12,364. 12,390. 12,442. 12,491. 12,499. 12,512. 12,578. 12,600. 12,845. 12,873. 12,907. 12,933. 12,938. 12,957. 12,965. 13,010. 13,138. 13,202. 13,219. 13,221. 13,228. 13,323. 13,347. 13,439. 13,494. 13,516. 13,540. 13,641. 13,704. 13,738. 13,770. 13,775. 13,853. 13,898. 13,978. 14,375. 14,439. 14,488. 14,502. 14,590. 14,608. 14,678. 14,796. 14,803. 14,843. 14,849. 14,878. 14,939. 15,069. 15,111. 15,114. 15,127. 15,215. 15,226. 15,241. 15,261. 15,334. 15,352. 15,364. 15,406. 15,445. 15,450. 15,508. 15,527. 15,591. 15,734. 15,742. 15,790. 15,841. 15,923. 15,963. 15,981. 16,007. 16,208. 16,231. 16,258. 16,334. 16,370. 16,375. 16,388. 16,406. 16,450. 16,503. 16,510. 16,576. 16,639. 16,652. 16,675. 16,722. 16,731. 16,762. 16,774. 16,857. 16,912. 16,917. 16,971. 17,009. 17,025. 17,029. 17,032. 17,049. 17,083. 17,131. 17,218. 17,326. 17,437. 17,538. 17,571. 17,580. 17,633. 17,651. 17,672. 17,695. 17,749. 17,786. 17,797. 17,802. 17,846. 17,868. 17,904. 17,912. 17,923. 17,934. 17,943. 17,980. 18,000. 18,002. 18,003. 18,056. 18,064. 18,087. 18,108. 18,174. 18,216. 18,239. 18,253. 18,271. 18,292. 18,299. 18,361. 18,379. 18,409. 18,428. 18,437. 18,476. 18,485. 18,554. 18,559. 18,581. 18,602. 18,636. 18,641. 18,673. 18,720. 18,885. 18,987. 18,996. 19,031. 19,090. 19,173. 19,181. 19,214. 19,246. 19,252. 19,281. 19,355. 19,388. 19,391. 19,398. 19,425. 19,451. 19,460. 19,495. 19,504. 19,592. 19,608. 19,634. 19,649. 19,662. 19,670. 19,671. 19,691. 19,707. 19,718. 19,731. 19,742. 19,743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 8 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 16. Mai 1860 hat der Besitzer des Ritterguts Rückersdorf Kreis Sprottau, Herr Franke, von diesem Gute eine im diesseitigen Kreise gelegene Forstparcelle von 81 Morgen 30 □Ruthen genannt „der Kothenwald" an den Rittergutsbesitzer Herrn Uttech auf Klein-Kothau hiesigen Kreises verkauft, welche unter Einwilligung der genannten Contrahenten vom Rittergute Rückersdorf abgetrennt und dem Rittergutsbezirk Klein-Kothau einverleibt worden ist.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz-Schlesien vom 1. d. Mts. ist diese Gutsbezirks-Veränderung genehmigt, daher ich dieselbe in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Sagan, den 25. November 1861.

Der Königliche Landrath. Graf zu Dohna.

Für das Jahr 1862 werden die Gerichtstage in Hohenfriedeberg für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen, an folgenden Tagen abgehalten werden:

1) im Januar am 23. und 24.,
2) = Februar = 20. und 21.,
3) = März = 20. und 21.,
4) = April = 24. und 25.,
5) = Mai = 22. und 23.,
6) = Juni = 19. und 20.,
7) im Juli am 17. und 18.,
8) = September am 4. und 5.,
9) = October am 9. und 10.,
10) = November am 13. und 14.,
11) = December am 18. und 19.

Striegau, den 25. November 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königlichen Kreisgericht zu Guhrau im Geschäftsjahre 18⁶¹/₆₂ die Depositaltermine allwöchentlich Dienstag von 9 Uhr an abgehalten werden und daß als Deposital-Beamte fungiren:

der Kreisrichter Schulz als erster Curator,
der Kanzlei-Rath Schmidt als zweiter Curator,
der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Marx als Rendant.

Guhrau, den 1. Dezember 1861. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Maurermeisters Guderley in Parchwitz zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Spezial-Kommissions-Actuarius Ludwig aus Breslau zum Kämmerer und Beigeordneten in Parchwitz,
die Wahl des Gasthofsbesitzers Heilmann in Schmiedeberg zum Rathsherrn daselbst.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat November 1861.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Pflanz zu Glogau der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Wieland zu Lauban zum Gerichts-Assessor.

Der Hilfsunterbeamte Osborg zu Grünberg definitiv zum Boten und Exekutor.

Der invalide Sergeant Voigt zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen.

Der invalide Gefreite Jordan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor von Kienitz zu Görlitz in das Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald.

Der Auskultator Freiherr von Rothkirch-Trach aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Büreau-Diätar Behnke zu Glogau an die Gerichts-Commission zu Carolath.

Der Botenmeister Schulz zu Grünberg an das Kreisgericht zu Sagan Behufs interimistischer Verwaltung der Kanzlisten-Stelle.

Der Bote u. Exekutor Walter zu Guhrau an das Kreisgericht zu Grünberg Behufs interimistischer Verwaltung der ersten Gerichts-Dienerstelle.

Der Hilfsunterbeamte Jansen zu Haynau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Kreuz zu Löwenberg in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wansen.

Digitized by Google

Der Bote und Exekutor Schrödter zu Sprottau, } beide in Folge ihres Antrages.
Der Hilfsunterbeamte Reschke zu Beuthen a/O., }

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses:

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hauptmann zu Liegnitz.

Verzeichniß der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1861 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Lauban.			
Mittel-Steinkirch	Thiem	Gärtner	Mittel-Steinkirch.
Vogelsdorf mit Neidberg	Engmann	Häusler	Vogelsdorf.
Kreis Liegnitz.			
Berndorf, Kunzendorf u. Tentschel	Willenberg	Bauer	Tentschel.
Kreis Sagan.			
Lipschau und Dohms	Groß	Ortsrichter	Lipschau.
Ober- u. Nieder-Hartmannsdorf, Wiesau, Burau u. Dumälisch	Bärtsch	Rentmeister	Burau.
Alt- und Neu-Kleppen nebst Zedelsdorf	Ludewig	Bauer	Zedelsdorf.

Vermischte Nachrichten.

(Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate September und October d. J.)

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate September und October d. J. im Allgemeinen nicht ungünstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten meist gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Allgemein durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische; der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nicht entschieden zu den Extremen des Inflammatorischen oder Nervösen, sondern begünstigte subinflammatorische Zustände.

Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, sowie auch des Magens u. Darmkanals, Halsentzündungen, Diarrhöen, Kolik, Brechdurchfall, acute Rheumatismen, rheumatische Neuralgien, catarrhalische und rheumatische Augen-Entzündungen, Furunkeln. Im zarten Kindesalter wurde der Durchfall nicht selten lebensgefährlich.

Die Ruhr war im Allgemeinen nicht häufig, an einigen Orten gelangte dieselbe indessen im Wege der Ansteckung zu bedenklicher Verbreitung. Durch Desinfections-Maaßregeln mittelst Chlor und Verhütung unnöthigen Verkehrs mit den Krankenzimmern, wurde die weitere Verschleppung der Krankheit meistens verhütet. Scharlach, Masern, Keuchhusten kamen nur in einigen Bezirken in mäßiger Verbreitung und ohne Geneigtheit zu schwerem Verlaufe vor. Nervös-gastrische und typhöse Fieber wurden hin und wieder beobachtet und waren meistens mit Entwickelung eines Contagiums verbunden, dessen weiterer Verbreitung durch zweckmäßiges Einschreiten mit Erfolg entgegengewirkt wurde. Wechselfieber waren nicht ungewöhnlich häufig. — Bei der diesjährigen Revision der Ersatzmannschaften hat sich ergeben, daß die contagiöse Augenentzündung in neuerer Zeit häufiger als früher vorkommt, weshalb diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist.

Liegnitz, den 13. November 1861. Königliche Regierung.

(Verdienstliches.)

Der Landesälteste, Herr von Wiedebach-Nostitz-Jänkendorf auf Arnsdorf, im Görlitzer Kreise, hat nach dem Wunsche seiner verstorbenen Schwester, der verwittweten Frau Majorin von Knobelsdorf den Ständen der Königl. Preuß. Ober-Lausitz eine Summe von 1000 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen dieses Kapitals, als einer von Knobelsdorfschen Stiftung, zur Ausbildung von Taubstummen, vorzugsweise aus der Preuß. Ober-Lausitz, verwendet werden sollen.

Wir bringen diesen Act der Wohlthätigkeit anerkennend gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 14. Dezember 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter

No. 5458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema;

= 5459. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg;

= 5460. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Vitt im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kreis-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße;

= 5461. das Statut des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861;

= 5462. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger „Rhederei-Actien-Gesellschaft". Vom 18. November 1861;

= 5463. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungs-Bezirk Düsseldorf;

= 5464. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861; und

= 5465. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 113. Betrifft die Martini-Marktpreise pro 1861 als Vergütigungssätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1862.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1861

2 Rthlr.	— Sgr.	10 Pf.	pro	Scheffel	Roggen,
— =	25 =	7 =	=	=	Hafer,
— =	19 =	9 =	pro	Centner	Heu,
5 =	18 =	6 =	=	Schock	Stroh,

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1862 im Bereiche unsers Verwaltungsbezirks von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 5. Dezember 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Lüdemann.

Digitized by Google

(No. 114. Betreffend den Quittungsstempel zu den Militair-Wittwen-Pensions-Quittungen.)

Das Königliche Militair-Oekonomie-Departement hat angeordnet, daß vom 1. Januar 1862 ab, der vorschriftsmäßige Stempel zu den Militair-Wittwen-Pensionsquittungen nicht ferner zu jeder einzelnen Quittung kassirt beizubringen ist. Es soll vielmehr von dem gedachten Zeitpunkte ab, der Betrag des gesetzlichen Quittungsstempels, gleich wie bei den Civil-Beamten-Wittwen, nur allein bei Erhebung der für das 2. Halbjahr fälligen Pensions-Rate, also am 1. Juli jeden Jahres, von den Empfängern auf die jährliche Pension baar eingezahlt werden.

Sollten Wittwen, welche die Pension am 1. Januar empfangen haben, im Laufe des 1. Semesters, also bis zum 1. Juli durch Tod oder Wiederverheirathung in Abgang kommen, so ist von denselben **kein** Stempel zu berechnen. Kommt aber eine Wittwe erst am 1. Juli zur Erhebung der Pension, so wird der Stempel nur von derjenigen Summe berechnet, über welche die betreffende Quittung lautet.

Zur Nachachtung für die Specialkassen und die hierbei interessirenden Empfänger bringen wir das hierdurch abgeänderte Verfahren, bezüglich der Stempel-Verwendung zu den Militair-Wittwen-Pensions-Quittungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. Dezember 1861.

Königliche Regierung Graf von Zedlitz-Trützschler.

(No. 115. Concessionirung der allgem. Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.)

Der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden ist die nebst Statut beiliegende Concession unterm 12. September cr. ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. December 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die mit dem 1. Dezember d. J. ins Leben tretende Landeshut-Liebau-Schömberger Kariolpost wird nicht, wie ursprünglich festgesetzt war, sondern in folgender Weise coursiren:

aus Landeshut täglich um 2^{30} Uhr früh,
durch Liebau " " 3^{30} bis 3^{40} Uhr früh,
in Schömberg " " 4^{40} Uhr früh,
aus Schömberg " " 5^{30} Uhr Abends,
durch Liebau " " 6^{30} bis 6^{40} Uhr Abends,
in Landeshut " " 7^{40} Uhr Abends.

Ferner wird vom 1. Januar 1862 ab die bisherige Hoyerswerda-Wittichenau-Bernsdorfer Botenpost auf die Strecke zwischen Hoyerswerda und Wittichenau beschränkt und der Gang dieser Post, wie folgt, festgesetzt:

aus Hoyerswerda um 6 Uhr früh,
in Wittichenau " 7^{10} Uhr früh,
aus Wittichenau " 12^{30} Uhr Mittags,
in Hoyerswerda " 1^{40} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 30. November 1861. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird, und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen.

Hoyerswerda, den 29. November 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Im Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1862 sollen die Gerichtstage:

Digitized by Google

am 17. Januar, am 11. Juli,
am 18. März, am 12. September und
am 16. Mai, am 7. November
in dem Hause der verehelichten Koffetier Ruhm No. 95 in Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 30. November 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Kreisgerichts ist
1) dem Kreisgerichtsrath Becker als 1. Kurator,
2) dem Kreisgerichts-Sekretair Schäfer als 2. Kurator,
3) dem Kreisgerichts-Sekretair Giesel als Rendanten
übertragen, und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittungen auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 1. Dezember 1861. Königliches Kreisgericht.

Zu Neusalz, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit der dortigen Post-Expedition combinirt worden, welche am 15. Dezember c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Neusalz gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. December 1858.

Berlin, den 6. December 1861. Königl. Telegraphen-Direction.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. der Landgemeinde-Ordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien mittelst Verfügung vom 12. September cr. genehmigt hat, daß 1¼ Morgen Ackerland von dem Dominium Tiefhartmannsdorf dem gleichnamigen Gemeindebezirke, und die Häuslerstelle Hypotheken-No. 210 dem Gutsbezirke Tiefhartmannsdorf zugeschlagen werden.

Schönau, den 7. December 1861.

Der Königliche Landrath. v. Hoffmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Tuchfabrikanten A. Prüfer in Grünberg zum Rathsherrn daselbst.

Es wurde berufen:
der bisherige Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, A. Bartsch, zum dritten Pastor an der evang. Friedenskirche in Glogau.

Der bisherige Stations-Assistent Scholler ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Rauscha ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(Aufgehobenes Patent.)

Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Landesverweisungen.)

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Vincenz Mitlöhner, 2. Franz Schreier, 3. Gabriel Leberecht Wicke, 4. Juliane Peuckert
5. Johann Gottfried Apelt,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens, Bettelns rc. zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Mitlöhner, — Vorname Vincenz, — Geburts- und Aufenthaltsort Klein-Aupa, — Religion katholisch, — Alter 51 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn frei, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne gesund, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: nur 4 Finger an der linken Hand.

2. Signalement. Familienname Schreier, — Vorname Franz, — Geburtsort Hohenelbe, — Aufenthaltsort Hohenelbe, — Religion katholisch, — Alter 34 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart rasirt, — Zähne defekt, — Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Platte.

3. Signalement. Vor- und Familienname Gabriel Leberecht Wicke, Arbeiter, — Geburts- und Aufenthaltsort Zittau, — Religion evangelisch, — Alter 35½ Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Bart blond, — Kinn gegrübt, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel.

4. Signalement. Vor- u. Zuname Juliane Peuckert, unverehel., — Geburts- u. Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 31 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare braun, — Stirn flach, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase gebogen, — Mund breit, — Zähne defect, — Kinn und Gesicht rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen: mehrere kleine Warzen im Gesicht.

5. Signalement. Vor- u. Zuname Johann Gottfried Apelt, Weber, — Geburts- und Aufenthaltsort Hirschfelde in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 60 Jahr, — Größe 4 Fuß 11½ Zoll, — Haare blond, — Stirn rund, faltig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase spitz, — Mund proportionirt, — Zähne mangelhaft, — Bart blond-melirt, — Kinn und Gesicht lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel.

Liegnitz, den 2. Dezember 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 21. Dezember **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1861 enthält unter No. 5466. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-verhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Jauer vom 21. November 1821 tritt das von dem Herrn General-Direktor der Steuern unterm 26. vor. Mts. genehmigte, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Jauer mit dem 1. Januar k. Js. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Dezember 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director. **von Maaßen.**

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruction für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magistråten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistråten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magistråten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a/O., den 10. Dezember 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1862 folgende Termine, und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 13. März und
   = Donnerstag den 18. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 14. März und
   = Freitag den 19. September,
   Vormittag um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 6. September 1862 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Liegnitz nach §. 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unseren Akten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen,
2. ein von der Polizeibehörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest,
3. ein von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift.
4. ein bezüglich der Namens-Unterschrift, amtlich beglaubigter Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen,
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde),
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der Ersatz-Instruction nur, und sind uns statt des Zeugnisses ad 6. einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen, oder
c) das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, oder
e) von dem aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt, oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt in Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben, und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind, oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5 resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nur dann befreit, wenn sie ein von einem Königlichen Kreis-Physikus oder Militairarzt ausgestelltes Attest, welches sich über ihre vorhandene körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst ausspricht, beibringen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühstens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner, daß wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst

durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 16. Dezember 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Quedenfeld. von Jaski.

Am 13. Januar 1862 beginnen die Verhandlungen der ersten Schwurgerichts-Periode für das Jahr 1862, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 9. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Bei dem unterzeichneten Gericht ist:

1. die Verwaltung des Depositorii
   a) dem Kreis-Gerichts-Rath Andersek als I. Kurator,
   b) dem Kanzlei-Direktor Schiche als II. Kurator,
   c) dem Deposital-Rendanten Pelz,
2. die Verwaltung des Deposital Asservatorii
   a) dem Deposital-Rendanten Pelz,
   b) dem Salarien-Kassen-Kontroleur Mentzel

übertragen, und können Zahlungen und sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten, und zum Asservatorium nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Depositalgeschäfte finden allwöchentlich am Donnerstage von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Löwenberg, den 10. Dezember 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Von dem unterzeichneten Kreisgericht sind die Forst-Gerichts-Tage für das Jahr 1862

auf den 27. und 28. März, auf den 18. und 19. September,
auf den 26. und 27. Juni, auf den 11. und 12. Dezember

festgesetzt.

Dieselben werden im hiesigen Criminal-Gerichts-Gebäude abgehalten.

Glogau, den 11. Dezember 1861. Das Königliche Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Wittig mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Liegnitz nach Siegersdorf verlegt hat.

Breslau, den 13. Dezember 1861. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer F. Blühm zum 3. Lehrer an der kath. Schule in Liebau.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Post-Assistent Buschow, als Post-Secretair bei dem Post-Amte hierselbst;
2) die Post-Expedienten-Anwärter
Falz, bei dem Post-Amte in Glogau,
Sachs II., bei dem Post-Amte in Görlitz,
Krause, bei dem Post-Amte in Liegnitz,
Leßmann, bei dem Post-Amte in Landeshut,
Neumann, bei dem Post-Amte in Lauban,

Hoppe, bei der Post-Expedition I. Klasse in Warmbrunn,
Klippel und Sachs I. bei der Post-Expedition I. Klasse in Sprottau,
als Post-Expedienten;

3) der invalide Kanonier Haupt als Briefträger bei der Post-Expedition in Hoyerswerda.

Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse
in Mohlau, dem früheren Gensdarm-Wachtmeister Preuß und
in Kotzenau, dem Postexpeditionsgehilfen Kindler.

Ausgeschieden: der Briefträger Linke bei dem Post-Amte zu Jauer und
der Briefträger Jordan bei der Post-Expedition in Hoyerswerda.

Verzeichniß
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk	Bezirks-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Landeshut.				
Ullersdorf	39	Moritz Rücker	Königl. Oberförster	Ullersdorf.
Städtisch Hartau	15 b.	Ernst Brettschneider	Lehrer	Städtisch Hartau.
Buchwald	10	Anton Reuß	Bauergutsbesitzer	Buchwald.
Vogelsdorf	40	Herzog	Lehrer	Vogelsdorf.
Ober-Haselbach	17	Ernst Deuner	Fabrikant	Ober-Haselbach.
Kreis Schönau.				
Herrmannswaldau, Pol-nischhundorf, Rosenau	7	Gottlieb Tschenscher	Auszügler	Herrmannswaldau.
Altenberg	3	Karl Zeisberg	Schmidt	Altenberg.

Vermischte Nachrichten.

(Patentirung.)

Dem Hüttenbeamten J. H. Dubel zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. Dezember 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Jauer.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 51.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1861.

Regulativ
zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Jauer.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Jauer.

Die Grenzlinie, welche diesen Bezirk einschließt, beginnt an dem Punkte, wo die Liegnitz-Schweidnitzer Eisenbahn die Breslauer Chaussee durchschneidet, geht südlich hinter dem Zimmermeister Freitag'schen Etablissement auf dem Fußsteige und an dem Grenzgraben zwischen dem Ludwig'schen und Grüttner'schen Acker über die Striegauer Chaussee und die Semmelwitzer Straße zur Tiesel-Mühle, diese einschließend, über den dortigen Mühlgraben in grader Richtung über die Neisse zur Ueberbrückung des Gänsehalsgrabens und an diesem fort bis zur steinernen Brücke am Ziegelei-Grundstücke. Von hier wendet sich die Grenzlinie gegen Westen, folgt dem Feld- und Fahrwege zur Bolkenhainer Chaussee, und über dieselbe zwischen den Nummersteinen 4_{57} und 4_{58} hinweg, dem Fußsteige zur Jakobsdorfer Straße, geht an dieser in südlicher Richtung hinaus bis zur Brücke über den Mühlengraben der kleinen Mühle, von hier nordwestlich auf dem Fußsteige zur Neisse-Furth hinter dem Hospitalhofe und durch dieselbe, demnächst eine kurze Strecke am rechten Ufer der Neisse fort und dann auf dem Fußsteige hinter der sogenannten Sieche zur Goldberger Chaussee, an derselben hinaus bis zur Einfahrt auf die Viehweide, dann nördlich in dem Graben, welcher die Viehweide von den andern städtischen Grundstücken scheidet, bis zum dortigen Mühlengraben und über denselben, von hier hinter dem Alt'schen und dem Krätzig'schen Grundstücke No. 95 und 96 vorbei auf dem Rain des Kaulfuß'schen Ackers fort, bis zur Eisenbahn. Nunmehr folgt die Grenzlinie in östlicher Richtung dem Eisenbahndamm bis zur Liegnitzer Chaussee, schließt das Meißner'sche Mühlengrundstück ein, läuft an dem dortigen Graben und an der inneren Umzäunung des Bahnhofes, diesen ausschließend, bis zum Schienenwege an der Ostseite desselben und endlich auf diesem bis zum Anfangspunkte an der Breslauer Chaussee.

In dem inneren Stadtbezirke liegen demnach gegenwärtig: die Stadt Jauer mit den dazu gehörigen Vorstädten, Grundstücken und Gärten, der Hof des Dominii Helwigshof, sowie diejenigen zu Semmelwitz, Prosen und Lobris gehörigen Grundstücke, welche von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden, mit allen vorstehend bezeichneten Wegen, Brücken und Gräben.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1. der Eisenbahnhof,
2. die Lohmühle des ꝛc. Jahn,

3. die Lohmühle des rc. Frommelt,
4. die Dörfer:
Grögersdorf,
Seckerwitz,
Semmelwitz,
Poischwitz,
Peterwitz,
Alt-Jauer mit dem dazu gehörigen Gasthofe zur Hoffnung an der Liegnitzer Chaussee.

B. Beamte.

1. zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 u. 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Unter-Steueramt in Jauer, dessen Local sich in der Liegnitzer Straße No. 111 befindet, so wie durch die Thor-Kontroleure, so weit sie dazu nach den §§. 73 und 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im §. 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) auf der Breslauer Chaussee durch die großen Funfzighufen zur Liegnitzer Thorkontrole und von hier auf der Liegnitzer Straße zum Steuer-Amte;
2) auf der Striegauer Chaussee und auf der Semmelwitzer Landstraße durch die Striegauer Vorstadt zur Striegauer Thorkontrole und von hier durch die Königsstraße, über den Markt, durch die Liegnitzer Straße zum Steuer-Amte;
3) auf der Bolkenhainer Chaussee und auf der Jacobsdorfer Landstraße über die Neisse-Brücke zur Bolkenhainer Thorkontrole, und von hier durch die Bolkenhainer Straße, über den Markt, durch die Liegnitzer Straße zum Steueramte;
4) auf der Goldberger Chaussee und auf der Straße von Alt-Jauer durch die äußere Goldberger Straße, über den Neumarkt zur Goldberger Thorkontrole, und von hier durch die Goldberger Straße und die kleine Kirchstraße zum Steuer-Amte;
5) auf der Liegnitzer Chaussee und auf der Reppersdorfer Landstraße durch die kleinen Funfzighufen zur Liegnitzer Thorkontrole, und von hier auf der Liegnitzer Straße zum Steuer-Amte;
6) vom Bahnhofe her auf der Bahnhofsstraße zur Liegnitzer Thorkontrole und von hier auf der Liegnitzer Straße zum Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Steuer-Amt oder die betreffende Thorkontrole am Eingangsthore auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den engeren Stadt-Bezirk auf andern Wegen, als den im §. 6 bezeichneten Steuerstraßen ist verboten.

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen.

a) beim Eingange in den Stadtbezirk.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben, ist vom Transportanten an der Thorkontrole unaufgefo[illegible]

anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision oder Verabfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

b) beim Eingange für Bewohner des vor den Thorkontrolen gelegenen Theiles des Stadtbezirks und für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Bewohner des vor den Thorkontrolen gelegenen Theiles des Stadtbezirks und für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt zu den Thorkontrolen zu führen, und soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, oder innerhalb des innern oder äußern Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Steuer-Amte.

§. 9. Das Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet und zwar:

1. in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich
   Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
   Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,
2. in den übrigen Monaten:
   Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
   Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thor-Expeditionen.

§. 10. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Steuer-Amtes ertheilen dürfen,

a) in den Monaten October bis März einschließlich:
   von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten:
   von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1. u. 2. genannten Abfertigungsstellen.

§. 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9 u. 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Steuer-Amte oder nur bei einer Thor-Kontrole bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Steueramte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfange der Dienststunden verbleiben. Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §§. 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 13. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuer-Behörde stehen die im engeren Stadtbezirke befindlichen vier Mühlen, nämlich:

a) die Tieselmühle des rc. Guhrauer in der Striegauer Vorstadt,
b) die kleine Mühle des rc. Schöpke in der Bolkenhainer Vorstadt,
c) die Angermühle des rc. Geisler in der Goldberger Vorstadt,
d) die Windmühle des rc. Meißner vor dem Liegnitzer Thore.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §. 18 bis 33 und 36 bis 54.

b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 14. Alle im äußern Stadtbezirk (§. 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1. die beiden Wassermühlen in Semmelwitz,
2. die beiden Windmühlen in Poischwitz,
3. die 4 Wasser- und die 2 Windmühlen in Peterwitz,
4. die beiden Wassermühlen in Alt-Jauer.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§. 34, 35 u. 55.

c) Privatmühlen.

§. 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d) Mühlen für andere Zwecke.

§. 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e) Neu entstehende Mühlen.

§. 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen. a) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§. 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b) Mahlscheine. aa. deren Erforderniß.

§. 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Steuer-Amte (§. 4) ertheilt.

bb. in Bezug auf Menge der Körner.

§. 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als Vier und Zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Centner.

cc. in Bezug auf Körnergattung.

§. 21. Ueber Getreide-Arten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§. 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theil mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c) Transport zu und aus der Mühle.

§. 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche §. 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zum Steuer-Amte erfolgen kann.

Beim Transport des Getreides zu den Mühlen und des Mahlguts aus den Mühlen ist dasselbe der Thorkontrole, welche dabei passirt wird, unter Vorlegung des Mahlscheines anzumelden, und die Thorkontrole hat durch Versiegelung, Begleitung oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß das Fabrikat unverändert zum Steuer-Amte gelangt.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle, und so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11½ Uhr versteuert, am Vormittage und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Der Müller darf ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Steueramt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlschein ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird zu unterwerfen.

d) Bezeichnung der Säcke.

§. 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- oder Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot“ führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1. vom Centner Weizen: geschrootet . . . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . . 82 Pfd. Mehl 16 Pfd. Kleie;
2. vom Centner Roggen: geschrootet . . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . 82 Pfd. Mehl 16 Pfd. Kleie;
3. vom Centner Gerste: geschrootet . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . 83 Pfd. Mehl 14 Pfd. Kleie;
4. vom Centner Gerste zu Graupen:
   a) 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   b) 41 Pfd. mittlere Graupen, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   c) 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot,
   d) 36 Pfd. gerissene Graupen, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Spelsen;
5. vom Centner Hafer: geschrootet . . . 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange, das auf dem Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

Werden bei der Rückverwiegung des Landmahlgutes die obigen Sätze nicht erreicht, so wird für das Fehlende die Eingangssteuer erhoben.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a) **Steuerpflichtiges Mahlgut.** aa. Anmeldung.

§. 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Steuer-Amte und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2) die Gattung und Menge derselben,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 26) wird von dem Steueramte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. — Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§. 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Steueramte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Steueramte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§. 29. Das Mahlgut aus den nach §. 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zum Steueramte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, so weit es in Richtigkeit befunden ist.

§. 30. Den Müllern, welche vorschriftsmäßige Waage-Geräthschaften besitzen, kann gestattet werden, die Ein- und Rückverwiegung des eigenen zum Hausbedarf und zum Handel bestimmten Mahlguts selbst auf den Mühlen vorzunehmen. Sie haben alsdann den mit der Quittung über die Steuer-Errichtung für die angemeldete Getreidepost verbundenen Waageschein auszufüllen, erst nach beendigter Fabrikation von der Steuerquittung zu trennen, und sodann in eine verschlossene Büchse zu legen, zu welcher der Ober-Controleur den Schlüssel hat.

Für jede bei einer Revision und Nachverwiegung ermittelte Unrichtigkeit sind sie verantwortlich.

b) **Branntwein- und Braumalz-Schroot.**

§. 31. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 26 dem Steueramte, jedoch schriftlich, anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootsbestände halten, trägt das Steueramt nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

So lange in Jauer die Brausteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung unterm 9. Juni 1855 ertheilten Regulative sein Bewenden.

c) **Landmahlgut.**

§. 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§. 33. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, und ist mit einer, Beschaffenheit und Menge, letztere mindestens nach Gemäß, bezeichnenden Bescheinigung des Orts-Vorstandes versehen, so kann dasselbe ohne Weiteres in der Mühle angenommen werden. Der Müller hat auf Grund dieser von ihm zu prüfenden Bescheinigung am Tage der Ankunft oder am folgenden Tage bei dem Steueramte einen Mahlfreischein zu lösen, und kann alsdann das Mahlgut ohne Waagekontrolle vermahlen.

Das fertige Mahlgut, welches durch den Stadtbezirk transportirt wird, muß dem Steueramte gemäß §. 29 zur Rückverwiegung gestellt werden, wenn dies auf dem Mahlfreischeine vorgeschrieben oder von einem Aufsichtsbeamten angeordnet wird. Ist dies nicht geschehen, so muß die Durchfuhr durch den Stadt-

bezirk ohne Aufenthalt auf dem kürzesten Wege erfolgen, in allen Fällen aber das Mahlgut von dem Mahlfreischeine begleitet sein.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften §. 85 und 86 dieses Regulativs. Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im §. 26 und folgenden ertheilten Bestimmungen jedoch ohne Gestellung der Körner und des Mahlguts zu entrichten.

2. Bezeichnung der Säcke.

§. 35. Was im §. 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 36. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

2. Anzeige vorkommender Besitz-Veränderungen.

§. 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuer-Behörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§. 38. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a,
d) für Mahlgut aus den Körner zu b,
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- und Freimahlgut,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten, als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§. 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 38, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineatische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steueramte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steueramte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a) Nach Gattung und Menge der Körner.

§. 40. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe

sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Steueramte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b) Nach Bezeichnung der Säcke.

§. 41. Fehlt auf den Säcken die §. 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 40 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§. 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b) die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 44. Die Mahlscheine sind nur für fünf Tage gültig, so daß am fünften Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Steueramte, unter Vorlegung des Mahlscheines, nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§. 46. Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung innerhalb derselben oder in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens sonst nach §. 19 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller auf Verlangen verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Steuer-Amtes über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9. Mahlmetze.

§. 47. Wird der Mahllohn in Körnern, durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie ver-

mahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Steueramte und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Steuer-Amte, in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl.

§. 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§. 49. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden, soweit dies nicht nach der Lokalität unvermeidlich, und unter besonders vorzuschreibender Kontrole ausdrücklich nachgegeben ist.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§. 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften der §§. 94 bis 100 zu beachten.

13. Mühlen-Revision.

§. 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 38) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen-Register.

§. 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15. Mühlen-Revisionsbuch.

§. 53. Das Steueramt hält für die unter Steuer-Aufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle.

§. 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) kommen die Bestimmungen der §§. 35, 37, 39, 50, 51 und 53 dieses Regulativs zur Anwendung. Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigner Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheins die §§. 40 bis 44 zu beachten.

Digitized by Google

Die Vorschrift des §. 38 greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a) für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,

b) für dergleichen ohne Mahlscheine,

c) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut

erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.

1. Gewerbliches Schlachten. a) Anzeige der Gewerbsräume.

§. 56. Jeder Schlächter giebt dem Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steueramt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b) Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§. 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder

2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c) Steuerbücher.

§. 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und vom Steueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleisch-Vorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Steueramte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d) Erlaubniß zum Schlachten.

§. 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Steueramtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e) Schlachtzeit.

§. 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Steueramt oder ein Ober-Beamter oder die dazu bestimmte Thorkontrole — letztere auch bei und für Schlacht-Anmeldungen außerhalb der steueramtlichen Dienststunden — die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß alsdann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

f) Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§. 63. Vor der Schlachtung muß dem Steueramte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1. Nach Stücksätzen.

§. 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Nach dem Gewichte.

§. 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im §. 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Steuer-Amtes gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 67. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichtes in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 69) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Steuer-Amte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz versteuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerertrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtversteuerung ist, nachsteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a) Schlachtanzeige.

§. 68. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen im §. 62. gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 63, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b) Abfertigung.

§. 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Steueramt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§. 72), so wird der Abgang in dem mit vorzulegendem Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c) Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 70. Niemand darf eine Schlachtung (§. 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d) Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§. 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 70) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole. a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher.

§. 72. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1. die Schlächter,
2. die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbücher, bei den vorstehend sub 2. genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche vom Steuer-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 58 bis 60.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1. als der sub 2. genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b) Eingang des Viehes.

§. 73. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den im §. 6 bezeichneten, zu den Thorkontrolen führenden Straßen und nur in der §. 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thor-Kontroleute, erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Steuer-Amtes oder eines Ober-Beamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser nach Umständen unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Steueramte zur Versteuerung oder Vermerkung im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem

Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Expedition zurück zu stellen.

Einzelne für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehende Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel können die Thor-Expeditionen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§. 69) ertheilen.

c) Zu- und Abgang-Anzeige.

§. 74. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§. 72) dem Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:

ad 1. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2. in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 63 u. 68) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buches dem Steueramte angezeigt.

d) Abgang durch Verkauf.

§. 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß unter Vorlegung des Steuer- oder Kontrolbuches (§. 72) dem Steuer-Amte angezeigt werden.

Derjenige an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangs-Thore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und, nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e) Abgang durch Sterben.

§. 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der mit der Besichtigung in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht vergraben werden.

f) Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buche bemerkt.

g) Täglicher Austrieb zur Hutung.

§. 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Kontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i) Kontrolirung des fremden Viehes. aa. zum Verkauf eingehend.

§. 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Kontrole genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im §. 72 genannten Vieh-Kontrolpflichtigen sind die Steuer- u. Vieh-Kontrol-Bücher nach dem Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und, daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldescheine bemerkt.

Die Zahl des anderweit verkauften oder des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Steuer-Amte oder der Thorkontrole angeben, solche wird kurzweg bemerkt, und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§. 81. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

4. **Revision.** a) der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 72), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder den Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Kontrol-Bücher Auskunft zu geben.

b) der Fleischbestände.

§. 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, oder zur Steuer-Amts-Waage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Kontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleich befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. 84. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußern Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände, ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 56 bis 67, 72, 74 bis 79, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch mit der bereits vom Steuer-Amte bewirkten Eintragung, der Thor-Kontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Kontroleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1. **Unversteuert.** a) Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen.

§. 85. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen $^1/_{10}$ Centner oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thor-

Kontrole angemeldet werden, wo sie, wenn die ganze eingehende Menge bei Roggenbrod sechs Centner, bei andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zwei Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

b) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thorkontrole nicht schließlich abgefertigt werden.

§. 86. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als beziehungsweise sechs und zwei Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Kontroleur den Transport zur Abfertigung an das Steuer-Amt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen.

Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Einganges bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei, etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Steuer-Amte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von den Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. — Der Steuernde erlegt dann beim Steuer-Amte die Steuer. Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journale gebucht worden, wird auf dem Anmeldescheine bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um, gegen Aushändigung desselben an die Thor-Kontrole, die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen.

2. Versteuert mit Versendungsschein.

§. 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheins, der Thor-Kontrole anzumelden, und werden, je nach deren Erhebungsbefugniß entweder schließlich abgefertigt oder sind nach hier bescheinigtem Eingange, dem Steuer-Amte zu gestellen.

Werden die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet.

3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§. 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorkontrole angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 85, 86 und 87) gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thor-Kontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt beim Steuer-Amte oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Vom Thor-Kontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange etwa bestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Päckete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 86.

Digitized by Google

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 90. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, so wie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Das Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn diese nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Kontroleur des Ausgangs-Thores ist der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins zu bemerken.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als Einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thorkontrolen gelegenen Theile des Stadtbezirks.

§. 91. Wer aus dem vor den Thorkontrolen liegenden Theile des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, wozu auch Teig zum Verbacken gehört, in die Stadt bringen will, muß solche dem Thorkontroleur des Eingangsthores anmelden, zur Revision und Verwiegung stellen, und die geschehene Versteuerung derselben nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise bemerkt. Ist letzterer zweifelhaft, so wird der Gegenstand mit Anmeldeschein gegen Pfandlegung an das Steueramt zur näheren Untersuchung gewiesen. Kann die Steuer-Entrichtung auch dort nicht zuverlässig dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben, und derjenige, von dem der Gegenstand kommt, in Anspruch genommen, weil er unversteuertes Gut nicht besitzen durfte.

Sollen dergleichen Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thorkontrolen gelegenen Theil des Stadtbezirks gehen, um wieder zurückzukommen (z. B. Schinken ꝛc. zum Räuchern), so muß zum steuerfreien Wiedereingange ein für allemal oder in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniß des Steueramtes nachgesucht werden. Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände beim Ausgange dem Thor-Kontroleur zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und von ihm in ein besonderes Notizbuch eingetragen; bei der Rückkunft, welche durch dasselbe Thor stattfinden muß, ist der Gegenstand wieder bei der Thorkontrole anzumelden, und wird steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird.

E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk.

§. 92. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußern Stadtbezirk (§. 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§§. 85 und 86) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Steueramte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thorkontrole am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brodes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorkontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines, zurückgegeben wird.

F. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§. 93. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder den Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben sich alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen, oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 94. Jeder im engeren und äußeren Stadtbezirk wohnende, oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Steueramte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisions-Bücher.

§. 95. Jeder der im §. 94 erwähnten Gewerbtreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Steueramte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 96. Die Erfüllung der §§. 94 und 95 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren rc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§. 97. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten, dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen, soweit dies nicht nach der Lokalität unvermeidlich und unter besonders vorzuschreibender Kontrole ausdrücklich nachgegeben ist.

§. 98. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Steueramtes einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von andern Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steueramt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Steueramtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seiner Behausung nicht aufnehmen.

§. 99. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß die summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 100. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§. 101. Für die übrigen Mehlhändler kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§. 98 bis 100 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 102. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus §. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 4. Dezember 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director,
von Maaßen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Abgrenzung der Steuerpflichtigkeit:
1. Stadtbezirk §. 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk §. 2.
B. Beamte:
1. zur Aufsicht §. 3.
2. zur Erhebung §. 4.
C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk:
1. Steuerstraßen
a) Einhaltung derselben §. 5.
b) Bezeichnung der Steuerstraßen §. 6.
2. Verbot aller andern Eingänge §. 7.
3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen §. 8.
a) beim Eingange in den Stadtbezirk.
b) beim Eingange für Bewohner des vor den Thor-Controlen gelegenen Theils des Stadtbezirks und für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung:
1. beim Steuer-Amte §. 9.
2. bei den Thor-Expeditionen §. 10.
3. Bestimmungen für die vorstehend unter 1. und 2. genannten Abfertigungsstellen §. 11.

II. Abschnitt.
Mahlsteuer.

A. Mühlenaufsicht:
1. deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 12.
2. Nach Verschiedenheit der Mühlen:
a) Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 13.
b) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 14.
c) Privatmühlen §. 15.

d) Mühlen für andere Zwecke §. 16.
e) Neu entstehende Mühlen §. 17.
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Allgemeine Bestimmungen:
a) Form der Steuer-Entrichtung §. 18.
b) Mahlscheine:
aa. deren Erfordernisse §. 19.
bb in Bezug auf Menge der Körner §. 20.
cc in Bezug auf Körnergattung §. 21. u. 22.
c) Transport zu und aus der Mühle §. 23.
d) Bezeichnung der Säcke §. 24.
e) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern §. 25.
2. Abfertigungen zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
a) Steuerpflichtiges Mahlgut;
aa. Anmeldung §. 26.
bb. Prüfung der Anmeldung §. 27.
cc. Versteuerung und Bezettelung §. 28.
dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts §. 29. und 30.
b) Branntwein- und Braumalzschroot §. 31.
c) Landmahlgut §. 32. und 33.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Form der Steuer-Entrichtung §. 34.
2. Bezeichnung der Säcke §. 35.
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
1. Allgemeine Verpflichtungen §. 36.
2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen §. 37.
3. Abtheilung der Mühlenräume §. 38.
4. Mühlenbeschreibung §. 39.
5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine:
a) nach Gattung und Menge der Körner §. 40.
b) nach der Bezeichnung der Säcke §. 41.
6. Verfahren mit den Mahlscheinen §. 42. 43.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle §. 44. 45.
8. Getreidebestände des Müllers §. 46.
9. Mahlmetze §. 47.
10. Stein- und Staubmehl §. 48.
11. Mahlgutvorräthe §. 49.
12. Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten §. 50.
13. Mühlen-Revision §. 51.
14. Mühlen-Register §. 52.
15. Mühlen-Revisionsbuch §. 53.
16. Verschluß der Mühle §. 54.
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 55.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk:
1. Gewerbliches Schlachten:
a) Anzeige der Gewerbsräume §. 56.
b) Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll §. 57.
c) Steuerbücher §. 58. bis 60
d) Erlaubniß zum Schlachten §. 61.
e) Schlachtzeit §. 62.
f) Anmeldung und Versteuerung:
aa. Schlachtanzeige §. 63.

bb. Abfertigungen:
1) Nach Stücksätzen §. 64.
2) Nach dem Gewicht §. 65.
cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen §. 66.
dd. Kauf und Tausch des Fleisches §. 67.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf:
a) Schlachtanzeige §. 68.
b) Abfertigung §. 69.
c) Obliegenheiten des Schlachtenden §. 70.
d) Aufbewahrung des Schlachtscheines §. 71.
3. Vieh-Kontrole:
a) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrol-Bücher §. 72.
b) Eingang des Viehes §. 73.
c) Zu- und Abgangs-Anzeige. §. 74.
d) Abgang durch Verkauf §. 75.
e) Abgang durch Sterben §. 76.
f) Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit §. 77.
g) Täglicher Austrieb zur Hutung §. 78.
h) Veränderungen des Viehbestandes durch Alter §. 79.
i) Kontrolirung des fremden Viehes:
aa. Zum Verkauf eingehend §. 80.
bb. Durchgehend §. 81.
4. Revision:
a) der Gewerbsräume und Viehbestände §. 82.
b) der Fleischbestände §. 83.
B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk §. 84.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang:
1. Unversteuert:
a) Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen §. 85.
b) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Kontrole nicht schließlich abgefertigt werden §. 86.
2. Versteuert mit Versendungsschein §. 87.
3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk §. 88.
B. Durchgang:
Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein §. 89.
C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt §. 90.
D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thorkontrolen gelegenen Theile des Stadtbezirks §. 91.
E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk §. 92.
F. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst §. 93.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:
1. Anzeige der Gewerbsräume §. 94.
2. Revisionsbücher §. 95. und 96.
B. Besondere Bestimmungen:
1. Für Müller, welche Mehlhandel betreiben §. 97. bis 100.
2. Für die übrigen Mehlhändler §. 101.

VI. Abschnitt.

Strafen §. 102.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 28. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 116. Unterrichts-Freistellen im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin werden nicht mehr verliehen.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die den Provinzial-Regierungen mittelst Erlasses vom 5. März 1855 verliehene Befugniß, einen Bewerber um eine Unterrichts-Freistelle im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin vorzuschlagen (cfr. unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Februar 1856) mittelst Verfügung vom 27. v. Mts. aufgehoben hat, und daß hiernach von dem Beginne des nächstjährigen Kursus dergleichen Unterrichts-Freistellen nicht weiter verliehen werden. Bei der Befugniß des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts zum Erlaß des Honorars im Falle nachgewiesener Dürftigkeit behält es sein Bewenden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 117. Betreff. das Erscheinen einer neuen Arznei-Taxe.)

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Erlaß wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Liegnitz, den 22. Dezember 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

(No. 118. Betreff. die statistischen Tabellen.)

Zur Beseitigung von angeregten Zweifeln machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß bei Aufstellung der statistischen Tabellen

a) in die Rubriken 34 u. 35 nur die wirklichen Familienhäupter,

b) in die Rubriken 127 und 128 nur die Zahl der wirklichen Handarbeiter (nicht auch Handwerker, die durch die Gewerbetabelle nachgewiesen werden) und zwar ohne Kinder und Angehörige, aufzunehmen sind, und

c) daß Geistliche und Elementarlehrer nicht zu den Communal-Beamten zu rechnen sind, welche in Colonne 140 gehören.

Liegnitz, den 24. Dezember 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Rücksicht auf §. 40 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz, und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 1. September 1852, und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 werden hiermit die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1862, — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen nöthig werden sollten, — erlassen.

Dieser Erlaß kommt jedoch nicht den Gebäudebesitzern zu statten, welche im ersten Semester 1862 der Societät erst beitreten, auch nicht denjenigen, welche nach §. 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben.

Sämmtliche Magistrâte der Provinz, ausschließlich Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von diesem Erlasse Nachricht zu geben.

Breslau, den 17. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der im 43. Stücke des diesjährigen Regierungsamtsblattes veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 30. September d. Js., betreffend das Verfahren bei Annahme von Muthungen und Ertheilung von Bergwerksverleihungen, sind im letzen Satze des §. 12 hinter dem Worte: „Bergwerkseigenthümer" die Worte:

„und die Eigenthümer"

zuzusetzen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 14. Dezember 1861. Königl. Oberbergamt.

Die Ergebnisse der Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät in dem Jahre 1860 werden in Folgendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1859	14,189,960	4,491,180	3,385,910	19,487,660	41,554,710
am 1. Juli 1860	15,495,580	4,870,130	3,501,040	20,106,110	43,972,860
am Schlusse des Jahres 1860	16,345,130	5,159,520	3,527,720	20,389,980	45,422,350
Es ist also die Versicherung im Jahre 1860 gestiegen um	2,155,170	668,340	141,810	902,320	3,867,640

Nach der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten Rechnung über die bei dieser Societät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben war:

Soll-Einnahme pro 1860.

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
A. Aus Vorjahren.									
1) übertragener Bestand aus dem Jahre 1859	—		—	242,017	15	6	—	—	—
2) übertragene Rückstände aus dem Jahre 1859 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	60	—	—	55	—	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1858 et retro	89	7	2						
davon sind von dem XIV. Provinzial-Landtage zum Ausfall bewilligt worden	58	13	5						
				30	23	9	—	—	—
c. an Feuer-Societät-Beiträgen aus dem Jahre 1859	92,554	6	9						
davon ab der laut vorjähriger Bekanntmachung zu viel zum Soll gestellte Betrag von	273	27	7						
				92,280	9	2	—	—	—
B. currente Einnahmen:									
3) Feuer-Societäts-Beiträge des Jahres 1860				150,509	13	1	54,142	8	8
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fonds				10,358	17	10	—	—	—
5) erstattete Mandatariats-Gebühren				—	9	6	—	—	—
Summa aller Einnahmen				495,256	28	10	54,197	8	8

Digitized by Google

Soll-Ausgabe pro 1860.

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1858	45	28	11						
pro 1859	37,127	9	6						
Zugang an dergleichen pro 1859, welche erst im Jahre 1860 zur Anweisung gekommen sind	10,591	24	7						
				47,765	3	—	159	20	11
2) übertragene Tantieme-Reste ex 1858 et retro welche Soll-Ausgabe jetzt ausfällt, nachdem die rückständigen Beiträge, für deren Einziehung sie zu leisten, unvollständig und ohne Mitwirkung des betreffenden Kreis-Rendanten erlangt worden ist.	2	23	6						
B. an currenten Ausgaben.									
3) an Brandbonifikationen pro 1860	—	—	—	141,774	29	—	25,156	16	9
4) an Prämien für Löschhilfen, für Entdeckung von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer				596	20	6	—	—	—
5) an Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion, einschließlich Büreaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten 2c.	4,132	11	—						
b. bei der Haupt-Kasse	721	15	1						
c. in den 58 Kreisen der Provinz, Büreaukosten für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren, an Meilengeldern für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandbesichtigungs- und Abschätzungskosten, an Tantiemen der Kreis-Steuer-Einnehmer	7,497	24	8						
d. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1859	77	20	—						
e) zufällige Ausgaben	18	8	5						
				12,447	19	2	—	—	—
Summa aller Ausgaben				202,584	11	8	25,316	7	8
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per				495,256	28	10	54,197	8	8
abgezogen, so verbleibt Einnahme resp. Vermögens-Bestand				292,672	17	2	28,881	1	—
Wird aber von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per				28,881	1	—			
abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1860 wirklich vorhanden gewesene Kassenbestand von				263,791	16	2			

welcher bestehet

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit	117,413	10	—
in anderen Zinsen tragenden Staats-Papieren	133,900	—	—
in Silbergeld	12,478	6	2
sind	263,791	16	2

Der nachgewiesenen Abschluß-Summe von . . . // 292,672 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.
werden aber noch die im Jahre 1861 erst zur Anweisung gelangten, nachträglich liquidirten Brand-Bonificationen
aus dem Jahre 1858 mit . . 200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
" " " 1860 " . . 6743 " 5 " 3 "
beisammen // 6,943 " 5 " 3 "
entfallen, wonach sich das Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1860 darstellt auf Höhe von circa . . . . 285,729 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Die bei den currenten Einnahmen nachgewiesenen rückständigen Beiträge per 51,142 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf., unter welchen der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro 2. Semester 1860 mit 54,135 Rthlr. enthalten ist, sind inzwischen vollständig eingegangen.

Zu Deckung der Vergütigungen, welche für die im Jahre 1860 vorgekommenen Brandschäden gezahlt werden mußten, sind an Beiträgen

pro erstes Semester pr. . 2¾ fache,
" zweites Semester pr. . 1½ "

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben, und hiernach von den Associaten in der I. Klasse 2 Sgr. 10 Pf., II. Klasse 5 Sgr. 8 Pf., III. Klasse 11 Sgr. 4 Pf., IV. Klasse 17 Sgr. oder im Durchschnitt 9 Sgr. 2⅓ Pf. für das Hundert Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen brachten nach dem im Eingange bemerkten Versicherungsstand Einnahme:

	in den Klassen														
	I.			II.			III.			IV.			Summa aller Klassen.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
pro I. Semester 1860 . .	9,156	21	7	5,896	17	9	8,456	21	11	72,864	11	10	96,374	13	1
" II. dto. 1860 . .	5,271	15	1	3,409	7	4	4 645	10	1	40,808	27	6	54,135	—	—
Beisammen //	14,428	6	8	9,305	25	1	13 102	2	—	113,673	9	4	150,509	13	1

Die Ausgabe an Brandbonifikationen im Jahre 1860 betrug hingegen ohne die Nebenkosten:

	I.			II.			III.			IV.			Summa		
laut der Rechnung pro 1860 .	4,042	14	–	2,796	25	–	18,332	2	6	116,603	17	6	141,774	29	—
hierzu die im Jahre 1861 angewiesenen Brandgelder aus dem Jahre 1860	482	7	2	290	–		347	—	—	5,623	28	1	6,743	5	3
Beisammen //	4,624	21	2	3 086	25	–	18,679	2	6	122.227	15	7	148,518	4	3
mithin im Verhältniß zur Beitragseinnahme	$31_{,86}$ p. C.			$33_{,17}$ p. C.			$142_{,57}$ p. C.			$107_{,52}$ p. C.			$98_{,66}$ p. C.		

Im Jahre 1860 hatte die Provinzial-Land-Feuer-Societät überhaupt 288 Brandfälle zu übertragen, durch welche 342 Wohn- und 545 Neben-Gebäude, 444 Besitzern gehörig, meist total eingeäschert wurden.

Darunter sind enthalten:

6 Wassermühlen mit . . . . 4,453 Rthlr. Entschädigung,
2 Windmühlen " . . . . 170 Rthlr. "
1 Wollspinnerei-Fabrik mit . . . 3,290 Rthlr. "
11 Schank-Wirthschaften . . . 4,406 Rthlr. "
9 Dominien mit 24 Gebäuden mit . . 13,656 Rthlr. "
3 Pfarrtheien,
1 Schule und 1 Lehrer-Präparanden-Haus,
1 Dorfhaus.

Von diesen Bränden sind

8 durch Blitzschlag, wovon 3 nur Zerschmetterungen verursacht haben,
17 durch Flugfeuer aus bei anderen Gesellschaften versicherten Besitzungen,
2 durch geisteskranke Personen,
2 aus Muthwillen durch Knaben beim Spiel mit ihnen zugänglich gewordenen Streich-Zündhölzern,
5 erwiesenermaßen durch Fahrlässigkeit,

Digitized by Google

10 durch böswillige, dieserhalb zur gesetzlichen Strafe verurtheilte Brandstifter, worunter 3 Damnifikaten, die selbstredend die Brandbonifikation dadurch verwirkt haben,

herbeigeführt worden. Drei Personen wurden von der Anklage fahrläßiger und zwei Damnifikaten von der, vorsätzlicher Brandstiftung von den Gerichtsbehörden freigesprochen, in einem Falle ist aber die gerichtliche Untersuchung noch nicht geschlossen. In 7 Brandfällen wurde deren Entstehung mangelhaften oder defekt gewordenen Feuerungs-Anlagen, theilweis auch zu niedrig über die Dachfläche aufgeführten Schornsteinen zugeschrieben. In allen übrigen Fällen hat die Ursache nicht ermittelt werden können. Zwar haben noch verschiedene Voruntersuchungen wegen Verdachts vorsätzlicher wie fahrläßiger Brandstiftung geschwebt, dieselben haben aber wegen ungenügenden Beweises Seitens der Gerichte wieder eingestellt werden müssen.

Die meisten Brandschäden ereigneten sich in den beiden Kreisen

Polnisch-Wartenberg (24)

und Ohlau (23),

der erheblichste Brand aber traf die Ortschaft Quaritz im Kreise Glogau am 11. Mai 1860, in Folge dessen eine Vergütigung von 14,748 Rthlr. zu zahlen war.

Breslau, den 11. Dezember 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. von Schleinitz.

In der am 7. dieses Monats stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien ist der Pensions-Verein der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien definitiv konstituirt und der Verwaltungs-Rath gewählt worden. Derselbe besteht aus:

dem Justizrathe Beyer hierselbst, als Vorsitzender,
dem Justizrathe Fränkel hierselbst, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Justizrathe Dr. Hayn hierselbst,
dem Justizrathe Böge zu Neumarkt,
dem Justizrathe Bouneß hierselbst,

als Mitgliedern;

dem Rechtsanwalt Poser hierselbst,
dem Rechtsanwalt Kaupisch hierselbst,

als Stellvertretern;

dem Justizrathe Roseno zu Glogau,
dem Justizrathe Klapper zu Ratibor,

als Ehren-Mitgliedern.

Breslau, den 14. Dezember 1861.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts. v. Möller.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Halbau ist von mir heute dem dortigen Kämmerer Pohl übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Dezember 1861.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Zedlitz-Trützschler.

Personal-Veränderungen

bei der Staats- und Polizeianwaltschaft des Glogauer Departements seit Januar 1861.

A. Bei der Staats-Anwaltschaft:

1. Der Ober-Staats-Anwaltsgehilfe und Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Lüben, Wilde, als Rechts-Anwalt nach Weißenfels versetzt.
2. Der Gerichts-Assessor Schulze aus Naumburg a/S. zum Ober-Staats-Anwaltsgehilfen in Glogau und kommissarischen Verwalter der Staats-Anwaltschaft für das Kreisgericht in Lüben ernannt.
3. Der Staats-Anwalt Maaß in Sagan als Stadtgerichts-Rath nach Berlin versetzt.
4. Der Staats-Anwalt Everken in Warburg zum Staats-Anwalt für die Kreisgerichte Sprottau und Sagan unter Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan ernannt.

B. Bei der Polizeianwaltschaft sind ernannt:

1. Der Kreis-Sekretair Fischer in Sprottau zum Forst-Polizei-Anwalt für Primkenau an Stelle des ausgeschiedenen herrschaftlichen Forstkontrolleurs Röhren.

Digitized by Google

2. Der Oberförster Wullstein in Töppendorf zum Forst-Polizeianwalt für die Beläufe Töppendorf, Obisch und Dammer der Königlichen Hausfideikommiß-Oberförsterei Töppendorf.
3. Der Polizeiverwalter und Amtmann Seyffert in Görlitz zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Görlitzer Stadtbezirk.
4. Der Kämmerer und Beigeordnete Ende in Schlawa zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission in Schlawa.
5. Der Kämmerer Stahn in Bunzlau zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den ländlichen Bezirk des Kreis-Gerichts in Bunzlau.
6. Der Kämmerer Rammstedt in Lauban zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk Lauban.
7. Der Rechts-Anwalt und Justizrath Neitsch in Lauban zum Stellvertreter des rc. Rammstedt.
8. Der Prinzliche Archivar Nörenberg in Muskau zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Kreis-Gerichts-Kommission Muskau.
9. Der Kämmerer Pohl in Halbau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Kreis-Gerichts-Commission Halbau.
10. Der Polizei-Anwalt Gäbel in Halbau zum Stellvertreter des Polizeianwalts in Burau.
11. Der Oberförster Heyder in Wiesau zum Polizei-Anwalt:
    a. für die Ortschaften: Jamnitz, Patag, Mühlbach, Neudorf, Jenkendorf, Reichenau, Ober- und Unter-Möllendorf, Groß-Petersdorf, Quolsdorf und Wällisch, Qumälisch, Groß- und Klein-Selten, Zessendorf und Sichdichfür, im Bezirk der Gerichts-Kommission Priebus;
    b. für Ober- u. Nieder-Hartmannsdorf und Wiesau im Bezirk der Gerichts-Kommission Halbau.
12. Der Forstkassen-Rendant Schwan in Wiesau zum Stellvertreter des Polizeianwalts rc. Heyder.

Glogau, den 17. Dezember 1861.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt. Amecke.

Vermischte Nachrichten.

(Verdienstliches.)

Der am 15. Mai d. J. verstorbene Müllermeister Christian Gottlob Stammnitz zu Neidelberg Kreis Lauban, hat laut Testaments vom 22. April / 29. Mai cr. der Ortsarmenkasse von Neidelberg und Vogelsdorf ein Legat von fünf Thalern ausgesetzt.

Von dem am 8. December v. J. verstorbenen Bauergutsbesitzer Karl Gottfried Ueberschär zu Höfel, Kreis Löwenberg, ist dieser Gemeinde ein Vermächtniß von 300 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt worden, daß die jährlichen Zinsen dieses Kapitals an notorische Arme derselben vertheilt werden sollen.

Der Magistrat und die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Beuthen a/O. haben zur Erinnerung an die glückliche Errettung Sr. Majestät des Königs aus der Allerhöchstdenselben durch das Attentat des Studenten Becker aus Odessa drohenden Todesgefahr und zur Beförderung ächter patriotischer Gesinnungen unter der Einwohnerschaft der Stadt eine Stiftung von 100 Rthlr. unter dem Namen König Wilhelms-Stiftung gegründet, aus welcher nach dem diesfälligen, vom Herrn Ober-Präsidenten unterm 24 v. Mts. bestätigten Statut vom 16. August c. am 14. Juli jeden Jahres an einige verschämte arme Einwohner der Stadt, welche durch gute moralische Führung und patriotische Gesinnung sich bewährt haben, die Zinsen des Stiftungs-Kapitals vertheilt werden sollen.

Wir bringen diese Acte der Wohlthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir dieselben dankend anerkennen.

Liegnitz, den 21. Dezember 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Patentirung.)

Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google